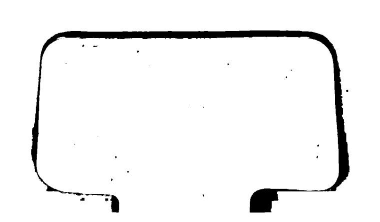
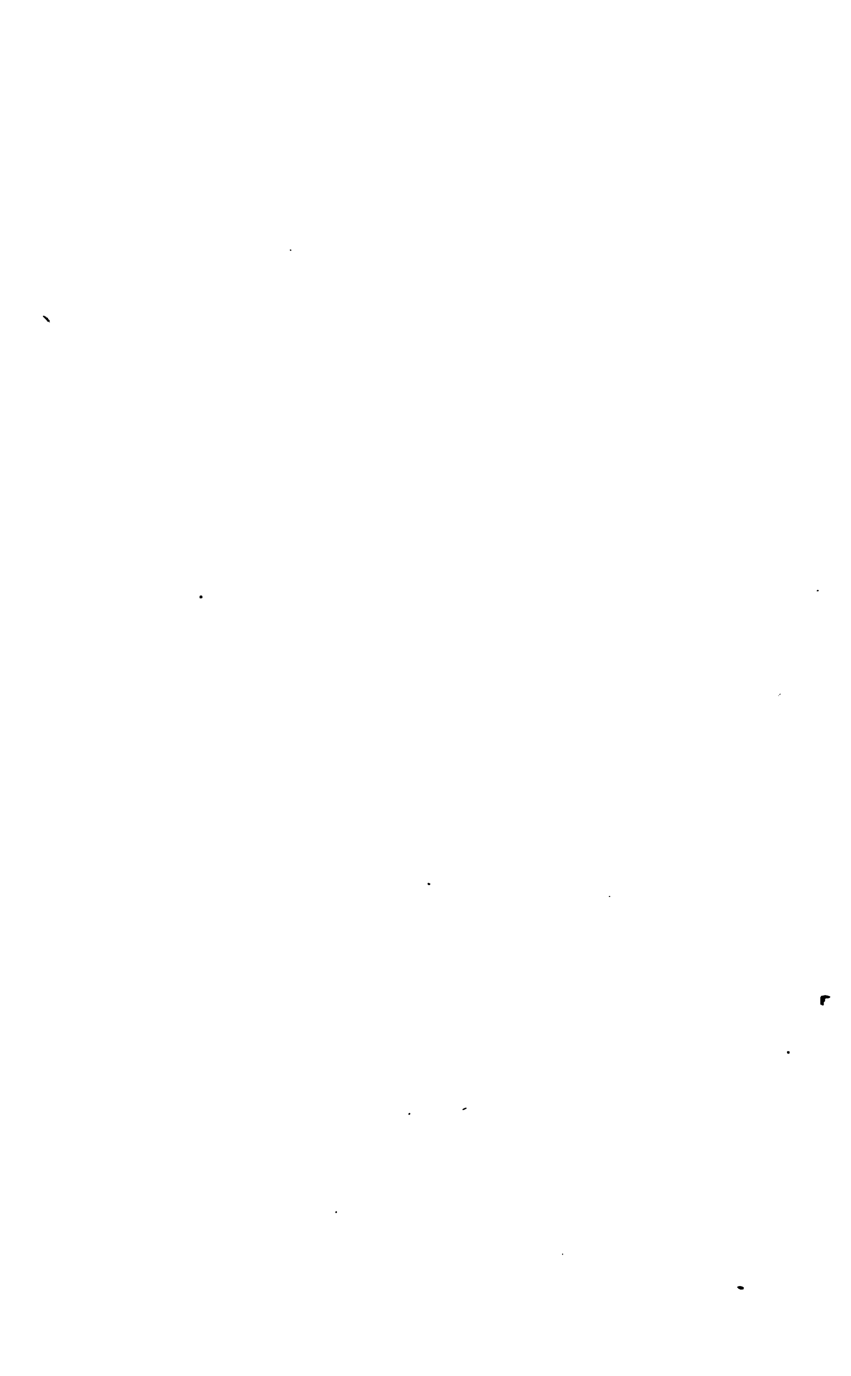

TAYLOR INSTITUTION
DOMINUS ILLUMINATIO MEA









Justus Möser's sämmtliche Werke.

Neu geordnet
und aus dem Nachlasse desselben gemehrt
durch

B. R. Abeken.

Fünfter Theil.

Berlin.
Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.
1843.

Kleinere,

den Patriotischen

Phantasien

verwandte Stücke

nebst

Schriften über Religion, Kirche und verwandte Gegenstände

von

Justus Möser.

Herausgegeben

von

B. R. Abeken.

Berlin.

Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.

1843.

Vorwort.

Als der Herausgeber der Möser'schen Werke die Einleitung in dieselben schrieb, glaubte er, dieselben in neun Bänden, der früheren Zahl, geben zu können. Indeß erkannte er im Verlauf seiner Redaction, daß, wenn er bei dieser bleibe, einige Bände im Verhältniß zu den übrigen zu stark werden würden. Man wird daher die Vertheilung in zehn Bände billigen. Der neunte wird die kleineren Schriften Mösers, ferner Vermischtes: aus Mösers frühester Periode, in Zeitschriften Erschienenes und Fragmente enthalten, dazu Historisches, über Klöster und Stifter. Dem zehnten bleiben dann die Biographie Mösers von Nicolai nebst Beilagen und die vermehrte Brief-Sammlung aufbehalten. Den sechsten, siebenten und achten Band wird, der früheren Bestimmung gemäß, die Osnabrückische Geschichte füllen.

Osnabrück, den 2. Dec. 1842.

B. R. Abeken.

Inhalt.

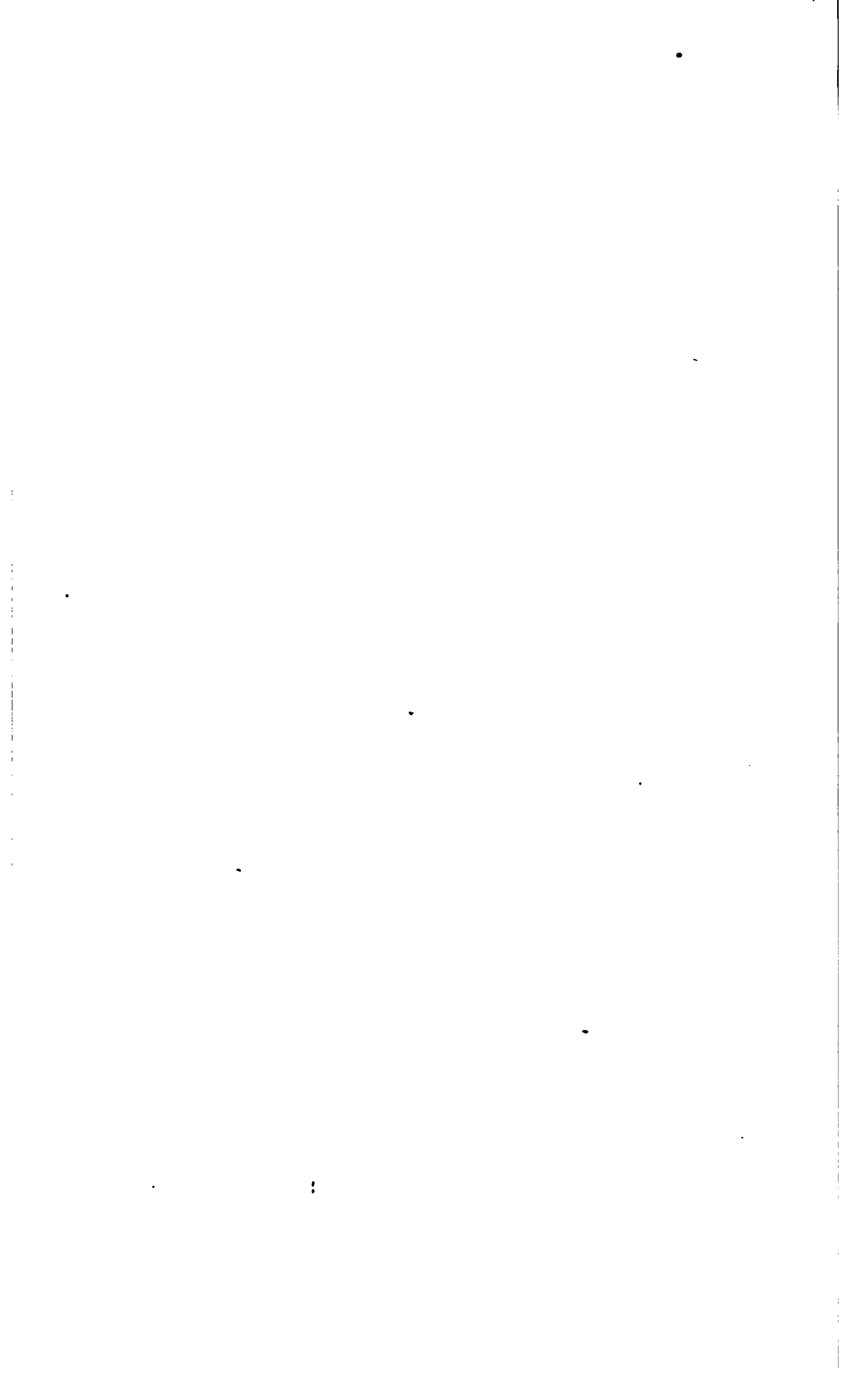
Kleinere, den Patriotischen Phantasien verwandte Stücke.

---

*) Die mit * bezeichneten Stücke standen in den Reliquien von J. Möser; mit ** sind diejenigen bezeichnet, die jetzt zum erstenmal gedruckt erscheinen; die noch aus den Westphälischen Beiträgen aufgenommenen haben das Zeichen ***. Diese Bezeichnung gilt auch für Theil 9 und 10. Die nicht bezeichneten Stücke standen in den von F. Nicolai herausgegebenen Vermischten Schriften J. Mösers.

Schriften über Religion, Kirche und verwandte Gegenstände.

Kleinere, den Patriotischen Phantasien verwandte Stücke.



I.

Antwort einer Dame auf einen erhaltenen Neujahrswunsch. *)

Sie wünschen mir Glück, daß ich abermals 365 Moden lustig mitgemacht und überlebt habe? — Ach, mein lieber Freund! dieses Glück und diese Lust nimmt allmälig sehr bei mir ab; ich bin nunmehro in dem Alter, wo man das Herz so recht nicht mehr hat, seinem Nachbar bei Tische mit der Hand vorzulegen; und ich habe zu viel Vernunft, um nicht selbst heimlich und demüthig dasjenige zu fühlen, was die glänzende Welt von mir denkt, oder doch denken kann. Vordem konnte ich mit der Beugung meines kleinen Fingers zwanzig Köpfe mit Perücken vor mir in den Staub legen; aber jetzt muß ich schon alle meine Reizungen aufbieten, meinen ganzen Verstand mit zu Hülfe nehmen, und wohl gar eine oder zwei Tugenden mit unterspielen lassen, um ... ja um einen Abend bewundert, angebetet und vielleicht morgen vergessen, oder wohl gar durchgezogen zu werden.

Doch ich erkenne, daß man mit gewissen Jahren etwas von seinen Forderungen nachlassen muß, und kann, Gott

*) Westph. Beiträge, 1769, Nr. 1.

Lob! noch manchen Nachlaß thun, ohne eben allen Ueberfluß zu verlieren. Allein das Schlimmste ist, daß mir die Zeit bei dem Marli schon weit länger wird als vor zehn Jahren, und daß ich für hundert Thaler Blonden allmälig mit mehr Furcht zerschnittele als ehedem für tausend. Sollte das mit den Jahren so fort gehen, so sehe ich viele langweilige Stunden und eine sehr geschmacklose Beschäftigung für mich voraus. Sonst verzehrte ich alle Morgen einen ganzen Roman, während der Zeit der Friseur und mein Kammermädchen sich meines Kopfes bemeistert hatten. Aber jetzt kann ich kaum drei Blätter lesen, ohne verdrießlich zu werden. Das Zeug, was geschrieben wird, dünkt mir Alles so albern, so einförmig, so kraftlos, mein Herz nimmt so wenig Antheil an den Personen, welche die Büchermacher auftreten lassen, daß ich selbst nicht mehr weiß, wozu ich greifen soll. Ein Sommerroman kommt mir eben so ekelhaft vor als die traurigste Wintergeschichte, und ich schlafe schon wirklich eine Stunde länger als sonst, um den langen Tag zu verkürzen. Es fehlt nicht viel, daß mir die Zeit sogar in der Assemblee lang wird. Die erste Stunde geht noch wohl hin. Allein wenn diese und die Bewunderung des neuen Putzes vorüber, so spielt und grämelt man schon, und fragt, ob der Kutscher da sei. Und sollte das Glück, ein Jahr so zugebracht zu haben, den Wunsch wohl verdienen, daß man mehrere dergleichen überleben möchte?

Sie erwarten es vielleicht nicht von mir, liebster Freund; aber wahr ist es doch: von dem Nützlichen allein hat man ein dauerhaftes Vergnügen. Wenn ich so bei mir nachdenke, wie mancher Schnitt, wie mancher Stich seit zehn Jahren zu meinem Putze geschehen, und daß alle diese Arbeit auf Sachen gewandt worden, die, wie die Hochzeitgedichte, mit dem Tage ihren Werth verloren haben, so muß ich gestehen, daß mir anfange, heimlich vor mir selbst zu grauen. Von meiner Großmutter — Sie sehen, wie sehr ich ältere, indem ich mich einer Großmutter erinnere — finde ich noch

so vieles Linnen und Tischzeug, das sie selbst hat machen und mit ihrem Namen bezeichnen lassen; es sind noch so viele genähete, gesponnene und gestickte Urkunden von ihr in unsrer Familie, daß ich vor keinen Schrank treten kann, ohne den Wunsch zu äußern, daß ich auch so etwas in der Welt beschicket haben möchte. Ich trat jüngst vor einen ihrer Koffer, worin ihr großmütterlicher Festtagsputz noch in seiner ganzen Ordnung lag; die Phantasie verführte mich, ihn anzuziehen. Und wie lange glauben Sie, daß ich mit dem Kopfputze zubrachte? Wahrlich, keine drei Minuten. Die Favoritchen waren in die Mütze genähet; diese setzte ich auf, eine schwarze prächtige Kappe darüber, und damit war ich fertig. Gleichwohl ward in meiner Jugend von dieser Frau mit Entzücken gesprochen. Sie war das Orakel ihrer Zeiten; ich selbst muß mich ihrer mit Ehrfurcht erinnern; meine Kinder werden es thun, so oft sie die Erbschaft ihres arbeitsamen Fleißes zu Gesichte bekommen. Was werden sie aber von ihrer Mutter finden und sagen? Doch ich will mir selbst meine Leichenpredigt nicht halten; sie möchte nicht so gut ausfallen als diejenige, so man dazu nach meinem Tode erkaufen wird.

Gestehen muß ich es indeß, die Coquetterie unsrer Großmütter war edler als die unsrige; denn ohne Coquetterie werden sie doch nicht gewesen sein; und ich stelle mir diese ihre glückliche Schwachheit unter dem schwarzen Käppchen mit den Favoritchen eben so natürlich vor, als wenn sie sich aus einem Kopfzeuge au chat huant oder à la Golconde gezeigt hätte. Wie bewundernswürdig waren sie aber nicht darin, daß sie diese ihre Schwachheit durch solche Dinge befriedigten, die Männern und Kindern vortheilhaft waren, und nicht blos ihre äußerlichen, sondern auch ihre innerlichen Reizungen erhöheten! die ihren Verstand zeigten, für ihre Klugheit bürgten, und der Nachwelt noch Stoff zu ihrer Bewunderung und Verehrung darbieten!

Rathen Sie mir, liebster Freund! ob ich es in diesem

Jahre einmal wagen sollte, mich einer Ketzerei in der Coquetterie schuldig zu machen? Unsre Erfindung hat sich wirklich in der Kunst des verderblichen Putzes so erschöpft; wir haben so viel Zeug zerstückelt, so viele Zeit vertändelt, und so viel Geld versplittert, daß es vielleicht eine so nöthige als neue Mode sein würde, sich einmal wieder von einer andern Seite zu zeigen. Schminkt man sich doch oft mit Klugheit, Verschämtheit und Tugend, wenn die natürliche Schönheit allein nicht mehr wirken will. Warum sollte man denn nicht auch das Nützliche eben so gut zu seinem Putze gebrauchen können als das Eitle und Nichtswürdige? Meine Absicht ist nichts weniger, als die Bewunderung und die Anbetung aufzugeben, wovon ich noch in Besitz bin, und ohne welche mir das ganze Leben eine Last würde. Allein ich wünschte eine zufriedene Beschäftigung daheim, eine vollkommene Beruhigung, die Wohlfahrt meiner Kinder, den Dank meines Mannes, den Beifall der Klugen und das Erstaunen der Thoren damit verbinden zu können. Ich wünschte die Aussicht vor mir zu haben, dermaleinst, wenn mir nichts als ein schlichtes Gesichte und ein glattes Unterkinn übrig sein wird, als eine kluge und vortreffliche Wirthin, als eine rechtschaffene Mutter und als eine liebenswürdige Freundin bewundert und verehrt zu werden. Meine Coquetterie sollte sich nicht auf einen Tag, sondern auf meine ganze Lebenszeit erstrecken.

Mir dünkt, wenn ich mit diesen Gedanken diejenige Zeit, welche ich jetzt vor dem Nachttische unzufrieden hinbringe, oder auf einen geschmacklosen Roman verwende, nach großmütterlicher Art nützlich zubrächte, daß ein Stück Linnen, ein gestickter Stuhl oder ein anderes Hausgeräthe von meiner Hand oder von meinem Fleiße mir eine weit dauerhaftere Zufriedenheit geben würde, als ich jetzt genieße. Mir dünkt, ich würde alsdann die Zeit der Assemblee als eine wohlverdiente Erholung mit Vergnügen erwarten, und mit

einer innerlichen Beruhigung hinbringen. Stolz auf meine eigne Würde, des Beifalls aller Rechtschaffenen sicher, für den Angriff leerer Köpfe geheiligt, dünkt mir, würde ich mehrere und dauerhaftere Eroberungen machen als jetzt, da ich in meinen Agremens nur bunte Zeisige fange, die sich entweder sofort wieder durcharbeiten, oder nach zerrissenem Netze davon fliegen.

Jedoch dünkt Ihnen nicht auch, daß ich in einem Jahre recht viel älter geworden? Lassen Sie sich aber zur Nachricht dienen, daß ich mich darüber schon weniger gräme, und auch in meinem hundertsten Jahre noch diejenige Hochachtung und Freundschaft von Ihnen fordern werde, welche mit dazu gehört, um mich in meinen eignen Augen liebenswerth zu machen. Ich bitte, dieses in dem neuen Jahre nicht zu vergessen.

Arabella St....

II.

Also sollte ein Regent ein- für allemal jede ertheilte oder zu ertheilende Exspectanz für erschlichen erklären. *)

Beruhigen Sie sich, mein Freund! Der Fürst, der die Ihnen ertheilte Exspectanz nicht erfüllt hat, ist darum noch

*) Westphäl. Beitr. 1789, Nr. 13.

kein schlechter Mann. Meiner Meinung nach sind alle Anwartschaften auf unerledigte Bedienungen, welche, wie die Ihrige, blos aus dem Cabinet ertheilet sind, wenn sie auch vom Staatssecretär contrasigniret worden, im Grunde allemal Erschleichungen, die eher bestraft als erfüllt zu werden verdienen; und wenn ich — da Gott vor sei — einmal Fürst werden sollte, so würde ich es wie Kaiser Theodosius *) machen, und öffentlich erklären, daß alle Exspectanzen, welche ich nicht des Vormittags **) bei versammeltem Ministerium unterzeichnet hätte, durchaus nicht die geringste Kraft haben sollten.

Wenn eine Bedienung wirklich offen fällt, so wird es gleich dem ganzen Publicum bekannt. Es melden sich darum Mehrere, die sich einige Hoffnung machen dürfen; der Eine spricht von diesem geschickten Manne, und der Andere von jenem; die Sache kömmt vor den Richterstuhl des Hofes und des Publicums; und der Fürst, der zu hoch steht, um alle Competenten beurtheilen zu können, kann doch einigermaßen erfahren, welcher unter allen die mehrsten Verdienste, oder doch die mehrsten Fürsprecher habe; er kann den Rath seines Ministeriums hören, und sich ohne alle Uebereilung entschließen.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit den Exspectanzen der Dienstjäger. Diese werden insgemein zu einer Zeit

*) Quoniam plerumque *inverecunda* petentium *inhiatione* constringimur, ut etiam non concedenda tribuamus, ne rescripto quidem nostro adversus formam latae legis loci aliquid relinquatur. L. 1. C. de petit. bon. sublatis. In dem hierauf folgenden lege werden sogar alle pragmaticae jussiones vel sacrae adnotationes et quaelibet alia oracula divina et mandata in solchen Fällen für ungültig erkläret; und den Supplicanten wird die Verbannung angedrohet.

**) Die alten Deutschen hielten, wie bekannt, alle Nachmittagsversprechungen für unverbindlich.

gesucht, wenn es Niemand vermuthet, wenn der rechtliche Mann, der sich schämt, Entwürfe und Anschläge auf eines Andern Tod zu machen, in ruhiger Erwartung lebt, wenn das Publicum keine Stimme geben kann, und das Ministerium nicht um seinen Rath gefragt wird. Hier steckt sich der Eine hinter die Geliebte des Fürsten, der Andere hinter ihre Kammerfrau, der Dritte hinter den hohen oder niedrigen Günstling; und diese wissen den Augenblick, wo der Fürst ihnen nichts abschlagen kann, so schlau zu wählen, sie wissen ihren Vortrag so kunstvoll einzurichten, daß es dem Fürsten, der sich dagegen hinter nichts verstecken kann, und der durchaus dem Bitten seiner Geliebten oder dem Zudringen des Günstlings bloßgestellt ist, fast unmöglich wird, sich mit Anstande aus der Schlinge zu ziehen. Und wenn ihm dann einmal auch nur ein halbes Ja! entgleitet, so wagt es der Staatssecretär, der auch seine Ursachen hat, sich die Favoriten allerlei Art nicht zu Feinden zu machen, so leicht nicht, gegen dieses Fürstliche Wort anzugehen; er findet es vielmehr bequemer, sich mit einem Achselziehen gegen den zurückgesetzten rechtlichen Mann zu entschuldigen, und allenfalls die ganze Schuld auf den Fürsten zu schieben, der nun einmal sein Wort gegeben hätte, und solches nicht mit Ehren wieder zurücknehmen könne. — Dabei ist es traurig, daß gerade die gutherzigsten Fürsten einer geliebten Person am wenigsten etwas abschlagen, oder den ihnen gelegten Fallstricken durch eine geschickte Wendung ausweichen können. Die Wirkungen hievon sind um so viel schrecklicher, da keine Stunde am Hofe vorbei geht, daß nicht Jemand eine Gnade zu suchen hat, und die Mehresten, die um des Fürsten Person sind, es beständig darauf angelegt haben, seine Gutherzigkeit zu nützen.

Nirgends waren die üblen Folgen der Exspectanzen sichtbarer als in der Kirche, zur Zeit, da Alles schaarweise nach Rom lief, und sich von dem Papste ein Breve ad Va-

catura holte. *) Der König von Frankreich, Karl VI., erhielt dergleichen vom Papste Johannes XXIII. auf einmal sechshundert für seine Hofbedienten; und kein verdienter Mann konnte irgend zu einer Pfründe gelangen, weil ihm überall der Weg durch einige Exspectanten gesperrt war. Wenn hier nicht die Kirchenväter zu Trident **) zugetreten wären, und diesem Unwesen auf einmal Ziel gesetzt hätten, so würden gewiß itzt viele Tausende herum wandern, die auf andrer Leute Tod lauerten, und leicht den Wunsch damit vereinigten, daß er bald erfolgen möge.

Was hier die Tridentischen Kirchenväter zum Besten der Kirche thaten, das sollte jeder Fürst zum Besten seines Staats thun. Er sollte öffentlich erklären: daß entweder gar keine, oder doch nur diejenige Exspectanz gelten solle, welche auf jene feierliche Art ertheilet wäre. Wenn dann auch die Geliebte oder der Günstling es wagten, ihm dergleichen abzulocken, so würde er allemal eine gültige Antwort in Bereitschaft haben, und mit Bedauern sagen können, wie er von jener öffentlichen Erklärung nicht abgehen könne, ohne sich vor seinen Unterthanen verächtlich zu machen. — Man hat eine Rhetorica delle Puttane***); man sollte aber auch eine Rhetorica dei Principi haben, worin sie unterrichtet würden, wie sie sich, ohne zu beleidigen, gegen alle unziemliche Anmuthungen in einem tête à tête zu verhalten hätten. Denn außer diesem giebt es schon andre Mittel, den Erschleichungen vorzubeugen.

Im Grunde wird auch die Gnade einer erhaltenen Ex-

*) Il n'y avoit si petit laboureur, qui ne voulut faire son fils homme d'Eglise, et bailler son argent pour avoir grace expectative, sagt ein alter französischer Schriftsteller, *Jean Juvenal des Ursins.*

**) Sess. 24. c. 19. de ref.

**) S. Opere scelte di *Ferrante Pallavicino*, S. 77.

spectanz nicht so erkannt, wie sie es verdient. Der sie erhält, sieht sie als eine mißliche Kleinigkeit an; und der Fürst verliert dadurch gleichwohl das große und wirksame Mittel, zu seiner Zeit, wenn der Platz erledigt wird, einen verdienten Mann zu belohnen, und wiederum Andre zum Dienste seines Staates aufzumuntern.

Sie erinnern sich vielleicht noch unsers verstorbenen Freundes L*, den das Publicum wegen seiner langjährigen ersprießlichen Dienste einmüthig zu einem gewissen Posten bestimmt hatte. Er selbst war davon überzeugt; und da der Posten endlich erledigt ward, glaubte er sich nur melden zu dürfen, um ihn zu erhalten; als der Sohn des Fürstl. Leibkutschers mit einer Exspectanz auftrat, woran der Fürst lange nicht mehr dachte, und welche er itzt, zur allgemeinen Bekümmerniß seines Volks, Ehrenhalber erfüllen mußte. Jener starb nicht lange hernach vor Gram; und auch gute Unterthanen verachteten einen Fürsten, der mit dem besten Herzen von der Welt lauter Böses stiftete.

Alles, was ich hier von Exspectanzen sage, gilt auch von Adjunctionen, welche der Mann im Dienste sich unterthänigst erbittet. Er wird dieses allemal zum Besten eines Sohns, Schwiegersohns oder Vettern thun; und sobald ein Fürst sich nur einmal darauf einläßt, so verliert er das Recht, sie einem Andern abzuschlagen, und wird durch seine eigene Güte ein ungerechter Mann.

III.

Die Geschichte der Hand- und Spanndienste. *)

Es ist seit langer Zeit darüber gestritten worden, und man streitet noch darüber,

ob die dienstpflichtigen Unterthanen ehedem gemessene, oder ungemessene Dienste verrichtet haben?

Um diese Sache ein wenig aufzuklären, will ich kürzlich meine Meinung darüber sagen, wie es in alten Zeiten damit gehalten sein möge.

In Westphalen war die ursprüngliche Anlage so, daß, wo nicht jede Bauerschaft, doch gewiß jedes Kirchspiel seinen eignen Beamten hatte, welcher der Advocatus Caesaris oder Reichs- und Edelvogt genannt wurde. Dies ist eine wichtige und erweisliche Wahrheit, deren Ausführung überflüssig ist.

Dieser Reichsbeamte, welchen seine Untergebene, wie billig, unterhalten mußten, indem man dero Zeit von heutigen Besoldungen solcher Bediente nichts wußte, hatte von ihnen unter andern Nutzungen einmal gewisse Dienste zu seinem eignen Gebrauch; hiernächst aber auch die Bestellung aller Dienste, welche zu gemeinen vogteilichen Werken erfordert wurden.

Erstere waren gemessen; und man kann dasjenige, was in den Privilegien der Wetterfreien stehet:

Die Hausgenossen noch eine Urthel zu Rechte gefragt, was sie dem edlen Vogtsherrn zu thun schuldig? Die zwölf Geschworne darauf erkläret, daß man schuldig sei,

---

*) Westph. Beitr. 1769, Nr. 10—12.

dem edlen Vogtsherrn zwei Dienste zu thun, den einen bei Grase und den einen bei Stroh, bei Sonnen ein und aus,

S. Ludolf. Obs. Cam. 156. T. 2, S. 273.

als eine allgemeine Regel annehmen, welche in Frankreich wie in Deutschland, und überhaupt so weit gegolten hat, als die fränkische Einrichtung mit den Advocatiis oder Edelvogteien sich erstrecket hat. Von diesen Diensten „bei Grase und bei Stroh, bei Sonnen ein und aus" lassen sich noch jetzt tausend Exempel beibringen.

So vernünftig es war, diejenigen Dienste, welche dem Edelvogte zu seinem eignen Gebrauch, als ein Theil seiner Besoldung, angewiesen wurden, nach der Sonne zu messen, so unvernünftig würde es gewesen sein, wenn man die letztern, oder die gemeinen Frohndienste, nach dem Sonnenzeiger bestimmet hätte. Es konnte in der Vogtei das eine Jahr viel, das andre Jahr wenig, sowohl bei Tage als bei Nachte, vorfallen; und deren Eingesessene mußten sich gefallen lassen, täglich und nächtlich zu dienen, wenn es die Nothwendigkeit erforderte. Ihre einzige Maße war, daß sie dasjenige, aber auch nichts mehr zu thun schuldig waren, was in der Vogtei oder Advocatie von gemeiner Arbeit vorfiel. Alle und jede, welche sich unter dem Schutze des Vogten niederließen, wußten diese Bedingung, und vertraueten darauf. Sie gehörte also mit zum Originalcontract.

Das Hauptwesen kam bei dieser Sache nur darauf an, was denn gemeine vogteiliche Werke waren? Und hier wird es Niemand unwahrscheinlich finden, wenn man sagt, daß die Vogtsleute gar zeitig vermocht worden, das Vogteihaus zu unterhalten, mithin alle dazu nöthige Fuhren und Handdienste zu verrichten, den Hausgraben zu räumen, den Hofplatz zu reinigen, die Körner, so der Vogt zu seinem Gehalte aus der Vogtei hatte, einzufahren und aus-

zudreschen, das Gras, so ihm zur Futterung auf seine Dienstpferde angewiesen war, zu mähen und zu heuen, die Zäune und die Amtswiese zu erhalten, das Holz, was er für seine Haushaltung gebrauchte, aus dem Berge zu fahren und zu spalten, ihm jagen und fischen zu helfen, und sonst allerlei Dienste zu thun. Denn da der Edelvogt keine Besoldung vom Kaiser hatte, sondern, wie billig, von denjenigen unterhalten werden mußte, welchen sein Amt, seine Versorgung und seine Mühe zu statten kam, so war jeder Dienst, jede Gefälligkeit und jede Hülfe, welche sie ihrem Edelvogte leisteten, als eine freiwillige Verbesserung seines Gehalts anzusehen. Wie mancher Edelvogt verdiente solche nicht! Wie mancher mochte sie nicht erpressen und erschmeicheln! Und überhaupt konnten diese Beamten sagen:

„Wenn wir unser Bestallungsholz selbst fällen, holen „und spalten, unser Bestallungsheu selbst mähen, und auf „alle dergleichen Dinge eigenes Gesinde halten sollen, so „geht uns mehr mit den Unkosten darauf, als die ganze „Vogteibedienung einbringt. Ihr möget also zusehen, wo „ihr einen andern Vogt kriegt, der für euch zum kaiserli„chen Hoflager reitet, dort euch vertritt, zu Hause sich mit „euren Streitigkeiten placket, und euch den ganzen Tag „das Maul aufsperren muß."

Auf der andern Seite dachten die Vogtsleute: „Je „nun, unser Vogt ist doch nur ein Mann, und unser sind „zweihundert. Es mag doch leicht, daß wir ihm so viel „Fische fangen, und so viel Hasen nach Hause tragen, als „er essen kann. Da er weder Holz noch Asche, weder „Korn noch Stroh verkaufen mag, so sättigen und wär„men wir ihn ja endlich doch wohl. Und warum soll er „auch die Häuser und Zäune bessern, die nicht für ihn und „seine Familie (denn die Vogtei war anfangs nicht erb„lich), sondern für seinen Nachfolger am Dienste sind? „Was wird es nicht endlich für ein ewiges Gezänke sein,

„wenn wir bei der Brieftracht untersuchen wollen, ob der „Brief in Amts- oder aber in Privatangelegenheiten ge- „schrieben sei?"

In dieser ihrer Art zu schließen lag aber beständig das Maß zum Grunde, daß sie allenfalls dem Edelvogt in allen Stücken, so er gebrauchte, dienen wollten, so wie endlich ein großer Herr seinem Bedienten die Postfreiheit auf Alles, was er gebraucht, nachgiebt. Carl der Große eiferte zwar stark dawider, und verbot den Edelvögten dergleichen Verbesserungen ihres Gehalts aus eben dem Grunde, woraus den heutigen Vögten die Collecten und Sammlungen verboten sind. Allein der Kaiser war entfernt, und seine Nachfolger mochten leicht denken, daß die Vogtsleute hingeben könnten, was sie wollten; es käme auf ihren eignen Beutel.

Wäre die vogteiliche Verfassung so wie anderwärts also auch in Westphalen geblieben, so würde jenes Maß auch noch vorhanden sein. Allein theils zum Glück, theils zum Unglück ließen

a) einige Edelvögte sich, nachdem die Vogteien erblich geworden waren, verleiten, wenn sie Geld nöthig hatten, Einige von dergleichen Diensten sich frei kaufen zu lassen; andere gingen

b) zu und verkauften, versetzten und verschenkten die Dienste und Amtsgefälle einzelner Höfe. Endlich waren

c) noch andere, welche ihre ganze Vogtei verschleuderten, an einen die Brüchten, an einen andern das Patronat, an einen dritten die Mühle, an einen vierten den Vogts- oder Meierhof, an einen fünften das Bestallungskorn, an einen sechsten das Holzgericht und an einen siebenten die Jagd und Fischerei verkauften; von welchem Allen die deutlichsten und überzeugendsten Beweise vorhanden sind.

Nun stelle man sich die Verwirrung vor, welche aus einem solchen Haushalt entstanden. Man stelle sich vor, was das für eine Veränderung gab, da anstatt eines Vogtsherrn vielleicht zwanzig und dreißig entstanden, und jeder derselben von seinen erkauften Leuten so viele Dienste forderte, als er zu seinem Haushalte gebrauchte. Man stelle sich vor, wenn man die Westphälinger eines Proceßgeistes beschuldiget, wie sehr sich die Streitigkeiten vervielfältigen mußten.

In dieser Noth erinnerte man sich ohne Zweifel der alten Carolingischen Verordnung wieder, worin es de his, qui nondum erant adjurnati, hieß:

Ut, quicunque de praedictis hominibus quartam facti tenet cum suis animalibus, seniori suo pleniter unum diem cum suo aratro in campo dominico aret, et postea nullum servitium ei manuale in ipsa hebdomade a seniore suo requiratur.

CAPIT. L. V. c. 151.

Und so entstand vermuthlich zuerst der Wochendienst nicht durch Vergleiche, sondern durch die Dazwischenkunft des kaiserlichen oder landesherrlichen Amts; eben wie der Wochendienst im vorigen Jahre von der Kaiserin-Königin in Böhmen eingeführt ist.

Sieht man die Sache von der einen Seite, und nach derjenigen Lage an, worin er eingeführt wurde, so ist der Wochendienst „bei Sonnen ein und aus" eine Wohlthat für die Dienstpflichtigen, und nicht für die Gutsherrn gewesen. Siehet man es im Gegentheil nach der ursprünglichen Verfassung an, wo dem Vogtsherrn nur zwei Dienste „bei Grase und bei Stroh" zugemessen waren, so kann man den Wochendienst auch wiederum als eine Verbesserung für diejenigen betrachten, welche in mehrer Zahl an die Stätte eines Reichsvogts getreten sind. Ein Jeder wird aber bei dem Allen erkennen, daß der Wochendienst ein etwaiges Temperament auf beiden Seiten habe abgeben sollen.

So lange die alte Verfassung dauerte, konnte gar kein Dienstgeld möglich sein. Denn eines Theils hätten es die Vogtsleute dem Edelvogte nicht gestattet, für seinen Dienst „bei Grase und bei Stroh“ ein gewisses Geld zu nehmen, weil die nothwendige Folge davon gewesen sein würde, daß man ihm dagegen so viel mehr gemeine Frohndienste hätte leisten müssen; andern Theils brauchten die Pflichtigen für die Frohndienste kein Geld zu zahlen, weil sie solche nicht anders schuldig waren, als wenn sie gebrauchet wurden; und dritten Theils konnte der Edelvogt nicht Einige für Geld sitzen lassen, und Andere gebrauchen, weil solches offenbar gegen die Formel ihrer Vereinigung gestoßen haben würde.

Allein dies gilt blos von der Theorie der Verfassung, ehe die Versplitterung der Vogteien ihren Anfang genommen, oder ein Vogt deren zwei und mehrere an sich gebracht hat. Carl der Große wollte das letztere durchaus nicht *); und gestattete es so wenig, als man heutiges Tages einem Capitain zwei Compagnien gestattet. Allein es geschahe dem ohngeachtet; und nun, da einer zwei, drei und mehrere Vogteien an sich brachte, da er die Wahl hatte, in welcher er seinen Haushalt aufschlagen wollte, ging es natürlicher Weise an, daß er erstlich für die Dienste „bei Grase und bei Stroh“ aus derjenigen Vogtei, worin er nicht wohnte, ein Dienstgeld nahm, und hernach mit den Vogteien wegen der Frohnen solchergestalt handelte, daß er diejenige Vogtei, so ihm das mehrste Geld dafür gab, mit der Wohnung verschonte. Hierdurch fand sich eigentlich keine beschwert; denn diejenige Vogtei, worin er seinen Sitz nahm, war schuldig, ihm, wie vorgedacht, zu dienen; und diejenige, so er verschonte, gab vermuthlich das Dienstgeld gern.

*) Daher kommt es so oft in den Capitularen vor: ut in quolibet loco Advocatus sit; ut missi nostri per singula loca Advocatos eligant.

Bei dem Allen blieben aber doch noch jeder Vogtei gewisse Localdienste übrig, welche sie neben ihrem Dienstgelde verrichten mußte. Ihnen blieb natürlicher Weise das Heuen und Mähen der in ihrer Vogtei belegenen Vogtswiesen; indem die Dienstleute derjenigen Vogtei, worin der Vogt wohnte, mit Recht sagen konnten, sie wären nicht schuldig, dahin zu gehen. Es blieb ihnen die Wildtracht, wenn der Herr zu ihnen auf die Jagd kam; ferner die Brieftracht, in so fern sie durch ihre Vogtei ging; sodann auch die Einfuhr des Vogtskorns, wenn es nicht verpachtet wurde, und was dergleichen mehr sind. Das Dienstgeld, was sie dem Edelvogte bezahlten, war blos für die Dienste, so sie ehedem zur vogteilichen Haushaltung verrichtet hatten, und wovon sie nunmehr, nachdem dieser Haushalt verlegt war, befreiet waren.

Eine geraume Zeit war es den Vögten durch die Reichsgesetze verboten gewesen *), ihre Vogteien, weil solche ursprünglich kaiserliche Bedienungen waren, zu verkaufen. Indessen brachten unsre Bischöfe, wie andre kaiserliche Oberbeamte in den Provinzen, leicht die Erlaubniß dazu aus, solche an sich handeln zu mögen (eben wie jetzt in gewissen Diensten die Erlaubniß Compagnien zu kaufen und zu verkaufen ertheilet wird); bis endlich der Bischof Conrad der erste sich, gleich Andern, die allgemeine Erlaubniß dazu auswirkte. Da selbige der Grund unserer heutigen Amtsverfassung ist, und die Epoche bezeichnet, nach welcher die neuere Einrichtung ihren Anfang genommen, so wollen wir solche ganz einrücken. **)

---

*) Ad hoc, qui allodium suum vendiderit, districtum et jurisdictionem Imperatoris vendere non praesumat; et si fecerit, non valeat. S. Const. Friderici I. in der Senkenb. Sammlung von R. A. T. I. S. 11. §. 15.

**) Es folgt hier eine Urkunde von Kaiser Friederich dem zwei-

Von dieser Zeit an gingen die Bischöfe mit starken Schritten in der neuern Amtsverrichtung fort. Sie zogen sechs, acht, zehn und mehrere Advocatias conquisitas in ein Amt zusammen, bestelleten darüber Amtsdrosten und Rentmeister, und ordneten in jeder Vogtei einen Aufseher oder Verwalter, welcher zwar auch wiederum Vogt genannt wurde, aber zu seinem Departement nicht mehr erhielt, als es dem Bischofe gefiel demselben zu vertrauen.

Diese Einrichtung unterschied sich von der Einrichtung außerhalb Westphalens dadurch, daß hier nämlich auswärts die Vogteien unzerstückt und ungetheilt verliehen wurden. Daher findet man dort Gerichtsbarkeit, Patronatrecht, Mühle, Holzgrafschaft und Alles, was ehedem zur Vogtei gehört, auf ein Haupt vereiniget, so daß Alles zusammen entweder ein Amt, oder ein geschlossenes Gericht ausmacht; anstatt daß in Westphalen, einige neuerlich privilegirte ausgenommen, nur noch wenige ganze Edelvogteien angetroffen werden.

Aus demjenigen, was ich bisher angeführt habe, ergiebt sich ungefähr, wie ich vermeine, so viel:

1) daß die Dienste pflichtiger Unterthanen, den Dienst bei Grase und bei Stroh ausgenommen, nicht nach der Sonne gemessen gewesen, auch nicht danach gemessen werden können;
2) daß das Maß des Dienstes in dem Maße der vogteilichen Erforderniße beruhet habe;
3) daß man, wie dieses Maß mit der alten vogteilichen Einrichtung weggefallen, den Wochendienst, oder ein sicheres Dienstgeld als ein billiges Temperament angenommen habe;
4) daß der Wochendienst, oder das Dienstgeld anstatt der-

ten v. J. 1231, welche unter denen zum dritten Theil der Osnabrückischen Geschichte abgedruckt worden ist.

jenigen Dienste eingeführet worden, welche die Pflichtigen zur vogteilichen Haushaltung ohne Sonnen- und Tagemaße ehedem verrichtet haben; und endlich
5) daß die Localdienste jeder Vogtei mit dem Dienstgelde oder dem Wochendienste gar wohl bestehen können.

Ein einzelner Unterthan kann also zu gleicher Zeit a) zum Dienste bei Grase und Stroh, b) zu einem Localdienste, als zum Einfahren gewisser Körner, c) zum Wochen-Frohndienste, oder statt dessen zu gewissem Dienstgelde, und endlich d) zum Pachtdienste, wovon ich in der Folge Meldung thun werde, verpflichtet sein, ohne daß ein Dienst dem andern zuwider sei.

Als der vorgedachte Bischof Conrad der erste die Vogteien zu den heutigen großen Aemtern vereinigte, mußte er nothwendig viele Schwierigkeiten finden. Die Vogtsleute sagten ihm wahrscheinlicher Weise:

„Wir sind unserm Edelvogte, an deren Stelle Eure „Bischöfl. Gnaden nunmehro treten, außer dem Dienste bei „Grase und bei Stroh zu keinem andern verpflichtet. Ist „es gleich wahr, daß zur Zeit, wie der Edelvogt den Meier„hof in unserer Vogtei noch bewohnte, wir demselben Al„les, was er zu seiner Haushaltung in der Vogtei gebrauchte, „anfahren und verarbeiten müssen, so hörte doch dieser Dienst „auf, wenn er kein Werk für uns hatte; und er muß auf„hören, da wir jetzt gar keinen solchen Vogt mehr haben. „Unser sind hundert; wir leisteten also des Jahrs zweihun„dert Dienste bei Grase und bei Stroh; damit konnte er „schon Vieles bestellen. Gesetzt aber, er hätte überdem noch „tausend Dienste des Jahrs verbraucht, so machte dieses „für den Mann zehen; und man sahe noch wohl zu, wie „man damit fertig wurde. Allein daß wir jetzt an dem ent„fernten und neu angelegten Amthause dienen, oder dafür „einen gemessenen Wochendienst übernehmen, oder auch ge„wisses Dienstgeld geben sollen, dazu können wir uns nicht „entschließen. Die Frohnen, so wir bisher gethan, sind ge-

„meine Dienste, welche wir blos als Gerichtsunterthanen „verrichten, und ohne Nachtheil unsers Eigenthums verrich„ten können. Allein Wochendienste sind keine Frohnen, son„dern Pachtdienste, welche ihren Ursprung dem Contracte, „oder aber einem Gesetze, welches für Leute gemacht ist, „die gepachtete Länderei bauen, zu danken haben. Wir wol„len unsre Fuhr bei Grase und bei Stroh, wenn wir mit „der Sonnen aus und wieder zu Hause sein können, gern „an's Amthaus verrichten. Wir erkennen uns auch dem „Herkommen nach schuldig, das Holz aus unserer Mark „zu hauen und zu fahren, aber nicht weiter als zur vogtei„lichen Küche. Eben so ist es mit dem Vogtsheu und mit „dem Vogtskorne beschaffen; und Mehrers kann uns nicht „aufgebürdet werden."

Der bischöfliche Kammerrath versetzte vermuthlich hierauf:

„Ihr Esel, die ihr Alle seid, vorher wurdet ihr von „zwanzig Edelvögten geplagt; und was ihnen des Nachts „träumte, mußtet ihr des Morgens verrichten. Die Kam„merjungfer mochte euch baß plagen, wo ihr nicht ihr zu „gefallen in dem Zwinger sitzen wolltet. Von allen diesen „Trübsalen seid ihr durch den Landesherrn erlöset, der an„statt der zwanzig Haushaltungen nur eine hält, und die„sen Haushalt nicht aus einer Vogtei, sondern mit zwan„zigen bestreitet. Da er euch nun nicht Alle gebrauchen „kann, so ist es ja wohl die höchste Billigkeit, daß ihr „ihm für den schuldigen Naturaldienst ein sichers Dienst„geld gebt. Damit sich aber auch diejenige Vogtei, worin „das Amthaus angelegt worden, über keine Uebermaße zu „beschweren habe, so sollen deren Eingesessene nicht mehr „als einmal die Woche dienen, oder es sollen beständig zwei „oder drei Vogteien in der Reihe am Amthause dienen, „damit der Dienst auch nicht zu oft herum komme. Die „von dem Bischofe erworbenen Vogtshöfe sind überdem „mit Pachtleuten wieder besetzt, die auf Erfordern bestän-

„dig Pachtdienste thun müssen. Was habt ihr also zu be-
„fürchten? Und erinnert ihr euch nicht, daß ihr ohnehin
„von je her dem Bischofe, als eurem Oberhaupte, schon
„zu der Zeit, als ihr noch eure Reichsvögte hattet, einmal
„im Jahre dienen mußtet? *) Bedenkt wohl, was ihr
„thut. Der Bischof kann aus jeder Vogtei ein Amt ma-
„chen; er kann solches Amt verpachten; und der Pächter
„mag sodann leicht alle Dienste, so er gebraucht, von euch
„fordern. Was meint ihr nun wohl, welches das Beste
„sei? einen solchen Pächter auf der Nase zu haben, oder
„euch vernünftiger Weise zu einem gewissen Dienstgelde,
„oder zu einem ordentlichen Wochendienste zu bequemen?"

Man kann leicht denken, daß die Vogtsleute dem Kam-
merrathe nicht nachgaben; und vielleicht stritten sich beide
Parteien noch. Allein das Beste ist, wir lassen sie zanken;
und denken für uns: Sie hatten alle beide so großes Un-
recht nicht. Es wird dieses nicht deutlicher als aus einem
Exempel erhellen, welches wir vor Augen haben.

„Bei dem Rittergute L... dienet die Reihe der vor-
„handenen Eigenbehörigen ungemessen. Längst hat man
„ihnen dafür den Wochendienst angetragen. Sie ziehen
„aber den ungemessenen vor, und sagen: Sie wollen
„Alles thun, was der Haushalt dort erfordere; sie wol-
„len den Wein, den der Herr vertrinken kann, vom Rheine
„holen, und sich keinem Dienste für den Haushalt we-
„gern. Allein Dienstgeld wollen sie so wenig als einen
„Wochendienst übernehmen."

Hier zeigt sich der wahre Character der vogteilichen

*) Ferner gefragt, wann der Landesherr als Bischof zu Osna-
brück in Noth käme, wie weit ihm dieselbe zu folgen schuldig? Dar-
auf eingebracht, sie sein schuldig, demselben in Nothsachen zu fol-
gen, einen Tag bei Sonnenschein aus und zu Haus. S. Ludolf.
Obs. Cam. T. II. S. 275.

Verfassung, und zugleich eine Probe, wie wenig diejenigen einen Begriff von ungemessenen Diensten haben, die solche sofort als die äußerste Beschwerde betrachten, und diejenigen glücklich preisen, so es endlich zu Wochendienst gebracht haben.

Allein woher weiß man, daß die hiesigen Spanndienste Frohnen, und keine Pachtdienste sind? Mit der vollkommensten Gewißheit kann ich dieses zwar nicht behaupten; indeß will ich die Ursachen, welche mich bewegen, sie für Frohnen zu halten, angeben. Sie sind folgende, als:

1) Weil in verschiedenen benachbarten Ländern der Landesherr die Spanndienste von allen seinen Unterthanen hat; welche er nicht anders als mit der alten Reichsvogtei und als eine Gerichtsfrohne hergebracht haben kann.
2) Weil der Landesherr sowohl hier im Stifte als auswärts die Spanndienste von den klösterlichen Eigenbehörigen hat; wovon kein anderer Grund als die Klostervogtei angegeben werden mag.
3) Weil verschiedene Leibeigne 2, 3 und 4 Thaler Dienstgeld geben, und gleichwohl den wöchentlichen Pacht-Spanndienst nebenzu verrichten; wo es offenbar ist, daß das Dienstgeld für die Frohnen gegeben werde.
4) Weil die Pacht der alten Verfassung zuwider war, und zuerst auf amortisirten Gründen eingeführet wurde; indem es kenntlich nicht anging, die zu vogteilichen Lasten pflichtigen, oder, im heutigen Stil zu reden, schatzbaren Höfe anders als nach gemeinem Besazzungsrechte, welches von der Pacht unterschieden war, zu besetzen, und solche mit mehrern Lasten zu beschweren.

Und endlich

5) weil sich in den ältesten Lagerbüchern zwar wohl Pächte, aber keine Pachtdienste, destomehr aber von uncharacterisirten Diensten und Dienstgeldern findet.

„dig Pachtdienste thun müssen. Was habt ihr also zu be-
„fürchten? Und erinnert ihr euch nicht, daß ihr ohnehin
„von je her dem Bischofe, als eurem Oberhaupte, schon
„zu der Zeit, als ihr noch eure Reichsvögte hattet, einmal
„im Jahre dienen mußtet? *) Bedenkt wohl, was ihr
„thut. Der Bischof kann aus jeder Vogtei ein Amt ma-
„chen; er kann solches Amt verpachten; und der Pächter
„mag sodann leicht alle Dienste, so er gebraucht, von euch
„fordern. Was meint ihr nun wohl, welches das Beste
„sei? einen solchen Pächter auf der Nase zu haben, oder
„euch vernünftiger Weise zu einem gewissen Dienstgelde,
„oder zu einem ordentlichen Wochendienste zu bequemen?"

Man kann leicht denken, daß die Vogtsleute dem Kam-
merrathe nicht nachgaben; und vielleicht stritten sich beide
Parteien noch. Allein das Beste ist, wir lassen sie zanken;
und denken für uns: Sie hatten alle beide so großes Un-
recht nicht. Es wird dieses nicht deutlicher als aus einem
Exempel erhellen, welches wir vor Augen haben.

„Bei dem Rittergute L... dienet die Reihe der vor-
„handenen Eigenbehörigen ungemessen. Längst hat man
„ihnen dafür den Wochendienst angetragen. Sie ziehen
„aber den ungemessenen vor, und sagen: Sie wollen
„Alles thun, was der Haushalt dort erfordere; sie wol-
„len den Wein, den der Herr vertrinken kann, vom Rheine
„holen, und sich keinem Dienste für den Haushalt we-
„gern. Allein Dienstgeld wollen sie so wenig als einen
„Wochendienst übernehmen."

Hier zeigt sich der wahre Character der vogteilichen

---

*) Ferner gefragt, wann der Landesherr als Bischof zu Osna-
brück in Noth käme, wie weit ihm dieselbe zu folgen schuldig? Dar-
auf eingebracht, sie sein schuldig, demselben in Nothsachen zu fol-
gen, einen Tag bei Sonnenschein aus und zu Haus. S. Ludolf.
Obs. Cam. T. II. S. 275.

Verfassung, und zugleich eine Probe, wie wenig diejenigen einen Begriff von ungemessenen Diensten haben, die solche sofort als die äußerste Beschwerde betrachten, und diejenigen glücklich preisen, so es endlich zu Wochendienst gebracht haben.

Allein woher weiß man, daß die hiesigen Spanndienste Frohnen, und keine Pachtdienste sind? Mit der vollkommensten Gewißheit kann ich dieses zwar nicht behaupten; indeß will ich die Ursachen, welche mich bewegen, sie für Frohnen zu halten, angeben. Sie sind folgende, als:

1) Weil in verschiedenen benachbarten Ländern der Landesherr die Spanndienste von allen seinen Unterthanen hat; welche er nicht anders als mit der alten Reichsvogtei und als eine Gerichtsfrohne hergebracht haben kann.
2) Weil der Landesherr sowohl hier im Stifte als auswärts die Spanndienste von den klösterlichen Eigenbehörigen hat; wovon kein anderer Grund als die Klostervogtei angegeben werden mag.
3) Weil verschiedene Leibeigne 2, 3 und 4 Thaler Dienstgeld geben, und gleichwohl den wöchentlichen Pacht-Spanndienst nebenzu verrichten; wo es offenbar ist, daß das Dienstgeld für die Frohnen gegeben werde.
4) Weil die Pacht der alten Verfassung zuwider war, und zuerst auf amortisirten Gründen eingeführet wurde; indem es kenntlich nicht anging, die zu vogteilichen Lasten pflichtigen, oder, im heutigen Stil zu reden, schatzbaren Höfe anders als nach gemeinem Besazzungsrechte, welches von der Pacht unterschieden war, zu besetzen, und solche mit mehrern Lasten zu beschweren.

Und endlich

5) weil sich in den ältesten Lagerbüchern zwar wohl Pächte, aber keine Pachtdienste, destomehr aber von uncharacterisirten Diensten und Dienstgeldern findet.

Diese Meinung widerspricht aber dem Satze gar nicht, daß es nicht sehr viele Pacht-Spanndienste im hiesigen Stifte gebe, die ihr eigenes Maß aus dem Contracte haben. Das aber folgt daraus, daß aller Vermuthung nach das uncharacterisirte Dienstgeld, welches fast von allen Höfen entrichtet wird, keinen Pachtcontract, sondern die alte Gerichtsfrohne zum Grunde habe; daß ferner dieses Dienstgeld auf die vorhin beschriebene Art eingeführt worden; daß eben dadurch die Vereinzelung der vogteilichen Höfe, welche mit keinen ungemessenen Diensten geschehen konnte, erleichtert worden; und daß, wie endlich, nach einer fast nothwendigen Folge der vogteilichen Einrichtung und nach der Anmerkung Cäsar's von Gallien, plebs omnis in servorum locum gekommen, man den von Carl dem Großen zum Besten der bloßen Colonorum eingeführten Wochendienst als das billigste Maß angesehen habe, wodurch der Sache eine gewisse sichere Bestimmung gegeben, und aller Verwirrung abgeholfen werden könnte. Jedoch, ich will hier die erste Periode schließen, um nicht auf einmal von einer Sache zu viel zu sagen.

Dieser Aufsatz ist deßhalb wichtig, weil er die historisch-politische Ansicht Möser's mit einer Entschiedenheit und Bestimmtheit ausspricht, wie dies in keinem andern der Fall. Entstanden war diese Ansicht aus der Betrachtung der gegebenen Verhältnisse; das Studium der Geschichte war unternommen, um für die bereits ausgebildete Ansicht Begründung zu erhalten; und in der ältesten Geschichte glaubte Möser diese am deutlichsten zu finden. So entstand die „Einleitung zur Osnabrückischen Geschichte". Bei dem weitern Fortrücken der historischen Studien modificirte sich diese Ansicht bedeutend. Die Osnabrückische Geschichte, wie sie jetzt vor uns liegt, trägt die deutlichen Spuren dieses Fortschritts,

und der gegenwärtige Aufsatz drängt etwa diejenige Entwickelung derselben zusammen, welche der Osnabr. Geschichte zum Grunde liegt. Die Annahme, daß die Carolingischen Grafschaften in Edelvogteien getheilt gewesen, die Anwendung alles dessen, was von den Kirchen- und Kloster-Vogteien (die niemals über einen Bezirk, sondern nur über vereinzelte Güter sich erstreckte) in Urkunden vorkommt, auf diese Edelvogteien beruht freilich theils auf einem Mißverstande, theils auf einer sehr gewagten Analogie. Allein so wie jene Abtheilungen der Grafschaft, wenn auch unter andern Namen, bestanden, so wie viele von derartigen Prästationen sich vorfinden, und auch direct sehr viel Wahrheit in der ganzen Ausführung liegt: so hat dieselbe außer dieser Wahrheit noch unendlich mehr Werth durch die materielle Wahrheit, welche sie enthält. In allen großen Gütercomplexen, Domainen, Aemtern, Klostergütern, Rittergütern u. s. w. läßt sich ein ähnlicher Gang der Entwickelung auf vielen einzelnen Punkten nachweisen; und wenn bei der glücklichen Umgestaltung der Besitzverhältnisse, welche die Hauptaufgabe, Grundlage und Entwicklungsstufe unsrer Staatsverhältnisse sein möchte, diese Dinge an practischem Werthe verlieren, so ist gerade das historische Interesse, die Einsicht in vergangene Zustände, welche sie gewähren, desto bedeutender.

Das Rittergut L... ist übrigens die Malteser-Ordens-Commende Lage im Osnabrückischen, auf welcher die eigenthümlichen Verwaltungsregeln des Ordens Zustände erhalten hatten, verschieden von denen des ganzen Landes.

C. B. Stüve.

IV.

Vergleichung eines alten und neuen Soupé. *)

Nein, liebster Freund! Ihre Gesellschaften sind nicht mehr die meinigen, und ich genieße dabei nicht, was ich wohl ehedem bei einem Abendessen mit guten Freunden genossen habe; es sei nun, daß ich mit den Jahren den Geschmack an manchen Vergnügungen verloren habe, oder daß die junge Welt nicht mehr in meinen Ton stimmt. Das letzte scheinet mir fast das Wahrscheinlichste; und dann würde es nur darauf ankommen, ob der alte, oder der neue Ton der beste sei.

Kürzlich habe ich doch keinen vergnügtern Abend zugebracht, als bei der alten Frau Generalin S..., wo die Alten das Wort behielten, und die Jungen sich in die Lippen beißen mußten. Aber zum Unglück für mich hatte ich meinen Platz zwischen zwei jungen Damen erhalten, welche sich einander ihren Unwillen über dasjenige, was die Alten sprachen, nicht verhehlen konnten, und sich eben nicht viel darum bekümmerten, was ich dabei denken möchte. — Ich weiß nicht, wie die Rede eben auf die blinden Hessen fiel, als Jemand fragte, woher es doch in aller Welt kommen möchte, daß man die Hessen blind nennte, da doch diese Nation gewiß eine der scharfsichtigsten in Deutschland sei? „O!“ rief der alte Präsident von Z... aus, „das will ich Ihnen wohl sagen: die Hessen hießen ehemals Katten oder Khazzen, woraus zuletzt Hessen geworden; und es ist sicher eine Anspielung auf die blinde Geburt der Katzen,

*) Westph. Beiträge 1789, Nr. 11.

daß man die Hessen mit jenem Sobriket beehrt hat, welches itzt, da die Hessen nicht mehr Khazzen heißen, ganz wegfallen sollte. Wahrscheinlich haben die Cherusker, die mit den Katten in beständigem Kriege lebten, jenes Sobriket zuerst aufgebracht." Meine jungen Damen bemerkten hiebei, daß der Pedant sich doch immer durch Etwas verrathen müsse, wenn er sich auch in einen Präsidentenmantel gehüllt hätte.

Indem die Unterredung sich wieder auf einen andern Gegenstand gewandt hatte, erzählte Jemand, Goethe habe vorigen Sommer in Rom einen Fuß bossirt, den die dortigen Kenner für ein Meisterstück des Alterthums gehalten. — „Seht doch! eine litterarische Anekdote!" hörte ich die eine von meinen Nachbarinnen sprechen.

Von Rom kam man durch die Wendung des Gesprächs auf die heutige Musik daselbst. „O!" sagte einer, der kürzlich aus Rom gekommen ist, „wir haben dort den ganzen Winter sonst nichts wie die Circe von Anfossi gehabt, ein sehr mittelmäßiges Ding; und wenn Pagliarotti in Venedig nicht noch die Ehre der Nation rettete ..." „Ha! fing die Eine an, er will auch hören lassen, daß er in Rom gewesen, und ein Kenner sei."

Der Verfall der Musik brachte das Gespräch auf Rousseau, und von diesem auf Madame Warens. Hier kamen die Alten und Jungen hitzig an einander, bis endlich der Obristlieutenant F... dem Streite damit ein Ende machte, daß er sagte, der Character dieser Dame wäre so individuell, daß sich darüber im Allgemeinen gar nichts sagen ließe; und wer das schöne Wahre nicht fühlte, was Rousseau aus ihrem Character gehoben hätte, dem würde man durch das Mittel der Sprache nie einen Begriff davon beibringen...

„Quoique contre le Cid les critiques se liguent,
Le public pour Chiméne a les yeux de Rodrigue!"

fiel hier die alte Generalin ein, und befahl mit einer sichtbaren Rührung ihrer Tochter, die zunächst bei dem Obristlieutenant saß, ihn für sein Urtheil zweimal zu küssen; mit dem Beifügen, sie würde es gern selbst gethan haben, wenn sie noch vierzig Jahre jünger wäre. — Hier konnten meine Nachbarinnen sich der Anmerkung nicht enthalten, daß die Frau Generalin in ihrer Jugend auch wohl ein wenig mit der Madame Warens sympathisirt haben möchte.

Die Köpfe der Alten waren unterdeß durch den Befehl der Generalin etwas heiterer und lebhafter geworden; und indem sie behaupteten, daß dieselbe bei einem freundschaftlichen Soupé vielleicht itzt noch besser präsidire als vor vierzig Jahren, kam man auf die Kunst, im Alter zu gefallen; und hier gerieth die vortreffliche Frau in ein solches Feuer, daß meine Damen fast zugleich sagten: „Himmel! sie will noch brilliren."

Wie sie unter andern behauptet hatte, daß Gutesthun jedes Alter gefällig machen könne, und daß das damit verknüpfte Vergnügen weit süßer sei als die Liebe, widersprach ihr der Präsident, und declamirte mit dem ihm eigenen Anstande folgende Verse, ich weiß nicht aus welchem alten Dichter:

Und wenn ich auch einmal das seltne Glück ereile,
Daß ich mit einem Freund mein beſſres Erbe theile,
So leidet nur mein Herz auf dieser seiner Höh.
Ihm thut des Freundes Dank und viele Mühe weh.
Kann ich wohl meine Lust und Größe mit ihm theilen?
Kann er mit so viel Ruh in meine Arme eilen,
Als ich Unglücklicher an seinen Busen flog?
Ist ihm so leicht als mir? Weiß er, was mich bewog?
Ob Freundschaft oder Stolz mein zärtlich Herze lenkte,
Als ich ihm gegen mich vielleicht nur Pflichten schenkte?
Bleibt nicht sein edles Herz stets furchtsam und beschämt?
Kann ich versichert sein, daß er sich niemals grämt,
Mir dankbar und vielleicht beschwerlich sein zu müssen?
Und will ich dann auch nichts von seinem Danke wissen,

Vermehr' ich nicht dadurch nur seine Qual noch mehr?
Wird seine Last nicht selbst durch meine Güte schwer?
Wo aber bleibt nun hier des Wohlthuns eigne Freude,
Der Liebe Süßigkeit bei gegenseit'gem Leide?

„Ist es doch nicht anders, Cousine, als wenn wir vor dem Theater wären!" hörte ich die eine junge Dame zu der andern sagen; „und dazu noch solche Poesie, die in funfzig Jahren keine Mode mehr gewesen ist"; — indeß die Alten dem Präsidenten ein Bravo! zuriefen, und dabei ihre Gläser erklingen ließen.

Indem jetzt die Tochter der Generalin mit dem Obrist-lieutenant eine Pfirsche theilte, und ihm die Hälfte davon auf ihrer Hand reichte, gaben meine beiden Nachbarinnen sich einander sehr bedeutende Blicke; und wie jene es merkte, empfohl sie ihnen, doch auch eine mit mir zu theilen. Diese dankten aber so hastig und eifrig dafür, daß das gute Mädchen, die sonst Jedem in der Gesellschaft Herz und Verstand zu geben weiß, ohne selbst welchen zu zeigen, meinetwegen ganz verlegen darüber ward, und vielleicht etwas Bitteres vorgebracht hätte, wenn nicht in dem Augenblick ihre Mutter mir die Hälfte einer Pfirsche mit den Worten zugeschickt hätte: sie dürfte mit ihrem guten Herzen auch noch wohl ein wenig coquettiren. Und wirklich diese gute Frau coquettirte wie die göttliche Vorsehung beim Filicaja, die ad uno un detto, ad altro un riso giebt, und, wenn sie auch ihren Kindern zuweilen eine Bitte versagt, sempre madre e sempre amante bleibt.

Die Gesellschaft schied endlich um Mitternacht in völliger Munterkeit aus einander. Und nun frage ich Sie, liebster Freund: wenn nach dem neuesten Ton der Witzige bei einem Soupé nicht brilliren, wenn der Pedant sein Steckenpferd zu Hause lassen, und das Alter nicht vergnügt radotiren, wenn Keiner eine Schwachheit zum Besten geben, oder sein bischen Wissenschaft auskramen, sondern ein Jeder, wie beim Diné, mit eingeschnürter Seele sich den Ma-

gen vollpfropfen, wenn ein Kuß mit so weiser Sparsamkeit, und sogar auf mütterlichen Befehl gegeben, von besondrer Bedeutung sein soll — ich frage Sie, ob das ein Soupé sei, wobei man sich nach einem wohlverbrachten Tage von der Arbeit erholen könne?

V.

Virgil und Tintoret.

Virgil und Tintoret haben uns, wie bekannt ist, den Brand von Troja*) geschildert; und es ist ein wahres Vergnügen zu sehen, wie diese beiden großen Meister in der Dichtkunst und Malerei die Gränzen ihrer Kunst gekannt, und die Schwierigkeiten, welche sich in ihrem Wege fanden, überwunden haben.

Virgil, der als Dichter eine fortgehende Handlung zu malen hatte, fängt gleich mit einer umständlichen Beschreibung des hölzernen Pferdes an, das die Griechen vor Troja erbaueten, und mit dessen Hülfe sie nachher in die Stadt kamen. Hiemit und mit den dazu gehörenden Episoden füllet er an die dreihundert Verse aus. Bei ihm ist also das hölzerne Pferd die größte Figur auf dem Vorgrunde seines Gemäldes. Tintoret hingegen, welcher nur einen

*) Der Herr Domscholaster von dem Busche in Magdeburg besitzt jetzt das Gemälde von Tintoret, welches ich vor etwa 30 oder 40 Jahren mit dem Virgil in der Hand betrachtet habe.

Augenblick der Handlung malen konnte, sieht das schreckliche Schicksal Priams und der königlichen Familie, welches der Dichter, der von einem Unglück zum andern steigt, in seiner Ordnung erst gegen das Ende erzählen kann, als seinen Hauptgegenstand an. Ihm ist ein hölzernes Pferd kaum der Anzeige werth; daher hat er dasselbe in der äußersten Entfernung auf den Hintergrund am Hafen gesetzt, wo man es kaum entdecken kann.

Der Dichter hat jene Scene im Innersten des Palastes, aedibus in mediis, an dem heiligsten Zufluchtsorte der königlichen Familie vorgehen lassen. Aber der Maler mußte sie auf den Vorgrund bringen, wenn er sie zur Hauptfigur machen wollte; und er bediente sich des Mittels, welches ihm der Dichter zeigte, der die Mauern der Burg durch die Griechen umstürzen läßt, und das Innerste sodann zeigt (Aen. II, 483):

Apparet domus intus, et atria longa patescunt;
Apparent Priami et veterum penetralia regum.

Da ihm der Brand der Stadt auf dem Hintergrunde nicht Licht genug auf den Vorgrund warf, so steckte er hier den hundertjährigen Lorberbaum in Brand, welcher beim Dichter noch den Altar beschattete (v. 513):

— — Veterrima laurus
Incumbens arae atque umbra complexa penates.

Der Dichter durfte während der Handlung den Lorber nicht brennen lassen; und ob er nachher brannte, war ihm ein gleichgültiger Umstand. Der Maler hingegen, der den letzten Augenblick der Handlung darzustellen hatte, zündete ihn mit großer Wirkung an, um die unter dem Lorberbaum sich jetzt endende Handlung in ihr volles Licht zu setzen.

Das erste, was einem von der schrecklichen Scene am Altar, wohin der Maler nun die ganze Handlung verlegt hat, in die Augen fällt, ist Pyrrhus, der mit der Linken den König beim Schopf gefaßt, und mit der Rechten aus-

geholt hat, um ihm den Rest zu geben. Der Dichter hat in der Vorstellung den Augenblick gemalt, wo Pyrrhus dem Könige das Schwerdt bis an's Heft in die Seite gestoßen hat (v. 551):

— ac lateri capulo tenus abdidit ensem.

Hätte der Maler ein Gleiches gethan, so würde man das also verborgene Schwerdt nicht gesehen haben. Der Augenblick des Zustoßens war ihm und dem Zuschauer schrecklicher; und so malte er ihn, wie der Dichter es in einem andern Fall gehalten hatte (v. 333):

— stat ferri acies mucrone corusco
Stricta, parata neci.

Hecuba, Priams Gemahlin, sitzt mit ihrer am Altar zusammen geflüchteten Familie,

— atra ceu tempestate columbae
Condensae . . .

in die tiefste Schwermuth versunken, und hat die Augen noch auf ihren geliebten Sohn geheftet, welcher vor dem nahesitzenden Pyrrhus eben am Altar in seinem Blute todt danieder gestürzt ist. Doch lieset man noch auf ihrem Gesichte den verschwindenden Seufzer, womit sie ihrem alten Eheherrn, der sich noch als junger Held zeigen wollte, das

Non tali auxilio, nec defensoribus istis
Tempus eget (v. 521),

zugerufen hatte; und dem am Altar stehenden Priester fliegt die heilige Binde vom Haupte, um das

Nec Apollinis infula texit (v. 430)

auszudrücken.

Beide, sowohl der Dichter als der Maler, haben die Finsterniß der Nacht und das Licht der Flammen außerordentlich genutzt. Wo der Dichter sagt:

Nox atra cava circumvolat umbra (v. 360),

da hat der Maler den Grund pechschwarz gemalt; und das

Licht auf dem übrigen Theile des Gemäldes giebt theils der Brand der Stadt:

dant clara incendia lucem,

theils werfen die Griechen die Fackeln auf die Façaden des Palastes:

flammas ad culmina jactant;

und die Flamme schlägt zum Dache hinaus:

— Ignis edax summa ad fastigia vento
Volvitur, exsuperant flammae, fuerit aestus ad auras (v. 759, 760).

Allein wo der Dichter den Aeneas von einer Wolke bedeckt wegführt, da kömmt der Maler zu kurz. Nirgend konnte der Held durchkommen:

tenent Danai, qua deficit ignis.

Und sähe ihn auf dem Gemälde der Anschauer, so hätten ihn auch die Griechen, mit denen der Dichter leicht fertig ward:

— Ducente Deo flammam inter et hostes
Expedior. Dant tela locum, flammaeque recedunt — (v. 632)

gesehen. Hier war also kein anderer Rath für den Maler, als den guten Aeneas mit seinem Vater auf dem Rükken durch eine dunkle entfernte Gegend wegzuschicken. Aber ein Mann auf dem Rücken eines andern war auch kein großer Gegenstand für den Maler.

Ich übergehe das Uebrige, um nicht zu weitläuftig zu werden. Doch will ich hier noch eine Bemerkung über unsern großen Lessing machen. Wie ich seinen Laocoon nachschlug, um zu sehen, ob er bei Bestimmung der Gränzen der Malerei und Dichtkunst den Tintoret mit dem Virgil verglichen hätte, so fiel ich von ungefähr (S. 81 ff.) auf die von ihm aus dem Juvenal angeführte Stelle (Sat. XV, v. 100 — 107):

Tunc rudis et Graias mirari nescius artes
Urbibus eversis praedarum e parte reperta
Magnorum artificum frangebat pocula miles;

Ut phaleris gauderet equus, caelataque cassis
Romuleae simulacra ferae mansuescere jussae
Imperii fato, geminos sub rupe Quirinus,
Ac nudam effigiem clypeo fulgentis et hasta
Pendentisque Dei perituro ostenderet hosti —

welche, wie er selbst sagt, bis auf Addison ein Räthsel für alle Ausleger gewesen, und auch für Lessingen geblieben ist. Wie ist es aber möglich, hier den wahren Sinn zu verkennen, wenn man nur nicht, wie die Ausleger thun, mit der Voraussetzung hineingeht, daß die Barbaren die zerbrochenen griechischen Becher eingeschmolzen haben? Sie zerbrachen sie, nicht zum Schmelztopfe, sondern um mit den ausgebrochenen Stücken ihre Pferde, Helme, Schilde und Panzer auszuzieren; sie mochten sie nun darauf nageln oder daran binden. Dieses ist die Art barbarischer Völker, welche der Dichter durch das frangebant ausdrückt. Und dann braucht man nur zu lesen:

clypeo fulgentis *ab* hasta
Pendentisque Dei perituro ostenderet hosti,

so ist das Räthsel leicht gelöset.

So zerbrachen gewisse französische Volontäre im siebenjährigen Kriege den Leuten, wo sie zuerst hintrafen, die Spiegel, um mit den Scherben ihre Kaskets und Federbüsche auszuschmücken.

Schwerlich wird auch Lessing — um noch eine andere bei dieser Gelegenheit gemachte Anmerkung hinzuzufügen, — einen Mann vom Handwerke überreden, daß der Borghesische Fechter in der Stellung sich befinde, welche Chabrias seiner Infanterie gegen die eindringende Cavallerie zu nehmen befahl. Die stärkste und einzig gute Stellung, welche eine mit Lanzen bewaffnete Infanterie in diesem Falle nehmen kann, ist unstreitig diese, daß der Mann sich mit dem Leibe auf das vorausgebogene rechte Bein stütze, und das linke so weit hinten ausstrecke als er kann. Dann un-

terstützt er mit dem rechten Knie das unterste Ende seines Schildes, der oben an der Brust liegt, oder unter das Kinn reicht, hält die Lanze mit beiden Händen vor, und läßt das unterste Ende derselben an dem Schilde eine Widerlage haben. Diesen letzten Umstand bemerket Nepos zwar nicht, indem er blos sagt: obnixoque genu scuto projectaque hasta impetum excipere hostium docuit. Er ist aber so klar, daß er gar nicht besonders angegeben zu werden braucht, indem jeder Infanterist gewiß auf den Hintern gesetzt werden würde, der sich gegen einen einbrechenden Cavalleristen anders verhielte. Der jetzige Infanterist im ersten Gliede fällt auf das rechte Knie, und setzt sein Gewehr auf die Erde vor dasselbe, um dem Hintertheile desselben eine feste Widerlage zu geben; und eben diese Absicht erreichte auch Chabrias. Dem Borghesischen Fechter hingegen hängt der Schild am linken Arm, er ruhet auf dem linken Schenkel, und hat das rechte Bein gestreckt, den Kopf und die Augen aber in die Höhe gerichtet. In dieser Stellung kann man ihn für keinen Chabrias, oder für keinen Infanteristen erkennen, der einen Cavalleristen abzuhalten hat. *)

*) Lessing hat bekanntlich selbst seine erste Vermuthung, daß der sogenannte Borghesische Fechter eine Abbildung des Chabrias sei, nachmals in seinen Antiquarischen Briefen (Th. 2. S. 39) zurückgenommen.

N.

VI.

Abgerissene Gedanken.

Oft lieset man: Es wird hie und da ein guter Böttscher, ein guter Weber, ein Schulmeister verlangt; — aber kein Philosoph, kein Mathematicus.

Gelehrte haben Nichts erfunden, es sind immer Künstler und Practici gewesen.

Gelehrte Pferdekenner werden von Roßkämmen betrogen.

Die besten Arzneimittel giebt doch die Erfahrung.

Die großen Leute sind zu ordinairen Arbeiten unbrauchbar.

Ziethen ist nicht in die Kriegsschule gegangen. — Garrick und Clairon verstanden keine einzige Regel der Psychologie, und

Das Geschrei gegen Barbarei ist die Losung der gelehrten Marktschreier, die gern ihre Pillen verkaufen wollen.

Die Griechen und Römer sind nicht durch eine einförmige Methode groß geworden.

Die Staaten sind nicht gebessert, die tausend Schreiber ernähren. Unglücks genug, wo so viele nöthig sind, um alle Auflagen zu berechnen und wieder überzurechnen.

Unsre Processe sind dadurch nicht abgekürzet worden, daß wir gelehrte Richter haben. Zur Zeit des gesunden Menschenverstandes ging es ehrlicher und kürzer zu.

Die vorzügliche Ehre, die die Dilettanten aller Art genießen, erstickt den Muth des rechtlichen, ordinairen Mannes, und Ordenszeichen für gelehrte Verdienste sind Spornen für die Ueppigkeit.

Das genaue Anatomiren verdirbt den Mediciner, die Gelehrsamkeit den guten Christen.

Der gemeine Mann bedarf nicht den zehnten Theil der Trostgründe wider Tod und Unglück; er verliert Hab' und Gut, ohne sich wie ein Philosoph zu gebährden.

Der Gelehrte kann nicht pflanzen, nicht graben, und noch weniger vierzehn Tage unter blauem Himmel schlafen, ohne Schnupfen und Fieber.

Zu viel Fürsten, zu viel Adel, zu viel Gelehrte sind der Ruin des Staates.

Verfeinerte Sitten und gute Gesellschaften haben ihren Ursprung einem Narren zu danken, der mehrere seines Gleichen haben wollte. Der gemeine nützliche Bürger klagt über keinen Mangel an Feinheit und guter Gesellschaft.

Die Gelehrsamkeit hat alle menschlichen Lustbarkeiten geschwächt und verhunzet.

VII.

Etwas zur Vertheidigung des sogenannten Aberglaubens unsrer Vorfahren. *)

Unsere Vorfahren hatten die Gewohnheit, kleine Klötze an ihre Schlüssel zu binden, um sie nicht so leicht zu verlieren, oder, wenn sie verloren waren, so viel geschwinder wieder zu finden; und eben so verfuhren sie auch mit den nützlichen Wahrheiten, welche sie der Jugend recht tief einprägen wollten: sie hingen jeder guten Lehre ein Klötzchen

*) Westph. Beitr. 1790, Nr. 38.

an, damit sie ihr bald wieder einfallen, oder zu rechter Zeit in's Gedächtniß treten möchte. So sagten sie ihr z. B.: „Kinder, so manches Salzkorn ihr verstreuet, so manchen Tag werdet ihr vor der Himmelsthüre stehen müssen; legt die Messer nicht auf den Rücken, die heiligen Engel möchten sich darauf die Füße zerschneiden; seht des Abends nicht in den Spiegel, der Schwarze guckt euch über die Schulter" —; und die Erfahrung bestätigt es, daß diese Klötzchen dem Gedächtnisse wenigstens eben so gut zu Hülfe gekommen sind als die Reime, die, ehe die Schreibekunst recht gemein war, in gleicher Absicht gebraucht wurden, oder die Ohrfeigen, welche man der Jugend bei Beziehung der Gränzen zu geben pflegt.

In neuern Zeiten hingegen will man sogar bei Kindern Alles durch reine Gründe zwingen, und fürchtet, jene Anhängsel möchten eine üble Wirkung thun, und die Leute zum Aberglauben verführen. Ich sehe aber doch nicht ein, wie dieselben einen größern Schaden anrichten könnten als die Zauberwelt in der Oper, die Feenmährchen, die Fabeln und andre Arten von Erdichtungen, worin man die Thiere vernünftig denken und sprechen, oder die Götter sich mit den Menschenkindern unterreden und bisweilen gar versündigen läßt. Hier fürchtet man nicht, daß die Leute, welche durch dergleichen sinnliche Darstellungen unterrichtet oder ergötzet werden, sich einst bei den denkenden und sprechenden Thieren Raths erholen, oder die gezauberte Welt für die wirkliche halten werden. Ja, wie jüngst ein gewisser Lehrer auf dem Lande seinen Schülern erzählte, daß, als der liebe Gott einmal spaziren gewesen, ein Schneider im Himmel sich zu dessen Throne geschlichen, und durch die darunter befindliche Oeffnung seinem Amtsbruder in der Welt, der eben eine Elle Tuchs bei Seite gelegt, ein Thronbein auf den Kopf geschleudert hätte; worauf ihm aber der liebe Gott, als er von seinem Spazirgange zurückgekom-

men, und ihm sein Thron mit drei Beinen in die Augen gefallen wäre, zugerufen: „Wanne! Wanne! wenn ich so hastig wäre wie du, wie würde es dir ergangen sein!" — so meinten die schalkhaften Jungen, der Thron müsse sehr wurmstichig gewesen sein, sonst würde ihn der Schneider nicht haben zerbrechen können; so bald sahen sie ein, daß es nur eine Erdichtung war. Und wie oft haben nicht schon die Schlüssel Petri zur Unterlage einer moralischen Erzählung dienen müssen, ohne daß es Jemandem eingefallen ist, sich vor dem Himmel eine Thür zu denken! Die Götter- und Fabellehre unsrer nordischen Vorfahren war nur so reichhaltig nicht an darstellenden Bildern als die griechische, welche von Dichtern, Malern und Bildhauern bearbeitet war; und sie mußten sich daher, besonders als die christliche Religion ihre Götterlehre verdunkelte, in ihrem Vortrage mit einem lieben Gotte, und einem bösen Geiste, oder mit einem bischen Spukerei behelfen.

Nun müßte Einer aber gewiß sehr übler Laune sein, wenn er diese Art, der Einbildung oder dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, für den hellen Weg zum Aberglauben erklären, und alle diese Klötzchen als so viel Merkmale der finstern Begriffe der ersten rohen Zeiten aufstellen wollte. Jedes Zeitalter und jedes Volk hat sich solcher Hülfsmittel bedient, um dasjenige in allegorische Handlung zu verwandeln, was sich als trockene Lehre nicht so gut einprägen würde; und man kann dergleichen Mittel nur alsdann als abergläubisch verwerfen, wenn sie zum Betruge gemißbraucht werden, und z. B. die Jäger den Glauben an den Tollwurm unterhalten, um ihn den Hunden der Bauern für Geld zu schneiden.

Andre Ausnahmen giebt es freilich auch; aber diese werden eher durch die Regeln der Kunst als der Moral zu finden sein. Die Regeln der Kunst erfordern unter andern, daß den guten Geistern gute Handlungen, und den

bösen böse zugeschrieben werden; und wenn dieses beobachtet ist, so befürchte ich von dem Bösen, der den eiteln Mädchen, die sich des Abends noch bespiegeln, über die Schultern guckt, nicht mehr als von allen Teufeln, die bei Milton oder Klopstock die ganze Maschine regieren.

Das gute alte Klötzchen, daß derjenige, welcher einen Gränzstein verrückt, oder einen falschen Eid schwört, oder seinem Hofe etwas vergiebt, spuken gehen müsse, ist immer noch ein eben so feines als kunstmäßiges Mittel, die Aufmerksamkeit auf jene wichtigen Pflichten zu erhalten. Ich bin einmal selbst bei einem Streite, worin die Frage zwischen zwei Nachbarn zu erörtern war: ob der Gränzstein gewichen sei oder nicht? Schiedsrichter gewesen. Der Eine sprach zu dem Andern: Setze du den Stein, wie er stehen muß; dieser aber antwortete: Setze du ihn. Nein, versetzte darauf der erste, ich will nicht darum spuken gehn; und ich auch nicht, erwiederte der letzte. Endlich baten mich Beide, ich möchte den Stein richten, wie ich glaubte, daß er stehen müsse; und wie ich ihnen einen Vorwurf über ihre thörichte Spukerei machte, riefen Beide: O wir möchten um aller Welt willen nicht die Nachrede haben, daß wir uns etwas zugeeignet hätten, was uns nicht von Rechtswegen zukäme; und so war ihre ganze Spukerei der kurze symbolische Ausdruck des edelsten Gefühls.

Anstatt nun überall die Reste des Aberglaubens unserer Vorfahren aufzuspüren, und ihnen solche zur äußersten Einfalt anzurechnen, sollte man den Geist oder den Sinn dieser ihrer Lehrmethode aufsuchen, und sehen, ob die Allegorie wohl erfunden und mit der gehörigen Mäßigung gebraucht sei, und dann urtheilen, ob es feiner gewesen sei, den Menschen in einen Wehrwolf, als mit den römischen Dichtern Jupiter in einen Ochsen zu verwandeln.

VIII.

An einen angehenden Misanthropen.

Von Amalien. *)

Sie irren sich wahrlich recht sehr, lieber Freund, wenn Sie von mir glauben, daß ich Sie nur zu persifliren suche; und fast hätte ich Ihnen gestern gar kein gutes Wort mehr gesagt, da Sie Alles, was ich Ihnen zu gefallen vorbrachte, mit so vielem Kaltsinne aufnahmen. Wenn das so fortgeht, so werden Sie in Ihrem Alter noch elender werden als Rousseau war, der jedes Compliment für eine listige Nachstellung ansah, und aus Furcht, daß man ihn zum Besten haben möchte, die herzlichsten Ergießungen der Freundschaft als Gift verabscheute.

Freilich ist es nicht tröstlich, sich auf eine verrätherische Art geschmeichelt zu sehn; und Nichts empfindet unsre Eigenliebe höher, als in solchen Fällen eine kleine Blöße gegeben zu haben. Aber am Ende ist es doch besser, seinen Wein zu genießen, als, aus Furcht sich darin zu übernehmen, sich denselben ganz zu entziehen. Und was meinen Sie denn doch wohl mit Ihrer stoischen Verachtung aller Complimente gewonnen zu haben? Bei mir in der That nichts als den Vorwurf, daß Ihre Eigenliebe eine neue Maske, und, unter uns gesagt, nicht die beste erwählt habe. Denn was würde aus dem gesellschaftlichen Leben werden, wenn ein Jeder mit dem traurigen Argwohne, daß man ihn nur zu persifliren suche, herum schliche, und jedes gefällige Wort durch einen finstern Blick zurückscheuchte? Sie

---

*) Westph. Beitr. 1790, Nr. 46.

sind zwar immer nicht sehr gesprächig gewesen; aber ich konnte doch noch zuweilen wiederholen, was Sie mir einst sagten, als Sie noch recht galant waren:

Du schweigst; wie zärtlich kannst du schweigen!
Doch seh' ich, was dein Auge spricht;
Du traust der Worte Ausdruck nicht,
Und wünschest mir dein Herz zu zeigen;

anstatt daß ich seit einiger Zeit Ihnen um Alles in der Welt nicht einen freundschaftlichen Blick geben möchte.

Woher nun aber diese große Veränderung? Wenn man die Welt lange gekannt hat, sagten Sie einst, so wird man zuletzt mißtrauisch gegen Alles. Nun freilich, wenn die Jahre kommen, worin man es sich selbst bewußt ist, daß man Keinem mehr gefallen könne, so fällt die süße Leichtgläubigkeit weg, welche uns in der Jugend so angenehm täuschte, und man hat sehr gerechte Ursachen mißtrauisch zu werden. Aber sind Sie es sich denn wirklich schon bewußt, daß Sie auf keine Art mehr gefallen können? Hat nicht jedes Alter seine besondern Vorzüge, wodurch es zum Vergnügen der Gesellschaft sein Scherflein beitragen kann? und gehen meine Forderungen an Sie weiter, als daß Sie dasjenige mit Gefälligkeit aufnehmen sollen, was ich Ihnen zuweilen, wenn ich froh bin, Sie zu sehen, Gefälliges sage?

Von mir können Sie doch wohl keine Falschheit vermuthen; und wenn ich Sie auch bisweilen im Scherze zum Besten hätte, so würden Sie mir auch dafür danken müssen. Denn wahrlich, es giebt sehr wenig Mannsköpfe in der Welt, welche ich auf diese Art zum Besten haben möchte. Ueberhaupt brauchen Complimente nur gut gewandt zu sein, und man hat darin nicht mehr Aufrichtigkeit zu fordern als in freundschaftlichen Umarmungen, die man sich aus einer Conventionspolitesse giebt, ohne daß das Herz einen ganz besondern Antheil daran hat, und wenn es auch sogenannte feurige wären. Man ist hierüber in den höhern

Sphären längst einverstanden, lieber Freund; und es ist Ihre Schuld, daß Sie Aufrichtigkeit fordern, wo sie eben gar nicht nöthig ist.

Bei aller seiner Menschenscheu ließ sich Rousseau doch durch seine Eigenliebe gar sanft einwiegen, wenn ihm die Herzogin von Luxemburg, oder eine andre große Frau die feinste Aufmerksamkeit bezeugte; und fast wollte ich wetten, daß Sie in einer ähnlichen Gefahr nicht Meister Ihrer selbst bleiben würden. Es ist also vielleicht nur die Schwäche der Versuchung, die Sie so stolz macht, oder die ungegründete Furcht, ein bischen gekränkt zu werden, wodurch Sie zu dem Entschlusse gekommen sind, die ganze Welt für falsch zu erklären. Ich kenne die männliche Großheit, wie gern sie in einem philosophischen Gewande glänzt, wenn es nicht anders gehen will, und denke bisweilen in meiner weiblichen Schwachheit, daß Alles in der Welt, jene Philosophie nicht ausgeschlossen, nur Mittel sei, seinen Zweck zu erreichen, oder seine Eitelkeit zu befriedigen. Wäre ich schon ganz in den Jahren, worin man seine guten Reste nur bescheiden zeigen, und höchstens seinen Verstand als bare Vernunft wirken lassen muß, so würde ich gewiß darauf ausgehen, mir Achtung und Duldung durch kluge Gefälligkeit zu verdienen. Sie aber thun gerade das Gegentheil, und scheuchen durch Ihr übertriebenes Mißtrauen jede Empfindung zurück, die Ihren Verdiensten zu huldigen so oft bereit ist. Sei es auch, daß diese Huldigung ein kleines Interesse zur Seite habe, so mag dieselbe doch noch keiner Falschheit beschuldiget werden. Denn welcher Mensch wird nicht seine Plane so anlegen, daß sie gerathen sollen? und, wenn dieses von einer gefälligen Miene abhängt, nun gerade ein widriges Gesicht machen? Sie sind darum noch nicht hintergangen oder bestochen; und es wird immer noch in Ihrer Macht beruhen, zu thun, was Sie gerecht finden, ohne daß es eben nöthig ist, eine wohlangebrachte Schmeichelei mit Verachtung zu erwiedern, und aus

Furcht, auf einer Seite für einen schwachen Mann zu gelten, sich auf der andern noch schwächer zu zeigen.

Es ist, sagt man, eine Schwachheit der Männer wie der Weiber, daß sie immer wollen, daß man sich in sie verlieben solle, wenn sie auch nichts weniger als geneigt sind, diese Liebe zu erwiedern, und daß sie, sobald sie fühlen, daß sie hierauf weiter keine Ansprüche machen dürfen, unzufrieden mit sich selbst werden, und sich wohl gar vernachläßigen. Allein weise Männer und Weiber richten alsdann ihre Ansprüche auf Hochachtung oder Freundschaft, und genießen darin oft mehrere und dauerhaftere Annehmlichkeiten, als in jenem Spiele der wechselseitigen Eigenliebe. Und gerade diese Weisheit ist es, die Ihnen fehlt, und die ich Ihnen ohne alle Complimente empfehle, damit Sie sich nicht abermals einbilden, ich suche Sie nur zu persifliren.

IX.

Beantwortung der mir vorgelegten Frage: Ob sich in dem Hochstift Osnabrück, so wie ich angegeben habe, auf jeder Quadratmeile 4000 Menschen befinden?

(Bezieht sich auf Nr. 40. im I. Bande der Patriotischen Phantasien.)

In dem Stifte sind, das Militair und die Geistlichkeit nicht mitgerechnet, bei der großen Theurung vom Jahre 1772 — 116,664 Menschen gezählet worden, und dasselbe hält,

nach der genauesten Vermessung, nahe an 45 geogr. Quadratmeilen. Auf eine jede derselben fallen also mehrentheils 2400 Menschen, und nicht 4000, wie ich rechnete, als man mir das Land zu 28 Quadratmeilen angegeben, und darunter eine Art von großen Meilen, die in dergleichen Rechnungen und Vergleichungen nicht üblich sind, verstanden hatte. Ich habe diesen Irrthum in der neuern Ausgabe meiner Phantasien (v. J. 1778) bereits verbessert. Es bleibt aber auch dieses, in Betracht, daß der hiesige Boden mehrentheils aus Heide, Moor und Sand besteht, und die Einwohner der Städte und Flecken zusammen nicht 10,000 Menschen ausmachen, immer eine ansehnliche Bevölkerung, welche ich größtentheils davon ableite, daß jeder Colonus 4, 6, 8, 12 und mehrere Nebenwohnungen auf seinem Hofe hat, worin oft bis vier Familien wohnen. Diese nehmen Alles, was sie nöthig haben, bei ihm, weiden ihr Vieh mit auf seine Weide, und liegen, was die Männer betrifft, den Sommer über in Holland, um ein Handlohn zu verdienen. Winters aber spinnen sie, und verkaufen entweder das Garn, oder das davon gewebte Linnen.

Nach den bei der Regierung eingegangenen Rapporten war im vorigen Jahr auf den öffentlichen Schauanstalten an dergleichen Linnen, was jeder Landmann in seinem Hause selbst macht, für mehr als 800,000 Fl. gezeichnet. Eben so hoch rechnet man das Garn, was in der Pfalz gebleicht, und von dort in die Schweiz und nach Frankreich geschickt wird; und das Wollaken, eine Art Zeug, was wiederum der Landmann selbst von natürlich schwarzer Wolle und Garn in seinem Hause webet, und der Matrose zur Kleidung braucht, ist wiederum ein wichtiger Artikel, womit sich diese Menschen auf einem armen Boden und ohne alle künstliche Fabrik ernähren.

X.

Ueber den Tanz als Volksbelustigung.

O mein lieber Junge! lobe und tadle mir doch die Freuden der Menschen nicht; du hast ja noch blutwenig davon genossen, hast noch nie ein Stück Brod im Schweiße deines Angesichts gekostet, und weißt traun noch nicht, wie einem ehrlichen Kerl zu Muthe ist, der ein gutes Weib braucht, und jetzt findet.

Wahre Freuden entstehen blos aus einer angenehmen Befriedigung unserer Bedürfnisse, und du hast sicher noch sehr wenige Bedürfnisse in der Welt gekannt. Du hast gegessen, wenn die Glocke schlug, getrunken, wenn es der Wohlstand erforderte, und geschlafen, weil ein Jeder schlief. Mit deiner Arbeit hast du es eben so gemacht. Du hast Kaffee getrunken, gelesen, geschrieben, gefrühstückt, bist umher gewandelt. Zudem suchst du die Freuden da auf, wo sie Niemand findet, am Hofe und in den sogenannten guten Gesellschaften, wo Jedermann ißt und trinkt, spielet und tanzt, lieset und arbeitet, — aber Alles zum Zeitvertreib. Freuden, wie gesagt, sind nur da, wo wahre Bedürfnisse auf eine angenehme Art befriedigt werden, wo Hunger zu stillen und Durst zu löschen ist. Nur da weiß man, was Rasten am siebenten heißt, wo man sechs Tage von einer Dämmerung bis zur andern im Joche gezogen hat.

Und was ist der Hof und die schöne Gesellschaft gegen die Welt und ihre Freuden! dem Landmann und dem Bürger mußt du in seiner Ruhe und in seinen Lustbarkeiten folgen, wenn du Freuden kennen lernen und beurtheilen willst. Wate selbst einen Tag und mehrere Tage in heißem Sande,

wenn du die Freuden eines kühlenden Bades genießen willst. In den arabischen Wüsten kannst du lernen, was es sei, am Abend eine Hütte und ein Bett in derselben, ein Böcklein von der Heerde wohlbereitet zu finden. Aber wer in einem wohlbespannten Wagen von einem prächtigen Gasthof zum andern reiset, und überall antrifft, was er wünscht, der weiß es nicht, was es ist, nach frischem Wasser lechzen, und eine frische Quelle finden. Er badet sich auch, aber genießt das Bad nicht; er ißt und trinkt auch, aber nicht wie Philemon und Baucis; er fühlt nichts von der Dankbarkeit, womit eine gastfreie Aufnahme den müden Wandersmannn da erquicket, wo es sonst keine Herberge giebt. Nur darum sind uns die alten Dichter so schön, weil sie Bedürfnisse gefühlt und gestillet haben, und dann von Empfindungen überfließen. Du kannst nur nachempfinden und nachdichten, so lange du nicht selbst, oder blos zum Zeitvertreibe Freuden genossen hast. Alle Vergnügungen am Hofe und in den guten Gesellschaften sind wie die Freude des Kaisers, wenn er den Pflug treibt, Spielwerke des Kindes, nicht Freuden des Mannes.

Du sprichst vom Tanzen und untersuchst, ob es ein anständiges und erlaubtes Vergnügen sei; aber der Cirkel, worin dein Richterstuhl steht, ist ein enger Ballraum in der Stadt, worin einige Müßiggänger herumhüpfen, und sich von der Eitelkeit spornen lassen, weil sie kein Bedürfniß sich zu bewegen empfinden. Warum gehst du dafür nicht in die Schneiderschenke, und siehst, wie die Leute, die eine Woche mit untergeschlagenen Beinen auf einem Tisch gesessen haben, ihre Glieder gerade dehnen? Warum folgst du nicht dem Schuster, der einen Monat lang vom frühesten Morgen bis zum spätesten Abend krumm in einer engen Werkstatt gesessen und jetzt im Freien athmet? Warum gehst du nicht in die Dorfschenke, und lernst dich mit Männern freuen, die mit dem Stolze einer wohl und mühsam

zu Stande gebrachten Arbeit sich der Erholung widmen? Hier würdest du sehen, wie die harmonische Bewegung des Tanzes den steifen Gliedern Geschmeidigkeit giebt, und die Menschenkinder erheitert, die einen Tag und alle Tage aus einem Joch in's andere gespannt werden. In der Arbeit hielten sie ihren Sklavengang, und schienen nur Maschinen zu sein. Aber jetzt fühlen sie ihr Dasein, und freuen sich dessen.

Ruhe ist der Tod des Menschen, welcher der Arbeit gewohnt ist; eine leere Stunde ist schon unerträglich; sie will gut oder böse ausgefüllt sein, und er muß spielen und trinken, wenn er nicht tanzen soll. Andre Erholungen kennt er nicht. Er kann kein gutes Buch, wie du, genießen. Die Predigt rührt, bewegt und bessert ihn, wenn sie ihm durch die ganze Action des Predigers sinnlich gemacht wird; aber das todte Buch — er genießt es nicht, er hat auch keine Werkzeuge, um es zu genießen. Der alte Vater schläft auf der Postille ein, und der Junge geht gar nicht daran. Das kannst du aus der Erfahrung lernen, und ich will es dir zu anderer Zeit aus physicalischen Gründen beweisen, daß Leute, die sich durch Lesen vergnügen sollen, auch viel gelesen und sich dazu gewöhnt haben müssen; und das ist der Fall nicht, worin sich der arbeitsame Theil des menschlichen Geschlechts befindet. Willst du Erbauungsstunden zur Erholung? Gut; dahin läßt sich der Mensch wenden; aber nur auf kurze Zeit und mit Untermischungen, wodurch diese Kost gehoben wird. Die gute starke Natur der Jugend, welche du die böse nennst, bricht durch und spielt durch die Larve, welche du ihr auf das Gesicht gezwungen hast. Sie ist dann gefährlicher, als wenn du sie ihre Triebe im Tanze ausdampfen lässest.

Das Tanzen ist dem Menschen eine lustige Arbeit, wobei die leere Ruhe wegfällt, und wodurch ihm zugleich ein Feld der Ehre eröffnet wird. Hier schwingt der Bauer-

bursch sein braunes Mädchen öffentlich, und die Alten ge: hen ab und zu, und freuen sich ihrer Kinder, anstatt sich traurig an den Heerd zu setzen, und auf den Stühlen zu betrinken. Die junge Frau reißt ihren Mann vom Spiel: tische, wo er nur sein Geld verliert, und ruft dem Spiel: mann auf der Tonne zu, den rechten Tanz zu spielen. Ihre Kinder bewegen sich draußen unterm Fenster, um den Schall der Violine nicht umsonst verfliegen zu lassen; Alles freuet sich, weil es hungrig auf Freude ist, und freut sich einmal satt, da es der Lust nur selten genießt, und ihrer bedarf, um sich von der langen, schweren Arbeit zu erholen.

So ist der Tanz des arbeitsamen, eines großen Theils der Menschen; und wo sie diesen nicht lieben, da sitzen die Männer in traurigen Stuben, schwelgen und spielen, und ihre Jugend schleicht in Winkel zusammen, um sich in heim: lichen Lastern zu wälzen. Je roher der Mensch ist, desto mehr sucht er den Ausdruck der Bewegung. Seine Sprache dünkt ihm zu schwach, sein Auge, wenn es nicht erhitzt ist, zu blöde; er muß springen, wenn er seine Freude selbst fühlen und Andern mittheilen will. Daher lieben auch die Wilden den Tanz so sehr; er ist ihnen wahres Bedürfniß, und die Nation ist die glücklichste, die viel Freuden auf diese Art auszudrücken hat, oder, wo sie gedrückt ist, viel Leid vertanzen kann.

XI.

Etwas Zufälliges, bei Gelegenheit der Winter-Lustbarkeiten. *)

An eine Freundin.

Ihre Anfrage sammt Ihren eigenen Reflexionen, womit Sie erstere begleiteten, hat mir eine angenehme Stunde verschaffet; und in diesem Augenblicke, da ich Ihren schätzbaren Brief beantworte, theuerste Freundin! fühle ich die Wohlthätigkeit und den Werth der Quelle immer mehr, woraus Ihre Betrachtungen geflossen sind. Kein säuselnder Westwind wehte über Ihr Haupt, als Sie darüber nachdachten, und das Resultat Ihres Herzens aufschrieben; Sie tränkten auch in dem Augenblicke eben so wenig eine absterbende Rose mit dem Thau Ihrer Thränen; nein, meine Beste, Nichts riecht in Ihrem Briefe nach der modernen Empfindsamkeit. Sie zeigen mir vielmehr, daß Sie mit Seele und Kraft schrieben, daß Sie die beste Anlage haben, eine Mutter zu werden, die glückliche Kinder erziehen wird. Doch nun zur Sache selbst:

Sie fragen mich, ob ich auch diesen Winter zur Comödie und Maskerade gehen, oder statt dessen Ihre Lesegesellschaft besuchen und Ihnen des Herrn Prof. Ehlers Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen vorlesen wollte? Ich erkläre diese Frage so, daß Sie gegen jene Lustbarkeiten was haben, welches Ihnen die Beiwohnung davon bedenklich macht, und da Sie mir den Grund davon eigentlich nicht bestimmen, sondern nur all-

*) Westphäl. Beiträge 1780, Nr. 6.

gemeine Betrachtungen über die Glückseligkeit des ruhigen Lebens anstellen, so scheinen Sie mich auf das Buch des Herrn Ehlers selbst zu verweisen.

Ich gestehe Ihnen also aufrichtig, daß ich das Buch mit aller möglichen Rührung des Herzens gelesen, und in dem Augenblicke gewünschet habe, daß es von der Jugend vorzüglich (das schöne Geschlecht besonders mit eingerechnet) fleißig möge gelesen werden. Ich will Ihnen auch frei gestehen, daß ich aus einem gewissen Gesichtspunkte jedes Wort in den Betrachtungen des Hrn. Ehlers unterschreibe, ob er gleichwohl gegen Maskeraden, Comödien, Singspiele und mehrere dergleichen Vergnügen, die im gesellschaftlichen Leben nun einmal überall beliebt geworden sind, gewaltige Einwendungen macht. Aber dem ohnerachtet, meine Theuerste! gedenke ich jenen Lustbarkeiten beizuwohnen, würde es aber gewiß nicht thun, wenn Aeltern anfingen, ihre Kinder hinzuschicken, und sich schämten selber mitzugehen; oder überall betrachtet, wenn derjenige Theil der Menschen, der ein lobenswürdiges, untadelhaftes Leben führt, es nicht mehr für eine edle Handlung und gute Mitwirkung im Ganzen hielte, da, wo Ueberschwemmungen sind, ihren Nebenmenschen gern zu Hülfe zu eilen, oder noch deutlicher — wenn es nicht mehr eine edle Handlung bliebe, und gewissermaßen Pflicht wäre, mit einem Menschen, der (es sei mit Recht oder Unrecht) in einem üblen Rufe steht, öffentlich über die Straße zu gehen, um ihm (weil er nun einmal da ist, und er so wenig als sein Vergehen, wenn er eines begangen, zernichtet werden kann) sein Schicksal zu erleichtern, und so das Böse, was an ihm ist, mit der Zeit vielleicht ganz auszulöschen.

Eben so, meine Theuerste! verhält es sich mit unseren Lustbarkeiten. Wenn z. B. unser zwölfe mit gleichen Grundsätzen und Gesinnungen versehen, sich anfingen anzubauen, wenn wir sodann uns zu einem Ganzen bildeten, und, durch

allerlei Erfahrungen so belehret und klug, wie jetzt, uns eine ganz eigene bürgerliche Verfassung für uns und unsere Nachkommen geben wollten, so würden wir freilich alles dasjenige, was zu Mißbräuchen Anlaß geben könnte, aus unserem Plane wegzulassen suchen. Aber wir müßten denn doch auch darauf denken, daß unsere Nachkommen sich mit der Zeit vermehren, ihre Gemüthsarten und Leidenschaften verschiedener, und so die Bedürfnisse zu ihrer Erhaltung mannigfaltiger unter ihnen werden würden. Und was bliebe uns da denn übrig? nichts, als unseren Sinnen in ihren Feierstunden solche Sachen aufzutischen, die nichts Schädliches, sondern auch an und für sich selbst was Gutes wirken. Diesen Gang von Ideen haben unsere Vorfahren auch keinesweges verfehlet; die Griechen nahmen den verschiedentlichen Reiz der Ehre zur Grundlage und zum Interesse ihrer Schauspiele; der Zuhörer ward durch die kräftige Darstellung aller ihrer glücklich ausgedachten und meisterhaft behandelten Folgen mächtig gerührt, und diese wirkte vortrefflich auf den thätigen Geist des Volks. Selbst die nachherigen Schauspiele unter den Christen, worin Züge aus der Religion oder biblischen Geschichte bearbeitet wurden, zeigen es deutlich, daß man die edelsten Tugenden dazu ausgewählet hat, um solche unter anziehenden und vergnügenden Gestalten dem Volke beliebt zu machen. Dergleichen große Operationen erfordern nun freilich Mannigfaltigkeit in der Erfindung und Anordnung des Planes; und wenn etwas von Liebe und Heirathen in jenen Schauspielen unter verschiedenen Alten vorkam, so war doch der eigentliche Endzweck davon nur dieses, daß diese reichhaltigen und zu verschiedenen Wendungen dienenden Charactere mit auf jene ursprüngliche große Absicht wirken, und selbige desto gewisser befördern helfen sollten. Allein auch hier zeigte sich mit der Zeit die menschliche Schwachheit; die Verfasser der Schauspiele, durch Ruhmbegierde zu sehr geblendet,

und durch Neid verdorben, wagten Abweichungen von jenem großen Plane; und so können Sie sich leicht vorstellen, meine theuerste Freundin! daß die ursprünglich löbliche Absicht jener Vergnügungen mit der Zeit in ganz abscheuliche Mißbräuche ausgeartet ist. Nehmen Sie z. B. viele unserer heutigen Schauspiele, die eine rechte Kuppeljagd von verliebten Narren und Närrinnen sind, und worin der erste Held des Stücks bis auf den Spaß machenden Bedienten, und die Heldin bis auf das schnippische Kammerkätzchen Liebe schnauben. Aber an gesitteten Oertern werden dergleichen Stücke doch nie geduldet, und Sie werden mir denn also doch darin beipflichten, daß zufällige Folgen uns nicht berechtigen, der Sache allen Werth abzusprechen; und überdem wissen Sie es ja selbst, daß diejenigen Moralisten, welche die Sache mit einem theologischen Machtspruche abgefertigt, und durchaus für verdammlich erkläret, dadurch den Spöttern nur mehr Anlaß und Stoff zur Satyre gaben, und die Sache eher schlimmer als besser gmacht haben.

Aber meine Theuerste! nun muß ich noch (um Ihrer Anfrage ein Genüge zu leisten) eine wichtige Frage berühren, welche heut zu Tage nur gar zu oft mit der ersten verworren wird. Und diese bestehet darin: wie sieht es aus, wenn wir die öffentlichen Vergnügungen vor den Richterstuhl der Politik oder Oeconomie fordern? Hierbei muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich mich öfters auf ein öffentliches Vergnügen freuen, und doch vor dessen bösen Folgen zurückzittern kann. Allein hier liegt der Fehler wiederum nicht in der Sache selbst, sondern in den bösartigen Ausschweifungen des Menschengeschlechtes: denn erstere ist nicht für Müßiggänger, oder solche Art Leute da, welche aus Nebenabsichten hingehen, und entweder nicht geschickt, oder zu verdorben sind, um den wahren Endzweck der Sache zu beherzigen, die uns neuen Muth zu unseren edlen Berufsgeschäften geben, die uns aufmuntern, die uns bezaubern,

aber in der Bezauberung selbst zu edlen Gefühlen und Entschließungen hinreißen soll. Ich habe es bei Erörterung dieser Frage hauptsächlich nur mit zwei Art Personen zu thun, nämlich mit Oberen und Aeltern. Beide müssen den Plan ihrer Regierung, die sie von Gott empfingen, verstehen, aufrichtig beherzigen, und vorsichtig ausführen. Ich zweifele, ob das Vergnügen nicht überhaupt mit zu den Bedürfnissen der menschlichen Natur gerechnet werden muß, und folglich, da der Mensch sich nicht gut ohne Belohnung, die den ganzen Begriff des Vergnügens umfasset, regieren läßt, so muß man ihm letzteres nur so unschädlich als möglich zu machen suchen; und diejenigen Männer, welche diesen Plan bearbeitet, und sich darin als aufrichtige Beurtheiler und Wegweiser bewiesen haben, sind mir weit verehrungswürdiger, finden im Ganzen mehr Gehör, und haben bis hiehin mehr Vortheil gestiftet, als diejenigen, welche etwas mit Stolz gleich zu verachten, und mit Machtsprüchen abzufertigen gewohnt sind.

Zum Beschlusse muß ich Ihnen noch einen rührenden Auftritt erzählen, dem ich vorigen Herbst beiwohnte. Ein Vater, welcher sechs Kinder hatte, die er gleich zärtlich, doch männlich liebte, wollte den Kindern insgesammt an seinem Namenstage etwas schenken. Er versammelte sie nach Tische im Garten auf einem grünen Brinke unter einem Apfelbaume, dessen Aeste von der herrlichst gefärbten Frucht schwer niederhingen, und den kleinen Brink beschatteten. „Sehet hier, liebe Kinder, (sagte der Vater) diesen ganzen Baum sammt der Frucht schenke ich euch! ihr wisset, es sind eure Lieblingsäpfel. Wenn ihr aus der Schule kommet, und fleißig gewesen seid, dann gehet insgesammt hieher, und vergnüget euch! Ich werde das Gras vorerst nicht abmähen lassen, damit die Aepfel weich fallen, und ihr könnet dann in aller Sittsamkeit euer Spiel damit haben, um die abgefallenen Aepfel aus dem Grase hervorzu-

suchen. Karl (das war der älteste) soll die Aufsicht darüber haben, damit ihr euch artig aufführet, und nicht zu viel esset. Ich befehle euch aber, daß ihr zur Zeit der Schule euch hier nicht aufhaltet; und besonders will ich nicht, daß, wenn es Bet- und Bußtag ist, und die Leute in der Kirche sind, ihr auf dem Brinke lieget und Lärm machet. Denn eines Theils sind wir zu nahe an der Kirche, und andern Theils möchten unsrer Nachbaren Kinder sich daran ärgern. Ich will vielmehr, daß ihr dann auch fleißig in die Kirche geht, und euch des Spielens und Lärmens hier enthaltet! Diejenigen nun, die dieses nicht in Acht nehmen, sollen ganz davon ausgeschlossen sein, und die Frommen sollen Alles allein haben." — Nun ging der Vater mit mir in's Haus; die Freude der Kinder ging über Alles. Ich blieb noch acht Tage da, und was glauben Sie, meine Theuerste! was geschah? — Die Kinder trugen kein Bedenken, sich aus Kirche und Schule unter den Apfelbaum zu schleichen; und in den vier ersten Tagen lag Karl nebst drei andern schon krank zu Bette. Der äußerst darüber besorgte und sich kränkende Vater ließ einen Arzt kommen. Dieser äußerte, daß sich alle sechs Kinder mit Aepfeln den Magen verdorben hätten; er wollte zwar was verordnen, und verspräche auch baldige Genesung, aber er müßte seiner Pflicht gemäß durchaus darauf bestehen, daß den Kindern nicht ferner erlaubt würde, Aepfel zu essen. Der zärtliche Vater war äußerst darüber betroffen, und frug mich, ob ich nicht glaubte, daß Aepfel gesund wären? Ich antwortete, ja, wenn sie mäßig gegessen werden. Und (erwiederte der Vater) der Doctor will es doch durchaus nicht. Ich frug ihn darauf, ob er den Kindern denn nun gar keine geben würde? Ei denken Sie doch, antwortete er, die Kinder sind nun einmal daran gewöhnt, ich habe sie immer so gut damit zur Arbeit gekriegt; wenn ich sie ihnen ganz entziehe, so schreien sie sich den Hals ab; und

wie kann ich immer mit der Ruthe darauf liegen? Zwar, weil der Doctor sie verboten hat, so will ich Jedem den Tag über nur zwei geben. Also sehen Sie jetzt, erwiederte ich, daß der Doctor scharf in der Verordnung sein mußte, denn er wußte wohl, daß der zärtliche Vater seine Verordnung überschreiten würde. Der Doctor kam den folgenden Tag wieder; Karl ward schlimmer, und im vierten Tage starb er. Der Vater kam vor Schmerzen fast von Sinnen; er machte sich Vorwürfe über Vorwürfe, und vergoß über seine Unvorsichtigkeit die bittersten Zähren. Morgen, sagte er, soll der Baum abgehauen werden, daß ich ihn nie wieder anblicken, und der Anblick diese schmerzhafte Wunde wieder in Zukunft aufreißen kann. Ich reisete gleich darauf weg, und als ich jüngst den Ort wieder passirte, besuchte ich meinen Freund, den ich über den Verlust seines Karls noch ganz untröstbar fand. Allein der Baum stand noch da. Ich frug ihn, warum er ihn nicht habe abhauen lassen? O mein Freund, antwortete er, ich habe der Sache nachgedacht; meine Kinder sind eines Theils, da sie die Ursache von Karls Tod wissen, jetzt vorsichtiger, und fordern selten Aepfel, und höchstens dann, wenn sie aus der Schule kommen; ich denke auch, da ich in meinen Ermahnungen von dieser traurigen Geschichte öfters Gebrauch mache, daß ich künftig dergleichen nicht wieder zu besorgen habe. Etwas Freude müssen die Kinder doch haben; und es ist besser, daß sie solche unter meiner Aufsicht genießen, als wenn ich sie mir vom Halse schaffte, und in fremder Nachbaren Häuser schickte. — —

Was glauben Sie, meine werthe Freundin! war der Doctor in obigem Falle zu tadeln, daß er die Aepfel ganz verbot? — war es nicht eine natürliche Folge des gerechten väterlichen Schmerzes, daß der Baum sollte bis auf den Grund abgehauen werden? — und endlich, war die letzte Reflexion des nachdenkenden Vaters nicht auch vernünftig

und edel? Ich weiß, Sie müssen zu Allem ja sagen! Sehen Sie, so verschieden sind die Umstände, woraus eine Sache oft will betrachtet sein, um richtig beurtheilet zu werden. Ich für mein Theil tadle so wenig Hrn. Ehlers als einen Prediger, der öffentlich wider manche öffentliche Vergnügungen eifert. Und ich halte dieses vielmehr gewissermaßen für nothwendig; dem ohnerachtet, meine Theuerste! so lange Seelen mit Ihren sittsamen und edlen Eigenschaften dergleichen öffentlichen Lustbarkeiten beiwohnen, werden Sie und Ihres Gleichen viel dazu beitragen, daß dergleichen Sachen, die doch nun einmal privilegirt sind, in den ehrbarsten Schranken bleiben und keinen Anstoß geben. Ihre Hauptgeschäfte und Ihre Pflichten leiden nicht darunter, und die Art und Weise, wie Sie an solchen Vergnügungen Theil nehmen, ist und bleibt in meinen Augen eine liebenswürdige Tugend. Leben Sie wohl, ich bin von Ihnen, theuerste Freundin!

der innigste Verehrer
N. N.

XII.

Von den Vorzügen des ehemaligen Aeußerprocesses vor dem neuern.

Es ist noch so gar lange nicht, daß einer von unsern Procuratoren, der von einem angesessenen Landmanne zwanzig Thaler aus einer Rechnung zu fordern hatte, mir an-

zeigte, wie er dessen Güter angreifen und verkaufen lassen müßte, damit er zu seiner Bezahlung gelangen möchte; indem der Schuldner, wie verlautete, nicht mehr pfandbar wäre.

Wie, sagte ich zu ihm, Sie wollen diesen Mann zum Concurs bringen? Was wird Ihnen das helfen? Wenn er in so schlechten Umständen ist, wie Sie sagen, so werden Sie doch nichts bekommen, und weiter nichts ausrichten, als daß die Güter unzeitig verkauft, und vielleicht die Gläubiger nicht zur Hälfte befriediget werden, die ein Vorzugs- oder Pfandrecht an denselben haben.

O! antwortete er, daran liegt jetzt nichts. Mit den schlechtesten und jüngsten Forderungen ist jetzt der beste Handel; indem der Schuldner Keinen finden kann, der solche übernimmt oder auszahlt. Ich suche sie auf, wo ich sie nur bekommen kann; und wo ich nur Einen weiß, welcher dergleichen hat, so lass' ich ihm keine Ruhe, bis er mir die Vollmacht ertheilet, solche gerichtlich einzuklagen. Ich erhalte zwar darauf nichts, und verlange auch in der That nichts; allein denken Sie, wie viel ich dabei verdienen kann, wenn ich damit einen zum Concurs bringe. Die Kosten, welche ich hieran verdiene, bleiben mir allemal gewiß; damit gehe ich auch den ältesten Gläubigern vor. Vielleicht werde ich nun überdem noch gar Curator bonorum, oder ich bringe es doch dahin, daß es mein Herr College wird, der mir dann zu seiner Zeit den Ball wieder zuwirft; und so frage ich nichts danach, ob die Forderung, welche ich eingeklagt habe, bezahlt werde, oder nicht. Genug, daß ein Concurs darauf erfolgt, und daß der Richter die Kosten, welche auf den Ruin eines ehrlichen Schluckers verwandt werden, allemal vor allen andern dankbarlich, jedoch auch von Rechtswegen bezahlet.

Indem wir noch mit einander redeten, kam einer von des Schuldners ältern Gläubigern dazu, und sagte: Den-

ken Sie einmal, da habe ich einem Manne vor dreißig Jahren hundert Thaler auf eine bündige Verschreibung geliehen; er hat bis hiezu die Zinsen richtig abgeführet, und es sich Tag und Nacht sauer werden lassen, solche mir und Andern zu bezahlen; er ist ein fleißiger Mann, mit einer Frau und sechs Kindern, und wird sich mit der Zeit helfen. Da kommen aber einige jüngere Gläubiger von gestern und vorgestern, welche zusammen etwa 50 Thaler von ihm zu fordern haben. Diese, oder vielmehr ihre Procuratoren, denen sie die Vollmacht ihre Forderung einzuklagen übergeben, haben dem Schuldner Alles, was er im Hause hat, abgepfändet und seine Früchte auf dem Felde beschlagen lassen. Sie sind auch willens, die Gründe anzugreifen, wenn die Pfände für die Forderung und aufgegangene Kosten nicht hinreichen. Der Mann ist darüber in Verzweiflung, und sein ganzer Fleiß erliegt auf einmal. Melde ich mich mit meiner Forderung, um nicht gefährdet zu werden, so entsteht ein neuer Concurs; Haus und Gründe werden verkauft; und da mir noch viele Gläubiger vorgehen, die Kosten des Concurses auch gewiß ein- oder zweihundert Thaler wegnehmen, so ist eine große Frage, ob ich etwas von meinem Kapital bekomme. Melde ich mich nicht, so nehmen sie dem Schuldner Alles. Seine Emsigkeit und Begierde sich zu retten verschwindet, und ich habe auch keine Hoffnung, etwas zu erhalten. Ist das nicht ein betrübter Vorfall? Und ich kann doch die jüngern Gläubiger nicht auszahlen, weil es sonst in des Schuldners Willkür stehen würde, immer neue Schulden zu machen, und seine älteren Gläubiger in die Verlegenheit zu setzen, solche auszulösen, um einen unzeitigen Verkauf zu verhindern, und seine Sicherheit zu bewahren. . . . .

Er wollte weiter reden, als ihn mein Anwalt eifrig mit den Worten unterbrach: Wie, Sie wollen den stracken Lauf der heilsamen und gottgefälligen Justiz hemmen? Der

Richter muß jedem Kläger zu seinem Rechte helfen, er muß angreifen, pfänden und verkaufen, was der Schuldner hat. Thut er es nicht, so ist er ärger als ein Dieb. Jeder Gläubiger hat sein Vertrauen auf die von den Gesetzen abgemessene richterliche Hülfe gesetzt. Er kann also dem Schuldner nicht nachsehen, ohne ein Vertrauen zu beleidigen, worauf der ganze Credit, die Sicherheit aller Gläubiger und das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft beruhet, ein Vertrauen, welches die Gesetze geheiliget haben, und alle rechtschaffene Leute für unverletzlich halten müssen. Gesetzt, er verletzte es, würde sodann nicht der Gläubiger, der wiederum Andern schuldig ist, und mit dem Gelde, was er zu fordern hat, seine eignen Gläubiger befriedigen will, eben diese Nachsicht fordern? Und würde das nicht zuletzt einen Cirkel geben, worin Keiner zu dem Seinigen gelangte?

Der gute alte Gläubiger vermochte hierauf nichts zu antworten, als daß er noch bei'm Weggehen versetzte, es müßte doch ein wunderliches Recht sein. Es wären zwanzig alte Gläubiger, welche zusammen zweitausend Thaler an des Schuldners Gütern zu fordern hätten, welche alle damit zufrieden wären, daß er ihnen die Zinsen bezahlete, welche alle mit dem Gute gesichert zu sein glaubten; und es sollte ein einziger jüngerer Gläubiger, der funfzig Thaler für Waaren zu fordern hätte, vermögend sein, sie alle in Unruhe, in Kosten und Unsicherheit zu setzen? Es sollte von diesem abhangen, ihr Pfand zur Unzeit für die Hälfte verkaufen zu lassen? es sollte dieser das Pfand mit zweihundert Thalern Gerichtskosten beladen können? Und das sollte eine heilsame Gott wohlgefällige Justiz sein? ....

Ich kann nicht leugnen, die Klagen dieses Mannes brachten mich auf die Frage: Ob wir denn wirklich ein so paradoxes Landrecht hätten? und bewogen mich, den Mitteln nachzudenken, wodurch sich unsre Vorfahren in solchen Fällen geholfen hätten.

So weit ich die deutschen Rechte übersehen mochte, fanden sich überall in denselben zwei Grundwahrheiten, als

erstlich: daß ein Gläubiger, der ein Grundstück seines Schuldners aufbieten und verkaufen lassen wollte, sich zuvörderst ein Pfandrecht an demselben erwerben müßte; und

zweitens: daß er nach erlangtem Pfandrecht alle ihm vorgehende Gläubiger mit zwei- oder dreijährigen Zinsen, wenn das Pfand nicht für alle hinreichte, ausbezahlen müßte.

Diese Grundwahrheiten fand ich sowohl im overysselschen als holsteinschen Landrechte; und sie äußerten sich in allen dazwischen gelegenen niedersächsischen und westphälischen Provinzen. Es kam zu denselben noch

drittens hinzu: daß dem Gläubiger das verpfändete Gut, nachdem er alle ihm vorgehende Gläubiger ausgezahlt hätte, von dem Richter nicht anders als mit dem Vorbehalte zugeschlagen werden konnte, daß es der Schuldner binnen Jahr und Tag, oder binnen zwei, drei oder vier Jahren für das ausgelegte Geld wiederlösen möchte, ohne daß der Gläubiger inmittelst einige Verbesserung vornehmen, und damit dem Schuldner die Wiederlöse beschweren sollte.

Nun erst, nach dem Verlauf dieser in den unterschiedenen Provinzen unterschiedlich festgesetzten Jahre, konnte der Gläubiger, wenn er sich mit seinem erhaltenen Rechte nicht beruhigen wollte, diejenige Discussion anstellen, wovon wir jetzt sofort den Anfang machen, und wobei dem Schuldner die Wiederlöse sogleich benommen wird.

In unserm Stifte hieß dieses Verfahren der Aeußerproceß; ein Name, den wir zwar jetzt auch noch gebrauchen, womit wir aber dermalen einen ganz andern Begriff verbinden. Blos in der Stadt Osnabrück wird noch die Aeußerung nach Stadtrechte von dem Processe ex authentica hoc nisi debitor unterschieden. Auf dem Lande

hingegen ist dieser Unterschied völlig verschwunden, ohnerachtet sich in allen Landgerichts-Protocollen schwerlich die allermindeste Spur finden wird, daß vor hundert Jahren der heutige Discussionsproceß jemals gebrauchet worden. Alles war Aeußerung; adliche und freie Güter wurden blos geäußert; und es heißt am Schluß derselben allemal:

„Ist diese Aeußerung auf die Erben des Aeu-
„ßerers geschlossen;

zum offenbaresten Beweise, daß der Gläubiger, welchem ein Gut, nachdem er die ihm vorgehenden Gläubiger ausgezahlt, vom Richter zugeschlagen wurde, nicht das heutige Eigenthum, oder das Recht, solches an einen Dritten wieder zu verkaufen, erhielt, sondern es für sich und seine Erben zu getreuer Hand halten mußte, damit der Schuldner dasselbe wiederlösen, und sich mit den Erben wegen Schaden und Kosten berechnen konnte.

Es ist bereits vorhin erinnert worden, daß kein Gläubiger eine Aeußerung vornehmen konnte, ohne zuvor ein dingliches Recht an dem Gute zu haben, welches er äußern wollte. Daher waren alle Personalforderungen, Rechnungen und Mundsprachen dazu nicht hinlänglich.

Wenn Einer dergleichen hatte, so mußte der Richter erst auf ordentliche Klage und Eingeständniß dem Gläubiger ein gerichtliches Pfand geben. Nachdem er solches erhalten, mußte er sechs Wochen warten, ehe er sich weiter melden konnte. Nach Verlauf dieser Frist, und wenn inzwischen der Schuldner keinen Rath geschaffet hatte, ward der Gläubiger an das Gut geeignet, und es wurden noch sechs Wochen erfordert, ehe er ferner anrufen konnte. Waren aber diese vorbei, so wurden erst diejenigen, welche vorher an das Gut geeignet waren, öffentlich aufgefordert; diese machten zusammen unter sich folgendergestalt Einen Herrn aus, der das Gut annahm. Der älteste behielt es für sich, wenn ihn der zweite nicht auszahlte; der zweite

behielt es wiederum, wenn der dritte den ersten und zweiten nicht auszahlte; und so ging es fort bis auf den jüngsten. Jeder mußte seine Vorgänger auszahlen; und wenn derjenige, welcher diese Aufbietung der ältern Gläubiger veranlasset hatte, sie nicht auszahlen konnte, so bezahlte er die Kosten, und es stand nicht bei ihm, eine kostbare gerichtliche Schätzung des Guts und den Verkauf desselben nach dem höchsten Gebot zu verlangen, mithin einen Theil seiner Vorgänger durch einen unzeitigen Verkauf und schwere Gerichtskosten sofort um ihre Sicherheit nnd ihre bis dahin genossenen Zinsen zu bringen.

So zeigte sich das Verfahren unserer Vorfahren. Die Missiones der Römer ex primo et secundo decreto schienen mir mit demselben übereinzukommen; und so dachte ich müßte es allemal sein, wenn der Proceß gegen Landeigenthümer geführet wird. Statt dessen aber erkennen wir sofort, wenn keine bewegliche Pfände vorhanden, oder nur eben bescheiniget wird, daß deren nicht genug vorhanden seien, einen Generalarrest, mit dem Zusatze, daß der Schuldner binnen vierzehn Tagen der Discussion vorbeugen solle.

Nichts giebt aber erstlich zu mehrern falschen Schlüssen Anlaß als eben dieser Generalarrest. Er soll dem Gläubiger Sicherheit geben. Gut! warum giebt man ihm aber nicht statt dessen, nach der Weise unsrer römischen und deutschen Vorfahren, sofort ein gerichtliches Unterpfand auf Alles? Wird dadurch nicht eben der Endzweck erreicht? Und giebt der Name von Generalarrest, während dessen der Schuldner im Besitze bleibt, dem Gläubiger mehrere Sicherheit? Ein gerichtliches Unterpfand kann verschiedenen Gläubigern in verschiedenen Gerichten zuerkannt werden; und sie werden hienächst, wenn es zur Aeußerung kommt, nach der Zeitordnung befriediget. Aber verschiedene Gläubiger können bei verschiedenen Gerichten keinen Generalarrest nehmen; dies ist unschicklich. Und so dient

die Maske von Generalarrest, welche die Stelle des gerichtlichen Unterpfandes bei uns ersetzen soll, zu nichts, als Verwirrungen und Collisionen der Gerichte anzurichten.

Hiernächst ist es zweitens ein überaus eiliges Verfahren, daß derjenige, welcher vor vierzehn Tagen für seine Personal-Forderung ein gerichtliches Unterpfand erhalten hat, sofort die Güter aufbieten lassen, hundert andre Gläubiger kostbarlich auffordern, eine gerichtliche Schätzung veranlassen, und somit ohne die geringste Rücksicht, ob die alten Gläubiger befriediget werden können, oder nicht, auf's gerathe wohl den gerichtlichen Verkauf verlangen kann. Nach dem Codice Fridericiano muß er wenigstens drei Monate warten; und wenn in demselben der executivische Proceß gegen Kaufleute und Bürger, als welcher von einer ganz andern Strenge sein muß, von demjenigen, welcher gegen Landeigenthümer geführet wird, unterschieden wäre, so würde ohne Zweifel die Sache noch anders bestimmet sein. Dem Kaufmann wird auf ein unsicheres, vergängliches Vermögen, oder auf seinen Namen und seine Person geborgt; dem Landbesitzer hingegen auf seine Gründe; und wenn diese mit einem gerichtlichen Pfande beladen sind, so können sie dem Gläubiger nicht weiter entgehen.

Es ist drittens der ganze Discussionsproceß, welcher ohne Einwilligung des Schuldners, und ohne daß dieser seine Güter übergiebt, bei uns angefangen wird, ein Ungeheuer, das man in Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und zum Theil auch in England noch jetzo nicht kennet, und der seinen Ursprung einzig und allein der Verwandelung des Rentekaufs in den heutigen Zinscontract zu danken hat. Denn eben deßwegen, weil man in jenen Ländern keine Zinsen, sondern lauter Renten hat, hat man auch den Discussionsproceß nicht, worin ein Gläubiger ohne Einwilligung des Schuldners und der Mitgläubiger ein verpfändetes Grundstück an den Meistbietenden verkaufen kann.

Es wird dieses Manchem unbegreiflich vorkommen, besonders denjenigen, die es den alten Rechtsgelehrten nicht verzeihen können, wenn sie nach dem Costüme ihrer Zeiten behaupten, daß zu einem Concurs des Schuldners Einwilligung und Uebergabe erfordert werde. Man kann aber dreist hinzusetzen, daß nach dem wahren Geiste der alten Gesetze auch die Einwilligung der Mitgläubiger dazu erfordert worden. Ich will dieses gleich, so weit es in der Kürze geschehen kann, außer allen Zweifel setzen.

Man wußte ehedem nichts, und in den vorangezogenen Ländern, ja sogar in der Türkei weiß man nichts von dem Zinscontracte, oder von einem Anlehen, welches der Gläubiger lösen konnte. Braucht der Schuldner ein Kapital von 1000 Thalern, so verkauft er seinem Gläubiger 50 Thaler jährlicher Renten aus einem benannten Grunde, und behält sich den Wiederkauf bevor. Der Gläubiger aber kann den Kauf zu keiner Zeit brechen, sondern, wenn er sein Geld wieder haben will, verkauft er seinen Brief oder sein Recht an einen Dritten.

Dies vorausgesetzt, sind offenbar zehn Gläubiger, die aus einem Gute Renten haben, zehn Eigner. Jeder kann seine Rente oder seine Obligation verkaufen. Es würde aber wider alle Rechte und Begriffe sein, wenn man sagen wollte, daß er das ganze Gut, welches den neun übrigen mit gehört, wider ihren Willen zu verkaufen befugt sein sollte. Er kann weiter nichts als seine Renten fordern; und wenn dazu das Gut nicht hinreicht, so haben die Gesetze den Aeußerproceß eingeführt, worin der Schuldner das ihm gegen sämmtliche Gläubiger zustehende Wiederkaufsrecht einem derselben in so fern abtritt, daß er den ältern Eignern des Guts ihr Recht abkaufen, und sich durch eine bessere Nutzung des Ganzen zu seinen Renten verhelfen kann. Hier siehet man auch sofort den Grund, warum auch ohne Einwilligung des Schuldners der Aeußerproceß keinen Anfang nehmen konnte. Denn

wofern der Schuldner dem auf die Aeußerung andringenden Gläubiger nicht erst das ihm zustehende Wiederkaufsrecht gegen die übrigen Rentenirer übergiebt, hat derselbe keine Befugniß, diese abzufinden. Die öffentliche Ladung in dem Aeußerproceß gehet also im Grunde dahin,

daß, nachdem ein Gläubiger sich finde, welcher von dem Schuldner das Recht des Wiederkaufs an sich gebracht habe, und in Kraft desselben alle ihm vorgehende Gläubiger ausbezahlen wolle, dieselben sich im Gerichte einfinden, und Kaufgeld nebst den rückständigen Renten empfangen sollen.

Anstatt daß die Ladung in unserm seltsamen Discussionsproceß dahin gehet:

Es sollen sämmtliche Gläubiger kommen und sehen, daß ein Narr ihr gemeinschaftliches Gut verkaufen läßt, das Kaufgeld in gerichtliche Verwahrung bringt, einen großen Theil davon für Kosten aufgehen läßt, allen ihre Rente entziehet, und zuletzt sich und die Hälfte seiner Mitgläubiger um das Ihrige bringt.

So widersinnig das letztere Verfahren ist, so weise und harmonisch ist das erste; und man muß wirklich darüber erstaunen, wie fein dasselbe durch die Hand der Erfahrung gebildet sei, und wie sehr solches der Art des heutigen Concurses vorzuziehen ist, den tausend theoretisch gelehrte Männer bearbeitet, und bis in diese Stunde noch lange zu keinem Meisterstücke geformet haben.

Ueberdem aber hat der ehemalige Rentekauf auch noch einen wesentlichen Vorzug vor dem Zinscontract darin, daß selten ein Landeigenthümer dadurch sofort zu Grunde gerichtet wird, wenn auf rückständige Renten gegen ihn geklagt wird; anstatt daß die Löse eines beträchtlichen Kapitals zur Unzeit ihn sofort in einen kostbaren Concurs verwickelt. Unsre Vorfahren haben in ihren Gesetzen und Contracten eine ganz ungemeine Aufmerksamkeit auf das Rentewesen bewie-

sen; und ein Gläubiger, der solche zurückstehen ließ, hatte es blos sich selbst beizumessen, wenn er in der Folge nicht mehr als eine alte und neue Rente erhielt. Denn nichts war leichter, als die Selbstnutzung des Grundes zu erhalten, woraus die Rente verschrieben war. Hiezu konnte ihm der Richter verhelfen, ohne einen Concurs zu erregen; und die Art dieser Execution war um so viel bequemer, weil der Schuldner sich wenig dagegen sperrete, und durch den Wiederkauf jederzeit wieder zu dem Seinigen gelangen konnte.

Dieser Aufsatz befindet sich in den Westphälischen Beiträgen v. J. 1769, wo er die 27. und 28. Nummer füllt. Die beiden folgenden Nummern enthalten eine Fortsetzung desselben, welche in die Patriotischen Phantasien unter dem Titel: Also sollte man den Rentekauf für den Zinscontract wieder einführen (Th. 2, Nr. 18) aufgenommen ist. Das Ganze schließt ursprünglich mit den Worten: „Uebrigens scheinet es mir, daß die ehemalige Aeußerung freier Güter eine Handlung gewesen, welche vor jedem Gerichte hat vorgenommen werden können, auf die nemliche Art, wie wir jetzt Zinsverschreibungen vor jedem Richter bestätigen lassen.. Die bei einer Aeußerung zum Grunde liegende gerichtliche Schätzung ist wenigstens lange von der Wichtigkeit nicht als diejenige, welche bei der Subhastation vorhergeht. Denn bei jener blieb dem Schuldner das Recht der Wiederlöse allemal offen, und sie geschah allemal mit der Klausel salva reaestimatione; wodurch angezeiget wurde, daß entweder ein jüngerer Gläubiger, der den Aeußerer ausbieten wollte, solche auf seine Kosten noch einmal vornehmen lassen, oder aber auch der Aeußerer selbst, wenn er nach Ablauf der zur Wiederlöse von den Gesetzen bestimmten Zeit zur förmlichen Subhastation schreiten wollte, sich der ersten Schätzung gegen seine Schuldner, und das Gut als sein

völliges Eigenthum zu behalten, nicht bedienen konnte. Daher ist von der Befugniß des Richters im Aeußerproceß nicht auf die Befugniß desselben im Subhastationsproceß zu schließen.“ . . . A. d. H.

XIII.

Ueber Volksbildung.

Er fiel auf sein Angesicht und betete an — dieser Ausdruck religiöser Empfindungen hat mir immer der mächtigste unter allen geschienen, deren der Mensch fähig ist; und er ist die wahre Sprache des rohen Menschen, der die ganze Wirkung der Schöpfung empfindet, aber nicht gelernt hat, sie mit Hülfe seiner Gedanken und Worte in kleine Theilchen zu theilen und jedes derselben allein zu betrachten. Unstreitig hat das letzte auch seinen großen Nutzen, und es ist für Manche in dem großen Bereiche der Schöpfung zu buchstabiren. Aber ob man nun sagen könne, daß derjenige, der die Fertigkeit nicht hat, seine Empfindungen zu vereinzeln und dieselben mit Worten zu bezeichnen, weniger Religion habe als ein Anderer, das ist noch immer eine Frage, die eine Untersuchung verdient.

Nach meiner Erfahrung haben immer diejenigen mächtiger gehandelt, welche die Natur so ganz, wie sie sich ihnen dargestellt, empfunden und sich die wenigste Zeit bei'm Buchstabiren aufgehalten haben. Kinder machen in ihrem ersten und zweiten Jahre, da sie blos durch Total-Eindrücke belehrt werden, erstaunende Schritte; Nichts wird

ihnen erklärt, sie haben blos ihre Sinne offen; Alles, was hineinfallen kann, fällt hinein, und sie haben schon im dritten und vierten Jahre eine solche Summe von Kenntnissen, wodurch sie in ihren Handlungen geführt werden, daß man Mühe hat, sie durch abgezogene Regeln in ihrem starken Laufe aufzuhalten. Männer, die auf diese Art zur See oder zu Lande erzogen worden, und sich einzig und allein durch dasjenige, was ihnen in der Welt aufgestoßen ist, gebildet haben, sind mir unendlich mächtiger und größer vorgekommen als Alle, welche in der Schule aufgehalten worden, sobald sie nur mit einer genugsamen Summe aufgestoßener Begebenheiten genähret waren; und ich getraue es mir, in allem Ernste zu behaupten, daß Aeltern, welche Gelegenheit haben, ihre Kinder durch die Welt, oder durch die Total-Eindrücke von den zu ihrer künftigen Bestimmung gehörigen Dingen zu erziehen, ihre Kinder so wenig als möglich in die Schule schicken sollten.

XIV.

Ueber Erziehung.

Zwei Fragmente.

1.

Der Hauptplan besteht darin, dem Schüler Einsichten und Fertigkeiten zu geben; erstere nach seiner künftigen Bestimmung, und letztere, um den Stoff, welchen ihm

die Einsicht giebt, zu behalten, zu verbinden und zu vergleichen. Beide müssen in dem genauesten Verhältniß zu einander zunehmen; oder es entsteht eine schädliche Ueberladung einzelner Kräfte, welche der Seele eben so nachtheilig ist wie dem Körper.

Die Erziehung nimmt ihren Anfang, ehe die Bestimmung geschehen kann. Die erstere muß also im Anfang einigermaßen auf alle Fälle gehen. Er wäre auch nicht gut, wenn Jeder zu scharf nach einer einzigen Bestimmung erzogen würde; das gesellschaftliche Band des Menschen könnte darunter leiden. Jedoch ist es rathsam, sobald als möglich auf die Bestimmung einzulenken. Ein Spieler wird eine große Reihe von Karten, der Musicus eine Menge von Noten und der Rechtsgelehrte die verworrenste Rechtssache mit der größten Fertigkeit behalten, verbinden und vergleichen können, ohne daß Einer es dem Andern nachthun kann. Und doch, kann man sagen, haben alle drei ihr Gedächtniß, ihre Einbildung und ihr Urtheil gleich stark geübt.

2.

Bildung des Herzens und Verstandes! O, mein Freund, die Worte sind schön, sie machen das letzte Resultat der Erziehung aus, und es ist billig, daß der ganze Plan von Anfang an dazu angelegt werde. Aber wenn ich einen Meister in irgend einer Kunst bilden will, so fange ich mit den Fertigkeiten an, und lehre den künftigen Virtuosen zuerst die Finger und den Arm gebrauchen und die von einander entlegenen Töne in der geschwindesten Zeit herausbringen; ich suche sein Gehör durch ein immerwährendes Mechanisiren zu befestigen und sein Auge zu gewöhnen, die ihm gegebene Menge von Noten auf einmal zu fassen. Der Verstand muß nicht mehr nöthig haben zu zählen, und das

Auge gleichsam nicht mehr sehen, sondern Arm und Note mit einander in einer unmittelbaren Verbindung stehen. Und dann, mein Werthester, wenn er von diesen untern Kräften der Kunst Meister ist, wenn diese Fertigkeiten auf das Vollkommenste erlangt sind, dann wird der Verstand, wenn er anders kommen will, mit Macht kommen, sich in Ruhe ausbreiten und den fertigen Mann zum großen Mann machen. Aber so wie man es jetzt anfängt, da man nämlich den Kindern Verstand geben will, ehe sie Fertigkeiten erlangt haben, bringen wir niemals große Leute heraus; oder doch nur unglückliche, die mit großer Einsicht den Mangel der Fertigkeiten beklagen.

Glauben Sie nicht, daß dieses von dem Künstler allein gelte. Der General, dem sich, wenn er eine Gegend übersieht, nicht gleich unmittelbar alle Vortheile darbieten, dessen Einsicht nicht — —

XV.

Die Religion, das beste Hausmittel.

Ew. Gnaden fragen: wo wir endlich wiederum Stand fassen wollen, wenn wir alle Offenbarung und alle Wunder wegphilosophirt haben. Allein so weit wird es wahrscheinlich nie kommen; der Mensch, welcher sein Brod mit Arbeit verdienen muß, und dieser macht doch wohl den größten und eigentlichen Theil der Menschenkinder aus, wird keines von beiden aufgeben, so lange es noch Kreuz

und Elend in der Welt giebt; und was den Mann am Hofe oder den Gelehrten anlangt, der sich, weil er auf der Erde Nichts zu thun hat, mit seinen Speculationen über die Fixsterne hinaus verliert, der meint es in der That so böse nicht als Sie wohl glauben. Sein Geist ist blos der Religion satt, so wie solche den einen Tag wie den andern für Hohe und Niedrige aufgetragen wird, und er wünscht sie nun auch einmal à la glace, oder mit einer sauce au diable zu genießen. Dies ist die natürliche Folge der Seelenüppigkeit, die zuletzt aus dem vielen Untersuchen und Genießen entsteht. Die zärtlichen spinnen die Religion in einen empfindsamen Roman aus, und die stolzen Weisen können sich nicht entschließen, mit dem Pöbel einerlei Gott zu glauben. Aber im Grunde sind es Gottes verwöhnte Geschöpfe, die sich recht gerne bedeuten lassen, sobald sie seine Hülfe nöthig haben. Ich habe einen der kühnsten und feinsten unter ihnen gekannt; der Himmel nahm ihm das Weib, woran seine Seele hing, ein liebes vortreffliches Geschöpf, und nun fing er an, an ein ewiges Leben zu glauben, weil er den Gedanken nicht ertragen konnte, daß eine so edle Seele auf ewig für ihn vernichtet, auf ewig von ihm getrennet sein sollte. Ich habe hernach oft mit ihm über diese Veränderung gescherzt, und ihn gefragt: ob die Religion nicht vortreffliche Hausmittel habe? — Der simple Trost: er ist bei Gott hat schon mehr Kummer in der Welt gestillet, als alle Feinheit der Metaphysik.

XVI.

Ueber Toleranz.

O sorgen Sie nicht, liebster Freund, die Religion wird immer oben bleiben, wenn sie auch noch so sehr gedrückt wird; der Mensch bedarf ihrer zu sehr, um sie gänzlich zu entbehren; er wird sie immer unter den Ruinen wieder hervorsuchen, wenn es jemals einem Herostratus gelingen sollte, ihren Tempel zu verbrennen. Daß viele der scharfsinnigsten Männer sich gegen sie verbunden haben, irret mich nicht. Zu scharfe Sinne geben unrichtige Empfindungen, und zu scharfes Nachdenken macht schwindeln. Die Religion ist für Menschen von gesundem Verstande; und ihr weiser Urheber hat wohl dafür gesorgt, daß wir ihn aus seinen Werken anschauend erkennen, lieben und verehren können. Wie viele Millionen Menschen würden nichts von ihm wissen, und folglich ohne Trost, ohne Hoffnung und ohne Furcht dahin leben, wenn sie sich an dem Faden der Metaphysik zu ihm hinauf spinnen müßten?

Jedoch, Sie wollten eigentlich nur wissen: ob eine unbeschränkte Duldung aller Meinungen nicht zuletzt eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen alle Religion hervorbringen werde? Auch dieses, liebster Freund, besorge ich nicht. Denn eine solche unbeschränkte Duldung, welche Atheisten, Deisten und Christen zu einem Zweck, oder zu einem Staat verbinden soll, wird sich nirgends einführen lassen. Der Atheismus isolirt seiner Natur nach, und kann niemals ein Band der Menschen abgeben. Der Deismus, so lange er ganz rein bleibt, und nichts exoterisch versinnlicht, ist nur für wenige Eklektiker; die christliche Religion hingegen bindet die größte

Gesellschaft, wenn sie auch noch so sehr gemischt ist, und kommt überall den Bedürfnissen der Menschen im Glück und Unglück bestens zu statten. Eine allgemeine Duldung wird sich also nur auf Christen erstrecken; und hievon hat man um so viel weniger eine Gleichgültigkeit gegen alle Religion zu befürchten, je gewisser uns eine lange Erfahrung von dem Gegentheil überzeugt hat; denn ihre verschiedenen Secten lehren nichts, was das allgemeine Band der bürgerlichen Gesellschaft schwächen kann; oder wo sie es thun, werden sie solches mit der Zeit gewiß ablegen, wenn der Duldungsgeist sich erst völlig ausgebreitet hat.

XVII.

Also sind die Regeln nicht zu verachten.

Sie können, mein lieber Freund, Ihr regelloses Werk bei mir nicht damit entschuldigen, daß die Regeln nur Leitbänder für Kinder seien, die der Mann nicht gebrauche, und daß nichts so sehr dem Fortgange aller Künste schade, als die ängstliche Regelmäßigkeit, womit die Mehrsten unter uns arbeiten. Dergleichen Trugschlüsse verführen den Kenner nicht. Jede Regel muß das Resultat einer richtigen und glücklichen Erfahrung sein; und wenn Sie mir dieses einräumen müssen, so frage ich Sie jetzt: wo Sie die Erfahrungen angestellt haben, nach welchen Sie sich bei Ihren Arbeiten gerichtet?

Ihr Werk mißfällt mir; folglich haben Sie meine Erfahrung wider sich; und diese damit abzuweisen, daß Sie

sich durch keine Regeln fesseln lassen, ist, im Vertrauen gesagt, ein bischen unfreundlich. Niemand verwehrt es dem Genie, alle vor ihm gewesene Regeln zu überschreiten, und man kann mit Recht sagen, das Genie sei daran gar nicht gebunden, und es gebe gar keinen Gesetzgeber für das Genie. Aber indem der Adler solchergestalt seinen eigenen kühnen Flug nimmt, so muß er sich doch in einer Bahn halten, wo ihn die Sonne nicht verbrennt; dann nennt man es eine richtige und glückliche Erfahrung, wenn ihm hierin auch kein Adler vorgeflogen ist, oder nachfliegen kann; und diese Erfahrung ist seine Regel.

Sie sehen also, liebster Freund, daß auch der höchste Flug sein Maß und seine Regel hat, und daß einer sich nicht leicht davon entfernen kann, ohne einen Fehler zu begehen. Wenn Sie mich aber fragen, was ein Schriftsteller für Erfahrungen machen könne, um zu wissen, ob sein Werk gut oder schlecht gerathen sei, so ist dies eine andere Frage. Einmal kann er so hoch fliegen, daß ihm kein sterbliches Auge folgen kann; und dann kann er machen was er will. Niemand sieht ihn, und Niemand beurtheilt ihn; er ist Schöpfer seiner eigenen Welt, worin er sich einsam so lange selbst bewundern kann, als es ihm gefällt. Hiernächst kann er auch einen Flug nehmen, worin er blos den gewaffneten Augen sichtbar bleibt; und wenn er dieses thut, so ist der große Beifall, den er von diesen erhält, für ihn eine glückliche Erfahrung. Will er aber von allen Augen gesehen, beurtheilt und bewundert werden, so schadet ihm der Tadel der gewaffneten Augen so sehr nicht, wenn er nur, wie ich hier ohne weitere Einschränkung unverfänglich zugeben will, dem größten Theile gefällt. Hat er aber so wenig das Eine als das Andere für sich, so ist sein Flug eine Verwegenheit, die sich damit, daß das Genie keinen Gesetzgeber erkenne, keineswegs entschuldigen läßt.

XVIII.

Die Geschichte in der Gestalt einer Epopöe.

Die Geschichte in der Gestalt einer Epopöe wird zwar Vielen seltsam scheinen, und vielleicht wird man gar befürchten, ich dächte das Wahre mit dem Großen, das Nackte mit dem Schönen und das Schlechte mit dem Aufgestutzten zu vermischen; oder wohl gar die Begebenheiten in einen Roman und die Apostelgeschichte in eine Messiade zu verwandeln. Die Besorgniß ist auch nicht ohne allen Grund; zumal wenn man das Costume der jetzigen Zeiten, und besonders der Franzosen bedenkt, welche in der Geschichte gern schildern, ihre Schilderungen gern übertreiben und oft das Ideal verfolgen, wenn das Wahre nicht genug entzücken oder kitzeln will. Und wer in der Versuchung gewesen, der wird leicht erkennen, wie geschwind man eine Geschichte von der Seite fasset, nach welcher sie mit unserm Plan, mit einer schmeichelnden Entdeckung, oder mit unserm Vorurtheil passet. Nichts ist leichter und bequemer, als eine Ursache unterzuschieben, daraus den Vorfällen eine Erklärung zu geben, und damit, nach Art eines Voltaire, das Angenehme und Unterhaltende auf Kosten der Wahrheit zu befördern. Und dieses würde gewiß der Geist der Epopöe mit sich bringen, wenn eine Geschichte in dieser Art, und von Männern geschrieben würde, welche nothwendig viel Feuer, und mit diesem auch einen Hang zum Ausschweifenden, zum Malerischen und zu Erfindungen besitzen müßten.

Demungeachtet aber wünsche ich doch, daß diese Art erwählet, und ein Geschichtschreiber vorhanden sein möchte, welcher alle Vortheile eines Genies ohne die fast nothwen-

dig damit verknüpften Fehler besitzen müßte. In einzelnen Stücken der Geschichte, in Lebensläufen besonderer Helden, in Beschreibungen großer Revolutionen, in Erzählungen gewisser Kriege, welche nur Einen Endzweck gehabt haben, mangeln auch dergleichen Genies nicht. Und die Wahrheit zu bekennen, so scheinen auch dergleichen einzelne große Handlungen, welche ihre gewisse Dauer, ihre bestimmten Charactere, ihre völlige Größe, und den Vortheil haben, daß sich alle darin vorkommende Zwischenfälle zu Einer Hauptabsicht vereinigen und durch eine einzige Triebfeder gewecket werden, sich einzig und allein den Epopöen anzubieten; wo hingegen die lange schleppende Reihe mehrerer neben einander herlaufender Begebenheiten, welche gar keine Verbindungen mit einander haben, in keinen gemeinschaftlichen Knoten zusammenlaufen, und nicht als Episoden mit untergeordnet werden können, sich gleichsam wider die Hand des Dichters zu sträuben scheinen. Dieses ist überhaupt wahr. Nur dürften sich noch viele Geschichten finden, welche zur ersten Art bequem gemacht werden können, bisher aber nicht also abgehandelt worden.

Viele Geschichtschreiber bedienen sich der Abtheilung in gewisse Perioden, ohne den Vortheil zu kennen, welchen ein geschicktes Genie daraus ziehen kann. Eine Periode sollte nicht das Leben einer gewissen königlichen Familie, sondern eine ganze Reichsveränderung enthalten. Das Leben eines Königs ist gewissermaßen das Leben eines Privatmannes, und der Geschichtschreiber sollte sich dieser Abmessungen nicht weiter bedienen, als um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen. Es sollte der Tod eines Königs, oder der Ausgang einer herrschenden Familie keinen Absatz in einer Reichsgeschichte machen. Mit dem Ausgang der Könige zu Rom schließt sich eine Periode; mit dem Tode Alexanders des Großen wird eine Monarchie zertrümmert; der Ausgang des Carolingischen Stammes zieht eine ganze Staatsverän-

derung nach sich. Dieses sind und sollen Perioden sein. Und wenn man so den Begriff davon festsetzt, so wird es meines Ermessens möglich sein, der Geschichte den Schwung der Epopöe zu geben. Im Anfang einer Periode arbeiten gemeiniglich Freiheit und Unterdrückung gegen einander. Sie bringen ein Hauptwerk, entweder eine Monarchie, oder eine Demokratie, oder eine Republik hervor. Dieses steigt zu einer gewissen Vollkommenheit, schwächt sich, sinkt und fällt am Ende der Periode wieder. Dies wird man fast in allen Ländern bemerken. Und wo dieses ist, da lassen sich alle Bemühungen der sich sträubenden Freiheit, alle Unternehmungen und Gesetze der drückenden Macht, alle Fehler von beiden Seiten, der mit der Freiheit blühende Handel, der mit der Monarchie steigende Glanz der Wissenschaften, die wirkende Ehre, die kriechende Furcht, und sehr viele andere Dinge in eine Epopöe zusammenflechten, und fast alle untere Begebenheiten als Episoden und Zierrathen gebrauchen.

In Frankreich haben die Monarchen, in England die Edlen und Freien, in Deutschland die Kronbedienten gesiegt. Die Vollkommenheit einer jeden von diesen freien Verfassungen ist das Handwerk, welches durch mehr als tausendjährige Arbeiten gewirket worden. Hier hat der Geschichtschreiber also ein Ganzes, und kann bei dem Schluß eines jeden mit dem Dichter sagen:

Tantae molis erat Romanam condere gentem.

Allein auch in diesem Ganzen liegen Perioden, welche, für sich allein genommen, die gehörige Größe, die Hoheit der Absicht und allen Vortheil der Epopöe darbieten. Ehe Carl der Große die Sachsen überwand, zeigt sich die schönste Periode des freien Adels. Dessen Einrichtung, die Oeconomie ihrer Kräfte zur gemeinsamen Erhaltung ihrer Staatsverfassung im Kriege und im Frieden, ihre Religion, welche der Freiheit und der Tapferkeit günstig sein mußte, ihre dahin abzielenden Gesetze, ihre Gebräuche, ihre Kriege mit

den Franken, kurz Alles, was man nur von ihnen weiß, arbeitet zu dem gemeinschaftlichen Endzweck der Freiheit. Und die Fehler in ihrer Verfassung gegen eine bessere vereinte Macht, ihre innerlichen Uneinigkeiten und die für solche Fälle unzulänglichen Gesetze bereiten ihren langsamen Untergang, und schließen diese glückliche Periode. — — —

XIX.

Was ist Laune?

Schreiben eines Landbewohners an einen Städter. (Fragment.)

Erlauben Sie mir, mein Herr, daß ich mich Ihres Blattes bediene, um die Frage öffentlich aufzuwerfen: was man jetzt eigentlich unter Laune verstehe? Man spricht uns Landleuten so viel von der Laune und von launigen Schriften und Schriftstellern vor, daß man ein sehr stolzer Mensch sein müßte, wenn man nicht endlich seine Dummheit gestehen und um Belehrung bitten wollte.

Wir Leute auf dem Lande sprechen auch wohl von guter und böser Laune, verstehen aber unter der ersten eine Stellung des Gemüths, worin man zu muntern, scherzhaften, auch wohl naiven und komischen Einfällen aufgelegt ist, und unter der letztern eine stille und mürrische, auch wohl bittere und eigensinnige Gemüthsbeschaffenheit. Wir sagen auch wohl von eigensinnigen Kindern, die aus Scham oder Eigensinn nicht thun wollen, was man ihnen sagt, daß

sie launen; und diejenigen, so oft in diesen Fehler fallen, nennt man launisch. Man nennt auch wohl alte Leute wetterlaunisch, wenn sie die eine Zeit außerordentlich gütig und freundschaftlich, und die andere verdrießlich und unfreundlich sind. Aber dieses Alles ist es nicht, was man, so viel ich errathen kann, unter dem seit einigen Jahren Mode gewordenen Worte Laune versteht.

Diejenigen, so mir eine Erklärung davon haben geben wollen, haben mir gesagt, man verstände darunter so viel, als die Engländer mit dem Worte humour ausdrückten. Allein dies giebt mir kein besseres Licht. Das französische humeur sagt nicht mehr als das deutsche Laune. Auch sie kennen eine eigne, eine üble und eine gute humeur; und wenn sie einem Menschen beaucoup d'humeur zuschreiben, so ist das ganz etwas Anderes, als wenn die Engländer einen Schriftsteller wegen seines vielen humour rühmen. Und wenn dieses ist, so kommt es wiederum darauf an, den eigentlichen Unterschied unter humeur und humour zu finden. Frage ich Etymologisten, so ist humour eine Feuchtigkeit, oder etwas Flüssiges; und ich weiß abermals nicht, welche Art von Feuchtigkeiten oder flüssigen Wesen ich wählen soll. Es giebt sehr viele Feuchtigkeiten im menschlichen Körper, und kein Mensch ist wohl ohne dieselben. Also hätte jeder auch humour; und das soll doch nicht sein. Man sagt sogar, es fehle den Deutschen ganz an humour, und Alles, was sie bis dato hervorgebracht hätten, wäre nur ein bischen Aefferei. Die Engländer hingegen wären desto reicher damit begabt, und der Spanier mehr als der Franzose dazu aufgelegt. Sogar unsre Sprache, ja selbst unsre Physiognomie sollen nicht zum Ausdruck des eigentlichen humour geschaffen sein. Die erste soll zu allgemein und zu regelmäßig, und unsre Physiognomie nicht characteristisch und mächtig genug sein, um das Sonderbare und Eigne, was der humour erzeugt, auszudrücken. Alle unsre witzigen und

komischen Gemälde hätten, wie unsre Sprache, zu viel von einem allgemein angenommenen Ideal, und wir wären nicht fähig, uns der Tyrannei der daraus fließenden Regeln zu entziehen. Der Humor soll auch ganz etwas Anderes sein, als was man unter eigener humour versteht; und doch soll die Eigenheit allezeit den humour begleiten.

Bei allem dem bin ich nun noch nicht viel klüger, als ich vorher war. Ich schließe wohl daraus, daß humour eine eigne, besondere und mächtige Feuchtigkeit sein müsse, die einen gegebenen Körper vorzüglich beherrscht, einen eignen Ausdruck erfordert, und einer Nation, die ihre Flüssigkeiten stärker und freier ernährt als jede andere, vorzüglich eigen sein müsse. Aber das ließe sich auch von den Temperamenten sagen; und so wäre humour auch weiter nichts als Temperament, oder die Mixtur unsers Körpers, welche den Einen so, und den Andern so denken und handeln macht. Das ist aber noch lange dasjenige nicht, was ich mir darunter vorstellen soll.

Ein guter Freund sagte mir einmal, es wäre ein närrisches Temperament, ein Schuß, ein Sparren, oder ein sogenannter Tick. Und wie ich dagegen den Einwand machte, daß solchergestalt alle Narren den mehrsten humour haben müßten, glaubte er zwar, daß diese Folge so unrichtig nicht wäre; es müßte aber ein glücklicher Tick, oder eine solche Art von Narrheit sein, die — — die — — die — — Hier blieb er stecken.

Also wäre der Humor ein eignes glücklich-närrisches Temperament; und der Mann, der nach diesem handelte, schriebe oder dichtete, und der zugleich genugsamen Witz, und Verstand dabei besäße, um von seiner Narrheit einen großen Gebrauch machen zu können (denn ohne diesen ist nicht allein jede Wissenschaft, sondern auch selbst die Narrheit Pedanterie), hätte viel Humor, und verdiente auf diese Art gerühmt zu werden. Wie unterscheidet man dann aber

das Lächerliche und Komische von dem Launichten? Was macht man mit der traurigen Art von Narrheit, die ihr Steckenpferd beständig zur Hölle reitet? Und wie vereinigt man hiemit die Meinung der Kunstrichter, nach welchen die Laune ein mächtiger Trieb in der Seele ist, die sie zu einem besondern Punkt hinlenkt, den der Mensch als höchst wichtig ansieht, ob er es gleich nicht ist, und durch den er sich, bei der übertriebenen Ernsthaftigkeit, womit er denselben betrachtet, auf eine lächerliche Art von Andern unterscheidet? Und können wir dieser Erklärung zu gefallen Klopstocks Gelehrten-Republik unter die launigen Schriften rechnen? — — —

XX.

Ueber die deutsche Sprache.

Die deutsche Sprache wird von Einigen für sehr reich gehalten; mir aber kommt sie noch immer zu arm vor, nicht sowohl deßwillen, weil sie in das Wesen einer Sache gar nicht eindringen kann; denn diesen Mangel haben auch unsre Begriffe, und zu etwas Mehrerem als unsre Begriffe auszudrücken, ist keine Sprache gemacht; auch nicht um deßwillen, weil sie eine Menge von Größen und Eigenschaften, besonders aber die feinen Unterschiede derselben nicht namentlich angeben kann; denn auch hier ist die Empfindung immer reicher als der Ausdruck — man dürfte nicht einmal wünschen, einen solchen Reichthum zu haben, womit man diesem Unterschied in's Unendliche nachfolgen könnte —; son-

dern weil sie wirklich an solchen Ausdrücken Mangel hat, welche das tägliche Leben, den täglichen Umgang betreffen und zu unserm nächsten Bedürfniß gehören; oder, um mich deutlicher auszudrücken, weil wir mit Hülfe derselben kein tägliches Leben, was in jedem Provinzial-Dialect vollkommen geschildert werden kann, vorstellen können.

Dieser Mangel rührt unstreitig daher, daß die deutsche Sprache in keiner deutschen Provinz gesprochen wird, sondern eine todte Büchersprache ist, worüber sich die Schreibenden vereinigt oder verglichen haben. In eine solche Sprache ist auch natürlicher Weise Nichts aufgenommen, was außer der Sphäre der Schreibenden gewesen, und solchem nach sind die Bedürfnisse des täglichen Lebens fast überall besser mit Provinzial-Worten und Bildern als in der Büchersprache auszudrücken.

Verschiedene große Genies, welche diesen Mangel gefühlt, haben zwar seit einiger Zeit gesucht demselben abzuhelfen; aber kaum wagt ein Lessing das Wort Schnickschnack, oder beschreibt uns stiere, starre Augen, so empören sich diejenigen, welche die Buchsprache allein gebraucht wissen wollen, gegen dergleichen Bemühungen, und maßen sich das Recht an, was die französische Academie mit so vielem Nachtheil über ihre Sprache ausgeübt hat.

Der Engländer allein nimmt Alles an, was er gebraucht und nützlich findet; und dieses thut mit ihm jeder Provinzial-Dialect. Man sehe Menschen im täglichen Leben und ihrer ganzen Freiheit, wie sie in ihren Ausdrücken einen Gegenstand schildern und durch die Nachäffung vorbilden wollen; ihr Auge, ihr Gesicht, ihre Gebährde und ihre Sprache wird muthwillig, nachäffend, launicht und malerisch; sie machen Worte, nehmen eine ganz eigne Wendung ihrer Rede, verkürzen, verbessern und verderben manches Wort, und erschaffen sich eine Sprache, die ihren Gegenstand ganz natürlich darstellt, ohne sich im geringsten nach den Regeln der

Buchsprache zu richten. Dieses leidet jeder Provinzial-Dialect, und die englische Sprache ist ein Provinzial-Dialect, der sich zur Buchsprache für die ganze Nation erhoben hat, anstatt daß alle übrigen gelehrten Sprachen in Europa nichts wie ein Buch-Herkommen zum Grunde haben, oder doch durch tyrannische Kritiker von ihrer natürlichen Macht auf eine künstliche herabgesetzt sind.

XXI.
Aphoristische Bemerkungen.

Man kannte in Aegypten den Begriff nicht, quod territorium faciat subditum, sondern nur die Hörigkeit inter dominum et servum. Joseph wollte also keine Unterthanen in Leibeigne, sondern einzelne wilde Wohner oder Nomaden auf ägyptischem Boden in Unterthanen verwandeln, oder zu einer gesellschaftlichen Vertheidigung vereinigen.

Dem ganzen Verfahren Josephs, dem man so viele Vorwürfe macht, liegt der wichtige Satz zum Grunde: der König hat das Korn für seine Unterthanen aufgespart, und wer sein Unterthan werden will, kann davon genießen. So handelt jetzt jeder Fürst, der zur Zeit einer Theurung nur denen aus seinen Magazinen aushilft, die in seinem Lande sind, oder sich darin begeben.

Die Abgötterei war ehemals gemeiner, weil man den Territorial-Begriff nicht hatte und die Unterthanen durch Hörigkeit an gewisse Götter binden wollte. Der damalige

Religionszwang ging auf das Unterthanen-Bekenntniß. Nebucadnezars goldnes Bild war Huldigung. In der christlichen Religion ist es ein Glück, daß die Menschen unter 20,000 Heiligen, die alle ad unum Deum ejusque vicarium ziehen, wählen können. Der Mensch glaubte frei zu sein, da er also wählte.

Der jährliche Gang des jüdischen Volks nach Jerusalem sollte ihre Freiheit wahren. Wären sie jedes Orts in die Capelle ihres Patrons gegangen, so wären sie vielleicht dessen Sclaven geworden.

Die Götter der von den Römern überwundenen Völker erhielten ihr Bürgerrecht in Rom.

Man kann die Periode Carls des Großen die güldne nennen; und wer die Capitularien dieses Mannes ohne Rührung lesen kann, wer seine Sorgfalt für den gemeinen Landeigenthümer, ohne von einer bewundernden und erkenntlichen Andacht auf seine Kniee gerissen zu werden, betrachten kann, der muß das Herz eines Finanz-Pächters besitzen.

Das Leben aller Heiligen zeigt, daß sie durch anschauliche, sinnliche Reizungen in Versuchung geführt worden. Jetzt hingegen sucht man erst das Herz zu interessiren, und überhaupt sind alle Versuchungen jetzt auf scheinbare Tugenden gebaut. Mitleid, Wohlthätigkeit, Freundschaft, alle führen jetzt zu Liebe; und man fällt ihr so natürlich in die Arme. Wer jetzt einen Heiligen verführen wollte, müßte ihm in der Gestalt eines verirrten Schaafes begegnen.

Wenn man einmal den Fuchs eine Rolle in der Fabel hat spielen lassen, so kann man ihm auch mehrere auftragen; und eben so, wo die heiligen Engel sich ihre Füßchen verwunden können, da kann man sie auch die Posaune blasen lassen. Die Phantasie, oder der Bildungstrieb im Menschen, geht unaufhörlich in ihrem Gange fort, setzt Köpfe zu Füßen, Pausbacken zu Köpfen, und Posaunen zu Pausbacken. Auf diese Art entsteht dann ein ganzes Reich, das

Reich des Aberglaubens, wie ein Reich der Fabel, oder eine Götterwelt, die in ihrer Erdichtung eben so consequent handelt, und handeln muß. —

Der Mensch beruhigt sich, wenn ihm ein Wetterstrahl das Seinige nimmt; er giebt sich zufrieden, wenn er Alles durch eine höhere Macht verliert. Eben so kann er sich zufrieden geben, wenn er auf's Loos geträumt und verloren hat. Seine Eigenliebe wird dadurch nicht gekränkt. Der Stolz seines Gegners wird dadurch nicht aufgebläht. Er leidet, weil es Gott haben will; und das Unglück, das ihn betrifft, hätte sowohl seinen Gegner, als ihn treffen können.

Diese Philosophie begünstigte die sogenannten Gottesurtheile ungemein; und wenn der Mensch wider dieselben nicht zuletzt den Verdacht des Betrugs geschöpft, und geargwöhnt hätte, daß eine menschliche Weisheit sich hinter dieselben versteckte, so würde er sie nie verlassen haben.

Die Perser, welche die Wahl ihres Königs auf das Wiehern eines Pferdes, und die Deutschen, welche die Entscheidung in den wichtigsten Sachen eben darauf oder auf's Loos ankommen ließen, handelten unstreitig vernünftiger als alle unsre neuen Philosophen und Rechtsgelehrten, welche eine solche Entscheidung nach Verdienst, Recht, Billigkeit und Vernunft zu unternehmen wagen. Wenn mir das Commando eines Heeres nicht anvertraut wird, weil ich nach der Anciennité oder nach der Geburt keinen Anspruch darauf machen kann, oder, welches im Grunde einerlei ist, weil mein Pferd nicht so früh gewiehert hat als ein anderes, so beruhige ich mich gern, und sehe es als einen unglücklichen Wurf an. Wenn ich aber nach Recht und Billigkeit zurückgesetzt werde, so fluche ich dem dummen Richter und räche mich an ihm, wenn ich kann. Vernunft, Recht und Billigkeit verehre ich knieend. Sobald sie aber durch einen andern Kopf gehen —

Es ist durchaus einerlei, ob ich unter eines menschlichen Richters Weisheit, Gelehrsamkeit, oder Willkür stehe. Es ist Alles Despotismus. Die Willkür kann gelinde, und die menschliche Weisheit grausam sein, nachdem der Regent auf diese oder jene Art, nach dieser oder jener Logik erzogen.

Der ist ein eitler und unbändiger Narr, der seine Sache nicht auf den Ausspruch von Dreien, Fünfen, Sieben oder Einundzwanzig seines Gleichen, und, was diese durch die Mehrheit der Stimmen erkennen, ankommen lassen will, die mit ihm einerlei Standes, einerlei Rechts und einerlei Billigkeit genießen.

Die wahre Ursache des Verfalls unsrer Zeit ist, daß die Religion aufhört, Disciplin zu sein.

XXII.

Ueber Vereine zu sittlichen und bürgerlichen Zwecken.

Seitdem die Gesetze sich so sehr vermehrt und viele Dinge als Pflichten erzwungen haben, welche vorhin von eines Jeden freiem Willen abhingen, hört man immer weniger von Brüderschaften oder Gesellschaften, welche sich zu Ausübung gewisser Pflichten mittelst eines Gelübdes verbanden. Ja es scheint, daß, wenn sich jetzt dergleichen zusammenthun würden, die Meisten darüber lachen und Viele darüber eifern würden. Das menschliche Herz hat in den Augen

junger Sittenlehrer so Vieles von seinen Krausen und Falten verloren, der ältere dünkt sich so stark mit seinem System, und mancher despotische Gesetzgeber rechnet so viel auf Zuchthaus und Kettenstrafe, daß es Keiner mehr der Mühe werth hält, die geheimen Triebfedern der Menschen zum allgemeinen Besten zu spannen, ihre besten Leidenschaften zu nützen und sie auf mehr als eine Art zu führen. Höchstens sucht man noch ihre Ehrbegierde zu reizen und den Geiz durch Belohnungen aufzuwecken.

Indessen bleibt es doch, wenn wir der Erfahrung nachgehen, eine unläugbare Wahrheit, daß der Mensch leicht hartmäulig werde und die täglich gewohnten Stangen oft vor die Brust setze; oder daß die allgemeinen Lehren und Gesetze mit der Zeit ihre Kraft verlieren, und in vielen besondern Fällen dasjenige nicht mehr wirken, was sie anfänglich in ihrer Neuheit gewirkt haben. Es bleibt eine sichere Wahrheit, daß der Mensch sich an eine selbsterwählte Pflicht lange Zeit eifriger und aufrichtiger halte, als an Alles, was ihm durch die Gesetze befohlen wird; es sei nun, daß die Eigenliebe hierunter ihr Spiel habe, oder der Mensch ein so sonderbares Thier sei, welches seinen freien Hals nie völlig unter ein aufgelegtes Joch beugen will. Den Beweis davon geben alle Secten in ihrer Neuheit.

Die Alten, welche der Erfahrung mehr als einer schönen Theorie folgten, rechneten hingegen weit mehr auf jene freiwilligen Gelübde, und begünstigten die Brüderschaften, welche sich der Ausübung gewisser Pflichten weiheten; und nirgends finden sich noch jetzt mehrere Gesellschaften dieser Art als in London, wo die Gesetze für alle Bedürfnisse nicht zureichen, und der vereinigte Entschluß vieler Patrioten nöthig ist, um die eine oder andre wohlthätige Tugend in bessere Uebung zu bringen.

Oft habe ich daher gewünscht, daß dergleichen Gesellschaften nicht ganz aus der Mode kommen möchten. —

XXIII.

Etwas vom Blutzehnten.

Der Blutzehnte führt eine kleine Unbilligkeit mit sich; und diese mag wohl die wahre Ursache sein, warum er in so mancherlei Formen gelegt worden. Diese Unbilligkeit besteht darin, daß das Vieh, wovon der Zehnte fällt, mehrentheils mit verzehntetem Hafer, Heu und Stroh unterhalten wird, und damit das Füllen oder Kalb auf gewisse Weise schon verzehntet ist. Selbst die Biene, ob sie gleich den Sommer über eine völlig unverzehntete Futterung genießt, wird den Winter über mit verzehntetem Honig unterhalten; und wenn dieses nicht geschähe, würde der Zehntherr im Sommer keinen Schwarm ziehen können. Einerlei Sache soll aber nicht doppelt verzehntet werden.

Diese Unbilligkeit hat der Mensch lange gefühlt, ob er sie sich gleich nicht so deutlich gedacht hat. Am deutlichsten fühlte er sie in dem Zehnten, welcher auf alle Handarbeit, oder auf alle Industrie angelegt wurde. Hier fiel es ihm in die Augen, daß das Product, worin der Bäcker, der Brauer, der Schuster, der Weber und jeder andre Handwerker arbeitet, bereits verzehntet war, und solchergestalt nicht noch einmal mit dem zehnten Brode, der zehnten Tonne Bier, dem zehnten Paar Schuhe und dem zehnten Stück Tuch beschweret werden konnte. Man verglich sich also mit jedem Handwerker nach einer gewissen Abgift, die zuletzt, nachdem die ersten Familien, welche solche übernommen hatten, ausstarben, ganz verdunkelt wurde.

Man fühlte sie auch bei dem Zehnten vom Felde, indem man an einigen Orten etwas für die Einsaat, als welche

bereits verzehntet war, zehntfrei ließ; und die sogenannten Endel-Hocken mochten für das Stroh in Masse, wovon ebenfalls bereits der Zehnte gezogen war, gerechnet werden wollen. Vielleicht liegt auch der Grund, warum an einigen Orten eine sogenannte Knapensaat zehntfrei gelassen wird, darin, daß die Knechte oder Knapen, welche die ganze Feldarbeit, wodurch der Zehnte gewonnen ward, besorgten, mit verzehntetem Korn unterhalten werden.

XXIV.

Schade um das schöne Gesicht!

Nie hat mich eine Schöne stärker entzückt als dieses liebenswürdige Mädchen, wobei die vollkommensten Reize sich auch in der innern wahren Schönheit vereinigten. Die Tugend ergoß bei jeder Gelegenheit über ihre körperlichen Schönheiten die reichste Anmuth. Nie entfuhr ihr ein Wort oder eine Miene, wodurch sie es einen argwöhnen ließ, als wenn sie es selber einsähe, daß sie die Beherrscherin solcher Vollkommenheiten sei. Konnte sich dann und wann ein Verehrer von ihr der Kühnheit nicht enthalten, ihr den Grad ihrer inneren und äußerlichen Schönheit durch eine schmeichelnde Wendung zu bestimmen, so ertheilte sie ihm bei einer sehr gleichgültigen Miene die Antwort: „Man wird mich recht sehr verbinden, wenn man mir in der Erfüllung von Pflichten, die uns ein reiner, unverdorbener, natürlicher Trieb, und die aus dem wirklichen Endzwecke

unsers Daseins und aus einer nur leichten Nachforschung der auf uns wartenden unermeßlichen Belohnung geschöpften Lehren einschärfen, aufzuhelfen sucht. Hingegen nehme ich den augenscheinlichsten Mangel der Ueberlegung darin wahr, daß man mir unter die Augen Vorzüge in Absicht auf Eigenschaften unbefragt einräumt, wornach sich kein Sterblicher mit genugsamer Sorgfalt und Beeiferung bestreben kann, und die in einem anhaltenden Flor erreichet zu haben, nur der wichtige Punkt unserer Abscheidung von dem körperlichen Wesen entscheiden kann. Und wenn Ihre Anspielungen sich auf Vorzüge von dem körperlichen Bau beziehen sollten, so sind Sie doch, mit Ihrer Erlaubniß, sehr unbesonnen, dieses (wenn Ihnen das wirkliche Verhältniß auch etwa zu statten käme) der Beherrscherin kund zu thun; da sie dieses gar nicht erfahren muß, und in Absicht auf ihre eigene Forschung kein Gegenstand gefährlicher sein kann, weil derselbe ein sonst von Natur empfindsames Herz, wenn es sich daran geheftet hat, unfähig macht, den edleren Vorzug von inneren Schönheiten in seiner Stärke zu empfinden, und dasselbe durch seine unmerkliche und verführerische Blendung in die irdische Bahn so weit hereinführt, daß die liebe Gefangene zuletzt von ihrer Verehrung Gebrauch macht, und ihre ganze Anlage zu weit edleren Vollkommenheiten dabei in die Schanze schlägt."

So gesetzt dachte meine entzückende Freundin. Sie war meine Unterrichterin, und verschaffte mir wenigstens die beste Anleitung, um mir einen vernünftigen Plan zu entwerfen, wie man sich auf den Besitz solcher Beherrscherinnen von Tugend, Witz und Schönheit keine ungegründete Hoffnung machen kann. Meine erste Sorgfalt war, wie man sich leicht vorstellen kann; ich verbannte alle Pedanterie aus meinem Herzen, das ich zur Würde der Vereinigung mit einem so edlen und tugendreichen ausbilden wollte. Nun traf zu meinem äußersten Leidwesen der Winter seinen Wech-

sel mit der angenehmen Zeit, worin das dichte Laub so öf- ters meine Geliebte umschlossen hatte, wenn sie mich die Tugend lehrte, und mich in die wahre Anlage setzte, ihrer einmal würdig zu werden.

Zum Unglück hatte sie eine Mutter, die nur von den zween Vollkommenheiten ihrer Tochter mit dieser eine ge- meinschaftlich hatte, die aber wegen des Abganges der an- dern wichtigern, wenigstens in meinen Augen, fast allen Glanz verlor, und auf die ich Miltons Tadel mit Rich- tigkeit anwenden kann: „dem äußern Ansehn nach vollkom- men ausgebildt, von innen minder richtig". Diese verliebte Hexe war Witwe, und hatte den Sommer, den ich mit meiner Geliebten in so sanfter Ruhe und einem so frucht- baren Antheile an ihrer Unterredung genoß, ihre Tochter ohne ihre Gegenwart zurücklegen lassen, weil sie eine Reise in's Land gethan hatte, um durch ihre beredte Zunge und bezaubernde Galanterie einen hübschen reichen Kerl in ihre Schlinge zu ziehen. Allein diese Hoffnung war für das- mal vereitelt; und nun machte sie, da die Bequemlichkeit der Zeit ihr zu statten zu kommen schien, um ihre Bered- samkeit über langweilige Gesellschaften zu ergießen, noch einen Versuch auf ihre einländischen Stutzer. Sie bewog ihre Tochter mit Hülfe der mißgedeuteten Regeln vom Wohl- stande, wodurch sie bei der Unschuld so öfters einen Schwin- del erregte, mit in Gesellschaften zu gehen. Und die Ur- sache davon war leicht zu errathen, um die Verehrer ihrer liebenswürdigen Tochter, da der Weg an Töchter noch heut zu Tage erstlich an die Mütter läuft, an sich zu ziehen, und sich selber durch ihre Practik, bevor die Vorsorge auf ihre Tochter gerichtet würde, einen Raub anzukuppeln. Sie verstand sich auf die Bewegung der Leidenschaften trotz dem besten Poeten.

Das Unglück führte mich einmal in die Gesellschaft, wo ich eben den Plaudergeist in dem heftigsten Paroxysmo der Schmähsucht glühen sah. Ich merkte noch meinen ge-

liebten Engel mit niedergeschlagenen und mitleidigen Augen in der größten Unruhe. Die Eifersucht regte sich ohne Schranken, sobald eine Nebenbuhlerin ein neues Kleid an hatte; sie gerieth in die äußerste Wuth, und nahm sich andere tugendhafte Seelen zum Vorwurfe ihrer Schmähungen aus, wenn der Manto zum Unglück nicht vortheilhaft genug aufgestecket war, oder die Putzmacherin in der Physiognomie nicht vollkommen bewandert gewesen zu sein schien. Ich wagte es einmal, um nicht müßig dazusitzen, meiner Zunge eine kleine Ausschweifung zu erlauben, als man eben über eine meiner Freundinnen herfuhr, und versicherte der Versammlung meinen Geschmack darin, daß ein kleines ovales Gesicht ein verkleinerndes Kopfzeug eben an der Spitze des Hauptes erfordere. Allein dem Himmel sei Dank, daß ich meine Protection nicht weiter fortsetzte, da ich bald die Ueberlegenheit meiner Gegnerinnen heftig genug fühlte, und mich kaum aus meiner Verlegenheit, wenn ich nicht nachgegeben hätte, würde los gearbeitet haben.

Ich hatte einige Tage nachher Gelegenheit, mich mit meiner Geliebten zu unterreden, die mir gleich mit Anmerkungen über die erzählte Begebenheit zuvor kam. Sie glaubte, die alten Pythagoräer wären doch wohl bei ihrem Lehrsatze (nämlich, daß das Sprechen die Gesellschaft verderbe) aus einem gewissen Gesichtspunkte nicht nur zu entschuldigen, sondern zu loben. Sie erklärte diese Einschränkung bald, da sie mir eine Tragödie mit so vielen harmonischen und affectvollen Regungen des Herzens vorlas, daß der tiefe Eindruck, den vorzüglich die letzten Scenen, worin die Tugend ein blutiges Opfer der Verführung ward, auf mich machte, gewiß nur mit meinem letzten Hauche von mir scheiden wird.

Denn dieses war meine Abschieds-Visite bei ihr, da ich kurz darauf wegen wichtiger Angelegenheiten eine langwierige Reise unternahm, und jetzt zu meinem äußersten Leidwesen erfahre, daß auch diese, sonst schon ein Engel

im Gewande der Sterblichkeit (worauf sich mein zärtliches Stück einschränkte), ein Raub dieser ansteckenden Sucht geworden ist, und sich so weit herunter gelassen habe, ähnliche Gesellschaften unter ihrer Anführung bei sich zu dulden.

Unselige, unbehutsame Schöne! wie hat der Eindruck des Lehrsatzes, den du mir so öfters einprägtest, bei dir verschwinden können? daß man die Beschimpfungen einzelner Personen seines Geschlechts zu einer allgemeinen Sache machen, und so einen Feind fremder für seinen eigenen halten müsse. Verführerischer Mißbrauch des mütterlichen Zwanges, was für verderbliche Folgen ziehen sich auf dich zurück. Und ich Unglückseliger! wie könnte mir der Zufall den Beistand rauben, den ich dieser tugendhaften Seele zu verdanken hatte, um ihr in dem ferneren ununterbrochenen Fortgange zu zeigen, wie viel fruchtbarer diese Lehren für den Empfänger und Austheiler durch eine thätige Dankbarkeit und Hochachtung für den letzteren noch geworden wären. X. P.

Wir haben anfangs Bedenken gefunden, dieses Stück einzurücken, weil man in der Wahl witziger Aufsätze fast strenge sein muß. Indessen, und da der Verfasser bei mehrer Uebung gut werden kann, und wir ihn aufzumuntern wünschen, so erscheint es, jedoch mit einer kleinen Kritik zur künftigen Verbesserung.

a) Sollte die Aufschrift vermuthen lassen, die Erzählung würde launig oder drollig sein; sie ist aber gerade das Gegentheil.

b) Ist der Stil viel zu feierlich und prächtig, sowohl für die Sache als für die Absicht. Man glaubt, das Gerüste zu einem Kirchengebäude zu erblicken, und zuletzt ist es doch nur ein ganz gewöhnliches Sommerhäuschen.

c) Laufen alle Züge in gerader Linie, ohne einige Richtung auf den letzten Endzweck; und wo sie sich allmählig dem Ziele nähern sollen, geschieht es durch einen plötzlichen Bruch.

d) Ist die Sprache des Frauenzimmers gewiß kanzel-

mäßig, und würde in einem vertrauten Gespräche abenteuerlich sein. Der Verfasser spricht aus dem Mädchen; und dieses handelt aus sich selbst.

e) Als Gemälde betrachtet, strotzet die Hauptfigur; ihr Gewand ist von brüsken Farben; das, was sanft abfließen sollte, ist scharfeckicht gezeichnet; keine rechte Gradation beachtet, kein Pinselzug recht verwischt, kein Glanz recht gedämpft; und die Handlung, worin die Personen vorgestellet werden, ohne Erfindung und Mannigfaltigkeit.

Wenn der Verfasser dieses Urtheil übel nimmt, so wird er nie ein Meister in seiner Kunst werden.

Dieses Stück, den Westphälischen Beiträgen entnommen, ist daselbst die dritte Nummer des Jahrgangs 1773. Sollte dem Einen und Andern die Nachschrift gegen meine Annahme, dasselbe sei von Möser, zu sprechen scheinen, so finde ich eine Bestätigung meiner Meinung darin. Ich vermuthe, der Aufsatz habe zuerst in einer der beiden Wochenschriften gestanden, die Möser in den Jahren 1747 und 1749 herausgab, und von denen wir in einem folgenden Theile dieser Ausgabe seiner Werke einige Proben mittheilen werden; er habe, da er zur Meisterschaft in Stil und Darstellung gelangt, lieber an einem Aufsatz aus seiner eignen Feder als an irgend einem fremden zeigen wollen, was erforderlich sei, um gut zu schreiben. Sich hierüber zu erklären, dazu mochte er durch manchen ihm für die Westphälischen Beiträge eingesandten Aufsatz, den er bei Seite legen mußte, aufgefordert werden. *) A. d. H.

*) In jenen Wochenschriften standen anfänglich vielleicht auch die Nummern 47—49 im zweiten Theile der Patriotischen Phantasien. Den Westphälischen Beiträgen z. N. u. V. sind sie nicht entnommen.

XXV.

Der Geringe bleibt doch immer ein Sclave des Mächtigen.

Es kam neulich in einem Lande, worin viel Leinsamen gezogen wird, die Frage vor:

ob es nicht rathsam sein würde, die Ausfuhr desselben zu verbieten? um den Vortheil des Flachsbaus, welchen sonst nur die Nachbaren ziehen würden, selbst zu behalten.

Der eine Kammerrath sagte, es würde besser sein, die Ausfuhr des Samens, weil man dessen mehr hätte, als im Lande erfordert würde, frei zu lassen, und dagegen die Ausfuhr des Flachses zu verbieten, um die einländischen Spinnereien emporzubringen.

Der andre meinte, es würde nicht genug sein, wenn man den Nachbaren das Garn zukommen lasse, um diesen den Vortheil des Webens zu gönnen. Man müsse daher auch, um die einheimische Linnen- und Bandweberei emporzubringen, die Ausfuhr des Garns verbieten, oder doch wenigstens vorher das Bleicherlohn daran verdienen.

Der dritte behauptete, die Sache wäre damit noch nicht abgemacht; sondern man müsse auch die Ausfuhr des Linnens nicht gestatten, indem die Nachbaren immer noch zu viel daran gewönnen, wenn sie davon allerhand Sachen verfertigten, und diese hernach verkauften; man thue besser, das Handlohn, was dabei gewonnen würde, im Lande verdienen zu lassen, und das Linnen nicht anders als in fertigen Hemden, Betttüchern und dergleichen hinausgehen zu lassen.

Der vierte befürchtete, die Lumpen würden zu theuer werden, und vielleicht gar nicht mehr zu haben sein; woher ein Mangel an einheimischem Papier entstehen werde, wenn man den Vertrieb des Linnens in fremde Länder zu sehr beförderte.

Endlich nahm der Kammer-Director das Wort und sagte: Er erinnere sich, daß der Ritter Mengs einmal durch seine Malerei vier Ellen Linnen auf den Werth von 10000 Ducaten gebracht habe. Das Beste werde also sein, alles Linnen im Lande zu behalten, und ein Hundert Mengse kommen zu lassen, um es auf gleiche Weise zu veredeln.

XXVI.

Von einem Gebrauche zu Pecking.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Einwohner zu Pecking einen guten Theil ihrer neugebornen Kinder auf die Gasse werfen, wo sie von den herumlaufenden Hunden und Schweinen zerrissen und verzehret werden. Aber wahrscheinlich sind weniger die Gründe bekannt, welche sie zu diesem unmenschlichen Verfahren bewogen haben. Ich hoffe also manche Neugier zu befriedigen, wenn ich ihr dieselben eröffne.

Pecking war zuerst eigentlich nur für tausend Familien angelegt, wovon jede einen so großen Acker hatte, daß sie von den Früchten desselben leben konnte. Wie es aber überall in der Welt so geht, daß die Familien sich mit der Zeit

vermehren und die Kinder auch Väter und Mütter sein wollen, so ging es auch hier. In weniger als zweihundert Jahren waren der Familien über zwanzig tausend, wovon nur neun Zehntel sich mit ihrer Hände Arbeit ernähren und das Brod, wovon sie lebten, gegen ihre Waaren eintauschen konnten. Jedoch auch dieser Handel wollte bei der immer fortgehenden Vermehrung zuletzt nicht mehr hinreichen. Die Nationen, womit sie in Verkehr standen, waren bald mit den vielen Fabrikwaaren überladen, und, was noch das Schlimmste war, über die Zunahme der Menschen erschrocken, die sich in Pecking befanden, und in versammelter Menge allen ihren Nachbaren gefährlich werden konnten. Sie faßten daher den gemeinsamen Entschluß, allen Handel mit Jenen aufzuheben und die große Menge derselben durch Hunger aufzureiben. Die Fabrikanten wurden hierdurch auf's Aeußerste gebracht, und geriethen hierdurch, nachdem sie es einige Male vergeblich versuchet hatten, sich Brod mit gewaffneter Hand zu verschaffen, auf den verzweifelten Entschluß, die zweitausend Familien, welche vom Ackerbau lebten, in einer Nacht umzubringen und den Acker unter sich zu verloosen; womit sie denn auch ihre Anzahl, so sich durch Krieg, Hunger und Elend sehr vermindert hatte, für diesmal aus der Noth retteten. Nun aber überfiel sie, bei bösem Gewissen, die Furcht, daß es ihnen oder ihren Erben, wenn sich die Menschen in Pecking wieder zu sehr vermehrten, einmal eben so gehn könnte; und so faßten sie einmüthig den grausamen Entschluß, aus jeder Ehe nicht mehr als einen Sohn und eine Tochter leben zu lassen, und alle übrigen Kinder wegzuwerfen.

Leider verstanden sie die Kunst nicht, wie die Italiäner, der Liebe zu pflegen, ohne die Geburten zu vermehren; sie besaßen auch die Enthaltsamkeit unsrer thüringischen Bauern nicht, die mit ihren Weibern in einer fünfjährigen Ehe sollen leben können, ohne des Zwecks derselben zu gedenken.

Desto eifriger aber waren sie darauf bedacht, ihre Grausamkeit zu entschuldigen. Die Furcht vor dem Tode, sagten sie, macht allein das Sterben schwer, und der allgütige Schöpfer hat um deßwillen dem Menschen, dem einzigen Thiere, dem es nicht verborgen bleiben konnte, daß er einmal gewiß sterben müsse, die Hoffnung auf ein anderes und besseres Leben eingeflößt, um ihm dieser unglücklichen Wissenschaft ein Stärkungsmittel entgegenzusetzen. Allein Neugeborene sind in diesem Falle nicht; der Tod kann ihnen keine Furcht geben, und der Uebergang vom Sein zum Nichtsein ist, wenn man sie gleich tödtet, für sie unmerklich. Wie entsetzlich würde aber nicht ihr Zustand sein, wenn sie erwachsen, oder bei völligem Verstande verhungern, oder in die abscheuliche Lage gerathen müßten, ihre Aeltern zu ermorden, um sich unsern Platz zu verschaffen? Die letzte Art von Grausamkeit sei blos den von der Jagd lebenden Völkern zu verzeihen, die, um sich ihre Winterfütterung zu erwerben, ganze Monate lang dem Wilde nachsetzen, und ihre Alten aus kindlicher Liebe todtschlagen, damit sie nicht inzwischen langsam zu Tode hungern dürfen.

Dieser Aufsatz, vielmehr das Exempel, mag Mösern am Ende zu kraß vorgekommen sein, da er das Sittliche dem Politischen zu tief unterordnet. So wurde er dem Druck entzogen. Hätte er ihn in die Patriotischen Phantasien aufgenommen, und einen Commentar dazu geben wollen, dann würde dieser Manches enthalten haben, was wir in den Aufsätzen: Gründe, warum sich die alten Sachsen der Bevölkerung widersetzten (Patr. Phantas. Th. 1. Nr. 42.) und: Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung (Patr. Phantas. Th. 2. Nr. 1.) lesen.

Uebrigens ist nicht allein in Pecking, sondern durch ganz

China der Kindermord etwas häufig Vorkommendes. Der Verfasser des Buchs Fan Kuey (1839) sagt: „Entweder Aeltern oder Kinder müssen aus Mangel an Lebensbedürfnissen umkommen, und in diesem Lande, welches auf den Grundsatz der Ehrfurcht vor den Aeltern alle gesellschaftlichen Bande begründet, gilt die Ansicht, daß Kinder den Aeltern geopfert werden müssen. Daher der von der Regierung gebilligte, wenn nicht begünstigte, Volksgebrauch, das Aussetzen der Neugebornen."

A. d. H.

XXVII.

Noch ein Mittel, wie den Schulden der schatzbaren Unterthanen zu wehren.

Es ist zu unsern Zeiten etwas sehr Gemeines:
daß die verschuldeten Erben einen vieljährigen Stillstand, unter der Bedingung, jährlich eine sichere Summe zur Tilgung ihrer Schulden aufzubringen, erhalten, und dagegen mit ihrem ganzen Vermögen gegen alle andre Pfändung sicher gestellet werden.

Geht dieses an, wie es denn nach der Erfahrung unstreitig angeht, so fragt sich billig: Warum man nicht längst den Satz allgemein gemacht habe?

Daß jeder schatzbare Landbesitzer sich gleichsam beständig in einem Stillestande befinden, und, wenn seine unbewilligten Gläubiger in ihn dringen, nur eine sichere, einmal

für alle festzusetzende Summe zu bezahlen schuldig sein solle.

Das Recht des Hofes zu Westhoven alten Klutengerichts *) sagt:

Het frye Hofesgericht laet nicht toe und bestadet in die frye Rykskluten geene Schulde te maeken, Rhenten, Zinsen darup staen to laten, nur twee Jaer; met der derden Tinse offte Pachte moet de ingemanet werden von dem Eygner, und nicht uyt dem Kluten, und doet dat Hovesgericht na dem derden Jare aver de Schuld geene Executie; und blyft dat Goed vry van der Schuld, und de Tinsen sind verlohren, daer syn dann sölke Orsaeken der Mißbetalinge, dat die nothwendig vor dit vrye Gerichte angenahmen mosten werden. So dann laet dit vrye Gerichte noch nicht toe, sölke Nothwendigkeit mit dem Ryks vryen Kluten to betalen, maer uyt den Brüchten, und dat met sekern Lyftuchtsjaeren, so in dat Havesprotocoll bestellt moeten werden.

Was dort Rykskluten, sind hier Landeskluten, nach dem Satze, daß das Eigenthum aller schatzbaren Höfe der Krone oder dem Staate gehöre; und wenn jene Reichsklütener a) nichts mit dem Gute, sondern Alles mit den Früchten zu bezahlen schuldig sind, wenn sie b) nur so viel Schulden machen dürfen, als mit zweijährigen Früchten bezahlt werden mögen, damit der Staat einen tüchtigen Wirth behalte, wenn c) keine Pfändung sich weiter, als höchstens auf den Ueberschuß der Früchte, welcher nach Abzug der gemeinen Auflagen und der guts- oder zinsherrlichen Gefälle übrig bleibt, erstrecken kann; und wenn endlich d), auf den Fall, da Jemand wegen ehehafter vor dem Hofesrichter angebrachter Noth sich in mehrere Schulden vertieft, solche in das Hofesprotocoll eingetragen und aus sichern Leib-

*) Beim Senkenberg, im Corp. Jur. Germ., T. 1. S. 115.

zuchtsjahren (welche mit unsern Stillestandsjahren, worin die Gläubiger das Erbe genießen, von einerlei Wirkung sind) wieder abgetragen werden müssen: so muß man sich billig wundern, warum wir nicht eine gleiche Verfassung haben.

Unstreitig haben alle Erben im Stifte ehedem zu einer Hofrolle gehöret, und einen Meier zum Vorsteher gehabt. Sie haben nicht gepfändet werden können, ohne allein durch ihren Meier; indem dieses Recht bei dem Meierhofe zu Dissen noch ist. Ihre Schulden, wenn sie von einigem Belang gewesen, sind in dem Hofesprotocoll verzeichnet worden; und so hat dieses die Stelle eines Hypothekenbuchs vertreten. Wir haben also diese Verfassung wirklich gehabt, wir haben sie von den Sachsen, unsern Vorfahren, geerbt; aber wir haben sie auf die schändlichste Art zu Grunde gehen lassen.

Die Landesherrn haben es geschehen lassen, daß diese Rollen gesprengt, die darin gehörigen Höfe mit Sunderleuten (das ist der alte Name der von der Rolle oder dem Meierhofe abgesonderten Leute) besetzt, und der arme einzelne und gesonderte Besitzer einzeln in Processe gezogen, einzeln um seine Gerechtsame gebracht, und einzeln von jedem Richter verdammt und gepfändet worden; anstatt daß vorhin die ganze Rolle für einen Mann stand, und sich durch ihren Meier mit gesammter Hand untereinander vertheidigte.

Schwerlich werden wir jemals so glücklich sein, diese Verfassung wieder hergestellt zu sehen, indem jeder einzelne Unterthan zugleich vor vier Richtern belangt, und von allen vieren, ohne daß der eine von dem andern weiß, gepfändet werden kann, und kein Richter dem andern so leicht seine Befugnisse aufopfern wird. Man hat auch so wenig Einsicht und Begriff von jenen alten Rollen, daß sogar diejenigen, die noch einigermaßen um ihre Erhaltung bekümmert sein sollten, mit Macht an ihrer Zerstörung arbeiten, und die Hofrollen als Ueberbleibsel einer alten Mode betrachten.

Allein unmöglich ist es doch nicht, daß, wenn auch je dem Richter seine Erkenntniß frei bleibt, dennoch die Pfändung auf den Fuß jener Reichsklütener oder der ehemaligen Hausgenossen wieder geordnet werde. Der Vogt muß hier im Stifte die Pfändung verrichten. Wie wäre es also, wenn derselbe eine Rolle oder ein Protocoll von allen seinen Untergebnen hielte, und, gleich dem Schulten zu Westhoven, weiter keine Executionen thäte als jährlich auf eine sichere Summe? Wie wäre es, wenn jeder Gutsherr einmal für alle das Erbe zu einer gewissen jährlichen Ueberschußsumme beim Vogte einschreiben ließe, und überdem keine Execution gestattete? Könnte sich auf diese Weise der Gutsherr nicht jährlich von der Besserung seines Schuldners unterrichten? Könnte er ihn nicht beim Schluß des Jahrs, wenn er das gesetzte Geld nicht aufgebracht, dazu durch schärfere Mittel anhalten lassen? Und würde nicht jeder Gläubiger, ehe er klagte, in des Vogts Protocoll nachsehen lassen, ob auch noch für das Jahr etwas offen sei? Würde nicht solchergestalt mancher Proceß, worin der Schuldner zum Nothlügner werden muß, unterbleiben? Alle Citationes müßten wenigstens durch des Vogts Hände gehen. Dieser bemerkte sogleich auf der Citation, wie viel für das Jahr noch mittelst der Execution zu erlangen, ließe zur Noth den Schuldner vorkommen; und da dieser vor Ueberfall sicher wäre, folglich, um solchen abzuwenden, keine Zeit durch kostbare Aufzüge zu suchen genöthiget wäre, so meldete er dem Richter vielleicht die Antwort zurück, daß er nur den Gläubiger auf die noch offne Summe anweisen, und der Zahlung versichert sein könne.

Was däucht Ihnen von diesem Vorschlage?

Dieses Stück, welches sich in Nr. 29 der Westphälischen Beiträge für das Jahr 1768 befindet, bezieht sich auf

die Gedanken über die Mittel, den übermäßigen Schulden der Unterthanen zu wehren (Patr. Phantasien, Th. 1., Nr. 23.), welche in der 15.—17. Nummer mitgetheilt waren. A. d. H.

XXVIII.

Ueber Nachahmung.

Fragment.

Der Mensch wird am mehrsten durch Muster belehrt, und die Nachahmung ist sein erstes Studium. Aber nicht alle, die nach einem Muster arbeiten, erreichen die Vollkommenheit desselben, und in der Art, wie sie es erreichen, giebt es manche Verschiedenheit. — Durch die Nachahmung werden wir zuerst Copien; und der glücklichste Nachahmer ist in der That nur ein geschickter Affe, so lange er nicht — — —

Nachahmung der Manier eines großen Mannes kann nie gefallen, so lange man nicht auch die ganze Seele des großen Mannes besitzt. Wer nicht wie Raphael denkt, wird auch als der glücklichste Copist kein Raphael werden.

Der große Fehler der Deutschen ist, daß sie große Männer nachzuahmen suchen, und bald Young, bald Yorick sein wollen, ohne wie Young und Yorick zu empfinden. Man sieht das Hohle, Leere, Unbedeutende und Kraftlose.

Einer versuche es, und ahme nur die geringste Wen-

dung einer großen Person nach, ohne den Geist derselben damit zu vereinigen, so wird gleich das Geborgte, Unangemessene, Gezierte durchscheinen. Er wird zwar diejenigen, welche außer Stand sind, eine Vergleichung zwischen dem Original und der Copie anzustellen, verführen; aber diese Verführung wird keine Dauer haben und nicht in dem Maße wirken, wie das Original wirken würde.

Wenn die Arbeit der Nachahmung vorüber, so fängt die Seele an zu urtheilen und den Ursachen nachzuforschen, warum dieses so und nicht anders ist. Diese Nachforschung führt zur Wahrheit, als den edelsten Theil aller Vorstellungen, und die Wahrheit zum — — — —

XXIX.

Ueber Brief-Complimente.

Fragment.

Die gewöhnlichen Schlußformeln unsrer Briefe, worin wir bald mit Respect, bald mit Hochachtung und zuzeiten auch mit Consideration unausgesetzt beharren, haben mir schon einen so großen Theil meiner Zeit verdorben, daß ich mich in meinem Gewissen verbunden erachte, dagegen an diesem feierlichen Orte aufzutreten und allen Christenmenschen, insbesondere aber den Agenten, welche so manche Schnörkel dabei anbringen, mit lauter Stimme zuzurufen, sich doch endlich dieser elenden und abenteuerlichen Mode zu entschlagen.

Der Anfang dieses Gebrauchs ist unstreitig in die Zeit zu setzen, da man sich nicht mehr zuerst, wie bei den Römern, sondern zuletzt im Briefe nannte, und dieses nicht so ganz trocken thun wollte. Schon bemerkt Geßler in seinem Briefsteller: „Do man sich gen einen Fürsten unterschreibt, do man sich demüthigkligst erzeigen muß, formt man also die Unterschrift: Uwer fürstlichen Gnaden allzeit williger undertäniger"; und nachmals haben sowohl Italiäner als Franzosen dieses Geziere mit mancherlei künstlichen Abwechslungen in alle Arten von Briefen übertragen.

Bei den Römern setzte sonst derjenige, der einen Brief schrieb, seinen Namen voraus, damit der Empfänger sogleich sehen möchte, von wem er komme. So verfuhr noch Plinius mit dem Trajan, und so der Kaiser Julian mit seinen Freunden. Nur selten setzt dieser am Ende ein Vale oder ein *σώζοιο* hinzu, ohnerachtet er ein Meister in feinen und höflichen Wendungen ist. Als z. E. in dem Briefe an Lucian: „Ich schreibe, und erwarte Antwort. Mißfällt Dir diese meine Zudringlichkeit, so hast Du das Recht, mir Gleiches mit Gleichem zu vergelten." Unter den christlichen Kaisern scheint man hiervon zuerst abgegangen zu sein; und als Heinrich IV. dem Papste wehe thun wollte, schrieb er: — — —

XXX.

Also ist die Kirchenbuße so ganz nicht abzuschaffen.

Ich bedaure das gute Kind vom Grunde meiner Seele, und glaube gern, daß es in aller Unschuld gefallen ist; aber darum kann ich ihm die Kirchenbuße nicht schenken. Will es die Obrigkeit thun, so schweige ich, weil diese ihre hohen Absichten haben kann, in diesem und jenem Falle zu dispensiren. Aber dazu rathen will ich nicht. Die Dispensationen werden so gemein; und dann ist es vollends Grausamkeit, solche Zehnen zu ertheilen, und Einer zu versagen.

Was Sie, mein werthester Herr College, von den Mannspersonen sagen, daß diese insgemein bei der Kirchenbuße am wenigsten litten, und solche gleichwohl die mehreste Strafe verdienten, ist wahr. Aber Sie sind unrecht berichtet, wenn Sie glauben, daß die armen Kinder, welche die Buße thun müssen, ihrer großen Schuld wegen bestrafet werden. Der Gesetzgeber, selbst ein Mann, fühlte, daß wir Männer unverschämt genug sein würden, uns über einen kleinen Schimpf hinwegzusetzen; er fühlte, daß Mancher eine Ehre darin suchen könnte, gar oft auf dem Platze der Sünder zu erscheinen; er dachte, ein guter Geselle, der sich der Buße nicht unterwerfen wollte, möchte in alle Welt gehen und sein kleines Vaterland ohne umzusehn verlassen. Das fühlte und dachte er, und so maß er seine Strafe dem schwächeren, zärtlicheren und empfindlicheren Theile der Menschen an; und für diesen ist ihre Wirkung ziemlich gut berechnet.

Sagen Sie mir nicht, daß hiezu andre Bewegungsgründe hinreichen werden. Ich und meine übrigen Collegen hier im Amte haben eine vertrauliche Gesellschaft zu moralischen Un-

tersuchungen in dem wirklichen menschlichen Leben errichtet, und unter andern auch durch gesammlete Erfahrungen auszumachen gesucht, wie eine nach unserer Art gute Person in dem Augenblicke ihres Falles dächte? ob auch eine einzige darunter sich der Allgegenwart Gottes erinnerte? ob eine einzige eine Furcht vor der Sünde gezeigt? ob eine einzige Etwas gefühlt, was für irgend einen hohen Bewegungsgrund gegen das Laster gelten könnte? Aber alle unsre Erfahrungen, ohnerachtet sie ein aufrichtiges, in der Beichte abgelegtes Zeugniß zum Grunde haben, und die Zahl siebenhundert fünfundachtzig ausmachen, gehen blos darauf hinaus, daß die Mädchen in diesem Augenblick zuerst an die Schande, und zum zweiten an die üble Begegnung ihrer Aeltern gedacht haben. Die gewöhnlichste Formel unter den Gemeinen ist gewesen: „O Jesus! Johann, wenn dar man nicks van upsteit"; und unter den Vornehmen: „O Herr Gott! wenn etwas davon käme! was wäre ich ein unglückliches Kind! Was wollten Papa und Mama sagen!"

Dieses sind Erfahrungen, die auf das genaueste berichtiget sind, und deren Wahrheit jeder arme Sünder ohne weitere Beweise gelten lassen wird. Und nun frage ich Sie, mein theuerster Herr College, ob es rathsam sei, die Furcht vor der Schande zu vermindern, und die Aeltern sanfter schmählen zu lassen?

Sie werden mir antworten, was andre vernünftige Männer bereits vor Ihnen gesagt haben, man habe hier nur die Wahl der Uebel; und es sei besser, die Schande zu vermindern, als die Gefahr des Kindermords zu vergrößern, wozu eine empfindliche Person durch nichts als die Vorstellung jener entsetzlichen Schande verleitet werden könnte.

Aber erstens ist es dem Gesetzgeber noch nirgends gelungen, ein gefallenes Mädchen bei Ehren zu erhalten. Man hat Fälle' wo demselben ein allgemeines Mitleid zu statten gekommen, und doch der böse Flecken unauslöschlich gewesen ist. Man

zählet in London, wo, wie in allen großen Städten, eine arme verführte Hure sich unter der Menge am leichtesten verlieren kann, wo die Kebsweiberei öffentlich geduldet, und wo ein darüber geschlossener Contract in allen Gerichten für gültig erkannt wird, wo die Findelhäuser alle Kinder, die ihnen gebracht werden, ohne weitere Nachfrage aufnehmen müssen, und wo solchergestalt Alles danach eingerichtet ist, eine geschwächte Person von der grausamen Entschließung ihr Kind zu ermorden abzuhalten, jährlich, nach den darüber in öffentlichen Zeitungen erscheinenden Rechnungen, sechs Kindermörderinnen, die zur Haft und Strafe gebracht werden. Man wird in andern Ländern, wo die Kirchenbuße abgeschaffet und die gesetzliche Schande auf's äußerste gemindert ist, wenig Unterschied in der Zahl der Kindermörderinnen vor und nach dieser neuen Gesetzgebung finden. Wir haben hier im Stifte höchstens alle zwei Jahre eine Anzeige, und nicht einmal alle zehn Jahre eine überwiesene Kindermörderin, ohnerachtet man es, was die Schande betrifft, beim Alten gelassen hat. Und so ist es gewiß noch sehr zweifelhaft, ob ein Regent überhaupt im Stande sei, die Denkungsart seiner Unterthanen durch Verordnungen umzustimmen, und mit Abschaffung der Beschimpfung den Schimpf selbst aufzuheben, und ob die Beibehaltung der Kirchenbuße auf den Kindermord einen Einfluß habe.

Zweitens bin ich mit Ihnen noch nicht so ganz darüber eins, daß eine Obrigkeit einem Verbrechen nachsehen müsse, um ein anderes zufälliges zu verhindern. Meiner Meinung nach muß sie bei ihren Bestrafungen immer auf die nothwendigen Folgen sehen, und im Uebrigen ihr Amt verrichten. Sie muß, wenn auch hundert Mörder oder Diebe sich im Gefängnisse das Leben nehmen, um dem Rade oder dem Galgen zu entgehen, hieraus keinen Grund nehmen, auch nur einen einzigen ungestraft laufen zu lassen. Was wollte daraus werden, wenn ein General, um die Deser-

mit den Worten, da ich einem Hungernden die Freiheit lasse, sein Brod entweder durch's Feuer zu holen, oder aber zu verhungern. Sie werden sagen, der vorhergegangene Ausschluß aus der Gemeine sei allemal eine Strafe, und die Bedingung zur Wiederaufnahme so hart, daß Manche sich lieber auf die Gnade Gottes verbannen, als durch die Gnade der Menschen wieder aufnehmen lassen würde. Dieses, werden Sie endlich sagen, sei unmenschlich, wenn es überflüssig ist, und die Schande blos in der That, und nicht in der Buße beruhet.

Allein, mein theuerster Herr College, wer hat Ihnen denn gesagt, daß die Kirchenbuße eine Schande sei? Sie ist, wenn wir sie recht betrachten, eine öffentliche Reue über ein gegebenes öffentliches Aergerniß; und hiezu ist ein jeder Christ verbunden. Sie gereicht dem gefallenen und wiederaufstehenden Theile zu großer Ehre, stärkt die Schwachen, hält den Gleitenden, beruhigt die Geärgerten, erfreuet die Rechtschaffenen, und tröstet die Betrübten. Wer sich der Sünde nicht geschämet hat, muß sich auch der Reue nicht schämen. Dieses ist die Sprache der Kirche, die Stimme der Gottesgelehrten, und die Absicht der Sache. Wer heißt uns aber gerade das zur Schande machen, was eigentlich das Mittel sein soll, einem Gefallenen wiederum zu seiner Ehre zu helfen? Unsre Empfindsamkeit, unsre neumodische Menschenliebe, unser zärtliches Mitleid; vielleicht auch das Bewußtsein eigener Schwachheit, die Thräne des gefallenen Kindes, die arme verführte Unschuld ... Nicht wahr? — —

XXXI.

Der Mann von sechzig Jahren.

Fragment.

Man ist doch nirgend besser als zu Hause, besonders wenn man von einem guten Weibe empfangen wird. — Lachen Sie nicht, mein Freund, über diesen frommen Seufzer; er kommt aus einem vollen Herzen, aus dem Herzen eines Mannes, der bis in sein sechzigstes Jahr dem Vergnügen nachgejagt, und, wie mit diesem das Alter anging, sich erinnert hat, daß er vor dreißig Jahren ein Weib genommen und solches auch einmal recht lieb gehabt, aber unter dem Geräusch von Geschäften und Freuden beinah vergessen hätte. — Ich bin jetzt wieder, wo ich anfing, ziehe ihre Gesellschaft aller andern vor, und freue mich inniglich, von ihr nach einem angenehmen Spazirgange mit einem heitern Blicke bewillkommt zu werden. Es ist dieses für mich eine ganz neue Art von Vergnügen; und wenn ich es Ihnen, mein Theurer, wiederhole, daß es nirgend besser als zu Hause sei, so glauben Sie mir, daß ich eine ganz mächtige Empfindung damit verknüpfe.

Mein Gärtchen mit dem Parke, die mir vorhin bei meinen weiten Sprüngen so enge schienen, dehnen sich in meinen Gedanken täglich weiter aus. Ich sehe zum erstenmal einen Baum, welchen ich vor vierzig Jahren pfropfte, und mein Lusthäuschen hat nun auch einen Gartensaal, den ich sonst nie darin bemerket habe; es scheint, daß Alles im Verhältniß größer wird, wie ich kleiner werde. — Und wollen Sie die Ursache von dieser Veränderung wissen?

mit den Worten, da ich einem Hungernden die Freiheit lasse, sein Brod entweder durch's Feuer zu holen, oder aber zu verhungern. Sie werden sagen, der vorhergegangene Ausschluß aus der Gemeine sei allemal eine Strafe, und die Bedingung zur Wiederaufnahme so hart, daß Manche sich lieber auf die Gnade Gottes verbannen, als durch die Gnade der Menschen wieder aufnehmen lassen würde. Dieses, werden Sie endlich sagen, sei unmenschlich, wenn es überflüssig ist, und die Schande blos in der That, und nicht in der Buße beruhet.

Allein, mein theuerster Herr College, wer hat Ihnen denn gesagt, daß die Kirchenbuße eine Schande sei? Sie ist, wenn wir sie recht betrachten, eine öffentliche Reue über ein gegebenes öffentliches Aergerniß; und hiezu ist ein jeder Christ verbunden. Sie gereicht dem gefallenen und wiederaufstehenden Theile zu großer Ehre, stärkt die Schwachen, hält den Gleitenden, beruhigt die Geärgerten, erfreuet die Rechtschaffenen, und tröstet die Betrübten. Wer sich der Sünde nicht geschämet hat, muß sich auch der Reue nicht schämen. Dieses ist die Sprache der Kirche, die Stimme der Gottesgelehrten, und die Absicht der Sache. Wer heißt uns aber gerade das zur Schande machen, was eigentlich das Mittel sein soll, einem Gefallenen wiederum zu seiner Ehre zu helfen? Unsre Empfindsamkeit, unsre neumodische Menschenliebe, unser zärtliches Mitleid; vielleicht auch das Bewußtsein eigener Schwachheit, die Thräne des gefallenen Kindes, die arme verführte Unschuld ... Nicht wahr? — —

XXXI.

Der Mann von sechzig Jahren.

Fragment.

Man ist doch nirgend besser als zu Hause, besonders wenn man von einem guten Weibe empfangen wird. — Lachen Sie nicht, mein Freund, über diesen frommen Seufzer; er kommt aus einem vollen Herzen, aus dem Herzen eines Mannes, der bis in sein sechzigstes Jahr dem Vergnügen nachgejagt, und, wie mit diesem das Alter anging, sich erinnert hat, daß er vor dreißig Jahren ein Weib genommen und solches auch einmal recht lieb gehabt, aber unter dem Geräusch von Geschäften und Freuden beinah vergessen hätte. — Ich bin jetzt wieder, wo ich anfing, ziehe ihre Gesellschaft aller andern vor, und freue mich inniglich, von ihr nach einem angenehmen Spazirgange mit einem heitern Blicke bewillkommt zu werden. Es ist dieses für mich eine ganz neue Art von Vergnügen; und wenn ich es Ihnen, mein Theurer, wiederhole, daß es nirgend besser als zu Hause sei, so glauben Sie mir, daß ich eine ganz mächtige Empfindung damit verknüpfe.

Mein Gärtchen mit dem Parke, die mir vorhin bei meinen weiten Sprüngen so enge schienen, dehnen sich in meinen Gedanken täglich weiter aus. Ich sehe zum erstenmal einen Baum, welchen ich vor vierzig Jahren pfropfte, und mein Lusthäuschen hat nun auch einen Gartensaal, den ich sonst nie darin bemerket habe; es scheint, daß Alles im Verhältniß größer wird, wie ich kleiner werde. — Und wollen Sie die Ursache von dieser Veränderung wissen?

Mein Arzt hat mir im Frühjahre gesagt, daß ich eine kleine Anwandelung vom Schlage gehabt hätte, und mich in Allem der äußersten Mäßigkeit befleißigen müßte, um mich vor ähnlichen, oder vielleicht gefährlicheren Zufällen zu versichern. Was doch nicht eine solche kleine aufrichtige Warnung thun kann! Wenn mir der größte Gottesgelehrte diesen Rath gegeben hätte — wer weiß, ob ich ihm so treuherzig gefolgt wäre! Das Sonderbarste aber ist die Liebe zu meiner Frau, die nun in dem Maße zunimmt als ich sie nöthig habe. Vorhin, da ich überall willkommen zu sein glaubte, und jungen und alten Schönen, so wie sie der Zufall mir zuführte, eine Schmeichelei sagen durfte, sahe ich sie nur, wenn ich übler Laune war. Jetzt aber, da ich ein ausgewiesener Krüppel bin, findet meine Eigenliebe nirgends ihre Rechnung als bei ihr. Sie allein sagt mir etwas, das mir das mir das Herz wärmt, und jeder frohe Blick von ihr erinnert mich, daß ich auch einmal gefallen habe. Dieses sagt mir keine von den Freundinnen, die nun bessere Gesellschaft haben, und mich nicht weiter an sich zu ziehen wünschen.

Unsre Gesellschaft ist die angenehmste, die ich jetzt kenne. Sie hat zwei von unsern Enkelkindern, ein Mädchen von fünf, und einen Knaben von vier Jahren, ein paar allerliebste Dinger, um sich. Dazu hat sie eine weitläuftige Verwandte von mir, eine Miß Wheston, bei sich, die bereits vierundzwanzig Maimonate zurückgelegt hat, und, wie es scheint, ihre geheimen Ursachen haben muß, warum sie mit ihren schönen braunen Augen ledig geblieben ist. Wir zusammen machen den ganzen häuslichen Cirkel aus, der nur noch dann und wann durch einen oder andern Freund, um den sich auch keine Kokette mehr bekümmert, vergrößert wird. Doch bekommen wir auch einmal die Woche einen jungen Herrn und eine junge Frau zu sehen, die uns das Neueste aus der galanten Welt erzählen müssen, und

dafür von meiner Frau und der Miß Wheston so bewundert werden, daß sie die Zeit, welche sie bei uns zubringen müssen, nicht ganz für verloren rechnen.

Des Morgens um acht Uhr stehe ich auf, habe niemals gut geschlafen, fühle Wallungen, und in jeder eine Bestätigung desjenigen, was mir der Arzt gesagt hat, und gehe endlich kümmerlich in das Zimmer, wo sich Alles zum Thee versammlet hat. Hier steht meine kleine Enkelin und empfängt mich. Sogleich fängt der Nebel in meinem Kopfe sich an zu heben. Der komische Junge folgt ihr nach, und ich muß mit ihnen plaudern, wenn ich auch sonst keines Wortes mächtig gewesen wäre. Meine Frau erwartet mich in ihrem Lehnstuhle am Theetische, aber ohne zu fragen, wie ich geschlafen habe; sie weiß es schon aus der Antwort, womit ich die Neugier der beiden Kleinen befriediget habe; und des Morgens sage ich nicht gern zweimal dieselbe Sache. Sie grüßt mich nur mit einem Blicke, und ich danke ihr mit der Freude, welche mir die Kinder eingejagt haben. Anzug, Zimmer und Theegeschirr ist Alles zum Reizen reinlich, und die Gewohnheit macht, daß ich in dem Allen nicht die geringste Kunst oder Mühe entdecke. Jetzt tritt Miß Wheston mit einer tiefen Verbeugung herein, und ich schlage die Augen auf, um zu zeigen, daß ich ihr danken wolle. Dieses nimmt sie für bekannt an; und während der Zeit, daß meine Frau den Thee macht, kommt sie mit den Kindern, die ihr entgegengeflogen sind, zu Tische; und nun erhebt sich unter Allen ein so liebevolles, unschuldiges und unwichtiges Geschwätze, und ich werde in dasselbe so unvermerkt eingeflochten, daß meine Frau sich recht herzlich nach meinem Befinden erkundigen und mir hundert Kleinigkeiten abfragen kann, ohne daß ich auch nur im geringsten grämlich darüber werde. Wir lachen dann wohl selbst, ohnerachtet es doch noch so früh am Tage ist, über die List, womit die Männer geführt werden wollen; und Miß Whe-

ston ermangelt nie, meine Frau mit einer witzigen Anmerkung zu unterstützen. Diese Comödie wird alle Morgen fast auf dieselbe Art wiederholt, und sie thut immer ihre Wirkung, wenn der Thee recht balsamisch und der Rahm gut ist. Bisweilen mischt sich auch meiner Frauen ihr kleines Hündchen mit ein, und ich weiß oft nicht, ob ich ihm, oder den Kindern zuerst einen guten Morgen bieten soll. — — —

XXXII.

Die Stadt Osnabrück.

Fragment, aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Ich wüßte keine Stadt, wo Jedermann so ruhig und zufrieden sein Amt verrichtet oder seinem Berufe nachgeht als hier. Der Magistrat, welcher aus sechszehn guten Bürgern besteht, geht jährlich ab, und wird von neuem erwählt. Dieses geschieht auf folgende Art. Gewöhnlich wählt man denselben wieder; doch hat der Abgegangene das Recht nicht, zu fragen, warum man ihn nicht wieder erwählet habe. Keine Patricier; jeder Handwerker ist wahlfähig.

Keiner der Sechszehn genießt einer Besoldung, weil es Reihepflicht unter den Bürgern ist, seiner Bürgerschaft zu dienen. Nur diejenigen unter ihnen, welche besondere Amtsverrichtungen auf sich haben, genießen dafür eine billige Vergütung. Die landesherrliche Bestätigung ist in vielen hundert Jahren nicht mehr geschehen; und so giebt es auch unter den Sechszehnen keine Titel. Der Stadtrichter, um

ihn von der Gunst seiner Mitbürger unabhängig zu machen, steht auf seine Lebenszeit.

Die Polizei hat der Magistrat. Weil jedoch die landesherrlichen Bedienten nicht unter demselben stehen, und die geistlichen Freiheiten sich davon ausnehmen, so muß sich Alles so von selbst zusammenschicken und Jeder sich in seinen Schranken halten. Daher findet auch Censur oder Bücherverbot hier nicht statt. Der Buchdrucker druckt, der Buchhändler verkauft, und der Leser liest was er will, ohne daß man jemals von einem Verbote etwas gehört hat. Auch ist kein Verbot gegen Hazardspiele bekannt; und jene Verschiedenheit des Gerichtsstandes macht, daß man die menschliche Freiheit in keinem Stücke despotisch einschränken kann.

Man hat schönes Fleisch, wohlfeiler als in andern Städten, und so wenig eine Fleischtaxe als eine Bierprobe. Jeder braut und verkauft was er hat und kann; und wer das Beste hat, verkauft am besten. Die Armen sammeln sich alle Sonnabend, was sie die Woche verzehren; und man erspart sich dadurch ein kostbares Armenwesen. Der würdige Arme, der es verdient, wird von seinen Mitbürgern besser unterschieden.

Es sind in Kurzem zwei neue Predigerhäuser erbaut, blos durch Subscription; und auf gleiche Weise wird mancher Unglückliche unterstützt, manche Witwe unterhalten und mancher arme Jüngling erzogen.

Der Luxus geht nicht weiter als an andern Orten, und man schafft sich noch nicht alle Jahr eine neue Kutsche und alle zwei Jahre neue Hausmeubles an. Man bauet massiv und in gutem Geschmack. In der Stadt giebt es 150 Kaufleute und Krämer, Schmiede, Tischler.

Magnetiseurs, Illuminaten, geheime Orden, Lotto's haben kein Glück dort gefunden; desto mehr Comödien; wozu sich doch höchstens nur alle zwei Jahre eine Truppe einfindet.

Das geistliche Ministerium in der Stadt hat keinen Zank unter sich und keine Ketzer zu verfolgen, und die Prediger sind ohne allen Einfluß in das Politische.

Beide Religionstheile leben in guter Eintracht; Controverspredigten sind aus der Mode, und man sieht mehr auf Handlungen als auf Glauben. — — —

XXXIII.

Von der Tortur.

Es ist meiner Meinung nach keinem Zweifel unterworfen, daß die Tortur nicht unbedenklich abgeschafft werden könne, seitdem das eigene Geständniß eines Verbrechers zu seiner Bestrafung nicht mehr durchaus nöthig erachtet wird, und die Gründe, um demselben die Tortur zu erkennen, nicht im geringsten schwächer oder minder sein dürfen, als woraus ihm die peinliche Strafe zuerkannt werden soll. Allein es scheint mir in dem Falle, da man zu dieser Abschaffung schreiten will, schlechterdings nöthig zu sein, dahin wieder zurückzukehren, wo alle Völker vor Einführung der Tortur gewesen sind, nämlich auf das Urtheil von zwölf Geschwornen, die den Verbrecher und seinen Vertheidiger, so wie die Beweise, welche für und wider ihn zeugen, selbst hören und sehen, und ihn danach der That schuldig erkennen oder lossprechen.

Dieses war das große Mittel, wobei alle europäischen Völker älterer Zeiten, wie aus der Geschichte leicht zu zei-

gen ist, die Tortur glücklich entbehrt haben, und das großbritannische Reich dieselbe jetzt noch ohne alle Verletzung der öffentlichen Sicherheit wirklich entbehrt. Kein freier erbgesessener Mann oder Bürger, der nicht anders als von seinen geschwornen Genossen verurtheilet werden konnte, hatte die Tortur zu fürchten. Man belegte damit blos Knechte und Menschen, welche jener Rechtswohlthat unfähig waren, und es ist blos die nach und nach überhand genommene vermischte Bevölkerung, so wie die christliche Religion und Philosophie, wodurch der politische Unterschied der Menschen aufgehoben, und Edelmann, Bürger und Knecht unter dem Namen von Menschen vereiniget worden sind, welche die Tortur für alle Menschen eingeführet haben. Wie Caracalla allen auf dem römischen Boden wohnenden Menschen das Bürgerrecht mittheilte, unterwarf er sie auch, wiewohl wider seinen Willen, einer gleichen peinlichen Frage. Die Criminalgesetze und Criminalisten verließen den Unterschied der Stände, und nahmen den Menschen zum alleinigen Gegenstande; oder wo sie ja noch hie und da einen Unterschied machten, geschahe es mit Furcht und ohne die Gränzen mit der gehörigen Genauigkeit bestimmen zu können; so daß es zuletzt fast in des Richters oder der Fürsten Willkür stand, unter gleichen Umständen den Herrn wie den Knecht der Tortur zu unterwerfen.

XXXIV.

Ueber die Ruinen der deutschen Kunst.

Fragment.

Man giebt sich jetzt viele Mühe um die Kunstwerke der Alten, und sucht alle ihre Ruinen auf, um den großen Geist jener Werke nicht ganz zu verlieren. Allein das Gebiet der Kunst erstreckt sich weiter als auf jene sichtbaren Gegenstände; und wenn wir uns nicht dem Vorwurf blosstellen wollen, daß wir das Geringere dem Höheren vorziehen, oder parteiisch verfahren, so müssen wir auch anderen Unternehmungen des menschlichen Geistes und Fleißes, wenn sie auch gleich nur in der Erfindung einer großen und nützlichen Wahrheit bestehen sollten, nachspüren, und solchen den gehörigen Rang unter den Kunstwerken einräumen. Ich rechne dahin besonders die großen Anstalten der alten Deutschen, wodurch sie sich in ihren politischen Verfassungen bei Freiheit und Eigenthum zu erhalten gewußt haben. So weit die wahre Glückseligkeit einer freien Nation über alle Arten der bildenden Künste erhaben ist, so weit muß man ein Volk, welches allen seinen Kunstfleiß auf die erstere verwendet, demjenigen vorziehen, das blos einige Maler und Bildhauer gezogen, oder einige geschickte Sänger und Tänzer aufzuweisen hat. Nur der Despot, der in der Abwürdigung des ihm gehorchenden Menschen seinen Vortheil sucht, wird die letzteren allein mit seinem Beifall krönen; der edle Mann hingegen, der den Werth der Verdienste nach der Größe des Erfolgs für das gemeine Beste abwiegt, wird beiden Gerechtigkeiten widerfahren lassen.

Die Aufmerksamkeit, welche die Römer, diese von aller

Welt anerkannten Oberrichter, den Deutschen vor allen Nationen in ihren sorgfältigen Beobachtungen und Beschreibungen erwiesen, ist der schmeichelhafteste Beweis dieses Verdienstes. Sie, welche so viele Völker bezwungen, haben einzig und allein den Deutschen die Ehre erzeigt, ihre Einrichtungen und Sitten mit Aufmerksamkeit zu betrachten. Diese Ehre ist ihnen nicht umsonst widerfahren; und man hat Recht, zu glauben, daß eine Nation, welche sich eine so schmeichelhafte Beobachtung zugezogen, solche nicht blos durch eine besondere Art von Wildheit verdienet habe. Montesquieu bekennet, daß Alles, was für die gemeine Freiheit Großes erfunden worden, den Sachsen seinen Ursprung zu danken habe. Diese erreichten aber diesen großen Zweck nicht von ungefähr, oder auf eine leichte, natürliche Art. Die Ruinen, welche uns davon übrig geblieben sind, zeugen von der größten Anstrengung des menschlichen Verstandes, und von einem Gebäude, das in allen seinen Theilen nach dem höchsten Ideal aufgeführet worden. Es verlohnt sich daher wohl der Mühe, die Geschichte dieser Kunst, wodurch unsre Vorfahren, die Freiheit und Eigenthum über Alles schätzten, eine Nationalvereinigung mit der mindesten Aufopferung ihrer natürlichen Rechte zu errichten wußten, zu erforschen. Unstreitig war die Arbeit der letztern bewundernswürdiger als jene kleinen Bemühungen einiger wohlunterwiesenen Meister; und die kleinen städtischen Republiken der Griechen waren gewiß nur Puppenwerke gegen die nordischen Staaten, worin Millionen Menschen jene großen Rechte ungestört genossen. Den Geist der Freiheit und die Kunst, das Eigenthum gegen alle Eingriffe der Obermacht und der Herrschsucht ungekränkt zu bewahren, haben wir den Sachsen zu danken.

Wenn wir auch von unsern Vorfahren nichts weiter wüßten, als daß sie keine Städte, ja nicht einmal zwei Hauptwohnungen auf einem Hofe duldeten, so müßte dieser einzige Rest ihrer Staatsverfassung allein schon hinrei-

chen, uns den erhabensten Begriff von der Größe ihres politischen Planes zu geben. Ein Staat, welcher aus einer Million einzelner Höfe besteht, und mit reiflicher Ueberlegung verordnet, daß Keiner seine Wohnung mit Wällen umgeben, Keiner mehrere Familien als der Andere aufnehmen, Keiner sein Strohdach in ein Ziegeldach verwandeln soll, erkennet unstreitig die Vortheile der Gleichheit, und läßt den Keim zu aller heimlichen Ausdehnung nicht aufkommen. Die gleiche Gefahr wirkt eine gegenseitige Schonung; und die Gesetze müssen da am ersten beachtet werden, wo Jeder der Strafe bloß steht, und der Schuldige sich nicht auf eigne Stärke verlassen kann.

Keine Nation kann einen Anspruch auf Kunst machen, welche ihre Kinder der Natur überläßt, und sich nicht sorgfältig bemühet, den jungen Seelen diejenige Bildung zu geben, welche das höchste allgemeine Beste erfordert. Je mehr Fertigkeiten, Empfindungen und Gedanken zu diesem großen Endzwecke angezogen und befestiget werden, desto vollkommener ist sie; und je sorgfältiger die Mittel in dieser Absicht gewählt, je mühsamer solche erreicht, und je feiner dieselben verknüpfet werden, desto mehr gehören sie in das Gebiete der Kunst. Von der körperlichen Erziehung der Deutschen, wie sie durch das Waffenspiel zur Unerschrockenheit gewöhnt, abgehärtet und geübt wurden, haben wir keinen vollständigen Begriff mehr; und wir wollen uns auch bei demjenigen, was dahin gehöret, nicht aufhalten, weil wir blos unser Auge auf die Kunst richten wollen, wodurch sie in ihrer politischen Verfassung Freiheit und Eigenthum zu erhalten bemühet gewesen. Ihre sittliche Erziehung aber muß sehr vollkommen gewesen sein, weil sie die Ehe für sehr heilig hielten, eine Ehebrecherin gar nicht unter sich duldeten, einem Mädchen keinen Liebesfehler verziehen, und die Jünglinge in solcher Zucht hielten, daß sie vor dem fünfundzwanzigsten Jahre sich — — —

XXXV.
Schreiben von der Wolga.

Den 17ten October 1768. *)

Endlich ist es mit der neuen Einrichtung, woran der Fürst Rosamowskoy so lange vergeblich gearbeitet hat, dennoch zu Stande gekommen. Freiheit und Faulheit waren bisher der Geist unsrer Verfassung; jetzt ist diese auf Zwang und Ehre gleichsam neu gegründet worden. So schädlich, so niederschlagend und so unnatürlich der erste ist, wenn er nicht von einem angemessenen Grade von Ehre begleitet und erhoben wird, so nützlich und wirksam ist er im Gegentheil, wenn er mit der Ehre besteht. Wir sehen dieses täglich an dem Militairstande. Wo ist ein größerer und strengerer Zwang als in diesem? Und welcher Stand wird eben dadurch weniger verächtlich als dieser?

Der Fürst versuchte es schon vor einigen Jahren mit einem einzelnen Kirchspiele. Alle in demselben befindlichen Landwirthe wurden in eine recht hübsch aussehende Uniforme gesetzt, die er ihnen, um die Sache zu erleichtern, schenkte, und die nicht höher kam als diejenige Bauerkleidung, welche sie vorhin getragen hatten. Sie mußten sich anfänglich zwei Monate hintereinander in den Waffen üben lassen; und in dieser Zeit brachten sie es so weit, daß sie den regulairen Truppen nichts nachgaben. Ja, Einige behaupten, daß sie dieselben an Fertigkeit übertroffen hätten.

Hierauf bestimmte er mit Genehmhaltung der Kaiserin ihren Rang. Wenn sie zur nächsten Garnison kamen, hat-

*) Westphäl. Beiträge, 1769. Nr. 8.

ten sie in der Schenke, oder wo sie sonst zusammen kamen, die Oberhand; so wie im Gegentheil die Söldner die Oberhand erhielten, wenn sie zu ihnen auf's Land kamen. Im Felde wurde ihnen der rechte Flügel bestimmt. Die Officiere wurden aus ihrem Mittel, aber nicht aus den wirklichen Wirthen, sondern aus denjenigen genommen, welche ihre Wirthschaft bereits abgestanden, und solche dreißig Jahr mit Ruhm verwaltet hätten. Diese erhielten, außer dem erhöheten Range und einer besondern Kleidung, eine hinlängliche Besoldung anstatt der Leibzucht; und solche mußte durch die übrigen, die dagegen keine Leibzucht zu geben hatten, jährlich aufgebracht werden. Kurz, er that Alles, was möglich war, um ihnen Empfindung der Ehre zu geben, und ihnen wirkliche Ehre und Achtung zu verschaffen.

Nachdem er aber diesen seinen großen Endzweck erreicht, so mußten sie auch den Acker unter der strengsten Kriegszucht bauen, und ihren Haushalt nach militairischer Ordnung einrichten. Die geringste Nachläßigkeit in dem Einen oder Andern wurde mit eben der Strenge bestraft, womit sie an den Söldnern bestraft wird.

Ihre Pferde wurden alle Monate gemustert, Wagen und Pflug zur bestimmten Zeit besichtiget, und derjenige, dem es in einem einzigen Stücke fehlte, eben so bestraft als ein Soldat in gleichem Falle. Wer sich von ihnen unterstand, etwas von seinem Hofgewehr zu verkaufen oder zu versetzen, konnte gewiß darauf rechnen, daß er mit dem Leben bezahlen mußte. Sogar das Pferdegeschirr mußte geputzt und geschmieret sein; und so wie einer sein Haus oder seine Zäune nicht in der vorgeschriebenen Ordnung hatte, wurde sogleich Standrecht über ihn gehalten, und dieses auf der Stelle an ihm vollzogen.

Schulden zu machen ward ihnen erlaubt, aber von keinem Gläubiger eine Klage wider sie angenommen, und ihr Hof als die kaiserliche Löhnung betrachtet, welche mit kei-

nem Arrest und mit keiner Pfandung beschweret werden konnte, damit der gemeine Dienst allezeit unverhindert erfolgen möchte.

So schwer es anfangs mit dieser Einrichtung herging, so bewundenswürdig war der Erfolg davon. Die Ehre, welche diese Landwirthe genossen, überwog alle andre Betrachtungen; besonders da sich Keiner als ein wirklicher Wirth unterstehen durfte, sich in gleicher Uniforme zu zeigen, und bei den militairischen Festen, welche viermal im Jahr gehalten wurden, und wovon ich Ihnen die besondre Einrichtung ein andermal melden werde, die Heuerlinge und Andre, die kein Land baueten, nur von Ferne zusehen durften. Die Weiber dieser Wirthe hatten ihre eigne vorgeschriebene artige Tracht, sowohl um sie von der Verschwendung abzuhalten, als um sie gleich ihren Männern zu ehren; und alle andre Frauen im Dorfe mußten sich weit schlechter, auch ihre Röcke um eine Spanne kürzer tragen. In der Kirche hatten sie und ihre Männer allein die Ehrenstellen, und die Krämerin auf dem Dorfe mußte sich unter den Thurm verkriechen.

Keiner durfte Musik auf der Hochzeit haben als die ehrbaren Wirthe; Keiner durfte bei Tage begraben werden, als sie und ihre Frauen. Ihre Söhne allein hatten das Recht, einen Hut von der Uniforme zu tragen, und ihre Töchter, in geflochtenen Haaren öffentlich zu erscheinen. Ihre Kinder allein feierten eigne Feste, welche die Feste der ehrbaren Jugend genannt wurden, und an welchen sie ebenfalls bewaffnet erschienen und sich in den Waffen üben durften. Die Heuerleute hatten nur den Titel: Wohlbescheidene. Sie aber hießen Ehr- und achtbare Männer; und Jeder von ihnen wandelte auf dem Pfade, worauf er, wenn er seinen Haushalt rühmlich verwaltet, und seinen Acker bei jeder Musterung untadelhaft gehabt hatte, der Oberste seines Kirchspiels werden konnte.

Jetzt ist diese Einrichtung nun durch das ganze Fürstenthum eingeführt. Dasjenige Kirchspiel, welches seine Pächte und Abgiften bei'm Schluß des Jahrs nicht bezahlt hat, und einen einzigen Restanten unter sich duldet, darf in dem ganzen Jahr seine Feste nicht feiern, auch keine Musik auf der Hochzeit haben, und muß, wenn es sich im zweiten Jahre nicht bessert, seine Töchter mit abgeschnittenen Haaren, und seine Söhne mit runden Mützen gehen lassen. Im dritten Jahre aber kommt die kaiserliche Commission, und entsetzt alle Wirthe ihrer Höfe. Denn Einer muß für den Andern in den öffentlichen Auflagen haften, um sie so vielmehr zu ermuntern, auf einander Acht zu haben.

Diese Art der Strafe, welche blos in dem Falle Statt findet, wo die Abgiften nicht auf den gesetzten Tag erfolgen, ist um deswillen eingeführt, weil der Fürst auch wegen der öffentlichen Auflagen keine Pfandung gestattet, nachdem er eingesehen, daß er dadurch seinen Plan verrücken, auch mit Leibesstrafe kein Geld erzwingen, und auf andre Art die Miteinwohner nicht nöthigen könnte, sich einander auszuhelfen und zu beobachten.

Vermuthlich wird unsre große Monarchin diesen Plan durch das ganze Reich einführen. In Deutschland soll auf demselben in den ältesten Zeiten die ganze Nationaleinrichtung beruhet haben, und dieses dadurch zu dem Ruhme und zu der Stärke gelangt sein, womit es sich seinen Nachbarn ehedem so furchtbar gemacht. Jetzt aber sagt man hier, daß die Ordnung unter dem gemeinen Mann daselbst durch Zwang und Verachtung gesuchet werde; das sichere Mittel, die Zahl rechtschaffener Ackersleute zu vermindern, und die geehrten Müßiggänger zu vermehren.

Eins hätte ich bald vergessen. Ein Kaufmann auf dem Lande, der jährlich für fünftausend Rubel einheimische Producte aus dem Kirchspiel schickt, wird zu jeder Ehre mit-

gezogen, und hat den Titel als Kriegescommissarius, auch das Recht, sich in Uniforme zu kleiden. Ueberhaupt wird hier Nichts mit Gelde, sondern Alles mit Ehre belohnt, nachdem diese Empfindung einmal zu ihrer höchsten Lebhaftigkeit gebracht worden. So hat derjenige, der bei der Musterung das beste Spann gehabt, bei allen öffentlichen Gelegenheiten das ganze Jahr durch die Oberstelle. Die Frau im Hause, wo hundert Bienenkörbe sind, hat das Recht, eine Mütze mit Golde zu tragen; ein gleiches Recht die Mutter von sechs Söhnen. Wer vierhundert Schafe hält, darf zu Pferde in die Stadt reiten .... Doch ich würde gar nicht aufhören, wenn ich Ihnen die mancherlei Arten beschreiben sollte, wie der Fürst den Trieb zur Ehre, unter dem strengsten Zwange, zum gemeinen Besten genuzzet hat. Sie würden erstaunen, wenn Sie die Ordnung, den Fleiß und die Munterkeit der hiesigen Einwohner sehen sollten.

Ich bin rc.

XXXVI.

Wie der Unterschied der Stände auch schon in dem ersten Socialcontract gegründet sein könne?

Daß die Noth den Landeigenthümern die Vertheidigung ihrer Ländereien gegen den Einbruch des Meeres oder eines andern Feindes auferlegt habe, und daß dieselben sol-

chergestalt als Landesvertheidiger im ersten Range stehen *), giebt man endlich zu. Nur sind Einige der Meinung, daß außerdem alle Menschen gleiche Rechte besitzen müßten, und sich aus freiem Willen nie anders vereiniget haben würden. Aber auch hierin kömmt ihnen die Erfahrung nicht zu Statten, wie ich itzt an einem merkwürdigen Theile des Socialcontracts einzelner Wohner, dergleichen die alten Deutschen meistens waren, zeigen werde.

Diese hatten sich nämlich vereinigt: daß sie, wenn einer von ihnen seine Wohnung durch Feuer, oder sein Schiff verlieren würde, einander mit einem Hausbalken oder mit einem Dielenblocke aushelfen wollten. Karl der Große, welcher alle Vereinigungen fürchtete, ließ diese bestehen; nur wollte er nicht, daß solche künftig unter dem Siegel des Eides fortdauern sollten; vermuthlich, um zu verhindern, daß dieselben in geheime Gesellschaften, welche von den Christen Teufelsgilden genannt wurden, ausarteten. Seine Worte sind folgende:

De Sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo, de eorum *eleemosynis*, aut de *incendio*, aut de *naufragio*, quamvis conventionem faciant, nemo in hoc jurare praesumat. **)

Unter allen Contracten, wodurch sich einzelne Wohner zuerst mit einander verbunden haben, scheinet mir der zu einer solchen gegenseitigen bestimmten Hülfe der allernatürlichste, und gewissermaßen der Zweck der Gesellschaft selbst

*) Man sehe „Ueber das Recht der Menschheit u. s. w. an „Herrn Biester."

**) Capitul. anni 779. §. 16. — Zu Deutsch: „Eide, zu einer Gilde sich zusammen zu schwören, soll Niemand zu thun sich „unterstehn. Sonst aber, zu Beisteuern, oder wegen Brandes, oder „Schiffbruchs, darf man wohl eine Vereinigung schließen; nur soll „Niemand darauf schwören dürfen."

zu sein. Noch itzt, ungeachtet wir Brandassecurationsgesellschaften haben, erwartet ein Landeigenthümer im Stifte Osnabrück, wo diese noch einzeln auf ihren Höfen wohnen, wenn ihm seine Wohnung abbrennt, von seinen Mitgenossen einen Eichbaum zum Hausbalken. Auch zweifle ich gar nicht daran, daß unter den von Karl dem Großen erwähnten Eleemosynis (Beisteuern) auch noch andere Arten bestimmter Beihülfe, als z. B. daß Einer dem Andern bei Viehsterben, Hagelschlag u. s. w. mit einem Rinde oder mit einem Fuder Korn aushelfen sollte, begriffen gewesen sind. Ja ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, daß ähnliche Verbindungen, sich auch einander bei freudigen Begebenheiten, als Hochzeiten und Ausstattungen der Kinder, beizuspringen, unter ihnen bestanden haben, indem davon noch Spuren genug vorhanden sind, und der Weg der Vernunft so gerade darauf zugeht. Selbst die Prinzessinnensteuern haben schwerlich einen anderen Ursprung.

Nun muß es einem Jeden einleuchten, daß dergleichen Vereinigungen, besonders zu der Zeit, wo es noch kein Geld und keine geldreiche Bürger gab, blos unter Menschen Statt finden konnten, die Eichenbalken und Dielenblöcke auf ihren eigenen Gründen hatten; und so machen auch hier wiederum die Landeigenthümer, als Mitglieder dieser Assecuranzcompagnie, eine edle Klasse aus, die sich von vielen andern Menschen unterscheidet. Man fühlt, daß es eine auffallende Mißheirath war, wenn der Sohn eines Landeigenthümers, welchen hundert Ebengenossen mit einer contractmäßigen Beisteuer ausrüsteten, sich eine Braut wählte, die höchstens von ihren Aeltern und Verwandten beschenkt werden konnte.

So kann der Unterschied der Stände in einem Staate oder Vereine sein, welcher noch gar keine Obrigkeit, und höchstens einen Herold kennet, der ein Wort des

es unter andern *): daß ein gewisses Kloster, Namens Bersenbrück, Cisterzienser Ordens, aufgehoben, und in ein Stift für Witwen und Töchter dortiger Landes- auch Ständischer Bedienten aus der Klasse der Gelehrten vom bürgerlichen Stande verwandelt werden solle; wie solches auch, mit päpstlicher und kaiserlicher, imgleichen erzbischöflicher und landesfürstlicher Bewilligung, wirklich geschehen ist.

Bei den Tractaten, welche dieser wegen vorfielen, ist mehrmal der Zweifel erregt worden: ob es billig sei — da die Stiftsfähigkeit kein Geburtsrecht sein könne, wie auch jetzt von Vielen behauptet wird, und jedem Mädchen, das sich durch Tugend und Geschicklichkeit auszeichnet, der Weg

*) Man sehe die von Möser geschriebene „Darstellung der Gründe, welche Se. K. H. den Herrn Herzog von York, als Bischof von Osnabrück, bewogen haben, das Simultaneum zu Fürstenau und Schledehausen einzuführen (Osnabrück, 1793, Fol.)", im Anhange S. 17. — Ich will die hieher gehörige Stelle abschreiben.

„Dreyzehntens. Da das Domkapitel es mit Grunde angemessen und nützlich findet, daß von den vielen hiesigen Nonnenklöstern eines, und zwar das Kloster Bersenbrück, aufgehoben, „und dessen Einkommen unter Zustimmung des Herrn Erzbischofs „Kurf. Durchl. zum Besten der fast gar nicht fundirten katholischen Schulmeister, ferner zur Entschädigung des katholischen „Pastors, auch übriger Kirchenbedienten zu Schledehausen, . . . „der Ueberschuß aber zu einem weltlichen Stifte für qualificable Witwen und Töchter hiesiger kathol. Fürstlicher Landes- „auch Ständischer Bedienten aus der Klasse der Gelehrten vom „bürgerlichen Stande verwendet werden — u. s. w."

Man sieht hier die Einrichtung zum Besten der Schulhalter, welche ich in Mösers Leben erwähnt habe. Von dem Kloster Bersenbrück hat übrigens Möser eine eigene kurze Geschichte geliefert, welche in dieser Sammlung oben aus Herrn Weddigens Magazin abgedruckt ist. N.

zu allen Pfründen offen stehen müsse — den gelehrten landesherrlichen Bedienten vom bürgerlichen Stande ein solches ausschließliches Recht (wonach sogar ein Rosenmädchen für unfähig gehalten werden könnte, eine Pfründe in dem neuen Stifte zu besitzen) zu bedingen; besonders da das aufzuhebende Kloster mit zwölf größtentheils adlichen Nonnen besetzt war, die jede mit einer Pension von 100 Thalern aus den Einkünften des Klosters heimgeschickt wurden. Da aber die zu der Sache Bevollmächtigten keine andre Wahl hatten, als entweder das Kloster in seiner alten Form bestehen zu lassen, oder nachzugeben, und es fast gewiß war, daß der gelehrte Stand auf jeden andern Fall die päpstliche Bewilligung hintertreiben würde, so überwog die Betrachtung: daß es sowohl dem Landesherrn als dem Lande ersprießlich sein würde, wenn Witwen und Töchter solcher Gelehrten, welche dem Staate ihre Lebenszeit aufgeopfert hätten, auf diese Art versorgt würden, leicht die Zweifel, welche man sich gemacht hatte. Das Publicum, dachte man, gewinnt doch immer dabei, daß es denselben, wie doch in manchen Fällen Ehren- und Nothhalber geschehen muß, keine Pensionen zu geben nöthig hat. So gut in einer Zunft das Gilderecht auf Meisterssöhne und Töchter vererbet, eben so gut könnte auch, sagte man, die Stiftsfähigkeit zu Berßenbrück auf die Witwen und Töchter landesherrlicher Bedienten aus der Klasse der Gelehrten von bürgerlichem Stande vererben.

Bei eben diesen Unterhandlungen fiel mehrmal die Rede davon vor: ob es nicht gut sein würde, mit den Mönchsklöstern auf gleiche Art zu verfahren, und daraus Pfründen für Söhne von guten bürgerlichen Familien, wenn sie auch nicht alle von gelehrtem Stande wären, zu machen; besonders auch in der Betrachtung, daß jeder Bauer und Handwerker jetzt einen Sohn der Theologie widmete, und ihn einer nützlichern Bestimmung entzöge; wogegen die Söhne

von guter Familie, von welchen man nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht erwarten könnte, daß sie den Pflug ergreifen würden, Tag und Nacht auf neue Bedienungen ausgingen, und sich dem Staate in die Futterung zu geben auf jede Weise versuchten. Vier gelehrte Ahnen, meinte man, müßte wenigstens ein Jeder haben, der ein Mönch oder Weltgeistlicher werden wolle; die Bettelorden aber, die dem Lande nur zur Last fielen, und sich lediglich aus dem geringsten Stande rekrutirten, sollte man ganz abschaffen.

Das erste fand man so ganz unbillig nicht, obwohl noch zur Zeit mit vielen Schwierigkeiten verknüpft; das letzte aber unmöglich, so lange die katholische Kirche die Ohrenbeichte beibehielte. Denn, welche Wirthin z. B. wird ihrem ordentlichen Pfarrer, der sie täglich besucht, gewisse Sünden beichten, und ihm hernach ohne die größte Unverschämtheit unter die Augen treten können? und wie viel Herren und Damen mögen sich in einem gleichen Falle befinden? Es müssen also zu gewissen Zeiten Mönche kommen, die den Sündern nicht, wie der ordentliche Pfarrer, täglich vor Augen leben, um ihnen die Sünde abzunehmen, welche diese sonst auf ihrem Gewissen behalten würden. Die Ohrenbeichte aber kann so wenig der Papst als der Bischof abschaffen; hierzu ist allein eine Kirchenversammlung berechtigt; und bis diese zu Stande kömmt, müssen die Bettelmönche zu jenem Zweck beibehalten werden.

Wie hier die Sache gegangen ist, so, glaube ich, ist sie zu allen Zeiten gegangen. Man hat die Pfründen für Söhne und Töchter von guter Familie, von welchen man nicht fordern konnte, daß sie sich mit ihrer Hände Arbeit ernähren sollten, bestimmt, und ihnen dabei ein eheloses Leben auferlegt, damit sich eine müßige und dem Staat nur zur Last fallende Menschenrace nicht in's Unendliche vermehren möchte. Ehe der Militairstand den Fonds d'Amortissement für die Kinder aller Hoch- und Wohlgebornen, wie

auch Hochgelahrten hergab, finden sich Beispiele bei itzt noch blühenden großen Familien, daß ein jüngerer Bruder Hauscaplan des älteren geworden ist. Und man kann sicher voraussetzen, daß, wenn bei einer künftigen Revolution der Militairstand ganz wegfallen sollte, alle jüngeren Söhne aus guten Familien sich auf die Wissenschaften legen, und, wo nicht durch ein ausdrückliches Gesetz, doch gewiß in der That, die vom geringern Stande von den für diese itzt noch bestimmten Ehrenstellen verdrängen werden, weil sie bessere Gelegenheit und Mittel haben, sich vorzügliche Kenntnisse zu erwerben. Schon itzt beschweren sich unsre Bauern darüber, daß fast kein Andrer zur Pfarre auf dem Lande gelangte als eines Pfarrers oder Städters Sohn. Wie werden sie nicht alsdann klagen, sie, welche Herren und Bediente, Pfarrer und Richter fast allein unterhalten müssen?

Ob es aber besser in der Welt stehen würde, wenn alle gute Kinder, hätten sie auch noch so zarte Hände, zum Pflug oder zum Handwerk erzogen, und alle nicht gute Kinder durch gar zu schöne Aussichten zum Studiren versucht würden, daran zweifle ich sehr. Noch mehr aber daran, daß die allgemeine Ruhe sich erhalten würde, wenn alle Ehrenstellen und Pfründen nach Tugenden und Talenten ausgetheilt werden sollten, die man itzt zum Theil auf den beiden Auswegen, der Geburt und der Anciennetät, vertheilt. Und was würde der Minister anfangen, bei dem sich zu jedem Dienste ein paar tausend Competenten melden könnten, welche er alle, bis auf einen, unzufrieden wieder fortschicken müßte? Welche Gesetze würden da gegen das crimen ambitus vel simoniae gemacht werden müssen? Und woher wollte man die Wage nehmen, um die Verdienste abzuwägen, nachdem der Doctortitel seine Beweiskraft verloren hat, und das Examen rigorosum von Menschen angestellt werden muß?

XXXVIII.

Ueber den Leibeigenthum. *)

Fragmente.

Da die Leibeigenschaft sich nicht mehr mit unsrer jetzigen Denkungsart vertragen will, und jeder Philosoph dieselbe aus dem Kreise der Menschheit verbannt zu sehen wünschet, so verlohnt es sich wohl der Mühe, einmal darauf zurückzugehen, was der schlichte Menschenverstand, mit andern Worten, die Praxis, welche so gern die kürzesten Wege wählt, für Ursachen gehabt habe, eine so gehässige Sache einzuführen, und, falls diese jetzt noch bestehen sollten, zu versuchen, ob nicht der Zweck der Leibeigenschaft auf eine andre Art erreichet werden könne. Ich denke mir die Sache folgendermaßen:

1) Ein Hausvater hatte einen Schäfer, dem er bisher erlaubt hatte, einige Schafe bei der Heerde zu halten. Wie er aber merkte, daß die Schafe des Schäfers immer die besten waren, und daß Alles, was bei der Heerde fiel, ihm

---

*) Nicolai erhielt diese Fragmente wahrscheinlich aus Möfers Nachlaß. Sie enthalten eine mehrfache, aber unvollendete Ausführung desselben Thema's, und sind, wie der Aufsatz über Theorie und Praxis, ein Zeugniß, daß Möser einen ihn beschäftigenden Gegenstand schriftlich hin und wieder wendete, ehe er mit sich zufrieden war. Die beiden ersten, einander so ähnlichen, ja hie und da wörtlich übereinstimmenden Fragmente nehmen wir hier auf, wie Nicolai dieselben in den Vermischten Schriften abdrucken ließ, weil jeder von beiden bei aller Aehnlichkeit und Uebereinstimmung doch auch seine Eigenthümlichkeit hat. A. d. H.

in Abrechnung gebracht wurde, so verbot er dem Schäfer, eigne Schafe bei der Heerde zu halten.

2) Ein andrer lohnte sein Gesinde mit Korn, und besäete für jedes derselben einen Morgen mit Winterkorn und einen mit Sommerkorn, weil das Geld zu dieser Zeit noch selten war. Auf einmal glaubte er einen Theil des seinigen vom Boden zu vermissen; und wie er bei der hier vorgenommenen Untersuchung die Kisten seines Gesindes über Vermuthen stark angefüllet fand, so stellete er die bisherige Gewohnheit, das Gesinde mit Korn zu lohnen, ganz ab, und Keines durfte in seinem Hause eignes Korn haben.

3) Einem dritten kam es so vor, daß seine Knechte und Mägde einen größern Aufwand in ihrer Kleidung machten, als sie von ihrem Lohne bestreiten konnten, und daß dieses nicht mit rechten Dingen zugehen könne. Er machte es also seinem Gesinde zur Bedingung, daß Jedes von ihnen Kost und Kleidung nach Nothdurft aus seiner Hand *), und den Lohn nicht eher als bei seinem Abschiede empfangen sollte **), damit er sie über jedes Stück, was sie außerdem besäßen, zur Rechenschaft fordern könnte.

4) Zuletzt kamen alle drei darin überein, daß es am

*) So halten es noch jetzt verschiedene Kaufleute und Handwerker mit ihren Lehrburschen; sie erlauben ihnen nichts Eignes, um sie über jeden Pfennig, den sie haben, zur Rechenschaft ziehen zu können.

**) Nach dem alten Costüm steureten die Herrn, wenn sie ihre Knechte frei ließen, und diese sich wohl verhalten hatten, sie wie ihre Kinder aus. So sagt Ulysses zu seinen getreuen Knechten nach der Vossischen Uebersetzung:

Wenn mir Gott die Vertilgung der stolzen Freier gewähret,
Dann will ich Jedem ein Weib und Güter zum Eigenthum geben,
Jedem nahe bei mir ein Haus erbauen, und künftig
Beide wie Freund' und Brüder von meinem Telemachos achten.
B. XXI. V. 213.

sichersten sei, keinem Knechte im Hause ein Eigenthum zu gestatten, und wie sie fanden, daß ihre Kinder es eben so machen könnten wie ihr Gesinde, so gestatteten sie auch diesen kein Eigenthum im Hause. Und so entstand die allgemeine Regel: Alles, was Kinder und Knechte erwerben, gehört ihren Vätern oder ihren Herrn, um allen Arten von Unterschleifen und Zänkereien über Mein und Dein vorzubeugen. Dabei sah man es als eine besondre Wohlthat für Kinder und Knechte an, daß der Vater oder der Herr diejenigen, welche solche entführt oder beleidiget hatten, überall verfolgen und ihre Personen vindiciren konnten.

Außer dem Hause nahm die Sache fast eben denselben Gang.

5) Der eine Hausvater übergab seinem Knechte einen ihm entlegenen Acker, um sich darauf anzubauen, gegen einen gewissen Zins auf Lebenszeit; und weil er aus der Erfahrung wußte, daß nach dessen Tode, wenn er mehrere Kinder hinterließe, diese sich um die Erbfolge zanken, und wohl gar die Besserung auf dem Hofe unter sich versteigern, oder ihm deßfalls eine große Kostenrechnung machen würden, wenn er seinen Acker zurücknehmen wollte, so setzte er mit in den Contract, daß dieser Acker ihm nach des Knechtes Tode mit

---

Und an einem andern Orte sagt der eine vom Ulysses:

Der mir Gutes gethan und ein Eigenthum hätte gegeben,
Was auch der gütigste Herr je seinem Diener geschenkt hat;
Nämlich Haus und Hof und ein liebenswürdiges Ehweib.
B. XIV. V. 62.

Die feine Nüance, daß es Costüm war, die Knechte, denen man damals im Hause nichts als Kost und Kleidung gab, also auszusteuren, scheint in einer ästhetischen Uebersetzung nicht so deutlich durch als in einer alten historischen:

Qualia dat famulis domini prolixa voluntas,
Foedera conjugii socialia remque domumque.

Durch remque, κλῆρόν τε, wird Haus- und Acker-Geräthe verstanden.

Allem, was darauf gebauet und gebessert wäre, wieder heimfallen sollte; wogegen er denn auch dem jüngsten Sohne Haus und Hof wieder leihen wollte, mit der Bedingung, daß dieser seinen Geschwistern einen von ihm zu bestimmenden Noth- und Ehrenpfennig geben müsse; indem man damals von Testamenten, von Kindes- oder Pflichttheilen noch nichts wußte. Dabei soll es, sagte er zu seinem Knechte, ein Zeichen sein zwischen mir und dir, daß dein Hof mein eigen sei, daß ich bei deinem Tode das beste Pfand aus deiner Verlassenschaft nehme.

6) Der Knecht eines andern Hausvaters hatte nicht so viel in Vermögen, daß er sich Pferde und Kühe und Ackergeschirre anschaffen konnte. Der Hausvater mußte ihm also auch dieses leihen; und er that's unter der Bedingung, daß nicht allein nach des Knechts Tode der Acker, sondern Alles, was sich darauf befinden würde, ihm verfallen sein sollte; nicht sowohl, um diese Stücke auf den Todesfall wirklich wegzuziehn, als solche für den Sohn, welchem er den Acker wieder verleihen würde, zu bewahren, und um zu verhindern, daß die abgehenden Kinder den Hof nicht entblößen, und den Erben außer Stand setzen möchten, denselben zu bestellen, und ihm davon die Pacht zu liefern.

7) Große Herren folgten bald diesem Beispiele nach; erst gaben sie freien Leuten ihr Gut zu Lehn; bald aber, als diese ihnen mit Länge der Zeit Vieles davon entzogen und zu Erbgut machten, kamen Andere als solche, die sich unter dem Namen von Dienstmännern hörig machten. So gab der Kaiser die großen Kron-Chargen seinen Hausbedienten, die Bischofthümer seinen Hauscaplanen; die Bischöfe gaben das Erzpriesterthum ihren Archidiaconen; der Archidiacon die Pfarren einem hörigen Geistlichen; und wo die Menschen mehr philosophirten, da ward Jehova, oder der heilige Peter, oder ein andrer Heiliger Leibeigenthumsherr. Die Erde ist des Herrn, sagt Moses. Was der Papst,

der Knecht aller Knechte, erwirbt, das fällt dem heiligen Peter zum Sterbfall anheim; und in Polen beerbt die Krone ihre Könige, wenigstens in allen liegenden Gründen. Ich könnte dieses durch mehrere Fälle zeigen; aber genug, es ward öconomische Regel: der Knecht erwirbt dem Herrn, der Bauer dem ihm anvertrauten Hofe und Gute, der Beamte, er sei geistlicher oder weltlicher, dem Amte u. s. w.; und der König, als der oberste von allen, dem lieben Gotte oder der Krone, damit auch sein Amt gebessert, und nicht, wie die deutsche Krone, geplündert werde. Dieses war also der Zweck, welchen man durch die Leibeigenschaft zu erreichen suchte, oder der Begriff der Hörigkeit, da die Gemeinen von den Hauptleuten, die Hauptleute von ihrem General, die Generale von ihren Königen, und die Könige von Gott oder der Krone sowohl in der geistlichen als weltlichen Ordnung abhangen, sodann Alles, was sie in den ihnen anvertrauten Aemtern baueten und besserten, dem Amte ohne einige Vergütung lassen mußten. Und dieser Begriff war um so natürlicher, da gleiche Menschen sich einander nichts zu befehlen hatten, und man für den Territorialbegriff, nach welchem der Boden Alles Einem Herrn unterwirft, noch keinen Sinn hatte; ein Begriff, der noch jetzt das ganze Militair, welches unter Leibeshaft steht, zusammen hält, und sogar auf eingeschriebene Cantonisten, wenn sie auch nichts Eignes im Lande haben, aus Noth ausgedehnet wird. Die polnische Reichsverfassung scheint die einzige zu sein, wo man diesen Begriff nicht untergelegt hat. Dort sind der Kronfeldherr und andre Kronbeamte eben so unmittelbar als der König, und erstere sind nicht des andern Hausofficianten, wie in Deutschland. Jedoch war es auch hier nicht immer so wie jetzt, wie die Geschichte vom Herzoge Welf in Baiern beweiset, dessen Sohn in die Hausdienste des Kaisers trat; und wahrscheinlich war auch der

Major Domus, der die Martellen stürzte, ein unmittelbarer Kronfeldherr. Die Römer erfanden zuerst den Territorialbegriff, als sie das Bürgerrecht Allem, was auf dem römischen Boden lebte, mittheilten, und da vorher nur Bürger gezwungen werden konnten, für das Vaterland auszuziehen, damit jeden Menschen auf dem römischen Boden auf gleiche Weise verpflichteten.

---

1. Abraham, oder wie sonst der erste Besitzer einer großen Heerde Schafe heißt, hatte es lange bemerkt, daß die Schafe, welche seine Hirten bei seiner Heerde halten durften, immer schön und gesunder waren als die seinigen. Alle Schafe welche fielen, Alles was der Wolf fraß, ward ihm in Abrechnung gebracht; und er hatte fast kein Beispiel, daß die Hirten eines von den ihrigen vermisset hätten. So viel Künste er auch anwandte, beiderlei Schafe zu unterscheiden — es half ihm nichts; die Schäfer waren immer noch listiger als er. Endlich sagte seine Frau zu ihm: Mann, wenn wir das nicht abändern, so werden wir arm, und unsre Schäfer reich; und Abraham beschloß, daß von nun an seine Hirten gar kein eignes Vieh bei der Heerde halten, und, damit sie auch nicht in die Versuchung fallen möchten, ihn auf andre Art zu verkürzen, durchaus nichts Eigenes besitzen sollten. Alles, was der Knecht erwirbt, soll mir als Herrn gehören, sagte er zu seinen Leuten; und wenn ihr das nicht wollt, so könnt ihr meinen Dienst verlassen. Dagegen aber will ich euch Kost und Kleidung nach Nothdurft reichen, und, wenn ich euch von mir lasse, endlich aussteuren.

2. Ein andrer Hausvater lohnte sein Gesinde mit Korn, und säete für jedes derselben jährlich einen Morgen Landes. Auf einmal glaubte er einen Theil von dem seinigen

vermisset zu haben; und da ihn das Gesinde, dessen Kisten er stark angefüllet fand, mit der Antwort abwies, daß das ihr Korn wäre, so bestimmte er einem Jeden sein Lohn in Gelde; und Niemand durfte künftig in seinem Hause eignes Korn haben.

3. Einem dritten dünkte, daß sein Gesinde einen größern Aufwand machte, als es von dem Lohne bestreiten konnte; und machte mit seinem Gesinde den Contract, daß er ihnen Kost und Kleidung nach Nothdurft, den Lohn aber beim Abschiede geben wollte; dagegen sollten sie durchaus nichts Eigenes haben, als was sie aus seinen Händen empfangen hätten.

4. Alle drei machten es aus gleichen Ursachen mit ihren Kindern, so lange dieselben in ihrer Gewalt waren, eben so; und selbst Kaufleute und Handwerker hielten ihre Lehrlinge eben so. Sie versorgten dieselben mit Allem, was sie nöthig hatten, auf Rechnung, erlaubten ihnen keinen eignen Pfennig, um kleine Betrügereien zu verhüten.

Aus dem Allen entstand endlich die allgemeine Regel:

> Alles, was Kinder und Gesinde erwerben, gehört ihren Aeltern oder ihren Herren;

und das ist der Geist des Leibeigenthums. Oder wenn man noch daran zweifelt, so setze man hinzu:

> Kinder und Knechte hatten an ihren Vätern und Herrn Beschützer, Rächer und Nachfolger, wenn sie von fremder Gewalt geraubt oder beleidigt wurden;

und dieses natürliche Vindicationsrecht setzt den vollkommensten Leibeigenthum voraus.

So entstand zuerst der Leibeigenthum im Hause, worin die Sachen vermischt waren, ohne Schloß und ohne Verwahrung, wo es immerfort zum Kriege über das Mein und Dein kommen konnte. Jetzt wollen wir sehen, wie er sich außer dem Hause fortpflanzte.

5. Der eine Hausvater gab seinem Knechte einen ihm

entlegenen Acker, um sich darauf anzubauen, gegen einen gewissen Zins auf Lebenszeit; und weil er voraussah, daß einst nach dessen Tode, wenn er mehrere Kinder hinterließe, diese sich um die Erbfolge zanken, und ihm vielleicht gar wegen aller auf den Neubau verwandten Kosten große Rechnung machen würden, wenn er seinen Acker zurückfordern sollte, so setzte er mit in den Contract, daß nach des jetzigen Besitzers Tode der Acker mit Allem, was darauf gebauet wäre, erlediget sein sollte; wogegen er (der Herr) dann auch dem jüngsten Sohne das Erbe mit allem Zubehör wieder leihen wolle, der dann seinen Geschwistern einen billigen Noth- und Ehrenpfennig (von Pflicht- und Kindestheil wußte man damals noch nichts) absteuren könnte. Dabei soll es ein Zeichen sein zwischen mir und dir, sagte er zu dem Knechte, daß ich das beste Pferd nehme, ein Zeichen, daß der Hof allezeit mein Eigenthum bleibet.

6. Der Knecht eines andern Hausvaters hatte nicht so viel im Vermögen, daß er sich Pferde und Kühe und Ackergeschirr anschaffen konnte, und der Herr lieh ihm Alles; jedoch unter der Bedingung, daß nicht allein nach des Knechtes Tode der Acker, sondern auch Alles, was sich darauf befinden würde, ihm (dem Herrn) verfallen sein sollte; nicht sowohl, um dieses Sterbefallsrecht wirklich auszuüben, sondern nur, es für den Sohn, welchem er den Acker geben würde, zu benutzen, und zu verhindern, daß die abgehenden Kinder den Hof nicht davon entblößen, oder darüber in Processe verwickelt werden könnten.

7. Verschiedene Lehnsherren, besonders die sächsischen, folgten diesem Beispiele. Auch die Erfahrung hatte sie belehrt, daß freie Vasallen mit Ablauf der Zeit das Lehn, als Eigenthum verjährt, oder doch ihre Erben dasselbe unter dem Vorwande von Verbesserungen ihnen vorenthalten; sie machten also die Verfügung, daß es gar keine Besserung auf den Lehnen geben sollte, indem die Besserung

Pflicht wäre, und gaben die Lehne nur solchen, die sich für ihre Dienstleute erklärten; wodurch sie zugleich den Zweck erhielten, daß sich die Erben nicht darin theilten.

8. Sogar die Kaiser und Könige machten es so mit ihren großen Vasallen, um die Vortheile der Primogenitur zu erhalten. —

* * *

Das Recht der Menschheit: Leibeigenthum.

Gewiß ein Paradoxon! wird mancher Leser bei dem Anblick dieser Ueberschrift denken. Aber wenn ich ihn nun meiner Seits wieder frage: Woher kommt es doch, daß sich so viele Spuren des Leibeigenthums in allen Staaten finden, worin die Menschen vom Ackerbau leben? muß man hier nicht eine sehr große Ursache annehmen? und sollte diese nicht in einem der nothwendigsten Bedürfnisse zu suchen sein? so möchte der geneigte Leser wohl nicht so schnell in seinem Urtheile sein. Dem sei nun aber wie ihm wolle, ein wenig Paradoxie gehört mit zum Kunsthandel, und ich habe immer mehr Respekt für den Gang gehabt, welchen die Naturmenschen nach ihren Bedürfnissen genommen haben als für die hohe Bahn, worauf unsre sogenannten Philosophen über die Gränzen der Menschheit hinausschweifen. Wenn ich daher auf eine alte Sitte oder alte Gewohnheit stoße, die sich mit den Schlüssen der Neuern durchaus nicht reimen will, so gehe ich mit dem Gedanken: die Alten sind doch auch keine Narren gewesen, so lange darum her, bis ich eine vernünftige Ursache davon finde, und gebe dann (jedoch nicht immer) den Neuern allen Spott zurück, womit sie das Alterthum und diejenigen, welche an dessen Vorurtheilen kleben, oft ohne alle Kenntnisse zu demüthigen gesuchet haben. Ich wünsche dann, daß die Verfasser

der itzigen Ritterromane nicht blos die Sprache der alten Welt borgen, sondern auch in den Geist ihrer Sitten und Gewohnheiten eindringen, und das Verhältniß derselben zu dem Bedürfnisse der Zeit, als worauf es bei aller Gesetzgebung zuerst ankömmt, den Nachkommen zur Lehre und Erbauung vorlegen möchten. Allein das Studium der leblosen Antiken hat seinen Heyne, der lebendigen in Deutschland noch keinen.

Eine der ersten und eigentlichsten Bedingungen des Leibeigenthums bestehet darin, daß der Knecht Alles, was er erwirbt, seinem Herrn erwerbe; und der ganze Zweck, welchen die Menschen durch den Leibeigenthum zu erreichen gesucht haben, beschränkt sich fast einzig und allein hierauf; ein Zweck, der um so viel leichter zu erreichen war, je offenbarer ihn in unendlich vielen Lagen die Nothwendigkeit selbst verlangte. — —

* * *

In dem Stande der Natur zeigen sich zuerst Aeltern und Kinder, Herrn und Knechte, und das Bedürfniß-Verhältniß der Kinder und Knechte gegen die erstern mag leicht stillschweigend die Stelle eines ausdrücklichen Contractes vertreten. Alle Schlüsse gehn dann von der väterlichen und herrlichen Gewalt aus, und was Kinder und Knechte erwerben, erwerben sie ihren Häuptern.

Diese Bedürfnisse können ihr Ende nehmen, und so können neue Stämme entstehen, sobald der Knecht ohne seinen Herrn, und das Kind ohne seinen Vater sich selbst fertig machen kann.

Nicht selten aber ist der Fall, daß Kinder und Knechte sich nicht selbst fertig machen können; und davon entsteht ein gemeinschaftliches Oberhaupt, oder ein idealischer Vater, worunter sich eine Familie bildet, die mit zusammen-

gesetzten Kräften zu ihrer Erhaltung arbeitet. Dieser idealische Vater, welcher in der Theocratie Gott heißet, und in andern Fällen auch wohl den Namen eines Heiligen führt, ist zwar ein sehr billiger Vater, weil die Familie ihn so gut wählen kann, als sie wünscht. Allein er beerbt doch seine Kinder, so gut wie der wirkliche, und was diese erwerben, erwerben sie ihm. Er hingegen verstattet auch seinen Kindern, den Sterbefall für ein Billiges zu lösen, leichter für ihre Kinder, und schwerer für andre Verwandte, je nachdem die Bedingungen ursprünglich gemacht sind.

In dieser Verfassung erfindet man zuerst peculia, unter welchem Namen Kinder und Knechte etwas für sich erwerben können, woran dem gemeinsamen Oberhaupte kein Recht zusteht. Diese peculia mochten zuerst in einem Theile Viehes bestehen, welchen Kinder und Knechte bei der Heerde des Vaters oder des Herrn halten durften. Vielleicht war dieses ihr Lehn, und es mußte Jedem unnatürlich vorkommen, daß der Knecht auch seinen Lohn seinem Herrn erwerben sollte. — —

* * *

Unter allen Leibeignen ist ein König von Polen in Europa der erste. Alles, was er erwirbt, erwirbt er der Krone; und dieses würde der Fall in allen Königreichen sein, wenn nicht zufälligerweise der Sohn oder die Tochter des Königs das väterliche Vermögen zugleich mit der Krone erhielte, Die übrigen Kinder werden blos abgefunden, und erben im eigentlichen Verstande eben so wenig, als die Kinder unsrer Leibeignen, welche neben dem Hofes-Erben vorhanden sind.

Hätte ein guter Engel eben so für die Erhaltung der Kaiserkrone gewacht, so würde dieselbe gewiß itzt ganz anders bestehen, als sie wirklich thut. Allein hier fehlte ein Kronhüter; und da sie oft lange bei einer Familie blieb,

folglich Alles, was ein Kaiser während seiner Regierung erwarb, zugleich mit der Krone Einen Weg ging, so war es eines Theils unnöthig, und andern Theils nicht wohl möglich, zu einem richtigen Verzeichniß der Krongüter zu gelangen, um eine Absonderung derselben von dem Privatvermögen des Kronträgers vorzunehmen. — —

XXXIX.

Gegen den Leibeigenthum.

In jener glücklichen Zeit, wo der Hausvater und die Hausfrau die einzigen Regenten waren, und die Freiheit als der Stand der Wildheit verabscheuet wurde, lebte dahier in S..., wo man unter den Wurzeln der bejahrtesten Eichen noch dann und wann einige Ruinen der alten Burg entdeckt, ein Herr von fünfhundert Leibeigenen, welche für ihn säeten und ernteten, und dagegen von ihm auf das beste unterhalten wurden. Er sorgte für ihre Gesundheit mit eben der Wachsamkeit, womit ein redlicher Hausvater für seinen Viehstand sorget, und jedes Kind war wie jedes Füllen ein Zuwachs seines Vermögens. Er hatte Ueberfluß durch ihren Fleiß, und sie lebten wohl von seinem Ueberflusse. Dieses ihr Glück hing nicht von seiner Gnade, sondern von seinem eignen Vortheil, einem allezeit sichern Grunde, ab; und sie konnten immerhin auf eine gute Behandlung rechnen, weil ein elender ungesunder Mensch ihm zur Arbeit nichts werth war, und, wenn er ihn verkaufen wollte, nur

schlecht bezahlet wurde. Wenn er keine Arbeit für sie hatte, durfte er sie doch nicht mager werden lassen; daher war ihnen ihr Futter an Feiertagen eben so gewiß als an andern Tagen. — —

* * *

Die gemilderte Dienstbarkeit in der Savannah in Amerika.

Die Savannah am See Arno ist eine der angenehmsten und fruchtbarsten Gegenden der neuen Welt. Der Schiffshauptmann Rogers entdeckte sie zuerst im Jahr 1585, und führte zwei Jahre nachher eine ziemliche Anzahl deutscher Colonisten dahin, die, ob sie gleich damals in ihrem Vaterlande noch gute Weile hatten, dennoch lieber dem Abenteuer nachziehen, und ihre zu lange gewohnte Heimath mit einer neuen vertauschen wollten. Das Land sah in der Ferne aus wie eine Anzahl großer Morgen, welche sich in der Mitte sanft erhoben, und zu beiden Seiten durch rieselnde Bäche von einander abgetheilet wurden. Neben jedem Bache befand sich ein guter Busch, und die Natur, welche solchergestalt die vortrefflichste Anlage zu Säe- und Wieseland gemacht, und das Holz recht wirthschaftlich vertheilet hatte, zeigte den Colonisten den Plan, nach welchem sie sich dort anbauen sollten. Jeder von ihnen nahm auch gleich einen solchen großen Morgen, und mit diesem Alles in Besitz, was er sich wünschen konnte, Säeland, Wiesen, Holz und Wasser.

Die ersten Jahre brachten sie ganz ruhig und vergnügt zu. Jede Familie lebte von der andern abgesondert und glücklich, und man kam die Woche einmal zusammen, um sich zu sehen und zu freuen. Das Vergnügen, sich einander zu erzählen, was sie gebauet und geerntet und glücklich oder unglücklich versucht hatten, würzte ihre Freuden. Ihre

Kinder hatten sie dann bei sich, und die Mütter führten sie zusammen, um zu sehen, welches unter ihnen am besten zugenommen hatte. Jedes mußte seine erlernte Geschicklichkeit zeigen; und dann bestimmten sie in vertrauten Gesprächen, aus welchen von zweien dereinst ein Paar werden sollte.

Es währte aber nicht lange, so wollten sie auch gern einige Sclaven zur Arbeit haben. Die Nothwendigkeit und Bequemlichkeit derselben war einleuchtend; aber die Schwierigkeit sie zu bekommen desto größer. Endlich entschlossen sie sich, ein benachbartes wildes Volk zu überfallen, und davon so viel Gefangene wegzuführen, daß Jeder wenigstens einen Sclaven erhielte. Die Ausführung folgte dem Entwurf, und sie lief so glücklich ab, daß sie ohne den geringsten Verlust ihren Zweck erreichten. Die Gefangnen wollten zwar anfangs weder essen noch arbeiten. Nachdem man aber einige derselben gebraten, und einigen andern Nasen und Ohren abgeschnitten hatte, so bequemten sie sich geschwind, und jeder Colonist hatte das Vergnügen, sich mit der Hülfe eines Sclaven seine Arbeit leichter zu machen. Daneben wurde Keinem das Recht streitig gemacht, den seinigen nach Gefallen zu züchtigen, weil man glaubte, Keiner werde sich seine eigne Hülfe verderben, und im Uebrigen dafür hielt, daß es zu weitläuftig sein würde, wegen eines boshaften Knechts große Versammlungen zu halten, und mit ihm nach der Mehrheit der Stimmen zu verfahren. Jeder Colonist richtete also selbst über Leben und Tod seines Sclaven, und bediente sich dessen nach seinem eignen Urtheile.

Allein so glücklich auch diese Unternehmung zuerst abgelaufen war, so würde sie doch bald den Untergang der ganzen Colonie nach sich gezogen haben, wenn man nicht in Zeiten entdeckt hätte, daß die wilde Nation, welche dadurch beleidigt war, sich zur Rache rüstete. Die Zeit hiezu war bereits bestimmt, die Nation versammelt, und Alles

zum Angriff bereit, als einer von den gefangenen Sclaven, welchen sein Herr eben zu Tode peitschen ließ, mit der unbedachtsamen Drohung herausbrach, daß es in Zeit von dreien Tagen allen Herrn nicht besser gehen würde. Dieses, und die Furcht, worin sie schon durch andre Umstände eine Zeitlang versetzt waren, veranlassete sofort eine allgemeine Versammlung; und in dieser ward ohne weitern Verzug beschlossen, daß jeder Colonist am folgenden Tage hinlänglich bewaffnet auf dem gewöhnlichen Sammelplatz erscheinen sollte, da man denn mit gesammter Hand die Wilden in ihrem Lande aufsuchen und sehen wollte, wie sie sich verhielten. Nie ward ein Entschluß glücklicher und zeitiger gefaßt; denn kaum waren sie versammelt, so vernahmen sie schon aus dem Rauche einer entfernten Wohnung und aus dem Geschrei ihrer flüchtenden Weiber, daß die Wilden im Anzuge wären. — —

* * *

Es sind Einige der Meinung, unsre gegenwärtigen Leibeigenen wären in den ältesten Zeiten Eigenthümer ihrer unterhabenden Güter gewesen, und hätten sich aus Noth, um Schutz zu haben, oder auch Schulden halber in den Schutz eines Herrn gegeben, und sich demselben für ihre Person und Güter pflichtig gemacht.

Andre halten dafür, der Gutsherr hätte in den ältesten Zeiten das Gut selbst gebauet, und, wie der Ackerbau unrühmlich geworden, solchen seinem Knechte überlassen, und von demselben sich die jährliche Pacht bedungen.

Von beiden Fällen finden sich Beispiele; und was bekanntlich bei den Lehnen vorgefallen ist, kann auch bei den Gütern der Eigenbehörigen geschehen sein. Der eine freie Mann, der zum Kriegsdienste geboren war, übernahm Kriegsdienste, der andre Hofdienste, und der dritte, welcher die

Waffen zu tragen nicht befugt war, verpflichtete sich zu jährlichen Spanndiensten. In allem diesen ist kein Widerspruch, und sowohl die eine als die andre Anlage stimmt mit dem natürlichen Gange der Handlung überein.

Allein so wie man gegenwärtig keinen sonderlichen Unterschied darunter macht, ob Jemand aufgetragenes oder empfangenes Lehn besitze, so kann es auch nach so langen Jahren keinen sonderlichen Unterschied machen, ob ein jetziger Eigenbehöriger von einem ursprünglichen freien Eigenthümer, oder von einem alten leibeigenen Heuermanne abstamme. Die Zeit hat Alles verwischt; und der zu allgemeinen Grundsätzen so weit immer möglich und ganz natürlich zueilende menschliche Verstand verwirft zuletzt die vielen Unterscheidungen, die ihm nur Mühe und den Weg seiner Erkenntniß höckericht machen.

Indessen bleibt doch noch eine wichtige Betrachtung übrig, welche ich nicht besser als durch einen Vorfall in einer gewissen amerikanischen Colonie erläutern kann. In dieser mußte gleich anfangs, da man noch mit den Wilden zu streiten hatte, jeder Wirth vom Hofe, der über zwanzig und unter sechzig Jahren war, persönlich zu Felde ziehen. Keiner konnte, wie leicht zu erachten, einen von seinen Mohrensclaven in seine Stelle schicken, weil dieser entweder durch seine Feigheit und Ungeschicklichkeit seinen Platz nicht behauptet, oder wohl gar, um seiner harten Knechtschaft los zu werden, sich dem Feinde übergeben haben würde. Man nennete diese aus den wahren Eigenthümern bestehende Armee die Landmiliz, oder den Heerbann.

Endlich wurden die Wilden ausgerottet, oder doch so mürbe gemacht, daß man von ihnen nichts mehr zu fürchten hatte; und nun fing ein Eigenthümer nach dem andern an, seinen Hof, wovon er bisher gelebt hatte, seinem Sclaven zu übergeben, und sich von demselben, je nachdem der Boden gut oder schlecht war, die dritte oder vierte Garbe

zu bedingen. Andere, welche gelinder oder reicher waren, verheureten ihren ehemaligen Acker noch wohlfeiler; und nach und nach fing es an gar schimpflich zu werden, selbst zu pflügen und zu ackern. Verschiedene zogen in die Städte, und ließen sich ihre Pacht dahin liefern; Andere baueten Schlösser und handelten auf gleiche Weise. Beide aber verfuhren gegen ihre Sclaven nach Herrenrechte, und Niemand bekümmerte sich um das Schicksal derselben, außer daß die Religion dann und wann in's Mittel trat, und eine gar zu große Grausamkeit verhinderte.

In dieser Lage waren die Sachen, als die gegenwärtigen Unruhen *) entstanden. Die Noth, welche über Alles gebietet, forderte Leute, Wagen, Lieferungen und Steuern; und zwar von den Höfen, weil man mit demjenigen, was aus der Stadt und den Schlössern erfolgte, nicht den zehnten Theil bestreiten konnte. Nun entstand die erste Frage: wer solche zu bewilligen und auszuschreiben haben sollte? Die Eigenthümer sagten: wir; und die Sclaven antworteten: aber wir halten uns an unsre Pacht, und sind überdem nichts schuldig. Zuletzt ward, ohne die Frage zu entscheiden, beschlossen: daß man, weil der Krieg so lange nicht währen würde, zur Sache schreiten, und thun wollte, was man müßte.

Also mußten die Sclaven nunmehr, außer ihrer Pacht, auch steuren und liefern; und wie man anfing einige Regimenter zu errichten, sich mit unter die Fahne stellen. Sogar ermächtigte sich der Oberste des Regiments, Namens Washington, dieselben in Ordnung zu halten, sie, wenn sie etwas versahen, zu züchtigen; und als einer der alten Eigenthümer einen solchen enrollirten Sclaven, der zu Hause etwas versehen hatte, Nase und Ohren abschneiden lassen wollte, sich diesem übrigens wohlhergebrachten Rechte zu

*) Zwischen England und Nordamerika. N.

widersetzen. Kaum war dieses geschehen, so entstand die **zweite** Frage: ob der Oberste befugt wäre, einem Herrn zu verbieten, seinen Sclaven Nasen und Ohren abzuschneiden? Alle Herrn erkannten, daß dieses ein altes und wohlhergebrachtes Recht sei. Man wußte tausend Fälle anzuführen, wo dieses über aller Menschen Gedanken öffentlich und mit Beifall der Rechte geschehen wäre, und es war kein Beispiel vorhanden, wo Jemand sich hierin einem Herrn widersetzt hatte. Aber der Oberste behauptete, daß man entweder andre Leute stellen, oder ihnen Nasen und Ohren lassen müsse, weil sie ohne dieselben nicht fechten könnten. Ueberhaupt forderte er, daß die Sclaven, wenn sie in der Armee fechten, fahren und dienen, auch noch überdem steuren sollten, die Herren sich mit Ausübung ihrer Rechte danach schicken möchten, **daß diese Rechte mit jenen Pflichten bestehen könnten.** Ja er war so dreist zu sagen, daß von dem Augenblick an, da die Sclaven in Reihe und Glieder getreten wären, kein sterblicher Mensch sich unterstehen sollte, ihnen auch nur ein Haar zu krümmen.

Die vernünftigsten unter den Herren erkannten, daß dieses nicht anders sein könnte, und daß hier nicht der Oberste, sondern die Natur der Sache spräche; sie erkannten, daß von jedem Hofe ein wehrhafter Mann, und außerdem Fuhren, Steuern und Lieferungen erfolgen müßten, und, wenn dieses nicht geschähe, Freiheit und Eigenthum, Herr und Knecht verloren sein würde; sie erkannten, daß entweder ein Herr für jeden Hof einen Söldner dingen, oder seinen Sclaven dazu hergeben und ausrüsten müsse; sie erkannten endlich, daß, weil der Unterhalt eines Söldners für jeden Hof, nebst den erforderlichen Fuhren-Lieferungen und Steuern, mehr als die ganze Pacht des Hofes wegnehmen könnte, es besser sein würde, die Sclaven künftig also zu halten, daß sie zugleich für's Vaterland fechten, und nebenher auch etwas zur Pacht geben könnten.

Aber es ist doch, beim Himmel! ein altes Recht, und ich habe die Scheeren, womit meinen Knechten Nasen und Ohren abgeschnitten sind, noch auf meinem Hause, brummete ein Eigenthümer; und ihm gesellete sich ein anderer zu, der in seiner Jugend auf einer deutschen Universität studirt hatte, und behauptete, die christliche Religion und die philosophische Moral hätten zwar den Leibeigenthum sehr gemildert; aber einen solchen Eingriff .... Vielleicht hätte er noch weiter philosophirt, wenn nicht in diesem Augenblick eine Kanonenkugel durch das Zimmer geflogen wäre und ihn bewogen hätte, zu seinen vor dem Zelte stehenden Sclaven zu sagen: Kinder, haltet euch wohl!

XL.

Der arme Freie.

Eine Erzählung. *)

Jean le Grand war zu Corcieres geboren, einem Dorfe in Bourgogne, welches der Benedictinerabtei St. Claude am Berge Jura gehörte, und worin Keiner Jahr und Tag wohnen konnte, ohne derselben Leibeigner zu werden. **) Die Ländereien des Dorfs gehörten insgesammt der Abtei, und diejenigen Bauern, welche dieselben zuerst urbar ge-

*) Westph. Beitr. 1791, Nr. 48; 1792, Nr. 17—19.

**) Man s. Dissertation sur l'Etablissement de l'Abbaye de St. Claude. 1772.

macht, hatten sich jene Bedingung zu einer Zeit gern gefallen lassen, wo sie froh gewesen sein mußten, ein bischen Acker- und Wiesenland zu erhalten, und unter den Schutz eines Klosters zu kommen, welches für seine Leute besser sorgte als mancher Fürst oder Herr, der sich durch seine häufigen Fehden damals oft in große Kosten stürzte, und darüber seinen Schutzverwandten mit Bitten und Borgen zur Last fiel.

Sein Vater hatte sich jedoch bei seiner Verheirathung die Erstgeburt frei bedungen, und diesen seinen Erstgebornen zu Genf erziehen lassen, wo er Gelegenheit gehabt hatte, den großen Philosophen zu hören, welcher die Freiheit und Gleichheit der Menschen, so viel möglich, zur einzigen Grundlage aller bürgerlichen Einrichtungen zu machen wünschte. In dieser Schule waren nun aber seine Empfindungen dermaßen erhöhet worden, daß er, wie sein Vater starb, und außer ihm keine Kinder hinterließ, sich nicht entschließen konnte, nach Corcieres zurückzugehen, um den Abt zu bitten, ihm das Recht eines Leibeigenen wieder angedeihen zu lassen, und ihm sonach seines Vaters Verlassenschaft, welche mit seinem Tode, in Ermangelung huldiger und höriger*) Erben, der Abtei verfallen war, aus Gnaden zuzuwenden.

*) Der Erbe muß sein huldig und hörig nach dem Hofe, ist ein Grundsatz aller Hofrechte in Frankreich wie in Deutschland. Keine Erbschaft ward aus einer Hulde oder Pflege in die andre verabfolgt; und die Hörigkeit oder Suitas des Erben war in den alten Zeiten, worin man von den Begriffen der väterlichen und herrlichen Gewalt ausgegangen war, eine nothwendige Bedingung. Der Prätor zu Rom erbarmte sich zuerst der emancipatorum; und mit der Zeit hat man auch anderwärts die Erbschaft an Unhörige und Unholde gegen ein Abzugsgeld ausfolgen lassen. Verschiedne Städte erhielten es auch von ihren Schutzvögten als ein besonderes Privilegium, daß die Erbschaften daraus an die nächsten Ver-

Die Erbschaft war indeß zu beträchtlich, um nicht zu versuchen, ob er nicht auch als ein unhöriger freier Mann dazu gelangen, und wenigstens diejenigen Güter, welche sein Vater außerhalb der Börde Corcieres besessen hatte, und die von der Abtei nicht herrührten *), erhalten könne. Er reisete also, sobald er konnte, nach St. Claude, wo ihn der Großprior, der ein beständiger Freund seines Vaters gewesen war, mit einer mehr als gewöhnlichen Höflichkeit aufnahm, und sich recht von Herzen freuete, dem Sohn seines Freundes einige angenehme Dienste erweisen zu können. Allein nicht sobald waren die ersten Freundschaftsbezeugungen vorüber, als Jean le Grand auf den Zweck seiner Reise einlenkte, und nach und nach über die große Wahrheit: daß die Freiheit ein unveräußerliches Recht des Menschen, und nichts billiger sei, als daß ihm als einzigem Sohne die väterliche Erbschaft verabfolget werde, in ein solches Feuer gerieth, daß es wenig fehlte, sie hätten Beide ihr Frühstück darüber vergessen.

Der Großprior, ein gutmüthiger Mann, welchen das funkelnde Auge des jungen Mannes nicht wenig besorgt

---

wandten verabfolgt werden sollten; wodurch viele Leute angelockt wurden, sich darin niederzulassen.

*) Auch dergleichen Güter gehörten unter den Sterbfall, wie solches das Parlement zu Besançon lange vorher, den 20. Decbr. 1679, in einer andern Sache erkannt hatte. In dem Urtheile heißt es: Que Dame Claudine, veuve du noble Louis de Bosset, n'étoit pas recevable, tant à la main morte qu'à l'échute par elle prétendue de la Combe-famin, meix, maisons et héritages. Combefamin lag außerhalb der Börde der Abtei, St. Oyan, und hatte ein weitläuftiges meix oder manoir commun, worin die Luft leibeigen macht. Ein Leibeigner der Abtei hatte diese Herrlichkeit für freies Gut besessen; und Dame Claudine, als seine nächste unhörige Verwandtin, machte Anspruch darauf, nachdem die Abtei solche in den Sterbfall gezogen hatte.

machte, antwortete ihm mit der äusersten Gutheit: „Er „scheine sich einen gar zu fürchterlichen Begriff von dem Leib„eigenthume zu machen, welches wohl mehr von dem Na„men als der Sache selbst herrühre; ehedem seien die jetzt „sogenannten Leibeignen Angehörige, Pflegebefohlne, „Hausgenossen, Schutzverwandte, oder auch wohl „Kinder der Abtei genennet, und zur Familie*) des Klo„sters gerechnet worden. Nach und nach aber, wie jene Be„nennungen ihren ehemaligen Gehalt verloren hätten, habe „man solchen Menschen, zu genauerer Bestimmung ihres „Standes, den Namen Leibeigene gegeben. In der That „aber bezeichneten alle diese Benennungen nur einerlei Sache, „nämlich das damalige Band zwischen dem Schutzherrn und „seinen Untergebenen; und sowohl der Sterbfall als die Ein„fahrtsgelder (lods et ventes) seien nur Symbole jenes „Bandes, und einigermaßen Vergütung für den Schutz, „welchen ihnen die Abtei leiste, die für sie ihren Schutzvogt „zum Heerbann abschicke, und dem Staate für sie bürge. „Dieses Band sei aber nichts härter als das zwischen Ael„tern und Kindern, oder zwischen einem Herrn und seinem „Gesinde; die Abtei erlaube ihren Leibeigenen, im Leben „über das Ihrige frei zu disponiren, und sich sogar aus „den Kindern, welche sie noch am Tische hätten**), einen

*) Von Familie sein, hieß ehemals so viel als zum Hausgesinde eines Herrn gehören. De familia Principis, hieß von guter Familie.

**) Dieses ist ein besonderes Recht zu Corcieres, welches von andern Eigenthumsrechten abweicht. Man sieht aber wohl, daß mit dem Abgehen vom Tische eine Gränzlinie inter suos et emancipatos hat gezogen werden wollen. In Westphalen heißt es: Veranderseтten. Beim Sterbfalle kann es oft darauf ankommen, ob ein Kind sich bereits veranderseттet habe oder nicht. Erstenfalls beerbt es der Gutsherr, letzternfalls der Vater, oder der nächste Erbe im Gehör.

„Nachfolger zu dem unterhabenden Hofe zu wählen; und „diejenigen, welche den Tisch verließen, würden von den „Aeltern nach Vermögen ausgesteuret. Was diese allen„falls im Erbtheile verlören, käme ihren zurückgebliebenen „Geschwistern wieder zu gute; und die Abtei erbe nicht „eher, als bis gar keine hörige Erben mehr vorhanden „wären. Sogar ertheile dieselbe auch in Nothfällen dem „Hofesbesitzer die Erlaubniß zum Verkauf desselben, und ge„statte den abgehenden Kindern, wenn sie aus dem Hofe „heiratheten, sich ihr künftiges Erbrecht dadurch vorzube„halten, daß sie die erste Brautnacht auf dem Hofe zu„brächten *), und damit gleichsam öffentlich erklärten, daß „ihre Nachkommen als in der Hofhörigkeit erzeugt angese„hen werden sollten."

„Ihr Stand sei auch nicht so gar niedrig, wie er glaube; „fast alle Städte seien zuerst aus Pflegen erwachsen, wor„ein sich ehedem alle Leute, welche nicht im Stande gewe„sen wären, auf ihre eigne Kost mit in den Heerbann zu „ziehn, hätten begeben müssen, um mit gesammter Hand „ihren Mann oder Vogt zu stellen; bis das aufgekommene

*) La fille serve se fait expédier par un notaire l'attestation, qu'elle a passé la premiere nuit de ses nôces dans la maison de son père; ils appellent cela Acte de *Repret*. Man s. die vorangezogene Dissert. S. 24. im Anhange. Wahrscheinlich liegt hierin der Grund zu dem sogenannten Droit de Seigneur, oder dem Costum in the Mannor; und es ist traurig, daß die Spötter aus einem so edlen und sprechenden Symbol, womit sich die Völker, ehe sie schreiben konnten, so gut behalfen, gerade eine der unmoralischsten Handlungen gemacht haben. Daß das Recht der ersten Nacht zu manchen Scherzen Anlaß gegeben hat, läßt sich denken; wie auch, daß man diese Ceremonie mit Gelde lösen, und sich darüber von der Abtei einen Schein geben lassen konnte, welcher dann die Stelle des Notariat-Zeugnisses vertrat. Forderte aber der Abt zu viel Lösegeld, nun so ging man zum Notar, der es wohlfeiler gab.

„Geld und der Lehndienst die große Revolution in dem „Heerbannsdienste hervorgebracht habe. Es habe angese„hene Lehnleute und Kronvasallen gegeben, welche homi„nes ligii, oder, was einerlei ist, leibeigen gewesen, ob sie „gleich nicht so genannt worden, und die noch jetzt dem „Sterbfalle (Heergewedde, Heriot-Costume) unterwor„fen wären, auch, wenn gleich unter einem andern Namen, „Lods und Ventes bezahlten, ohne ihre persönliche Ehre „zu verlieren; und es gebe zu Corcieres sogar Leibeigene, „die außerhalb der Pflege wiederum ganze Herrlichkei„ten mit Pflegen und Leibeigenen besäßen. Die Abtei „erlaube ihnen, jährlich ihren Syndicus zu erwählen *), „halte ihnen einen Richter, vor welchem sie Recht geben „und nehmen könnten, ernähre ihre angehörigen **) „Armen, und verhindere manchen Verschwender, seinen Hof „zu verschulden, oder sonst zu Grunde zu richten. Die Na„tur selbst scheine es zu fordern, daß schwache Menschen „sich in Pflegen zusammenhalten müßten, um sich so viel „besser vertheidigen zu können; und daß der Herr, der ih„nen seine Ländereien zum Bau übergebe, sich zur Urkunde „seines Eigenthums, und damit ein freier Mann ihm sol„ches mit Ablauf der Zeit nicht entziehen möge, gewisse „Rechte über ihre Personen vorbehalte, rühre nur vielleicht

*) Dieses Recht ist eines der wichtigsten. Denn dadurch, daß die Leibeigenen eines Amts oder Kirchspiels eine privilegirte Gesellschaft ausmachen und einen Syndicus wählen, wird verhütet, ne singuli vincantur. Die Rittereignen haben dieses Recht nicht, wohl aber die Hofhörigen, die unter einem Meier stehen, welcher für sie, wie insgemein der Ausdruck heißt, ein Pferd zu Tode zu reiten Amtshalber schuldig ist.

**) Nach dem bekannten und vernünftigen Gesetze: Ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat alibi ire mendicando. Capit. anni 805, §. 10.

„von dem Stile der Zeit her, worin man noch keine Pro-
„tocolle geschrieben, und keine Territorialhoheit, sondern blos
„herrliche und väterliche Gewalt gekannt habe."

Allein der Großprior mochte sagen, was er wollte; Jean le Grand schauderte vor dem bloßen Namen Leibeigen durch und durch, und er verließ endlich das Zimmer mit den Worten des Scythen beim Voltaire:

Le ciel en le créant, forma-t-il l'homme esclave?
La nature, qui parle, et que sa fierté brave,
Aurait-elle à la glebe attaché les humains,
Comme le vils troupeaux mugissans sous nos mains?

Mit diesen Gesinnungen eilte er dann zu seinen Verwandten nach Corcieres, und brachte nicht allein die dortigen Einwohner, sondern auch die zu Lamonille, Boisdamont, Morbiers, Bellefontaine und in andern Dörfern, welche der Abtei gehörten, dahin, daß sie sich an den König wendeten, und ihn baten, nach dem Beispiel des Königs von Sardinien *) den Leibeigenthum im ganzen Reiche aufzuheben, und, was seine Vorfahren längst befohlen **), in Erfüllung zu bringen.

---

*) Durch ein Edict vom 20. Jänner 1762.

**) Nach einer Verordnung von Ludewig X., und Heinrich II. Man s. Ordonnances du Louvre, T. I. S. 183. Die königliche Verordnung ging jedoch nur auf seine Domanial-Eigenbehörige, und erlaubte Jedem nur sich frei zu kaufen. Auch in dem Entwurfe einer Verordnung vom J. 1560, welche den Präsidenten Lamoignon zum Verfasser hatte, und wonach die Leibeigenschaft ganz aufgehoben werden sollte, hieß es §. 4: Et pour aucunement recompenser les Seigneurs du préjudice, qu'ils peuvent ressentir à cause du dit affranchissement, toutes les fois, que le héritages, affectés de la dite condition servile, changeront de main, par succession collatérale, disposition entre vifs ou testamentaire, échange, vente, et par quelque autre maniere que ce soit, que par donation et succession directe, ascendante et descendante, il sera payé au

Um die Sache besser zu betreiben, reiste Jean le Grand selbst mit diesem Gesuche nach Paris. Allein der König wies die Sache an die Gerichtsstelle, wohin sie gehörte, und wo le Grand von Rechtswegen abgewiesen ward. Der Proceß hatte ihm indeß viel gekostet, und er sah sich bald genöthigt Paris zu verlassen, und anderwärts Dienste zu suchen um zu leben: so gern er auch, als sein eigner Herr, ein eignes Rittergut besessen hätte.

Ein gewisser Kaufmann in Lyon, Namens la Place, der eine große Fabrik hatte, und welchem seine gute Miene gefiel, nahm ihn endlich auf, als er hörte, daß er von Jugend auf zur Handlung bestimmt wäre, und sich die dazu erforderlichen Fertigkeiten erworben hätte. Hier gefiel es ihm so gut, besonders da er sich einbildete, von der sechzehnjährigen Tochter seines Principals einen vielbedeutenden Blick empfangen zu haben, daß er lange an kein Weggehen dachte. Bald aber machte es ihm unendliche Qual, zu sehen, daß die vielen armen Menschen bei der Fabrik, mit Aufopferung aller ihrer Leibeskräfte, täglich nicht viel mehr als das liebe Brod verdienten, während auf der Tafel seines Principals der größte Ueberfluß herrschte. Diese entsetzliche Ungleichheit, daß zwölfhundert Menschen, welche sich von der Fabrik ernährten, darben müßten, um Einen reich zu machen, fiel ihm unerträglich; und er konnte sich nicht enthalten, bisweilen mit den armen Leuten zu murren, und seinem Principal darüber Vorwürfe zu machen.

Dieser warnte ihn mehrmals, die Arbeiter nicht schwürig zu machen, und sagte ihm: „Es könne bei großen Fa„briken nicht anders sein, wenn sie mit andern Preis hal-

---

Seigneur par le nouveau tenancier un Droit de Lod à raison du douzieme denier, du prix des ventes et du retour des échanges, et dans les autres cas sur pied de la valeur des héritages au denier vingt.

„ten wollten. Jeder Fabrikant verdiene ihm täglich nur
„einen Stüver, welches freilich des Jahrs, da ihrer 1200
„wären, eine beträchtliche Summe austrage; aber er könne
„doch jedem auch nicht so viel mehr geben, wenn er sich
„nicht in die Gefahr setzen wolle, durch irgend ein Unglück
„in dem Laufe der Handlung selbst zu Grunde gerichtet zu
„werden; und wenn er dann seine Fabrik aufgeben müsse,
„so würden die armen Leute gar kein Brod haben. Diese
„selbst würden auch bei einem bessern Auskommen sich nicht
„so sehr angreifen, und ohne die äußerste Noth nicht vom
„Anbruch des Tages bis in die Nacht hinter ihrem Webe-
„stuhle sitzen. Um ihn hievon zu überzeugen, wollte er
„den Leuten einmal ein Wochenlohn schenken; und er solle
„selbst sehen, daß sie nicht eher wieder zur Arbeit kommen
„würden, als bis sie es verzehrt hätten."

Allein auch diese Probe überzeugte den jungen le Grand nicht. Er glaubte immer, die producirenden Fabrikanten müßten den Vortheil genießen, welchen ihr Principal, der nichts dazu thäte, unverdient genösse; sie müßten gleichsam eine Democratie unter sich ausmachen, und den Vortheil, welcher durch ihre Arbeit gewonnen werde, in eine Gesammtkasse legen, woraus hiernächst ihre Kinder ausgesteuret und ihre Armen verpfleget würden.

Hier konnte sich der Principal des Lachens über den theoretischen Einfall nicht enthalten, und ihm im Scherz zu antworten: „Jede Fabrik und jeder Handel wolle monar-
„chisch geführt sein. Directoren einer Compagnie, wenn
„sie vollkommen ehrliche Leute wären, dächten immer nur
„daran, sich außer Verantwortung zu setzen, und unternäh-
„men nichts als mit der größten Sicherheit; dieses sei aber
„so wenig der Weg, bei der Handlung zu gewinnen, als
„im Kriege zu siegen. Zu allen mißlichen Unternehmungen
„wäre ein großer Mann, ein Monarch, nöthig, der etwas
„auf eigne Rechnung und Verantwortung wagen könne;

„oder von zehn geriethe nur eine. Er wolle, wenn es dar„auf ankomme, sein ganzes Vermögen unter die Fabrikan„ten vertheilen; aber auch darauf wetten, daß die ganze „Fabrik in weniger als zehn Jahren blos aus der Ursache „völlig zu Grunde gehen würde, weil die Directoren nichts „würden wagen wollen.“

Wie aber dem ungeachtet le Grand nicht aufhörte, die Arbeiter durch sein beständiges Zureden, daß es die höchste Ungerechtigkeit sei, daß 1200 Menschen darben müßten, um Einen reich zu machen, aufzuwiegeln, und la Place merkte, daß er mit der Zeit in dem Taumel der Freiheit und dem Traume von der Gleichheit der Menschen wohl dreist genug sein würde, sich bei guter Gelegenheit an seine Tochter zu wagen, so ertheilte er demselben geschwind seinen Abschied, welchen dieser mit dem Schein der Freude annahm; so sehr es ihn auch heimlich schmerzte, sich sofort, ohne von dem Gegenstande seiner Hoffnung zuvor noch einen Blick zu erhalten, entfernen zu müssen. Um sich jedoch an seinem gewesenen Principal noch einigermaßen zu rächen, lehnte er das Geschenk zur Reise, was dieser ihm machen wollte, mit Verachtung ab. Es schickte sich auch für einen freien Mann nicht, Geschenke anzunehmen.

In dem Hause des la Place war er indeß mit einem deutschen Kaufmanne aus Schwerin bekannt geworden, welcher ihm oft gesagt hatte, daß in Deutschland sehr viele Franzosen als Lehrer ihrer Sprache ein gutes Auskommen hätten. Da er ohnehin eine große Neigung fühlte, in die freie weite Welt zu gehen, so machte er sich gleich des andern Morgens früh auf den Weg zu diesem seinen Bekannten, welcher ihn auch bald bei Herrn von B**, einem mecklenburgischen Edelmanne, anbrachte, der eben Jemand suchte, welcher seinen Kindern die französische Sprache beibringen sollte. — Aber wie groß war sein Erstaunen, als er nach einem kurzen Aufenthalte hörte, daß der Edelmann

Herr von 200 Sclaven sei, die unter seiner Zuchtruthe ständen, und ihm seinen Acker bauen müßten! „Dieses," dachte er, „geht über Alles! Herr la Place konnte doch weiter „nichts thun, als die Arbeiter bei der Fabrik verabschieden, „wenn sie es nicht so machten, als er es haben wollte; „aber sie durch Leibesstrafen zu bessern, diese selbst zu erkennen, und auch in dem Augenblick des Erkenntnisses vollziehen zu lassen, das ist wider alle Menschenrechte; das hätte „der Abt von St. Claude nicht wagen dürfen, oder ..."

In dem Augenblick, wo er sich auf einem einsamen Spazirgange so mit sich selbst unterhielt, begegnete ihm Herr von B**; und wie man von demjenigen leicht redet, wovon der Kopf voll ist, so schüttete auch le Grand die Gedanken aus, die er so für sich allein gehabt hatte. „O mein „lieber Freund," erwiederte dieser, „von diesen sogenannten „200 Sclaven würde vielleicht keiner geboren sein, wenn „meine Vorfahren die ihrigen nicht mit Kühen und Pferden, mit Wagen und Pflügen, und mit Allem, was sie „sonst nöthig hatten, zuerst verleget, und ihnen Häuser gebauet hätten. Eben das muß ich noch jetzt thun, so oft „es ihnen daran fehlt. Niemals aber kann ein vernünftiger Wirth so etwas unternehmen, wenn er mit jedem lüderlichen Kerl unter ihnen zu Gerichte gehen, oder wohl „gar eine Anzahl Geschworner versammeln, und von diesen erst zu Rechte darüber erkennen lassen sollte, ob er „jenen züchtigen lassen dürfe oder nicht. Unter so vielen „Menschen findet sich leicht täglich einer, der mein ihm „anvertrautes Gut vernachläßiget, schlecht behandelt, oder „muthwillig verdirbt; und wahrscheinlich würde dieses noch „zehnmal schlimmer sein, wenn ich keine eigne Macht über „sie hätte. Hier hat man keine andre Wahl, als entweder „den ganzen Verlag zu unterlassen — und dann würden „die armen Menschen ohne Brod sein — oder sich unendlichen Verdrießlichkeiten auszusetzen; und Sie mögen selbst

„urtheilen, was ich bei dieser Wahl thun würde. Ein ver-
„nünftiger Wirth wird sich ohnehin seines eignen Vortheils
„wegen zu mäßigen, und Belohnungen und Strafen so zu
„gebrauchen wissen, daß sowohl er als seine Leute dabei be-
„stehen können. Diese, denen ich das Meinige auf ihre
„bloße Haut borge, müssen mir auch mit ihrer Haut haf-
„ten; und sie danken Gott, daß ich ihnen Credit darauf
„gebe."

Um jedoch den Franzosen noch mehr zu überzeugen, ließ er einige seiner Leibeignen in Gegenwart desselben vor sich kommen, und stellete ihnen vor: „Wie da ein Mann aus „Frankreich gekommen wäre, welcher glaube, daß alle Men-„schen frei sein müßten. Da er ihnen nun alles Gute gönne, „so erlaube er ihnen, mit Weib und Kindern in völliger „Freiheit wegzuziehen, und mit jenem nach Genf zu gehen; „seine Pferde und Kühe, und was sie noch mehr von ihm „zum Bau ihres Ackers erhalten hätten, könnten sie nur „an seinen Verwalter abliefern." „O Herr," antworteten diese, „der junge Herr da mag wohl noch nicht viel in der „Welt versucht haben. Wohin sollen wir mit ledigen Hän-„den gehen? Wer wird uns mit Allem versorgen, wie Sie, „gnädiger Herr, gethan haben? Und sind wir im Stande, „für uns selbst etwas anzufangen?"

„So habe ich es immer mit meinen Leuten gehalten," fuhr Herr von B** fort: „ich lasse sie frei ziehen; aber „sie müssen mich erst bezahlen; und bediene mich nur mei-„nes Eigenthumsrechts über sie, wenn sie, auf meine Kosten „ernährt und groß gemacht, ohne Abschied davon laufen wol-„len. Der Staat legt mir die Pflicht auf, meine Leute zu „ernähren, und sie nicht meinen Nachbarn vor die Thüre „zu schicken; ich hafte, nach dem Verhältnisse meiner Hu-„fen, für die öffentlichen Ausgaben; ich muß Rekruten und „Fuhren stellen, wenn es die gemeine Landesnothdurft er-„fordert; und so, denke ich, sei es doch wohl billig, daß ich

„die unumgänglich nöthige Macht habe, meinen Haushalt
„in Ordnung zu halten. Die Gesetze verstatten dem Va-
„ter eine gewisse Macht über seine Kinder, wie dem Herrn
„über seine Knechte, und rechnen darauf, daß hier das eigne
„Interesse, wie dort die Liebe, allen Mißbrauch dieser Macht
„abwenden werde. Auf den Nothfall aber tritt auch das
„Amt der Obrigkeit ein; und überhaupt sind die Menschen
„nicht so gut und nicht so böse, wie man sie sich wohl ge-
„denkt. Ihre unendliche Mischung, ihre gegenseitigen Be-
„dürfnisse, ihre Schwächen und Größen machen, daß sich
„Arme und Reiche noch so ziemlich mit einander vertra-
„gen; und vollkommen ist Nichts in der Welt; wenn es an-
„ders eine Vollkommenheit sein würde, daß alle Menschen
„gleich reich wären, und Keiner dem Andern die Schuh
„flickte."

„O Freiheit, Freiheit, edles Gut!" rief hier Jean le
Grand, und meinte, es wäre doch besser, wenn die Leibeig-
nen das Land, was sie für Andere baueten, gegen einen ge-
wissen feststehenden Zins erblich unterhätten; indem sie als-
dann ohne Zuchtruthe fleißig, und, als freie Menschen, ed-
ler und glücklicher sein würden. „Dieser Meinung bin ich
„auch, schloß Herr von B**; aber mit meinem Gute läßt
„sich diese Veränderung so leicht nicht vornehmen, wie Sie
„wohl denken; wovon ich Ihnen die Ursache ein andermal
„eröffnen werde."

Um diese Zeit brach der amerikanische Krieg aus, und
le Grand glaubte nun nichts Bessers thun zu können, als
sich je eher je lieber in ein Land zu begeben, wo die Frei-
heit solche muthige Vertheidiger fände. Auf seinem Wege
aus dem Mecklenburgischen nach Holland kam er durch West-
phalen; und es traf sich eben, daß er des Mittags zu Os-
nabrück in einem Wirthshause mit einem Advocaten zu spei-
sen kam, mit dem er sich von dem dasigen Leibeigenthum
unterhalten konnte. Diesem hatte er bereits seinen ganzen

Lebenslauf erzählt, ehe der Braten auf den Tisch kam, und seine letzten mecklenburgischen Schicksale mit der Ahnung beschlossen, daß es in Westphalen wohl noch schlimmer sein möchte.

„Der hiesige Leibeigenthum," antwortete ihm der Advocat, „ist gerade das Gegentheil von dem mecklenburgischen. „Wenn dort der Gutsherr dem Staate haftet, und dagegen seine ihm zugehörigen Hintersassen selbst in Ordnung „hält, so haften hier die Leibeignen, wovon jeder seinen ihm „anvertrauten Hof erblich besitzt, für alle Landesauflagen. „Sie stehen daher unmittelbar unter den landesfürstlichen „Aemtern und Gerichten; und dem Gutsherrn steht keine „Zuchtruthe zu, die er vielleicht ehedem hatte, als er noch „selbst in Person zu Felde zog, und die Dienste des Söldners verrichtete, welchen itzt der Leibeigene bezahlt, nachdem ihm der Gutsherr unter dieser Bedingung den Hof „erblich überlassen hat. Anfänglich hatte jeder Hof seinen „besondern Eigenthümer; und dieser war verpflichtet, in „Person zur Landesvertheidigung auszuziehen. Wie aber „dieser Landdienst selten gebraucht, und sonach verächtlich „ward, besonders nachdem der Kaiser und die großen Reichsbeamten zu ihren Fehden eigne regulaire Dienstleute annahmen, so zogen sich die Eigenthümer von den Höfen „vielfältig in jene Dienste *), und besetzten diese mit bloßen Bauern, die ihnen nach der damaligen Sitte hörig „blieben."

„Wie?" fiel hier le Grand ein, „Sie glauben also nicht, „daß der Leibeigenthum aus einer gewaltsamen Unterdrükkung, oder aus einer einfältigen Andacht seinen Ursprung

*) Dicunt se esse homines Pipini et Ludovici, et tunc profitentur, se ire ad servitium Dominorum suorum, quando alii pagenses in exercitum pergere debent. Capit. III. anni 811. Dieses war die beständige Klage der Grafen zur Zeit Karl's des Großen.

„genommen habe?“ „Nichts weniger,“ versetzte der Advo-
cat; „es läßt sich bei uns auf das deutlichste zeigen, daß
„viele Eigenthümer ihre Höfe aus eben dem Antriebe ver-
„lassen haben, woraus jetzt mancher Edelmann die Amts-
„säßigkeit flieht. Sie wollten nicht mehr unter dem Heer-
„bannsobersten oder den kaiserlichen Grafen stehen *); und
„wo Andere sich einem Heiligen übergaben, da war die
„Andacht nur ein Vorwand, um aus der Grafenfolge zu
„kommen. — Jetzt, da die Aemter besser geschlossen sind,
„und kein Hof denselben entzogen werden kann, entstehet
„Freiheit und Leibeigenthum auf eine neue Art. Ein freier
„Eigenthümer, der sich in Schulden vertieft hat, bietet sich
„oft einem andern zum Leibeignen an, unter der Bedin-
„gung, daß jener seine Schulden bezahlen, und ihn gegen
„einen gewissen Zins auf dem Hofe lassen solle. **) Auf
„der andern Seite kaufen sich täglich wiederum Leibeigne
„frei; und dieses wird so lange abwechseln, als reiche Leute
„arm, und Arme reich werden.“

„Was aber doch manchen Leibeignen bewegt, die Frei-
„heit nicht zu suchen, ist die Ungewißheit der Rechte freier

*) Dicunt quod contra missos Domini Imperatoris pro heribanno debeant rationem reddere. Ibid. Das rührte daher, weil der Graf in einen Placker ausartete, der seine Bannalisten so lange strapazirte, bis sie ihm zu willen waren.

**) Wenn man den Leibeigenthum allmählig abschaffen wollte, so würde es nur eines Gesetzes bedürfen: daß kein Hofesbesitzer, der frei wäre, oder sich frei gekauft hätte, sich wiederum in den Leibeigenthum begeben solle. Es ist deßfalls in den Carolingischen Capitularien bereits Vorsehung gethan; und man hat in den westphälischen Gegenden mehrere Freienrollen, deren Zweck dahin geht, zu verhindern, daß der Hof, welcher einmal in einer solchen Rolle steht, daraus gerissen, und mit einem Leibeigenen besetzet werde. Vielleicht aber würde man dagegen sagen, daß es die härteste Sclaverei sei, auch nicht einmal über seine eigne Haut disponiren zu können.

„Landbesitzer. Das Eigenthumsrecht hängt vortrefflich zu=
„sammen, und kömmt den Landbesitzern besonders gut zu
„statten, indem es alle Besserung dem Hofeserben allein
„zuwendet, die Abfindung seiner Kinder und Geschwister
„immer zum Besten des Hofes bestimmt *), auf die Fälle
„der zweiten Ehe deutliche Vorschriften giebt, und die Vor=
„mundschaft dem Gutsherrn überläßt. Wohingegen das
„freie Gut nicht leicht auf den dritten Erben kommen kann,
„wenn es durch Gleichtheilungen, durch Rückgabe empfange=
„ner und verzehrter Brautschätze, durch vervielfältigte Ehen,
„durch die frühe Heirath des ältesten Sohnes als Erben,
„oder auf andere Art in beständiger Verwickelung gehalten
„wird. Der Edelmann selbst würde nicht bestehen, wenn
„er mit seinen Geschwistern gleich theilen müßte; und noch
„weniger ein geringerer Landsasse, der die öffentlichen La=
„sten tragen muß; daher auch die mehrsten, welche sich frei
„kaufen, sich die wohl angemessenen Rechte der Leibeignen
„in jenen Fällen vorbehalten, oder ein Minorat=Fideicom=
„miß stiften, nachdem man es vergessen hat, daß die Höfe
„von Natur Staats=Fideicommisse sind."

„Uebrigens genießt der Leibeigne mit den Freien über=
„all einerlei Ehre. Man unterscheidet die Menschen hier
„blos nach ihren Höfen; und es würde für eine schreckliche
„Mißheirath gelten, wenn die Tochter eines leibeignen Ho=
„fesbesitzers einen freien Mann heirathete, der keinen Hof
„hätte."

**) Da man jetzt in den Königl. Preußischen Staaten sich mit Sammlung der Statuten beschäftigt, so ist zu hoffen, daß aus so vielen, von practischen Menschen herrührenden, Autonomien endlich ein Satz werde aufgefunden werden, nach welchem die Abfindungen der Brüder und Schwestern eines Hofeserben zu bestimmen seien. Kein freier Hof kann auf die Dauer bestehen, wenn jedes abgehende Kind einen römischen Pflichttheil davon erhalten soll; und dem Staate ist doch sehr viel daran gelegen, daß der steuerbare Hof erhalten werde.

„Unser Herzog hat es jedem Domanial-Eigenbehörigen „freigestellet, ob er den Leibeigenthum abkaufen wolle. So „auch das Domcapitel, und mehrere Gutsherrn. Verschiedne „haben es angenommen; aber mehrere scheuen die Freiheit, „weil sie dann sofort nach Römischen Rechten beurtheilet „werden; welches auf die Landbesitzer nicht so wie auf Bür„ger anwendbar ist. Mancher befindet sich auch in seinem „gegenwärtigen Zustande, worin ihm das Ansehen seines „Gutsherrn oft Dienste leistet, zu wohl, um eine Verän„derung zu wagen. Andre wollen lieber ihren feststehen„den Erbzins bezahlen, als ein Kapital verzinsen, das sie „zum Freikauf anwenden müßten, und finden ein gewohn„tes Uebel erträglicher als ein ungewohntes."

Le Grand schüttelte den Kopf, und ging, nachdem er sein letztes Glas mit einem: Es lebe die Freiheit! geleeret, ohne sich weiter aufzuhalten, nach Amsterdam. Hier, wo die Luft frei macht, fiel ihm nichts mehr auf als die Menge von Westphälingern, welche sich halb zu Tode arbeiteten, um etwas zu gewinnen, womit sie sich zu Hause in den Leibeigenthum kaufen können; und er fand bald, daß Menschen, die Nichts hätten, und nicht blutsauer arbeiten wollten, sich dort nicht besser als die Arbeiter bei der Fabrik zu Lyon befänden. Seine erste Sorge war also, ein Schiff zu suchen, welches ihn nach Pennsylvanien, wo die Bruderliebe keine Knechtschaft gestattet, überbringen sollte. Zu seinem Glücke lag eben eines segelfertig, das nach Philadelphia bestimmt war; und der Schiffer, bei welchem er sich meldete, gab ihm sofort die Versicherung, daß er ihn nicht allein mitnehmen, sondern auch an einen ganz rechtlichen Mann verkaufen wolle.

„Wie? Ihr wollt mich verkaufen?" fragte Jean le Grand. „Ja," mein Herr," antwortete ihm der Schiffer. „Da ihr mir gesagt habt, daß ihr nicht so viel Geld hät„tet, um Kost und Fracht zu bezahlen, so ist kein ander

„Mittel, als daß ihr euch an mich, und ich euch an ei=
„nen Andern verkaufe, auf fünf oder zehn Jahre, nachdem
„ihr eure Zehrung bei mir einrichten wollt.“ „Mich ver=
„kaufen? in einer ganz freien Welt? Das hieße ja, im Pa=
„radiese verdammt sein!“ erwiederte Jean le Grand ganz
erstaunt; und entfernte sich mit Schrecken von diesem Manne,
der doch weiter nichts forderte, als was alle Schiffer fordern,
die einen Mann ohne Geld nach Amerika bringen sollen.

In der Hitze lief er zu einem Kaufmanne, den er auf
einem Kaffeehause hatte kennen lernen, und erzählte dem=
selben diese entsetzliche Geschichte, mit der Bitte, ihm ge=
gen seinen Wechsel das Reisegeld vorzustrecken. Aber die=
ser bediente sich gleich seiner eignen Erzählung, und stellte
ihm vor, daß der Wechsel eine Verpfändung seiner Person
sei, und er denselben ohne Nachtheil seiner Freiheit nicht
ausstellen könne. „Um Ihnen jedoch, so viel ich kann, zu
„dienen,“ fügte er hinzu, „will ich Sie nach England un=
„entgeltlich überschiffen lassen, wohin ich eben ein Schiff
„sende, und wo Sie vielleicht eine bessere Gelegenheit fin=
„den werden, nach Amerika zu kommen.“

Wer war froher als le Grand? Das Vaterland der
freien Britten zu begrüßen, war von jeher sein Wunsch ge=
wesen; und er dankte dem guten Holländer, der ihn sich
mit so vielem Anstande vom Halse schaffte, recht herzlich
für sein Erbieten.

In London, wo er auf der Themse anlangte, und den
Strand hinaufging, erblickte er nun gleich auf jedem Ge=
sichte die offne Miene der Freiheit. Der freie Blick gewisser
Mädchen, deren Beruf ihm noch unbekannt war, entzückte
ihn über alle Maße; und, wie einige Sänftenträger Sei=
ner Herrlichkeit ihre Dienste anboten, sagte er zu sich
selbst: Hier gilt der Mensch doch noch etwas. In diesem
Augenblicke, worin er eben mit vielem Vergnügen vor ei=
nem Laden verweilte, in welchem allerhand satyrische Bil=

der auf Fürsten und Fürstinnen aushingen, trat mit einem: wie geht's, Theurester? ein Sharper zu ihm, der ihn gleich für einen Neuling erkannt hatte, und drückte ihm als einem alten Bekannten die Hand so vertraulich, daß er wirklich glaubte, den Mann einmal in Paris gesehen zu haben, und mit ihm sogleich Hand in Hand dem Parke zuging. Da er keinen Menschen in London kannte, so kam ihm diese alte Bekanntschaft auch sehr gelegen; aber der Sharper führte ihn in kurzer Zeit so gut herum, daß le Grand Schulden halber nach Newgate wandern mußte, ehe vierzehn Tage verflossen waren.

Hier fand er die Bequemlichkeit nicht, welche er als ein freier Mann erwarten zu können glaubte *); und der Gefangenwärter, welcher ihn, als einen Franzosen **), sogleich

*) D'après le peu de Pensylvaniens, que renferme la prison de Philadelphie, vous voyez, qu'il ne faudrait point de geole, s'il n'y avait pas d'étrangers. On pourrait y avoir, comme à Nantuket, une prison, dont la porte même serait ouverte, et dont l'honneur seul et le répentir seraient les gardiens. Brissot, Nouveau voyage dans les états unis de l'Amerique. T. II, Lettre 32. Eben dieser Verfasser rühmt von dem Zuchthause zu Philadelphia, daß die Flucht daraus sehr leicht sei, Niemand aber solche unternähme, weil er es so gut darin habe. — Aber er hätte auch dabei bemerken sollen, daß dieses der Fall aller angehenden auf das Landeigenthum gegründeten Staaten sei, deren Einwohner nicht entfliehen können, ohne ihr Eigenthum zu verlassen; und daß überall, sobald eine vermischte Bevölkerung überhand nimmt, Gefängnisse erfordert werden, die nicht offen stehen. In dem alten Deutschlande waren keine Gefängnisse; die Nichtangesessenen begaben sich in Pflegen, und wurden von ihren Schutz- und Gutsherrn, denen sie zur Rückbürgschaft mit ihrer Haut hafteten, verbürgt; und nur der unangesessene Freie in's Gefängniß geworfen.

**) Die gemeinen Engländer pflegen zu sagen: aus Frankreich kommen nichts als Köche, und aus Deutschland nichts als Fiedler.

für einen Koch hielt, sagte ihm schon des ersten Abends, als er sich über das elende Essen beklagte, daß er sich was Bessers kochen möchte. „Mit Leuten, die nichts hätten, habe „er gar kein Mitleid; wenn er jedoch einen Freund habe, „der ihn unterstützen wolle, könne er bei ihm Alles haben, „wenn es auch eine hübsche Gesellschafterin wäre.“

Damit ward abgeschlossen, und der arme le Grand seinen Gedanken überlassen.

„Quod genus hoc hominum? quaeve hunc tam barbara morem
„Permittit patria?“ —

rief er endlich aus, als er wieder zu sich selbst kam. „Um „elender fünf Pfund willen, die ich unvorsichtiger Weise „schuldig geworden bin, mich meiner Freiheit völlig zu be„rauben! mich hier so lange schmachten zu lassen, als es „meinem Gläubiger gefällt! mich der barbarischen Fühllo„sigkeit eines Gefangenwärters auszusetzen! Himmel! das „ist ärger als Leibeigenthum *); und der Gläubiger ist „wahrlich ein so viel härterer Gutsherr, je weniger ihm „an meiner Erhaltung gelegen ist. Im Mecklenburgischen „hätte ich doch noch vielleicht die Schuld durch meine Ar„beit tilgen können, wenn ich sie auch unter einer Zuchtru„the hätte verrichten müssen; oder ich hätte doch mich des „jedem Sclaven zustehenden Rechts zur Flucht bedienen kön„nen, wenn es mir zu übel gegangen wäre. Aber hier ....“ Damit warf er sich auf sein elendes Lager, und schlief zum erstenmal in seinem Leben nicht. Des Morgens erschien Niemand, der sich um ihn bekümmerte, Niemand, der ihn

*) Und doch würde Jean le Grand, ohne eben diese Strenge, nicht für fünf Pfund Credit erhalten haben. So hart das Verfahren der Engländer auf der einen Seite ist, so wohlthätig ist es auf der andern, besonders in volkreichen Städten, wo Niemand etwas auf sein ehrliches Gesicht geborgt erhalten kann.

beklagte; und wie ihm, da es eben Sonntag war, zum Mittagsmahl ein wenig Erbsenpudding, von einigen Kartoffeln begleitet, gebracht wurde, erinnerte er sich, daß die Arbeiter bei Herrn la Place es wenigstens des Sonntags weit besser gehabt hätten.

Ein Glück war es für ihn zu nennen, daß ihn die Kerkerluft in Newgate bald in's Grab brachte, und ihn einer Welt entzog, worin die Freiheit allein Keinen glücklich, und der Leibeigenthum nicht Jeden unglücklich macht; der Schuldner aber, er sei frei oder eigen, immer übel daran ist, wenn er nicht bezahlen kann. Der arme freie Mann! Er starb unbeweint und unvermißt! und erhielt kaum ein freies Grab.

XLI.

Eine Bauern-Theodicee.

1.

Ich kam neulich in die Kinderstube eines Landmannes, und sah, daß viele kleine Kinder darin mit einander spielten, ohne daß Jemand Acht auf sie hatte. Dürfet Ihr, sagte ich zu der Mutter, die ich draußen fand, Eure Kinder so allein lassen? und müßt Ihr nicht besorgen, daß sie unter sich ein Unglück anrichten? O! war ihre Antwort, das hat so leicht Nichts zu sagen; ich habe Alles auf die Seite gelegt, womit sie sich Schaden thun könnten; und wenn einem zu nahe geschehen sollte, so wird es schon schreien, daß ich es höre. Ich mache es, wie der liebe Gott mit

den Menschenkindern. Der hat ihnen den Brodkorb so hoch gehängt, daß sie ihn nicht herunterreißen können; und um die Brocken mögen sie sich seinethalben so viel schlagen, als sie Lust haben. Wenn sie es zu arg machen, so weiß er wohl, was er zu thun hat.

So meint Ihr, liebe Frau, Gott sehe nicht in die Stube, sondern lasse die Kinder kramen, und beruhige sich damit, daß sie ihm nichts verderben können? — Ja! das meine ich, erwiederte sie schnell; und ich sehe nicht, warum er es anders halten sollte. Könnten wir ihm wohl etwas von seinem großen Werke verderben? Und kann er uns nicht nach unserm Willen laufen lassen, bis wir zu ihm schreien? oder bis er es der Mühe werth achtet, holla zu rufen? —

2.

Ich kam neulich in die Hütte eines Landmanns, dem die vorige Nacht das Wasser seine vier lehmerne Wände ausgespület, und Alles verdorben hatte. Guter Freund, sagte ich zu ihm, wie könnt Ihr hier, wo Ihr beinahe auf eine Stunde Wegs keinen Nachbarn und keine Hülfe habt, wo Ihr allen vier Elementen zum baren Raube offen liegt, wo Diebe und Mörder und Alles, was einen armen hülflosen Menschen überfallen kann, eine fast unumschränkte Gewalt über Euch haben, wie könnt Ihr hier mit Eurer Frau und Euren kleinen Kindern, die Ihr noch nicht weit schicken könnt, mit Ruhe schlafen? Wenn einem von Euch in der Nacht etwas zustieße, so müßtet Ihr Euch ja schlechterdings auf Gottes Barmherzigkeit verlassen.

Ich kann wohl sehen, antwortete mir der Mann, daß Sie aus der Stadt sind, wo die Kinder nicht schlafen können, wenn die Magd nicht bei der Wiege sitzt. Hier auf dem Lande sind wir ganz anders gewöhnt. Sobald wir des Abends unser Gebet gethan haben, so sind wir in Gottes Gewalt; und nun mag es regnen und schneien, stürmen

beklagte; und wie ihm, da es eben Sonntag war, zum Mittagsmahl ein wenig Erbsenpudding, von einigen Kartoffeln begleitet, gebracht wurde, erinnerte er sich, daß die Arbeiter bei Herrn la Place es wenigstens des Sonntags weit besser gehabt hätten.

Ein Glück war es für ihn zu nennen, daß ihn die Kerkerluft in Newgate bald in's Grab brachte, und ihn einer Welt entzog, worin die Freiheit allein Keinen glücklich, und der Leibeigenthum nicht Jeden unglücklich macht; der Schuldner aber, er sei frei oder eigen, immer übel daran ist, wenn er nicht bezahlen kann. Der arme freie Mann! Er starb unbeweint und unvermißt! und erhielt kaum ein freies Grab.

XLI.

Eine Bauern-Theodicee.

1.

Ich kam neulich in die Kinderstube eines Landmannes, und sah, daß viele kleine Kinder darin mit einander spielten, ohne daß Jemand Acht auf sie hatte. Dürfet Ihr, sagte ich zu der Mutter, die ich draußen fand, Eure Kinder so allein lassen? und müßt Ihr nicht besorgen, daß sie unter sich ein Unglück anrichten? O! war ihre Antwort, das hat so leicht Nichts zu sagen; ich habe Alles auf die Seite gelegt, womit sie sich Schaden thun könnten; und wenn einem zu nahe geschehen sollte, so wird es schon schreien, daß ich es höre. Ich mache es, wie der liebe Gott mit

den Menschenkindern. Der hat ihnen den Brodkorb so hoch gehängt, daß sie ihn nicht herunterreißen können; und um die Brocken mögen sie sich seinethalben so viel schlagen, als sie Lust haben. Wenn sie es zu arg machen, so weiß er wohl, was er zu thun hat.

So meint Ihr, liebe Frau, Gott sehe nicht in die Stube, sondern lasse die Kinder kramen, und beruhige sich damit, daß sie ihm nichts verderben können? — Ja! das meine ich, erwiederte sie schnell; und ich sehe nicht, warum er es anders halten sollte. Könnten wir ihm wohl etwas von seinem großen Werke verderben? Und kann er uns nicht nach unserm Willen laufen lassen, bis wir zu ihm schreien? oder bis er es der Mühe werth achtet, holla zu rufen? —

2.

Ich kam neulich in die Hütte eines Landmanns, dem die vorige Nacht das Wasser seine vier lehmerne Wände ausgespület, und Alles verdorben hatte. Guter Freund, sagte ich zu ihm, wie könnt Ihr hier, wo Ihr beinahe auf eine Stunde Wegs keinen Nachbarn und keine Hülfe habt, wo Ihr allen vier Elementen zum baren Raube offen liegt, wo Diebe und Mörder und Alles, was einen armen hülflosen Menschen überfallen kann, eine fast unumschränkte Gewalt über Euch haben, wie könnt Ihr hier mit Eurer Frau und Euren kleinen Kindern, die Ihr noch nicht weit schicken könnt, mit Ruhe schlafen? Wenn einem von Euch in der Nacht etwas zustieße, so müßtet Ihr Euch ja schlechterdings auf Gottes Barmherzigkeit verlassen.

Ich kann wohl sehen, antwortete mir der Mann, daß Sie aus der Stadt sind, wo die Kinder nicht schlafen können, wenn die Magd nicht bei der Wiege sitzt. Hier auf dem Lande sind wir ganz anders gewöhnt. Sobald wir des Abends unser Gebet gethan haben, so sind wir in Gottes Gewalt; und nun mag es regnen und schneien, stürmen

und wehen, so können alle vier Elemente uns wohl aus dem Bette bringen, wie es auch das Wasser noch vorige Nacht gethan hat; aber sonst denken wir: was Gott will, das geschehe! und damit schlafen wir ruhiger ein, als wenn alle Wächter aus der Stadt uns die Ohren voll bliesen. Wer dem lieben Gott vertraut, dem steht er in allen seinen Nöthen wunderbarlich bei. — Der Bürger zwischen seinen hohen Mauern mag sich vor Dieben fürchten; mir ist es noch nicht eingefallen; und wie mir in den theuern Jahren mein Backofen erbrochen wurde, so bat ich Gott, daß er mich nicht in die Noth setzen möchte, ein Gleiches zu thun.

Ich verließ den Mann, um ihn von der Ausbesserung seiner Hütte nicht länger abzuhalten; machte aber doch die natürliche Anmerkung, daß die Religion auf dem Lande weit stärker sei als in den Städten, und sagte zu mir selbst: Wie wollten dergleichen Leute fertig werden, wenn sie nicht einen so starken Glauben hätten? Dieses führte mich endlich auf den Schluß: daß, wenn auch die sogenannte feinere Welt alle Religion aus der Welt wegdisputirte, die Bedürfnisse des Landmanns sie allemal wieder zurückrufen würden. Die Noth würde überall und allemal wieder beten lehren.

XLII.

Wann und wie mag eine Nation ihre Constitution verändern? *)

Eine jede Nation, hört man jetzt vielfältig sagen **), sei allemal befugt, sich, wenn es ihrer Meinung nach das allgemeine Beste erfordert, von neuem zu formen, und sich über alle bis dahin bestandene Rechte und Verträge hinwegzusetzen; gegen diese ihre Machtvollkommenheit schütze weder der Titel des Eigenthums, noch der des längsten Besitzes; nur in einer bestehenden Staatsverfassung seien die Gesetze heilig, welche dabei ehedem zum Grunde gelegt worden; aber in einer jetzt zu errichtenden oder neu zu formenden Constitution könne die Nation mit eben dem Rechte davon abgehn, womit sie solche vorhin angenommen habe; und es hänge einzig und allein von ihr ab, ob sie solche beibehalten oder verwerfen, Jedem ein Eigenthum gestatten, oder in völliger Gemeinschaft leben wolle. — Aber Keiner gedenkt der Frage, wo und was nun die Nation sei, welche so große Befugnisse habe? und doch hängt von der Beantwortung derselben die Richtigkeit jenes Schlusses vorzüglich ab.

Sind es gleiche Theilhaber oder gemeinschaftliche Eigenthümer einer Colonie, welche ihre Constitution verändern oder neu formen, so ist gegen jene Grundsätze nichts zu sagen. Die, welche ein Gesetz gegeben, oder einen Vertrag

---

*) Westph. Beitr. 1791, Nr. 37.

**) Am besten von Gudin, im Supplement au Contract social. Paris 1791.

mit einander gemacht haben, können der Regel nach auch davon wieder abgehen, so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschehen mag. Und wenn z. B. eine Seehandlungscompagnie sich trennet, ihre Schiffe, Magazine und Eroberungen verkauft, oder zu andern Zwecken verwendet, so hat Niemand dagegen etwas zu erinnern. Allein wo findet sich die Colonie oder der Staat, worin alle Einwohner gleich berechtiget sind?

So viel wir aus der Erfahrung wissen, sind überall — wenigstens in Europa — in jede Colonie (Rousseau mag sagen, was er will) Einige früher und Andere später gekommen oder geboren; und wo die ersten Alles erobert hatten, da war es unmöglich, daß die letztern mit den ersten zu gleichen Rechten gelangen konnten. Die letztern mußten nothwendig, so lange sie das Recht der ersten Eroberung gelten ließen, von den ersten die Erlaubniß sich niederzulassen suchen, von ihnen das Land, was sie gebrauchten, in Erbzins, Pacht oder Steuer nehmen, und sich jede Bedingung, wäre es auch die Leibeigenschaft gewesen, gefallen lassen.

Ueberall, in allen Ländern, Städten und Dörfern, ist — nach der Erfahrung, und demjenigen, was wir vor Augen haben, zu urtheilen — ein doppelter Socialcontract entstanden: einer, welchen die ersten Eroberer unter sich geschlossen, und ein anderer, den diese ihren Nachgebornen oder spätern Ankömmlingen zugestanden haben. Beide Theile stehen als Contrahenten gegen oder neben einander; und wenn sie gleich unter dem Ausdrucke Nation vereinigt sind, so ist dadurch jener augenscheinliche Unterschied kenntlich nicht gehoben, es würde vielmehr die offenbarste Erschleichung sein, wenn die letztern, oder die Minderberechtigten, ein Menschenrecht aufstellen, durch ihre Mehrheit die bisherige Constitution aufheben, und sich, als gleichen Menschen, mit den erstern gleiche Rechte beilegen wollten. Es würde dieses eben so sein, als wenn die englische Nation, oder das Par-

lament, wäre es auch darüber einstimmig, die ostindischen Compagnien aufheben, oder alle geborne Engländer in Actionaire verwandeln wollte.

So wenig demnach eine Nation, welche aus so verschiedenen Contrahenten besteht, ihre Constitution nach Gefallen durch die Mehrheit der Stimmen verändern mag, eben so wenig kann sie auf diese Art über die erschleichungsweise so genannten Nationalgüter disponiren. Denn angenommen, wie man es wohl annehmen kann, daß die ersten Eroberer einen Theil Landes für einen König oder ein anderes Oberhaupt ausgesetzt, daß sie diesem Oberhaupte auf ihrem Eigenthume gewisse Rechte, unter dem Namen von Regalien, eingeräumt, daß sie auch ein Loos für ihren Bischof, für ihren Pfarrer und für andre gute Stiftungen bewilligt haben: wie mögen die Mitglieder des zweiten Socialcontracts, so lange es ihnen nicht ausdrücklich zugestanden ist, daran einigen Antheil nehmen? Weiter angenommen, wie es ein Jeder, der auf den wahren Grund zurückgeht, sicher annehmen wird, daß der eigentliche Erbadel nichts anders sei, oder doch nichts anders sein sollte, als die Ehre, ein Mitglied des ersten Contracts zu sein: mit welchem Rechte kann denn die Menge, unter dem Namen Nation, ihm diese Ehre nehmen, ohne ihn zugleich, was sie doch nicht will, seines ächten Eigenthums, als wovon diese Ehre unzertrennlich ist, zu berauben?

Es war eine Zeit, wo den ersten Contrahenten die ganze Last der gemeinen Vertheidigung oblag, und worin die Mitglieder des zweiten Contracts zu ihnen mit dem vollkommensten Rechte sagten: Wenn wir unsern Zins oder unsre Pacht, oder unser Schutz- und Schirmgeld bezahlen, so haben wir unsern Contract erfüllt, und Ihr möget zusehn, wie Ihr davon fertig werdet; die gemeine Vertheidigung ist die Sache der Eigenthümer. — Hier hätten die ersten die letztern, nach dem jetzigen Rechte der Menschheit, zwin-

gen können, mit ihnen unter's Gewehr zu treten. Aber jene begnügten sich viele Jahrhunderte hindurch mit Bitten oder sogenannten Beeden; und wie diese endlich zu häufig kamen, gingen sie mit den letztern einen neuen Contract ein, welcher die Landstandhaft genannt wurde; und dieser ward nach dem ewigen Naturgesetze der mindesten Aufopferung, nicht aber mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen Constitution geschlossen. So handelten vernünftige, von der Erfahrung und nicht von bloßer Theorie *) geleitete Nationen, um die allgemeine Glückseligkeit zu erhalten, und dem Kriege zuvorzukommen, wozu der durch die Mehrheit angegriffene oder überwältigte Theil unstreitig berechtigt ist, sobald jene blos nach ihrer Macht verfährt, und den Contract bricht, welcher nicht anders als durch ein gemeinschaftliches Einverständniß aufgehoben werden kann.

Das Lob, welches Gudin dagegen der neuen Französischen Constitution ertheilt, wenn er sagt: L'assemblée nationale y est parvenue, en s'attachant à une idée unique, d'autant plus grande et plus majestueuse, qu'elle est plus simple. Elle a rendu à l'homme ses droits; elle a reconnu sa dignité, et toutes les vaines grandeurs se sont éclipsées devant elle, gilt von jedem Gärtchen, worin der Gärtner, um sich seine Botanik in's Kleine zu bringen, nur Blumen — und wären es auch die edelsten — von einerlei Art und Farbe duldet; und Montesquieu behauptete mit Recht, daß diese idées simples et uniques der helle Weg zum monarchischen (und so auch wohl zum democratischen) Despotismus wären.

---

*) „Je allgemeiner das Princip angenommen wird, desto größer „wird die Entfernung zwischen demselben und dem Gegenstande, wor„auf es angewandt werden soll," sagt Necker in der Vertheidigung seiner Administration.

XLIII.

Ueber die Einwendungen des Herrn K** gegen vorstehenden Aufsatz. *)

Die Frage: Wie und wann mag eine Nation ihre Constitution verändern? bleibt immer sehr wichtig; und die Leser dieser Monatsschrift werden es mir nicht verdenken, daß ich noch einmal darauf zurückkomme, nachdem Herr K** ihnen gegen meine erste Beantwortung derselben einige Zweifel vorgelegt hat, welche eine Erläuterung erfordern.

Der Hauptinhalt meiner Beantwortung jener Frage ging dahin: daß eine Nation unter gewissen Umständen allerdings dazu befugt sei; und auch eben so, wie jede andre handelnde Gesellschaft, über die ihr gemeinschaftlich zustehenden Güter disponiren könne. Nur sei es noch nicht ausgemacht: wer eigentlich die Nation vorstelle? und was es für Güter seien, welche ihr gemeinschaftlich zustehen? — Beide Fragen schienen mir bei der in Frankreich vorgenommenen Veränderung der Constitution nicht genugsam erwogen zu sein. **)

*) Gegen den vorstehenden Aufsatz ließ ein auswärtiger Gelehrter, welcher den Buchstaben K. zum Unterzeichnen brauchte, Einwürfe in die Berl. Monatsschrift, Februar 1792, Nr. 4, einrücken. Mösers nachher erfolgte Antwort liest man hier. N.

**) Außerdem ist dieser Punkt von den Canonisten und Publicisten, unter den Rubriken: de his, quae fiunt a majore parte Capituli, und de causis a majoritate votorum exceptis subtil genug behandelt; und dürfte auch noch wohl weiter behandelt werden, wenn einst ein Reichskrieg gegen Frankreich per majora beschlossen werden sollte.

Meiner Meinung nach ließen sich die Menschen in jedem Lande in zwei Hauptklassen theilen, wovon die eine das Land zuerst in Besitz genommen, und die andre das ihrige von jener in Zeit- oder Erbpacht erhalten hätte. Beide zusammen könnten zwar unter dem Namen Nation begriffen werden; aber es müsse doch einem Jeden einleuchten, daß jede dieser Klassen ihr eignes Verhältniß habe, und einen besondern Socialcontract voraussetze, deren ersteren die Landeigenthümer unter sich, den andern aber die Pächter mit jenen geschlossen hätten. Die letzte Klasse könne und müsse sich mit ihrem Contracte begnügen, welchen sie von der ersten erhalten habe; und die erste habe, kraft des von ihr zuerst ergriffenen Besitzes und des dadurch erlangten Eigenthums des Landes, ein Recht, alle spätern Ankömmlinge davon auszuschließen, oder diesen die Bedingungen vorzuschreiben, worunter sie solches von ihr zu nehmen hätten. Dieses Recht fließe aus dem Begriffe des Eigenthums, und stehe sowohl jedem einzelnen Mitgliede in Ansehung des Seinigen als der ganzen ersten Klasse in Gemeinschaft zu; und diesemnach sei es offenbare Gewalt, wenn die zweite Klasse zusammentreten, sich und die Mitglieder der ersten für Menschen erklären, und sich mit ihnen einer gleichen Disposition über das Landeigenthum anmaßen wollte; gesetzt auch, daß einige der ersten, aus Furcht oder andern Absichten, sich diese Erklärung hätten mitgefallen lassen. — Diese Prämisse schien mir evident.

Nun fragt Herr K**: „Wer sind doch wohl die ersten Besitznehmer eines Landes? Sind es die ersten Jäger oder Hirten, die sich in einem Lande niederließen? oder gehören auch die ersten eigentlichen Anbauer des Landes mit dazu?" — Allein meine ganze Behauptung heißt ja im Grunde weiter nichts, als: der Eigenthümer ist überall früher gewesen als der Pächter, der Gutsherr eher als dessen Bauer. Welchen Standes Dieser oder Jener gewesen,

wie er geheißen, und wann er entstanden, sind Fragen, die nichts zur Sache thun.

Herr K** fragt weiter: „Können die Einwohner der „Städte nicht mit dazu gerechnet werden?" ... Ich antworte: Nein, gerade aus der Ursache, weil sie keine ächten Landeigenthümer sind, und ihrer Verfassung nach, als Bürger, höchstens einen Kohlgarten besitzen, der bei dem Heerbannscataster in die Brüche fällt. Man sieht es jeder Stadt, und in Westphalen jedem Dorfe beim ersten Anblick an, daß sie zu einer Zeit entstanden sind, wo das Land, worin sie liegen, bereits getheilet war, und sie sich nicht mehr nach Nothdurft ausdehnen konnten. Jäger, Hirten und Landbauer hasseten ehedem dergleichen Nester, wie die Franzosen die Bastille *), oder wie die Fürsten die Verbindung mehrerer Städte unter einander. Einzelnen Anbauern sind die auf einem Flecke versammelten und verbundenen Menschen eben so gefährlich, wie mehrere verbundene Städte den Fürsten.

Ein Anderes ist, wo die Bürger zugleich Landeigenthum haben. Dieses war der Fall mit den Quiriten in Rom, und ist es noch jetzt mit den Einwohnern von Charlestown, wo jeder seine Plantage besitzt, auf welcher er 50 bis 100 Sclaven hält, aber auch seine Schuhe auswärts machen lassen muß, weil sich kein Schuster und andrer Handwerker unter so vornehmen Bürgern in Ehren **) niederlassen kann.

---

*) Als die Bürger der Stadt Cöln sich mit den Tencterern vereinigen wollten, war von Seiten dieser die erste Forderung: muros coloniae, *munimenta servitii*, detrahatis! *Tacit.* hist. lib. 4. c. 64; und das bekannte: ne pati quidem inter se junctas sedes zeigt, daß sie auch keine Dörfer dulden wollten. Die Ursachen hievon habe ich in den Patriotischen Phantasien Th. II. S. 1, ausgeführt.

**) Die Wichtigkeit der bürgerlichen Ehre, welche in der

Dergleichen Städte sind aber selten, und, wo sie sind, gehören ihre Bürger, wie an manchen Orten die Patricier, zu den Landeigenthümern. Der Regel nach sind Städte auf Handlung und Handwerk gegründet, und folglich nicht früher entstanden, als bis die Landeigenthümer ihrer bedurften. Ich glaube also mit dem vollkommensten Rechte behaupten zu können, daß, so wie es auch die Geschichte zeigt, die Bürger ihr weniges Land nicht aus der ersten Hand haben, und sich die Bedingungen haben gefallen lassen müssen, welche ihnen von den frühern Landeigenthümern sind vorgeschrieben worden.

„Aber (sagt Herr K**) wann und wodurch wird die „Zahl der ersten Besitznehmer geschlossen? Welches ist der „Zeitpunkt, wovon man sagen kann: nun ist Alles in Besitz genommen, von nun an darf sich Niemand mehr anbauen, Niemand im Lande mehr niederlassen, als mit Erlaubniß derer, die bereits da wohnen? Dieser Zeitpunkt „könnte doch nur durch eine ausdrückliche Erklärung der „vermeinten ersten Besitznehmer bestimmt werden. Von welchem Lande sind aber solche Erklärungen vorhanden? Wenn „man nun diese nicht aufweisen kann, ist denn nicht Alles, „was man von einem unter den ersten Besitznehmern verabredeten Vertrage zur Ausschließung der Späterkommenden annehmen will, bloße Fiction?"

Wenn Herr K** meine beiden Aufsätze: über die natürliche Entstehung des Deichbandes *), und: über die eben so alte als natürliche Eintheilung der Menschen in

---

Rathsfähigkeit besteht, zeigt sich nicht deutlicher als in Charlestown, wo Jeder nur Sclavenrang hat, wer nicht Plantagenherr ist. Das feine Mittel, den Stand der Handwerker durch Gilden zu heben, ist dort noch ungebraucht.

*) Man s. den nächstfolgenden Aufsatz: Ueber das Recht der Menschheit u. s. w.... An Hrn. B. Biester.

Hundredarios et Plegiatos *) einiger Aufmerksamkeit werthgeschätzet hätte, so würde er die Auflösung dieser seiner Zweifel gewiß selbst gefunden haben. Der Deichband, so wie der Band der Leibeigenthümer, entsteht durch die Einheit ihres gemeinschaftlichen Interesse in demselben Augenblicke, worin das Meer oder ein andrer Feind ihr Eigenthum angreift, und kein Einziger seinen Acker unbedeicht lassen darf, wenn das Wasser nicht einbrechen soll. Dieses ist wahrlich keine Fiction, sondern eine nothwendige Voraussetzung; und es würde nur dann einer ausdrücklichen Erklärung bedurft haben, wenn die ersten Besitznehmer, oder die Landeigenthümer, die später gekommenen hätten nicht ausschließen, sondern in den Deichband mit einschließen wollen. Die Mitglieder des Deichbandes haben Land und Leben zu verlieren, wenn der Deich durchbricht; nicht so die später gekommenen Handwerker, Häusler oder Pächter.

Uebrigens, dünkt mich, verstehet es sich von selbst, daß der Zeitpunkt, wann die Gesellschaft der Landeigenthümer sich schließt, mit dem Augenblicke da ist, wo alles Land getheilet ist; und daß, wo noch Land übrig ist, diese Gesellschaft immer wachsen könne. — Es ist daher auch ein sehr unerheblicher Einwurf, daß die Nordamerikaner ungroßmüthig und thöricht handeln würden, wenn sie den sich dort ansiedelnden neuen Colonisten mit sonderbaren Bedingungen beschwerlich fallen wollten. Denn da jene das Obereigenthum von vielen Wüsteneien besitzen, welche noch unvertheilet sind, so können und müssen, nach einer gesunden Politik, den später ankommenden ganz andre Bedingungen zugestanden werden als da, wo alles Land bereits seinen Privateigenthümer hat; und von einem solchen Lande habe ich allein geredet.

*) Man s. einen andern der nachfolgenden Aufsätze: Ueber die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine. N.

Hier scheint es mir auch so wenig ungroßmüthig als grausam zu sein, wenn die Interessenten einer Steppe oder Heide, sie seien nun Jäger, Hirten oder Landeigenthümer, zu den ankommenden Fremdlingen, die von ihnen einiges Land zum Anbau verlangten, sagten: „Wir wollen Euch so „und so viel Ackerland geben; aber Ihr sollet dagegen „alle Wege in der Steppe bessern, damit wir so viel be„quemer jagen können; dabei sollt Ihr Euch aller Jagd „enthalten." — Erhält nicht der Mensch, der sich diese Bedingung gefallen läßt, seine Vergütung dafür im voraus? und seit wann ist der Contract, worin der Pächter alle Beschwerden und Unglücksfälle mit übernimmt, für unbillig oder ungültig erkläret worden? Ist es nicht im Grunde doch der Eigenthümer, der die Beschwerden und Unglücksfälle trägt, da er von seinem Pächter so viel weniger Pacht erhält, als jene möglichen Beschwerden und Unglücksfälle betragen können? Und steht dem Pächter, wenn ein ganz außerordentliches Unglück eintritt, eine andre Ausrede zu, als: dieses steht nicht in meinem Contracte? — Mit Recht verlangten die steuerbaren Unterthanen in Frankreich, als die Wege in der Steppe durch Erdbeben und Fluthen von Grund aus verdorben waren, daß die Befreieten ihnen zu Hülfe kommen sollten, weil ihr Contract nicht auf solche ungewöhnliche Fälle ginge. Konnten sie aber die nämliche Hülfe fordern, so lange die Wege im erträglichen Stande waren?

Die Erscheinung solcher Colonen in der Volksversammlung, und die Verwaltung öffentlicher Aemter fällt von selbst weg, weil sie dergleichen Lasten zu übernehmen so wenig schuldig als vermögend sind; oder sie müßten ihnen auch durch den Contract aufgebürdet sein. — Die Rede ist hier nicht von besoldeten Dienern des Staats, oder von Abgeordneten, welche Diäten erhalten. Bei diesen kann die Geschicklichkeit den Mangel des Landeigenthums ersetzen; aber

wo der Landeigenthümer jede Art der Vertheidigung und Verwaltung unbesoldet verrichten muß, da kann einer seiner bloßen Geschicklichkeit halber nicht gezwungen werden mitzuwirken. Und gewiß waren in der ältesten Verfassung die Ehrenstellen Reihelasten; man hatte sich lange mit eigner Faust vertheidigt, ehe man Söldner gebrauchte, und den ersten um so viel mehr Ehre gegeben, je weniger man sie mit Gelde belohnte.

Die übrigen Einwürfe übergehe ich, weil ich offenbar sehe, daß Herr K** mich mißverstanden hat. Ich rechne so wenig Jemanden blos seiner Geburt wegen zu jener ersten Klasse, als ich die jüngern Kinder eines Actionairs zur Compagnie rechne, wenn der älteste die Actie allein geerbt hat. *) So ist es in England, wo sogar der Sohn des Königs nicht wegen seiner Geburt, sondern wegen seines Herzogsthums im Oberhause sitzt. So war es auch vordem in Deutschland; und noch muß ein Fürst fürstenmäßige Güter, so wie der Landedelmann ein landtagsfähiges Gut besitzen, wenn er aller Vorrechte seiner Klasse genießen, und in der Reichs- oder Landesversammlung stimmen will. Den Edelgebornen lege ich blos persönlichen Adel bei, so wie der Engländer ihnen den Titel Gentleman giebt; und unter dem Erbadel verstehe ich das Vorzugsrecht, welches mit der Landactie vererbt. Jener sollte mit der Person aussterben; und wenn die Franzosen diese Gränzlinie angenommen hätten, so würden sie ihren Zweck mit allgemeiner Zufriedenheit erreichet haben, anstatt daß sie jetzt ein Wort verbannet, und die Sache gelassen **) haben. Denn

*) Ich muß mich hier auf eine andre Abhandlung: „Warum „bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem Englischen?" in den Patriotischen Phantasien, Th. IV. S. 236, beziehen.

**) Die Franzosen haben zwar Winke genug gegeben, daß sie den großen Eigenthümern auch zu Leibe wollen, indem sie die Te-

der große Eigenthümer wird doch in der That Tréfoncier bleiben, und ein starkes Uebergewicht über andre Menschen behalten, wenn er auch nicht mehr noble genannt wird.

Eben so rechne ich zu jener zweiten Klasse Keinen blos seiner Geburt wegen; sondern Jeden, der nicht so viel ächtes Landeigenthum hat, daß er zum Deichbande oder Heerbanne in Person aufgeboten werden kann, er sei ein bloßer Pächter, oder ein Kleiner, der etwa $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$ seiner Nothdurft hat, dergleichen es in allen Ländern unter verschiedenen Namen in Menge giebt. Und die Franzosen haben ja selbst auf eine ähnliche Art den activen Bürger von dem bloßen Menschen unterschieden. Alle diese setze ich in die Klasse der spätern Ankömmlinge, weil schon vor ihnen Andre da gewesen sein müssen, welche sie verhindert haben, ihre ganze Nothdurft zu nehmen.

Gesetzt auch, ein Land hätte die Verfassung, wie das Land der ehemaligen Franken, daß der Besitzer von 12 Mansis im Harnisch erscheinen müßte, oder, wie das Herzogthum Bremen, worin nur der Besitzer von 12 Höfen eine Stimme in der Landesversammlung hat, oder auch, wie mehrere Handelscompagnien, daß nur der Besitzer von 12 Actien directionsfähig sein solle (wie die Localumstände dieses ganz natürlicherweise mit sich bringen können): würden hier nicht ebenfalls unterschiedene Klassen entstehen? oder würde man sagen, jeder gute Groschen ist so viel als ein Friedrichsd'or, weil beides Münzen und auf einerlei Art gepräget sind? Und ist es mit dem Schlusse der Franzosen, daß alle Menschen gleich sind, anders beschaffen? Der Mensch kann auf verschiedene Weise angeschlagen werden, zum Tanzen anders, wie zur Musik; und es kömmt auf den Zweck an, welchen die Gesellschaft bei ihrer Auswahl hat.

---

stamente verboten, die Fideicommisse für nichtig, und alle Kinder für gleiche Erben erkläret haben. Sie haben aber doch diese Zerstörung des großen Landeigenthums der Zeit überlassen.

Und was verliert die zweite Klasse bei dem Allen? Sobald ihr etwas über ihren Contract aufgebürdet werden will, tritt sie als ein freier Stand auf, der so gut das Recht zu bewilligen oder zu verweigern hat, als die erste Klasse. Sobald sie mit thaten soll, sagten die Alten, muß sie auch mit rathen; und dies ist der natürliche Ursprung des tiers état. Er ist nach dem Verhältnisse gestiegen, als der Geldreichthum sich dem Landeigenthume genähert hat, die Geldsteuern den Landdienst verdränget haben, und die Kriege durch Söldner geführet worden. Für Sold dienten Ritter von Adel, von bürgerlichem und vom Bauernstande *); und Herr K** vermischet gewiß den Allodial-, Lehn- und Söldnerdienst, wenn er mich fragt: ob die ehemaligen großen Armeen aus lauter Edelleuten bestanden hätten?

Die Rechte einer edlen Geburt setze ich bei dem Allen nicht außer Betracht. Alle europäische Völker haben darauf zu jeder Zeit zurück gesehen; und die Achtung, welche man für dieselbe hegt, scheinet eben so in der Empfindung des Menschen zu liegen, wie die Ehrfurcht, welche man dem Alter beweiset, und welche nicht dadurch geschwächet wird, daß viele Alte zuletzt kindisch werden. Lessing zeigte, daß man eine ganze Nation hassen, und jedes Individuum derselben lieben könne **); und so scheint es mir auch umgekehrt, daß man die hohe Geburt achten könne, ohne einem

---

*) Heinrich Geßler, Syndicus des großen Raths zu Straßburg, unterscheidet in seinem Formularbuch (Straßburg 1493) diese dreierlei Ritter folgendermaßen:

Edel, dem Edlen und Strengen,

Bur, dem Strengen und Vesten,

Burger, dem Strengen.

**) Dies geht auf eine Nachricht, welche ich in der Berl. Monatsschrift, Januar 1791, Nr. 4, von einer „Predigt Lessings über zwei Texte" gegeben hatte, in welcher jener Gedanke herrschte.

N.

einzigen Hoch- und Wohlgebornen, wenn er es sonst nicht verdient, eine gleiche Achtung zu bezeugen. Was sich sonst von dem Vorzuge der Geburt sagen läßt, hat der Herr Oberappellationsrath von Ramdohr *) zu gründlich vorgetragen, um darüber noch etwas Erhebliches sagen zu können. — Wenn ich aber wünsche, daß der Adel, welchen Geburt, Bedienungen oder Briefe geben, mit der Person, die ihn erhält, erlöschen möge, falls er nicht in der Folge mit einer standesmäßigen Landactie verbunden wird, so geschieht dieses aus der Besorgniß, daß, wie in Frankreich alle Edelleute Menschen, so zuletzt in Deutschland alle Menschen Edelleute werden möchten.

XLIV.

Ueber das Recht der Menschheit, als den Grund der neuen Französischen Constitution. **)

Nun, lieber R**, es mag ein Recht der Menschheit geben oder nicht, so ist mir doch itzt in Europa kein Staat bekannt, welcher darauf gegründet wäre; und ich will die Franzosen für das erste Volk in der Welt erkennen, wenn sie auf dem Wege ihrer Theorie vom Rechte der Menschheit etwas Fruchtbarliches und Dauerhaftes zu Stande bringen. Ueberall und in jeder gesellschaftlichen Verbindung, es

*) In zwei Aufsätzen der Berl. Monatsschrift, 1791, Februar, Nr. 5, und März, Nr. 6. N.

**) Westph. Beitr. 1790, Nr. 16.

sei zum Handel oder zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, liegt, außer der Menschheit, eine dem Zwecke angemessene Actie oder Wahre zum Grunde, die einer besitzen muß, um Genosse zu sein. Das geringste Dörfchen hat mehrentheils seine ganzen, halben und Viertelwahren, nach welchen Jeder der gemeinen Weide und Waldung genießt, oder das Seinige zur gemeinen Besserung beiträgt; und wenn ein Ungewahrter darin auftreten, und sagen wollte: ich bin ein Mensch, darum laßt mich ein Stück Vieh auf die gemeine Weide treiben, so würde ihm der Vorsteher antworten: du bist ein Narr; die Menschen erhalten in unserm Dorfe nichts mehr, als was wir ihnen aus gutem Herzen geben wollen. Eben so verhält es sich in allen Städten; nur der Bürger und Eigenthümer einer gewissen Wahre ist daselbst ehrenfähig; und man gestattet den bloßen Menschen nicht einmal das Recht, ihr Brod daselbst zu betteln. Höchstens erlaubt man ihnen, sich auf einen Contract anzubauen; oder man überläßt es den Theologen, ein Reich Gottes ohne Actien zu errichten, und die Menschen mit einander unter der Rubrik von armen Sündern auszugleichen.

Wie sich hier die kleinen Genossenschaften formen, so haben sich auch ganze Staaten gebildet. Die Europäer, als Landbauer, legten eine Landwahre, oder das Eigenthum eines für jeden Staat bestimmten Ackerhofs, Mansus genannt, zum Grunde ihrer Verbindung. Nur der ächte Eigenthümer eines solchen Mansus war Mitglied der Nation, und theilte Gewinn und Verlust mit seinen Genossen. Alle übrige Menschen, welche ohnehin bei der Naturalvertheidigung in die Brüche fielen, zur Zeit, wo man diese Brüche noch nicht mit Hülfe des Geldes ausgleichen konnte, waren entweder Knechte, oder Leute, die auf Contracte wohnten, und keine Stimme zu den Gesetzen und Schlüssen des Staats zu geben hatten.

Lange wollte man diesen ungewahrten Menschen nicht gestatten, sich unter einander zu verbinden, und besondere kleine Staaten in dem großen Staate zu errichten. Man hielt es für gefährlich, daß ein Haufe solcher unverbürgten Menschen sich auf einen Fleck versammeln, Mauern und Graben um sich aufwerfen, und also vereint den gewahrten Genossen den Kopf sollte bieten können; oder daß sie, unter dem Schutze einer Gottheit oder eines Heiligen, ein eignes Corps ausmachen, einen Schutzvoigt oder Syndicus erwählen, und sich mit zusammengesetzten Kräften vertheidigen möchten. Zeit, Noth, Bedürfniß, Gelegenheit, und besonders der Königsschutz brachte jedoch endlich dergleichen kleinere Gesellschaften unter den Namen von Städten, Burgen, Flecken, Hoden und Echten zu Stande *); die nun freilich, wie die Heringscompagnien, auch ihre kleinen Actien zu ihrer Selbstvertheidigung zusammenlegten, und Statuten machten, aber noch lange keine Mitglieder der Nation wurden, und zu deren Entschlüssen stimmten; sondern blos nach dem Contracte Recht gaben und nahmen, welchen ihnen die Nation bewilliget hatte. Bis endlich die Gewahrten, nachdem sie sich durch ihre vielen Kriege erschöpft hatten, und durch Borgen und Bäten oder Beeden von den Ungewahrten nichts mehr erhalten konnten, diesen eine förmliche Beihülfe über den Contract anmuthen, dazu natürlicher Weise ihre Bewilligung suchen, und ihnen dagegen die Rechte eines besondern Standes einräumen mußten; der nun, da die Staatscompagnie auf diese Weise zu den alten Landactien, wovon bisher die gemeine Vertheidigung allein bestritten war, fast so viele Geldactien machte, als reiche Menschen im Staate waren, und durch

*) Man nöthigte zuletzt einen Jeden dazu, indem es hieß: Quilibet a duodecimo aetatis anno sit aut in Hundredo aut in Plegio. LL. Henric. I. c. 8. *Wilk.* pag. 241.

neu eingeführte Vermögensteuern von diesen sehr oft mehr als von jenen bezog, ein verhältnißmäßiges Gewicht mit jenem erhielt. *)

Die Geldactie ist nun zwar nicht so bestimmt, wie die alte Landactie; ob es gleichwohl in unsrer itzigen Verfassung so ganz unrecht nicht sein möchte, hierauf zu speculiren. Indeß wird doch ein Jeder leicht fühlen, daß der Eigenthümer eines Hunderttheils nicht die Rechte eines vollen Actionairs fordern könne, und daß der Besitzer von zehn solcher Actien vor jenem ein natürliches Näherrecht zur Direction der Compagnie habe. Ein Jeder wird einsehen, daß die Menschheit hiebei in keinen besondern Betracht komme, und daß bei der auf Geldactien gegründeten Staatsverbindung eben so viele Menschen in die Brüche fallen müssen als bei der Landactie, wo man dergleichen Einhundertstel (Wachszinsige) oft für ein Pfund Wachs wohnen und kramen ließ, und ihnen weiter keine gemeine Beihülfe abforderte, ihnen aber auch keine Ehrenfähigkeit in der Nation einräumte.

Zum Scherz, oder auch zur Parade, kann in Frankreich der Herzog wohl mit seinem Schneider unter der unbesoldeten Nationalgarde aufziehen, und das Recht der Menschheit in einem komischen Aufzuge zeigen; aber wenn beide sich unbesoldet gleich rüsten und gegen den Feind fechten sollten, so würde es wahrlich dem Schneider nicht wohl zugemuthet werden können, so viel Blut für seine Werk-

*) Dieses ist überall der Ursprung des Tiers état. Der zweite Stand nahm seinen Anfang, als der Director der Compagnie von dem ächten Eigenthümer eines Mansus Steuer und Folge über seine Verbindlichkeit, und von den Dienstleuten über ihren Dienstcontract forderte. Denn wozu ein Jeder durch den ursprünglichen Verein, oder durch den Contract verbunden war, das konnte der Director fordern, ohne dazu eine neue Einwilligung zu suchen.

stätte zu vergießen, als der Herzog für sein Herzogthum aufopfert; auch würde der letztere sich auf Jenen nicht wie auf seines Gleichen verlassen können. Und doch würde das Recht der Menschheit erfordern, daß jeder Nachbar gleich seine Haut für den andern wagen sollte.

Wie sehr hat nicht schon das Recht der Menschheit die Criminalgesetze verwirret! Das israelitische Volk, das, außer seinem Bündel, nur seine Menschheit in die Wüste trug, und folglich überall seinen Gehorsam gegen die Gesetze blos nur mit der Haut verbürgte, mußte auch bei jedem schweren Verbrechen gleich mit der Haut bezahlen. So gerecht dieses Criminalrecht für Menschen war, und für Soldaten noch ist, denen Alles auf die Haut geborgt wird, so ungerecht bleibt es immer für Leute, die mit ihrer Landactie für ihr gesetzmäßiges Betragen der Staatscompagnie eine angemessene Sicherheit bestellet haben. Für diese war ehemals der Verlust der Actie die höchste Strafe. Die Gesetze, welche hiedurch verpönt waren, wirkten strenger als alle Verordnungen bei Galgen und Rad, die noch nirgend die Anzahl der Verbrecher vermindert haben. Der Verlust der Actie war Strafe für einen Actionair, sein Weib und seine Kinder; wohin er sich wandte, stand ihm nichts wie die Knechtschaft offen; und bis er irgendwo Schirm fand, war er der Rache des Beleidigten preis gegeben. Dagegen konnte man ihm nie an die Haut kommen; und selbst der Todtschläger konnte sich lösen, wenn er die Taxe bezahlte, wozu der Erschlagene von der Compagnie geschätzet war, eine Taxe, die vermuthlich die ganze Actie wegnahm. Nicht einmal ein gewahrter römischer Bürger stand unter der Ruthe*); und später mochten auch die Ehrenbür-

*) Leib- und Lebensstrafen und Folter sind zuerst experimenta in anima vili gewesen. Vitae necisque potestatem sibi vindicarunt primum in plebejos *obscuros*. Ammian. Marcell. c. 23.

ger davon befreiet sein, indem der Apostel Paulus, von dem man wohl annehmen kann, daß er so wenig eine Stadtactie in Rom als eine Landactie im römischen Reiche besaß, sich hierauf mit dem gesetzmäßigen Erfolge bezog.

Zwar wird das Volk, in so fern man darunter die in die Brüche fallende Menge versteht, es itzt nicht leicht gestatten, daß man auf jenen hohen Plan des Criminalrechts zurückgehe, nachdem einmal die Geldactie nicht so anschauend sicher ist als die Landactie, und nachdem Consumtions-, Vermögen- und Menschensteuern die Gewahrten und Ungewahrten zu sehr vermischet haben.

Allein es verdient immer noch tiefe Bewunderung, daß unsre rohen Vorfahren, die sogenannten Barbaren, einen solchen Plan erfunden und sich dabei so lange glücklich erhalten haben; bis die christliche Religion die Gesetze, welche Moses den ziehenden Israeliten gegeben hatte, den erbgesessenen Landeigenthümern unter Begünstigung jener Vermischung der Geld- und Landactie nach und nach aufnöthigte. Wie nöthig ist es aber nicht noch immer dem Gesetzgeber, einen mächtigen Wink dahin zu geben, damit nicht, nach dem Rechte der Menschheit, alle Verbrecher ohne Unterschied ihrer Wahrung auf der Haut gepeitscht, gebrandmarkt und gefoltert, oder auf die Schandbühne gestellet werden!

Vielleicht sage ich Ihnen aber doch noch ein andermal, wie, mit Hülfe des Hypothekenbuchs, neue Actien in der Nation erschaffen, und Ehre und Fleiß auf eine mächtige Art gehoben werden könnten, wenn man den Plan unsrer Vorfahren wieder befolgte.

XLV.

Ueber das Recht der Menschheit, in so fern es zur Grundlage eines Staates dienen kann.

Schreiben an Herrn Bibliothekar Biester. *)

Es hat mir eine wahre Freude gemacht, daß Herr von Clauer meinen Aufsatz über die Frage: Ob ein Staat wie Frankreich auf das Recht der Menschheit gegründet werden könne? einer so scharfsinnigen als wohlgemeinten Prüfung werth geschätzet hat; und ich ersuche Ew. 2c. ihm in meinem Namen zu sagen, daß ich seine Critik völlig so genommen habe, wie er es von mir erwartet hat. Ihnen selbst aber danke ich von ganzem Herzen, daß Sie sich meiner Landactien, worauf ich besonders die Staaten ackerbauender Menschen gegründet habe, auf der Stelle angenommen, und solche al Pari discontiret haben.

In der Hauptsache glaube ich indeß, mich nur etwas deutlicher ausdrücken zu dürfen, um auf den Beifall meines Herrn Gegners, wo nicht in allen, doch in einigen Stücken, rechnen zu dürfen; ich will es wenigstens versuchen. Wenn Ländereien gegen den Einbruch der See durch einen Damm oder Deich gesichert werden müssen, so kann man die Vertheilung der Arbeit, welche dazu und in der

---

*) Gegen den vorstehenden Möserischen Aufsatz schrieb ein damals sich in Berlin aufhaltender Herr von Clauer Einwürfe, welche in der Berl. Monatsschrift, Septemb. 1790, Nr. 2, abgedruckt, und zugleich von Herrn Biester auf anständige und treffende Weise (ebendas. Nr. 3) beantwortet wurden. Hierauf bezieht sich der gegenwärtige Aufsatz. N.

Folge zur Erhaltung des Werkes erfordert wird, nicht wohl anders machen, als daß man einen Jeden nach Verhältniß seiner dahinter belegenen Ländereien, also z. B. den Eigenthümer von 1000 Morgen zehnmal so viel als den von 100, dazu beitragen läßt. Der nun aus sämmtlichen Landeigenthümern entstehende Deichband *) kann von denen, welche gar kein Land, und höchstens eine Hütte in der abgedeichten Gegend besitzen, wenig oder nichts fordern; weil diese, um sich zu ernähren, den ganzen Tag zu Hause arbeiten müssen, und, ohne zu verhungern, nicht auf eigne Kost täglich am Deiche stehen können, auch bei dem Einbruch der See nicht viel zu verlieren haben; anstatt daß die Landeigenthümer, welchen ihre Nahrung gegen eine mäßige Arbeit zuwächst, und deren ganze Existenz als Landbesitzer von der Erhaltung des Deiches abhängt, Zeit und Mittel zur Arbeit in Ueberfluß haben. Hieraus habe ich die natürliche Folge gezogen, daß die erstern mit den letztern gar wohl in Gottes Kirche, wo alle Menschen einander gleich sind, aber nicht als stimmführende Mitglieder in der Deichversammlung erscheinen, und auch mit Grunde Rechtens bei Verloosung des der See abgewonnenen Vorlandes keinen Antheil fordern, oder mit dem Amte eines unbesoldeten Deichgrafen oder Deichhauptmanns beschweret werden könnten, wenn sie auch die größte Einsicht vom Deichwesen hätten, und über allen Verdacht, daß sie, um ihre Hütten zu retten, sich nicht in Lebensgefahr wagen würden, erhaben wären. Auf eine kurze Zeit bietet man wohl alle Hände zu einer Deich- oder Wegebesserung auf, wenn es die höchste Noth erfordert; und bei Löschung einer Feuersbrunst ergreift der Geringere wie der Vornehme den Eimer; allein die ordentliche Deich- oder Wegebesserung muß

*) So nennt man die Gesellschaft der zur Wiederherstellung oder Unterhaltung eines Deiches Verpflichteten.

nach andern Verhältnissen geschehen; oder die Einwohner, welche wenig oder nichts dabei zu gewinnen und zu verlieren haben, fliehen ein Land, das ihnen nicht die Zeit gönnet, ihr tägliches Brod zu erwerben.

Dieses ist Alles, was ich vorhin behauptet habe; wie man leicht sehen wird, wenn man anstatt der Ländereien an der See ein Land, das sich zu vertheidigen hat, und anstatt des Deichbandes den Heerbann, oder die von ihrem Lande zur gemeinen Vertheidigung dienenden unbesoldeten Eigenthümer, setzet. Und von einem solchen Staate sage ich, daß er auf das Landeigenthum gegründet sei, und nicht wohl auf das Recht der Menschheit, nach welchem jeder Mensch in gleichem Maße zur Deicharbeit verpflichtet sein würde, gegründet werden könne. Unter den ächten Landeigenthümern, d. i. unter denen, die ihr Land nicht blos zum Bau oder pachtsweise besitzen, gedenke ich mir dann die stimmbaren Mitglieder der Deich- oder Landesversammlung, und lasse aus den Nichteigenthümern einen besondern Stand, welchen man den Tiers état zu nennen pflegt, entstehen, nachdem er contractsweise einige Beihülfe zur Unterhaltung des Deiches übernommen hat, und so oft der Deich eine neue Hülfe erfordert, billig dahin zu sehen ist, daß jener so wenig über seinen Contract als mit unnöthigen Ausgaben beschweret werde. Ich behaupte, daß dieser Tiers état später zu Hülfe gezogen, und folglich jüngern Ursprungs sei, als der Deichband, welcher dem einbrechenden Meere zuerst entgegen arbeitete; und daß jener nicht anders als durch einen Contract habe entstehen können, indem die Nichteigenthümer, wenn sie, wie Sclaven, durch Gewalt oder Gesetze zur Deicharbeit wären gezogen worden, gar keinen besondern Stand ausgemacht haben würden. Hiemit stimmet auch die Geschichte überein, die überall die Landsteuern und Landdienste den Kopf- und Vermögensteuern vorgehen läßt, die den Ursprung der Städte

in Deutschland in sehr späte Zeiten setzt, die den Einwohnern der Städte lange keinen Morgen Landes, sondern höchstens einen Kohlgarten einräumet, und die, wie denselben endlich zur Lehnszeit einige Morgen urbar zu machen verstattet ward, die Urkunden in Menge aufbewahret hat, worin ein Ritter mit dem Zinskorne beliehen wird, das davon zur gemeinen Landesvertheidigung aufgebracht werden mußte.

Wenn Hr. von Cl. sich die Sache auf die nämliche Art vorstellet, so wird er gewiß selbst finden, daß es nicht allein höchst unbesonnen, sondern auch äußerst grausam sein würde, wenn man einen Schneider zwingen wollte, mit dem Herzoge in einer unbesoldeten Reihe zu dienen, und daß alle Rechte der Menschheit den Hunger des erstern nicht stillen werden, wenn er, anstatt zu nähen, fechten soll. In einer besoldeten Reihe kann freilich ein Prinz als Gemeiner und ein Bauer als Hauptmann dienen. Hier kommen blos der Mensch und seine Eigenschaften in Betracht; und die ganze Arbeit am Deiche kann durch Besoldete, ohne Unterschied, ob sie Leibeigenthum haben oder nicht, getrieben werden. Allein ich habe ausdrücklich von einer unbesoldeten Nationalgarde gesprochen; und daß in dieser der Herzog mit seinem Schneider, wenn derselbe auch tapferer als der brave Crillon wäre, im Ernst nicht dienen könne, behauptet. Dieser wichtige Umstand, welchen Hr. v. Cl. übersehen hat, ist die Ursache, daß alle seine Gegengründe, so richtig dieselben auch in einer andern Hinsicht sind, mich auf diesem Standorte gar nicht treffen.

Um sich von der Wahrheit und Wichtigkeit des Unterschiedes zwischen Eigenthümern und Nichteigenthümern zu überzeugen, darf man nur beide Theile Eine gemeinschaftliche Deich- oder Landesversammlung ausmachen lassen, und darin die Fragen aufwerfen; ob der Deich hergestellet, und die Kosten dazu durch eine Land- oder Kopfsteuer aufgebracht werden sollen? Wie verschieden ist hier nicht das

Interesse beider Theile! Kann hier eine Ueberstimmung Platz finden, wenn beide sich trennen? Und könnte der Nichteigenthümer sich des Veto bedienen, wenn die Eigenthümer für die Herstellung des Deiches stimmeten?

Ich leugne um deßwillen gar nicht, daß nicht auch ein Staat auf die bloße Menschheit gegründet werden könne. In Paragnay säeten und ärnteten unter der Jesuiten Regierung alle Einwohner für ein öffentliches Magazin, woraus jeder täglich seinen nothdürftigen Unterhalt empfing. Wenn in einem solchen Lande der Deich durchbricht, so ist es möglich und billig, alle Menschen von gewissen Jahren zur Arbeit aufzubieten; so wie solches auch bei den Israeliten geschah, deren kleiner Staat nicht auf ein Landeigenthum, sondern auf eine Mannszahl und deren größte Vermehrung *) gegründet wurde. Eben dieses scheint auch der Fall bei den alten Sueven gewesen zu sein, als sie das Landeigenthum aufhoben, um sich mit einer stärkern Mannszahl gegen die zahlreichen Horden der über die Elbe eindringenden Völker zu wehren. Allein eine solche Verfassung wie die in Paraguay giebt den edlen Leidenschaften zu wenig Spielraum, und dienet nur für Schaafmenschen, wozu die Franzosen am wenigsten aufgelegt sind. Die suevische Verfassung hingegen, welche noch gewissermaßen im Ungarischen Bannate besteht, kann nur zur Noth angenommen werden; und die israelitische, worin ein Hirt zum Könige gesalbet werden konnte, ist nur durch ihre beständigen Unruhen berühmt.

Aber auch selbst Völker, welche bei ihrer Vereinigung auf die bloße Menschheit gesehen zu haben scheinen, haben von ihren Genossen gewisse Eigenschaften, die man Actien

*) Darum war auch bei den Juden die Unfruchtbarkeit so schimpflich. Vult futui Gellia, non parere, denkt ein gesundes Volk von einem unfruchtbaren Weibe.

nennen kann, erfordert, und nicht gleich jeden Menschen zum Mitgliede aufgenommen. Diese Vorsicht braucht jede Gesellschaft, sobald sie sich zu einem gewissen Zwecke vereinigt. Nie wird der Araber, der zu Pferde gerüstet auszieht, die Beute mit dem Marketender, welcher ihm den Branntwein für Geld nachbringt, theilen; so wenig dieser solches nach dem Rechte der Menschheit zu fordern befugt ist. Ja selbst das Reich Gottes ist auf Actien gegründet. Wer eine Actie, nämlich den Glauben an Jesus Christus, nicht besitzt, ist bekanntlich davon ausgeschlossen; und es ist dem heil. Gregor dem Großen nur ein einzigesmal gelungen, durch seine Fürbitte einem Heiden, dem guten Kaiser Trajan, das himmlische Bürgerrecht zu verschaffen, wie solches Bobadilla *), Munnoz ab Eskobar **) und andre billig denkende spanische Juristen glaublich finden. So wenig bei einem Rekruten, dem ein Zoll am Maße fehlt, die Menschheit in Betracht kömmt, eben so wenig kömmt sie auch dem Unchristen, der ein Himmelsbürger werden will, zu Statten, ob es gleich allemal ein Mensch sein muß, der hier oder dort aufgenommen werden will. Dieses ist keine Buchtheorie von den Rechten der Menschheit, wie es Hr. v. Cl. nennet, sondern die gewöhnliche Praxis; und so glaube ich mich auch von dem Redegebrauch nicht entfernet zu haben, wenn ich sage, daß ein Staat wie Frankreich nicht auf das Recht der Menschheit gegründet werden könne.

Außerdem aber möchte ich auch dieses Recht nicht so weit ausdehnen, wie es Hr. v. Cl. gethan hat, und Alles, was billig, vernünftig, menschlich und anständig ist, darunter begreifen. Meiner Meinung nach besteht das Recht der Menschheit in der Befugniß, alles Ledige zu erobern, und

*) L. II. Polit. c. 2. n. 84.
**) De Ratiocin. c. 25. n. 47.

alles solchergestalt Eroberte zu vertheidigen. Außer diesem Falle collidirt ein Mensch gleich mit andern, und muß sich bald durch Quasicontracte, und zuletzt durch Contracte, deren Form von der gesellschaftlichen Verbindung abhängt, helfen, wenn er es nicht auf die Faust ankommen lassen will. Die Acte Habeas corpus *), welche Hr. v. Cl. als das höchste Resultat aller Menschenrechte ansieht, kömmt in England keinem Menschen zu Statten, als wenn er Bürgen stellet; und was man nicht anders als gegen gutes Unterpfand erhalten kann, ist im eigentlichen Verstande kein Recht der Menschheit; ob es gleich sehr menschlich ist, daß, wer Bürgen stellet, nicht in's Gefängniß geworfen werde. So lange die Landactie in Deutschland ihren Werth hatte, wußte man von gar keinen Gefängnissen. Karl der Große verordnete in Sachsen zuerst Eines für jeden Comitat; und sicher nur für Landstreicher und unverbürgte Menschen, indem der Eigenthümer eines Mansi damit für sich, und als

*) Es ist mir immer auffallend, daß man diese Acte in Deutschland auf englische Weise benennet, da doch in Deutschland nicht leicht ein Ländchen sein wird, das nicht eine gleiche Acte hat. In den osnabrückischen Capitulationen mit den Bischöfen heißt es von den ältesten Zeiten her: Es solle kein Einwohner mit Kummer oder Arrest beschweret werden, es würde dann so fort ein Gerichtstag oder Verhör dem Beklagten dabei angesetzt, daß er sich zu Recht wisse zu schützen; und nun schützte Bürgschaft einen Jeden gegen persönliche Haft. — Die Delicatesse in Ansehung der persönlichen Verhaftung ging so weit, daß die Cöllner einem Uebertreter ihrer Stadtgesetze, nach Hanseatischen Rechten, nur einen Kornhalm oder Binsen um den Arm banden, womit er sich für verarrestirt halten mußte, und übrigens seinen Geschäften nachgehen konnte. S. Revocatio Caroli VI. Imp. beim *Lünig*, in Spicil. eccl. Cont. I. p. 489. Wie characteristisch! Ein Arrest, der so leicht wie ein Halm gelöset werden kann, schimpft Niemanden.

Vater für seine Kinder, und als Herr für seine Knechte noch viele hundert Jahr nachher dem Staate bürgete. Die Habeas corpus-Acten traten ein, wie die Landactien unter dem darauf gesetzten Bauer und Pächter versunken waren, der Geldreichthum das Leibeigenthum zu überwiegen anfing, und eine neue Sicherheit gegen die Willkür mächtiger Richter eingeführet werden mußte. Der Geldreichthum ist unsichtbar; aber mit Hülfe eines guten Hypothekenbuchs kann auch dieser zur öffentlichen Anschauung gebracht werden. Und was könnte es hindern, einem Manne, der z. B. 10,000 Thaler Kapital besitzt, die Standesfreiheit zu ertheilen, daß er nicht gefänglich eingezogen werden dürfe? Sollte nicht Mancher, um sich diesen Adel zu erhalten, fleißiger und aufmerksamer auf seine Wirthschaft sein? Und sollten die Strafgesetze, welche mit dem Verluste dieser Geldactie verpönt würden, nicht wirksamer sein als diejenigen, welche alle Menschen ohne Unterschied mit Leib- und Lebensstrafen bedrohen? Unter tausend Verbrechern giebt es viele, die ihr Leben für nichts achten, und vielleicht nicht Einen, der eine solche Geldactie auf's Spiel gesetzt haben würde.

Ich will hier abbrechen, um Ihnen nicht länger beschwerlich zu fallen. Vielleicht schicke ich Ihnen nächstens eine kurze Geschichte des alten deutschen Landcatasters, oder der Mansorum, wozu uns der Herr Graf von Herzberg vor einiger Zeit einen so schätzbaren Beitrag geliefert hat *), und nehme darin auf einige andre Einwürfe des Herrn von Clauer Rücksicht, die ich vorerst unberührt gelassen habe.

*) Durch Herausgabe des Landbuchs von der Mark Brandenburg, welches Kaiser Karl IV. Anno 1375 in lateinischer Sprache hatte verfertigen lassen. M.

XLVI.

An einen jungen Staatsmann.

Ew. — empfangen die mir gütigst mitgetheilten Gedanken über die bessere Organisation unsers Staatskörpers hiebei zurück. Sie sind, meiner Meinung nach, unverbesserlich. Ein Glied muß dem andern nicht im Wege stehen, und jedes muß das Seinige mit der mindesten Aufopferung verrichten; die Füße müssen den Körper sicher und fertig tragen, der Körper muß Alles, was er zu thun hat, wohl und bequem verrichten, die Circulation muß frei und mächtig sein, der Kopf weit umher schauen, und die Operation des Ganzen ein solches Resultat hervorbringen, wie es der Anlage nach möglich ist; — man kann sich nicht richtiger ausdrücken, und es ist sichtbar, daß ein Staatskörper auf diese Art zur größten Vollkommenheit gebracht werden könne. Nur bitte ich, sich in der Cur des unsrigen nicht zu übereilen. Er hat, da er in seiner Jugend nicht gehörig behandelt worden, sehr viele steife, verwachsene, verhärtete und gebrechliche Theile; und wenn Sie diese alle mit heroischen Mitteln in Ordnung bringen wollen, so laufen Ew. — Gefahr, Alles zu zersprengen, und auch dasjenige zu zerstören, was bisher noch halbwege seine Dienste gethan hat.

Ich bitte weiter zu überlegen, daß man von dem Staatskörper, eben wie von jedem menschlichen Körper, nicht blos gesundes, natürliches Vermögen, sondern auch Kunstfertigkeiten verlangt, und daß sich diese nicht anders erreichen lassen, als wenn man mit dem Kinde anfängt und dasselbe stufenweise zur Vollkommenheit führt. Alle Fertigkeiten, insofern sie das Werk der Kunst sind, lassen sich dem Kör-

per nicht plötzlich beibringen; und man macht aus einem alten steifen Manne eher einen Krüppel als einen Seiltänzer.

Ferner, so gewiß ein wohlgebauter Körper, dessen Glieder das Ihrige mit der möglichsten Fertigkeit und Bequemlichkeit verrichten, und sich einander wohl und sicher tragen, ein weit schönerer Anblick ist, als der Tölpel, dem Hände und Füße im Wege stehen, und der, indem er das Eine aufnimmt, das Andere umstößt, so gewiß ist es, daß viele Lehrmeister dazu gehören, um einen solchen zu bilden, und daß man nicht gleich aus einem wilden Holzapfel-Busch einen schönen, fruchttragenden Spalier-Baum macht.

Der Staat, welchen Sie jetzt in seinem besten Wachsthum sehen, und, wie es scheint, sich zum Muster genommen haben, ist nicht anders gebildet worden; er ist die Frucht einer vieljährigen unablässigen Arbeit, nicht aber das Werk eines kühnen Reformators. — — —

XLVII.

Aber die Pferde wollen auch leben,

oder

Betrachtungen über die in Frankreich eingeführte Intestat-Erbfolge.

Es hat seine Richtigkeit, ohne einen guten Kutscher ist man in beständiger Gefahr umzuwerfen. Aber wenn die Pferde nicht in utem Stande sind, so wird auch der beste

XLVI.

An einen jungen Staatsmann.

Ew. — empfangen die mir gütigst mitgetheilten Gedanken über die bessere Organisation unsers Staatskörpers hiebei zurück. Sie sind, meiner Meinung nach, unverbesserlich. Ein Glied muß dem andern nicht im Wege stehen, und jedes muß das Seinige mit der mindesten Aufopferung verrichten; die Füße müssen den Körper sicher und fertig tragen, der Körper muß Alles, was er zu thun hat, wohl und bequem verrichten, die Circulation muß frei und mächtig sein, der Kopf weit umher schauen, und die Operation des Ganzen ein solches Resultat hervorbringen, wie es der Anlage nach möglich ist; — man kann sich nicht richtiger ausdrücken, und es ist sichtbar, daß ein Staatskörper auf diese Art zur größten Vollkommenheit gebracht werden könne. Nur bitte ich, sich in der Cur des unsrigen nicht zu übereilen. Er hat, da er in seiner Jugend nicht gehörig behandelt worden, sehr viele steife, verwachsene, verhärtete und gebrechliche Theile; und wenn Sie diese alle mit heroischen Mitteln in Ordnung bringen wollen, so laufen Ew. — Gefahr, Alles zu zersprengen, und auch dasjenige zu zerstören, was bisher noch halbwege seine Dienste gethan hat.

Ich bitte weiter zu überlegen, daß man von dem Staatskörper, eben wie von jedem menschlichen Körper, nicht blos gesundes, natürliches Vermögen, sondern auch Kunstfertigkeiten verlangt, und daß sich diese nicht anders erreichen lassen, als wenn man mit dem Kinde anfängt und dasselbe stufenweise zur Vollkommenheit führt. Alle Fertigkeiten, insofern sie das Werk der Kunst sind, lassen sich dem Kör-

per nicht plötzlich beibringen; und man macht aus einem alten steifen Manne eher einen Krüppel als einen Seiltänzer.

Ferner, so gewiß ein wohlgebauter Körper, dessen Glieder das Ihrige mit der möglichsten Fertigkeit und Bequemlichkeit verrichten, und sich einander wohl und sicher tragen, ein weit schönerer Anblick ist, als der Tölpel, dem Hände und Füße im Wege stehen, und der, indem er das Eine aufnimmt, das Andere umstößt, so gewiß ist es, daß viele Lehrmeister dazu gehören, um einen solchen zu bilden, und daß man nicht gleich aus einem wilden Holzapfel-Busch einen schönen, fruchttragenden Spalier-Baum macht.

Der Staat, welchen Sie jetzt in seinem besten Wachsthum sehen, und, wie es scheint, sich zum Muster genommen haben, ist nicht anders gebildet worden; er ist die Frucht einer vieljährigen unablässigen Arbeit, nicht aber das Werk eines kühnen Reformators. — — —

XLVII.

Aber die Pferde wollen auch leben,

oder

Betrachtungen über die in Frankreich eingeführte Intestat-Erbfolge.

Es hat seine Richtigkeit, ohne einen guten Kutscher ist man in beständiger Gefahr umzuwerfen. Aber wenn die Pferde nicht in utem Stande sind, so wird auch der beste

Kutscher mit ihnen nicht viel ausrichten; und dennoch sorgen die philosophischen Hausväter unsers Jahrhunderts immer nur für den Kutscher, ohne sich um den Haber, welcher den Pferden gebührt, sonderlich zu bekümmern. Meines Theils gestehe ich gern, daß ich immer die Pferde, welche ich mir angeschafft, zuerst besehen, und den guten Kutscher, als einen Menschen, der sich wohl finden sollte, zuletzt versucht habe. So habe ich in meinem Leben alle practischen Menschen handeln sehn, und denke in meinem Alter, der Weg, den so viele Menschen eingeschlagen haben, müsse wohl der beste sein.

Unter den Pferden, womit der Mensch auf diesem Erdballe herumfährt, und worauf einige den Hals brechen, mehrere aber doch zum Ziele gelangen, denke ich mir seine Leidenschaften, und unter dem Kutscher die Vernunft, welche zwar immer den Zügel in der Hand hält, aber den Pferden, wenn sie keinen Haber bekommen, mit der Peitsche keine Kraft geben kann. Ich denke, die Leidenschaften müssen gut gefüttert werden, und der Kutscher, der ihnen den Haber zu genau zumißt, handelt eben so zweckwidrig als der andere, der sie überfüttert, daß sie ihm den Zügel aus der Hand reißen. *)

Der Graf Mirabeau, weiland Kutscher auf einem hohen Boden bei der französischen National-Versammlung, schien dieses nicht ganz zu erwägen, da er den Aeltern die Macht nehmen wollte, einen letzten Willen zu machen und, wie es mit ihren Gütern nach ihrem Tode gehalten werden sollte, zu verordnen. Er schien nicht zu bedenken, daß die Begierde des Menschen eine Familie zu stiften, dieselbe, wo möglich, zu verewigen und in glänzenden Umständen zu erhalten, den stärksten Einfluß auf seinen Fleiß habe, und

*) Wie nutzte Friedrich die Leidenschaften seines Adels?
Anm. von Möser.

daß, wenn er diese Hoffnung aufgeben müsse, nur wenige sein werden, welche nicht lieber das Ihrige selbst verzehren, als in unzählige Theile zerfallen lassen würden.

XLVIII.

Ueber die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich. *)

Da die französische National-Versammlung das Droit d'Aubaine ganz aufgehoben und für eine Schande der Menschheit erklärt hat, so fragt Mancher, woher doch dieses so ganz ohne alle Gnade verbannte Recht entstanden sei, und warum man dasselbe so lange und in so vielen Ländern geduldet habe? — Diesem zu gefallen will ich kürzlich die natürliche Entstehungsart desselben anzeigen, und dann fragen: ob es nicht den Völkern, die es eingeführt haben, zur größten Ehre gereiche?

Ehe ich jedoch hiezu gelangen kann, muß ich vorher bemerken, wie bekanntermaßen die gewahrten Einwohner eines Landes in zwei Rollen vertheilt waren, wovon die erste — Hundredum **) — die ächten Eigenthümer der

---

*) Westph. Beitr. 1790, Nr. 41.

**) Es war damals eine große Ehre in der Nation, und der Character eines Ingenui (Freigebornen), ein Hundertmann zu sein. Quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. *Tacit.* in Germania c. 9.

Mansorum (Hufen, Grundstücke), diejenigen, welche im Heerbanne sich auf eigne Kosten rüsteten und zur Vertheidigung des Vaterlandes unbesoldet auszogen, die andre aber — Plegium (Pflege) — die geringen Menschen befassete, die nicht vermögend waren sich einzeln selbst auszurüsten, jedoch, um dem Staate in ihrer Maße auch zu Hülfe zu kommen, mit gesammter Hand einen Schutzvogt ausrüsteten, der ihren schuldigen Antheil an der gemeinen Vertheidigung auf Erfordern verrichtete. Alle andre Menschen hingegen, welche zu keiner von diesen Rollen gehörten, und folglich auch dem Lande, worin sie lebten, mit nichts zu Hülfe kamen, sie mochten Eingeborne oder Fremde sein, wurden für wild geachtet, und so auch behandelt. Wer einen von diesen mißhandelte oder erschlug, hatte so wenig eine Strafe zu fürchten als der Mohr, der einen auf seiner Küste gestrandeten Europäer erschlägt und plündert. Weder der König noch der Staat nahm sich eines solchen wilden Menschen an; wie sie denn auch nicht dazu verbunden waren, da derselbe so wenig zur Erhaltung des Staats als zum Unterhalt des Königs, der Nationalrichter und andrer öffentlichen Bedienten das Mindeste beitrug.

Das dem Menschen angeborne Mitleid mit seines Gleichen forderte jedoch bald eine billige Abänderung dieses ursprünglichen, und bei unpolicirten Nationen immer noch fortdauernden Verfahrens; und so geschah es, daß man dergleichen sogenannten wilden Menschen, eben so wie dem höhern Wildprete, einen Königsfrieden schenkte, nach welchem sie nunmehr, ohne in jene Rollen zu treten, sicher reisen, handeln und wandeln konnten, und nicht zu befürchten hatten, daß Jemand sie ungestraft und ungerochen mißhandeln, tödten oder plündern würde; wogegen man aber nach ihrem Tode ihren ganzen Nachlaß dem Könige oder dem Staate zur Wiedervergeltung zueignete.

Dieses ist der natürliche Ursprung eines Rechts, wel-

ches man in einigen Gegenden Deutschlands das Wildfangsrecht, in Westphalen den Sterbfall der Biesterfreien, und in Frankreich le Droit d'Aubaine nennt, von dem Worte Alban, welches einen Menschen bedeutet, der sich zwar in dem Gerichts- oder Districtsbann aufhält, aber nicht in dessen Rollen steht; wogegen Forban einen Inrollirten anzeiget, der des Gerichtsbannes verwiesen ist.

Wenn man nun dieses Recht solchergestalt aus seiner Quelle entspringen sieht, so erkennt man leicht, daß dasselbe nichts weniger als eine Schande der Menschheit sei. Der Zweck der Obrigkeit war, einen jeden Menschen auf die schicklichste Art zu nöthigen, sich in die gesellschaftliche Rolle zu begeben, und so auch das Seinige zum allgemeinen Besten beizutragen; und sie konnte dieses nicht besser befördern, als daß sie jeden Wildfang mit dem Verluste der Erbschaft bedrohete. Diese war ohnehin wie Strandgut anzusehn, dessen sich ein Jeder bemächtigen konnte, indem nur ein Mitglied der Nation *) fähig war Eigenthum zu haben; und man setzte dergleichen verbiesterte Erbschaften, wie viele andere Dinge, die Mehrern nicht sonderlich zu Statten kommen, Einem aber oft viel werth sind, zur Besoldung der Könige oder andrer Nationalbedienten unter dem Namen von Regalien aus.

Bedenkt man nun weiter, daß jeder Wilde kurmündig oder kurechtig werden, und sich folglich seinen Schutzvogt wählen konnte, daß der eine Schutzvogt, um seine Contribuenten zu vermehren, noch bessere Bedingungen gab als der andre, und daß sie fast alle sich die verwildernde Erbschaft gegen einen jährlichen Pfennig oder gegen das beste Stück der Erbschaft ablösen ließen, so ist in der That

*) Die Römer kannten keinen wahren Eigenthümer, welcher nicht civis Romanus (römischer Staatsbürger) war; und das nach einer ganz richtigen Theorie.

nicht abzusehn, wie die Nation billiger und menschlicher verfahren konnte, und woher die Wilden hätten sollen fordern mögen, alle Rechte und alle gesetzlichen Wohlthaten wirklicher Mitglieder unentgeltlich zu genießen.

Dadurch, daß sie Königsfrieden erhalten hatten, war ihnen überdem das Wehrgeld eines Königsknechts, das nicht gering war, zu Theil geworden. Niemand konnte sie also erschlagen, ohne dem Könige dieses zu bezahlen; und so waren sie eben so sicher als andre Geschützte oder Gehegte. Wenn sie dagegen Jemand erschlugen, so mußte der König für sie den Verwandten des Erschlagenen auf das Wehrgeld haften; und auch dieses konnte man ihm doch nicht umsonst anmuthen. Ferner, den Fall gesetzt, daß einer, der einen solchen Wildfang erschlägt, nach der jetzigen Verfassung mit dem Tode bestraft werden müßte: mit welchem Rechte würde man es dem Könige oder dem Staate aufbürden können, die Besichtigungs-, Untersuchungs- und Hinrichtungskosten für einen Menschen zu tragen, der zu dem Allen nie etwas beigetragen hat, und nichts hat beitragen wollen? Steht es doch noch jetzt jedem Fremden, um seine künftige Erbschaft zu retten, frei, Bürgerrecht zu nehmen, oder sich in einen Schutzcontract zu begeben, und darin nach seinem Vermögen zum Besten des Staats zu steuren.

Endlich wußte man in der ersten Zeit nichts von Territorialunterthanen. So wenig itzt ein Hausvermiether sagen würde, daß der Miethsmann, der auf seinen Dielen wohnt, sein Unterthan sei, so wenig kannte man den Schluß, daß der Boden einen Menschen unterwürfig mache. Die Unterthänigkeit solcher Leute, die nicht unmittelbar auf der großen Heerbannsrolle, oder im Hundert standen, und die blos ein Imperium über sich erkannten, beruhete lediglich auf Hörigkeit; dem Vater gehörten seine Kinder, und dem Herrn seine Knechte, in engerer oder

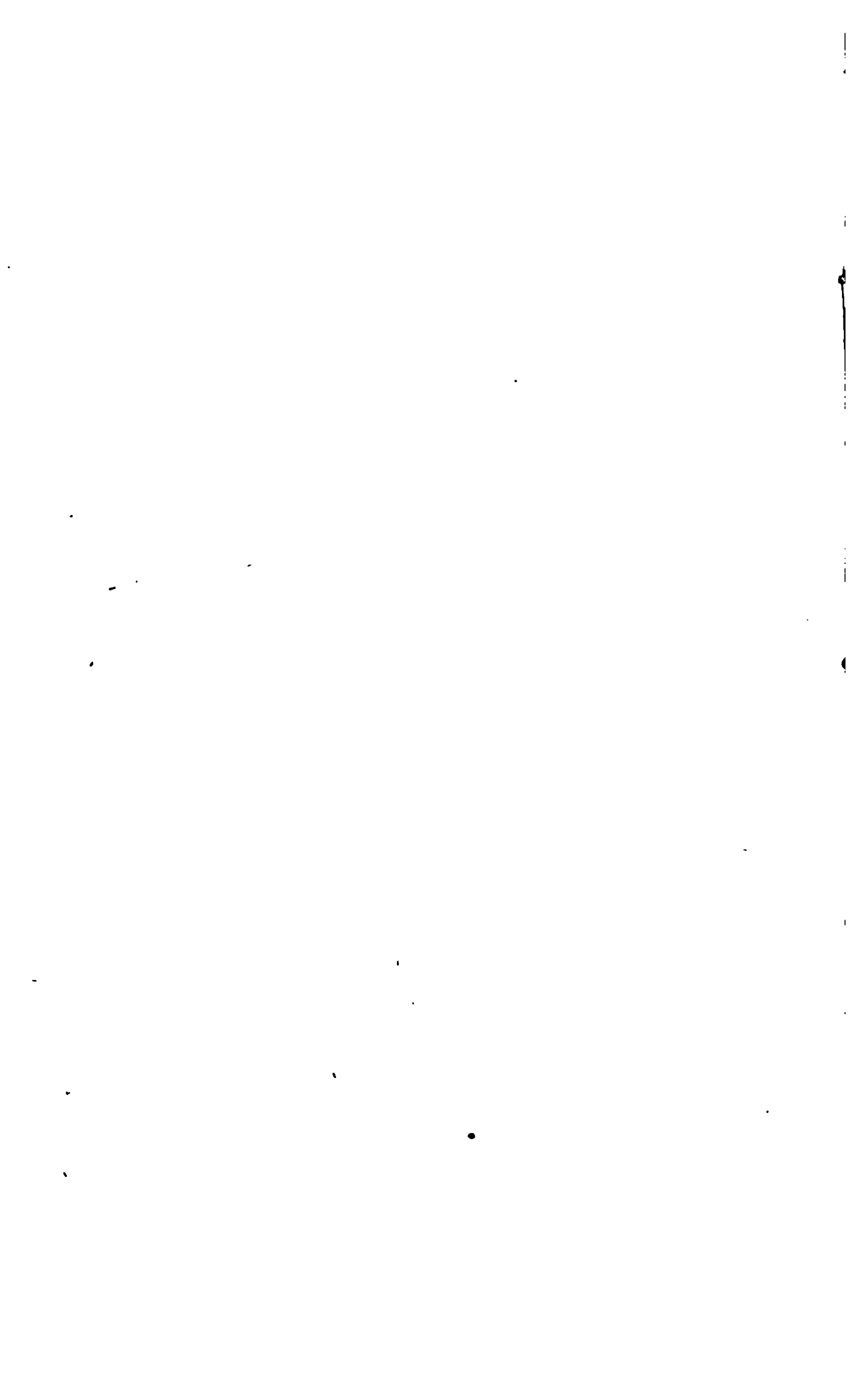
weiterer Bedeutung, an. Dienstleute, Dienstherzoge, Dienstgrafen und andre Diener waren so gut mit ihrem Hauptherrn durch das Band der Hörigkeit verknüpft als itzt der Eigenbehörige mit seinem Gutsherrn. Die Urkunde der Hörigkeit aber ist der Sterbfall *); und so waren die Wilden nach damaligem Costume nicht schlimmer daran als viele Andre.

Wenn die französische Nationalversammlung, so wie es der König längst gethan hat, erkläret hätte, das Droit d'Aubaine mit allen den Ländern aufzuheben, welche in Ansehung der Franzosen ein Gleiches thun würden, so wäre dieses ein den itzigen Zeiten recht angemessener weiser Entschluß gewesen; der Schaden hätte sich gegen den Vortheil gehoben. Aber dem sonderbaren Gedanken, dasselbe unbedingt aufzuheben, gleicht nichts als die Großmuth, womit die Nationalversammlung die Zehnten erlassen hat. Hier wird dem Manne, der sein zehntbar Land wohlfeil gekauft hat, ein ganz unverdientes Geschenk gemacht, und den sämmtlichen Eingepfarreten, wider ihr Verschulden, die Last aller Bau- und Verbesserungskosten an Kirchen und Kirchengebäuden, die in Frankreich der Zehntherr stehen muß, wieder aufgelegt.

---

*) Der Sterbfall heißt, wie man aus dem Vorigen sieht, im Sprachgebrauch des deutschen Rechts der Antheil, welcher beim Tode eines Unterthans, Leibeigenen u. s. w. von dessen Verlassenschaft dem Hauptherrn zufällt. Das Recht auf einen solchen Antheil beurkundet, beweiset die Hörigkeit. N.

Schriften über Religion, Kirche und verwandte Gegenstände.



I.

Lettre à Mr. de Voltaire contenant un Essai sur le caractère du Dr. Martin Luther et sa Réformation.

Monsieur!

Je sçai, Mr., que Vous êtes assez équitable, pour ne pas haïr un hérétique, qui en se damnant de la plus bonne foi du monde, en est assurément assez puni pour son erreur. Mais cette complaisance, quelque conforme qu'elle soit aux sentimens d'un sage, ne s'étend pas, ce me semble, jusqu'au D. Luther, et c'est peut-être par une suite de sentimens contraires, que ce grand homme n'a jamais pu obtenir la part méritée de Votre Estime.

Dans les lettres sur les Anglois *) où le caractère de cette Nation semble être devenu le Votre pour la peindre d'après nature, il est dit: „n'est-ce pas une chose plaisante, que Luther, Calvin, Zwingle, tous écrivains, qu'on ne peut lire, ayent fondé des sectes, qui partagent l'Europe, que l'ignorant Mahomet ait donné une religion à l'Asie et à l'Afrique? Voilà ce que c'est que de venir au Monde à-propos; si le Cardinal de Retz repa-

---

*) V. la Septième lettre.

roissoit aujourd'hui, il n'ameuterait pas dix femmes dans Paris." Les mêmes sentimens, un peu variés seulement, ont été prêtés au Sage et au peuple *) hors-mi que ce sont là les Thomistes et Scotistes auxquels Vous avez assigné un même rang avec Luther et Calvin.

Je ne comprends pas, Mr., quelle comparaison qu'on puisse faire de ces héros pacifiques à l'ignorant Mahomet, dont l'affreuse politiqué établit son fanatisme par le feu et le sang, pendant que les autres prêchèrent paisiblement l'évangile. Je ne puis deviner non plus ce que Luther et les Thomistes ont de commun. Car quelque Vénération que je porte à l'angélique Thomas, et à ses disciples chérubiques; quelques fines que soient ses distinctions, limitations et restrictions sur la perte du Pucelage **), il est néanmois vrai, que les doctes bagatelles de cet Être speculatif et les savantes Chicanes sur des matières frivoles de ses adhérans diffèrent de l'érudition solide de Luther, comme l'art de labourer la terre d'un Système de Tourbillons. Aussi le Cardinal de Retz, qui fit les meilleurs plans du monde, qui entama les intrigues avec toute la finesse possible, a toujours manqué dans l'exècution et ne peut aller de pair avec le D. Martin, dont les entreprises marquèrent d'un Genie, capable à saisir tous les avantages sans en perdre un seul.

Ces considérations m'auraient persuadé, que Vous n'aviez peut-être jamais été assez désoeuvré, Mr., pour lire les écrits de Luther, qui font, je ne sçai combien des in-folio, imprimés d'un gout, que Vous nommerez Gothique, et reliés ordinairement d'une façon pour pouvoir servir de Cuirassiers dans la guerre des livres, si en écoutant

*) V. le discours sur la Voix du Sage et du peuple.

**) V. D. Thomae Secundam secundae qu. 152. art. 12. 34. et le Cardinal son commentateur.

la Voix du Sage et du peuple, je n'étois revenu de mon erreur, voyant que les principes, que Vous y avez fait paroitre dans un nouveau jour, sont précisement ceux, que la Réformation a fait valoir, et qui ont fait valoir la Réformation à leur tour dans les états un peu attentifs à leurs intérêts.

S'il est vrai, que rien ne fasse mieux éloge du Roi bien-aimé, que l'ordonnance de S. M. de ne point faire des Voeux avant l'age de vingt cinq ans; s'il étoit à souhaiter de même, que ce grand Roi, pour faire bénir sa mémoire par un peuple innombrable, voudrait bien procurer à quelques mille braves sujets la facilité de se marier, et de subsister avec leurs familles du superflu de ces pieux fainéans, qui, en montrant à d'autres les richesses du Ciel, sont assez bien avisés pour leurs dérober celles de la terre, Vous ne saurez refuser Votre estime et le titre de bien-aimé à notre Réformateur, qui a combattu en héros pour la cause commune du genre humain, de sorte que sa Mémoire aujourd'hui doit être bénie de plus de dix Millions d'êtres raisonables qui doivent à sa Réformation le droit d'être au monde. Il est sûr que nous sommes redevables à son zèle de l'anéantissement de 4000 Cloitres et d'autres Etablissemens religieux également funestes à la société humaine, qui dépeuploient l'Allemagne, l'Angleterre, le Danemarc, la Norvègue, la Suède, la Prusse, la Suisse et la Hollande plus que tous les fléaux du Ciel. Supposé donc, que de chaque maison religieuse trente personnes ou quince couples se soient mariés; car il y en avoit où le nombre des religieux avec leur pendance excédoit les 200: supposé après que chaque Couple et leurs enfans se soient multipliés à raison de deux: on trouvera au bout de neuf générations que leur produit sera de 15 Millions de personnes. Pour que ce Calcul soit d'autant plus juste, je n'ai pas mis en ligne

de Compte ceux, que dans les générations suivantes la Réformation a empeché de se vouer à leur ruine, lesquels selon la même proportion, en mettant pour huit générations, huit fois 4000 quinzaines, ont donné une posterité de plus de 12 Millions: supposé enfin que le monde éclairé par Luther ait réconnu la sottise des fondateurs, dont la cruelle piété contribuoit avec une sainte fureur à l'extinction totale de leur espèce, et que par là mille nouveaux établissemens dénaturés sont étouffés dans leur naissance: il s'ensuivra, que le nombre des personnes qui doivent leur existence à ses soins paternels, va à l'infini; et ce grand homme mériteroit une statue: ob conservatum Genus humanum.

Ce sujet amène une remarque, que je ne me souviens pas avoir encore été faite par un autre, c'est que l'époque des Cloitres dans les pays septentrionaux et aussi l'époque, qui a fait cesser les migrations des peuples, et par conséquent la vie monastique a servi d'un terrible fond d'amortissement du genre humain. Par une suite de cette même remarque, je crois pouvoir affirmer, que le Commerce des Indes, et les Etablissemens dans les vastes pays, qui après la Réformation ont quasi succédé à ces migrations, ne seroient jamais parvenu à ce degré de perfection, si l'abolissement des Cloitres n'avoit pas fait naitre ces Millions de Matelots et de Colonistes, que le Commerce des Indes coute journellement aux Nations d'Europe.

Luther ne se contenta pas d'imiter ces guides de bois, qui montrent le chemin à tous les passans sans en suivre aucun: il se maria lui-même pour encourager les autres par son exemple *), publiant en même tems une apolo-

---

*) Si Elector (Albertus Moguntinus Cardinalis) forte dicet, cur ego non ducam uxorem, qui omnes ad nubendum incito, respondebis: me semper adhuc dubitasse, an idoneus ad

gie *), pour ces malheureuses victimes qui ayant été sacrifiées à l'intérêt d'un ainé, ou aux dévots caprices d'une mère, réclamoient les Droits de la nature. Il pressentit tout ce qu'on iroit lui reprocher sur une démarche aussi hardie, et le détailla même à Spalatin **), mais comme il n'étoit pas homme à faire la chose à demi, il trancha de toutes ces difficultés, sans attendre l'avis de quelques amis trop discrets et trop timides. Son mariage a diverti plus de monde, que the Mariage of the Pope n'a jamais fait. ***) Il a même servi d'une source intarissable de Calomnies, ses Ennemis connoissant si peu l'art de médire, au Sentiment de Mr. Bayle †), que leurs inventions, faute de vraisemblance, firent d'abord place à la Vérité. Ce qui peut divertir le plus dans la Chronique de ce tems, c'est que les François, comme des Maimbourg, des Remond de Florimond, des Varillas et d'autres écrivains, qui ont copiés ces Copistes, ont eu la folie de decriér son mariage, comme une marque de son humeur débauchée, eux, qui savoient bien, que c'est plutôt dans le Célibat qu'on goute à longs traits les douceurs d'une franche débauche. Les soins généreux que Luther prenoit à faire subsister honorablement les religieuses, qui vinrent implorer son Secours ††), étoient d'autant plus ex-

id sim. Attamen si meo matrimonio Elector confirmari potest, propediem paratus sum ad exemplum ei praebendum. In Ep. ad Ruelium. T. III. Altenburg p. 140.

*) Elle a pour titre: Unterricht daß Jungfrauen Klöster göttlich verlaßen. v. Tom. VI. Witt. p. 245.

**) V. T. II. E. p. 294.

***) Comédie angloise passablement bien méchante.

†) Dictionnaire à l'art. de Luther.

††) Dans une lettre à Spalatin il s'exprime de la manière suivante: Ad me venerunt novem istae apostatae moniales, vul-

traordinaires, qu'ils durent l'exposer à la critique maligne de ses Ennemis. Aussi faut-il avoir toute la bonne conscience qu'il avoit, pour ne pas sauver les apparences avec un peu plus de circonspection.

Il est aisé de voir par là, que Luther n'étoit pas homme à disputer avec les Cordéliers sur la forme de leurs Capuchons: et s'il a du soutenir, que les poulets sacrés devoient manger et boire ensemble pour pouvoir prendre les augures *): c'est que persuadé, que les mystères les plus sacrés d'une religion, qui fait préférablement à toute autre le bonheur de l'état, ne doivent pas être aggrégés aux fariboles des Thomistes, Scotistes, Occamistes, et autres pédans en istes, il fit son mieux pour faire revivre la saine et bonne doctrine des Eglises primitives, dépurer la Morale et l'employer au bonheur général du Monde. Ceux même qui n'ont pas adopté précisement

---

gus miserabile, sed per honestos cives Torgavienses advectae. — — Miseret me illarum valde, maxime autem et aliarum, qui pereunt maledicta et incesta illa castitate. Sexus iste per se longe infirmissimus est, et ad virum natura immo divinitus conjunctus, tanta crudelitate separatus perditur. O Tyrannos et crudeles parentes in Germania! — — Quid cum illis agam? Primum cognatis significabo, ut eas suscipiant, qui si nolint curabo eas alibi suscipi. Nam est mihi promissio facta ab aliquibus; aliquas etiam matrimonio jungo, ubi potero. Te autem oro, ut et tu opus Charitatis facias, et pro me mendices apud aulicos tuos divites aliquid pecuniae, qua eas ad octiduum, vel quindenam aliquam alam, donec eas commode suis cognatis, aut meis promissoribus tradam. v. T. II. Ep. p. 130.

*) V. la huitième lettre sur les Anglois: „Marius et Sylla, Pompée et César, ne se battoient point pour décider, si les poulets sacrés devoient manger et boire, ou bien manger seulement, pour qu'on prit les augures.“ L'application à nos sacrés mystères se fait d'elle même.

ses formules, reconnoissent de plûs en plus l'excellence de son système, et ce tissu spirituel, qu'on nomme Hiérarchie, ne recevroit pas des coups si furieux des François et des Catholiques Romains, s'il ne leur avoit préparé le terrain. C'est déjà dans l'Espagne, qu'on ose penser à un tribunal ecclésiastique, qui jugera en dernier ressort les affaires litigieuses, dont un vrai reste de la barbarie Vandale fait acheter au prix de Millions la décision à Rome. Feu Mr. le Comte de Plettenberg avoit conçu le même dessein pour l'empire, gouté par Charles VI. Mais pour son malheur, et celui de l'Allemagne, il mourut précisement en allant comme ambassadeur à Rome. Sans doute, que le ciel l'a puni de ses pensées sacrilèges, disoit un Avocat de Rome.

Dans un petit traité, que Luther publia au Commencement de sa Réformation, sur la dignité, et les dévoirs du Gouvernement *), il commençoit par en établir l'unité, et à l'honneur de sa doctrine il n'y a pas Etat protestant, où l'unité physique et morale ne soit le dernier ressort. Ses ennemis lui ont souvent reproché, qu'il se mêloit mal-à-propos de réformes politiques, et que c'étoit pour attirer les princes dans son parti, qu'il prétendoit ranger le Clergé au devoir de Sujets. Mais falloit-il donc n'enseigner qu'une Théologie sophistique pour éviter ces reproches? et un Roi devroit-il se faire moins aimer, pour ne pas faire soupçonner sa condescendance d'un orgueil raffiné?

Je conviens, Mr., que c'est beaucoup que de venir au Monde à-propos, et que Luther ne feroit plus fortune, s'il y venoit de nos jours, l'église une fois éclairée, et n'ayant plus le besoin de flambeaux. Peut-être

*) Le titre allemand porte: Von der Würde und dem Amt der Obrigkeit.

que Vous en voulez inférer, Mr., que c'est aux esprits un peu bornés, qu'il a étalé son bons sens, et qu'en curé adoré du village il se seroit éclipsé dans la Capitale. Mais permettez-moi de Vous dire, que c'est autant plus d'honneur pour Luther, d'avoir converti des sots, des fous et des bêtes, qu'il fut à Orphée, d'avoir touché Pluton et les pierres par la douce harmonie de sa lyre. Il est plus facile de persuader la Vérité à un esprit éclairé et sensé, qu'à ces Subtilités personifiées, à ces Scholastiques opiniâtres, à une populace superstitieuse, et à un Clergé intéressé à conserver les préjugés contraires. En vain les Conciles de Constance, de Pise, et de Basle ont-ils fait tous leurs efforts pour arriver au même but. En vain les Pères assemblés à Pise ont-ils fait voeux de ne se séparer, qu'après avoir réformé l'église de pié en Cap. En vain Erasme a-t-il crocheté la Serrure *). La Gloire de frapper le grand Coup étoit réservée à Luther, qui à l'exemple de l'armée Suédoise, lorsque tous ses alliés l'avoient quitté dans la grande guerre de l'Allemagne, marchait sans réquisition par le territoire des Princes, prit les Quartiers d'hiver sans permission, et ne ménagea plus tous ces intérêts différens, qui se faufilent ordinairement avec les plus grandes Entreprises.

De chef de Secte il n'est jamais devenu chef de Parti; son devoir se bornoit à celui de Mornay, qui

condamne les Combats, plaint son Maitre et le suit **)

ce qui fait le vrai caractère d'un Sujet qui pense différement de son Prince sur les matières de Religion. Le Culte public dépend chez nous du Prince. Il a le Pou-

*) Expression de Simon Fontaine Docteur en theol. à Paris, dans l'histoire Catholique de notre tems. L. VII. fol. 91. cité par Bayle.

**) V. la Henriade.

voir de fixer les dogmes de ses Eglises selon les Loix fondamentales de l'Etat. Mais pour la décision c'est à nos Consciences, que nous nous en rapportons, laissant à chacun la liberté d'aller au Ciel par laquelle voye qui lui plait. Il est bien humiliant pour la raison humaine, que tant de Sectes sont venu après Luther, mais est-ce qu'on a jamais rejetté sur l'évangile de J. C. les Sottises des Sectes, qui divisent le Christianisme, et qui se fondent sur le même Evangile?

J'espère qu'après avoir mis ainsi sous un point de vue plus avantageux les hauts faits de ce grand homme, qui de simple moine s'est mis au dessus du savoir-faire de tous les Conciles: on ne sera plus tenté de croire, que ses écrits soient assez mauvais, pour qu'on les lise avec dégout. Je puis même avancer, sans aucune crainte d'être démenti par des connoisseurs, que ses livres sont écrits d'une façon si naïve, et si solide, qu'on y trouve non seulement la Vérité, mais même de l'agrément, son caractère s'imprimant dans la moindre Période. Erasme, juge compétent en matière de bel Esprit, et irrité par les emportements de Luther, n'a pas pu lui refuser ses éloges, et le Jésuit Paul Besnier *) dit hautement, qu'il écrivoit avec une netteté d'esprit, qui faisoit le Caractère de tous ses ouvrages. Si on voudroit écouter Remond de Florimond et Varillas **), le plus grand menteur, que l'histoire a jamais eu: la Nature lui sembloit avoir donné la subtilité Italienne, jointe à un corps allemand: et personne n'auroit jamais possédé à un plus haut degré l'art de connoitre tous les replis du Coeur, et de prêcher avec

*) Dans la préface de son Dict. Etym.

**) v. Varill. au L. III. dans son traité de l'hérésie p. 225. et Remond de Florimond de l'orig. et du progrès de l'hérés. L. I. cap. 5.

plus d'onction, que lui; enfin la délicatesse de son stile n'auroit cédé qu'à son aimable conversation. — — C'étoit sans doute du Diable son père et de Mégère sa mère, qu'il avoit hérité ces rares talents, mais il en étoit toujours en possession, et se moqua de ses ennemis, qui prétendirent colorer leurs défaites par des fictions grotesques.

Enfin le Pape Leon X. convenoit de la beauté de son Génie. Maximilien et Charles V. lui rendirent la même justice. Ses Ecrits coururent le Monde si rapidement, qu'ils étoient à Rome, un Mois après avoir quité la presse sans avoir été annoncés dans aucune Gazette. Il ne lui manque donc que Votre Estime, Mr., que je mets au dessus de celle des Papes et des Empereurs.

Il l'a méritée autant plus, son Caractère n'ayant été qu'un assemblage de grandes qualités, nuancé exprès par des foiblesses, pour faire connoitre, qu'il étoit homme, et qu'il avoit été moine.

La Providence lui avoit donné des passions fougueuses, les vehicules des éminentes vertus, un noble orgueil, un courage à affronter le Clergé même, un Esprit impétueux et passablement suffisant pour mettre à profit toutes ces utiles tempêtes. Enfin on peut dire, que si Dieu avoit donné à l'église le Pape Jules II, parcequ'elle avoit besoin d'un Pape guerrier, au jugement du Cardinal Palavicin, Luther sembloit avoir été un homme destiné exprès à achever le grand ouvrage de la Réformation.

Il avoit à combattre des préjugés respectables par leur ancienneté, sanctifiés par les Papes, avoués par l'Eglise, soutenus par un chaos de Moines, qui couroient risque à devenir bons Citoyens par une doctrine suspecte de Nouveauté. *) L'homicide zélé des Hiérarches, le bras

---

*) Le préjugé de la Nouveauté est encore si grand, qu'on

des Princes, l'indocile orgueil des théologiens, le sang de ceux, qui avoient couru la même carrière, et qui fumoit encore, sembloient être autant de barrières insurmontables aux prêches d'un pauvre Augustin. Cependant après qu'il s'étoit une bonne fois déterminé à réformer les abus, qui s'étoient glissés, à l'aveu du Pape même, dans cette Cohuë, qu'on appelloit alors Eglise, il se soutint, profitant avec tant d'adresse des fautes des ses Ennemis, qu'on peut dire, que si son ame avoit passé dans le Corps d'un Général, il seroit devenu le plus grand Capitaine de son siècle.

Il est vrai, au Sentiment de Mr. Bayle, que Luther attaqua la Maladie dans un tems critique, lorsqu'elle étoit parvenue à son comble, lorsqu'elle ne pouvoit plus empirer, et qu'il falloit selon le cours de la Nature qu'elle cessât, ou quelle diminuât; mais, dit Fra Paolo *), il ne faut pas moins d'un habile homme pour connoitre et savoir saisir ces grandes occasions, que Tacite appelloit **): opportunus magnis conatibus transitus rerum.

Certains Esprits, qui préfèrent un homme rampant devotement dans les pas de ses ancêtres, à des hommes extraordinaires et entreprenants, accusent le bon Luther,

---

demande à tous momens aux Luthériens, si leur Doctrine n'est pas nouvelle? Je demande à mon tour à ces Messieurs: Si l'habit des Chevaliers Martin et Jean, les héros du Conte du Tonneau, après qu'ils en eurent ôté les galons, les noeuds d'épaules et toute sorte de fanfreluches, si cet habit, dis-je, étoit un habit neuf, ou si c'étoit ancien? Ce n'étoit pas ancien, les Galons et le Satin couleur de feu n'y brillant plus. Ce n'étoit pas un habit neuf, parceque le Drap et la façon venoient de leur père.

*) Hist. du Concil. de Trente L. I. p. 4. trad. d'Amelot, citée par Bayle.

**) Hist. L. I.

d'avoir été trop ambitieux; mais ceux qui savent distinguer le Vice de la Passion, dont

— — les mouvemens contraires
sur ce vaste Océan, sont des Vents nécessaires *)

sont bien pérsuadés, que l'homme sans passion ne sera jamais ni un excellent fourbe, ni un grand homme. Luther avoit le Coeur grand, ouvert, libéral et compatissant au malheur de son prochain; avec ces qualités on n'est jamais ce qu'on apelle ordinairement ambitieux. Quoiqu'il avoit été moine, il n'étoit pourtant pas avare. Son Testament en fait preuve, qui peut passer pour une pièce unique. Tezel, ce fameux Tezel, n'a pas été des Derniers à éprouver le grand Coeur de son ennemi. Ce Tezel abandonné de Rome, furieusement taxé du Cardinal Miltiz **), désavoué de son ordre, et regardé par-tout comme l'auteur de la tragédie, s'étoit retiré à Leipzic, où il trainoit une vie languissante et même hectique, ce qu'ayant été rapporté à Luther, il le consola dans ses disgraces, et le conjura de ne point se chagriner pour une affaire, qui ne paroissoit pas tant une suite de ses fautes, qu'une empreinte du Doigt du Seigneur. ***)

---

*) Essais sur l'homme ch. I.

**) On envoya le Card. Miltiz de Rome pour assoupir toute la quérelle. Il s'y prit au commencement par la force, mais voyant, qu'il étoit trop tard, il fit mille Caresses à Luther, et écrasa le pauvre Tezel par des reproches et menaces. Luther écrit là-dessus à son amis Staupiz: Le Cardinal me quitta en m'embrassant, les larmes aux yeux, avec mille protestations d'amitié, que je reçus avec un peu plus de respect que de crédulité. T. I. Ep. 140.

***) Vocaverat (Miltitius) autem ad se J. Tezelium, praedicatorii ordinis, autorem primarium hujus tragoediae, et verbis minisque pontificiis adeo fregit hominem, ut tandem animi aegritudine conficeretur, quem ego ubi hoc rescivi, ante obitum

Quoique Luther fut Réformateur, il n'étoit ni fanatique, ni enthousiaste, et sans être pédant singulier et farouche, sa conversation étoit enjouée, son humeur vive, ses répliques heureuses et fortes, et ses propos de table fort divertissans. Il mangea bien et presque toujours en compagnie de sçavans, ou des quelques Maitres habiles comme de Luc Cranach *), le plus célèbre peintre de son tems. Il avoit souvent Concert chez lui, où il accompagna lui-même, composant en Musique et jouant du Luth. Enfin c'étoit un théologien, qui pouvoit se montrer dans le siècle où nous sommes sans faire rougir ses confrères.

On le charge cependant avec raison, qu'il n'a pas toujours agi avec assez de circonspection: qu'il a négligé quelques fois les apparences; qu'il n'entendit point la fine discretion; qu'il se laissoit emporter par les injures de ses ennemis à leurs rendre la pareille; qu'il s'est permis des saillies trop fougueuses et trop sanglantes pour ne pas aigrir ses adversaires; enfin qu'il a perdu contenance dans ses disputes avec Erasme, dont la fine Satire et le sang-froid qu'il affectoit, irritoient son amour-propre, toujours accoutumé à vaincre. On pourroit alléguer pour

---

litteris benigniter scriptis consolatus sum, ac jussi animo bono esse, nec mei memoriam metueret; sed Conscientia et indignatione Papae forte occubuit. Ce sont les paroles de Luther dans sa préf. du T. I. d'Altenb.

*) Luc Cranach, dont nous avons encore les portraits de L. et de sa famme, s'étoit avisé un jour de mettre le portrait de sa femme, avant que Luther songea à l'épouser, vis-à-vis de lui. Eh bien, dit celui-ci, donnez-moi aussi le portrait d'un homme si bien fait, et je l'enverrai aux pères assemblés à Mantoue, pour éprouver, s'ils ne changeront pas d'avis sur le Célibat. V. ses propos d. Table fol. p. 307.

sa défense la grossièreté du siècle, la Conduite des princes, qui s'oublièrent assez pour entrer en lice contre un moine de l'Allemagne en fait de foi. On pourroit dire, que les Charmes de la résignation chrétienne, et la flatteuse discrétion étoient des délicatesses imperceptibles au Palais grossier du peuple, et que les Clameurs du Parterre auroient siflé la pièce, s'il n'avoit pas rembarré quelquefois par des réponses macaroniques ceux, qui ne cherchoient que de mettre les rieurs de leur côté pour se divertir à ses dépens.

Mais j'aime mieux convenir avec Mr. le B. de Seckendorf *), que ce mélange de foiblesses humaines n'empechoit point la force de sa vocation divine. Aussi pourroit-on battre en ruine un dogme principal de l'église romaine, qui sçait adroitement distinguer le pape in Cathedra du pape en robe de Chambre, en cas qu'on voudroit combattre la doctrine par les moeurs du docteur. Une grandeur au-dessus de l'ordinaire n'a point ordinairement la pureté du mediocre, dit l'Abbé de Rosnel après Longin, dans ses notes sur les Vers suivans de Pope:

J'aime mieux un auteur sublime et véhément,
Qui tombe quelquefois, mais toujours noblement,
Que ces rimeurs craintifs génés dans leur justesse,
Où, si rien ne deplait, rien aussi n'intéresse.

Cochleus l'accuse d'avoir commencé sa réformation par Jalousie contre les Dominicains, qui se mêloient de vendre les indulgences, dont l'ordre de S. Augustin étoit depuis long-tems en possession, et que c'étoit par ce motif, qu'un Augustin avoit déclaré billon les indulgences

*) Mixtura humanae debilitatis, cujus minime immunis erat Lutherus, non impedit vim spiritus divini. v. Seckendorf in hist. Luth. L. II. c. 12. §. 33. p. 88.

d'un Dominicain. Mais ce Cochleus s'est rendu si suspect par ses fictions mal cousues, que je n'ai pas besoin de provoquer à Guicciardin et au sage de Thou, qui ont lavé Luther de ce reproche, pour le justifier sur une imputation improbable d'elle même.

Enfin je conclus par un trait de Matthais, que jamais homme ne s'est fait tant d'ennemis sans être battu. *)

Voilà Mr., tout ce que j'ai cru pouvoir Vous dire, pour Vous donner raisonnablement une idée plus juste de notre Réformation et de son auteur. Si je n'y ai pas tout-à-fait réussi, c'est que je ne suis ni françois ni théologien, et que les chaudes disputes de ce siècle obscur ne me sont connues qu'autant que tout honnête homme doit connoitre le fond de sa religion.

Je suis etc.

Osnabr. le 6. Septbr. 1750. J. M.

La voix du sage et du peuple. — Remerciment sincère à un homme charitable par Mr. Voltaire.

à Amsterd. chez le sincère et le vray.

M. DCC. L.

*) Essai sur la Critique, chant II. v. 57. Mathes. in Vita et histor. Luth. Conc. XV. p. 156.

II.

Schreiben an den Herrn Vicar in Savoyen,

abzugeben

bei Herrn Johann Jacob Rousseau. *)

„Wie mancher Vater sagt nicht zu seinem Sohn: Junge, „geh nicht in's Bordel, du wirst sonst im Hospitale ster„ben! — Gerade dies, und nichts mehr hab' ich in dem „Briefe sagen wollen. Man thut mir also Unrecht, wenn „man fordert, daß ich andre Gründe für die christliche Re„ligion gebrauchen sollen; oder der Vater hat auch gesün„digt, daß er seinen Sohn nicht jedesmal auf das sechste „Gebot verwiesen."

* * *

Mein Herr Vicar!

Es ist mir leid, daß Ihr Glaubensbekenntniß, welches Sie so lange zurückgehalten hatten, in solche Hände gefallen, die es sogleich der ganzen Welt bekannt gemacht haben. Vermuthlich hatten Sie es, als den Stein der Weisen, mit einem Fluche versiegeln, und blos den Adepten hinterlassen wollen. Ich schließe dieses aus der sorgfältigen Achtung, welche Sie Ihrer kleinen Gemeinde bezeugt, und aus der ehrfurchtsvollen Andacht, womit Sie, Ihrer heimlichen Meinung ungeachtet, den öffentlichen Gottesdienst Ih-

---

*) Dieses Schreiben, datirt: Osnabrück, den 2. Novemb. 1762, ward zum zweitenmal zu Bremen bei Cramer 1777 gedruckt, auf 55 Seiten in 8, mit nachstehender kurzen Erklärung des Verfassers.

N.

res Kirchspiels abgewartet haben. Es ist mir leid, sage ich, daß Ihr Freund nicht eben die Achtung gegen ganz Europa gehabt, womit Sie Ihrer gebirgischen Gemeinde begegnet sind. Sehr weise Gesetzgeber und Stifter haben eine geheime Religion von der öffentlichen unterschieden, und damit eine große Einsicht in die mancherlei Fähigkeiten der Menschen bewiesen. Vielleicht thäten wir bisweilen nicht übel, dieser Weise zu folgen. Auch die ersten Christen hatten Geheimnisse, welche nicht sogleich den Anfängern eröffnet wurden.

Jedoch der Fehler ist geschehen, und das Aergerniß gegeben; und Alles, was Ihnen und Andern, mein werthester Herr Vicar, übrig bleibt, ist dieses, solches auf alle Weise wieder auszulöschen. Sie erkennen einen Gott; Sie machen unser Gewissen zum Richter, und nehmen ewige Strafen und Belohnungen an. Dieses ist der Hauptinhalt Ihrer Lehre; und damit glauben Sie, daß wir einen sichern Führer haben, und aller übrigen Leiter entbehren können. Wenn dieses die geheime Lehre einiger natürlich guten und wohlerzogenen Emile sein sollte, so würde ich Ihrer Meinung in der Stille nachdenken, und vielleicht die einförmigen Geschöpfe, welche sich mit einem so gelinden Faden leiten ließen, glücklich preisen. Da es aber eine allgemeine Lehre sein soll, worin Ketten für Bösewichter, allerhand mächtige Triebfedern für Schwache und Feige, Trostgründe in den grausamsten Martern, Gewichte gegen tyrannische Fürsten, und sehr viele andere Dinge liegen müssen, so glaube ich, daß Ihr Plan viel zu schwach, und zu allen Absichten bei weitem nicht hinlänglich sei. Ich glaube, daß wir nicht wohl thun, Religion blos für Philosophen und nachdenkende Wesen zu bilden; ja, ich glaube, daß es nach der neuesten Art gedacht sei, die Schöpfung verarmen zu lassen, um lauter milchbärtige Emile zu haben.

Sie haben vermuthlich längst die Anmerkung gemacht,

daß die positive Religion mehrentheils mit den bürgerlichen Gesellschaften ihren Anfang genommen, und die Lehre von den Göttern sich in der Genealogie der ersten Stifter und in der Vollmacht der Gesetzgeber am ersten gezeigt habe. Wenn wir ein wenig nachdenken, so werden wir die Ursache leicht finden, warum Nachbarskinder, die über einander herrschen wollen, dergleichen Maschinen zu Hülfe nehmen müssen. Wir werden gar bald entdecken, daß ein einzelner Mann auf einer wüsten Insel, einzelne Hirten mit ihren Familien in großen Wüsteneien mit der natürlichen Religion wohl auskommen könnten, anstatt daß die Vereinigung vieler Menschen zu einem gemeinsamen Stande, zu nahen Aeckern und Wohnungen und zu reizenden Versuchungen ganz neue Triebfedern, Schnellkräfte und Gegengewichte erforderte, und daß endlich der Gesetzgeber, welcher die Anlage dazu machte, sich einige Stelzen geben müßte.

Laßt uns nun einmal annehmen, eine bürgerliche Gesellschaft sei nöthig gewesen, um die Welt glücklich, oder wenigstens minder unglücklich zu machen; oder man habe nicht umhin können, dergleichen zu errichten: was meinen Sie, würde es besser gewesen sein, daß ein glückliches Genie eine erdichtete Nemesis oder eine Asträa aus seinem Gehirne kommen, und durch dieselbe gewissen Pflichten das Siegel der Heiligkeit aufdrücken lassen, wenn seine Gesellschafter sich durch bloße Vernunftgründe nicht hätten bändigen lassen wollen; oder aber, daß er ihnen, wie die Chinesen ihren Weibern, die Füße verdorben hätte, um seine neuen Bürger in Ruhe und Frieden bei einander zu halten? Vielleicht, denken Sie, sei keines von beiden nöthig, und selbst die Errichtung großer Gesellschaften überflüssig gewesen, indem jeder Mensch ein guter Philosoph sein, und in den savoyischen Gebirgen ruhig leben können; vielleicht gehen Sie gar so weit, und sagen, daß der Mensch glücklicher gewesen sein würde, wenn ihn so wenig Furcht als

Liebe geplagt, und ihm die grossen Gesellschaften zur Vertheidigung und Bequemlichkeit nöthig gemacht hätten. Allein, wir wollen nicht grämlich sein und unsere Einwürfe übertreiben, sondern freundschaftlich annehmen, daß allmählig von Adams Kindern einige Tausend schlimme Enkel herangewachsen und von einander völlig unabhängig geblieben wären; daß sie als Hirten in einer geraumen Wüste gelebt, und sich endlich über die Weide entzweit hätten; wir wollen weiter annehmen, daß diese Hirten in der Schule des Herrn Rousseau nicht erzogen, sondern etwa solche Menschen, solche Husaren gewesen, wie wir noch zu unsern Zeiten, wo wir doch Lehrer und Prediger haben, bisweilen sehen: was meinen Sie, würde bei diesem Kriege entstanden sein? Ein Heerführer, glaube ich, auf beiden Seiten, eine Macht, viele Köpfe zu vereinigen, sie auf den Nothfall zu zwingen, zu züchtigen, zu strafen, zu henken, zu brennen, ganze Rotten von ihnen zu vertilgen. — Und, welchen würden Sie zum Heerführer erwählt haben? Im Eifer den Tapfersten und Stärksten. Aber nun, wenn der Eifer vorüber? Aus Dankbarkeit den Erretter. Und, wenn Eifer und Dankbarkeit erkaltet wären? wenn Stolz, Eifersucht, Haß und Strafen Einige aufgewiegelt hätten? wenn Niemand mehr gehorchen und Jedermann gebieten wollen? die auswärtige Gefahr aber, welche dem Auge des Pöbels entwischt, eine innerliche gute Verfassung, Gesetze, Ordnung, Steuern, Strafen und mancherlei Anstalten noch immer nothwendig gemacht hätte? Wie sollte da ein glückliches Genie, welches seinen und seiner Freunde Untergang verhüten wollte, zu der nothwendigen Macht gelangen? Das Ansehn einer fürstlichen Geburt, welches itzt die Stelle einer göttlichen Genealogie vertritt, konnte ihm nicht dienen. Ueber eine Mütze mit glänzenden Steinen, über einen Pelz von Hermelin, und über einen kurzen runden Stab, an beiden Enden mit Gold beschlagen, hätten die Hirten gelacht;

keiner unter ihnen wäre mit einem Helm geboren, und keiner zu bereden gewesen, das Wiehern eines Pferdes, oder den Traum einer guten Frau für einen göttlichen Beruf zu halten; unter ihnen hätte sich zwar ein Fündling gezeigt, der in seinem Busen das göttliche Feuer genährt, wodurch privilegirte Seelen zur Herrschaft über den Haufen zuerst berufen werden; allein er wäre, wie Moses, von schwerer Zunge gewesen, und also hätte ihm auch das letzte Hülfsmittel, die Macht der Beredsamkeit, welche sonst die Menschen beherrschte, ehe sie vor dem Fürsten schweigen mußte, gefehlt. Was sollte er nun anfangen? — Wie? ich frage? Er sollte, wenn er konnte, einen Gott zu Hülfe nehmen, oder mit einer Göttin bulen; seine Mutter von einem Herkules schwängern, und seine Gesetze vom Himmel fallen lassen; er sollte Geheimnisse, Tempel und Priester anordnen, Wunder befehlen und die Aufrührer niederdonnern lassen. Das sollte er thun.

Das sollte ein Mensch, ein glückliches Genie, ein Held thun? und wir sollten Lügen und Betrügereien billigen? — Ich denke aber doch, die ersten Stifter großer Gesellschaften haben dieses nothwendig thun müssen, um sich die nöthige Vollmacht zu verschaffen, eine Vollmacht, welche sie berechtigen konnte, Vater und Mutter auf den Scheiterhaufen zu setzen, wenn sie sich dem großen Endzweck der allgemeinen Wohlfahrt einer ganzen Gesellschaft widersetzten.

Aber die Leute sind auch Narren, dumme Köpfe und Klötze gewesen, welche sich auf solche Art hintergehen, oder, welches einerlei ist, regieren ließen? — O! mein werthester Herr Vicar, sie waren freilich keine Emile. Allein bei aller ihrer Einfalt suchten sie doch, wie er, auf einem kleinen Hügel in einem weißen Hause mit grünen Volets und rothen Ziegeln zu wohnen; sie wollten der Frucht ihrer Arbeit und der Reben ihres Weinstocks ruhig genießen, und gelangten zu diesem großen Endzweck, indem sie sich gewisse

Dinge einbilden ließen. Das waren gewiß keine dumme Leute. Und wenn Ihnen das nicht Beweis genug ist, so nehmen Sie dieses dazu, daß keiner von den Klügern die Kunst und den Meister verrathen; — ich bitte das Letztere Ihrem guten Freunde, dem Herrn Rousseau, zu sagen.

So ist es aber erlaubt, böse Mittel in guter Absicht zu gebrauchen? — Bewahre mich der Himmel, daß ich dieses behaupten sollte. Verstehen Sie mich ja recht, Herr Vicar; ich mißbillige dieses Alles im höchsten Grad, indem es zu meinem Satze gar nicht dient. Nur eine Folge habe ich aus dem Allen nöthig, und diese müssen Sie mir nun auch ohne weitere Einwürfe zugeben, nämlich: daß alle Gesetzgeber und Stifter großer Staaten, sie mögen nun zu loben oder zu tadeln sein, die natürliche Religion unzulänglich gehalten haben, eine bürgerliche Gesellschaft einzurichten, zu binden und zu führen; und daß sie deswegen zu Göttern und andern Maschinen, oder zu einer positiven Religion, ihre Zuflucht nehmen müssen. — Nun, das geben Sie mir zu!

Was meinen Sie aber, wenn Gott, den wir Beide erkennen, eben so viel Einsicht als jene Gesetzgeber, jene Genies, jene großen Schelme, wenn Sie wollen, in die menschliche Natur gehabt hätte? Was dächten Sie, wenn er einige, seiner Gottheit anständige, seinem großen Endzwecke zusagende Maschinen erwählt hätte, um uns — glücklicher zu machen? Sollte dieses unwahrscheinlich seyn? sollten ihn hierin menschliche Genies beschämen? Entweder hat er die großen Gesellschaften gewollt, oder nicht. Im ersten Falle lassen Sie die erwiesenermaßen zu ihrer Erhaltung nothwendige positive Religion durch irgend ein Mittel offenbaren, so haben Sie eine geoffenbarte Religion; im letztern streite ich gar nicht mit Ihnen.

In der Natur mag diese Offenbarung freilich auch schon

liegen; aber es ist doch seltsam, daß alle Weisen und alle Gesetzgeber sie nicht darin gefunden haben. Sie muß also wohl so tief liegen, daß sie dem gemeinen Auge entwischt. Und wenn dieses ist, so ist es eben so gut, als wenn sie nicht darin läge.

So ist also die Religion eine Politik? und ihr erhabener Endzweck nicht, Gott zu dienen? — Ja, die Religion ist eine Politik, aber die Politik Gottes in seinem Reiche unter den Menschen. Und, wenn wir Gott dienen, ihn loben und preisen, so befördern wir damit Gottes Ehre; und Gottes Ehre ist die Glückseligkeit seiner Geschöpfe. Können Sie aber der Gottheit noch eine größere Absicht zuschreiben, so bin ich es auch zufrieden. Aber allezeit, denke ich, wird die größte Vollkommenheit seiner Geschöpfe damit verbunden sein.

Versuchen Sie es einmal, die geoffenbarte Religion aus diesem niedrigen Gesichtspunkte zu betrachten. David auf dem Throne oder in der Asche, der Sünder auf der Scala sancta, oder unter einem mit goldenen Franzen besetzten Himmel, der Philosoph mit einem System, und das Kind mit einer Klapperbüchse können dem allmächtigen Gott einerlei sein, wenigstens würde es uns so scheinen, wenn er blos auf das einsiedlerische Vergnügen eines Gebährdenspiels rechnete, und ein speculativisches Wohlgefallen an der verschiedenen Lage unserer Seelen hätte. Allein, uns und der bürgerlichen Gesellschaft ist unendlich daran gelegen, daß der König bisweilen in der Asche und auf den Knieen erkenne, wie er vor Gott ein armer Sünder sei; es ist von der äußersten Wichtigkeit für das Wohl einer Gesellschaft, daß der Mensch Andacht habe, und sich dadurch zu guten Regungen, zur heilsamen Furcht und zu der nöthigen Standhaftigkeit bereiten lasse; es ist von der größten Nothwendigkeit, daß wir gewisse verstärkte Glaubensartikel haben, welche den Unglücklichen trösten, den Glücklichen zurückhal-

ten, den Stolzen demüthigen, die Könige beugen, und den Krämer einschränken. Ich sage, es ist dieses von der äußersten Nothwendigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft. Diesen Endzweck hat Gott mit der Religion wohl suchen können; und ich würde es seiner Weisheit gemäß achten, wenn er auch solchen nur allein mit seiner Offenbarung gesucht hätte.

„Meine natürliche Religion aber, sagen Sie, wird dieses Alles eben so gut, und noch besser leisten. Sie gründet sich dabei auf keine zweideutige Zeugnisse; ich erkenne „den Schöpfer aus seinen Werken; diese sind die beredtesten Prediger. Sie reden zu allen Augen und Ohren; „ihre Sprache verstehet der Irokese, wie der Kalmucke; „ihre Schönheit gründet sich auf unveränderliche Regeln, „welche den weisesten, den mächtigsten Gott erkennen, und „nach einer ganz nothwendigen Folge auch zugleich verehren, bewundern und lieben lassen. Wenn wir diesen Empfindungen folgen, und mit Hülfe einer guten Erziehung „unser Gefühl oder unser Gewissen bilden, so wird uns „dieses allemal aufrichtig führen; und die Aussicht einer „ewigen Strafe und Belohnung, welche ich annehme, wird „den schlechtern Theil der Menschen beugen, oder doch wenigstens dem Gesetzgeber die Mittel geben, sie zu bändigen, zu begeistern und in's Feuer zu führen."

Gut, mein werthester Herr Vicar! ich will Ihre Theorie noch nicht bestreiten. Aber nun laßt uns auch den Faden der Erfahrung ergreifen. Wenn wir diesem folgen, so werden wir sogleich finden, daß alle Gesetzgeber mit dieser Theorie nicht ausgelangt sind. Ich habe es oft versucht, und Mosen mit aller der Stärke ausgerüstet, welche ihm die natürliche Religion darbieten konnte; ich habe ihn gegen einige hunderttausend Ziegelbrenner, welche ihr Gefühl und ihr Gewissen in den Leimgruben gebildet hatten, und ihn stürmisch fragten: wer hat dich doch zum Richter über uns gesetzt? von der Schönheit der Gestirne, von der Pracht

des Donners, von der Ordnung im unendlich Kleinen und andern Dingen reden lassen; ich habe ihm die Gründe eingegeben, welche die Verfasser der Donner-, Stein- und Fischtheologien dem gebändigten Theile der Menschen mit gutem Erfolge vorgelegt haben; ich habe ihn endlich, mein werthester Herr Vicar, aus Ihrer natürlichen Theologie, und besonders aus Ihren Vermuthungen über die ewigen Strafen und Belohnungen gegen die Rotte Kora, Dathan und Abiram reden lassen; allein niemals habe ich damit auch nur zu der Vermuthung gelangen können, daß er mit diesen menschlichen Kräften ein unbändiges Volk von seinem göttlichen Beruf zur Herrschaft überzeugt haben würde; besonders, wenn es die Noth erfordert hätte, etliche Rotten aufhenken zu lassen. So stelle ich mir die Sache vor; trauen Sie den Ziegelbrennern ein besseres Gefühl zu, so habe ich Unrecht.

Ueberhaupt aber dünkt mich, Gott habe die Seelen der Menschen nicht alle nach einem Maßstabe gemacht; so wenig, als er sie alle zu Königen und Weltweisen berufen. Ein großer Theil derselben scheinet mir unfähig zu sein, gewisse Wahrheiten und Folgen zu begreifen. Viele werden von der Wahrheit nicht lebhaft genug gerührt, um zur Zeit der Anfechtung auszuhalten; es giebt sclavische Seelen, welchen die Wahrheiten anbefohlen werden müssen; es giebt Könige, welche keine andre Beweise als Wunder zulassen; das Costume, die Sitten und die Arten zu denken und zu begreifen, sind unterschieden; alle diese Menschen finden sich in der Gesellschaft, und die Religion muß für alle gerecht sein. Wenn wir aber der Erfahrung folgen, so hat die natürliche Religion alle diese Bedürfnisse nicht erfüllen können.

Und was thun wir Menschen mit der Beredsamkeit und Poesie? Wir malen unsern Sinnen. Und warum das? Weil uns eine sinnliche Rede mehr als bloße Schlüsse rührt. Nun wollen wir einmal annehmen, eine gewisse positive Re-

ligion wäre eine sinnliche Rede von der natürlichen; und warum dürften wir das nicht annehmen, da die sinnliche Rede auch das Wahre zum Grunde haben kann? Sollten denn nicht die Stifter und Gesetzgeber Macht haben, unsern eigenen Plan zu verfolgen, und die menschlichen Gemüther auf eben die Art zu ihrem Besten anzugreifen und zu rühren, wie wir solche mit sinnlichen Reden anzugreifen nöthig finden? Sie haben ewige Strafen und Belohnungen in Ihre natürliche Religion aufgenommen. Thun Sie mir nun die Liebe, und malen der bedürftigen Einbildung einiger Menschen den Himmel und die Hölle, so wie uns Gott diese Vorstellung zu geben dienlich befunden hat, um den nöthigen Eindruck zu machen, so sind wir über den ersten Punkt schon verglichen, daß nämlich Gott gar wohl einige Wahrheiten zur nähern Intuition bringen, und dasjenige, was wir in der natürlichen Religion blos als Schlüsse und Folgen erkennen, durch eine Offenbarung verstärken, bilden und besiegeln können.

Sie führen an, da Sie das Dasein Gottes als das erste Hauptstück Ihrer natürlichen Theologie beweisen, daß es Menschen gäbe, welche solches leugneten; und vielleicht sind diese Menschen Gelehrte. Sie führen an, daß Andere von eben diesem Range die Unsterblichkeit der Seele, Ihr zweites Hauptstück, in Zweifel zögen. Sie werden mir zugeben, daß es um das Gewissen, weil es durch zufällige Umstände gebildet wird, eine gar mißliche Sache sei; und das ist Ihr drittes Hauptstück. Sie werden aus der Erfahrung wissen, daß die Predigt der Werke Gottes, welche wir täglich vor Augen haben, gar oft dem Geschrei eines Kanarienvogels gleiche, welches sein Besitzer zuletzt gar nicht mehr hört, wenn einem Fremden im Zimmer die Ohren davon erklingen. Und mit dieser Predigt, mit diesen Hauptstücken, gedenken Sie die wilden Ziegelbrenner zu einem starken, glücklichen und ruhigen Volke zu bilden? Wie, wenn

diese menschlichen Thiere Ihre Schlüsse von dem Dasein Gottes und der Unsterblichkeit unsrer Seelen gar nicht faßten? wie, wenn sie ihre Begierden mit dem Gewissen verwechselten, und den unrechten Richter ihrer Handlungen erwählten? wenn sie die Sonne auf- und untergehen ließen, ohne an etwas anders als an ihre Nahrung zu denken? wenn ihnen die Werke Gottes blos zu der Zeit einleuchteten, wo die Saat auf ihren Aeckern verdorrte, und der Blitz die Ziegelöfen einschlüge? — O, mein werthester Herr Vicar! glauben Sie gewiß, Ihre natürliche Religion ist gut, aber nicht hinlänglich.

Lassen Sie Tyrannen, Erdbeben, Ueberschwemmungen und andre Landplagen kommen; mich sollen Sie als einen andern Orpheus unten am Felsen, und vor mir die erschrokkenen Menschenkinder finden; jedes Herz will ich mit Hülfe der geoffenbarten Religion stärken, trösten und zu neuen Unternehmungen geschickt machen, wenn Sie in Ihren Gebirgen einigen verzagten Zweiflern die Schönheit der eingestürzten Werke Gottes vergeblich predigen werden.

Sie mögen mir immer sagen, die Religion sei solchergestalt nur eine bezaubernde Musik, ein Kappzaum für den Pöbel; ich antworte Ihnen darauf itzt weiter nichts als: Wir sind Alle Pöbel; und Gott hat besser gethan, uns seinen Zaum an die Seele als an die Nase zu legen. Denn an einer Stelle, denke ich, war es uns doch nöthig, um zu gewissen Endzwecken geführt zu werden. Für uns Pöbel, und nicht für Engel ist unsre Religion gemacht.

Was ist der Mensch? Ein Thier, das an der Kette seiner Einbildung liegen soll. Etliche brauchen einen Kloß von fünf Centnern, um nicht mit der Kette wegzulaufen; andre liegen vielleicht geruhig an einem Lothe. Die Religion aber muß beides, den Kloß und das Loth, für Millionen Einbildungen haben. Und Sie, mein theuerster Herr Vicar! glauben, mit einigen zweifelhaften Sätzen diesen unermeßlichen Plan zu erfüllen?

Aber weiter! Können wir in der natürlichen Religion zu einer vollkommnen Gewißheit gelangen? Nein. Ist dieses ein Vorzug der geoffenbarten? Nein. Und warum das nicht? Gerade aus der Ursache, weil wir Menschen sind. Der Fehler liegt nicht an Gott; er liegt an dem Maß der Erkenntniß, welches wir in der unendlichen Reihe von Geschöpfen erhalten haben. Wir könnten alle Engel sein, und alle Thiere könnten gleiche Ansprüche machen; wir könnten durch einen Schluß Gott zwingen, zu bekennen, daß er billig nur ein einziges Geschöpf in der nächsten und vollkommensten Ordnung nach ihm selbst erschaffen sollen (dann aber wären wir alle Beide wohl nicht da gewesen); und dieses einzige Geschöpf könnte seinen Schöpfer fragen, warum er nicht ein unmögliches Ding, einen zweiten Gott aus ihm gemacht hätte? Dieses Alles könnten wir thun, wenn wir thöricht genug wären, zu glauben, daß wir als Menschen billig mehr Einsicht haben müßten, als wir wirklich empfangen haben.

Aber nun die Folge? werden Sie mir sagen. Zu welchem Ende sollen wir denn eine ungewisse natürliche mit einer ungewissen geoffenbarten Religion vertauschen? — Freilich sollten wir das nicht thun. Wie, wenn wir aber hier die Wahl nicht haben? wenn wir zu gewissen Pflichten durch eine Offenbarung, durch einen Glauben geführt werden müssen, wie ich itzt voraussetze? wenn das Maß unsrer Erkenntniß gerade nicht anders ist, und also auch nicht anders hat sein können, als daß wir Mitteldinge etwas wissen und etwas glauben sollen, und daß wir folglich nur unter Offenbarungen zu wählen haben? Dann werden Sie mir doch zugeben, daß es nur auf die beste Wahl, und nicht mehr auf die unzulängliche natürliche Religion ankomme; dann werden Sie mir doch einräumen, daß eben die Ungewißheit, diese Quelle unsers Vergnügens, uns fähig mache, von einer höhern Weisheit geleitet zu werden.

Vermuthlich stellen Sie sich aber nun in den Weg, und rufen mir noch eifrig nach: Was ist Wahrheit? Was ist Wahrscheinlichkeit? Wer kennet alle Religionen? Wer hat sie alle verglichen? Wer ist im Stande, den Geist einer jeden durchzuschauen, und danach ein richtiges Urtheil zu fällen? Entweder alle Religionen, welche das Beste der bürgerlichen Gesellschaft, die Glückseligkeit der Menschen und die Vollkommenheit des Ganzen befördern, sind gleichgültig, und es ist kein Unterschied, ob ich dieser oder jener meinen aufrichtigen Beifall gebe; oder aber diejenige, welche den Vorzug verlangt, und grausam genug ist, andern ehrlichen Leuten die Thüre des Himmels vor der Nase zuzuwerfen, muß unterscheidende, sehr unterscheidende Kennzeichen haben; und, wenn sie diese nicht hat, so gehe ich am sichersten, wenn ich der Religion meiner Erziehung folge. Denn diese hat meinem Gewissen seine itzige Falte gegeben; es ist schwer, solche wieder auszulöschen, und für die bürgerliche Gesellschaft höchstgefährlich, wider sein Gewissen zu handeln. — Dieses werden Sie sagen; und ich erkenne die ganze Macht Ihrer Gründe.

Aber nun erstlich, was verlangen Sie für Kennzeichen? Menschliche Zeugnisse können trügen; ja, sie können trügen. Wunder, sagt Hume, können von Menschen nicht beurtheilt und nicht beurkundet werden; denn es sind Wunder, und diese eben deßwegen nicht häufig genug, um unter einander und mit ähnlichen Dingen hinlänglich verglichen und geprüft zu werden. Wenn Leute von den Todten auferstünden, so würden sie dennoch wieder Menschen sein, und Engel, denke ich, können auch nichts anders als eine zweideutige Figur annehmen, wenn sie uns eine von ihren Gebährden sehen lassen wollen. Erschiene uns Gott in der Gestalt einer Feuerflamme, oder im Donner, so würden wir mit unsern Augen nichts als eine Feuerflamme sehen, und mit unsern Ohren nichts als einen Donner hören. Beide

Erscheinungen würden nichts anders als brennen und donnern können. Und nähmen sie Menschenstimmen an, so würden Sie wieder sagen: Was habe ich denn mit Menschen zu thun? Und auch sogar der Donner will wie ein Mensch lügen? Kurz, ich stelle mir, wenigstens nach unsrer Geisterlehre, vor, Gott könne sich uns Menschen nicht anders als unter einer Gestalt offenbaren, und hiezu keine Gestalt wählen, ohne daß wir nicht immer noch zweifeln könnten, ob die Gestalt wirklich einen Gott enthielte. Ja ich glaube, wenn er sich täglich jedem Menschen in jedem Alter und in jeder Laune offenbarte, so würden Copernik oder Newton eine krumme Linie erfinden, wodurch diese öfteren Erscheinungen in den ordentlichen Lauf der Natur gerechnet werden könnten; Maupertuis würde es thöricht finden, Gott in die Kosten so vieler Wunder zu stürzen, wo er uns mit dem bloßen Scheine derselben regieren könnte; und wenn Gottes Wort vom Himmel regnete, so legte Herr Rousseau gewiß eine Druckerei in dem Monde an. Das thäten wir Philosophen gewiß. O, es ist eine mächtige Rede: Hören sie Mosen und die Propheten nicht, so werden sie auch nicht glauben, ob Jemand von den Todten zu ihnen käme. Es ist ein hartnäckiges Volk, beides der Philosoph und der Mensch. Fünf Centner halten sie nicht.

Was meinen Sie nun, wenn wir unsre Forderungen billig machten, und von Gott keine andere Kennzeichen forderten als solche, die in unsre fünf Sinne, oder in unsre Einsicht fallen können? Wenn wir dieses thäten, so würden wir schon unser lüsternes Verlangen nach außerordentlichen Kennzeichen aufgeben, und endlich erkennen, daß wir hier auf Erden keine geflügelte Apostel, welche uns die Wahrheit aus den Wolken predigen, zu erwarten haben.

Was dächten Sie weiter, wenn ich gegen Sie den Satz wagte, daß die Oeconomie einer jeden Religion erforderte,

öffentlich zu behaupten, daß außer ihr kein Heil sei? Mir scheinet es, als könne eine Religion ihre bürgerliche Wirkung ohne diesen Grundsatz nicht haben. Wenigstens bilde ich mir ein, wenn in einem öffentlichen Katechismus mit großen Buchstaben die Kinderlehre stünde: Man kann in allen Religionen selig werden, daß dieses den nöthigen Enthusiasmus ungemein schwächen würde; ich, als ein fauler Knabe, würde sicher geträumet haben: laß die Seele gewähren; bringt sie keine Wahrheiten, so bringt sie Phantasien; und jede Religion ist Gott angenehm. So hätte ich gewiß geschlossen, oder mein Vater hätte mir die große Lehre von der Gleichgültigkeit aller Religionen eine Zeitlang verbergen, und mich wider Ihre Meinung erst mit einem Vorurtheil auferziehen müssen. Als ein Mann wäre ich vielleicht so billig geworden, mich hierdurch nicht irren zu lassen. Allein der große Haufe der Kinder, welche niemals zu einem männlichen Verstande kommen, würde mich allemal gedauert haben. Eine solche Gleichgültigkeit hätte, meiner Meinung nach, jede Religion um ihre Kraft gebracht, die Gewissen zu binden; welches doch nothwendig ist, um den bürgerlichen Endzweck des Eides, dieses unentbehrlichen, obgleich traurigen Mittels, zu erhalten. Und dieses bewegt mich zu glauben, daß jede Religion in ihrer öffentlichen Lehre alle andere ausschließen, und den Philosophen nichts mehr als die heilsame Ungewißheit zur weitern Betrachtung lassen müsse.

Die Ewigkeit der Höllenstrafen ist seit einiger Zeit bestritten worden. Die Unsicherheit dieses Satzes ist erträglich, ja vielleicht mit Fleiß erwählt, damit wir zwischen Furcht, Hoffnung und Verzweiflung bleiben. Aber die öffentliche Gewißheit des Gegentheils, nämlich ein göttliches Gesetz über die kurze Dauer der Höllenstrafen, ist aus vielen Ursachen bedenklich.

Dies vorausgesetzt, will ich auf Ihre Frage: ob nicht

solchergestalt, da Keiner alle Religionen vergleichen, prüfen und die beste daraus erwählen könne, Jeder wohl thue in seiner Religion zu beharren? nur dieses antworten, daß wir so etwas nicht öffentlich zu einer unumstößlichen Regel machen können, ohne alle Religionen, welche das Beste der Gesellschaft befördern, gut zu heißen; und daß wir nicht alle gut heißen können, ohne jede in ihrer besondern Kraft die Gewissen zu binden zu schwächen. Sobald wir aber das Gewissen schwächen, so heben wir den bürgerlichen Nuzzen jeder Religion auf. Wir wollen uns also hierüber solchergestalt vergleichen, daß es schädlich sei, durch eine öffentliche Kirchenlehre die Gleichgültigkeit aller zur größten Vollkommenheit der Welt eingerichteten Religionen zu behaupten; und daß Ihr Freund kein Meisterstück gemacht, wenn er einen solchen Satz zur öffentlichen Lehre machen wollen. Ich bitte mir aber aus, daß dieser Vergleich blos unter uns gelte; denn dies, was ich hier sage, ist nur gegen Sie gerichtet; ich antworte jetzt lediglich auf Ihre Einwürfe. Erwägen Sie indessen doch noch einmal die Gründe, welche große Männer für die Wahrheit und Wahrscheinlichkeit der christlichen Religion beigebracht haben; Sie haben selbst die Probe gemacht, wie stark man für sie reden könne; und wenn Sie nur das voraussetzen, daß eine positive Religion nothwendig sei, so wird Ihnen die Wahl nicht mehr so schwer fallen als vorher.

Da ich einen Satz gewagt habe, so will ich auch noch einen zweiten wagen, und glauben, daß keine Religion auf bloßen Vernunftschlüssen beruhen dürfe. Denn dieses kann nicht geschehen, ohne eines jeden Menschen Vernunft zum Richter zu machen. Der Schüler wird sowohl urtheilen dürfen als der Meister; oder es muß eine Macht kommen und eine gewisse Auslegung der Natur festsetzen. Und wem sollte die Auslegung der Natur anvertrauet werden? Einem Orakel? Je nun, so hätten wir wieder eine Offenba-

rung. Einem Fürsten? Dem werden wir schwerlich den Vorzug des Verstandes einräumen, und die Natur möchte leicht einen Kammerpräsidenten zu ihrem Hohenpriester erhalten. Einer versammelten Geistlichkeit? Gut; aber würden wir nicht gleich fragen: Redet sie dieses aus eigener oder aus göttlicher Macht? Und so kämen wir wieder zu einer Offenbarung, oder zu Menschentand. Die Priester der Natur würden sich auch von den beiden Polen nicht versammeln, um eine allgemeine Auslegung, wie Sie doch verlangen, zu machen; und wenn die Schwarzen und Weißen nur jede eine besondere Kirchenversammlung hielten, so hätten wir doch schon zwei Auslegungen, die, dem Ansehen nach, sehr verschieden sein würden. Dem versammelten Volke? Dieses würde freilich das Beste und Natürlichste sein; die Stimme des Volks würde die Stimme Gottes heißen. Aber sollte der große Haufe eben die Ehrfurcht vor seinem eigenen Werke haben, die er vor einer Offenbarung haben kann? Würde dasselbe wohl zu vereinigen sein? Würde die Erinnerung des Zanks und der dabei vorgefallenen Heftigkeiten nicht die Macht der Religionen schwächen? Würde nicht Voltaire aus dem Untergange Lissabons einen bösen Urheber der Natur, und Candide bei dem weißen Mädchen auf dem schwarzen Atlas einen gütigen voraussetzen?

In der That, diese Schwierigkeiten sind groß, und ich bin bereit anzunehmen, daß alle Völker solche eingesehen, welche sich Orakel erwählt haben. Die Orakel sind gute Beweise der Nothwendigkeit einer Offenbarung; obige Schwierigkeiten haben die weisesten Männer dahin zurückbringen müssen; sie konnten die Auslegung der Natur nicht heiligen, ohne sie von Gott kommen zu lassen; sie konnten solche bei dem Mangel der Buchstaben nicht bewahren, ohne sie täglich von Gott geben zu lassen; und das geschah durch ein Orakel. Sehen Sie, mein werthester Herr Vicar, so

hat die Noth vernünftige Menschen in ihren Erfindungen geleitet. Und welche Erfindungen? Ruhe, Freundschaft, Liebe und viele andre gesellschaftliche Tugenden zu besondern Pflichten zu heiligen, eine Gottheit da einzuflechten, wo sie fühlten, daß die natürlichen Bande reißen möchten.

Es ist ein besonderer Hang des Menschen zum Wunderbaren, zum Außerordentlichen, zu Geistern, Gespenstern, Vorgeschichten, heimlichen Naturwirkungen und andern Dingen, welche auch oft dem Philosophen das Bekenntniß abpressen: Ja, wir wissen noch nicht Alles. Die großen Männer, welche die Wirkungen dieses Hanges als abergläubische Einbildungen bestritten haben, sind glücklich genug gewesen, solchen unschädlich zu machen. Allein, die Wurzel haben sie nicht ausrotten können; und Viele schämen sich nur, dasjenige jetzt öffentlich zu gestehen, was sie sie sich in ihrer Betrachtung heimlich selbst beichten. Sollte aber dieser Hang nicht eine höhere Ursache haben? Die Rosse sind weich im Maule, damit sie den Zaum vertragen; und wir haben vielleicht diesen Hang, um zu weisen Absichten geleitet zu werden. Stellen Sie sich einmal vor, daß wir ihn nicht hätten, daß wir einen Knorpel im Gehirn hätten, der sich blos durch mathematische Beweise behandeln ließe: sollten wir dann wohl diese glücklichen, zärtlichen, weichlichen und leichtgläubigen Empfindungen haben, welche so Vieles zu unsrer Wollust beitragen? Entweder wir müßten Alles bis auf den Grund einsehen können — und diese Forderung ist ungereimt —; oder wir sind glücklich, daß wir uns leichter und sanfter beruhigen lassen. Freilich ist dieser Hang sehr bequem, den Aberglauben zu unterstützen. Aber die natürliche Liebe, die Gütigkeit, die Großmuth sind eben so sehr zu mißleiten. Sie wissen dieses selbst, und haben sie nicht verflucht. O, der Mensch ist ein allerliebstes, wunderliches Ding! er ist der Herr und der Narr aller seiner Mitgeschöpfe. Wir haben Vermu-

thungen und Systeme über seine Bestimmung; jetzt sehe ich nur auf sein Verhältniß in diesem Leben, in der Reihe, worin ich ihn mit meinen Augen sehe; und da finde ich durch die Erfahrung, daß er auf mancherlei Art geleitet und gebändigt werden muß.

Noch eine wichtige Betrachtung, mein werthester Herr Vicar, muß ich Ihnen vorlegen, und ich bitte Sie inständigst, solche in ihrem ganzen Umfange bei sich selbst zu überdenken. Glauben Sie, zum Exempel, daß die natürliche Religion einem Priester die vollkommene politische Heiligkeit, worauf alle Völker einmüthig verfallen sind, mittheilen werde? Jeder Mensch ist dem andern durch einen Vernunftschluß heilig, Reichs- und Landstände sind durch besondere Verträge und Gesetze in ihrem Amte geheiligt; beide aber sind gegen die Macht gewaltsamer Fürsten nicht sicher geblieben. Den Stand des Priesters aber hat man weit mehr gefürchtet und geschont; das Volk hat diesem Stande einen besonderen heiligen Character zugeeignet; und Gott mag dieses zum Besten und zur mehrern Sicherheit der Menschen gar weislich verordnet haben. Wenigstens halte ich es für höchstnothwendig, daß Wahrheit und Vorurtheil, und Alles, was Sie sonst wollen, sich vereinige, um die politische Heiligkeit, das göttliche Merkmal der Unverletzlichkeit und die größte Ehrfurcht diesem Stande zu erhalten.

Sehen Sie einmal die Staaten an, woraus Thomasius und seine Nachfolger einen Theil dieser Wahrheit, oder dieses wichtigen Vorurtheils, wenn Sie wollen, verbannt haben. Die Bischöfe, Domcapitularen, Canonike und andre dieser Art Geistliche haben mit ihrem schwarzen Kleide den Character ihres Standes abgelegt; man fürchtet sie nicht mehr als andre Weltliche; der Pfarrer ist ein unbedeutender und geplagter Hauswirth geworden. In einigen Ländern hat sogar der unbedachtsame Staats-

mann dem Fürsten die Verwaltung der geistlichen Einkünfte übertragen, und diesen zum Herrn über ihr Brod und ihre Stimme gemacht; das Heiligthum der gesunden Vernunft, worauf sich die weltlichen Stände stützten, ist verschwunden; und es ist ein Glück, daß der Fürst gerecht ist. Wenn er es nicht wäre, Niemand würde ihn binden. Treten Sie nun mit Ihrer natürlichen Religion hinzu, verwandeln Sie die ganze Geistlichkeit in ordentliche Menschen, schwächen Sie in dem großen Haufen die Meinung, daß der heilige Geist auf eine besondre Art in ihnen wohne, beruhigen Sie damit den Fürsten wider Himmel und Hölle, Unruhen und Empörungen: was meinen Sie, sollte daraus wohl ein großer Vortheil zu erhalten sein? Gewiß, die Reformation hat den katholischen Fürsten wohl gedient, aber die katholische Religion dienet noch immer den lutherischen Unterthanen. In dieser Religion hat sich die politische Heiligkeit des geistlichen Standes besser erhalten; der zweischneidige Schluß, daß man keinen Staat im Staate dulden müsse, welcher in seinem unbestimmten Umfange eben so schädlich als glücklich gebraucht werden kann, hat sie noch nicht unterdrückt. Die bischöflichen und landesherrlichen Rechte sind zwar, wie billig, auf ein Haupt vereinigt, aber glücklicher Weise nicht so durcheinander gemischt, daß man nicht immer noch die verschiedenen Aemter, den Oberaufseher und den Herrn, von einander unterscheiden könnte; und diejenigen bringen einen Fluch über das menschliche Geschlecht, welche der Geistlichkeit ihr politisches Heiligthum, welches sich nicht anders als auf eine göttliche Offenbarung zulänglich gründen kann, entreißen. Seitdem der Fürst seine beständige Miliz erhalten, darf man eben nicht befürchten, daß die Geistlichkeit das Ansehen, welches wir ihr geben müssen, mißbrauchen könne.

Laß den Mufti einen Bösewicht sein, sagte mir einsmals ein türkischer Staatsmann; aber falle vor ihm in den

Staub, wenn du ein Unterthan des Großsultans bist. Dieser und seine Geistlichkeit ist der einzige heilige Fels, hinter welchem du dich verbergen kannst, wenn dich der Tyrann suchet. Höret dich Gott im Zorn, und erlaubt dir, den würdigen Geistlichen allein zu verehren, und den unwürdigen öffentlich zu verachten, so wirst du das politische Heiligthum dieses Standes schwächen. Der Tyrann wird deinen Unterschied gern annehmen; er wird den Priester, der dich vertreten soll, als einen Unwürdigen schelten, und ihn mit dieser Entschuldigung tödten, und dich hernach umbringen. —

So urtheilte ein Türke, der kein Donatist war, und die Kraft des göttlichen Wortes von dem Wandel der Priester abhangen ließ. Wie würde es in Spanien und Portugal seit dem Verlüst ihrer Gesetze stehen, wenn die geistliche Gewalt den Ausbruch der Obermacht nicht hemmte? Dieses sagt Montesquieu. Und ich sage nichts mehr, als daß die natürliche Religion uns diesen großen Vortheil nicht gewähre, und daß es politische Verfassungen gebe, worin die schreckliche Inquisition zu einem nothwendigen Uebel, zu einem heiligen Zaume des Despoten gereiche.

Nunmehr erwarten Sie vielleicht, daß ich die Vertheidigung der Wahrheit unsrer christlichen Religion übernehme. Allein, hier muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich kein Theologe, sondern ein Rechtsgelehrter bin. Ich habe meine Betrachtungen blos so entworfen, wie ich glaube, daß sie ein unparteiischer Mann, der von unsrer Religion nur etwas versteht, entwerfen könnte. Ich habe die Bedürfnisse einiger Arten von menschlichen Gesellschaften und ihre Zufälle angesehen; ich habe die Krankheiten dieser großen Staatsvereinigungen, sie mögen Monarchien, Aristocratien, Democratien oder Tyrannien heißen, erwogen, und daraus geschlossen, daß ihnen eine geoffenbarte Religion jederzeit noth-

zwendig und heilsam gewesen. Hiernächst habe ich gefunden, daß die christliche Religion zu allen Absichten, welche eine Gottheit mit den Menschen haben kann, auf das vollkommenste hinreiche. Und daraus ziehe ich den Schluß, daß wir thöricht thun, ein so vollkommnes Band zu schwächen, oder wohl gar zu zerreißen.

Schließlich bitte ich Sie, Ihrem Freunde, dem Herrn Rousseau, zu sagen, daß es einem großen Geiste, der tausend Seiten an einer Sache entdeckt, sehr leicht sei, etwas wider die Meinung zu behaupten, und jede besondere Wahrheit einer unterlegten höhern Weltabsicht aufzuopfern; eben wie ein Held alle bürgerliche Rechte aufhebt, und einen Tempel mit Recht in Brand schießt, wenn er ihn am Siege hindert. Sagen Sie ihm, daß Arlaud sein schönes Gemälde von der Leda, ungeachtet es der vollkommenste Ausdruck einer nackten Wahrheit gewesen, selbst wieder zerschnitten habe. Zeigen Sie hieraus, daß es auch ärgerliche Wahrheiten gebe, und daß man dasjenige ärgerlich nenne, was der Absicht der bürgerlichen Gesellschaft widerspricht. Schnell wird er vielleicht fragen, ob sich denn die Religion selbst den Absichten der bürgerlichen Gesellschaften unterwerfen sollte? und ob die Theorie der christlichen Religion nicht gerade das Gegentheil thue? — Aber ich komme niemals zu Ende. Vielleicht antworte ich hierauf ein andermal. Bis dahin leben Sie wohl!

III.

Schreiben an Herrn Aaron Mendez da Costa,

Oberrabbiner zu Utrecht,

über den leichten Uebergang von der pharisäischen Secte zur christlichen Religion. *)

Mein redlicher Freund!

Es ist in der That der Mühe nicht werth, daß wir uns länger über die wahre Absicht der Beschneidung zanken, so sehr ich auch gewünscht habe, der hämischen Anmerkung Voltaire's:

Et qu'avec un prépuce on ne sçauroit lui plaire,

durch eine nähere Erklärung des Costume ihre Kraft zu benehmen. Ihr Rabbi Gamaliel, Ihr Rabbi Elieser und Ihr Sophist Majemonides mögen indeß darüber sagen, was sie wollen, so bleibt mir David mit seinen zweihundert Vorhäuten, die er vermuthlich, wie soviel ausgezogene Zähne, an ein Band gereihet und um den Hals gehänget hatte, ein unverwerflicher Zeuge dieser Wahrheit, daß die Vorhäute, wie die Skalpe der Indianer, den Beweis erschlagner Feinde abgaben, und daß, nach dem Kriegsrechte der Israeliten, so wie nach dem Kriegsrechte jedes noch rohen Volks **), einzelne Helden der Nation nach ihrem Wohlgefallen auf ihre Feinde streiften, und, wenn sie konnten, Alles, was an die Wand pißte, erschlugen. Ob die

*) Zuerst erschienen mit dem Datum den 27. März 1773; darauf: Bremen bei Cramer 1777, 24 Seiten in 8. N.

**) Dies besteht in der Lieferung einer sichern Anzahl Menschen-, Krähen- oder Sperlingsköpfe. Von den ehemaligen Katten hieß es:

israelitischen Töchter diese Vorhäute mit rother oder mit gehler Seide stickten, ob sie, in Kränze geflochten, anstatt der Lorbeerkronen dienten, oder ob sie aufgetrocknet und geräuchert zur Ahnenprobe gebraucht wurden, daran liegt mir nichts. Genug, David bediente sich dieser Urkunden zum Beweise seiner Thaten, und diese Urkunden waren unfehlbare Kennzeichen erschlagner Feinde, sichrer als Nasen und Ohren, leichter zu tragen für Fußgänger als abgehauene Köpfe, und deutlicher als Skalpe, weil man die Haare der Philister von den Haaren der Israeliten nicht so leicht unterscheiden mochte wie die europäischen und amerikanischen. — Meine Folge bleibt richtig, daß Sie nicht nöthig haben, sich beschneiden zu lassen, so lange der Saamen Abrahams nicht wieder zu einem Volke gesammelt wird, das mit allen seinen unbeschnittenen Nachbarn zu kriegen, und seine Helden nach der Anzahl eroberter Vorhäute zu schätzen gedenkt; es wäre denn, daß es als eine abgesonderte Heerde auch sein besonders Zeichen zu behalten, und durch dasselbe seinen alten Bund vor möglichen Fällen zu bewahren nöthig fände.

Wenn Sie mir aber sagen, daß ich Ihre ganze Lehre von einem Messias verstelle, und daß Ihnen die unsrige von einer Versöhnung Gottes durch das bittere Leiden und Sterben seines Sohns und von dem ganzen Erlösungswerke ein beständiges und unüberwindliches Aergerniß sei, so wird die Sache ernsthafter und der Streit wichtiger; und ich muß Ihnen gerade heraus sagen, daß alles das Ungereimte, was Sie darin zu finden vermeinen, wahrscheinlich die eigne Lehre Ihrer Religionsverwandten, der Pharisäer, sei, und daß der Uebergang von dieser Secte zu unsrer Reli-

---

Fortissimus quisque ferreum annulum (ignominiosum id genti) velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvat. Tacit. de m. G. cap. 31. Eine gleiche Idee herrschte bei den Israeliten.

gion keine neuen Prämissen, sondern nur den Beweis des Factums erfordert habe. Paulus ward ohne weitern Unterricht ein großer christlicher Lehrer, sobald er von dem letztern durch ein Wunder überzeugt worden; und die Pharisäer und Schriftgelehrten sagten nicht undeutlich: „er „lehret wie wir lehren; hat er aber wegen des Factums „eine nähere Offenbarung durch einen Engel erhalten, wer „kann wider Gott streiten?" (Apostelgesch. 23, 9.)

Zugegeben haben Sie mir, daß Moses die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele gar nicht genutzt, und uns vielmehr den Verlust derselben unter dem Verluste des göttlichen Ebenbildes vorgetragen habe. Hierüber sind wir Beide eins, und ich habe nicht nöthig, einen Warburton zu plündern, um Sie davon zu überzeugen. Sie haben mir weiter zugegeben, daß die Worte:

Du bist Erde, und sollst zur Erde werden,

bei den Israeliten das Gesetz geheißen, oder doch heißen können; eben wie wir den Tod das allgemeine Gesetz der Natur nennen, oder von einem Verstorbenen sagen, daß er die Schuld der Natur bezahlt habe. Was den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs bewogen, das kaum erschaffene Geschlecht der Menschen unter dieses Gesetz zu geben; ob es blos der Sündenfall unsers gemeinschaftlichen Stammvaters gewesen, oder ob er die Strafe des Todes, womit sein Diener Moses gegen die damalige Gewohnheit seine Gebote schärfte, dadurch so viel furchtbarer und wirksamer machen wollen, daran liegt uns jetzt so viel nicht. Genug, das Gesetz Ihres Gottes sagte: Mensch, du sollst wieder zur Erde werden, wovon du genommen bist; und die Sadducäer durften öffentlich behaupten, dieses Gesetz rühre von einem unveränderlichen Gott her, und es sei nicht allein vergeblich, sondern sündlich, zu denken, daß der Mensch gegen diesen so deutlich geoffenbarten Willen seines Schöpfers von den Todten wieder auferstehen werde.

Ich habe also nicht mit einem Volke zu streiten, das die Unsterblichkeit der Seele in sein ursprüngliches Religionssystem aufgenommen hatte; sondern mit einem Volke oder Manne, dessen ältester und erster von Gott gebotener Grundsatz gewesen: der Mensch muß wieder zur Erde werden, wovon er genommen ist. Auf dieses Zugeständniß baue ich Alles, was ich Ihnen jetzt zu sagen habe.

Unfehlbar fand sich unter diesem Volke auch ein Socrates, der demungeachtet die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele behauptete. Die ganze philosophische Secte der Pharisäer war dieser Meinung, ob sie gleich öffentlich darüber verspottet wurde; und ich glaube nicht, daß ein Volk in der Welt gewesen, worunter sich nicht ein Philosoph und eine Secte, wenn ich es so nennen mag, gefunden, welche die Lehre von der Unsterblichkeit wenigstens zum Troste des Alters genutzt habe. Was meinen Sie nun aber, daß ein Pharisäer, oder ein Gamaliel unter ihnen, thun mußte, um sich zu dieser Lehre den Weg zu bahnen, und dem fürchterlichen Gesetze auszuweichen? — Legen Sie hier meinen Brief weg, und antworten mir nach Ihrer aufrichtigen Liebe zur Wahrheit! Das Natürlichste war unstreitig, das Gesetz in die Hand zu nehmen und zu versuchen, ob man ihm nicht eine andre Auslegung geben könnte; und dann, wenn keine solche gelingen wollte, bei den Worten:

Des Weibes Saame soll der Schlange den Kopf zertreten,

voller Freuden auszurufen: „Hier haben wir es! der Fluch „des Gesetzes soll nicht ewig währen; es soll ein Retter „aus des Weibes Saamen kommen, und uns die Unsterb„lichkeit wieder bringen.“ Wenigstens würde es mir so gegangen sein, wenn ich des Trostes der Unsterblichkeit bedurft hätte; und die Auslegung möchte nun an sich wahr oder falsch gewesen sein, so hätte ich mir doch das Feld

damit eröffnet, und den Sadducäern erst so viel daraus entgegengesetzt, daß sie es nicht sogleich wagen sollen, mich als einen offenbaren Ketzer zu verfolgen.

Dies, dünkt mich, hängt noch ganz gut zusammen, reicht aber freilich noch lange nicht zu, um aus dem Weibessaamen alles dasjenige zu machen, was wir daraus gemacht haben. Nein, das thut es nicht; es muß hier noch ein großer Satz eingeschoben werden, oder ich komme mit Ihnen nicht auf den Weg, wohin ich Sie zu führen wünsche. Also noch ein Satz; und dieser soll folgender sein: daß ein Philosoph unter den Israeliten, ein Pharisäer, dem die Sadducäer das Gesetz zu mächtig aufrückten, und der sich auf beiden Seiten decken wollte, den Schluß gemacht habe:

Alle Menschen müssen ewig unter dem Gesetze bleiben, oder ein Ewiger muß das Gesetz erfüllen.

Dieses werden Sie mir zwar nicht sofort auf mein Wort glauben, und ich fordere es auch nicht. Sie müssen mir aber doch eingestehen, daß, wenn ein Sadducäer sich mit Macht auf den Satz lehnte, und ihn als orthodox behauptete: daß nach dem unveränderlichen Gesetze des Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs alle Menschen ewig sterben müßten, der Pharisäer, der ohne Gefahr das Gesetz nicht ganz bei Seite setzen durfte, keinen feinern Schluß gegen ihn machen konnte, als wenn er sagte: daß es zwei völlig gleiche Wahrheiten wären, ob alle Menschen ewig, oder ein Ewiger für alle Menschen sterbe. Der Pharisäer konnte ihm sogar sagen: alle Menschen sterben wirklich ewig, die in dem Ewigen sterben, oder in seinen Tod getaufet werden; das Gesetz werde also buchstäblich erfüllt, und der unveränderliche Wille Gottes bleibe in seiner unendlichen Kraft.

Dieses Eingeständniß können Sie mir ohne Unbilligkeit nicht versagen. Der Satz ist in der Philosophie eines Volks, das die Unsterblichkeit der Seele durch eine ausdrückliche

Verordnung seines Gottes aus seinem Glaubenssystem ausgeschlossen sah, zu schön, zu willkommen und zu reizend, um nicht mit offnen Herzen und Armen angenommen zu werden; er mußte mit Enthusiasmus gelehrt, mit Triumph behauptet, und die Lieblingswahrheit aller Weisen werden; er mußte eine Art von Freudigkeit des Geistes, eine Beredsamkeit wirken, zu der man sagen konnte: die große Kunst macht dich rasen; Worte, welche Festus zum Paulus sagte, da dieser in der Fülle des Geistes dem König Agrippa die Auferstehung von den Todten mit aller Macht verkündigte, womit ihn die pharisäische Philosophie und das Wunder Gottes ausgerüstet hatte.

Den Beweis des Satzes selbst, und daß er in der Schule der Pharisäer wirklich gelehret worden, will ich hier nicht führen, weil es mich zu einem unberufenen Paraphrasten des ganzen Paulinischen Vortrages machen würde. Soviel aber mögen Sie mir auf mein Ehrenwort glauben, daß alle Schlüsse und Folgen, welche der Schüler Gamaliels macht, mit einer außerordentlichen Deutlichkeit darauf zurückführen, und daß Sie sich davon überzeugen können und werden, wenn Sie mit unserm Paulus wie mit dem Plato verfahren, und die Grundsätze des Meisters aus den Schriften des Schülers aufsuchen wollen.

Ich nehme es hier also nur für zugestanden an, daß in der Philosophie und in der Schule der Pharisäer ein solcher Satz gelehrt worden, und frage Sie hierauf abermals, was Sie aus diesem Ewigen, der für alle Menschen sterben und das Gesetz erfüllen sollte, gemacht haben würden, wenn Sie in eben dieser Schule wären erzogen worden, und (wie Paulus) ein Pharisäer und Pharisäerssohn gewesen wären? Gewiß einen Sohn Gottes, einen auserwählten, von Ewigkeit dazu bestimmten Erlöser, einen Unerschaffenen, einen Gott, und kurz Alles, was der Begriff eines Ewigen erfordert. Dies hätten Sie noth-

wendig thun müssen; ich sehe wenigstens nicht, wie Sie dieser Folge hätten ausweichen wollen. Weiter hätten Sie denselben, nach einer nothwendigen Folge Ihres Systems, Mensch werden, und Fleisch und Blut annehmen lassen müssen, um erst unter das Gesetz zu kommen, um hernach solches zu erfüllen, um solches zu unsrer Beruhigung sichtbar und vor unsern Augen zu erfüllen, um in einem Volke zu sterben, das unter diesem Gesetz seufzte, und um alle Menschen, die unter einem gleichen, obschon ihnen nicht offenbarten, Gesetze lebten, mit sich in seinen Tod zu vereinigen, und also das Gesetz für Alle zu erfüllen. Dies hätten Sie, nach Ihrer großen Neigung für die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, gewiß gethan; und wie groß würde Ihre Freude gewesen sein, nun die Worte: daß des Weibes Saamen der Schlange den Kopf zertreten sollte, und verschiedne andre Ausdrücke der Propheten, auf das glücklichste gebrauchen zu können! Endlich hätten Sie diesen Ewigen nothwendig wieder auferstehen, und zum Himmel fahren lassen müssen, weil es das ganze System mit sich bringt, daß wir in dem Ewigen nicht blos sterben, sondern eigentlich dem Gesetze absterben, und, soviel unsrer in den Tod des Ewigen getauft sind, zu einem ewigen Leben erwecket werden sollen. Vielleicht hätten Sie auch gar in der Kette Ihrer philosophischen Operationen ein symbolisches Vereinigungsmittel mit diesem Ewigen, eine Taufe in seinen Tod und eine Genießung seines Leibes, nöthig gefunden, um sich der Unsterblichkeit soviel mehr versichern, und mit Paulus freudig ausrufen zu können: So ist nun nichts Sterbliches an denen, die in diesem Ewigen sind, so wenig nach dem Leibe als dem Geiste; so sind alle Menschen in Einem gefallen, und alle auch in Einem wieder auferwecket worden.

So weit, dünkt mich, wären Sie an dem Faden Ihrer Betrachtung gekommen, ohne eben von einem unsicht-

baren Wesen geschoben zu werden; und wenn Sie mit dem Kopfe auf dem Ellenbogen, und mit dem Ellenbogen auf Ihrem eigenthümlichen Tische der Sache noch einmal mitleidig nachgedacht hätten, so wäre es Ihnen auch wohl unmöglich gewesen, die guten Patriarchen, welche in dem festen Vertrauen auf eine künftige Erlösung gestorben waren, in der Hölle vermodern zu lassen; so hätten Sie den guten lieben Ewigen abgeschickt, um auch diesen im Gefängniß die frohe Botschaft des ewigen Lebens zu verkündigen, und sie zu der angenehmen Erfüllung aller ihrer Hoffnungen unverzüglich einzuladen. Oder glauben Sie, daß eine solche Höllenfahrt dem hohen Styl dieser Epopöe, oder einem Socrates unter den Pharisäern, unanständig gewesen sein würde? Mich rührt sie immer, auch als Erdichtung betrachtet, zu empfindsamen Thränen.

Noch mehr aber rührt mich die Sendung des göttlichen Geistes, welcher in der mosaischen Oeconomie, worin alle Menschen des ewigen Todes starben, nichts zu thun hatte, nun aber auf einmal über ein neues unsterbliches Geschlecht ausgegossen wird, um dasselbe zu seinem neuen Berufe zu heiligen. Eine unglückliche Unsterblichkeit war ein schrecklicher Gedanke; den Menschen quälte nothwendig sein geringes Verhältniß gegen eine gerechte Gottheit; und siehe! ein Geist geht von ihr aus, um uns zu lehren, zu stärken, zu trösten und zu einem neuen Leben, zu der so glücklich wiederhergestelleten Unsterblichkeit zu heiligen. Das größte Genie kann schwerlich einen höhern Gedanken haben; und wie groß mochte der Einfluß dieses Lehrgebäudes auf die Sittenlehre sein! Ein sterbliches Geschlecht ist zufrieden, wenn nur der äußere Mensch den Geboten seines Herrn gehorcht; um den innern Menschen hat es sich nicht zu bekümmern. Aber ein unsterbliches Geschlecht, das dereinst vor einem strengen Richter Rechenschaft geben, und nach seinen Thaten in der Ewigkeit gestraft oder belohnt

werden soll, muß auch den inwendigen Menschen veredeln, und in einem ganz neuen Leben wandeln.

Wahrlich, mein Freund, Sie müssen dieses System nicht allein schön, sondern nun auch den Gott Israels dreieinig finden. Denn der Ewige, der das Gesetz erfüllt hat, und der göttliche Geist, der die nun unsterblichen Menschen zur Seligkeit führen soll, müssen in diesem System von Ewigkeit her in dem einigen Gott zusammen verbunden gewesen sein; ob sie sich gleich den Menschen nur später offenbart haben. Es hat aber Keiner bei dieser spätern Offenbarung verloren, weil auch diejenigen, die vorhin der Unsterblichkeit würdig gelebet hatten, die frohe Botschaft des Lebens im Grabe empfingen, und zum ewigen Leben eingegangen sind.

Alles, was Sie mir wider die Versöhnung und das Erlösungswerk gesagt haben, fällt hiermit weg. Denn es kömmt in diesem System lediglich auf die Erfüllung des Gesetzes an, des Gesetzes, das alle Menschen zum ewigen Tode verdammte. Haben Ihre Vorfahren hierin einen erzürnten Gott erkannt — und dieses können Sie mir nicht leugnen —: so kann es uns nicht verdacht werden, wenn wir ihn, nachdem jenes Gesetz aufgehoben ist, versöhnt, und den Tod desjenigen, der die Aufhebung oder die Erfüllung bewirkt hat, die Versöhnung Gottes nennen. Aber Ihr letzter Einwurf: daß nämlich auf diese Weise unsre ganze Religion eigentlich weiter nichts als die Lehre von der Auferstehung oder von der Unsterblichkeit der Seele und von den Mitteln sei, uns dieser Gnade würdig zu machen, soll bei mir als eine Wahrheit gelten. Unser Evangelium ist die frohe Botschaft von der dem menschlichen Geschlechte wieder erworbenen Unsterblichkeit; und so oft Paulus zur Rechenschaft wegen seiner Lehre gezogen wird, dringt er gleich auf das letzte Resultat, auf die Auferstehung von den Todten, und auf dasjenige, was diese Aussicht von uns fordert.

So weit geht das Theoretische in dieser Sache, welches die Pharisäer ebenfalls gelehret haben können, und wahrscheinlich gelehret haben, da sie mit solcher Macht die Unsterblichkeit der Seele gegen das Gesetz und die Orthodoxen ihrer Zeit zu behaupten hatten. Blos gegen unsre Theorie haben Sie mir Schwierigkeiten gemacht, und diese vermeine ich damit gegen Sie hinlänglich gerettet zu haben. Ueber das Factum, daß wirklich der Ewige Mensch geworden sei und das Gesetz erfüllt habe, daß Jesus von Nazareth der Ewige gewesen, und daß der Geist Gottes, so wie wir Christen es behaupten, über die Menschen ausgegossen worden, habe ich nicht mit Ihnen zu streiten. Paulus wurde hievon durch ein Wunder überzeugt; und wenn Sie dieses auch verlangen, so kann ich Ihnen nicht helfen. Ich sollte aber doch glauben, wenn Sie in allen Prämissen, welche in der Schule der Pharisäer gelehret worden, mit mir einig sind, daß Ihnen die Geschichte, wenn Sie die Beweise selbst prüfen, und die Zeugnisse der Jünger Christus nur als menschliche Zeugnisse gelten lassen wollen, allerdings glaubhaft vorkommen würde.

Sie sind ein Philosoph, der die Unsterblichkeit der Seele wünscht, und ich bin zugleich ein Christ, der sie aus der Offenbarung glaubt. Sollten Sie nicht wünschen, diese Versicherung auch zu haben, und den Fluch des tödtenden Gesetzes, welches uns Moses bekannt gemacht hat, durch den Ewigen, in dem alle Menschen auf einmal der alten Naturschuld abgestorben und zur Unsterblichkeit wiedergeboren sind, aufgehoben zu sehen? Ueberlegen Sie es, und sagen mir, was Sie noch für Zweifel dabei haben, nachdem Sie zuvörderst unsre Lehre noch einmal aus dem Gesichtspunkte, worin ich solche itzt gestellet, betrachtet haben werden.

Ich bin u. s. w. —

* * *

Unter Mösers Papieren fand sich nachstehender kleiner Aufsatz in Betreff dieses Schreibens.

Ueber den Brief an den Oberrabbiner sind mir Vorwürfe gemacht worden; und fast sollte es mich gereuen, daß ich ihn bekannt gemacht habe. Der Anlaß dazu kann mich aber einigermaßen entschuldigen. Ein Freund, mit welchem ich mich über die Göttlichkeit unserer Offenbarung unterredete, behauptete hartnäckig, daß alle andre Religionen, von Menschen erfunden, so viel Genie auch ihre Stifter gehabt hätten, nichts enthielten, was mit jener in einige Vergleichung gestellet werden könne.

Ohne dieses im geringsten zu leugnen, antwortete ich ihm, wie wir über die Kräfte des menschlichen Genies nicht urtheilen, und nicht wissen könnten, ob Gott nicht das einzige, was jemals unter der Sonne gewesen wäre, zu seinen großen Absichten ausersehen haben möchte. — Er wollte aber nicht nachgeben, und brachte mich endlich dahin, ihm hitzig und übereilt zu sagen:

„Alle Religionen, welche auf die Unsterblichkeit der Seelen gebauet sind, konnten in ihrem natürlichen Gange auf „keinen Erlöser kommen, weil sie ihn nicht gebrauchten; „und dieses sei der Fall aller Religionen, außer der jüdischen. Diese hingegen, welche ausdrücklich sagt, daß der „erste Mensch das Ebenbild Gottes oder die Unsterblichkeit „verloren habe, welche es zum ersten Gesetze macht, daß „der Mensch wieder zur Erde werden soll, wovon er genommen ist, diese Religion sage ich, müsse zuletzt durchaus auf einen Erlöser und Versöhner führen; sie müsse „schlechterdings alle Menschen in einem Ewigen sterben lassen, nachdem Gott einmal gesagt hätte, daß alle Menschen des ewigen Todes sterben sollten. Auf eine andere „Art könnte sie sich nicht helfen; und eine Hülfe wäre doch „nöthig. Denn eine jede Nation, sobald sie anfinge sich

„zu bilden, wolle durchaus ein ewiges Leben. Je größer
„und trauriger ihre Schicksale werden, je öfter der Unge-
„rechte auf dem Throne sitzt, und der Gerechte im Staube
„kriecht, desto heißer würden ihre Wünsche nach einem künf-
„tigen Leben sein, desto mehr würde sie ihre Hoffnungen
„auf eine billigere Zukunft richten, und desto öfter würde
„sie Propheten zu ihrer Beruhigung erwecken. Dieses bringt
„der natürliche Gang ihrer Empfindungen und Gedanken
„mit sich; und sollte diese Nation einen Gott anbeten, der
„ihr alle Hoffnung jenseits des Grabes untersagt hätte: sie
„würde sich wider sein Gebot empören, Himmel und Erde
„zum Mitleid bewegen, und zuletzt, es möge kosten, was
„es wolle, ein Mittel ausfinden, diesen Fluch des Gesetzes
„in einen tröstlichen Segen zu verwandeln. — Dies würde
„die Nation thun, wenn sie anders aus denkenden Men-
„schen bestünde; diesen sei es nicht möglich, ohne alle Hoff-
„nungen in's Grab zu gehen. . . . .“

Mein Freund blieb jedoch auf seinem Sinn, und be-
hauptete eines Theils: daß die mosaische Religion die Un-
sterblichkeit der Seelen ebenfalls vorausgesetzt hätte; und
andern Theils: daß die Folge nicht so gewesen wäre, wie
ich sie zu meiner Behauptung nöthig hätte. — Hierauf
sandte ich ihm den Brief an den Oberrabbiner, und
schrieb ihm dabei: „Ich verlange nicht, daß Sie auch nur
„das Geringste von dem, was ich gesagt, für wahr halten
„sollen; aber glauben Sie nicht, daß die Geschichte, so wie
„ich sie beschrieben, möglich sei?“

IV.

Schreiben an den P. J. K. in W. über die künftige Vereinigung der Evangelischen und Katholischen Kirche. *)

Würdiger lieber Herr!

Ihr erster Schritt zur Vereinigung der Katholischen und Protestantischen Kirche zeugt von einer solchen Einsicht und Mäßigung, daß ich ihn mit der dankbarsten Rührung vernommen und bewundert habe. Allein, edler Menschenfreund, es ist meiner Meinung nach die Verschiedenheit nicht sowohl unsrer Glaubenslehren, als des politischen Interesse, was unsre Trennung unterhält, und eine Vereinigung schwer macht.

Leicht, denke ich als ein frommer Laie, würden wir uns über die sieben Sacramente vereinigen. Wir Protestanten

*) Es erschien 1779 eine Schrift: „Der erste Schritt zur Vereinigung der Evangelischen und Katholischen Kirche; von P. J. K. „in W." auf zwei Bogen. Eine Materie, welche die Katholiken immer gern, und auch izt wieder, auf die Bahn gebracht haben. Gegen jenen ersten Schritt schrieb unter Andern der Prof. Herr Kern zu Ulm: „Beurtheilung der Vorschläge des Mönchs P. J. K. „in W. in seinem Ersten Schritt u. s. w. (Ulm, 1779. 8.)" Auch ließ Möser dagegen als Antwort in seiner feinen ironischen Manier drucken: „Schreiben an den P. J. K. in W., den ersten Schritt „zur künftigen Vereinigung u. s. w. betreffend. (Frankf. und Leipz. „bei Perennon, 1780. 1 Bog. 8.)" Bei dem Abdruck dieses Bogens in der Berlinischen Monatsschrift, 1786, Junius, Nr. 2, fügte er die Nachschrift hinzu. N.

rechnen die Sacramente unter die nothwendigen Mittel zur Seligkeit; und dafür halten wir blos die Taufe und das Abendmahl. Ihr Katholiken hingegen haltet dieselben für heilige, mit Gott eingegangene, und daher unverbrüchliche Verbindungen; und unter dieser Erklärung können alle sieben beisammen stehen. Wir brauchten also zu unsrer Vereinigung weiter nichts zu thun, als uns einander zu verstehen.

In Ansehung der Taufe sind wir im Wesentlichen nicht verschieden. Im Abendmahl glauben wir Alle den wahren Leib Christi zu empfangen; es ist blos das Wie? worüber wir streiten; und hierüber könnte die Kirche, ohne dem einen oder andern Theile zu nahe zu thun, gar wohl das Stillschweigen gebieten. Der Streit ist ohnehin nicht sehr erbaulich, und im Grunde die Sache vielleicht zu hoch für die menschlichen Begriffe. Dann bliebe noch der Unterschied wegen des Kelches übrig, den aber die Katholiken aus Liebe zum Frieden gar wohl mit uns trinken könnten. Christus wollte sich mit seiner künftigen Gemeine nicht blos dem Leibe, sondern auch der Seele nach vereinigen; und darum gab er uns sein Blut, worunter man sich bei den Juden die Seele gedachte.

Eben so könnten wir aus Liebe zum Frieden sowohl die Ohrenbeichte als das Fegefeuer annehmen. Dies letztere kann die katholische Kirche gar nicht entbehren, da sie viele und nothwendige Ausgaben, wozu gar kein anderer Fonds vorhanden ist, daraus bestreiten muß; wir aber könnten es als das vortrefflichste Band der Menschheit verehren. Denn, indem es die Seligkeit des Monarchen von der Fürbitte seiner Unterthanen mit abhängen macht, so liegt darin ein starker Bewegungsgrund für ihn, diese in seinem Leben zu schonen und zu lieben; ein Bewegungsgrund für jeden Menschen, seinen Mitbürgern wohl zu thun, um sich ihre Fürbitte zu erwerben. Und warum sollte Gott oder die Kirche

nicht, um Liebe und Wohlthun unter seinen Geschöpfen zu befördern, so etwas weislich und gnädig bestimmt, und damit die Ewigkeit der Höllenstrafen, die einige unter uns doch bezweifeln, weislich ermäßiget haben?

Die erstere aber hätten wir billig allezeit beibehalten, und jeden Pfarrer oder Beichtiger anweisen sollen, der Obrigkeit jährlich eine Sündentabelle einzusenden, um daraus den sittlichen Wohlstand oder das sittliche Verderben ihrer Unterthanen beurtheilen, und sich mit Gesetzen und Strafen danach richten zu können. Auf diese Art kann dieselbe den größten Nutzen haben, wie die ehemalige Geschichte der Vergiftungen in Frankreich lehret; sie ist dann die Conduitenliste der Menschheit; und was könnte für einen menschenliebenden Regenten unterrichtender sein als diese? Mehrmals haben mich die Jesuiten versichert, daß gewisse Arten von Sünden, die zu Rom herrschten, in Westphalen gar nicht bekannt, und die gemeinen Leute dahier zehnmal frömmer als anderwärts wären. Dieses wußten sie aus der Ohrenbeichte; und ich glaube, daß man aus den Sündenlisten noch bessere Schlüsse als aus den Todtenlisten machen könnte. Rousseau würde gewiß den Einfluß der Wissenschaften auf das menschliche Geschlecht daraus berechnet haben.

Den ehelosen Stand der Priester nehme ich in meinem sechzigsten Jahre gern an. Wie manches Bischofthum würde längst, wie die Herzogthümer und Grafschaften, vererbt und verschlungen sein, wenn jeder Bischof eines Weibes Mann geworden wäre! Wie manches geistliche Lehen würde jetzt gleich den weltlichen verdunkelt, und mit den Erbgütern einer Familie vermischt sein, wenn den Pfründnern das Heirathen wäre erlaubt worden! Wie manche Pfarre möchte jetzt ohne alle Einkünfte bestehn, nachdem die Zehnten verschwunden, und die Geldeinkünfte mit dem Verfall der Münze in Nichts verwandelt sind, wenn nicht hie und da

ein eheloser Priester das Seinige daran vermacht hätte! Und womit wollte man endlich Verdienste belohnt haben, wenn die Präbenden solchergestalt Lehngüter gewisser Familien geworden wären? oder was würde die Welt bei einer Bevölkerung, die sich weder dem Ackerbau, noch den Künsten gewidmet hätte, gewonnen haben? Sicher würde ein Kind aus der Klasse, die alle übrigen unterhält, und die denn auch noch wohl einmal mitunter eine Aufmunterung und Belohnung verdient, nie zu Ehren und Würden gelangt sein.

Gegen die Klöster würden wir Protestanten mit Grunde nichts erinnern können, sobald die Kirche um der menschlichen Schwachheit willen festsetzte, daß ein Klostergelübde nicht länger als sechs Jahre binden, und im siebenten ein Freijahr sein sollte. In diesem müßte jeder Bischof die Klöster seiner Diöces persönlich visitiren, und entweder die Erneuerung des Gelübdes auf andre sechs Jahre annehmen, oder denjenigen, die solches nicht zu erneuern wünschten, die Freiheit ertheilen. Auf diese Art würden wir die Klöster als heilige Ruhestätten und sichere Zufluchtsörter betrachten, worin die Kinder der Männer, die dem Staate gedient und nicht viel erübriget hätten, gleichsam auf öffentliche Kosten versorget würden, und wodurch der Fürst dem Lande eine Pension, sich selbst aber die Bekümmerniß ersparte, seinen Bedienten, wie den Soldaten, das Heirathen untersagen, oder ihnen auf chinesische Art begegnen zu müssen. Denn eines von beiden müßte doch geschehen, um die Zahl der Drohnen, welche keinen Honig eintragen, zu vermindern. Wahrscheinlich würden sehr wenige in dem Freijahre ihre Entlassung verlangen, sehr viele aber mit dem Gedanken, daß sie ihre Freiheit erhalten könnten, ruhiger beten und schlafen.

Ueber die guten Werke würden wir uns leicht dahin vergleichen, daß nur die Werke des natürlichen (ungetauf-

ten) Menschen vor Gott nichts gelten; aber die Werke eines Christen, dem das Verdienst seines Erlösers zugerechnet wird, nach dem Verhältniß dieser Zurechnung verdienstlich heißen sollten. Der Gedanke reizet immer mehr und mehr zum Wohlthun.

Auch, dächte ich, würden wir uns wegen der Messe, wenn wir nur das unblutige Opfer in dem rechten Verstande nähmen, und Ihr Euch nur ein wenig schlichter darüber ausdrücktet, noch wohl vereinigen; und die Unfehlbarkeit der Kirche dürfte dem wenigsten Zweifel unterworfen sein. Denn auch bei uns ist die Stimme des Volks die Stimme Gottes, und die Stimme einer ordentlich berufenen Kirchenversammlung die Stimme des heiligen Geistes, der sich ein Jeder unterwerfen muß, weil es keine Engelversammlung giebt, woran man von dem Ausspruche der Kirche appelliren könnte. Und wenn wir auch einmal eine Reformation vornehmen, und die Sonne, welche in der ersten Kirche um die Erde ging, in der jetzigen stille stehen lassen, so beweiset dieses nichts gegen ihre Unfehlbarkeit; sondern der heilige Geist oder die Kirche redet mit Kindern anders als mit Männern; und so wie sich die Begriffe mehr entwickeln, kann uns auch der heilige Geist, der uns auf jeder Stufe folgt, mehr erleuchten. Die Empfänglichkeit eines Leibnitz verträgt höhere Ideen als die von dem gemeinen Mann; und die Kirche fehlet nicht, wenn sie bis dahin, daß alle Bauern Mathematiker sein werden, die Sonne am Zeiger Ahas sich verweilen läßt.

Auf solche oder auf eine andere gute Art, sage ich, würden sich die Spitzen mancher schönen Streitfrage abründen lassen, so daß man nicht mehr davon behielte, als zur Schärfung des menschlichen Verstandes und zur Erweckung nützlicher Leidenschaften nöthig wäre; denn etwas Wetteifer, dann und wann ein Triumph oder Niederlage unsrer Urtheilskräfte wird doch beibehalten werden müssen, um die

religiösen Empfindungen nicht einschlafen, und den Forschungsgeist ganz ungereizt zu lassen. Vielleicht würden auch einige Heiligen dem itzigen Bedürfnisse unsrer Empfindsamkeit gerade recht kommen. — — Allein wie wir die Verschiedenheit unsers politischen Interesse vereinigen werden, das sehe ich nicht.

Es war eine Zeit, wo nur ein geistliches und ein weltliches Primat in der christlichen Kirche war: der Papst und der Kaiser. Aber, so wie sich das weltliche Primat in der abendländischen Christenheit nicht wieder herstellen lassen wird, und so wie es auch in unserm lieben Deutschlande nicht wieder zu dem Ansehen gelangen möchte, worin es zu der Zeit war, als Hadrian und Karl der Große zu gleichen Zwecken arbeiteten, so wird sich auch schwerlich das Primat der Kirchen in seine alten Besitzungen wieder einführen lassen. Der Kaiser macht noch hie und da einen Pfalzgrafen, und der Pfalzgraf einen Notarius, welchen der eine Fürst mit, und der andre ohne Immatriculation sein Amt verrichten läßt; aber mehrere Freiheiten in den Ländern der Reichsstände zu ertheilen, ist ihm durch die Capitulation abgeschnitten. Auf gleiche Art würden es auch die protestantischen Fürsten dem Papste zur Noth erlauben, in ihren Ländern einem Superintendenten oder Bischofe das geistliche Amt zu geben, vorausgesetzt, daß die Bischofsmütze nicht höher als ein Doctorhut käme; aber schwerlich werden sie demselben etwas zum Nachtheil ihrer Gerichtsbarkeit, ihres Dispensationsrechts, ihrer Landeshoheit, und insbesondere ihrer Steuer- und Stempelkassen einräumen wollen. Sie werden allgemeine Kirchenversammlungen in der Christenheit der itzigen Verfassung unangemessen, und in Deutschland für ihre Unterthanen zu kostbar und beschwerlich finden; sie werden die große Kette der Hierarchie fürchten, und sich von vereinzelten Pfarrern mehrern Gehorsam als von den unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte con-

föderirten versprechen. Der Fels Petri wird ihnen eben so verhaßt wie ein Reichsgericht sein, da sich beide der mindermächtigen geistlichen und weltlichen Orden und Stände gegen die Großen annehmen; die glückliche Lage dieses Felsen in einem eignen unabhängigen Staate wird ihnen zwar angenehm, aber doch immer auch bedenklich scheinen, da sich die Donnerwolken aus den zunächst gelegenen Staaten nicht daran brechen. Sie werden daher fürchten, daß der südliche Einfluß zum Nachtheil des Nordens wirken werde; und wenn sie auch nichts dabei zu erinnern haben, daß ihren Unterthanen die Fasten von Rom aus vorgeschrieben werden, so werden sie doch die Freiheit der Presse, wodurch die Buchhandlung in ihren Ländern blühet, nicht einschränken lassen; sie werden die päpstlichen Monate und andre Reservate bei den Capiteln nicht verlieren wollen, da sie so manchen treuen Diener damit ohne ihren Schaden bezahlen können. Es wird die Immunität sowohl der Personen als der Oerter ihren Beifall nicht erhalten, und der kostbare Unterhalt besondrer geistlicher Richter bei der jetzigen Militairverfassung ihnen überflüssig vorkommen. Sie werden ihre Geistlichkeit zur Zeit der Noth auch ohne päpstliche Einwilligung besteuren, und, mit einem Worte, dem heiligen Vater von allem dem nichts geben wollen, was sie selbst gebrauchen können.

Dieses ist der wahre Knoten, der die Vereinigung unter uns hindert, und worin die Kirche ihren jüngern Kindern nichts nachgeben kann, ohne den ältern eben so viel nachzugeben, und somit auf beiden Seiten zu verlieren. Das kann und wird aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Sachen in unsrer sublunarischen Welt nie geschehen; und man wird in den Cabinetten unsrer Fürsten eher das heilige Oel, das unentgeltlich gegeben wird, als die Taxe der Römischen Kanzlei zulassen. Wir Protestanten glauben, das Reich Christi sei nicht von dieser Welt, und die Religion müsse

dem Staate so wenig als möglich zur Last fallen. Ihr Katholiken hingegen glaubt, die christliche Kirche unter ihrem sichtbaren Oberhaupte müsse auch in weltlichem Ansehen stehen, und zur Zeit der Trübsale mit diesem ihren Ansehen der weltlichen Macht entgegen treten können. Daher muß der Römische Hof, um sich und die Geistlichkeit dabei zu erhalten, immer viel Politik gebrauchen, auf alle Begebenheiten in der Welt ein wachsames Auge haben, und sich in die Staatssachen mischen; welches aber unsern protestantischen Fürsten eben so ungelegen ist als manchem katholischen. Das läßt sich aber nach Eurer hierarchischen Verfassung unmöglich ändern, ohne deren ganzen Wirkungskreis aufzuheben, und somit die Monarchie der Kirche in eine Aristocratie zu verwandeln.

Der Plan zu unsrer Vereinigung, edler Menschenfreund, ist demnach also anzulegen; daß zuerst die politischen, und hernach die theologischen Schwierigkeiten geebnet werden; und wie hiezu der erste Schritt zu machen sei, das wünschte ich von Ihnen zu vernehmen. Jetzt wird die protestantische Kirche allein von der Bibel beherrscht, einem Fürsten, der ruhig auf dem Thron sitzt, nicht den geringsten Aufwand erfordert, sich von jedem Menschen sprechen, und keinen ohne Trost von sich läßt; man findet bei ihm Alles, was man sucht. So bequem und wohlfeil hat es die katholische Kirche nicht; sie hat ein Oberhaupt mit dem repräsentirenden Character der Gottheit. Dieses erfordert allein zwei und siebenzig Cardinäle, und eine Suite — — O lieber Pater! ich fürchte, ich fürchte, es wird nichts daraus; wir sind zu sehr an unsern guten Herrn und an die Freiheit gewöhnt. Indessen erwarte ich doch noch Ihre Vorschläge, und eine kleine Antwort auf folgende Fragen: Sollte es für Oestreich rathsam sein, Preußen zur katholischen Religion zu bringen, und sich damit einerseits aller der Vortheile zu begeben, welche ihm aus der jetzigen Tren-

nung zuwachsen, und anderseits sich zu der ihm unter den itzigen Umständen ewig bestimmten Kaiserkrone einen mächtigen Mitwerber zu erwecken? Sollte den mindermächtigen, sowohl katholischen als evangelischen Ständen so sehr damit gedienet sein, daß ein künftiger *Friedrich* und eine künftige *Maria Theresia* für sich und ihre Staaten sich am Altare vereinigten? Sollte der Papst bei der itzigen Einigkeit der Bourbone sich besser stehen, wenn die Religionstrennung, und mit dieser die Eifersucht aufhörte, welche Karls V. Nachfolger abhält, Rom noch einmal heimzusuchen? Sollten die Stifter in Deutschland noch lange unabhängig und unzertheilt bleiben, wenn es der Unfriede in der Kirche nicht hinderte? Und hat sich nicht das itzige politische System dergestalt auf die Religionstrennung gelehnt, daß eins mit dem andern stehen oder fallen muß?

Diese Antwort erwarte ich von Ihnen, und bin u. s. w. —

Nachschrift.

Noch eins! Gesetzt, verständige und billige Männer von beiden Seiten kämen endlich in allen Punkten überein: auf welche Weise sollte die *förmliche* Vereinigung geschehen, in dem Fall, da man katholischer Seits etwas nachgeben wollte? Der Papst für sich hat, in Ansehung der Glaubenslehren seiner Kirche, gar keine Gewalt; er kann nicht das mindeste davon ab- oder dazuthun; dieses gehört für die allgemeine Kirche. Sollte nun der Papst eine allgemeine Kirchenversammlung anstellen, und dieses auf's Ungewisse? Das würde in der That ein sehr unpolitischer Streich sein; und wie würden die Ketzer lachen, wenn etwa die spanischen Bischöfe dasjenige nicht billigten, was einige gutmüthige Theologen in Deutschland aus Liebe zur Vereinigung nachzugeben gedächten? In welche einheimische Widersprüche würde die Kirche verfallen, wenn der Papst diesen oder jenen Zusatz erheblich genug fände, um darüber die

ganze Kirche zu hören, und diese sich theilte? Nie kann der Papst sich dieser Gefahr aussetzen; und so wenig in England ein Minister es wagen wird, auf eine Veränderung der bekannten 33 Punkte im Parlamente anzutragen (ungeachtet fast ein jeder von der Nothwendigkeit einer solchen Veränderung überzeugt ist), weil zuverläßig Schottland sich darüber von England trennen würde, eben so wenig wird das Cardinalscollegium zu einem solchen Schritte rathen. Und so bleibt nur der einzige Weg zur Vereinigung übrig: daß katholischer Seits in Ansehung der Glaubenslehren nichts nachgegeben werde.

Protestantischer Seits scheint man dieses gar nicht zu bedenken, wie ich aus manchen Vorwürfen schließe, die hie und da den Katholischen darüber gemacht werden, warum sie ihre Kirche die allein seligmachende nennen? oder warum sie dieses oder jenes, was den Protestanten ganz unvernünftig dünket, nicht vorläufig abstellen? Allein steht dieses in des Kaisers, oder des Papstes, oder eines Bischofes Macht? und kann man mit Billigkeit von ihnen fordern, daß sie etwas abstellen sollen, was von ihnen nicht abhängt, und worüber sie sich nicht erklären können, ohne in fremde Rechte zu greifen? — Mit einem Worte: ohne Kirchenversammlung ist die förmliche Vereinigung unmöglich; und an jene ist gar nicht zu denken.

V.

Der Cölibat der Geistlichkeit, von seiner politischen Seite betrachtet. *)

Edler Herr und Freund!

O, mein edler Freund! Rom hat zu allen Zeiten kluge Leute gehabt; und es steckt in seinem geistlichen Rechte etwas mehr, als Viele darin sehen. Der Cölibat seiner Geistlichkeit hat, meiner Meinung nach, viel mehr hinter sich als die Reinigkeit und Heiligkeit ihres Standes; und der Papst kann ihr weit eher den Concubinat als die Ehe verstatten. Mit einem Worte: wenn die Geistlichen verehlichet sein dürfen, so kann auch der Papst, so können auch die Bischöfe sich verehlichen; und was könnte dann den Kaiser hindern, die dreifache Krone mit der einfachen zu vereinigen? oder die weltlichen Fürsten abhalten, den Fürstenhut über die bischöfliche Mütze zu setzen?

Sie wissen es, ohne daß ich es Ihnen beweisen darf, wie sehr die weltlichen Fürsten der geistlichen, und die geistlichen der weltlichen Macht zu allen Zeiten und in allen Reichen nachgetrachtet haben. Melchisedek war schon König und Priester zugleich; eben so

Rex Ancus, rex idem hominum Phoebique sacerdos;

und August wurde bald Pontifex maximus. Auch Aaron scheuete sich nicht, seinem Bruder Moses die Feldherrschaft

*) Zuerst gedruckt „Osnabrück und Leipzig, bei J. W. Schmidt, 1783," auf 24 Seiten in klein 8, mit der Unterschrift: „den 17. October 1782"; und daraus abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen, Bd. 2, Heft 8, S. 401 ff. N.

zu rauben, und die Oriflamme eines Hirtenvolks, ich meine das güldene Kalb, zum Zeichen seiner neuen Hoheit für sich aufstellen zu lassen. Es half den Israeliten nichts, daß sie so oft das Richteramt von dem Priesterthume trennten; immer kam ein überwiegender Umstand, oder ein Saul, der beides vereinigte, und den Priester nöthigte, ihn zu salben; immer haben große Staaten zu geschwinderer Wirksamkeit ihrer Masse einen Monarchen erfordert, und das Glück, in der Trennung beider Mächte ein Mittel gegen den Despotismus zu erhalten, verfehlt; zufrieden, in dem großmüthigen Vereiniger von beiden eine mächtige Stütze gegen eine schmarotzende Mittelmacht, einen Joseph oder einen Friedrich zu finden.

Aber durch den Cölibat der Geistlichen in der römischen Kirche wird diese Trennung natürlicher Weise, so viel es Menschen möglich ist, befestiget. So lange derselbe bestehet, kann ein weltlicher Fürst nie zu dem Bischofthume in seinem Lande gelangen; auch selbst in dem Falle der Noth ohne besondre Erlaubniß nicht; und doch, bedenken Sie die Feinheit! ein Bischof immer die ganze weltliche Landeshoheit besitzen.

Nach dem Plane Gregors VII. sollte alle weltliche Macht nur von der Kirche zu Lehn gehen. Der Kaiser sollte des Papstes Vasall, und die Herzoge und Grafen sollten Vasallen der Erzbischöfe und Bischöfe werden, jedoch ihre Lehne nicht erblich besitzen. Allein, nach der Wendung, welche die Sachen nachher genommen haben, empfängt der Bischof die Lehne selbst, und hält einen Diener unter dem Namen von General oder Obersten darauf, der des Reiches und des Landes Beste besorget. Dem Papste stehet nichts im Wege, die Kaiserkrone anzunehmen, wenn sie ihm geboten würde; und das Alles, weil die Bischöfe und der Papst nicht in einem reinen Ehebette leben; wo hingegen die weltlichen Fürsten nicht einmal ein Monokel, vielweniger eine Abtei,

womit doch Karl der Große noch manchen tapfern Kriegesmann belohnte, besitzen können.

Sie sehen hieraus, daß der Cölibat in der römischen Kirche eine weit höhere Absicht habe, als den Himmel durch Enthaltsamkeit zu verdienen; und ich übertreibe die Sachen nicht, wenn ich Ihnen sage, daß den Geistlichen der Concubinat weit eher als die Ehe verstattet werden könne. Der Concubinat war in der alten Kirche eine christliche Ehe ohne bürgerliche Wirkung *); er war das Contubernium der alten Römer, und die Ehe zur linken Hand der practisch-denkenden Deutschen. Alle diese drei Arten von Verbindungen waren in Ansehung Gottes und der Kirche eben so heilig und beständig als die wahre Ehe; aber die darin erzeugten Kinder hatten kein Bürgerrecht; sie erbten ihres Vaters Namen und Vermögen nicht, und der Sohn einer geistlichen Concubine konnte sich nie einige Hoffnung auf seines Vaters Pfründe machen.

Noch jetzt leben unsre Eigenbehörigen, wenn man es genau betrachtet, in einer solchen christ-natürlichen Ehe, oder in contubernio; denn ihre Kinder sind weder Bürger noch Erben ihrer Aeltern; noch jetzt leben diejenigen, welche pro vagis copuliret sind, in keiner bürgerlichen Ehe; sie sind Wildfänge, die nicht von ihren Kindern, sondern von dem Landesfürsten beerbt werden, bis derselbe sie in seinen Staat aufnimmt, und ihnen das Recht der Bürgerschaft mittheilt; ja, der Adel allein will nur Ehegemahlinnen und Witwen kennen, Andere sollen nur Hausfrauen und Relicten haben. Ich sehe also nicht ein, warum man den Geistlichen nicht ein Gleiches, und, wenn etwa das Wort Concubine anstößig sein sollte, Hausfrauen erlau-

*) Concubina erat uxor *legitima*, sed minus solenniter ducta. Thomassin. de vet. et nov. eccles. discipl. Pars II, lib. 1, c. 8, n. 3.

ben sollte, sobald ihren Kindern nur alle Hoffnung den väterlichen Namen und Stand zu erben benommen ist, und diese letztern ihre Abfindungen nur nicht als sui nehmen dürfen, sondern aus den Händen der Executoren empfangen müssen. Im Grunde ist es blos der Name Concubine, welcher den damit zuerst verknüpften Begriff gestürzt hat, und so wäre es auch so unbillig nicht, wenn der Name Hausfrau die Sache wieder herstellete. Die Geistlichen leben ohnehin in einer Art von Knechtschaft; und so wie diese ursprünglich daran Schuld gewesen sein mag, daß man ihre kirchlich-gültigen Ehen von Seiten des Staats blos als Concubinate betrachtet hat, so mag sie auch jetzt dazu dienen, ihre Hausfrauen zu rechtfertigen.

Die Ursachen, welche den ehemaligen Concubinat gestürzet haben, werden bei deutlicher Festsetzung des Namens und Begriffs einer Hausfrau ihre widrige Wirkung bald verlieren. Denn eigentlich war es der Stolz der Concubinen, welche bürgerliche Rechte forderten, und über die Ehefrauen gehen wollten, der ihren Fall verursachte, und die Kirche bewog, den Concubinat aufzuheben. In meinem Vaterlande hatte die Hausfrau eines Domherrn auf einer Hochzeit den Rang über des Bürgermeisters Ehefrau genommen; hierüber kam es zu einem Aufruhr, der vielen Menschen das Leben gekostet hat; und so ist es an mehrern Orten ergangen.

„Aber," werden Sie sagen, „warum sollen wir uns in den Fall einer gleichen Verwirrung setzen? Sollte eine bischöfliche Hausfrau nicht immer noch wieder den Rang über der Ehefrau des ersten Bürgermeisters nehmen, und sollten ihre Söhne nicht immer noch die besten Pfründen und Commenden erhalten? Da der Unterschied zwischen einer christ-natürlichen und christ-bürgerlichen Ehe in den Köpfen des Volks verschwunden ist, und wir selbst, in dem Jahrhundert der Menschenliebe, unser Bürgerrecht mit der

ganzen Menschheit zu theilen gewohnt sind: werden wir da eine Ehe, die im Himmel gültig ist, auf Gottes Erden minder gültig sein lassen? Empfinden die protestantischen Länder einige Unbequemlichkeit davon, daß ihre Bischöfe, Aebte, Superintendenten und Pfarrer in einer christ-adlichen oder christ-bürgerlichen Ehe leben? und kann man jemals hoffen, daß die Hausfrauen der Geistlichen, wenn sie nicht zugleich Ehefrauen sind, bei Ehren bleiben werden, wenn sie jeder Ehehausfrau weichen, und ihre Kinder zwar christlich-ächt, aber nicht vollbürtig sein sollen? Wo soll hier die Legitimation anfangen und aufhören? und was soll sie wirken? Turnierfähigkeit oder blos Zunftfähigkeit? im Fall hier ein Geistlicher bürgerlichen Geschlechts eine bürgerliche, und dort einer aus dem hohen Adel eine stiftsfähige Person zur Hausfrau gehabt hätte. Sollte der Titel Bastard von Mainz, Trier oder Cöln nicht wohl gar ein größerer Ehrenname werden als der von Junker zu Holze oder zu Felde? Und sollte nicht überhaupt, ich bitte dieses wohl zu merken, der ganze Gedanke von Trennung der geistlichen und weltlichen Macht, und von der Hoffnung, damit dem geistlichen oder weltlichen Despotismus zu wehren, eine bloße Spekulation sein? da sich an dem Orte, wohin wir nun einmal verschlagen sind, und wohin alle Staaten, die theocratischen am ersten, früh oder spät verschlagen werden, durchaus alle Kräfte vereinigen müssen, um ihn gegen auswärtige Ueberfälle zu vertheidigen; und sonach nicht die Frage ist von dem, was das Beste sei, sondern was die Noth erfordere. Diese aber erfordert jetzt, in unserm erleuchteten und hochgespannten Jahrhundert, unwidersprechlich, sowohl daß die geistliche Macht uns arme Laien nicht außer dienstfertigen Stand setze, als daß sie sich gegen die weltliche so verhalte, wie es das allgemeine Beste, das ist jener Nothstand, befiehlet. Beweiset nicht eben die Geschichte, daß die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht, welche vor Nimrods Ge-

burt so manche Familienstaaten glücklich machte, auf die Dauer nirgends bestehe, und, sobald nur ein Staat alle seine Kräfte zur Unterdrückung anderer angespannet, der Nachbar ein Gleiches thun müsse, um sich zu erhalten? Man hat hier nicht mehr zu wählen, sondern blos das einzige Mittel zu ergreifen, was in unsrer Macht ist.“ —

Gut, liebster Freund! Die Sache mag nicht ohne Schwierigkeiten sein; aber desto schlimmer ist es auf alle Fälle, den Geistlichen, und besonders den hohen, das Gelübde der Keuschheit nachzulassen. In England, wo der Adel ein beständiges Majorat ist, und die jüngern Söhne nicht den Adel, sondern blos die Majoratsfähigkeit auf den Fall der Eröffnung behalten, bis dahin aber sich in jedem Stande ehrlich ernähren können, kann auch der Sohn eines Bischofes sich mit der Menge vermischen. In Deutschland hingegen, wo die Bischöfe Fürsten sind, und alle Söhne der Fürsten Prinzen heißen, möchte leicht jeder Sohn eines Bischofes Episcopunculus sein wollen, und, wie wir an dem Bischofthume Lübeck sehen, die Wahl immer auf die bischöfliche Familie fallen. Immer würde der Vater den Sohn zum Coadjutor haben wollen; und wie viele Domherrn würden dem Einflusse des Hofes und den Mitteln, welche dieser immer in Händen hat, widerstehen? Ernennen doch die letzten selbst in den protestantischen Stiftern, wenn sie heirathen dürfen, immer ihre Söhne zu Domicellaren, oder erhalten auf andere Weise die Pfründen in ihren Familien. Sollte dieses aber für das gemeine Beste zuträglich sein? Haben wir nicht Prinzen und Edelleute genug und überflüssig? oder ist es nöthig ihre Anzahl noch mit den Kindern einer hohen Geistlichkeit zu vermehren, die, wenn keine Jesuitengüter mehr vorhanden sind, wovon Commenden für sie gemacht werden können, dem Staate oder ihrer Familie zur Last bleiben?

Nach dem vorangezogenen Plane Gregors VII., der

lange vor unsern neueren Philosophen alle weltliche Macht für eine gesetzlose Anmaßung erklärte, und schon weiter ging als nach ihm der Abbé St. Pierre, sollte die ganze Christenheit von ehelosen Geistlichen mit dem Löse- und Bindeschlüssel regieret, und kein Staat mit dem Witthume einer Fürstin, oder mit der Absteuer fürstlicher Kinder beschweret werden; alle Minister und Bediente sollten geistlich sein, und folglich dem Lande, welchem sie dienten, keine Söhne und Töchter zur standesmäßigen Versorgung hinterlassen; zu allen hohen und niedrigen Pfründen sollte, nach einer nothwendigen Folge, jeder verdiente Mann im Staat, und nicht blos Einer aus dieser oder jener Familie gelangen können. Würden nicht aber alle diese wichtigen Vortheile für die ganze Menschheit, für Freiheit und Eigenthum wegfallen, wenn wir den Geistlichen die Ehe verstatteten? Wo würde die freie Wahl, wodurch die Vereinigung aller geistlichen und weltlichen Macht in den Bischofthümern so sehr gemildert wird, bleiben? und würde nicht der Schooß der Kirche, der vom heiligen Geiste getrieben wird, dem unheiligen Schooße einer Dame weichen müssen, der eben so gut Bischöfe als Herzöge und Grafen hervorbringen kann? War es nicht auch eines Weibes Schooß, der dem Volke das Recht, seine Herzoge und Grafen unter kaiserlicher Bestätigung zu wählen, geraubt hat?

Zwar ist jener große Plan nicht zur Erfüllung gebracht worden; die weltlichen Fürsten haben sich hie und da mit Macht dagegen erhalten. Allein er besteht doch noch immer in den deutschen Bischofthümern; und wodurch anders, als durch den Cölibat der Geistlichkeit? der mit dem ebengedachten Plane von gleichem Alter, und ja so fest mit ihm verbunden ist, wie die große Hochachtung, welche man in der römischen Kirche für die Keuschheit hat, mit der ganzen Lehre vom Cölibat.

Wenn irgend eine Tugend Altäre und Anbetung ver-

diente, so war es die Keuschheit; die inexhausta pubertas ist in aller Absicht von großem Werthe; und wer zieht nicht ein unbeflecktes Mädchen allen übrigen vor? Gleichwohl hat die römische Kirche immer auf die Keuschheit noch einen besondern Werth gelegt, die Gelübde ihr zu Ehren vor allen andern begünstigt, und keiner Tugend so viel Märtyrer verschafft als ihr. Aber wahrscheinlich würde diese Tugend, so weit als sie dem Ehestande entgegen gesetzt wird, längst ihren Altar verloren haben, wenn sie nicht eben in diesem Maße ihren politischen Nutzen, in Absicht auf den Cölibat der Geistlichkeit und die Erhaltung der großen Familien, gehabt hätte.

Bei dem Allen leugne ich nicht, wie ich den Pfarrern, besonders auf dem Lande, wo sie keine Kosthäuser und keine Gesellschaften besuchen können, sondern ihre eigene Haushaltung führen, und sich auf ihre Studirstube einschränken müssen, von Herzen die Hülfe einer guten Ehefrau wünschte; ich gebe auch zu, daß die Folgen hievon für die katholischen Staaten so wenig schädlich sein würden, als sie es für die protestantischen sind; ungeachtet der Kinder, die immer studiren und nicht pflügen wollen, genug vorhanden sind. Allein ich sehe nicht ab, wo man die Gränzen setzen, und diese gehörig befestigen wolle, wenn man einmal anfängt den Priestern die Ehe zu gestatten.

Mit Dispensationen ist hier nicht auszulangen; und wenn man sich auch hierauf zurückziehen wollte, wer sollte diese ertheilen? Der Papst? o wie würde die deutsche Nation schreien! — Der Bischof? ach, der arme Mann! er wird so schon von den Hofdamen und Hofleuten genug geplagt, seitdem er sich nicht mehr wie sonst hinter den Fels Petri verbergen, und den Papst mit dem Hasse aller abgeschlagenen ungebührlichen Dispensationen beladen kann. — Der weltliche Landesherr? Nun freilich! man hat ihm, damit er nicht einmal auch eine Priesterehe für gesetzmäßig erklä-

ren möge, die Ehesachen so lange entzogen, daß man ihm endlich wohl das Vergnügen gönnen könnte, einem rechtschaffenen Landpfarrer eine ehliche Wirthin zuzuführen. — Aber sollte bei dem einen oder andern, nach dem Laufe der menschlichen Handlungen zu urtheilen, die Hierarchie der römischen Kirche so bestehen, wie sie jetzt besteht, und ewig bestehen muß, wenn sie eine Stütze gegen den Despotismus abgeben soll? sollte nicht ihre monarchische Form, welche hiezu allein im Stande ist, zu einer elenden Aristocratie, oder wohl gar zu einer Oligarchie herabsinken? Kann man irgend hoffen, daß die Dispensationen den Damm halten werden, welchen täglich Meere bestürmen?

Die Bischöfe, welche jetzt aus der Kirche eine Aristocratie, und dem Papste dasjenige streitig machen, was ihm Zeit und Umstände gegeben haben, während sie ihre Landeshoheit, welche sie der Zeit und den Umständen zu verdanken haben, eher zu vermehren als zu vermindern trachten, setzen sich überhaupt in eine sehr kritische Lage, da sie, in gar zu großem Vertrauen auf ihre eigene Macht, dem Papste Alles, und nun auch sogar die Mönche entziehen wollen, ohne zu bedenken, daß ihre ganze Macht in ihrer Einigkeit mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche bestehe, und sie sich einzeln gegen die weltliche Macht nicht werden erhalten können. Die exemten Orden, oder die Orden überhaupt, sind im geistlichen Staate, was die unmittelbare Reichsritterschaft, und gewissermaßen auch die Landstände im weltlichen sind; diese drückt die weltliche, und jene die geistliche Landeshoheit zu Boden; diesen hat der Kaiser, und jenen der Papst ehemals ihre Exemtionen ertheilet; und wenn beide Arten von Exemtionen aufgehoben werden, so werden auch beide Oberhäupter der Christenheit (ich spreche im Stil der alten Zeit, worin die Lehre von der Einheit der Kirche mit der von der Einheit des Reichs in Verbindung stand) Freiheit und Eigenthum der Reichsuntertha-

nen den Landeshoheiten preis geben müssen; so werden beide es nicht der Mühe werth achten, oder auch nicht die Kräfte haben, das gemeinsame Band der Kirche und des Reichs zu erhalten, und, wenn dieses erst zerrissen ist, die guten Bischöfe schon zu finden wissen, die jetzt ihre Oberherrn aller Macht, sie in Zukunft zu schützen, berauben.

Aber die Ordensleute sind selbst Schuld an ihrem Unglück; die Zeit, worin sie es allein waren, die lesen und schreiben konnten, ist nicht mehr, und die veränderten Bedürfnisse des Staats erfordern etwas mehr als Latein; aber sie haben nicht eingelenkt; sie sind, nachdem sie die Jesuiten, ihren rechten Arm, verloren und darüber frohlocket haben, wo nicht in allen Wissenschaften, doch gewiß in der Politik Jahrhunderte hinter den Laien zurück. Sie haben noch keinen Mann von Geschmack zu ihrem Vertheidiger gesucht, und klagen immerfort über das unförmliche Verfahren wider sie, ohne zu bedenken, daß eine glückliche Rettung jede unmethodische Cur in eine heroische verwandle, und alle großen Revolutionen und Reformationen fast niemals förmlich anfangen und endigen können.

Jedoch diese Betrachtungen gehören nicht zu meinem Zweck; dieser ging blos dahin, Ihnen zu zeigen, wie der Cölibat der Geistlichen, indem er die Trennung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht unterhält und da, wo er beide vereinigen muß, den Zwitter mit der Erblosigkeit bestraft, der menschlichen Freiheit sehr zu gute komme, und ein Opfer sei, welches die Laien eher mit Dank annehmen als verschmähen sollten. Die practisch-denkenden Leute, welche im vorigen Jahrhundert noch einige Predigten gegen das leichtfertige Heirathen des Gesindes halten ließen, haben es zu allen Zeiten schicklich und nützlich gefunden, daß die Cadets von Familie unverheirathet blieben, damit der Staat keine Witwen zu pensioniren, keine neue Bedienungen zu erschaffen und keine Verräther in seinem Schooße haben

möchte. Denn was kann aus den Nachkommen der Cadets, die auf Bedienungen heirathen müssen, in Deutschland, wo Alles Namen und Wappen behält, anders werden als Diener und wiederum Diener? Und so wird es auch ein practisch-denkender Mann, wie Sie, mein Freund, nicht so ganz unpolitisch finden, daß die geistlichen Cadets unverheirathet bleiben, oder, wo sie zu Gütern gelangen, ihre Pfründen Andern überlassen.

Was endlich Ihren Haupteinwurf anlangt, daß die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht in unsrer gegenwärtigen Lage eine unzeitige Speculation sei, indem die neuern Zeiten ein anderes System erforderten, so räume ich solchen gern ein. Dagegen sollen Sie mir aber auch zugeben, daß ein weiser Steuermann immer wohl thue, so viel möglich nach der Linie zu steuern, welche der Compas zeigt, wenn er gleich dem Sturme noch so viel nachgeben muß; er möchte sonst zuletzt den einen Pol für den andern wählen, und anstatt das Schiff dem Hafen zuzuführen, es auf den gegenseitigen Strand jagen.

Uebrigens bitte ich, mich nicht, wie einige Andere gethan haben, welche auch die Politik nach der Orthodoxie abmessen wollen, einer Irreligion zu beschuldigen, wenn ich die religiösen Meinungen blos von der Seite des Vortheils betrachte, den sie dem Staate leisten; einer Seite, die mir immer sehr wichtig scheint, da Gott auch das Wohl der Staaten durch die Religion zu befördern sucht, und uns nicht zu seinem, sondern zu unserm Glück eine Offenbarung gegeben hat. Ich thue es mit redlicher Absicht, und mit Ehrfurcht für die theologischen Gründe, welche außer meiner Sphäre liegen. Die Politik läßt in den protestantischen Staaten Deutschlands die bischöfliche Gewalt aus der Landeshoheit fließen, so wie in Frankreich das Oel, welches den Königen die Vollkommenheit der Macht giebt, nicht von Rom, sondern vom Himmel kommen; und ich kann

den Nutzen beider Meinungen wohl untersuchen, ohne über ihre Wahrheit zu entscheiden. Ich kann, bei dem jetzigen allgemeinen Wunsche, die Religionen im H. R. Reiche zu vereinen, wohl fragen: ob es nicht die Ministerial- und Antiministerial-Partei, oder die Guelfen und Ghibellinen sein, welche in Deutschland unter dem Namen von Katholiken und Protestanten gegen einander fechten? und ob es für das gemeine Beste so sehr rathsam sei, daß alle Theile einander im Arme schlummern? ohne den Vorwurf zu verdienen, daß ich mit der Religion scherze. — Doch kein Wörtchen weiter von solchen Kleinigkeiten. Gehaben Sie sich wohl!

VI.

Der Stuhl Petri.

Schreiben eines römischen Politikers.

Es scheint wohl, als wenn die guten Ermahnungen unsers allerheiligsten Vaters auch bei Ihnen ohne Segen bleiben werden, indem Sie sich noch immer mit Untersuchung solcher Wahrheiten abgeben, welche allezeit Wahrheiten bleiben müssen, wenn sie auch gleich die letzte Probe nicht aushalten sollten. Es geht Ihnen hierin wie mehrern Deutschen, welche immer sehr unparteiisch und gelehrt, aber so nicht recht zu einem gewissen Nutzen schreiben, und besonders keine Acht darauf haben, ob sie auch durch den Grundsatz, welcher ihnen in einem Streite wohl zu statten kommt, in einem andern geschlagen werden; eine Achtsamkeit, worin

uns die Kinder dieser Welt, die ihres gnädigsten Fürsten Unternehmungen mit einer rechtlichen Ausführung nachfolgen müssen, unendlich weit übertreffen.

Die Frage, ob alle Bischöfe unsrer wahren und allein seligmachenden katholischen Kirche von ihrem sichtbaren Oberhaupte eine gleiche Vollmacht erhalten haben, oder ob der heilige Vater der Kirchen sie als seine Söhne lieben, lehren, strafen und züchtigen könne, sollte billig nie vor den Augen des ungeschlachten Pöbels in einigen Zweifel gezogen werden. Ihre päpstliche Heiligkeit sind gewiß das sichtbare Haupt der christlichen Kirche; der unmittelbare und wohlgelegene bischöfliche Stuhl zu Rom ist unstreitig der bequemste Platz, welchen wir diesem sichtbaren Haupte anweisen können. Und wenn wir von diesen beiden Wahrheiten überzeugt sind, wozu nützt es denn, die Kirche darüber in Zweifel zu setzen, und den Ketzern eine Blöße zu geben?

Gegen Sie, als meinen theuersten Bruder in Christo, mag ich es im Vertrauen wohl gestehen, daß wir in Italien, und besonders in Rom längst wohl eingesehen haben, daß der heil. Apostel Petrus nicht der Fels gewesen, worauf Christus seine Kirche gegründet, und daß dieser Fels von den Engeln nicht nach Rom getragen sei, um den päpstlichen Stuhl darauf zu setzen. Wir haben lange eingesehen, daß die päpstliche Stuhl-Folge von dem heil. Petrus bis auf unsre Zeiten manche Lücke habe, welche sich nur halb bedecken läßt. Allein wir haben gar frühzeitig erkannt, daß es zum wahren Besten der christlichen Kirche und aller ihrer Mitglieder höchst nöthig sei, das eine sowohl als das andere mit aller Macht, die Gott dazu verleihen wollen, zu behaupten; und es ist billig als ein Wunderwerk anzusehen, daß das Toben der Heiden und Ketzer und alle Verwegenheit der Gewaltigen auf Erden diesen Felsen noch nicht ganz hat in die Luft sprengen können.

Sie können sich, geliebter Bruder in Christo, von der Vollkommenheit dieser nun einmal in der christlichen Kirche von Gott oder von sehr großen Leuten eingeführten Oeconomie nicht besser überzeugen, als wenn Sie in Ihren Gedanken den heiligen Fels, worauf die christliche Kirche bisher so wohl gestanden, von Rom wegnehmen und in eine andre Metropole verlegen. Wohin gedächten Sie ihn zu versetzen? und welche Nation wollten Sie damit beehren? Ist Ihnen ein Ort in der Welt bekannt, der unserm Rom, dieser ehemaligen Hauptstadt der ganzen Welt, dieser Stadt, wofür den Alten wie den Jungen in den Schulen eine allezeit neue Ehrfurcht erhalten worden, nach allen Absichten zur Seite gesetzt werden könnte? Steht nicht jede andere Metropole auf sichere Weise unter dem Einflusse des Reichs, wozu sie gehöret? Ist ihr Bischof zu allen Zeiten im Stande, die allgemeine Kirche Gottes so zu regieren, wie es sein Gewissen erfordert? Würde die französische Nation einem deutschen Bischofe, oder der spanische einem französischen gehorchen? Und sollte nicht der Römer unter allen am liebsten geduldet werden? es sei nun, daß Zeit, Vorurtheil, Wahrheit, oder das Angedenken seiner alten Größe ihn hierin begünstigen.

Es ist kein bloßer Zufall, sondern eine offenbare Gnade Gottes, aber doch das größte Meisterstück der menschlichen Weisheit, daß sich der Stuhl zu Rom von aller weltlichen Lehnbarkeit befreiet hat; und die ganze christliche Kirche kann es dem heiligen Petrus nie genug verdanken, daß er seine Nachfolger in ihren klugen Bemühungen so wohl unterstützet, und sie in ihrer unermüdeten Arbeit an dem Weinberge Christi so herrlich erleuchtet hat. Ohne ihn würde vielleicht der Bischof zu Rom, wie mancher andre Bischof, von einem weltlichen Herrn verjagt und vertrieben, und mit der Zerrüttung des ehemaligen Kaiserthums auch die ganze christliche Kirche zerrüttet worden sein. Wir würden

nicht mehr eine allgemeine Kirche, sondern eben so viele haben, als weltliche unabhängige Reiche und Herrlichkeiten vorhanden sind. Die französischen Bischöfe würden von einem Lehnträger des heiligen Römischen Reichs schwerlich einige Befehle angenommen haben.

Noch weniger aber würde dieses geschehen sein, wenn man an dem heiligen Apostel Petrus keinen sichern Fels gehabt, oder den heiligen Geist, welchen unser Heiland ausgoß, nicht durch eine ununterbrochene Reihe reiner und getreuer Nachfolger am Stuhl Petri so sorgfältig bewahret hätte. Denn eine menschliche Vollmacht würde nicht hinreichen, die aufrührischen Herzen aller Nationen zu lösen und zu binden. Es wird dazu allezeit eine göttliche erfordert; und Keiner braucht sich zu schämen, sein Haupt vor dem allerhöchsten Gott in den Staub zu legen, und demjenigen die Füße zu küssen, der als dessen Statthalter von Gott verordnet und gewiß durch die allgemeine Stimme der Nothwendigkeit — und Politik, wie ich gegen Sie wohl sagen mag, dazu berufen ist. Diese göttliche Vollmacht würde aber gewiß von den Mächtigen dieser Welt sehr oft angefochten werden, wenn sie nicht aus einer heiligen und vor ihrer Macht gesicherten Quelle flösse; und ich meine nicht, daß die Ketzer viel dabei gewonnen haben, wenn sie den heiligen Geist nach ihrer Meinung unmittelbar von Gott erhalten, und solchen nach dem Befehle ihres weltlichen Herrn austheilen können. Ihr Doctor Luther war auch einer von den deutschen Gelehrten, der blos die Wahrheit suchte, und die Gründe, welche man zum Schein in eine Kriegserklärung setzt, von denjenigen nicht unterschied, die man im Cabinet hat. Sonst würde er gewiß seine Verbesserungen nicht bis auf eine völlige Trennung, wie es auch lange seine Absicht nicht gewesen, erstreckt, und seine Nachfolger von dem Felsen losgerissen haben, welcher sie in allen weltlichen Stürmen noch sehr oft gerettet haben würde.

Noch Keiner hat uns aus der Kirchengeschichte den wahren Grund gezeigt, wodurch das Ansehn des römischen Stuhls — wenn wir die göttlichen Wunder einen Augenblick bei Seite setzen — in der christlichen Kirche mit so allgemeinem Beifall verehret worden. Die Bischöfe in allen Reichen waren es selbst, welche aus Noth, und um sich gegen die Macht der Tyrannen zu wehren, eine auswärtige Stütze suchten, worauf sie sich verlassen könnten. Ihr Wunsch mußte sein, irgendwo einen Gott auf Erden zu haben, der mit seinem Bannstrahl eherne Scepter zerschmettern könnte; und sie fanden ihn in Rom. Ihre ganze Bemühung mußte sein, dieser auswärtigen Macht alles das wirklich einzuräumen, was sie durch den heiligen Petrus und die ununterbrochene Reihe der Bischöfe erhalten zu haben behauptete; und sie empfanden selbst den Vortheil davon. Sie konnten sich auf einen Gott in ihrer Heimath nicht berufen, weil der Tyrann ein Zeichen gefordert haben würde, womit der allweise Gott nicht immer auf den Wink eines jeden Bischofs bereit steht. In solcher Verlegenheit war es kein Wunder, wenn sie vor dem heiligen Stuhle knieeten, wovon sie Hülfe und Rettung erwarteten.

Seitdem die Bischöfe große Reichsfürsten geworden, oder mit Hülfe der Religion eine genugsame Herrschaft über die Gemüther der Großen erhalten zu haben sich rühmen dürfen, haben sie freilich so große Ursachen nicht mehr, dem römischen Stuhle zu opfern. Inzwischen ist es doch auch einigermaßen undankbar, seinen Wohlthäter, welcher sich so mancher Gefahr mit einem göttlichen Muthe entgegengestellt, und ihnen so lange die Hand geboten hat, bis Kaiser und Könige ihre Freundschaft sich kostbar erwerben müssen, jetzt zu verleugnen. Es ist auch höchst unsicher, wie ihnen alle Bischöfe in Frankreich, welche sich in ihrer äußersten Noth jetzt hintennach und zu spät den Beistand des römischen Stuhls, mit demüthiger Annehmung der Bulle Unigenitus,

zu erschmeicheln suchen, aufrichtig gestehen werden. Und die Mönchsorden sind gewiß durch eine göttliche Eingebung geleitet worden, sich mit dem römischen Stuhl nach dem Maße zu vereinigen, als sie gesehen haben, daß ihre weltgeistlichen Fürsten unsichere Wege gewandelt. Sie müssen also auch gewiß erkennen, daß die heilige Zuflucht gen Rom noch immer das Mittel sei, sich dem Tyrannen zu widersetzen.

Warum wollen Sie ihnen aber diese Zuflucht benehmen?

Höchst wahrscheinlich ist dieses Schreiben durch die in der Kirchengeschichte bekannte Schrift: Justini Febronii Jcti. de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis. 1763, veranlaßt; in welcher Annahme ein andrer kleiner Aufsatz Mösers ähnlichen Inhalts: Das sichtbare Haupt der evangelischen Kirche nach allen seinen Eigenschaften betrachtet, mich bestärkt. Es wird in ihm ein Mann aufgeführt, der, trauernd über die in der evangelischen Kirche herrschende Entzweiung und Uneinigkeit, ein sichtbares Oberhaupt derselben wünscht, und nach Rom reiset, um dasjenige, welches die katholische Kirche in ihrem Papste besitzt, gründlich kennen zu lernen. Er speiset dort bei einem Abbé mit einem Jesuiten, der ihm vertraut, der Fels, auf dem Christus seine Kirche gebaut, sei wohl eigentlich historisch nicht begründet; „aber es sei zu sehr vielen Dingen gut, daß er geglaubt werde". Dies wird ausführlicher dargethan; und der Fremde ruft dem Wirthe ein frohes ἑυρηκα zu. „Es ist mir lieb, antwortet dieser; und wenn Sie nach Haus reisen, so erzählen Sie Ihrem deutschen Febronius das Wunder, was Sie gesehen haben." — Der Leser wird durch Mösers Aufsatz

an Johannes Müllers Reisen der Päpste erinnert werden, die auf ähnliche Veranlassung geschrieben wurden.

A. d. H.

VII.

Ueber symbolische Bücher.

Ew. wissen es am besten, wie eifrig unsre Gottesgelehrten eine Zeit her gearbeitet haben, die alten Gränzzeichen und Schnatfelsen, welche unsre Vorfahren mit so vieler Sorgfalt geheiliget haben, und mit ihrem Blute zu bezeichnen bereit waren, umzustürzen, um, wo immer möglich, die Stimme der Vernunft und Wahrheit zur einzigen würdigen Führerin freier Menschen zu machen, und das Genie von den Regeln zu befreien, welche ihm vielleicht ein sehr mittelmäßiger Lehrmeister vorgeschrieben hatte. Nun gestehe ich es gern, daß mir diese Erweiterungen im Anfange sehr gefallen, und mehr als einmal mit der Hoffnung geschmeichelt haben, wir würden endlich in den Tempel der Wahrheit durchdringen und zu einer vollkommenen Gewißheit gelangen. Allein nach einiger Ueberlegung fange ich an zu zweifeln, daß wir jemals so glücklich sein werden; und dies bewegt mich, Ew. die Frage vorzulegen:

Ob es besser sei, sich an den von unsern Vätern gesetzten Gränzsteinen zu halten, oder solche ganz wegzuwerfen?

Die Rechtsgelehrten, welche den Wahrheiten, die zu ihrer Sphäre gehören, gewiß lange und mühsam nachgespüret haben, sind nach vieler vergeblichen Arbeit endlich auf

den Satz gerathen, daß ein Ausspruch, welcher in der letzten Instanz erfolgt, oder wogegen binnen zehn Tagen von den Parteien nicht gesprochen worden, Schwarz in Weiß, und Weiß in Schwarz verwandeln könne; und sie nennen diejenige Wahrheit, welche durch einen solchen Ausspruch bestätigt worden, rechtskräftig; nicht weil sie an sich wahr ist, sondern weil sie zu Beruhigung der Parteien wahr sein soll, um dem Gezänke endlich ein Ende zu machen. Meine Frage gehet also dahin:

1) Ob es nicht besser sei, demjenigen, was in einem von der Kirche angenommenen symbolischen Buche für wahr ausgesprochen worden, jene Rechtskraft beizulegen, als der ganzen Nachwelt das Appelliren frei zu lassen? Und

2) Ob denn nicht im ersten Fall ein Lehrer oder Prediger das ihm vorgelegte symbolische Buch, ohne im geringsten zu untersuchen, ob es Schwarz in Weise oder Weiß in Schwarz verwandelt habe, als eine rechtskräftige Wahrheit unterschreiben könne? sobald er nur überzeugt ist, daß es ein förmliches rechtskräftiges Symbolum sei, was ihm vorgelegt wird.

Er unterschreibt das Symbolum nicht quia verum, sed quia judicatum; eben wie eine sachfällige Partei, die dem Urthel flucht, doch in Gefolge desselben bezahlt.

Meiner Meinung nach haben die alten und neuen Kirchenväter nie ein Anderes verlangt. Sie zankten sich zuerst über die Frage: was ist Wahrheit? Und wie sie solche nicht geradezu entscheiden konnten, vereinigten sie sich dahin, daß sie dasjenige dafür erkennen wollten, was drei, oder sieben, oder zwölf von ihnen erwählte Richter dafür erkennen würden. Wie diese den einen Theil nicht beruhigen konnten, berief sich derselbe auf eine große Menge von Richtern, und zuletzt auf eine allgemeine Kirchenversammlung; was diese aussprechen werde, sollte Wahrheit sein. — —

* * *

Anm. von Möser. Der Schluß muß sein: Das Gezänk muß, wie der Krieg, in der Welt bleiben, damit der Mensch speculire, arbeite, tapfer, und nicht dumm werde.

Um Mösers Sinn recht zu fassen, vergleiche man mit diesem Fragmente den vortrefflichen Aufsatz: Von dem wichtigen Unterschiede des wirklichen und förmlichen Rechts. Patriotische Phant. Theil 4. Nr. 30.

A. d. H.

VIII.

Ueber die allgemeine Toleranz. *)

Briefe aus Virginien.

Erster Brief.

Sie wollen wissen, liebster Freund, wie wir bei der hier eingeführten allgemeinen Duldung gefahren sind. Gut! das will ich Ihnen erzählen, wie ich es selbst mit erlebt und erfahren habe.

---

*) Dieser, wie mehrere Aufsätze des 5. Theils, ist aus der berlinischen Monatsschrift von dem J. 1787 bis 1794 abgedruckt. Sie standen zum Theil schon in den osnabrückischen Intelligenzblättern, wozu aber Möser, wenn er sie an den Hrn. Bibl. Biester schickte,

Anfangs, wie Einer mit dem Andern nicht viel zu theilen hatte, ging Alles gut. Deist und Atheist, Christ und Unchrist gingen ganz friedfertig mit einander um. Man richtete einen Jeden nach seinen Handlungen; und Keiner fragte den Andern: was glaubest du?

Allein diese ruhige Verträglichkeit währte nicht lange. Ein schlechter Mensch hatte von einem Kaufmanne, der sich einmal in Gesellschaft hatte verlauten lassen, daß er an keinen Gott glaube, für mehr als dreihundert Dollars Waaren auf Credit erhalten, und leugnete jetzt die Schuld. Der Kaufmann klagte, und der Richter erkannte, daß ihn, wenn er sein Buch beschworen haben würde, der Andere bezahlen sollte. „Das geht nicht, Herr Richter," versetzte der Beklagte; „oder der Mann muß erst bekennen, daß er an „einen Gott glaubt, der die Meineidigen bestraft." — „So recht!" urtheilte der Richter, und wollte eben den Kläger, der sich hiezu nicht verstehen wollte, abweisen, als ein Quaker auftrat und behauptete, man müsse einem ehrlichen Manne auf seine Versicherung glauben. Nun galt aber das Nein des Beklagten so viel als das Ja des Klägers; und der Richter sah sich genöthigt, die ganze Colonie zusammen zu rufen, um von der gesetzgebenden Macht zu vernehmen, wie er sich hiebei zu verhalten habe.

Der Sprecher fing damit an, daß auch die Götter den Eid nicht entbehren könnten:

Una superstitio superis quae reddita divis.

Allein, um die vielen Quaker nicht vor den Kopf zu stoßen, faßte man endlich das Gesetz dahin: „Daß jeder Co-

---

einige Aenderungen und Zusätze beizufügen pflegte; theils wurden sie auch von ihm erst für die Monatsschrift ausgearbeitet, welches namentlich bei den sich auf die französische Revolution beziehenden Aufsätzen und bei den Widerlegungen der dagegen erschienenen Einwendungen der Fall war. N.

„sonst sein Glaubensbekenntniß zu Protocoll geben sollte; „danach wollte man urtheilen, wie er sein Wort bekräf„tigen solle. So habe man es in Europa mit dem Ju„deneide und der Quakerversicherung gemacht. Wer aber „gar keinen Gott glaube, solle nur gegen seines Gleichen „zeugen können.“

„Auf diese Weise,“ sagten die Atheisten, deren jedoch nur wenige waren, „sind wir übel daran. Die gemeinen „Leute hier, denen wir wegen des großen Geldmangels bor„gen müssen, sind alle Christen, und werden sich vielleicht „ein Verdienst daraus machen, einen Atheisten zu betrügen.“

„Nicht allein das,“ rief einer aus dem Volke: „sondern ihr Atheisten seid auch unfähig ein obrigkeitliches Amt zu verwalten, oder Repräsentanten des Volks zu werden; ihr könnet auch von andern Religionsverwandten kein Zeugniß verlangen, weil ihr ihnen keines wiedergeben könnet. Und, wenn einmal das Unglück sein sollte, daß wir gegen die Wilden ziehen müßten, so fechten wir nicht mit euch, weil ihr mit uns nicht gleichen Muth haben könnet, indem ihr mit dem Leben Alles verliert, wir aber nur aus einem Leben in's andre übergehen. Ihr seid also nicht besser als Sclaven, die sich den Gesetzen und Steuern, die wir ihnen ohne ihre Zustimmung auflegen, unterwerfen müssen.“ ... Ein Philosoph bemerkte noch hiebei: „der Atheismus könne nie das Band einer bürgerlichen Gesellschaft werden; derselbe isolire seiner Natur nach, und führe überhaupt zu einem freudenlosen Leben, um dessen willen es sich nicht der Mühe verlohne, Gesellschaften zu errichten.“

Nun ging es an's Protocolliren, da ein Jeder sein Glaubensbekenntniß ablegen mußte. Der Eine glaubte dies, der Andre das; und was das Schlimmste dabei war, so hatte fast ein Jeder alle acht Tage seiner Meinung etwas ab- oder zuzusetzen, wie dieses fast immer der Fall ist, wenn man erst anfängt einer Sache recht nachzudenken, und dar-

über warm wird. Hierüber wurde aber das Protocoll so dick, daß der Colonieschreiber Johann Jakob solches durchaus geschlossen haben wollte. Allein Keiner wollte dem Rechte, seine Meinung früh oder spät ändern zu mögen, entsagen; und so blieb das Protocoll zur großen Beschwerde des Schreibers immer offen, so daß man kein Ende davon absehen konnte.

Endlich erforderte es doch die Nothwendigkeit, weil eine bevorstehende Magistratswahl nicht länger verschoben werden konnte, die sämmtlichen bis dahin eingebrachten Glaubensbekenntnisse vorläufig, jedoch mit Vorbehalt des Rechts eines Jeden wegen des Ab- und Zusetzens, in einen Auszug zu bringen, und festzusetzen, welchem ein Colonist beipflichten sollte, um in vorkommenden Fällen zum Eide, zum Zeugnisse, zur Repräsentation, zur Magistratur und zur Landesvertheidigung zugelassen zu werden. Man brachte also die sämmtlichen Bekenntnisse auf gewisse Hauptartikel zurück, und setzte unter jeden die Namen derjenigen Colonisten, welche darin übereinkamen.

Die Atheisten wurden sogleich aus der Zahl der ehrenfähigen Männer ausgestrichen. Man erklärte ihnen jedoch dabei, daß sie bleiben, handeln, bauen und leben könnten wie andre Colonisten, und daß auch ihre Kinder ehrenfähig werden sollten, wenn sie die festzusetzenden Artikel künftig mit annehmen würden; wogegen sie sich aber gefallen lassen müßten, wenn es zum Kriege mit den Wilden ginge, als Trainknechte zu dienen, da sie nicht in Reihe und Glied stehen könnten. Denn hier, wo es auf die Hand ankäme, könne man ihnen nicht, wie den Juden, erlauben, einen Andern an ihre Stelle zu dingen; und weil man sich auf ihr Gewissen nicht verlassen könnte, müsse man den Vermögenden unter ihnen Alles bei schweren Geldstrafen, und den Unvermögenden bei hundert Stockprügeln verbieten.

Vergeblich beriefen sie sich dagegen auf die bekannt ge-

machte allgemeine Duldung, auf die Freiheit des Glaubens und die Unschuld des Irrthums, auf ihre guten moralischen, physicalischen und politischen Eigenschaften. Die Antwort war immer: das Vertrauen lasse sich so wenig wie der Glaube erzwingen. Beide Theile folgten mit gleichem Rechte ihrer Freiheit zu denken, die Atheisten, indem sie keinen Gott glaubten, und die Andern, indem sie einem Atheisten in keinem Stücke traueten. Und damit blieb der Stärkere oben, von Rechtswegen.

Nächstens will ich Ihnen melden, wie es uns weiter gegangen. — —

Zweiter Brief.

Nachdem der Schluß wider die Atheisten, wovon ich Ihnen in meinem Vorigen Nachricht gegeben habe, gefaßt war, fing man endlich an, die Glaubensbekenntnisse derjenigen, welche einen Gott glaubten, zu untersuchen, setzte aber doch, zu Verhütung aller Mißdeutungen (wiewohl, meiner Meinung nach, sehr überflüssig) fest: daß man sich blos wegen einer in dieser Colonie allein ehrenfähig machenden Religion vereinigen, und übrigens dem lieben Gotte auch nicht einmal das Recht streitig machen wolle, einen frommen Atheisten, dessen Verstand nicht so weit reichte, um ein höchstes Wesen zu erkennen, selig zu machen. Wie denn auch Keiner von diesen aus der Versammlung ging, dem nicht Einer oder der Andre die Hand drückte, und ihm seine Kasse anbot, wenn er sie nöthig hätte. Das individuelle Zutrauen blieb also nach wie vor; aber man konnte und wollte es nicht zur General-Zwangs-Regel machen.

In den Glaubensbekenntnissen von Gott fand sich jedoch eine solche Verschiedenheit, daß es eine lange Zeit unmöglich schien, alle zu vereinigen. Einige hielten es für höchst verwegen, und für unmöglich, daß ein endliches Wesen sich einen Begriff vom Unendlichen machen wollte; An-

dre glaubten, man brauche davon nicht mehr zu wissen, als man mit seinen fünf Sinnen und mit dem von Gott erhaltenen Verstande begreifen könnte; und noch Andre hatten besondre Offenbarungen angenommen, woraus sie das unendliche Wesen erkennen wollten; der großen Verschiedenheit nicht zu gedenken, die aus den Begriffen, welche sich Jeder entweder aus der Natur, oder aus den Offenbarungen von einem höchsten Wesen machte, hervorging. Endlich kam man doch darin überein: „daß ein Jeder, der in „dieser Colonie ehrenfähig sein wollte, ein allweises, all„mächtiges und allgütiges Wesen, welches diese Welt er„schaffen habe und regiere, bekennen, jedoch dabei die Frei„heit haben sollte, von diesen drei großen Eigenschaften des „allerhöchsten oder allerersten Wesens so viel zu hoffen und „zu fürchten als er könnte und brauchte."

Nun glaubte Jeder die Colonie auf das herrlichste gegründet, und von Menschen, welche jenes höchste Wesen annähmen, nicht allein Nichts zu fürchten zu haben, sondern auch Alles erwarten zu können, was zu seinem Frieden diene. Allein der Erfolg zeigte bald, wie sehr man sich geirret hatte. Nicht die Hälfte der Colonisten hielt etwas auf besondere Gottesverehrungen, auf besondere Versammlungshäuser oder Tempel, oder auf besondere Lehrer. Ihrer Meinung nach fühlten besondere Lehrer immer einen Geist des Standes, der überall unendliche Verwirrungen anrichte, und sie zögen die Menschen nur von der Thätigkeit zur Speculation; Versammlungshäuser wären nichts gegen den unermeßlichen Tempel des Allmächtigen, worin der freie Mensch unter einem freien Himmel anbete; der Sonntag sei nicht besser als jeder andre Tag, und ein Augenblick der Zeit dem Höchsten eben so angenehm als jeder andre. Es wäre, sagten sie, lächerlich, Gott mit gewissen Ceremonien zu verehren, oder auch nur zu glauben, daß das höchste Wesen von schwachen Menschen geehret werden

könne; sie hielten es sogar für gotteslästerlich, ein Gebet an dasselbe zu richten, oder, welches einerlei sei, zu fordern, daß der Allweise auf das thörichte Bitten der Menschen den Lauf der Welt abändern solle; und das Dankgebet zeugte nur, wie sie sich ausdrückten, von dem Stolze des Menschen, der sich vorstellt, dem Allmächtigen ein freiwilliges Dankopfer bringen zu können. ....

Sie hatten also auch nichts von äußerlichen Ceremonien; und jeder Hausvater, jedes Glied der Familie hatte seine eigenen Gedanken von dem allmächtigen, allweisen und allgütigen Wesen, ohne daß sie einige bestimmte Schlüsse zum Besten der Colonie daraus machten und sich zu denselben gemeinschaftlich bekenneten.

Indeß konnte man sie deßfalls von den Ehrenstellen nicht ausschließen; und weder Christen, noch Juden, welche nach ihrer Weise sich vereinigt hatten, und ihre Kinder nach festgesetzten Schlüssen erziehen ließen, machten ihnen diese Glaubensfreiheit streitig. — Auf einmal aber erfuhren diese, daß unter jenen ein Vater seine Tochter, eine Mutter ihren Sohn, ein Bruder seine Schwester geheirathet hatte; man erfuhr, daß Verschiedene derselben sich mehrere Weiber zulegten, und solche nach Gefallen wieder zurück schickten; man erfuhr, daß Einer seinen Erstgebornen zum Opfer geschlachtet, und die Frau eines Andern sich auf dem Grabe ihres Mannes den Tod gegeben hätte; man erfuhr, daß Verschiedene von ihnen gar kein Eigenthum erkennen, und Alles, was Gott erschaffen hat, in Gemeinschaft haben wollten; man erfuhr, daß Einige gar nicht zur Landesvertheidigung folgen und fechten wollten, und der Obrigkeit die Macht zu strafen streitig machten. — Mit einem Worte, man erfuhr so viel, daß es unmöglich schien, solche Leute für ehrenhaft zu erkennen, und mit ihnen Glück und Unglück zu bestehen.

Man hielt es also für Pflicht, und für die allgemeine

Ordnung nöthig, denselben eine ernstliche Vorstellung zu thun. Aber wie groß war das Erstaunen, als man die Antwort hören mußte: „Wie? das allgütige Wesen sollte „es dem Vater versagt haben, bei seiner Tochter zu schla-„fen, die ihm zugehört? sollte es der Mutter wehren, für „alle ihre Mühe, die sie mit Erzeugung und Erziehung ih-„res Sohns gehabt, seine Erstlinge zu fordern? sollte die „Heirath zwischen Schwester und Bruder jetzt mehr miß-„billigen, als es sie im Anfange der Welt gemißbilliget hat? „sollte dem Menschen, den es zum Genuß aller Freuden er-„schuf, nicht mehrere Weiber vergönnen; oder ihn wohl gar „zwingen, sich mit einer einzigen, die sein ganzes Leben ver-„bittert, zu begnügen? sollte das Opfer des Erstgebornen, „das theuerste, was ein Mann ihm bringen kann, nicht „gerne annehmen? oder auch einem Vater verwehren, al-„lenfalls seine neugebornen Kinder, welche er nicht ernäh-„ren kann, in's Wasser zu werfen?" — Mit einem Worte, Jeder wußte das allweiseste, allmächtigste und allgütigste Wesen besser in seinen Kram zu ziehen als die weiland na-türliche Madame Warens die Philosophie, oder ein Be-trunkener Gottes Barmherzigkeit. — — Wie es aber hart gewesen sein würde, Jemand zu zwingen, wider seine Ueber-zeugung zu handeln, also konnte man auch nicht fordern, daß sie anders handeln sollten, als sie wirklich handelten, so groß auch der Gräuel war, welchen die übrigen Coloni-sten an diesen, ihrer Meinung nach, von Gott verworfenen Menschen hatten.

Indeß konnte das Ding doch so nicht bestehen, beson-ders da eine Menge verstoßener Weiber sich auf's Betteln legten, und da Viele, welche glaubten, die Früchte der Erde gehörten allen Menschen zu, und Keiner dürfe sich dersel-ben ausschließlich anmaßen, den Andern in die Krautgärten gingen, und was sie bedurften daraus nahmen. Die sämmt-lichen Christen und verschiedene andre Secten traten dem-

nach zusammen, und beschlossen, jene Andersgesinnten ganz aus ihren Gränzen zu verbannen, und allenfalls auch, wenn es ihre Sicherheit durchaus erforderte, als Raubthiere vom Erdboden zu vertilgen. Jedoch wollte man es erst noch versuchen, ob sie nicht in Güte auf andre Gedanken zu bringen sein möchten.

Sechs der weisesten Männer übernahmen dieses Geschäft; und wie sie das Glück hatten, an den Abgeordneten der Andern sehr billige und vernünftige Männer zu finden, so kamen sie gar bald darin überein: daß diese sich Alles, was zum Besten der Colonie von der Mehrheit gewillküret werden würde, als menschliche Polizeigesetze gefallen lassen, dieselben aber nur nicht als göttliche Befehle verehren wollten. Jedoch auch diesen Unterschied der Meinungen, welcher anfangs Anlaß gab, daß der eine Theil sich Gottesknecht, und der andre Menschenknecht hieß, wußten die Weisen bald zu heben, indem sie sich dahin verglichen: daß Gott der einzige Beherrscher der Colonie, das versammelte Volk Gottes Stimme, die Obrigkeit Gottes Diener, und ihre Gesetze Gottes Gesetze sein sollten; weil es anstößig und schimpflich wäre, daß ein Mensch den andern beherrschen sollte.

Zwar machte einer der Weisen noch den Einwurf, daß es eben so anstößig und unschicklich sein würde, wenn man hiernach sagen müsse, Gott zürne und räche, oder er werde beleidiget und versöhnet. Allein sie wurden bald über den Begriff eines Gottherrschers einig, und hielten es für einen edlen Zug der Urwelt, welcher den lautesten Beifall verdiene, daß die ersten Menschen keine Hintersassen eines Königs oder Fürsten, sondern unmittelbare Gottessassen hätten sein wollen.

Solchemnach ward eine Gottes-Polizei (eben wie ehemals in Deutschland ein Gottesfrieden) in die Colonie eingeführt; und durch dieselbe wurden nicht allein gewisse Grund-

sätze in Ansehung des Eigenthums, der Ehen u. s. w. als Gottesgesetze festgesetzt, sondern auch unter andern, als auf Gottes Befehl, gewisse Tage geheiligt, Versammlungshäuser angeordnet, dabei eigene Lehrer angestellt und Schulen angelegt; Alles in der Absicht, um sowohl den jungen als alten Colonisten jenen bestimmten Willen Gottes in Ansehung dieser Colonie recht tief und fest einzuprägen, um ihre vormaligen freien Handlungen zum allgemeinen Besten einzuschränken.

Indeß waren doch bei weitem nicht Alle mit dieser Einrichtung der Weisen zufrieden. Einige sagten, man verwechsle hier offenbar den theocratischen Gott mit dem allweisen, allmächtigen und allgütigen Wesen; es sei eine bloße Vergötterung seines eigenen Begriffs, daß man einen Theocraten aufstelle; und diesen gebieten oder verbieten lasse, was man selbst wolle. Eine solche Täuschung erniedrige den Menschen, und sie hätten eben die Freiheit, welche Andre hätten, sich einen Gott zu bilden, welcher ihnen verstatte, so weit zu gehen, als die ihnen von ihm nicht umsonst verliehenen Kräfte reichten. — Hier aber zog auf einmal, gleich als ob sie von einem Sturm ergriffen worden wäre, die Menge ihr Schwert, und Jeder rief, es komme nur der Mehrheit und dem Stärkern zu, sich einen Gott zu wählen, und alle diejenigen in dieser Colonie, welche sich unterstehen würden, andre Götter zu haben neben dem ihrigen, sollten ausgerottet werden in ihren Gränzen. Dies machte einen sichtbaren Eindruck; obgleich die Andern heimlich murreten: eine solche Intoleranz, wodurch ihnen nun sogar die jedem Menschen zustehende Denkfreiheit abgeschnitten werden wollte, wäre unerhört; und sie wollten doch glauben, was sie wollten, wenn sie sich gleich in ihren Handlungen nach jenen sogenannten göttlichen Gesetzen richten müßten. Die Zeit käme vielleicht noch wohl, worin sie die Stärksten sein würden. . . .

Dies wäre ihnen aber bald übel bekommen. Denn da die Andern hörten, daß diese sich nur äußerlich nach den Gesetzen halten, und auf's Lauren legen wollten, so vermutheten sie von ihnen, sie würden sich denselben heimlich so oft sie könnten entziehen, unter sich den Gott der Colonie lästern, in Kammern bei ihrem vorigen Wesen beharren, und endlich, wenn sie stark genug geworden wären, alle Gesetze wieder über den Haufen werfen. Man hielt es also für nöthig, auch dergleichen Colonisten, die nur den geringsten Zweifel an jener Satzung der Weisen zu Tage gelegt hatten, von aller Ehrenfähigkeit auszuschließen, um ihnen nicht zu viel Macht in die Hände kommen zu lassen; und um ihre Vermehrung zu hindern, nahmen sich alle Secten, welche sich an festgesetzte Schlüsse aus dem großen Grundsatze vom allweisen, allmächtigen und allgütigen Wesen, oder mit andern Worten, an eine besondre Offenbarung hielten, sogleich vor, sich mit ihnen nie durch Heirathen zu verbinden. Dieses Volk, sagten sie, ist unrein; der Vater schläft gewiß heimlich bei der Tochter, da er es öffentlich nicht thun darf; und wenn wir gleich in unsern Polizeigesetzen eine Probe festgesetzt haben, woran die unbefleckte Keuschheit einer Braut erkannt werden kann, um dergleichen heimlichen Gräueln Einhalt zu thun, so ist doch diesem Volke, das sich blos äußerlich den Gesetzen unterwerfen, und innerlich die vollkommenste Glaubensfreiheit behalten will, keinesweges zu trauen.

Dies gab der allgemeinen Duldung abermals einen Stoß; so, daß endlich die Weisen wieder zusammentreten mußten, um auf Mittel zu denken, wie der innerliche Mensch mit dem äußerlichen zu vereinigen, oder jede gesetzmäßige Handlung desselben auch aus seinem Glauben herzuleiten sei. — Jedoch ich muß hier abbrechen. Also von dem weitern Erfolg nächstens.

Dritter Brief.

Ich kann Sie, liebster Freund, von demjenigen, was in der Versammlung der Weisen vorgefallen ist, nicht besser unterrichten, als wenn ich Ihnen die ganze Unterredung, so wie ich solche selbst mit angehört und gleich nachher aufgeschrieben habe, hiemit vorlege. Hören Sie also:

A. Ich dächte, es wäre immer noch besser, wir ließen einen Jeden glauben, was er will, und erforderten von Keinem ein Bekenntniß seiner Meinungen.

B. Also auch kein Bekenntniß seiner moralischen?

A. Wozu alle dergleichen Bekenntnisse? Giebt es nicht schon Heuchler genug in der Welt? und kann nicht ein Jeder immer anders sprechen als er denkt?

B. Sie wollen sich also, wenn es sich treffen sollte, daß Sie eines Verbrechens wegen angeklagt würden, auf das Zeugniß von zwei oder drei Menschen, deren Gesinnungen Ihnen völlig unbekannt sind, um Ehre und Gut, Leib und Leben bringen lassen? Oder denken Sie, daß man in unsrer Colonie den Beweis durch Zeugen ganz werde entbehren können?

A. Wenn die Zeugen durch einen rechtschaffenen Wandel bekannt sind, und das Zeugniß auf ihre Ehre ablegen, so werde ich dabei eben so sicher sein, als wenn sie bei allen Göttern schwören. Die Ehre hat noch allemal ihre Schuld richtig bezahlt; nicht so die Liebe des Nächsten, die oft ihren Bruder darben ließ.

B. Aber unsre Colonie besteht aus allerhand zusammengeflossenen Leuten, von allerlei Nationen, Religionen und Characteren; und es können leicht auch einige unter ihnen sein, welche den Grundsatz haben, daß es erlaubt sei, seinen Feind durch Gift oder ein falsches Zeugniß von der Welt zu bringen. Ein solcher Mann kann, wie die mehrsten eifrigen Sectirer, bei diesen Grundsätzen übrigens ei-

nen ganz guten Wandel führen; und wir können ihn so wenig verachten als zur Verantwortung ziehen, wenn er seinen Grundsätzen gemäß handelt, und mit der Freiheit, zu denken wie er will, zum Mitbürger aufgenommen ist.

C. Ich bin ein Deutscher, und meine Vorfahren erforderten lange Zeit ebengenosse Zeugen, die, wenn sie ein falsches Zeugniß ablegten, Ehre und Gut zu verlieren hatten. Die wenigsten von unsern Colonisten sind aber noch zur Zeit solche Ehrenmänner; sie können davon laufen, wenn sie sich eines falschen Zeugnisses zu schämen haben, und solche Flüchtlinge haben keine Ehre zu verlieren. Ich lasse mich also auch auf ihr Ehrenwort nicht hängen. Es ist so schon schlimm genug, daß man in neuern Zeiten unter Christen, zur Schande der Nation, ebengläubige Zeugen statt ebengenosser zugelassen hat.

A. Aber meinen Sie denn, daß ein abzulegendes Bekenntniß seiner Meinungen den Menschen um ein Haar besser, und sein Zeugniß im geringsten zuverläßiger mache?

B. Es ist in der That so leicht nicht, wie Sie zu glauben scheinen, gegen sein eignes feierlich abgelegtes Bekenntniß zu handeln. Der Mensch, wie ich ihn kenne, braucht Religion und Tugend als Mittel zu seinem Zwecke; und wer lange bei diesem oder jenem Grundsatze seine gute Rechnung gefunden hat, wird ihn allemal ungern verlassen. Jeder Schritt, welchen er gegen sein ausgehängtes Bekenntniß oder seine Maske wagt, wird daher mit der größten Sparsamkeit geschehen; und ich habe es, als Richter dieser Colonie, sehr oft zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß nicht leicht einer in einer öffentlichen Versammlung seiner Mitbürger, wenn er nur einen einzigen darin vermuthete, der von dem Gegentheil desjenigen, was er feierlich betheuren wollte, unterrichtet sein konnte, ein falsches Zeugniß abgelegt habe. So groß ist die Scham, für einen Lügner zu bestehen; und Lügner ist, wer gegen sein eignes Bekennt-

niß handelt. Alle Vortheile, welche wir von diesem Umstande ziehen können, gehen aber verloren, wenn wir Keinem sein Bekenntniß abfordern, oder wohl gar einen Türken oder Juden seine Versicherung auf die heilige Dreifaltigkeit ablegen lassen. Der Mann, der das Gift für ein erlaubtes Vertheidigungsmittel hält, und sich damit einen Feind von der Seite geschafft hat, sucht vielleicht wohl gar als Märtyrer seiner Meinung zu sterben; da er doch nicht anders als Lügner sterben kann, wenn er sich vorhin zu andern Grundsätzen bekannt hat, und itzt eine andere Meinung blos zur Entschuldigung einer bösen That gebrauchen will. Nur in diesem Falle kann die Obrigkeit den Bösewicht mit dem Tode bestrafen; anstatt daß sie ihn in jenem blos als ein schädliches Thier zu behandeln hat, wofern sie ihm die Freiheit gelassen, sich zu keiner Religion bekennen zu dürfen. Insgemein wird auch einer in den Grundsätzen, wozu er sich bekennt, von Jugend auf unterrichtet und daran gewöhnt sein, mithin seine Meinung, wäre sie auch nur Vorurtheil, nicht nach Gefallen verändern können, oder, wo er es thut, solches gern bekennen wollen, um nicht von dem einen oder andern Theile als Heuchler verachtet zu werden. Und ein öffentlicher Lehrer kann seinem Bekenntnisse niemals zuwider lehren, ohne seinen Dienst niederzulegen. Jeder ehrliche Mann kann Gründe haben, seine Meinungen zu ändern, aber keine, um solche zu verhehlen, wenn dieses zum Nachtheil des gemeinen Wesens gereicht.

A. Herrliche Grundsätze! die Religion und Tugend als Mittel zu gebrauchen!

B. Die Leidenschaften sind das erste Princip, wonach das kaum geborne Kind handelt; und seine Erziehung bestehet darin, daß wir diesen ihren von ungefähr aufgefangenen Samen nicht wild aufschießen lassen, sondern gehörig cultiviren. Dieses geschieht durch Grundsätze der Re-

ligion und Tugend; und das heiße ich, sie als Mittel gebrauchen. Die natürliche Begierde zu gefallen und sich Beifall zu erwerben, welche jedes Kind, wie jeder Mensch, wohl nicht so ganz ohne Ursache in seiner ersten Anlage hat, mag eine größere Menge guter Gesinnungen und Thaten hervorgebracht haben als der übertriebene Geist alles Purismus.

A. Und noch herrlicher, daß einer sogleich sein Lehramt niederlegen soll, sobald er seinem ersten Bekenntnisse nicht länger getreu bleiben kann, sondern die besser erkannte Wahrheit vorzutragen sich verpflichtet hält!

B. Aber wie kann das anders sein? Hier sind z. B. deistische und christliche Tempel; was hat nun der Christ für ein Recht, die deistische Gottesverehrung zu stören, oder der Deist, die christliche Gemeinde zu beunruhigen? Beide Theile sind und bleiben in unsrer Colonie ehrenfähig; aber der eine muß dem andern die Ruhe gönnen, die er selbst fordert. So muß ein Lehrer bei uns democratisch lehren, wenn er von der Vortrefflichkeit der Monarchie auch noch so sehr überzeugt wäre.

A. So soll also ein jeder Mensch, welcher ein Bekenntniß, das mit dem allgemeinen Zwecke der Colonie bestehen kann, und dafür erkannt ist, abgelegt hat, hieselbst ehrenfähig sein, und sogleich als Zeuge völligen Glauben haben?

B. Nicht doch; er soll nur die Rechtsvermuthung für sich haben, bis daß ein Andrer den Gegenbeweis führet, daß er seinem Bekenntnisse zuwider gelehret oder gehandelt habe. So fragt man unter den Christen einen Zeugen, wann er das letztemal zum Abendmahle gewesen? um zu erfahren, ob er seinem Bekenntnisse getreu geblieben sei; und findet man, daß er sich des Abendmahls binnen Jahresfrist nicht bedient hat, so wird er nicht für ebengläubig und ehrenfähig gehalten; man begräbt ihn als einen Ehrlosen, wenn er also verstirbt. Alles dieses macht einen Jeden aufmerksam auf sein Bekenntniß; und mit der Zeit ist

er so daran gefesselt wie irgend an eine andre Meinung. Auf alle Fälle ist es aber doch besser, hier etwas als gar nichts zu thun.

A. Hm! In England müssen die Juden erst communiciren, ehe sie einen Contract von der Krone erhalten können! — Aber wer soll nun darüber urtheilen, was für ein Bekenntniß in dieser Colonie zugelassen werden soll oder nicht?

B. Die Mehrheit.

A. Sie halten also den größten Haufen für den weisesten? Und wer ist weise?

B. Lieber sollte es mir sein, wenn die Mehrheit der weisesten Männer entschiede; und vielleicht läßt sich der große Haufen dieses gefallen. Wir sind dann auch weise, wenn wir das Volk dahin bringen, und es glücklich leiten.

A. Auf diese Weise kommen wir ja wieder auf den alten Fleck: zu glauben was die Mehrheit, oder die Kirche glaubt.

B. Nicht völlig; man legt dem Volke die Gründe, welche es fassen kann, vor, und sagt ihm dabei, daß die vernünftigsten und weisesten Männer die zugelassenen Lehrsätze ebenfalls gebilliget haben. Dadurch erhält es einen gedoppelten Grund seiner Beruhigung. Bei dieser Art des Verfahrens wird ihm nichts so schlechterdings als Wahrheit, und noch weniger für göttliche Wahrheit, aufgedrungen. Und wenn dann Jemand noch Zweifel behält, so kann er solche dem hiezu angeordneten Senate mit derjenigen Bescheidenheit vortragen, welche die allgemeine Ruhe der Colonie ihm zur ersten Pflicht macht, und erwarten, daß man ihn, da er Empfänglichkeit für höhere Gründe zeigt, wo nicht von der Wahrheit, doch von der relativen Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der zugelassenen Lehrsätze überzeuge. Wird er auch hiedurch nicht beruhiget, so bedenke er, daß er nicht unfehlbar sei, und behalte seine Zweifel für sich,

oder fürchte die Macht derjenigen, die eben so viel Recht haben, ihre eigenthümlichen Meinungen zu vertheidigen, als er, die seinigen auszubreiten. Hiernächst wird auch das erste Weisthum der Weisen nicht für unfehlbar gehalten; es kann sich mit den Bedürfnissen der Colonie, oder bei mehrerer Aufklärung ändern; aber dieses muß in der Ordnung von der Mehrheit, und mit Behutsamkeit geschehen. Anderwärts, wo immer eine Armee in Bereitschaft steht, das Volk zu bändigen, wenn es einmal eine schädliche Meinung zum gefährlichen Ausbruch kommen läßt, ist vielleicht weniger Behutsamkeit nöthig; aber hier, wo wir keine stehenden Armeen halten wollen, ist es gefährlich, solchen Meinungen, die nicht mit dem allgemeinen Wohl unsrer Colonie bestehn, freien Lauf zu lassen. In den letzten Unruhen redete mich einst mein Sohn, ein guter Junge von vierzehn Jahren, mit den Worten an: „Du verfluchter Hund, ich „möchte dir das Messer im Herzen umdrehen!" Und was meinen Sie, warum? Die Schulknaben waren amerikanische Patrioten geworden; und ich war damals, noch als Bedienter der Krone Englands, meinen Verbindungen getreu. O dergleichen Meinungen gehn in Ländern, wo das Volk durch keine Macht zurückgehalten wird, in die abscheulichsten Ausschweifungen über; und eine kluge Polizei wird allemal dafür sorgen müssen, daß gute, der Verfassung entsprechende Meinungen im Umlaufe bleiben. Sie wird besonders für Schulen und Tempel zu sorgen haben, daß darin keine andre Meinungen gelehret werden, als welche sie von der Mehrheit zur getreuen Bewahrung empfangen hat. Auf andre Art ist die Gränze schwer zu bestimmen.

A. Wäre es indeß nicht besser, wenn Jeder blos durch Gründe von seinen Pflichten überzeugt werden könnte?

D. Da ich, als Secretär dieser Colonie, die Glaubensmeinungen eines Jeden zu Protocoll genommen habe, so kann ich actenmäßig versichern, daß fast Keiner des Andern

Gründe fassen, und mit ihm einerlei Schlußfolge daraus ziehen konnte. Ich bin oft so erstaunt über die verschiedne Fassungskraft dieser in so verschiednen Schulen, Sprachen und Lehrarten erzogenen Menschen gewesen, daß ich geglaubt habe zu träumen. Sogar kamen Einige, die von einem gewissen indianischen Stamme entsprossen sind, und verlangten, man solle alles frische Fleisch verbieten, weil das Aas allein eine gottgefällige und heilige Speise wäre. Mich dünkt, so wenig alle Menschen im Kopfe gleich fertig rechnen können, so wenig können sie auch gleich fertig in ihren Begriffen und deren Anwendung sein; und mancher verbindet mit einem Begriffe sofort unzählige Beziehungen, wovon ein andrer kaum eine empfindet. Was für ein Unterschied zwischen dem Virtuosen, der das schwerste Concert vom Blatte spielt, und dabei auf einmal tausend Dinge mit beobachtet, und dem Landmanne, der ein Kirchenlied dem Vorsänger buchstabirend nachheulet! Jener fühlt und denkt Alles mit einer solchen Schnelligkeit, daß seine Seele nicht einmal etwas davon bemerkt; wogegen dieser oft nicht einmal den Sinn des Gesanges, sondern nur den Werth der Buchstaben fasset. Wie will man aber hier mit Gründen fertig werden, die dem Einen wie dem Andern einleuchten sollen!

B. Werden nicht auch Jedem die Gründe nach seiner Fassungskraft vorgelegt? und ist die Mehrheit nicht auch ein Grund von ziemlichem Gewichte, indem ich dadurch belehrt werde, daß die Fassungskräfte vieler Tausende mit den meinigen übereinstimmen? Erhalte ich dadurch nicht die Beruhigung, daß von mir nicht mehr gefordert, und mein Irrthum mir nicht übel gedeutet werden könne? Wir können es ferner nicht verhindern, daß nicht jedes Kind von seinen Aeltern und Lehrern voreingenommen, oder an seiner Fassungskraft verstümmelt werde. Wollten wir es ganz frei aufwachsen lassen, so würde es ihm vielleicht wie dem Hunde

gehen, der nach einem gewissen Alter zu nichts mehr abgerichtet werden kann; oder wir müßten die Klage des Schneiders in unsrer Colonie gerecht finden, der seinen Vater verwünscht, daß er ihn nicht alle mögliche Künste und Wissenschaften lernen lassen, um unter allen Handwerken die freie Wahl zu haben. Kann nun aber diese nothwendige Verstümmelung der Kräfte des Menschen nicht vermieden werden, so wird auch ein jeder Colonist minder oder mehr geneigt sein, den besten Gründen Gehör zu geben. Andre Völker, welche die Gründe ebenfalls nicht fassen konnten, sollen von Gott durch eine unmittelbare Offenbarung von der Wahrheit belehrt sein; oder es hat bei ihnen eine Gottheit das Opfer des Rechtgläubigen angezündet. Beides haben wir nicht zu erwarten; und wenn wir die Stimme der Mehrheit nicht für die Stimme Gottes halten wollen, so bleibt uns nichts übrig, als sie für die Stimme der Vernünftigsten oder der Mächtigsten zu erkennen.

A. Es scheinet, Sie sind auch für die Täuschung des Volks?

B. Wenn man einem Jeden den Bissen so zuschneidet, daß er ihn in den Mund fassen kann, und er davon satt wird, so ist das keine Täuschung. Der Mensch will, nach einem natürlichen Triebe, von allen Dingen einen Grund wissen; das Kind beruhigt sich mit andern Gründen als der Mann, und das Volk mit andern als der Weise. Dieses ist allgemeine Erfahrung, welcher zufolge man ein Kind mit einem Zuckerbrodte weiter bringt, als mit dem besten Schlusse. Dagegen ist es bloße Theorie, daß jeder Mensch durch Gründe, in Worte gefasset, regieret werden müsse. Die ganze Schöpfung kann ohne Hülfe der Metaphysik zu uns sprechen, so auch der Redner zum Volke; seine Thränen werden mit den meinigen fließen, und seine Wuth wird sich mit der meinigen vereinigen, ohne daß es lange untersucht, ob sie gerecht sind.

A. Das wäre schlecht.

B. Aber Gott hat den Menschen so erschaffen, weil Gründe viel zu langsam und viel zu unsicher wirken, die Sinne aber allen Eindrücken offen stehen, und die Leidenschaft allezeit fertig ist. Am Ende besteht denn doch die größte Vernunft darin, zweckmäßige Mittel zu gebrauchen; man kann weiter nichts fordern, wo der Zweck gut ist, als daß das Mittel ein Minimum sei; und dieses ist die Metaphysik in den wenigsten Fällen.

A. Es scheint mir doch immer widersprechend zu sein, daß göttliche Wahrheiten den Stempel der Mehrheit, und wahre Naturgesetze den Namen der Obrigkeit auf der Stirn haben sollen; man sagt dies wenigstens nicht gern.

B. Die Rede war bis jetzt nur von moralischen Gesetzen; und in wiefern es gut sein könne, jeden Colonisten sich dazu, wie sie von der Mehrheit angenommen sind, bekennen zu lassen, oder ihm, wenn er sich dessen weigert, das öffentliche Vertrauen bei abzulegenden Zeugnissen, in der Beschwörung seines Handelsbuches, in obrigkeitlichen Stellen, oder in der Vertheidigung des Vaterlandes, zu entziehen. Und ich denke, so lange in dem einen Lande die größte Schamlosigkeit für Heldentugend, und die Keuschheit für ein kleinliches Vorurtheil gehalten, in dem andern aber diese als ein Naturgesetz verehret wird, — thun wir wohl, durch die Mehrheit zu bestimmen, was bei uns Naturgesetze sein sollen; besonders da die Schulbegriffe der Europäer von dem, was die Natur gebietet oder verbietet, den Wenigsten in unsrer Colonie bekannt sind, und man hier sich nicht einmal darüber einverstehen konnte, daß ein Vater seine Tochter nicht heirathen dürfe, oder daß das Eigenthum eines Jeden sicher sein müsse. Um nun aber auch auf die göttlichen Wahrheiten zu kommen, so will ich hiemit einen Jeden fragen, woran wir diese erkennen sollen? Christen, welche überzeugt sind, eine göttliche Offenbarung zu haben, wird

dieses nicht schwer fallen; und so wird es jedem Andern in seiner Religion gehen, da sich nicht leicht eine finden wird, und vielleicht auch nicht finden kann, die nicht ihre Offenbarung habe. Wenn es aber darauf ankommt zu bestimmen, ob alle Offenbarungen zugelassen werden können? und ob die Offenbarung, welche Menschenopfer fordert, mit andern gleiche Rechte haben solle? so wird man doch untersuchen müssen, ob dieselbe mit der Wohlfahrt unsrer Colonie bestehe; und dieses wird zuletzt ebenfalls durch die Mehrheit entschieden werden müssen, wenn wir uns nicht auf eine andre Art darüber vereinigen können. Zudem kann der Beweis für eine unmittelbare göttliche Offenbarung nicht anders als durch Wunder geführet werden; und wie die Fassungskraft der Menschen in Ansehung der letztern wiederum unendlich verschieden ist, so wird man es auch hier auf die mehrsten Stimmen, oder auf die Einsicht der Männer, worauf die mehrsten ihr Vertrauen setzen, ankommen lassen müssen.

C. Mich dünkt, wir sind von der wahren Streitfrage abgewichen. Die uns zur Entscheidung vorgelegte bestand darin: ob es nicht ein Mittel gebe, jeden Colonisten dahin zu bringen, daß er nicht blos äußerlich und gleichsam zwangsweise die von der Mehrheit bewilligten religiösen und moralischen Lehren annehme, sondern auch denselben seinen ganzen herzlichen Beifall schenke: ohne dabei anzunehmen, daß die Mehrheit aus Eingebung Gottes, oder eines göttlichen Geistes spreche?

B. Christus, welcher eben einen solchen Zeitpunkt traf, als wir itzt vor uns haben, indem die Juden blos ihre äußerlichen Handlungen ihren Gesetzen unterworfen, und den Wolf im Herzen behalten hatten, so sehr auch ihre Weisen ihnen die Allgegenwart ihres Gottes zu versinnlichen bemühet gewesen waren, — Christus versuchte es durch die Vortrefflichkeit seiner Lehre.

A. Der Plan war eines so großen Weisen würdig; aber dennoch fanden seine Nachfolger es nöthig, ihn und seine Lehre von Gott kommen zu lassen, so wie die christliche Kirche es für rathsam hielt, dieses durch einen göttlichen Geist auf einer Kirchenversammlung bestätigen zu lassen.

B. Ich glaube daher auch nicht, daß es andere Mittel gebe, den herzlichen Beifall eines jeden Colonisten zu gewinnen, als: daß jede der hier zugelassenen Parteien die Ihrigen von Jugend auf in ihren Grundsätzen unterrichte und befestige; damit man von obrigkeitswegen die Vermuthung, daß sie dasjenige wirklich glauben, was sie bekennen, fassen, und, wenn sie dann durch Handlungen ihr Bekenntniß verleugnen, sie von aller Ehrenfähigkeit ausschließen, und nach Beschaffenheit der Umstände auch bestrafen könne. Von der Jugend ist zu hoffen, daß sie sich auf diese Weise bilden lassen werde. Die Alten, welche itzt noch solche Grundsätze haben, die nach dem Urtheile der Mehrheit mit dem Wohl unsrer Colonie nicht bestehen, werden wenigstens wünschen, ihren Kindern die Ehrenfähigkeit zu verschaffen. Und wenn die zugelassenen Religionen von dem Zeugen Redlichkeit, von der Obrigkeit Treue, von dem Landesvertheidiger Patriotismus, und von jedem Colonisten Ueberzeugung von seinen Pflichten vermuthen lassen; wenn die Erfahrung zeigt, daß sie Trost im Unglück und Mäßigung im Glück wirken; wenn die Lehre von einer göttlichen Vorsehung, und daß ohne deren Willen Keinem ein Haar gekränket werden kann, unsre vor den Wilden geflüchteten Colonisten bewegen wird, ihre verlassenen Felder wieder anzubauen; wenn die Hoffnung eines bessern Lebens nach dem Tode, die dem Menschen (dem einzigen Geschöpfe, das von seinem Tode benachrichtiget ist) zu seinem Glücke eingeflößet worden, den Sterbenden Beruhigung und den Hinterbleibenden Trost giebt; wenn ..... o! so wird man auch aus dieser Wir-

kung erkennen, daß, so wie die höchste Glückseligkeit aller Geschöpfe, also auch die von der Mehrheit bewirkte Glückseligkeit dieser Colonie Gottes offenbarer Wille sei; und das Volk wird sich mit diesem Schlusse begnügen, ohne sich mit Untersuchung der Vordersätze, welche eigentlich für den Meister der Kunst oder den Dilettanten gehört, die besser anzuwendende Zeit zu verderben......

* * *

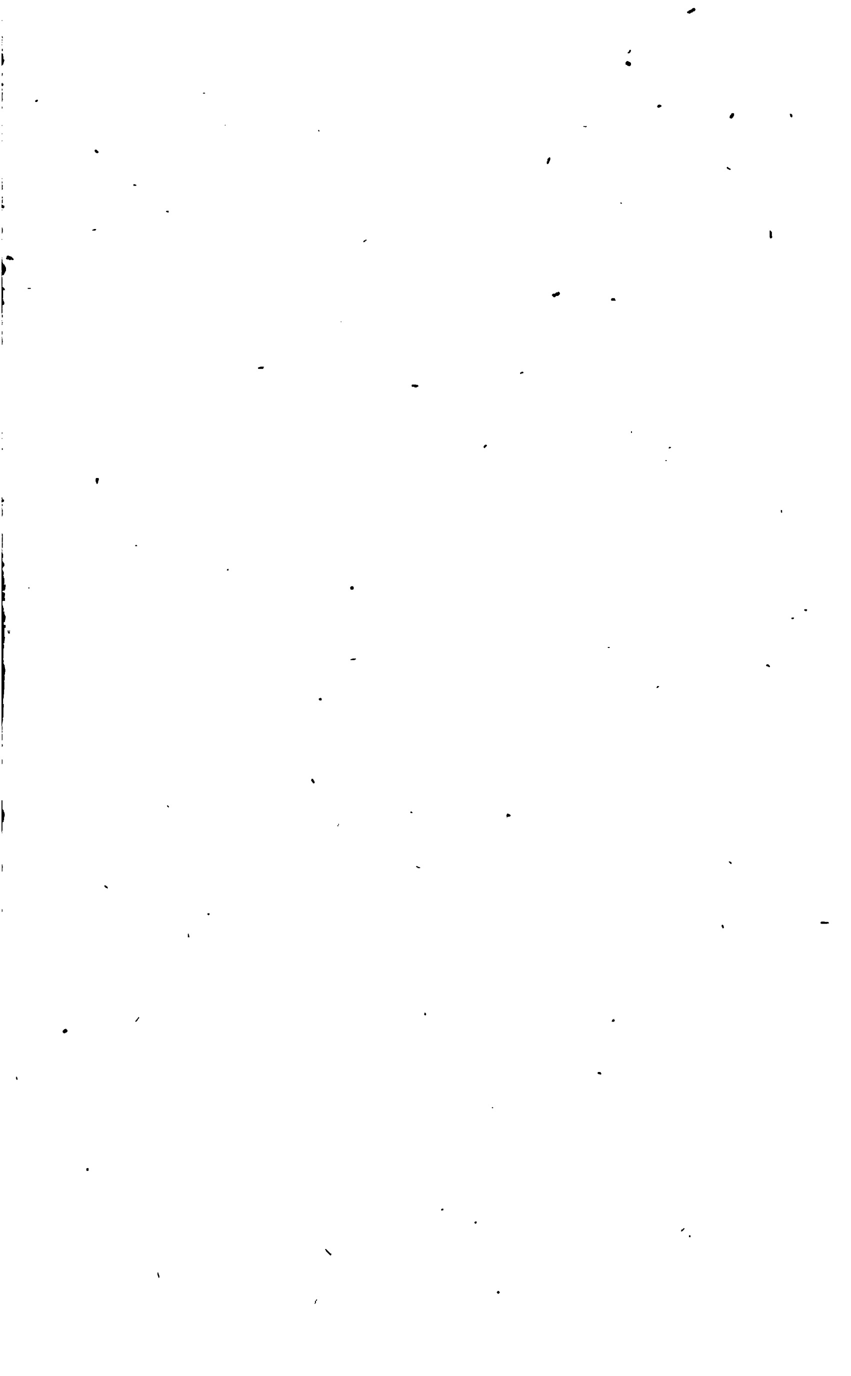
Ich breche hier ab, liebster Freund, weil Sie den Erfolg leicht errathen werden. Jede Partei mußte ihr Glaubensbekenntniß der Obrigkeit vorlegen, und, wenn diese es gebilliget hatte, solches in ihren Schulen und Tempeln getreulich, ohne allen weitern Zusatz, lehren, sodann ihre Jugend sich dazu auf eine feierliche Art bekennen lassen, um solchergestalt sicher zu sein, daß keine der Colonie schädliche Meinungen verbreitet würden. Wer dieses nicht thun wollte, konnte es bleiben lassen; aber sein Handelsbuch hatte keinen gesetzmäßigen Glauben, sein Zeugniß ward nicht angenommen, er konnte zu keinem obrigkeitlichen Amte gelangen, und wenn es zum Kriege ging, mußte er seinen Mann bezahlen. Dabei aber ward er, wenn er nach den von der Mehrheit beliebten Gesetzen sich verging, eben so bestraft, als wenn er in der Eigenschaft eines ehrenfähigen Mannes das Gesetz selbst mit bewilliget hätte.

Gedruckt bei A. W. Schade.

Druckfehler

im fünften Theile der Werke Mösers.

Seite 25, Zeile 4 v. u. statt: L.... lies: Lage
— 33, — 9 v. o. st. fuerit l. furit
— — — 4 v. u. st. XV. l. XI.
— 34, — 3 v. o. st. Quirinus l. Quirinos
— 67, — 13 v. u. st. vor l. von
— 70, — 8 v. o. st. Er l. Es
— 81, — 5 — st. eigener l. eigenem
— 89, — 1 — st. Blutzehnte l. Blutzehnten
— 101, — 16 — st. Brüchten l. Brüchten
— 114, — 16 — tilge man das: das mir, welches zweimal gesetzt ist.
— 160, — 5 v. u. st. le l. les
— 202, — 4 — st. VI. l. IV.
— 209, — 9 — st. kurechtig l. kurrechtig
— 226, — 8 — st. amis l. ami
— 294, — 11 v. o. st. ihn l. ihm.

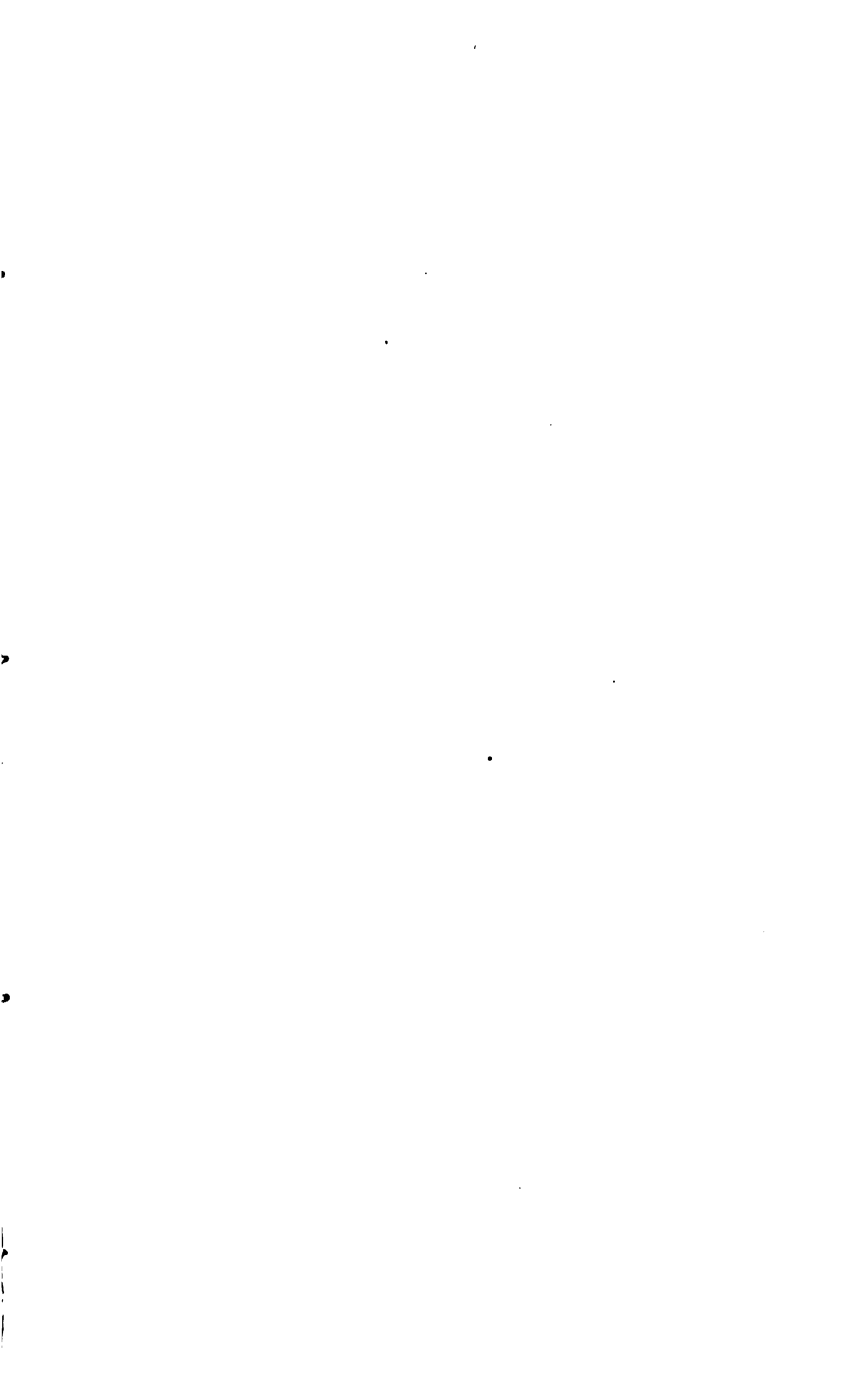


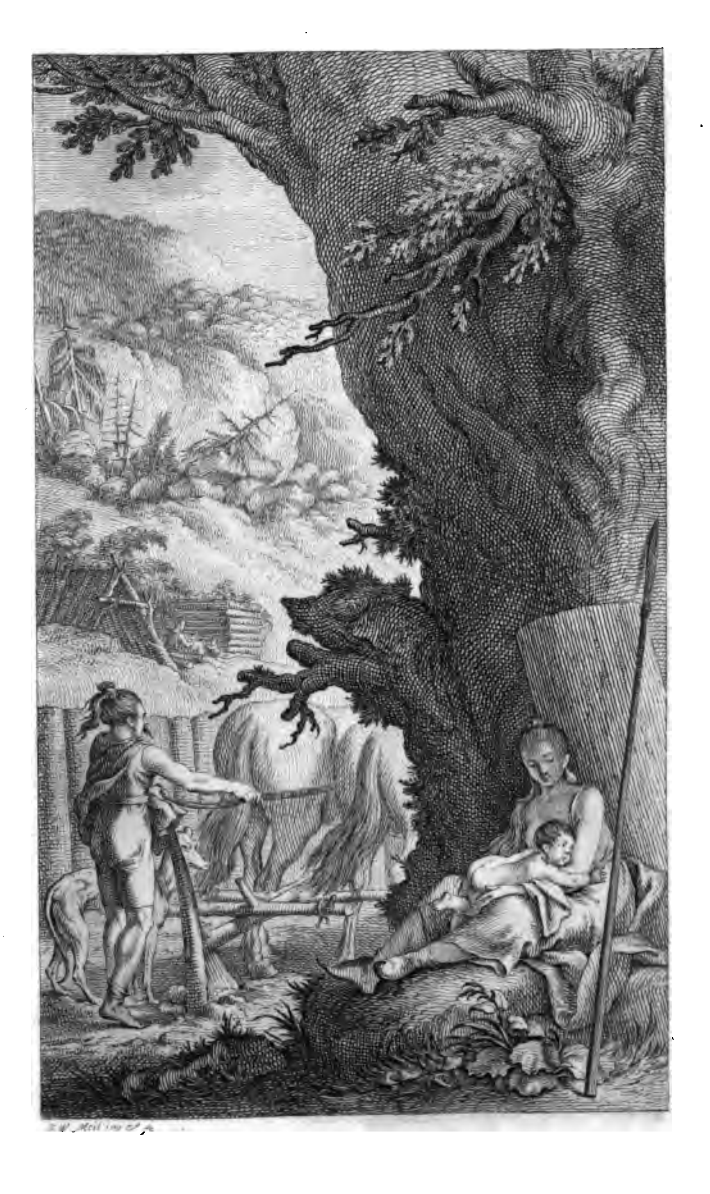
Justus Möser's
sämmtliche Werke.

Neu geordnet
und aus dem Nachlasse desselben gemehrt
durch
B. R. Abeken.

Sechster Theil.

Berlin.
Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.
1843.





Osnabrückische Geschichte

von

Justus Möser.

Herausgegeben

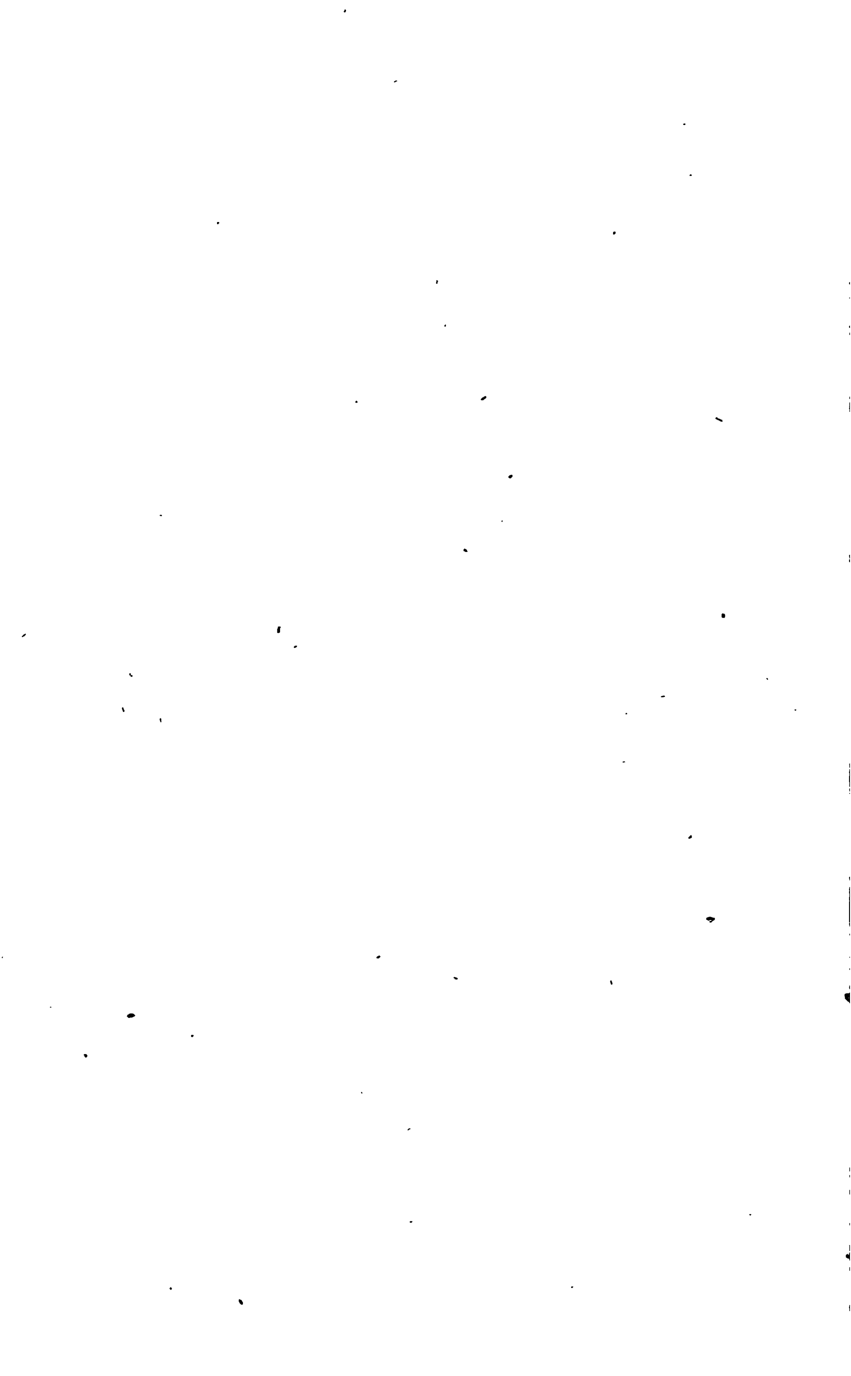
von

B. R. Abeken.

Erster Theil.

Mit einem Kupfer.

Berlin.
Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.
1843.



Vorrede

zur ersten Ausgabe des ersten Theils.

Der Vorsatz, eine Geschichte meines Vaterlandes zu schreiben, ist bei mir sehr spät entstanden; und seitdem ich mich daran gewagt habe, oft unterbrochen worden. Der selige Professor Lodtmann, mein Freund von der ersten Kindheit an, hatte, wie ich glaube, von der Natur einen Trieb dazu empfangen. Denn schon im zehnten Jahre seines Alters fing er an damit zu spielen; und ich theilte ihm nachher dasjenige gern mit, was ich zufälliger Weise fand. Allein der Tod hat ihn mir und seinem Vorsatze zu früh entrissen. Seine Monumenta Osnabrugensia erschienen noch vor seinem Ende; und seine Geschichte, so weit sie fertig geworden ist, beruhet bei seinen Erben. Meine Absicht war anfangs, mir solche auszubitten und gemein zu machen; hiernächst aber die Geschichte der letzten Jahrhunderte, wovon ich in der Folge bessere Nachrichten erhielt, als ihm das Glück gegönnet hatte, selbst auszuarbeiten. Und in

dieser Absicht wandte ich zuerst, nachdem ich bereits zwanzig Jahre mit Arbeiten von ganz andrer Art beladen gewesen, einige ersparte Stunden darauf, um die nöthigen Auszüge zu machen. Bei der Arbeit aber fühlte ich bald, daß die neuern Zeiten durchaus das Licht der alten nöthig hätten. Ich ward daher zuerst genöthiget, bis zu der Epoche des mit Herzog Heinrich dem Löwen gesprengten Großherzogthums Sachsen zurück zu gehen. Wie ich hier war, mußte ich die Verfassung unter Carl dem Großen haben, und endlich, um solche recht anzulegen, in die ältesten Zeiten hinauf gehen.

Hier wäre mir die Arbeit meines Freundes besonders nöthig gewesen; und ich wünsche noch immer, daß solche von seinem geschickten Vetter, der sich bereits durch glückliche Proben zeigt, der Welt bekannt werden möge. Denn ich habe Vieles übergangen, was nicht zu meiner Absicht gehörte; und unser beider Gesichtspunkt ist sehr von einander unterschieden gewesen; indem ich vorzüglich die Geschichte unserer Rechte, Sitten und Gewohnheiten zu entwickeln mich bemühet, und die Begebenheiten ziemlich nach dieser Absicht geordnet habe, er aber mit aller ihm eignen Genauigkeit die Vorfälle, ohne solchen eine gewisse Richtung zu diesem oder jenem Ziele zu geben, erzählet und beschrieben hat. Mein Freund würde Fehler vermieden haben; ich aber habe nothwendig sehr oft gefehlt, indem man sich gegen das funfzigste Jahr seines Alters nicht ungestraft in ein Feld wagt, worin man in seinen Lehrjahren völlig unbekannt gewesen; ich kann selbst Einiges davon anführen.

Da meine Zeit zu kurz war, so ging ich überall unmittelbar zu den Quellen; und meine wenige Bekanntschaft

mit ihnen machte, daß ich Alles neu zu entdecken glaubte. Das Vergnügen, welches ich dabei empfand, verführte mich zu unzähligen Ausschweifungen, wovon ich mit ziemlicher Strenge eine ungeheure Menge nachwärts verworfen, doch aber, nach dem mir vorgesteckten kleinen Ziel, noch viel zu viel beibehalten habe.

Ein andrer Fehler ist, daß ich den Anfang zum Schreiben auf Reisen während dem letzten Kriege gemacht, und mir erst jede Sache nach ihrer Möglichkeit vorgestellet, und solche hernach zu Hause vielleicht nicht mit genugsamer Unparteilichkeit gegen die Beweise geprüfet habe. Daher kann Einiges einen scheinbaren Hang nach der Hypothese behalten haben; denn diese pflegt ihren ersten Liebhaber doch noch immer heimlich und unsichtbar zu verfolgen. Manches aber ist sicher, wie ich jetzt sehe, zu weit ausgeholet; und ich hätte Verschiedenes weit näher aus der reichsvogteilichen Verfassung haben können, was ich aus den ältern Zeiten zu weit gesucht habe. Indessen glaube ich doch eben dadurch, daß ich auf eine sonderbare Art verfahren, und nicht sofort den gewöhnlichsten Weg eingeschlagen bin, Manches auf eine neue Art gewandt, und viele historische Wahrheiten möglicher und wahrscheinlicher erzählet zu haben, als Andre, welche entweder mit Sammlen den Anfang machen, und dann mit ermüdetem Geiste die Feder ansetzen, oder nur bloß ein schlechtes Gebäude verbessern.

Vielleicht habe ich auch darin gefehlet, daß ich die Charakter der vorkommenden Personen niemals in einem besondern Gemählde entworfen, und nur sehr selten einige Betrachtungen mit eingestreuet habe. Ich bin aber gewiß, daß die erstern sehr viel von meiner eignen Erfin-

dung behalten haben würden, und halte in Ansehung der letztern dafür, daß in der Geschichte, so wie auf einem Gemählde, bloß die Thaten reden, und Eindruck, Betrachtung und Urtheil jedem Zuschauer eigen bleiben müssen. Im Alter, und fast in jeder Periode des Lebens, sehen wir die Begebenheiten von einer ganz andern Seite an, machen ganz neue Betrachtungen darüber, und vertragen diejenigen nicht mehr, welche uns in jüngern Jahren die prächtigsten schienen. Daher thut in der Geschichte die Handlung, wenn sie moralisch vorgestellet, oder mit ihren Ursachen und Folgen erzählet wird, und schnell und stark fortgehet, eben das, was sie auf der Schaubühne thut. Sie erweckt, nährt und füllt die Aufmerksamkeit der Zuschauer mehr als alle dabei angebrachte Sittenlehre, die oft zur Unzeit eine Thräne von demjenigen fordert, der über die Handlung lachen muß.

Ich habe mir auch wohl nicht wenig geschadet, daß ich diese meine Einleitung (welche eigentlich zu einer historischen Logik dienen, und daher vielleicht nicht erzählungsweise geschrieben sein sollte) nicht erst ganz entworfen, sondern solche immer so, wie ein Bogen fertig wurde, in die Presse geschickt habe. Da ich unter sehr vielen Zerstreuungen schrieb, und niemals glaubte, daß ich so viel als ein Alphabet auf einmal zu Stande bringen würde, so suchte ich mir gewissermaßen meine eigne Arbeit zu stehlen, und wenigstens alle Monat einen Bogen in die Druckerei zu liefern. Je weiter ich kam, je mehr lernte ich. Allein da die Bogen immer abgedruckt waren, so konnte ich nicht wieder einlenken; und muß mich jetzt begnügen, wenn die Geschichte meiner Fehler Andre vorsichtiger macht. Fast hatte ich mich entschlossen, den Abdruck ganz wieder zu

unterdrücken, oder ihn doch erst bloß als ein Manuscript guten Freunden zur Verbesserung auszutheilen; es sind auch wirklich bereits über zwei Jahr, daß solcher geruhet hat. Endlich aber wage ich es doch, ihn mit dieser Vorrede noch zu begleiten, und ihn als einen bloßen Versuch dem gütigen Leser zu empfehlen.

Was ich am mehrsten fühlte, war dieses, daß unsere Sprache eine Verrätherin der edlen Freiheit geworden war, und den Ausdruck verloren hatte, welcher sich zu meinen Begriffen paßte. Die ältesten Geschichtsschreiber von Deutschland haben nicht in unserer Sprache geschrieben, und dem starken deutschen Körper ein ganz fremdes Colorit gegeben. Wie man aber anfing unsre Muttersprache zu gebrauchen, so hatte die Lehnsverfassung die gemeine Freiheit schon gefesselt, und die Sprache der vorherigen Verfassung theils verdunkelt, theils zu einem andern Verstande umgebildet, und theils unverständlich gemacht. Oft hat daher meine Empfindung mit den Worten gekämpft, und ich bin nicht selten in der Versuchung gewesen, auf die Geschichte einzelner Worte, welche immer von Jahrhundert zu Jahrhunderte einen andern Sinn erhalten haben, auszuschweifen. Da ich aber in manchen Anmerkungen schon bis ans rothe Meer gekommen war, so konnte ich meiner eignen Kritik nicht weiter entwischen. Doch bin ich noch so weit nicht bekehrt, um eine Vorrede ohne Ausschweifung schließen zu können.

Die Geschichte von Deutschland hat meines Ermessens eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation, durch alle ihre Veränderungen verfolgen, aus ihnen den Körper bilden, und die großen und kleinen Be-

dienten dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Körpers betrachten. Wir können sodann dieser Geschichte nicht allein die Einheit, den Gang und die Macht der Epopee geben, worin die Territorialhoheit und der Despotismus zuletzt die Stelle einer glücklichen oder unglücklichen Auflösung vertritt, sondern auch den Ursprung, den Fortgang und das unterschiedliche Verhältniß des Nationalcharakters unter allen Veränderungen mit weit mehrer Ordnung und Deutlichkeit entwickeln, als wenn wir bloß das Leben und die Bemühungen der Aerzte beschreiben, ohne des kranken Körpers zu gedenken. Der Einfluß, welchen Gesetze und Gewohnheiten, Tugenden und Fehler der Regenten, falsche oder gute Maßregeln, Handel, Geld, Städte, Dienst, Adel, Sprachen, Meinungen, Kriege und Verbindungen auf jenen Körper und auf dessen Ehre und Eigenthum gehabt; die Wendungen, welche die gesetzgebende Macht oder die Staatseinrichtung überhaupt bei diesen Einflüssen von Zeit zu Zeit genommen; die Art, wie sich Menschen, Rechte und Begriffe allmälig darnach gebildet; die wunderbaren Engen und Krümmungen, wodurch der menschliche Hang die Territorialhoheit empor getrieben; und die glückliche Mäßigung, welche das Christenthum, das deutsche Herz und eine der Freiheit günstige Sittenlehre gewirket hat, würde sich, wie ich glaube, solchergestalt in ein vollkommenes fortgehendes Gemählde bringen lassen, und diesem eine solche Füllung geben, daß der Historienmahler alle überflüßige Gruppen entbehren könnte.

Diese Geschichte würde vier Hauptperioden haben. In der ersten und güldnen war noch mehrentheils jeder deutscher Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute ge-

festet *); alle Freiheit, als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung, verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; Niemand, außer dem Leut oder Knechte, einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher bloß die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenossen zugewiesen wurden. Diese güldne Zeit daurete noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den Hauptzweck schärfer anziehenden Einrichtung, unter Carl dem Großen. Carl war aber auch der einzige Kopf zu diesem antiken Rumpfe.

Die zweite Periode ging allmälig unter Ludewig dem Frommen und Schwachen an. Ihm und den unter ihm entstandenen Parteien war zu wenig mit Bannalisten, die bloß ihren Heerd und ihr Vaterland bei eigner Kost und ohne Sold vertheidigen wollten, gedienet. Er opferte aus Einfalt, Andacht, Noth und falscher Politik seine Gemeinen den Geistlichen, Bedienten und Reichsvögten auf. Der Bischof, welcher vorhin nur zwei Heermänner ad latus behalten durfte, und der Graf oder Oberste, der ihrer viere zum Schutze seines Amts und seiner Familie beurlauben konnte, verfuhren mit dem Reichsgute nach Gefallen, besetzten die erledigten mansos mit Leuten und Knechten, und nöthigten die Wehren, sich auf gleiche Bedingungen zu ergeben. Henrich der Vogler suchte zwar bei der damaligen allgemeinen Noth das Reichseigenthum wieder auf, und stellete den Heerbann mit einigen Veränderungen wieder her. Allein Otto der Große schlug einen

*) d. i. dergestalt eingesetzt, daß er überall als ein vollmächtiger Wirth in Reihe und Gliedern erscheinen konnte.

ganz andern Weg ein, und gab das gemeine Gut denjenigen Preis, die ihm zu seinen auswärtigen Kriegen einige glänzende und wohlgeübte Dienstleute zuführten. Ihm war ein Ritter, der mit ihm über die Alpen zog, lieber als tausend Wehren, die keine Auflagen bezahlten, und keine andre Dienstpflicht als die Landesvertheidigung kannten. Seine Größe, das damalige Ansehn des Reichs und der Ton seiner Zeiten machten ihn sicher genug, zu glauben, daß das deutsche Reich seines Heerbanns niemals weiter nöthig haben würde. Und so wurde derselbe völlig verachtet, gedrückt und verdunkelt. Der Missus oder Heerbannscommissarius, welcher unter Carl dem Großen allein die Urlaubspässe für die Heermänner zu ertheilen hatte, verlor sein Amt, und Controle, Commissariat und Commando kam zum größten Nachtheil der Landeigenthümer und der ersten Reichsmatrikel in eine Hand.

In der dritten Periode, welche hierauf folgte, ist fast alle gemeine Ehre verschwunden. Sehr wenige ehrenhafte Gemeine haben noch einiges Reichsgut in dominio quiritario. Man verliert sogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums, und der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauergut, so wie es dem Reichsoberhaupte und seinen Dienstleuten gefällt. Alle Ehre ist im Dienst; und der schwäbische Friederich bemühet sich vergeblich, der kaiserlichen Krone, worin ehedem jeder gemeiner Landeigenthümer ein Kleinod war, durch bloße Dienstleute ihren alten Glanz wieder zu geben. Die verbundenen Städte und ihre Pfalbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigenthum; allein die Hände der Kaiser sind zu schwach und schlüpfrig, und anstatt diese Bundesgenossen

mit einer magna charta zu begnadigen, und sich aus allen Burgen und Städten ein Unterhaus zu erschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehemaligen Landeigenthümer wieder ersetzt haben würde, müssen sie gegen solche Verbindungen und alle Pfalbürgerschaft ein Reichsgesetze übers andre machen. Rudolph von Habsburg sieht diesen großen Staatsfehler wohl ein, und ist mehr als einmal darauf bedacht, ihn zu verbessern. Allein Carl IV. arbeitet nach einem dem vorigen ganz entgegengesetzten Plan, indem er die mittlere Gewalt im Staat wieder begünstigt; und Wenzels große Absichten, welche den Reichsfürsten nicht umsonst verhaßt waren, werden nie mit gehöriger Vorsicht, oft durch gehässige Mittel, und insgemein nur halb ausgeführt. Alle sind nur darauf bedacht, die Dienstleute durch Dienstleute zu bezähmen, und währender Zeit in Dänemark der Landeigenthum sich wieder unter die Krone füget, in Spanien der neue Heerbann, oder die Hermandad der mittlern Gewalt mit Hülfe der klugen Isabelle das Gleichgewichte abgewinnt, und in der Schweiz drei Bauern gemeine Ehre und Eigenthum wiederherstellen, wurde die Absicht des Bundschuhes und andrer nicht undeutlich bezeichneter Bewegungen von den Kaisern kaum empfunden. Sigismund thut etwas, besonders für die Friesen; und Maximilian sucht mit allen seinen guten und großen Anstalten wohl nichts weniger, als die Gemeinen unter der mittlern Gewalt wieder hervor und näher an sich zu ziehen. Allein so fein und neu auch die Mittel sind, deren er sich bedient, so scheint doch bei der Ausführung nicht allemal der Geist zu wachen, der den Entwurf eingegeben hatte.

Mehr als einmal erforderte es in dieser Periode die

allgemeine Noth, alles Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauerwesen von Reichswegen wieder aufzuheben, und von jedem Manso den Eigenthümer zur Reichsvertheidigung aufzumahnen. Denn nachdem die Lehne erblich geworden, fielen solche immer mehr und mehr zusammen. Der Kriegsleute wurden also weniger. Sie waren zum Theil erschöpft, und, wie die auswärtigen Monarchien sich auf die gemeine Hülfe erhoben, nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidigen. Allein eine so große Revolution wäre das Werk eines Bundschuhes gewesen. Man mußte also auf einem fehlerhaften Plan fortgehen, und die Zahl der Dienstleute mit unbelehnten, unbegüterten und zum Theil schlechten Leuten vermehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten, und den Weg einschlagen, worauf man nachgehends zu den stehenden Heeren gekommen ist. Eine Zeitlang reichten die Kammergüter der Fürsten, welche ihre Macht auf diese Art vermehrten, zu den Unkosten hin. Man wußte von keinen gemeinen Steuren; und in der That waren auch keine steuerbare Unterthanen vorhanden, weil der Bauer als Pächter sich lediglich an seinen Contract hielt, und sein Herr frei war, wenn er als Gutsherr fürs Vaterland, und als Vasall für seinen Lehnsherrn den Degen zog. Die Kammergüter aber wurden bald erschöpft, verpfändet oder verkauft; und man mußte nunmehr seine Zuflucht zu den Lehnleuten und Gutsherrn nehmen, um sich von ihnen eine außerordentliche Beihülfe zu erbitten; und weil diese wohl einsahen, daß es ihre Sicherheit erfordere, sich unter einander und mit einem Hauptherrn zu verbinden, so entstanden endlich Landstände und Landschaften, wozu man die Städte, welche damals das Hauptwesen ausmachten, auf alle Weise gern zog.

Alle noch übrige Gesetze aus der güldnen Zeit, worin die Reichsmansi mit Eigenthümern besetzt gewesen waren, verschwanden in dieser Periode gänzlich; wozu die Städte, diese anomalischen Körper, welche die Sachsen so lange nicht hatten dulden wollen, nicht wenig beitrugen, indem sie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf sich die sächsische Gesetzgebung ehedem gegründet hatte, verwirreten und verdunkelten. Die Ehre verlor sogleich ihren äußerlichen Werth, sobald der Geldreichthum das Landeigenthum überwog; und wie die Handlung der Städte unsichtbare heimliche Reichthümer einführte, konnte die Wehrung der Menschen nicht mehr nach Gelde geschehen. Es mußten also Leib- und Lebensstrafen eingeführt, und der obrigkeitlichen Willkür verschiedene Fälle zu ahnden überlassen werden, worauf sich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bei einem unsichtbaren Verhältniß keine neue finden lassen wollten. Die Freiheit litt dadurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfassung entgegen, worin allmälig jeder Mensch, eben wie unter den spätern römischen Kaisern, zum Bürger oder Rechtsgenossen aufgenommen, und seine Verbindlichkeit und Pflicht auf der bloßen Eigenschaft von Unterthanen gegründet werden sollte. Eine Verfassung, wobei Deutschland hätte glücklich werden können, wenn es seine Größe immerfort auf die Handlung gegründet, diese zu seinem Hauptinteresse gemacht, und dem persönlichen Fleiße und baaren Vermögen in bestimmten Verhältnissen gleiche Ehre mit dem Landeigenthum gegeben hätte; indem alsdann die damals verbundenen und mächtigen Städte das Nationalinteresse auf dem Reichstage mehrentheils allein entschieden, Schiffe, Volk und Steuren bewilligt, und die Zerreißung in so viele

kleine Territorien, deren eins immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl verhindert haben würden.

Der vierten Periode haben wir die glückliche Landeshoheit, oder vielmehr ihre Vollkommenheit zu danken. Ihr erster Grund lag in der Reichsvogtei, welche sich nach dem Maaße erhob und ausdehnte, als die Carolingische Grafschaft, wovon uns keine einzige übrig geblieben, ihre Einrichtung, Befugniß und Unterstützung verlor. Aus einzelnen Reichsvogteien waren edle Herrlichkeiten erwachsen. Wo ein edler Herr ihrer mehrere zusammen gebracht und vereiniget hatte, war es ihm leicht gelungen, diese Sammlung zu einer neuen Grafschaft erheben zu lassen, und sich damit die Obergerichte in seinen Vogteien zu erwerben. Fürnemlich aber hatten Bischöfe, Herzoge, Pfalzgrafen und andre kaiserliche Repräsentanten in den Provinzen die in ihren Sprengeln gelegene Vogteien an sich gebracht, und sich darüber mit dem Grafenbann, und auch wohl, um alle fremde Gerichtsbarkeit abzuwenden, mit dem Freiherzogthum und der Freigrafschaft belehnen lassen. Der Adel, die Klöster und die Städte, welche nicht unter der Vogtei gestanden, hatten sich zum Theil gutwillig den kaiserlichen Repräsentanten unterworfen; und der Kaiser hatte zu einer Zeit, da noch keine Generalpacht erlaubt und bekannt war, sich ein Vergnügen daraus gemacht, die mit vielen Beschwerden und mit wenigem Vortheil begleitete Ausübung der Regalien, wozu er sonst eigne Localbeamte hätte bestellen müssen, den höchsten Obrigkeiten jedes Landes zu überlassen, und solchergestalt sein eignes Gewissen zu beruhigen. Hiezu war die Reformation gekommen, und hatte allen Landesherrn öftere Gelegenheit gegeben, diejeni-

gen Rechte, welche sich aus obigen leicht folgern ließen, in ihrer völligen Stärke auszuüben, insbesondre aber die Schranken, welche ihnen ihrer Länder eigne, von der kaiserlichen Gnade unabhängige Verfassung entgegen gesetzt hatte, ziemlich zu erweitern, indem sie die Vollmacht dazu theils von der Noth entlehnten, theils von dem Hasse der streitenden Religionspartheien gutwillig erhielten. Und so war es endlich kein Wunder, wenn beim westphälischen Frieden, nachdem alles lange genug in Verwirrung gewesen, diejenigen Reichsstände, welche nach und nach die Vogtei, den Grafenbann, das Freiherzogthum und die ganze Vollmacht des missi in ihren Landen erlangt hatten, die Bestätigung einer vollkommenen Landeshoheit, andre hingegen, welche nur die Vogtei gehabt, jedoch sich der höhern Reichsbeamten erwehret hatten, die Unmittelbarkeit und in Religionssachen eine nothwendige Unabhängigkeit erhielten.

Wenn man auf die Anlage der deutschen Verfassung zurück gehet, so zeigen sich vier Hauptwendungen, welche sie hätte nehmen können. Entweder wäre die erste Controle der Reichsbeamten per missos geblieben; oder aber jede Provinz hätte einen auf Lebenszeit stehenden Statthalter zum Controleur und Oberaufseher als Reichsbeamten erhalten; oder ein neues Reichsunterhaus hätte den Kronbedienten die Wage halten müssen; wenn man den vierten Fall, nemlich die Territorialhoheit, nicht hätte zulassen wollen. Die erste Wendung würde uns reisende und plündernde Bassen zugezogen haben, oder alle Kaiser hätten das Genie von Carl dem Grossen zu einem beständigen Erbtheil haben müssen. In der andern würden wir

mit der Zeit, wie die Franzosen, das Opfer einer ungeheuren Menge von Reichs-Generalpächtern geworden sein. Schwerlich würden auch unsre Schultern die dritte ertragen haben; oder die verbundnen Handelsstädte in Ober- und Niederdeutschland hätten uns zugleich die Handlung durch die ganze Welt, so wie sie solche hatten, behaupten, und das ganze Reichs-, Kriegs- und Steuerwesen unter ihrer Bewilligung haben müssen. Und so ist die letztere, worin jeder Landesfürst die ihm anvertrauten Reichsgemeinen als die seinigen betrachtet, sein Glück in dem ihrigen findet, und wenigstens seinem Hause zu gefallen nicht Alles auf einmal verzehrt, allenfalls aber an dem allerhöchsten Reichsoberhaupte noch einigen Widerstand hat, gewiß die beste gewesen, nachdem einmal große Reiche entstehen, und die Landeigenthümer in jedem kleinen Striche Städte und Festungen unter sich dulden, geldreiche Leute an der Gesetzgebung Theil nehmen lassen, und nicht mehr befugt bleiben sollten, sich selbst einen Richter zu setzen und Recht zu geben.

Dabei war es ein Glück, sowohl für die katholischen als evangelischen Reichsfürsten, daß der Kaiser sich der Reformation nicht so bedienet hatte, wie es wohl wäre möglich gewesen. Luthers Lehre war der gemeinen Freiheit günstig. Eine unvorsichtige Anwendung derselben hätte hundert Thomas Münzers erwecken, und dem Kaiser die vollkommenste Monarchie zuwenden können, wenn er die erste Bewegung recht genutzt, alles Pacht-, Lehn- und Zinswesen im Reiche gesprengt, die Bauern zu Landeigenthümern gemacht, und sich ihres wohlgemeinten Wahns gegen ihre Landes-, Gerichts- und Gutsherrn bedienet hätte. Allein eine solche Unternehmung würde, nachdem

der Ausschlag gewesen wäre, die größte oder treuloseste gewesen sein.

Indessen verlor sich in dieser Periode der alte Begriff des Eigenthums völlig; man fühlte es kaum mehr, daß einer Rechtsgenoß sein müsse, um ein echtes Eigenthum zu haben. Eben so ging es sowohl der hohen als gemeinen Ehre. Erstere verwandelte sich fast durchgehends in Freiherrlichkeit; und von der letztern, honore quiritario, haben wir kaum noch Vermuthungen, ohnerachtet sie der Geist der deutschen Verfassung gewesen, und ewig bleiben sollen. Religion und Wissenschaften hoben immer mehr den Menschen über den Bürger; die Rechte der Menschheit siegten über alle bedungene und verglichene Rechte. Eine bequeme Philosophie unterstützte die Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen besser als diejenigen, welche nicht ohne Gelehrsamkeit und Einsicht gemacht werden konnten; und die Menschenliebe ward mit Hülfe der christlichen Religion eine Tugend, gleich der Bürgerliebe; dergestalt, daß es wenig fehlte, oder die Reichsgesetze selbst hätten die ehrlosesten Leute aus christlicher Liebe ehrenhaft und zunftfähig erklärt.

Die Schicksale des Reichsgutes waren noch sonderbarer. Erst hatte jeder Mansus seinen Eigenthümer zu Felde geschickt, hernach einen Bauer aufgenommen, der den Dienstmann ernährte, und zuletzt auch seinen Bauer unter die Vogelstange gestellet. Jetzt aber mußte es zu diesen Lasten auch noch einen Söldner stellen, und zu dessen Unterhaltung eine Landsteuer übernehmen, indem die Territorialhoheit zu ihrer Erhaltung stärkere Nerven, und das Reich zu seiner Vertheidigung größere Anstalten erforderte, nachdem Frankreich sich nicht wie Deutschland in eine

Menge von Territorien aufgelöset, sondern unter unruhigen Herren vereiniget hatte. Von nun an ward es zu einer allgemeinen Politik, das Reichseigenthum so viel möglich wieder aufzusuchen, und zur gemeinen Hülfe zu bringen. Der Kaiser unterstützte in diesem Plan die Fürsten. Diese untersuchten die Rechte der Dienstleute, der Geistlichen und der Städte in Ansehung des Reichseigenthums, und bemüheten sich, so viel möglich, solches auf eine oder andre Art wieder zum Reichs-Landkataster zu bringen. Der Rechtsgelehrsamkeit fehlte es an genugsamer Kenntniß der alten Verfassung, und vielleicht auch an Kühnheit, die Grundsätze wieder einzuführen, nach welchen, wie in England, von dem ganzen Reichsboden eine gemeine Hülfe gefordert werden mochte. Das Steuerwesen ging also durch unendliche Krümmungen und quere Processe in seinem Laufe fort. Geistliche, Edelleute und Städte verloren Vieles von demjenigen, was sie in der mittlern Zeit und bei andern Vertheidigungsanstalten wohl erworben und verdienet hatten. Der Landesherr ward durch die Nutzung des gemeinen Reichseigenthums mächtiger. Ehrgeiz, Eifersucht und Phantasie verführten ihn zu stehenden Heeren; und die Noth erforderte sie anfänglich. Der Kaiser sahe sie aus dem großen Gesichtspunkte der allgemeinen Reichsvertheidigung gern, erst, ohne sie nach einem sichern Verhältniß bestimmen zu wollen, und bald, ohne es zu können.

Jedoch ein aufmerksamer Kenner der deutschen Geschichte wird dieses alles fruchtbarer einsehen, und leicht erkennen, daß wir nur alsdann erst eine brauchbare und pragmatische Geschichte unsers Vaterlandes erhalten werden, wenn es einem Manne von gehöriger Einsicht gelingen wird, sich auf eine solche Höhe zu setzen, wovon er

alle diese Veränderungen, welche den Reichsboden und seine Eigenthümer betroffen, mit ihren Ursachen und Folgen in den einzelnen Theilen des deutschen Reiches übersehen, solche zu einem einzigen Hauptwerke vereinigen, und dieses in seiner ganzen Größe ungemahlt und ungeschnitzt, aber stark und rein aufstellen kann. Wie Vieles wird aber auch ein Gatterer noch mit Recht fordern, ehe ein Geschichtschreiber jene Höhe besteigen, und sein ganzes Feld im vollkommensten Lichte übersehen kann.

Indessen bleibt ein solches Werk dem deutschen Genie und Fleiße noch immer angemessen, und belohnt ihm die Mühe. Der mächtige und reißende Hang großer Völkervereinigungen zur Monarchie und die unsägliche Arbeit der Ehre, oder, nach unsrer Art zu reden, der Freiheit, womit sie jenem Hange begegnen, oder ihrer jetzt fallenden Säule einen bequemen Fall hat verschaffen wollen, ist das prächtigste Schauspiel, was dem Menschen zur Bewunderung und zur Lehre gegeben werden kann; die Berechnung der auf beiden Seiten wirkenden Kräfte und ihre Resultate sind für den Philosophen die erheblichsten Wahrheiten. Und so viele große Bewegungsgründe müssen uns aufmuntern, unserer Nation diese Ehre zu erwerben. Sie müssen einen jeden reizen, seine Provinz zu erleuchten, um sie dem großen Geschichtschreiber in dem wahren Lichte zu zeigen. Das Costume der Zeiten, der Stil jeder Verfassung, jedes Gesetzes, und ich möchte sagen, jedes antiken Worts, muß den Kunstliebenden vergnügen. Die Geschichte der Religion, der Rechtsgelehrsamkeit, der Philosophie, der Künste und schönen Wissenschaften ist auf sichere Weise von der Staatsgeschichte unzertrennlich, und würde sich mit obigem Plan vorzüglich gut verbinden lassen. Von Meistern

händen versteht sich. Der Stil aller Künste, ja selbst der Depeschen und Liebesbriefe eines Herzogs von Richelieu steht gegeneinander in einigem Verhältniß. Jeder Krieg hat seinen eignen Ton, und die Staatshandlungen haben ihr Colorit, ihr Costume und ihre Manier in Verbindung mit der Religion und den Wissenschaften. Rußland giebt uns davon täglich Beispiele; und das französische eilfertige Genie zeigt sich in Staatshandlungen wie im Roman. Man kann es sogar unter der Erde an der Linie kennen, womit es einen reichen Erzgang verfolgt und sich zuwühlt. Der Geschichtsschreiber wird dieses fühlen, und allemal so viel von der Geschichte der Künste und Wissenschaften mitnehmen, als er gebraucht, von den Veränderungen der Staatsmoden Rechenschaft zu geben.

Zur Geschichte des westphälischen Friedens gehört eine große Kenntniß der Grundsätze, welche seine Verfasser hegten. Man wird von einer spätern Wendung in den öffentlichen Handlungen keine Rechenschaft geben können, ohne einen Thomasius zu nennen, und ohne zu wissen, wie unvorsichtig er seine Zeit zum Raisonniren geführet habe. Der Stil des letztern Krieges ist daran kenntbar, daß alle Parteien sich wenig auf den Grotius berufen, sondern sich immer an eine bequeme Philosophie, welche kurz vorher in der gelehrten Welt herrschte, gehalten haben. Die neue Wendung, welche ein Struben der deutschen Denkungsart dadurch giebt, daß er, wie Grotius, Geschichtskunde, Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie mächtig verknüpft, ist auch an verschiedenen Staatshandlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe beruhet auf solchen Grundsätzen und solchen Männern; und ihr Name mag wohl mit dem Namen der größten Feldherrn genannt

werden. Brechen endlich Religionsmeinungen in bürgerliche Kriege aus, so wird ihre Geschichte dem Staate vollends erheblich. Die Eigenliebe opfert Ehre und Eigenthum für ihre Rechthabung auf; der Sieger gewinnt allezeit zu viel; er fesselt, wie in Frankreich, zuletzt Katholiken und Reformirte an seinen Wagen. . . . . Aber wehe dem Geschichtsschreiber, dem sich dergleichen Einmischungen nicht in die Hände drängen, und bei dem sie nicht das Resultat wohlgenährter Kräfte sind.

Doch es ist Zeit, daß ich von meiner Ausschweifung zurückkehre. Ich habe meinem Leser nur noch zu sagen, wie ich, wenn mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, den ersten Theil meiner Geschichte, welcher bis dahin gehet, daß unsere Bischöfe die Bestätigung sämmtlicher nach und nach an sich gebrachten Reichsvogteien, und die Grafenbänne darüber vom Kaiser erhalten haben, bald zu liefern gedenke. Man wird alsdann schon den Block, woraus die Landeshoheit gebildet wird, aus dem Rauhen gearbeitet, und die Züge erscheinen sehen, welche ihre künftige Gestalt verrathen. Ich hoffe übrigens, meine Gönner und Freunde, denen ich die Geschichte unsers Vaterlandes hiemit zu übergeben anfange, werden solche mit einigem Vergnügen lesen. Eine Familie nimmt insgemein Antheil an den Zufällen der ihrigen, und die Geschichte unsers kleinen Staats ist die Erzählung der Begebenheiten unserer nächsten Angehörigen. Der Zirkel, für welchen solche einige Wichtigkeit haben, wird zwar sehr klein sein. Allein ich entsage mit Freuden der Begierde, in einer großen Gesellschaft zu glänzen, wenn ich ihnen ein häusliches Vergnügen, als das edelste und nöthigste unter allen, verschaffen kann. Die Erkenntlichkeit, so ich meinem Vater-

lande schuldig bin, macht mir diese Selbstverläugnung nicht schwer; und wenn dermaleinst ein deutscher Livius aus der- gleichen Familiennachrichten eine vollständige Reichsgeschichte ziehen wird, so werde ich nicht für den kleinsten Plan ge- arbeitet haben.

Osnabrück, den 4ten April, 1768.

J. M.

Vorrede
zur
zweiten Ausgabe des ersten Theils.

Als ich von dem Herrn Verleger ersuchet wurde, ihm eine neue Ausgabe meiner vor zwölf Jahren bekannt gemachten Einleitung in die Osnabrückische Geschichte zu erlauben, und solche hierauf von neuem durchlas, fand ich darin Vieles anticipirt und für den anfangenden Leser unverständlich, Manches für wichtiger ausgegeben, als es mir jetzt vorkam, Vieles schielend und wider Einwürfe gerichtet, die keiner Widerlegung bedurften, und was dergleichen Fehler mehr waren. Ich fing also von neuem an wegzustreichen, und würde einen guten Theil ganz abgeändert haben, wenn ich nicht befürchtet hätte, über der Arbeit zu ermüden. Nach meiner jetzigen Empfindung zu urtheilen, hätte ich mich nie in das Feld der Geschichte wagen sollen; sie erfordert den ganzen Fleiß eines Mannes, und nicht bloß einige Nebenstunden. Indessen glaube ich doch noch immer, Manchem einen Stof zum weitern Nachdenken gegeben zu haben, und einige Nachsicht zu verdienen, da ich

meiner Arbeit keinen höhern Preis setze, als sie bei Weisen und Thoren gelten kann. Ich sehe das hohe Ideal wohl, und ich könnte Männer nennen, die es noch deutlicher sehen als ich, wohin die Geschichte mit der Zeit gebracht werden kann; wer es erreicht, dem will ich von ganzem Herzen Glück wünschen. Sie wird aber recht vielen Menschen, und nicht bloß einzelnen Ständen unter denselben nutzen, insbesondre aber den Bürger und Landmann lehren müssen, wie er in den mancherlei Regierungsformen und deren sich immer verändernden Spannungen Freiheit und Eigenthum am sichersten erhalten könne.

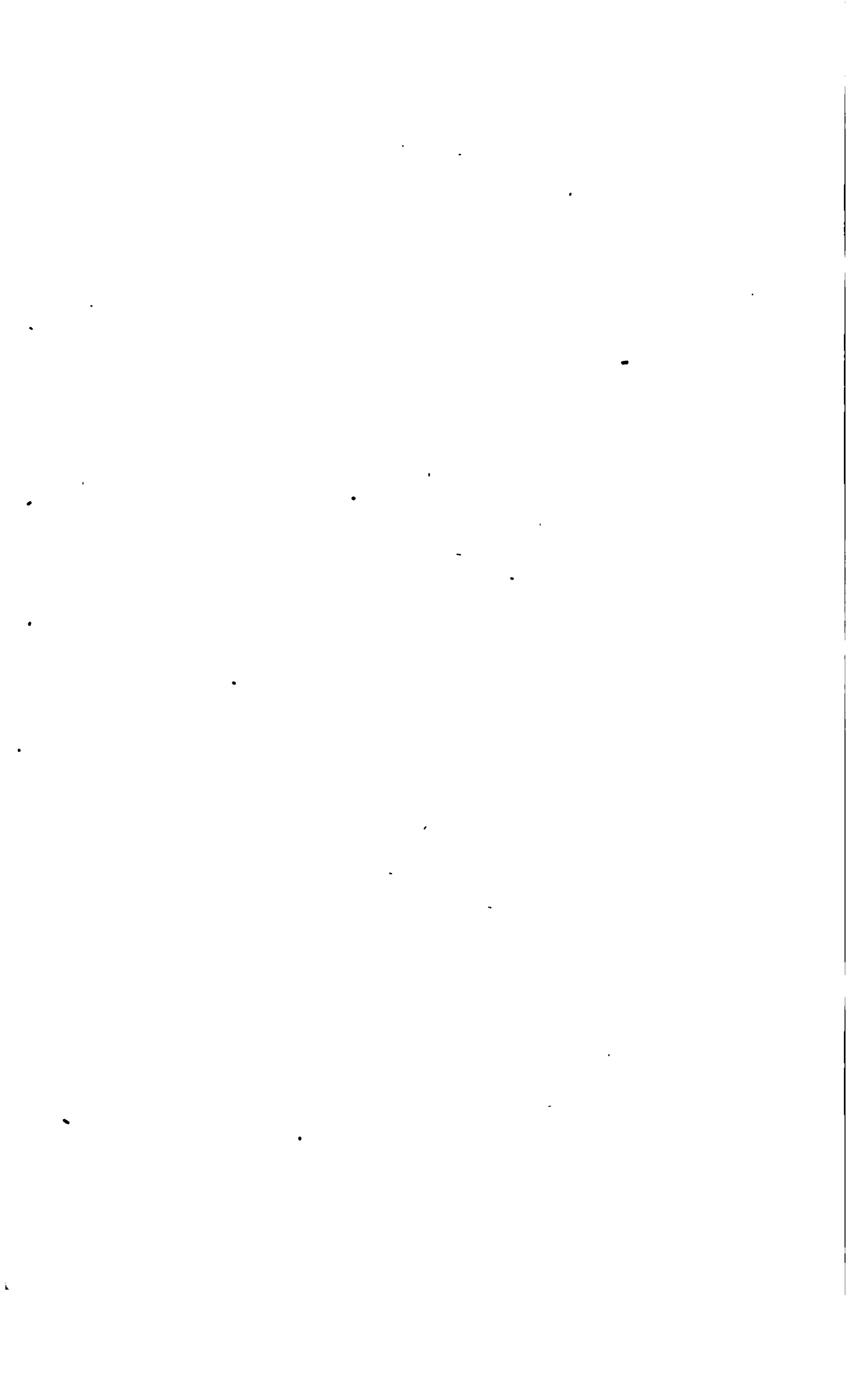
Um das Weggestrichene einigermaßen zu ersetzen, habe ich diesen ersten Theil mit einem neuen Abschnitte vermehrt, und die darin angezogenen Urkunden, worüber ich mich in der Vorrede des zweiten Theils weiter erklären werde, beigefügt.

Osnabrück, den 20sten Februar, 1780.



Osnabrückische Geschichte.

Erster Theil.



Erster Abschnitt.

Kurze Einleitung in die älteste Verfassung.

§. 1.

Die Herkunft der ersten Einwohner.

Das Stift Osnabrück hat gleich andern Sprengeln den Namen von dem Orte seiner bischöflichen Kirche bekommen. Vorhin und ehe diese Stiftung geschehen, ist also wohl ein Ort, aber kein Staat oder Land gleiches Namens vorhanden gewesen. Allein auch dieser Ort kann kein großes Alterthum haben, indem die Einwohner Deutschlandes lange keine Städte und Dörfer unter sich duldeten a). Eine gleiche Vorstellung kann man sich von allen benachbarten Stiftern und Grafschaften machen. Sie sind nach einem Städtchen, Schlosse oder Dorfe benannt. Und wenn man über dieser ihren bekannten Ursprung hinausgeht, so verlieren sich ihre heutigen Namen und Gränzen, und Alles vermischt sich in einer dunklen Ferne, sobald man in die Zeiten steigt, worin die Deutschen noch keine Kriege mit den Römern führten. Es lassen sich also von der Herkunft unsrer Vorfahren und von ihren ersten Einrichtungen und Kriegen nur allgemeine Vermuthungen wagen. Vielleicht haben sie eben so gut als andere Völker ihre Helden und Dichter gehabt, und sind beides, Thaten und Lieder, vergessen.

a) Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Tacit. G. 16. Sie sahen solche entweder als Zuchthäuser, oder als Anlagen wider die gemeine Freiheit an. Tacit. hist. IV. 64.

§. 2.

Die wahren Landeseinwohner wohnen noch einzeln.

Etwas Merkwürdiges aber ist es wohl, daß die wahren Landeseinwohner insgesammt noch einzeln auf abgesonderten und insgemein rings umher aufgeworfenen Höfen wohnen, welche kein allgemeines Maß a) oder Verhältniß zu einander haben. Man theilet sie in ganze, halbe und viertel, oder nach unsrer Art zu reden, in Vollerbe, Halberbe und Erbkotten ein; aber diese sind oft größer als jene, und zwischen Erbe b) und Erbe, besonders auf der Heide, ist der größte Unterschied. Jeder scheinet sich im Anfange so viel genommen zu haben, als er hat nöthig gehabt und gewinnen können, da wo ihm ein Bach, Gehölz oder Feld gefallen c). Und so ist gemeiniglich die erste Anlage der Natur.

a) In keiner Urkunde und in keinem Lehnbriefe findet man eine Hube, oder einen Acker, oder ein Vorling Landes. Morgen trifft man nur vor Städten oder in Eschen (gemeinschaftlichen Fluren) an. Der Bauer besitzet Stücken Landes, Kämpe und andere Plätze, welche das Gepräge einer alten Maße nicht an sich haben, und jetzt nach Scheffelsaat überschlagen werden.

b) Erbe, ganze und halbe, wie auch Erbkotten scheinen die ersten Pflanzungen zu sein; und rührt es wohl daher, daß solche allein in der Bauerschaft zur Kriegesrunde, und in der Mark zur Mannzahl gehören. Markkotten hingegen, deren jetzt 6 und 8, auch wohl 16 auf ein Erbe gehen, sind dem Ansehen nach ein später Anflug, und haben weder Echtwort oder Wahre noch Stimme in der Gemeinheit, mithin die Regel wider sich, und nicht mehr Recht, als ihnen erweislich zugestanden worden. Sie sind als geringe arme Leute schwerlich zu gemeinen Lasten und Vortheilen gezogen, bis man ihnen endlich etwas gegönnet und aufgelegt, mit-

hin einige Gemeinschaft zugestanden hat. Kott oder Kotte ist eigentlich ein Schnitt, un Coupon, wovon noch das englische cut, cutter übrig ist; und weil jedes segmen zu einem tegmen gebraucht werden kann, so bedeutet es auch etwas Bedecktes, eine Hütte. S. Wachter v. Kott. Man sagt auch Kötterei, wie im Französischen Cotterie, Cotteraux, Cotarellus; alles aus einer Quelle. S. Menage v. Cotterie. Doch sind die französischen Cotterets eher eine Art von hofhörigen Leuten.

c) Colunt discreti ac diversi, ut fons ut nemus ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. Tacit. l. c.

§. 3.

Und haben sich schwerlich in Colonien angebauet.

Unsre Gegenden sind daher auch wohl schwerlich durch einen allgemeinen Völkerzug angebauet worden. Denn unter solchem giebt es gemeiniglich kleine Verbindungen und Freundschaften, welche sich gern zusammenhalten und nicht so ungleich theilen. Die Dörfer a), worin mehrere Wohnungen neben einander stehen, und welche auf solche Art angebauet zu sein scheinen, sind wohl zuerst mit und bei den Kirchen, und höchstens bei den Brücken und Mühlen entstanden. Denn fast keines hat eine gerechte Feldmark, und viele müssen ihre Aecker von den benachbarten Höfen pachten, auch wohl einen Grundzins dahin entrichten; zum Zeichen, daß sie auf einem fremden Grunde, und zwar zu einer Zeit angeleget worden, wo sie sich schon nicht mehr nach Nothdurft ausdehnen konnten. In keinem Lehnbriefe findet sich ein Zehnte mit dem Ausdruck: vor dem Dorfe, dergleichen man anderwärts häufig findet. Die Dorfgesessene besitzen auch ordentlich keine Höfe, thun daher keine Krieges- oder Landesfuhren, und sind Wirthe, Krämer, Handwerker und dergleichen neu angezogene Leute.

a) Dorf nennet man hier bloß den Ort, wo die Einwohner zusammen wohnen, und ein District einzelner Wohner heißt die Bur, oder auch die Bauerschaft.

§. 4.

Die Städte sind auch ursprünglich keine Colonien.

Eben das läßt sich von den Landstädten sagen. Ihre Lage auf den Stiftsgränzen zeiget ihre Bestimmung, wie ihren neuern Ursprung. Die Geschichte kennet ihren Anfang und Wachsthum noch. Und überhaupt werden sich in allen Städten, wenigstens in Niederdeutschland, Spuren und Nachrichten von allgemeinen Grundzinsen und Wordgeldern a) finden, welche deutlich beurkunden, daß überall der Boden, worauf Bürger und versammlete Leute wohnen, schon vor ihnen einen Herrn gehabt habe, folglich nicht ursprünglich durch eine erobernde Colonie gewonnen sei b).

a) Word ist bei uns eine area, die zur Weide oder zum Walde berechtiget ist. Wordgelder sind denarii areales.

b) Dergleichen findet man in Griechenland und Italien. Wenigstens hat dort jede Stadt ihren Ursprung gern einer erobernden Colonie, und ihren Namen einem anführenden Helden zugeschrieben.

§. 5.

Und die alte germanische Verfassung passet hier nicht.

Was Cäsar a) von den alten Germaniern sagt, hat hier nie zutreffen können. „Unter den Germaniern — „sagt er — besitzt Keiner gewisse Aecker oder Bezirke zum „Eigenthum, sondern ihre Obern und Vorsteher weisen „nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche „sich zusammengethan haben, das nöthige Land an, wel- „ches sie besäen, und das folgende Jahr wieder verlassen „müssen. Sie meinen, ohne diese Vorsorge würden die „Leute sich zu sehr an ihr Eigenthum gewöhnen, und dar- „über die Lust und den Geist des Krieges verlieren, oder „eine Begierde nach größern Besitzungen bekommen, und „die Schwächern verschlingen, sich auch nach und nach be-

„quemlicher anbauen und verzärteln, oder wohl gar Reichs-„thümer erwerben, und sich nach einer natürlichen Folge „beneiden und zanken. Es diene auch endlich nicht wenig „dazu, das gemeine Volk bei gutem Willen zu erhalten, „wenn es sehe, daß der Vornehme es nicht besser habe „als der Gemeine, und Beide sich mit gleicher Nothdurft „befriedigen."

a) Dies sind die Worte Caesaris de B. G. VI, 22; und Tacitus groupirt ihm nach, wenn er sagt: arva quotannis mutant, et superest ager. Denn sonst lehrte ihm eine andre Erfahrung, suam quemque domum spatio circumdare; welches sich von Leuten nicht sagen läßt, die keine Bezirke zum Eigenthum besitzen sollen.

§. 6.

Diese scheint das Werk der Kunst.

Denn hier haben sich keine Familien zusammengethan. Heide, Sand, Moor und Gebirge, woraus unser Stift größtentheils besteht, erfordern eine vieljährige Zubereitung, einen anhaltenden Bau, und keine solche Veränderung. Die Natur liebt Eigenthum, und der Plan, welchen Cäsar angiebt, hat ein kriegerisches Genie zum Urheber, das den Staat in seine Absichten gezwungen hat. Dies war unstreitig bei den Sueven a) vorhergegangen, und Cäsar kannte keine andre Germanier. In dem suevischen Plan verliert der große Besitzer und der Adel; und die Kriegeslast, so anderwärts mit dem Landerbe verknüpft war, fällt, wie in der mosaischen Einrichtung, auf jeden Kopf, welches irgend eine Revolution verräth, die mit Hülfe des großen Haufens, oder in der größten Noth ist vorgenommen worden.

a) Cäsar hatte zwar zweimal eine Erscheinung diesseits des Niederrheins gewagt; allein er war doch nur hauptsächlich von der suevischen Einrichtung belehrt. Der Sueven ihre Abtheilung in hundert Landregimenter (centum pagos), ihre 10,000 Mann

leichte Grenadiere (quos ex omni juventute delectos ante aciem ponebant), ihre 10,000 leichte Dragoner, die Abrichtung ihrer Pferde, welche in ihrer Ordnung blieben, wenn gleich der Dragoner abstieg und zu Fuße focht, ihre königliche Regierung, ihre große Politik, sich lieber mit kleinen einheimischen Pferden zu behelfen, als von einem fremden Markte abzuhangen, das Ansehen, welches sie sich überall erwarben (nam Suevis ne quidem Deos immortales pares esse, fatebantur Tencteri et Ubii beim Caes. de B. G. IV. 7), und mehrere andre Umstände beweisen augenscheinlich, daß bei ihnen eine große Veränderung in der natürlichen Anlage vorgegangen sei. Ich überlasse es den Gelehrten, die große Ursache einer so wichtigen und ausnehmend starken Kriegsverfassung anzugeben. Ariovist war zwar ein Genie, wie man schon daraus erkennt, daß er gleich sein Lager nur eine Meile vom römischen nahm, den Cäsar des andern Tages tournirte, ihm damit die Zufuhr abschnitt, darauf ein Haupttreffen vermied, die Römer mit Scharmützeln, weil er ihnen in der Anzahl leichter Truppen überlegen war, aufzureiben suchte, in der Schlacht selbst aber durch eine der schnellesten Wendungen den Römern ihre Artillerie unbrauchbar machte, gleich ihren linken Flügel über den Haufen warf. — Allein Ariovist war nicht der Schöpfer seines Volks. Denn eben die Reiterei, welche Cäsar bewunderte und als die einzige beschreibt, fand sich schon einige hundert Jahr vorher auf einem Zuge in Illyrien. Veniebant decem millia equitum, par numerus peditum et ipsorum jungentium cursum equis et in vicem prolapsorum equitum vacuos capientium ad pugnam equos. Liv. XLIV. 26. Sie wird zwar hier aus dem Munde und nach der Gewohnheit der Griechen die gallische Reiterei genannt, eben wie Plutarch in Aem. Paulo, und Livius XL. 57. et Epit. lib. LVI. die Bastarnen an der Donau Gallier nennen. Sie ist aber kennbar genug, und die Griechen nannten alle Völker von dieser Seite Gallier, wie Cluver. in Germ. ant. l. 2. 3. sattsam erwiesen, ob er gleich auf diese Reiterei nicht verfallen. Aristoteles scheint die suevische Verfassung gekannt zu haben, und beurtheilt sie gründlich. *Πολιτ.* II. 5.

§. 7.
Schluß und Uebergang.

In einer solchen Anlage, als die suevische war, liegen Keime zu ganz andern Entwickelungen, welchen wir hier nicht weiter nachgehen dürfen. Das Schwabenrecht mußte sich in der Folge ganz anders bilden als das Sachsenrecht, und die schwäbische Braut einen andern Witwensitz als die sächsische bekommen, da jene auf Waffen und Pferd a), diese aber auf ein Landgut heimgeführet wurde. Doch auch Sachsen hat sich nicht durchgehends gleich bleiben können. Die Gegenden nach dem Niederrhein haben, wie alle Gränzen kriegerischer Nationen, leicht von ihrer ursprünglichen Verfassung etwas verloren, nachdem sie lange Zeit den Römern und Franken zum Kampfplatze dienen müssen. Die unsrigen hingegen haben den Einfluß so großer Ursachen weniger empfinden, und so wie bei ihren einzelnen Wohnungen, also auch bei manchem alten Rechte bleiben können. Man mag also bei ihnen den Plan der Natur wohl verfolgen, besonders da die Geschichte sich auf denselben beständig zurückzieht.

a) Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant; munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur. Tacit. Germ. c. 18. Dieses stimmte vortrefflich mit dem aufgehobenen Landeigenthum und der kriegerischen Einrichtung der Sueven überein.

§. 8.
Die erste Anlage der Natur.

Solche einzelne Wohner waren Priester a) und Könige b) in ihren Häusern und Hofmarken. Sie richteten über das Leben c) ihrer Familie und Knechte, ohne einander Rechenschaft d) zu geben. Jeder Hof war gleich-

sam ein unabhängiger Staat, der sich von seinen Nachbaren mit Krieg oder Friede schied. Jeder Hausvater handhabete seinen eignen Hausfrieden; und wie sie sich mehrerer Sicherheit halber enger verbanden, ward diese Befugniß nicht aufgehoben. Keine Obrigkeit e), und vielleicht nicht einmal eine gemeine f) Gottheit, erstreckte sich in eines Mannes Wehre g). Das gemeine Recht kam, wie billig, dem Hausrechte nur zu Hülfe.

a) Si publice consulatur, Sacerdos civitatis, sin privatim, ipse paterfamilias, precatus Deos. Tacit. in G. c. 10.

b) Man sagte daher paterna majestas. S. Marcil. Int. LL. XII. Tabb. c. 24; und überhaupt ist die königliche Gewalt des Vaters in seinem Hause der Natur sehr gemäß, besonders bei einzelnen Wohnern. Arist. Πολ. I. 2. Denn die bürgerliche Gesellschaft hat schon mehrere Ketten, wie mehrere Absichten. Die Römer merkten diesen großen Unterschied so bald nicht, und brachten zuerst viele ländliche Ideen in die Stadt. Das verschiedene Alter dieser Republik ließe sich fast nach der allmäligen Ausartung ihres Bauerrechts in Bürgerrecht berechnen. Ihre erste Anlage kann schwerlich von solchen Leuten gemacht sein, die bereits nach einem griechischen Stadtrechte gelebet hatten.

c) Gebauer, in diss. de patr. pot. 2. glaubt, daß solches zu Rom nicht ohne eine Art von Hausgerichte geschehen können; und die von ihm angeführten Exempel beweisen auch, daß es so geschehen sei. Bei den Deutschen aber findet sich bloß, daß der Mann, wenn er über seine Frau Gericht gehalten, ihre nächsten Anverwandten dazu gezogen habe. Accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit. Tac. in G. c. 19.

d) In der bürgerlichen Gesellschaft sind domestica zuerst ad rem publicam gezogen.

e) Das Haus eines Mannes ist bei allen Völkern sein Heiligthum gewesen; und so lange aus demselben der gemeine Friede nicht gebrochen wird, hat eine bloße Obrigkeit, welche nemlich ohne Herrlichkeit ist, kein Recht, sich solches eröffnen zu lassen. Gegen einen Friedebrecher aber wird jure belli, nicht jure imperii verfahren.

f) Ich kann daher mir auch gar nicht vorstellen, daß die Macht einer gemeinen oder öffentlichen Gottheit, aus deren Vollmacht die Obrigkeit in theokratischen Verfassungen handelte, sich ins Haus erstrecket habe. Es wäre ein crimen laesae paternae majestatis gewesen, wenn die Familie im Hause den öffentlichen Gott anbeten wollen. Denn außerdem, daß dadurch Kinder und Knechte mit ihrem Herrn in communionem sacrorum publicorum gekommen wären, so hätten nach dem alten Costume, wo diejenigen, welche Israels Gott anbeteten, auch Israels Unterthanen waren, Knechte und Kinder aus der väterlichen Gewalt ohne Mittel unter die obrigkeitliche treten müssen.

g) Wehre heißt bei uns des Bauren Haus und innerer Hofraum. Wehrfester ist der Hauswirth.

§. 9.

Erste wahrscheinliche Vereinigung in Marken.

Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Moors oder Gebirges, wovon ein Jeder seinen nöthigen Antheil nicht im Zaune haben konnte, vereinigte dem Anschein nach zuerst ihrer einige in unsern Gegenden. Wir nennen dergleichen gemeinschaftliche Reviere Marken; und Markgenossen waren vielleicht die ersten Völker, da wo man sich einzeln anbauete. Unser ganzes Stift ist in Marken, worin Dörfer und einzelne Wohnungen zerstreuet liegen, vertheilet; und die Gränzen derselben treffen mit keiner Landes-, Amts-, Gerichts-, Kirchspiels- oder Bauerschaftsgränze zusammen a). Natur und Bedürfniß scheinen allein die Eintheilung gemacht zu haben; und man schließt daher, daß sie älter als alle übrigen sind. Dem gemeinen Grunde und was darauf war, mußten sie nothwendig einen Frieden b) wirken, sich wegen einer bestimmten Nutzung und gewisser Rechte und Bruchfälle c) vergleichen, Aufseher und Richter erwählen, und gewisse Tage zur allgemeinen Versammlung haben.

a) Eine Landcharte nach Marken würde vielleicht die beste Nachweisung in der alten Geographie sein.

b) Die Mark liegt immer in Friede; das ist: kein Genosse darf sich seines Antheils nach Willkür gebrauchen, ohne den Frieden zu brechen und bruchfällig zu werden. Beim Schluß eines jeden Holzgerichts wird der Markfriede gemeiniglich ausdrücklich erneuert, oder auch nur auf das Holz und den Grasanger erstreckt; indem man in großen Marken, wo viel Heide ist, die willkürliche Abnutzung der letztern frei läßt, und in den Frieden nicht mit einschließt. Die Markgenossen bewilligen den Frieden; und nur alsdann, wenn sie darüber nicht eins werden können, tritt das holzrichterliche Amt ein. Solches muß allemal zum Frieden, und nicht zum Unfrieden gehn.

c) Der Bruch ist unterschieden, so wie einer am Land-, Dorf-, Kirchen-, Schloß-, Mark-, Religions- oder Profanfrieden gebrochen.

§. 10.

Ihre jetzige Verfassung ist noch wie die älteste.

So ist noch jetzt unsre Markverfassung a). Die wahren Genossen setzen sich selbst ihr Recht. Der Markrichter, Obererbexe oder Holzgraf, wie er jetzt insgemein heißt, erkennet darnach in öffentlicher Versammlung, unter freiem Himmel b), vollstreckt das Urtheil mit gemeiner Hülfe c) durch Pfandung auf offner d) Mark, und schließt den Uebertreter zuletzt von der Gemeinschaft e) aus, wenn er sich nicht bequemen will, ohne sich an seine Person f) und Güter vergreifen zu dürfen. Jeder Genosse, ohne Unterscheid des Standes, folgt dem Markgerichte, das er mit bekleidet g), dem Richter, welchen er sich erwählet, und der Abrede, die er mit bewilliget hat.

a) Piper, vom Markenrecht in Westph. im I. und II. Abschnitt, hat zuerst gelehret, daß jeder Markgenosse vordem ein Leibeigner des Holzgrafen, und die ganze Mark ihm als Grundherrn zuständig gewesen sei. Ich lasse dieses als möglich zu, wo sämmtliche Markgenossen dem Holzgrafen zur Urkunde ein Grund-, Word-

oder Weidegeld entrichten. Sonst aber, und hier im Stifte ist die Vermuthung für die Genossen. Viele wählen noch jetzt ihren Holzgrafen; und Graf ist Beamter, aber kein Herr. Einige Marken haben erst in diesem Jahrhundert von der Landesobrigkeit der Ordnung wegen einen Holzgrafen bekommen. Vorhin straften sich die Genossen jährlich unter einander bei der Bank; und an einigen Orten geschieht dieses noch, eben wie in Gilden und Zünften.

b) Ist kein Zeichen einer Herrlichkeit; Herrliche Gerichte wurden vordem im Hofe oder im Hause gehalten.

c) Wäre der Holzgraf Markherr, so würde die Pfandung durch einen Frohnen geschehen. Sie geschieht aber durch die Mahlleute, welches gemeine Männer sind. In etlichen Marken geht jedoch auch ein Holzgrafen-Diener mit. Die Pfande werden unter gemeine Verwahrung gestellt.

d) Die Pfandung würde den Leibeignen bis an seinen Heerd verfolgen, wenn der Holzgraf ein Herr aller Genossen gewesen wäre. Zwar pfandet der Holzgraf jetzt auch oft im Hause; allein bloß mit gutem Willen des Besitzers, und zu seinem Besten, um ihm kein lebendig Pfand von der Mark zu nehmen, oder ihm viele Kosten zu machen. Jeder Schuldner kann seinem Gläubiger, und so auch der schuldige Genosse dem Holzgrafen ein Pfand folgen lassen. So wenig der Gläubiger als der Holzgraf sind aber befugt, ihn mit Gewalt im Hause zu pfänden.

e) Man soll ihm seinen Brunnen füllen, seinen Backofen einschlagen (beides zu verstehen auf gemeiner Mark), und ihn von aller Gemeinschaft ausschließen. S. die Jülichsche Polizeiordnung und die Auszüge beim Piper l. c. n. 2. 3. in app.

f) Der Adel und die Geistlichen könnten sonst dem Holzgerichte nicht folgen. Zwar haben beide, obschon der Holzgraf über Leib und Eigenthum nicht zu gebieten hat, bisweilen nicht folgen wollen. Allein mit Unrecht. Man findet die Exempel des Gegentheils beim Piper l. c. in app. n. 3. p. 180. 184. Und in Sachen des Pastors Crusen zu Engter gegen die Mahlleute wurde den 29sten Januar 1718 bei der Kanzlei zu Recht erkannt, „daß „der Pastor, als ein Markgenosse, sich in marcalibus nach Holz„gräflicher Jurisdiction zu richten, und folglich den ihm angesetz„ten Holzbrüchten zu erlegen, und dadurch das ihm abgepfandete

„Fuder Heu zu redimiren schuldig sei." S. Lodtmann, in pos. Jur. Marc. Osn. th. 2. Auf eine Anfrage des Abten zu Iburg haben die Stiftsstände einmal gutachtlich dafür gehalten, daß der Holzgraf einen Verbrecher zum ehrlichen Pfahl verdammen könne. Allein noch zur Zeit ist solches niemals in einer Mark für Recht gewiesen; in keiner Mark ist ein Pfahl oder Gefängniß, welches sich nothwendig finden müßte, wenn die Genossen Leibeigne des Holzgrafen gewesen wären. Und sobald der Holzgraf jene Befugniß gegen einen Genossen hätte, so könnte der Adel dem Gerichte nicht folgen. Es finden sich zwar die grausamsten und lächerlichsten Leibesstrafen in den Holtingsurtheilen (Piper l. c. und Kress vom Archid. Wesen in app. p. 140.); allein nie gegen einen Genossen, sondern allezeit gegen einen Unberechtigten oder Ausmärker; und höchstens gegen einen, der den heiligen Schnatbaum fället, und solchergestalt nicht den Markfrieden, sondern den Gottesfrieden bricht. Und man hat diese Strafen gar nicht festsetzen, sondern nur damit anzeigen wollen, daß ein Ausmärker nicht des Markfriedens und der poenae conventionalis genösse, sondern als ein Feind der Gnade und Willkür seines Ueberwinders leben müsse. Dies ist der esprit de loi. Und das berühmte römische Gesetz de Sectione debitoris in partes hat wohl eben den Sinn, und soll so viel bedeuten, daß der unvermögende Schuldner seiner Gläubiger Gnade leben müsse, weil der Richter beiden nicht weiter helfen können.

g) Das Gericht geht an, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank spannet, das ist, mit der Hand eine Spanne auf den gemeinen Tisch, wobei man sich setzt, gemessen, und dabei Hand und Mund verboten hat. S. Mascov. in notit. jur. Osn. VII. §. 6. Diese Feierlichkeit, welche nur noch an einigen Orten beobachtet wird, hat die Wirkung, daß von diesem Augenblick an der Gerichtsfriede zu dem Markfrieden tritt. Denn sobald wie die Spannung geschehn, gehören Schlägerei und Scheltworte, welche bei der Bank vorfallen, zur Ahndung des Holzgrafen; vorher und nach aufgehobnem Gericht, wenn sich die Markgenossen auch an den Holzgrafen vergriffen, würde nicht er, sondern das Amt die Bestrafung haben.

§. 11.

Es sind mehrere dergleichen Innungen und Gerichte.

Alle Arten von Gemeinschaften erforderten auf gleiche Weise einen Richter oder Schiedsmann, und die Mannigfaltigkeit der deutschen Gerichte rührt zum Theil mit daher, daß jede Genossenschaft, eben wie jetzt unsere Innungen, ihre besondre Richter und Vorsteher hatte, welche mit den Genossen nothdürftiges Recht fanden. Daher kam es, daß oft einer drei Fuß über der Erde a), und ein andrer darunter richtete, wenn die Genossen verschieden, und ein Theil derselben z. E. blummarig b), der andere aber bloß bustwarig c) war. Denn die Gesellschaft zur Mast d) konnte mit ihrem Richter nicht über die Gesellschaft zum Brandholze richten. Wir haben mit unsern Begriffen von Grundherrlichkeiten e) und Erbgerichtsbarkeiten alle diese so begreiflichen Anlagen verdorben. Ein Grundherr richtet über die Wurzel wie über den Stamm, und läßt sich nicht drei Fuß über die Erde weisen.

a) In einem extr. prot. conf. cum Teckl. vom 8. April 1652 heißt es: „Canzler Lohhausen versetzte, es wäre ein großer Unter„schied zwischen dem Holzgrafen zu Liene und im Hagischen; ma„ßen Tecklenburgenses in diesem nichts weiter als den Holzhieb „drei Fuß über der Erden zu bestrafen, und zu Mastzeiten das Recht „hätten, eine sichere Anzahl Schweine zu treiben; übrige excessus „gehörten zur cognition der iburgischen Beamten, die auch deßfalls „in continua possessione bestanden rc.“; wie durch Exempel erwiesen wird. Ich könnte mehrere dergleichen Fälle anführen.

b) Eichen und Büchen werden Blumenholz genannt; und die in einem Walde zu Zimmerholz und zur Mast berechtiget sind, heißen blummarige oder vollwarige Genossen. S. die Rechtsweisung vom Spellerwalde in der Anl. n. I. beim Piper l. c. in app. Wahre ist der Theil, den ein Voller Genosse in der Gemeinheit zu wahren hat. Manches Erbe hat zwei Wahren; und manches adliche Haus sechs und mehrere Wahren. Eine echte

Wahre oder ein Echtwort wird oft derjenigen Befugniß entgegengesetzt, die ein Anderer, etwan jure servitutis, in einer Mark erlangt hat; oft aber auch für die Advocatie oder Gutsherrlichkeit selbst genommen. Und zwar also, daß alle Gutsherrn Echtwort, ihre Coloni aber gleichsam Unechtwort, oder aber bloß die Adlichen Echtwort haben, indem sie ihre Güter vollkommen, und nicht bloß zum Bau besitzen. Vermuthlich ist es mit der Erbexenschaft eben so, indem in einigen Marken alle Gutsherrn, in andern aber gewisse Adliche nur Erbexen heißen. Erbexe scheinet mir nicht von Erbaxt, sondern von Erbecht herzukommen, und dem unechten Erben, nemlich dem Colono, entgegen zu stehen.

c) Dust ist Unterholz, bei den Engländern Staub.

d) Eben so wenig als eine Gärbergilde über die Schustergilde urtheilen kann, ohnerachtet sie beide mit Leder zu schaffen haben.

e) Heinecc. de orig. et ind. jurisd. patr. hat insbesondre die alte Herrlichkeit über die Knechte zur Quelle der Grundgerichte gemacht. Ich wende gegen seine Thesin nichts ein; sie muß aber sehr vorsichtig angewandt werden. Und die Anwendung, die er davon gemacht hat, ist so mager, daß sie seinen Namen nicht verdienet.

§. 12.

Einige Beispiele davon.

Ich finde es unnöthig, die verschiedenen Arten dieser Gemeinschaften und Rechtsfindungen zu berühren. Ihre Einrichtung war eben so wie die in den Marken, und der Gegenstand nur verschieden. Genossen eines Esches a), einer Koppel b), einer Heimschnaet c), eines Kirchenfriedens, einer Weisung d), eines Lohes e), eines Moores f) und andrer gemeinen Sachen hatten andre Vortheile und andere Rechte. Niemand als ein Genosse konnte solche erkennen und weisen, und der Richter mochte so wenig als der Amtsmeister sich einer besondern Grundherrschaft anmaßen. Jetzt hat der Landesherr verschiedene Bruchfälle dieser Art zu strafen; und seitdem alle solche

kleine Gemeinschaften in einen Staat erwachsen, kömmt es ihm zu, dafür zu sorgen, daß sie ihren Vortheil nicht zum Nachtheil des Ganzen suchen. Allein, dieses bei Seite gesetzt, ist er in solchen Fällen bloß Richter, und nicht Landesherr, und der Verlust seiner Bruchfälle g) darf ihm kein Recht geben, sich den löblichen Absichten einer solchen Innung zu widersetzen. Wenn die ganze Gemeinde eins ist, hat er nichts zu scheiden. Gemeiniglich führen dergleichen Innungsabschiede den Namen von Sprachen oder Abreden, und sind die Bauersprachen, Bauergerichte, Heckensprachen und andre bekannt.

a) Esch ist ein gemeines Feld, das Mehrere zusammen bauen. Hier erkennen die Genossen über die Land- oder Wannenwege, über die Betreibung der Stoppeln, über Pflugart, über die Befriedigung und Alles, was zum Besten des Esches ist. Dies heißt vielfältig die Bauersprache, welche jährlich, gleich dem Holzgerichte, abgehalten wird. Bisweilen ist auch der Holzgraf zugleich im Esche Richter, entweder weil der Esch aus der Mark genommen, und ihm das Richtamt gelassen, oder aber weil er als ein zufälliger Genosse dazu erwählet ist.

b) Koppel kann eben das bedeuten, weil es jede Gemeinschaft anzeigt; wird aber eher für eine gemeinschaftliche Weide genommen. Vor die Koppelsprache würde also Trift und Uebertrift gehören.

c) Heimschnaet ist insgemein in der gemeinen Mark ein Strich, welcher zwar zur Viehweide allen Genossen offen ist, zum Plaggenmatt aber einem Dorfe oder einer Bauerschaft allein gehöret. Erster wird auch wohl der Kirchenfriede, weil die Kirche im Dorfe liegt, genannt, hat aber sonst kein Heiligthum von der Kirche. Die Genossen einer Heimschnaet finden also ihr eigen Recht über Plaggenmatt und was dazu gehöret; aber nicht über Zuschläge, Viehtrift rc.; dieses gehöret für alle Markgenossen.

d) Eine Weisung ist eben das, begreift aber auch wohl Holztheil.

e) Loh wird mehr vom Holze gebrauchet, welches ein oder mehrere Genossen zur Holznutzung für sich, im Uebrigen aber ge-

mein haben. Loh begreift mehr als Dustheil. Letzteres ist nur ein privativer Unterholztheil in der offnen Mark. Wer bloß Recht zum Dustheil hat, darf keine Eichen und Büchen darin setzen, weil er sonst mit der Zeit den Eichelfall behaupten, und die Markgenossen zwingen würde, zur Mastzeit dafür zu hüten.

f) Wenn die Moorgenossen ein winklichtes Moor haben, müssen sie nothwendig sich einer gewissen Linie vergleichen, damit einer den andern nicht absticht. Vor die Moorsprache gehören also die Bruchfälle, wenn Jemand außer dem Winkel sticht, oder die Moorwege nicht breit genug läßt ꝛc. Alle diese Sprachen sind nun zwar mit dem Holzgerichte vereiniget, um der Richter nicht zu viel zu machen. Inzwischen können sie doch davon unterschieden sein; und es hat seinen Nutzen, dieses zu wissen. Wo sich ein großes Moor findet, ist der Verkauf des Torfes außerhalb der Mark nicht so leicht verboten; und es stechen die Kötter und Heuerleute gleich den Vollerben, weil Ueberfluß da ist. So wie aber diese Rechte bloß den Reichthum zum Grunde haben, so muß auch der Mangel andre hervorbringen können.

g) Wenn z. E. in einem Esche bisher Recht gewesen ist, daß Keiner vor einem gewissen Tage, um der Stoppelweide willen, seinen Morgen pflügen dürfen, und der Richter davon den Brüchten genossen, jetzt aber sämmtliche Genossen jenes Gesetz aufheben, so kann der Richter sich dieser Verordnung nicht widersetzen. Wo der Landesherr Stoppelrichter ist, muß er sich lediglich nach der Vereinbarung der Genossen richten. Von diesen hängt es ab, ob sie die Stoppeln vor oder nach Bartholomäi, gehütet oder ungehütet, betreiben wollen. Der Bruchfall gehöret hernach dem Landesherrn als Richter. Eben so auch in der Mark. Wenn sämmtliche Genossen über die Theilung eins sind, so kann der Holzgraf, weil er seine Bruchfälle dabei verlieret, sich der Theilung nicht widersetzen.

§. 13.

Andre Vereinigung wegen Leib und Erbe.

Durch alle diese kleinen Frieden in beschlossenen und unbeschlossenen Gemeinschaften war aber noch keines Mannes Leib und Erbe gesichert. Hierüber konnten alle diese

verschiedenen Genossen kein Recht weisen; und der Hausvater, der auf seinem Hofe als König herrschte, hatte seinen Nachbaren nichts zu befehlen. Sie mußten also noch einen besondern Frieden a) errichten, wodurch sie sich einander Leib und Eigenthum gewährten. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie solchen nach dem Markfrieden gebildet; und schwerlich können Menschen einen edlern Plan ihrer Vereinigung erwählen, als sich alle nordische einzelne Wohner im Anfange erwählet haben.

a) Friede ist der bequemste und glücklichste Ausdruck, dessen man sich in diesem Falle bedienen konnte; und ehe ein Fürst den bannum einführte, war Alles fredum, und aller Bannbruch Friedebruch.

§. 14.

Formul dieser andern Vereinigung.

Es mußte ihnen nothwendig seltsam vorkommen, daß ein Nachbar den andern zum Tode oder zu einer Leibesstrafe verdammen sollte. Ein schlimmer Loos hatte Keiner von seinem Feinde im Unfrieden zu besorgen; und es verlohnte sich nicht der Mühe, einen gemeinen Frieden zu errichten, um Leib, Ehre und Gut durch Urtheil zu verlieren a). Ihre Vereinigung ging also lediglich auf Rettung und Erhaltung b). Auf diesen großen und vielleicht noch überdem geheiligten Grundsatz baueten sie ihre Verfassung; und man wird fast im ganzen Norden kein Volk finden, welches ihn nicht zum Eckstein genommen habe. Wo ein Gesetzgeber davon abgegangen ist, hat er seine Vollmacht dazu von einer Gottheit entlehnt. Jeder Verbrecher, und selbst der Mörder c) konnte daher sein Blut und seinen Leib lösen, oder, wenn er es verlieren sollte, mußte sein Urtheil von der Nationalversammlung ausgesprochen werden d). Diese allein konnte gewissen Verbrechern den Frieden aufkündigen, und sie hernach als Feinde verfolgen.

a) Aufmerksamen Lesern der Geschichte wird dieses nicht entgehen. Alle Leib- und Lebensstrafen sind zuerst in curia Domini zu Rechte gewiesen. Den Deutschen kam dieses seltsam vor. Ut primum togas et severiora armis jura viderunt, arma duce Arminio corripiunt. Flor. IV. 12. Bei ihnen hieß es: Caeterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Tac. in G. 7. Und dieses galt bloß, wie man sieht, im Heere, wo eine strengere Kriegeszucht nothwendig war. Silentium per Sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. ib. c. 11. Außer dem Heere hatte also der Priester keinen göttlichen Beruf zum Schlagen. Eben so übergiebt das Parlement in England, cui tum (und nicht anders) coercendi jus est, die Gewalt über Leben und Tod dem Feldherrn zur Kriegeszeit. Die römischen Bürger hatten gleiche Rechte. Das ganze Volk konnte keinem Bürger ein Haar kränken. Aqua et ignis war Alles, was es ihm nehmen konnte; und dies ist die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, welche jeder Bund von Rechtswegen hat. Denn aqua et ignis ist von gemeinem Wasser und Brandholze zu nehmen. Der servus poenae gab zwar hernach eine Wendung gegen jenen Grundsatz ab. Oder es hieß: vitae necisque potestatem sibi vindicarunt primum in plebejos obscuros. Amm. Marc. XXIII. Allein die Regel blieb; und in Gallien opferte man die Uebelthäter den Göttern. Was für eine feine Wendung der Gesetzgebenden Macht! weil man sie nicht an Leib und Leben strafen konnte. Caes. de B. G. VI, 16. Auch noch wird ein Edelmann seines Adels, und ein Jeder seiner Würde beraubt, ehe er an seinem Leibe leiden kann. Diese Würde scheinet jeder Hausherr in den alten Verfassungen gehabt zu haben, und die Israeliten, welche Moses aus Aegypten führte, und die, weil sie lange zu Haufen und zum Heere versammlet blieben, eine strenge Kriegeszucht nöthig hatten, schienen sich um deswillen bei den übrigen Völkern eine so allgemeine Verachtung zugezogen zu haben: weil sie auf Befehl Gottes viele Leib- und Lebensstrafen, anbei lauter Gesetze und wenige Willküren, Sprachen, Abschiede, oder populiscita und plebiscita hatten.

b) Die Strafen hießen daher compositiones oder compositiones legales. S. du Fresne h. v.

c) Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero. Tac. G. 21. It. LL. Baj. T. I. 7. 3. II. 1. 4. Es hieß daher aber vielleicht auch oftmal bei der vitiosiori progenie: magnas mihi debes referre gratias eo quod parentes tuos interfecerim, de quibus accepta compositione aurum et argentum superabundant in domo tua. Greg. Tur. IX. 19.

d) Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Tacit. in Germ. c. 12. S. meine Patriotischen Phantasien, Th. II. N. 79.

§. 15.

Mit Hülfe des Wehrgeldes.

Zu einer solchen Einrichtung gehörte nothwendig, daß ein Jeder seine gewisse feststehende Taxe oder Wehrung empfing, damit der beleidigte Theil seine Forderung nicht übertreiben konnte; und daß solche im voraus verglichen und bestimmet wurde, damit der Schuldige nach seiner eignen Bewilligung verurtheilt werden konnte. Denn diese, und nicht ein willkürliches Gesetz nach der That, worin die Parteien ohnedem schwerlich übereingekommen sein würden, mochte ihn verbinden. Man hieß solche insgemein das Wehrgeld a). Je höher der Preis war, den einer auf seine Person erhielt, je mehr war er gesichert. Und der Unterschied b) des Wehrgeldes konnte die Klassen der Menschen, ihren verschiedenen Rang und die Verhältnisse in allen Genugthuungen überaus wohl bestimmen. Wer das Wehrgeld, wie es verglichen war, nicht bezahlen wollte, genoß des gemeinen Friedens nicht weiter c), und mochte seine Gefahr stehen. Er nahm und gab in der öffentlichen Versammlung weiter kein Recht, und Keiner durfte ihm helfen, ohne ebenfalls von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden.

a) Wehre ist hier valor. Man sagt Geld und Geldesgewehr. Wehrgeld ist also valoris valor. Wachter v. Wehrgeld giebt eine andere Ableitung. Jene vom Spellmann v. Wergeld ist wohl die beste. Der König Eduard übersetzt: Were, quod sit redemtionis suae pretium, in LL. tit. 12. beim Wilk. p. 199.

b) Unter den Angelsachsen war das Wehrgeld des Königs 30,000 Thrymse; des Erzbischofen 15,000; des Bischofen und Aldermanns 8000; des Generals 4000; des Priesters und Thans 2000 ꝛc. Thrymse hat den Namen de tribus tremissibus, welche bei den Sachsen den schweren Solidum ausmachten. v. LL. Sax. §. 17. beim Lindenb. p. 478.

c) Parentibus occisi fiat emendatio, aut guerra eorum portetur, LL. Edw. conf. §. 12. Eine richtige Folge ihres Grundsatzes, daß Jemand Leib und Leben nur jure belli verlieren könnte.

§. 16.

Und einer Gesammtbürgschaft.

Es wurde weiter dazu erfordert, daß man sich einander diese Wehrung versicherte, und sich dafür mit gesammter Hand verbürgte a). Diese Bürgschaft mochte gleichsam die Stelle der obrigkeitlichen Obhut vertreten, und der Grund sein, warum an einigen Orten ein Theil des Wehrgeldes der Gemeinheit b), an andern aber dem Könige entrichtet werden mußte. Durch jede Erhöhung des Wehrgeldes wurde die gemeine Bürgschaft schwerer. Sie mußte also wohl mit gemeiner Bewilligung geschehen; und der vornehmste Privatdienst mochte daher eines Menschen öffentliche Wehrung nicht erhöhen. Vielleicht zeigt dieses einigermaßen den Grund c), warum der Kaiser die Quelle alles deutschen Adels ist. Ohne Zweifel heiligte ein Priester diese Gesammtbürgschaft zum Gottesfrieden. Denn auch dieser hatte Antheil am Wehrgelde d). In den spätern Zeiten stand bloß der König in des Volkes e), und das Volk in des Königs Obhut. Benachbarte Völker f) vereinigten sich gern

miteinander über das Wehrgeld, damit sie sich darnach einander genug thun, und einen Krieg abwenden könnten.

a) Noch in den spätern Zeiten waren diese Bürgschaften im Gebrauch. S. LL. Edowardi §. 29. beim Wilk. p. 202. Und dies war zu einer Zeit, wo man noch kein Geld hatte, noch nothwendiger. Die Eingesessenen eines Gerichts waren die Einzigen, welche ihres Mitgenossen Hof und Land an sich nehmen, und ihre Bürgschaft todt säen konnten.

b) Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur. Tac. G. 12.

c) Das römische Reich ist aus der Gesammtbürgschaft verpflichtet, jedem Reichsgenossen zu seinem Rechte zu verhelfen. Das Recht eines Mannes mißt sich nach seinem Stande; und kein einzelner Reichsstand, sondern nur derjenige, der die allgemeine Vollmacht hat, kann die Gesammtbürgschaft mit einer Standeserhöhung beschweren. Dies ist der Kaiser; und er sorgt für die Rückbürgschaft dadurch, daß er nur hinlänglich Angesessene erhöhet.

d) Strabo L. IV. p. 197. Ed. Par. de 1620. Maxime judicia de caede Druidis commissa sunt, quorum multus est proventus.

e) Von den 30,000 Thrymsen (s. §. 15. n. b.) bekam 15,000 das Volk, und das Uebrige der Verwandte. S. jud. civ. Lond. beim Wilk. p. 71.

f) Man wird dieses zu seiner Zeit bei den Franken und Sachsen sehen.

§. 17.

Wie weit sich diese Bürgschaft erstreckt.

Endlich folgte es von selbst, daß jeder Hausvater a) für seine Kinder, Gesinde und Andre, die er auf seine Gründe nahm, nothwendiger Bürge werden, und bis auf ihre Wehrung haften mußte. Bloß einen Gast konnte er drei Tage b) beherbergen, ohne für ihn einzustehen; und jeder Fremde war ein nothwendiger Feind c), so lange er keinen Bürgen hatte. Denn Keiner war befugt, auf die Rechnung der gemeinen Bürgschaft unsichere Leute auf=

zunehmen und zu hegen. Und der Fremden Schutz, die Geleitsgerechtigkeit, das Recht, Fremde ohne Bürgschaft zu herbergen, oder ein Wirthshaus zu halten, mußte in der Folge zu den obrigkeitlichen Befugnissen gehören d). Auch findet man leicht den Grund, warum alle Fremde anfänglich als Knechte angesehen wurden. Mit ihrer Haut konnten sie damals noch wenig bezahlen, und man borgte ihnen darauf das Geleit nicht, wie jetzt.

a) Deswegen wird der Hausherr propriae familiae fidejussor genannt in LL. Cnuti II. 8. Diese Bürgschaft liegt auch schon in dem System einzelner Wohner. Wie denn überhaupt die Lehre von dem Wehrgelde ganz systematisch und von dem größten Einfluß in die deutsche Rechtsgelehrsamkeit ist. So wenig einer schädlich Vieh auf die Gemeinheit laufen lassen darf, ohne den Schaden zu bezahlen, eben so wenig kann er unsichere Leute hegen, ohne für sie einzustehen, und sie wenigstens dem Beschädigten darzustellen, noxae dare. Quilibet homo habeat suam fidejussionem, et fidejussor illum ad quodlibet jus ducat et custodiat. LL. Edgari II. 6. Qui voluerit se teneri pro libero, sit in plegio. Guil. Conq. L. 64.

b) Si quis hospitaverit privatum, poterit eum habere noctibus duabus tanquam hospitem — quem si tertia nocte hospitatus fuerit, habeat eum ad rectum, tanquam de propria familia. LL. Edowardi c. 27. beim Wilk. p. 202. Und dahin zielet auch das deutsche Sprüchwort: Ein dreitägiger Gast ist Jedem eine Last. Dieses Gesetz that eine seltsame Wirkung auf die Höflichkeit der Deutschen. Wenn ein Gast von ihnen ging, so wurden sie monstratores proximi hospitii et comites. Tac. G. 21. Denn wenn der Fremde unter dem Wege zum nächsten Nachtlager etwas verbrochen hätte, so würde der erste Wirth für ihn haben bezahlen müssen.

c) Und dies ist vermuthlich die Ursache, warum der Gast hostis hieß. Wie der Fremde endlich in den Königsschutz kam, genoß der König ⅔ des Wehrgeldes; und da folglich der König fast sein ganzes Haupt hatte, so beerbte er ihn auch als Knecht.

d) Weil Keiner als derjenige, der die gemeine Vollmacht hatte,

die gemeine Bürgschaft beschweren konnte. Und in dieser Hinsicht gehöret der Judenschutz ad regalia. Die Regalität des Geleits, des Schutzes ꝛc. beruhet darin, daß ein Fremder auf gemeine Rechnung ohne Bürgschaft geduldet wird. Und wer hätte ein Wirthshaus halten wollen, wenn er dem Staat für alle aufgenommene Gäste haften müssen?

§. 18.

Einige Folgen hieraus.

Das eigentliche Wehrgeld a) eines Erschlagenen gehörte aber dessen nächsten Verwandten b), wenn er keinem Herrn angehörig gewesen war. Diese waren jedoch nun auch dagegen verbunden, für ihn zu haften c); also daß der Gemeinheit eigentlich nur die Wehrbürgschaft gegen Benachbarte oblag. Vermuthlich liegt hierin der Grund des Miteigenthums, welches eine sächsische Familie zusammen an allen Gütern hatte, und warum ein Herr ohne ihre Bewilligung solche nicht veräußern, vermachen und beschweren konnte. Denn ihre Bürgschaft würde sehr gefährlich gewesen sein, wenn sie nicht gleichsam ein gesetzmäßiges Unterpfand, oder jenes Miteigenthum daran gehabt, oder wenn auch nur die Vormundschaften eine andre Linie als die Erbfolgen gehalten hätten. Die Entlassung aus der väterlichen oder herrlichen Gewalt war gewissermaßen die Aufkündigung der bisherigen Bürgschaft. Sie mußte daher öffentlich geschehen; und eine Veränderung d) in der eingeführten Erbfolge sehr schwer, und ohne eine allgemeine Einwilligung nicht vorzunehmen sein, weil die Ordnung der Bürgschaft dadurch verrücket wurde. Wie die Leibesstrafen aufkamen, und Hofrecht Völkerrecht wurde, mochte diese Nothhaft der Verwandten mit Recht das grausame Gesetz e) der Sachsen heißen.

a) Was der Priester bekam, konnte die Versöhnung oder Sühnde, das, was der König oder der Staat bekam, ein Brüchte, und was die Verwandte bekamen, Wehrgeld heißen. Allein die

Schriftsteller nennen eins durchs andere werigeldum; und man sieht leicht, wie sich diese verschiedene Begriffe verwechseln können, da im Grunde Alles von der Wehrung kam.

b) Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero. Recipitque satisfactionem (i. e. werigeldum) universa domus. Tac. G. 21.

c) Höfman in Obs. Iur. Germ. I. 3. und Andre finden dieses Gesetz hart, weil solchergestalt die Unschuldigen für den Schuldigen bestraft wurden. Allein einmal hatte die Bürgschaft durch das Wehrgeld seine bestimmte Gränzen, und war in den mehrsten Fällen gesichert. Es verpflichtete den Vater zur guten Kinderzucht, und den Herrn zur Wahl eines guten Gesindes, verknüpfte die Verwandtschaften, verhinderte die Hegung unsicherer Leute, womit jetzt oft ein Land beladen wird; und der Staat haftete mit Recht in subsidium, wenn er Landstreicher ohne Bürgen duldete. Uebergab er einer Gottheit oder einer Obrigkeit die Vollmacht, auf die gemeine Bürgschaft Geleit zu geben, so war dieses seine Schuld. Kurz, die Ungerechtigkeit dieser Verfassung entstand nicht eher, als bis gewaltige Herren Länder eroberten, die ursprünglichen Contrahenten in Unterthanen verwandelten, und Leute für einander haften lassen wollten, die dazu ihren Willen nicht gegeben hatten. Mit der Monarchie mußte also dieses Gesetz nicht lange bestehen können.

d) Heredes successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi. Tacit. G. 20. Nullus heredem suum exheredem faciat. LL. Saxon. 54. beim Lindenbr., pag. 478. In Dänemark wird noch jetzt des Königs Erlaubniß zu einem gültigen Testament erfordert.

e) Die lex crudelissima Saxonum, welche König Ludewig der Fromme aufhob, ist bekannt; man streitet aber über deren Inhalt. Ich vermuthe, daß die Aufhebung in besserm Latein, sonst aber in terminis Childeberti II. reg. Franc. gefaßt gewesen: De homicidio ita jussimus observari, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur, et nullo pretio redemtionis se redimat aut componat. Et si forsitan convene-

rit, ut ad solutionem quisque descendat, nullus de parentibus et amicis ei adjuvat. Nisi qui praesumserit ei aliquid adjuvare suum Werigeldum omnino componat. Quia justum est, ut, qui injuste novit occidere, discat juste morire. Cap. I. 18. Beim Baluz in LL. Edmundi §. f. wird den Verwandten das beneficium derelinquendi homicidam unter dem Bedinge gestattet, daß sie ihm kein Essen und Trinken reichen, und auch an seinem Wehrgelde keinen Antheil haben sollten. Im Stift Osnabrück verlor sich das Wehrgeld im 15. Jahrh., wovon zu seiner Zeit. Im Dänischen wurden im Jahr 1540 die Verwandte von der Mithaft befreit. S. Heimreich, in der Nordfres. Chronik III. 5. p. 246.

§. 19.

Nebst der Nothwendigkeit, die Brüchten-Taxen festzusetzen.

Die richterliche schwankende Willkür wurde zugleich durch das Wehrgeld ungemein verhindert; und um derselben endlich auch nicht den geringsten möglichen Raum zu geben, so wurden alle Wunden nach der Maße berechnet, alle Glieder auf das sorgfältigste gezählet, und jedes zu einem besondern Anschlag gebracht. Der Richter behielt nicht die Macht, von dem linken Zehe auf den rechten zu schließen a). Sein Amt war, die Gemeine zu fragen b); und dieser ihre Pflicht, Recht nach der Abrede zu weisen. Aus einem hartnäckigen Triebe zur Freiheit verbannten sie alle moralische Bewegungsgründe c), weil Einbildung und Laune zu viel dabei wirken. Sie duldeten keine geschriebene Gesetze; und überall, wo dergleichen eingeführet wurden, geschahe es von Obrigkeiten, welche die gesetzgebende Macht des Volks untergraben wollten d). Denn sobald ein Richter die Gesetze und nachwärts die Rechtsweisungen und Auslegungen in einem Buche hatte, so fragte er nicht das Volk, sondern sein Buch, und zuletzt fremde Ausleger und Rechte. Das Archiv der Gesetze war in dem Gedächtniß aller Männer e). Die Markgenossen haben sich allein bei diesem Rechte erhalten; weil das Märkerrecht

nie beschrieben, und durch das römische nicht ist ersetzet worden.

a) Die ganze alte Rechtsgelehrsamkeit schien keinen wichtigern Gegenstand zu haben. Si pollex abscindatur, XX Sol., si pollicis unguis abscindatur, III Solidis emendetur. Si quis indicem digitum, VIII Sol. etc. LL. Aethelst. beim Wilk. p. 5. Und man findet dergleichen fast in jeder alten Dorfordnung. S. LL. Burg. tit. XI. §. 48. LL. Baj. tit. 3. c. 1. LL. Rip. tit. 1. 2. LL. Fris. tit. 22. L. Sal. tit. 19. etc. Man lacht jetzt über dergleichen alte Gesetze, und läßt sich dafür von jeder Obrigkeit als ein Knecht nach Willkür strafen. Es wird aber kein Land sein, worin sich nicht noch eine gewisse Brüchtentaxe findet; so daß z. E. eine Ohrfeige, ein Schlag rc. seine gewisse feststehende Geldstrafe hat, welche ein Beamter nicht erhöhen soll. S. Von ungewöhnlichen Brüchten in den bischöflichen Osnabrückischen Capit. beim Kress. in app. p. 3. Ss. Das Geschichtchen von der Ohrfeigentaxe zu Rom, da einer für 25 Asses allen Leuten ins Gesichte schlug, beweiset das Alterthum dieser Taxe, und auch wiederum dieses, daß dasjenige, was bei einzelnen Wohnern gut ist, sich in der bürgerlichen Gesellschaft nicht schickt.

b) Der Schatten des damaligen richterlichen Amts zeigt sich noch in dem Pfandspiel. Der Richter frägt: Was soll der thun, dem das Pfand gehört?

c) Man siehet, daß ein Genie das Wehrgeld erfunden habe; und man würde die Alten für sehr dumm ansehen, wenn man glaubte, daß sie quantitatem actionum moralium nicht gekannt hätten. Allein in ihren Rechtsweisungen haben sie nicht leicht darauf zurückgesehen; und die Gefahr hat ihnen geahndet, welche die Freiheit dadurch erlitten hat, daß man dem richterlichen arbitrio hierin so viel nachgegeben hat.

d) Alle geschriebene Gesetze der Longobarden, Franken, Sachsen, Gothen, Burgundier rc. sind von Obrigkeiten, die ihre Herrschaft festsetzen wollten, befördert worden, wie der Augenschein zeiget. Es ist sonst merkwürdig, daß die Angelsachsen auch nicht einmal die Straffasten der bischöflichen Willkür überlassen wollten. S. den modum imponendi poenitentiam inter LL. Eadgari beim Wilk. p. 89. oder Wheloc, p. 71. Die Fasten sind darin auf

jedes Verbrechen bei Jahren, Wochen und Tagen zu Recht gewiesen. Und Montesq. im Espr. des Loix, XI. 6. bemerkt mit Recht, daß die Angelsachsen diesen Geist der Freiheit aus den deutschen Wäldern mitgebracht hätten.

e) Daher war es unmöglich, einen Mann außerhalb seiner Heimath zu Recht zu stellen. Man muß aber auch voraussetzen, daß er auf ein freies Geleit reisete, und nicht als Knecht verurtheilet werden konnte. Nicht bloß Gesandte, sondern alle geleitete Personen genießen billig dieses Rechts, und im heil. röm. Reich alle öffentliche Bediente. Bloß als Knecht kann einer außerhalb seinem Vaterlande verdammet werden; und in dessen Rücksicht heißt es: Peregrina judicia generali sanctione prohibemus. Quia indignum est, ut ab externis judicetur, qui provinciales et a se electos debet habere judices. S. Ansegisi, Coll. Capit. Caroli M. et Lud. P. VII. 230.

§. 20.

Von den eigentlichen Genossen der zweiten Vereinigung.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man diese Vereinigung eine Mannie a), und deren Eingesessene auch wohl Männer b) genannt habe. In der Mark nennt man noch jetzt die gewahreten Genossen Männer oder Erbmänner. Es ist weiter fast nothwendig, daß einzelne Wohner, welche sich wegen Leib und Gut vereinigen und verbürgen, aus ihrer Vertheidigung eine Hof- oder Erbelast c) machen; indem es sehr unbillig sein würde, jeden Kopf mit gleicher Last zu beschweren. Diese Erblast kann man mit Recht die Wehre d), und diejenigen, denen sie obliegt, Wehrer heißen.

a) In den Wörtern Germania, Ingermania, Caramania etc. vertritt Mania unser heutiges Reich; und der Unterschied zwischen beiden ist wohl, daß jenes einen freien, dieses einen bedeckten Waffenverein anzeiget. In jenem ladet der erwählte König oder Heerführer die Männer zur Heerversammlung ein; und diese Einladung heißt Mannitio. Libertatis autem vitium est, quod jussi non conveniunt. Tac. G. 11. In diesem ist Aufbot, bannus. Das

Wort Mannia erhielt sich eine Zeitlang; und man sagte noch unter den fränkischen Königen: Comes cum Arimannia, anstatt comes cum comitatu vel banno suo. Man sieht dieses am deutlichsten in Capit. ap. Baluz T. I. p. 207, wo es noch in rubro nach dem alten Styl heißt: de mannitione in hostem; in nigro aber steht: similiter et qui jussionem regiam in hoste bannitus irruperit. Hincmar ad Ep. Franc. cit. Pyth. v. Mannire in gloss. ad Cap. beim Baluz T. II. giebt uns den Schlüssel davon in Folgendem: Prius per manninas veniebant, excogitaverunt quidam, ut per bannos venirent ad placita; quasi propterea melius esset, ne ipsas manninas alterutrum solverent. Hoc ideo facientes ut ipsi bannum acciperent. Das heißt auf gut deutsch: die Amtsbrüder vertagten sich bis dahin bei Strafe einer Vierteltonne Biers, welche sie unter sich vertranken. Der Gildemeister aber ließ sie nun bei Strafe des Bannbruchs aufbieten, damit er das Geld allein behielte. Dergleichen Veränderungen erlebet man noch diese Stunde bei den Holzgerichten. An einigen Orten werden noch jetzt die Edelleute bloß avisirt, und nicht citirt. S. Designation etlicher Personen, so durch die Bischöfe von Würzburg mit Avisamenten ꝛc. Struvens Reichsarchiv, T. III. p. 330.

b) Später hießen sie Arimanni, liberi Erimanni. S. Du Fresne v. Arimanni.

c) Wenn z. E. hundert Höfe an einem austretenden Flusse liegen, so wird jeder Hof, aber nicht jeder Kopf, zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet sein. Natur und Billigkeit bringen dieses mit sich. Ein Andres ist es bei ziehenden Völkern, wo keine Höfe, sondern Leiber zu vertheidigen sind. Die Sueven standen auf ziehenden Fuß, weil sie mit ziehenden Völkern zu kriegen hatten, und daher ihre Wehre verstärken mußten.

d) Wehre ist allezeit tutela et defensio; diese giebt das caput civile; und sie macht valorem. Kinder und Knechte sind non valeurs in öffentlichen Lasten. Ein Mann hieß daher auch Vir, Wehr; Anglos. Waer; Goth. Wair etc.; Alles zu verstehen von dem Manne capite civili praeditus. Wir haben diese Begriffe mit der Freiheit verloren; und man fühlet es auch bei dem ersten Buche der Institutionum Justin., daß die lateinische Sprache

einen gleichen Verlust erlitten, und keine Worte hatte, jene unterschiedene Verhältnisse in statu politico auszudrücken. Vir ward schon, wie unser Mann, von jedem Menschen männlichen Geschlechts gebraucht; die Begriffe des Tribonians kämpfen vielfältig mit seinen Worten. Er kann seinen Plan de his, qui sui vel alieni juris sunt, aus Mangel des Ausdrucks so wenig erschöpfen, als gehörig verbinden.

§. 21.

Von ihrer Kriegesverfassung.

In Rücksicht auf den Krieg war die Mannie eine Heermannie a), oder ein Heerbann b). Und weil dazu Niemand einen Knecht an seinen Platz schicken mochte c), so war der Stand eines Mannes d) oder Heermannes nothwendig ein Ehrenstand. Wenn sie auszogen, geschahe es unter der Fahne Gottes e), und nicht unter der Fahne eines Herrn. Ihr erwählter Richter zu Hause war ihr Oberster im Felde. Sie dienten, wenn man es einen Dienst nennen kann, ohne Eid und ohne Sold, und fochten für ihren eignen Heerd, Bruder bei Bruder, Nachbar bei Nachbar f). Der Richter mahnte sie auf, ohne Gebot g); und der Priester war im Namen Gottes der Generalgewaltiger h).

a) S. §. 20. n. a. b.

b) Das bannire folgt dem mannire, der Heribannus der Arimania, und der Bannalist dem Mann.

c) Wenn es erlaubt gewesen wäre, einen Knecht an seinen Platz zu schicken, so würde des Richters Knecht bald die Stelle des Obersten vertreten haben. Der Wehr oder Mann mußte also selbst kommen, und der Kriegesstand ein nothwendiger Ehrenstand werden.

d) Mann mußte auch daher ein Ehrenwort sein, weil es in der zweiten Periode, wie der Lehndienst den Heerbann verdrungen hatte, dem Lehnmanne gegeben wurde. Gleiches Schicksal hatte Bar oder Baro unter den Franken, indem es in eben dieser Periode dem Königsleut beigeleget wurde.

e) Effigies et signa quaedam detracta lucis in praelium ferunt. Tac. G. 7. Hinc veteranarum cohortium signa, inde depromtae sylvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire praelium mos est, — obstupefecerant obsessos. Hist. IV. 22.

f) Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Tac. G. 7. Bei dieser Voraussetzung mußten z. E. alle Piqueniers, alle Lanzknechte, alle Dragoner in einem Bezirk zusammen wohnen. Ich vermuthe aber doch, daß dieses nur in der suevischen Verfassung (s. §. 5.) statt haben können. Und in dieser mochten auf solche Art die Longobarden insgesammt einige Cantons Lanzenträger ausmachen. Denn Longobardus ist *Λογχοφορος*, und *Λαγκια*, eine Lanze, ist ein uraltes Gewehr der Celten. Diod. Sic. v. Gell. XV. 20. Weil die Macht der Infanterie damals auf der Lanze beruhete, so mochten sich die Longobarden leicht in Ansehen setzen. Tac. G. 40.

g) S. §. 20. n. a.

h) S. §. 14. n. a.

§. 22.

Und Aehnlichkeit mit den Markgenossen.

Die Mannie mochte im Uebrigen nach der Mark gebildet sein. Die Versammlung geschahe unter offenem Himmel, der Richter wurde erwählt a), das Recht von den Männern gewiesen, und das Urtheil mit gemeiner Hülfe vollzogen; die Ausschließung aus der Gesellschaft war ihre letzte Befugniß, und der Mann blieb in seinem Hause anfangs noch immer sicher b). Weil aber nicht alle Sachen vor den jährlichen feststehenden Versammlungen abgethan werden konnten, so schöpften sie einige weise Männer aus ihrem Mittel, mit welchen sich der Richter öfter versammlen, und die Streitigkeiten entscheiden konnte. Man hieß diesen engern Ausschuß Schöpfen. Da diese nicht anders als aus ihrem Mittel genommen werden konnten, so mußte ein Schöpfe nothwendig ein Mann sein, und seine vollkommene Wehre besitzen. Da weiter keine Buchstaben

im Gebrauch waren, so mußten alle gültige Handlungen vor Gerichte, oder doch vor einigen Schöpfen c) geschehen, und in Ewigkeit richtig sein, wenn sie über aller Männer d) Gedenken nicht anders gewesen waren. Es mußte lediglich derjenige Zeugniß geben können, welcher dem Gerichte beiwohnen konnte, folglich seine Wehre besaß. Und wie endlich der Gebrauch aufkam, sich zu gewissen Sachen einen Richter zu wählen, so mußten in der That die dabei befindlichen Zeugen erwählte e) Schöpfen, und die deutschen Zeugen von den christlichen Zeugen gar sehr unterschieden sein.

a) Eliguntur in iisdem conciliis et principes (Vorsteher), qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium et auctoritas, adsunt. Tac. G. 12. Die Ursache, warum diese Wahl in conciliis majoribus geschahe, mochte diese sein, weil die ganze Nation wissen mußte, wie die gemeine Botschaft, welche von einem Vorsteher zum andern ging, das Jahr durch laufen sollte. Auf gleiche Art muß jetzt der Beamte wissen, wer das Jahr Bauerrichter sei. Denn an diesen werden die Befehle gesandt. Der numerus centenarius scheint sich auf die enregimentirten Sueven eher als auf Andre zu beziehen. Diese centeni comites sind keine Schöpfen, sondern der ganze Gerichtsumstand. Sobald Alles versammlet ist, höret die Vollmacht des Ausschusses auf. Am Gödinge, am Holtdinge rc. giebt es keine Schöpfen, weil es jährliche ungebotene Dinge sind, wobei Jeder erscheinen muß. Ein Anders ists beim Botdinge, beim Gowgerichte rc., vor welchen bloß verbotete oder verabladete Personen erscheinen.

b) Die Noth brachte endlich ein Gesetz hervor, daß man bei den Sachsen einem Contumaci das Haus anzünden, und ihn auf solche Art heraus bringen konnte. S. §. 26. n. e. Allein man durfte ihn nicht heraus holen.

c) S. LL. Hlotar. et Eadrici §. 16. etc. Stiernhelm, de jure Sueon. c. 5.

d) Dies ist die deutsche Verjährung ultra hominum, i. e. dingpflichtiger Männer, memoriam. Man sieht daher auch leicht den Grund, warum Keiner Zeuge sein konnte, als wer zu demsel-

ben Dinge, wofür die Sache gehörte, pflichtig war; und warum folglich jeder Zeuge eine Wehre oder Erbecht (Orfacht), eigen Gut, besitzen mußte, weil er sonst kein Dingpflichtiger sein konnte; und warum diese Art der Verjährung bei den Römern, welche Buchstaben hatten, und in den Zeiten, worin man Gerichtsscheine nahm, minder erfordert wurde. Die christliche Religion, welche das Zeugniß des Menschen dem Zeugniß des Wehren gleich gemacht, contrastirt besonders mit diesem Theile der deutschen Rechtsgelehrsamkeit.

e) Der deutsche Zeuge ist ein Scabinus electus; und ein erwählter Richter mit dreien solchen Zeugen gab ein gerichtliches Document, nachdem judex cum tribus scabinis ad figuram judicii genug war.

§. 23.

Noch einige allgemeine Anmerkungen darüber.

In Sachen, welche nicht durch die ordentliche Versammlung, durchs Geschrei a), oder durch schöpfenbare Männer erwiesen oder entschieden werden konnten, mußten sie ihre Zuflucht zur Gottesprobe und zum Gottesurtheil nehmen. Und vielleicht fuhren sie damit sicherer als wir mit unserm Reinigungseide b). Auch darin zeigt sich der Geist der Freiheit, daß sie zweifelhafte Sachen lieber durchs Loos c), durchs Wiehern eines Pferdes und durch das Geschrei der Vögel als durch Weisheit oder Willkür entscheiden lassen wollten. Oeffentliche d) Verbrechen kannte man nicht, und öffentliche Ankläger e) noch weniger. Dagegen aber war der beleidigte Theil zur Klage oder zur Fehde verbunden f); eine kluge Wendung g), um den Folgen vorzubeugen, welche aus ihrem Grundsatze: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, entstehen konnten h). Wer eine Beleidigung einsteckte, wurde, wie der Schuldige, verbannt.

a) Die ordentliche Versammlung geschiehet stato die et tempore. Das Geschrei aber ist die außerordentlich zusammen ge-

rufene oder zusammen geschriebene Versammlung. Eben so ist ein Göding von dem Schreigöding unterschieden. Wir sprechen jetzt noch: der Glockenschlag, für die Eingepfarrete.

b) Die Alten creditirten nicht so viel auf Gottes Langmuth, als wir beim Eide thun. Wir fühlen dies in der Warnung vor dem Meineide, worin man die zeitlichen Strafen geschwinder kommen läßt. Der Mensch will den Meineidigen bei lebendigem Leibe schwinden sehen.

c) Auspicia sortesque ut qui maxime observant. Proprium quoque gentis equorum praesagia et hinnitus observare. Tac. G. 9. 10. Diesen Glauben nähret die Freiheit. Ein Cäsar läßt die heiligen Vögel ertränken, wenn sie nicht fressen wollen. Mit Christi Geburt sollen alle Orakel aufgehöret haben. Allein Christi Geburt fällt in die erste Zeit der römischen Monarchie.

d) In angehenden Staaten ist erst Alles delictum privatum. Dieses hängt dem neuen Bürger aus dem Zustande, worin er einzeln wohnte, noch lange nach. Bald, wenn das Band des Staats zu seiner Vollkommenheit gediehen, wird Alles als eine Beleidigung der öffentlichen Ruhe betrachtet, und delictum publicum; zuletzt aber crimen laesae majestatis. Sylla machte schon viele quaestiones publicas, und Cäsar mußte solche nothwendig vermehren, l. 2. §. 32. ff. de O. I. Jene Gradation zeiget sich in der Geschichte aller Staatsverfassungen.

e) Der accusator publicus und die actiones populares entstehen gemeiniglich am Ende der ersten Periode einer bürgerlichen Verfassung; der processus inquisitorius aber zu Anfang der letztern, wenn der Despotismus Wurzeln fassen will, und Hofrecht gemeines Recht werden soll.

f) Inimicitias suscipere necesse est. Tac. G. 21.

g) In England hat der König actionem de subdito amisso, wenn sein Unterthan ermordet und keiner von den Verwandten Kläger ist.

h) Sogar ein Vatermord hätte können ungerochen bleiben, wenn nur ein einziger Sohn und Thäter vorhanden gewesen wäre. Daher mußte der nächste Verwandte zur Rache verbunden werden.

§. 24.
Von dem Wehrgute.

Dieses mag genug sein von den Rechten der Erben, Männer oder Wehrer. Die Selbstvertheidigung und das Eigenthum eines Wehrgutes a), oder, nach unserer Art zu reden, einer Staatsactie, machen sein Wesen aus. Von dem Wehrgute unterscheidet sich unwehriges Gut, oder ein solcher kleiner Theil des gemeinen Grundes, der bei der großen Rechnung in die Brüche fällt, und den man vor dem Gebrauch des Geldes und der daraus möglich gewordenen völligen Ausgleichung nicht mit zur gemeinen Vertheidigung ziehen konnte. Der Eigenthümer oder Besitzer eines solchen Bruchstückes konnte schwerlich eine Stimme in der gemeinen Versammlung, oder ein eignes Haupt haben; und so hing der Stand eines Mannes auch mit von seinem Gute ab b). Nicht jeder Freigelassener erhielt die Rechte eines Mannes, und wer sein Gut von einem Andern hielte, mußte Stimme und eigne Wehr verlieren.

a) Der Unterschied zwischen wehrigem und unwehrigem Gute hat sich, wie der inter res mancipi et nec mancipi, verloren. Und zwar aus gleichen Ursachen; wie sie denn auch wohl von einerlei Beschaffenheit sind. Auf dem italiänischen Grunde und dem Hofgewehr haftete eine Zeitlang das onus defensionis publicae allein; und Keiner als ein wehriger Mann, civis Romanus, konnte solchen besitzen, weil alle andre Hände manus mortuae waren. Sobald man aber anfing, den modum defensionis publicae et contributionis zu verändern, verlor sich der Unterschied inter res mancipi et nec mancipi. Und dies ist auch der Fall in Deutschland, nachdem der Kötter wie der Erbe ad defensionem publicam steuret, und der miles perpetuus für den Wehren ficht.

b) Ich bemerke dieses nur gegen diejenigen, welche den alten statum ingenuitatis lediglich nach der Geburt abmessen. In Städten, z. E. zu Rom, konnten emancipati manumissi latini und dedititii zeitiger das Bürgerrecht erlangen. Die Art in Städten zu wohnen,

zu leben, sich zu bereichern und onera civica zu tragen ist aber sehr von der Art einzelner Wohner unterschieden. Und ich sehe noch nicht, wie bei letztern der Sohn eines ingenui, wenn er nicht auf der Wehre geblieben, sein Geschlecht in Ehren fortpflanzen können; oder warum er die gemeine Landesvertheidigung tragen sollen, falls er kein Wehrgut besaß. Ehre und Wehre, honus et onus, können nicht wohl getrennet sein.

§. 25.

Dritte Vereinigung zu gemeinsamen Staaten.

Wie sich mehrere dergleichen kleine Verbindungen oder Mannien ihrer Sicherheit wegen zusammen thaten, und einen Staat bildeten, verfolgten sie fast denselben Plan. Eine Mannie hatte so wenig der andern als ein Hausvater dem andern zu gebieten a). So viele Mannien, so viele unterschiedene Versammlungen, Rechtsfindungen und Rechte; eben wie noch jetzt in unsern Marken, welche zwar zusammen in einer Staatsverbindung stehen, ihre Markversammlungen aber nicht gemein haben. Die von ihnen bisweilen erwählten Könige, so lange sie nicht gesalbet waren, hatten nichts mehr im Großen als die Richter im Kleinen. Ehre, Leib und Erbe eines Mannes waren ihrer Erkenntniß nicht unterworfen b), auch selbst im Heerzuge nicht. Die Verbannung c) war auch hier Alles; und jeder Staat war oder hielt sich nicht weiter berechtiget.

a) In pace nullus communis magistratus. Caes. de B. G. VI, 23.

b) Weil die Strafe, so der Priester im Heerzuge auszuüben hatte, nicht ducis jussu, sed velut Deo imperante geschahe. Tac. G. c. 7. Die Salbung scheinet mir der actus symbolicus zu sein, wodurch die priesterliche Gewalt den Königen mit Bewilligung des Volkes übertragen worden. Vollkommene Könige waren Priester und Könige zugleich.

Rex Ancus, rex idem hominum Phoebique sacerdos.
Virg. Aen. III.

Wobei Servius anmerkt: majorum erat haec consuetudo, ut rex etiam esset sacerdos vel pontifex. Von dieser Art war auch Melchisedeck. Wie die Römer ihre Könige vertrieben, so machten sie gleich regem sacrificulum, um jene gedoppelte Macht zu trennen. Und wie sie ihre Freiheit wieder aufgaben, so übertrugen sie dem Octavio pontificatum maximum, welches vermuthlich zu dem Titel Augustus, Heilig, Anlaß gab, da die römischen Schriftsteller keine rechte Ursache davon anzugeben wissen. Gesler in seiner Rhetorik, Strasburg 1493, unterscheidet noch spät gesalbte und gemeine Könige. Der impetus quasi divinus, welcher den Priester zur Strafe berechtigen mußte, scheinet einen gleichen Grund mit unserm Dei gratia zu haben. Denn ob zwar Ludewig, in Comm. ad aur. bullam. T. 1. p. 8, solches für eine Erfindung der Pfaffen hält, so ist es doch weit wahrscheinlicher, daß es die nota characteristica imperii vel cujuslibet alterius supremi directorii sei, und daß der Herr, der solches aus seinem Titel läßt, titulum possessionis suae verändere. Denn die Herrschaft über Knechte, oder das dominium, hat keine gratiam Dei zum Grunde. Die Männer oder Wehren stehen lediglich unter einem Herrn von Gottes Gnaden, der sie impetu quasi divino verurtheilet und bestraft, anstatt daß Knechte a dominis proprio impetu et ira impune (Tac. G. 25.) getödtet werden können. Ein Herr von ganz Europa würde kein König sein, nicht gesalbt, nicht gekrönt, und nicht gehuldigt werden. Die Unterlassung der Krönung verwandelt Regnum in Dominium.

c) Ein Reichsfürst kann noch jetzt auf dem Reichstage bloß aus der Gemeinschaft des Reichsfriedens gesetzet werden. Wenn man ihn hiernächst weiter verfolget, so geschiehet es jure belli vel curiae.

§. 26.

Vom Adel.

In dieser dritten Vereinigung zeigen sich Edle und Männer oder Wehren. Die Rechte der letztern haben wir bisher gesehen. Allein es hält schwer, den Ursprung der erstern anzugeben. Insgemein macht man Alles zu Herrn und Knechten, um einen bequemen Plan zu haben;

oder man glaubt, der Kriegesstand habe gewisse Menschen geadelt. Ersteres ist falsch, und letzteres unbestimmt. Es giebt kriegerische Nationen ohne Adel, und in Deutschland hat der Wehr a) zu Fuße und zu Pferde gedient. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Officierstellen im Heerbann erblich geworden b), und die von ihnen besessene Güter damit zugleich einigermaßen erhöhet sind. Dieses wird sich überall zutragen, wo nicht für Sold, sondern von dem Landeigenthume, was einer hat, gedienet wird. Der Sohn eines Heerführers oder Hauptmannes kehrt ungern zur gemeinen Reihe zurück, und der Hof, auf oder an welchem sich die umliegenden Hofgesessenen eine Reihe von Jahren versammlet haben, worauf vielleicht eine Burg oder ein Rüsthaus für die ganze Gegend mit gemeinschaftlichen Kräften errichtet und unterhalten ist, und worauf sich die Rolle von allen dazu gehörigen Gemeinen befindet, wird immer seinen Eigenthümer zum neuen Hauptmann empfehlen. Wahrscheinlich hatte man auch demselben, es sei nun zum Unterhalte oder zu Ehren, verschiedene Vortheile und Vorrechte eingeräumet, die sich von des Hauptmannes Sitze eben so schwer als Lehn vom Erbe trennen ließen. Die Anzahl dieser Edlen konnte so sehr groß nicht sein. Wo man einen König nöthig hatte, erwählte man denselben aus ihnen c), und hielt sich aus obiger Ursache gern an die Familie, der man einmal gehorcht und geopfert hatte. Ihr Recht bestand in einem erhöheten Wehrgelde d), und im Uebrigen mochten sie in der Nationalversammlung zu Rechte stehn, oder man schied sich von ihnen durch das natürliche Kriegesrecht, die Anzündung des Hauses e) und ihre Verbannung, wenn sie sich einer schuldigen Genugthuung weigerten. Die mehresten unter ihnen hielten ihre besondere Truppen, welche man Gefolge (comitatus) nennete, und womit oft der Krieg allein ausgemacht wurde, wenn es nicht der Mühe werth war, den Heerbann aufzubieten.

a) In der suevischen Verfassung ist dieses wohl außer Zweifel, und ein vernünftiger Mann wird die 10,000 Reiter in der suevischen Avantgarde (s. §. 6. n. a.) wohl nicht zu einer Art von heutigen Edelleuten machen. Und zur Zeit, wie die Römer mit 100,000 Mann über den Niederrhein rückten, und nicht etwan allen Deutschen, sondern lediglich den Völkern in einem Theil von Westphalen und Niedersachsen die blutigsten Schlachten lieferten, wurde etwas mehr als eine kleine beständige Reiterei erfordert, um die römische Cavallerie ad certamen ambiguum zu bringen. Tac. Ann. II. 21. Zu Rom waren equites κατ᾽ ἐξοχὴν, und ein gemeiner equitatus, oder ein Bürgerbann zu Pferde.

b) Magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Tac. G. c. 13.

c) Reges ex nobilitate. Tac. G. c. 7.

d) S. §. 15. n. b.

e) Dieses war poena ultima contumaciae, die aber auch nicht anders als condicto communi placito et unanimi consensu geschehen konnte. v. Cap. Sax. de 797. c. 8.

§. 27.

Von der Nationalversammlung.

Edle und Wehren oder Gemeine machten indessen eigentlich den Körper der Nation aus a); und auf ihrer Bewilligung beruhete Alles. Letztere waren erstern zu nichts verpflichtet b). Und es ist eine bewundernswürdige Sache, daß sie sich in Sachsen bis auf Carln den Großen c) in dieser vollkommenen Unabhängigkeit gegen die Macht der Gefolge d) haben erhalten können, da sie kein Gesetz e) gehabt zu haben scheinen, wodurch diese auf gewisse Weise wären eingeschränkt worden, und der Adel auch damals schon Schlösser und Vestungen f) besaß. In der Nationalversammlung handhabete der Priester, und keine andre Obrigkeit, die Ordnung. Es redete, wer das Ansehen und die Geschicklichkeit dazu g) hatte. Der Anführer ward aus den Tapfersten h) erwählt; und mit dem Kriege hatte sein Amt ein Ende i).

a) Sie heißen plebs, vulgus, multitudo, turba etc. bei den Schriftstellern. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. Ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — Ut turbae placuit, considunt armati. Tac. G. 11.

b) Quia ultro principibus conferre solebant, quod pro honore accipiebatur. Ib. 15. Die Vornehmsten oder Edlen hatten suadendi potestatem. Validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat. — Arminio sinerent etc. suadente; atrociora Inguiomero et laeta barbaris. Id. Ann. I, 57. 68. Mox rex vel princeps — auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Id. G. 11. Ex plebe consilium et auctoritas. ib. c. 12.

c) S. die Note i.

d) Die Macht der Gefolge stürzte die römische Freiheit. Wie bei den Bürgerkriegen die Häupter der Parteien eigne Truppen zu unterhalten sich heraus nahmen, und August z. E. allmälig 30,000 Mann eigner Haustruppen auf den Beinen hatte, mußte nothwendig die Freiheit erliegen. Wie Cäsar in Gallien ankam, steckte diese ganze Nation schon in den Privatgefolgen einiger wenigen Fürsten; und Strabo, IV. 197, bemerkt nur noch: antiquitus multitudinem unum belli ducem in Gallia delegisse. Daher sagte Caes. de B. G. VI, 13. In Gallia plebs fere servorum loco habetur. Das war die Schuld der Gefolge; und die Geschichte wird zeigen, wie die plebs Saxonica auf eben die Art in servorum locum gekommen.

e) Das Gesetz, wodurch ein gar zu mächtiger und geliebter Bürger aus dem Staat gewiesen wurde, konnte einzelnen Wohnern nicht so leicht einfallen; und die Mannie, oder Arimannie, erhielt sich, bis sie unter dem Titel eines comitatus, eines honoris regni, oder einer Armandiae den Fürsten zu Lehn gegeben wurde.

f) Segest wurde vom Armin in seinem Schlosse belagert; und es mußte schon eine ziemlich geraume Vestung sein. Tac. Ann. I. 57.

g) Silentium per sacerdotes — mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus, prout facundia est, audiuntur. Tac. G. 11.

h) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt — et du-

ces exemplo potius quam imperio, si promti, si conspicui; si ante aciem agant admiratione praesunt. Tac. G. 7.

i) Non habebant regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem (Heretogan) omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae. Thonne that Gefecht and that Gewin geended war; thonne waeron hi eft efenrice and waeron alle ealdormen. Beda, hist. eccl. V. 11.

§. 28.

Von dem Priester als Nationalbeamten.

Der Priester war es übrigens, welcher mehrere Mannien zusammen, und Edle und Gemeine im Gleichgewichte erhielt. Erstere waren durch die Menge leicht überstimmt; allein der Priester durfte ein Zeichen übel deuten a), wenn er merkte, daß die Menge fehlen würde; und damit war die Versammlung für damals aufgehoben. Vermuthlich geschahe dieses so oft, als es die Klugheit der Wenigern erforderte. Da das übel gedeutete Zeichen allein die Ehre davon hatte, so schien diese Macht der Freiheit unschädlich. Der Priester allein hatte das Recht, Jemanden in der Versammlung ein Stillschweigen b) aufzulegen; und man würde ihm dieses nicht überlassen haben, wenn man hätte ein Himmelszeichen dazu gebrauchen können. Der Priester war nothwendig edel c). Denn wenn er zu einer Mannie, oder zu einer gemeinen Versammlung gehöret hätte, so würde sich eine andre von ihm nichts haben vorschreiben lassen. Man muß ihn deswegen als einen unabhängigen geheiligten Nationalbeamten ansehn, der zwischen den Innungen gestanden, ohne zu einer einzigen insbesondre zu gehören d). Ihr Kirchenbann war erschrecklich e).

a) Si Dii prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio. Tac. G. 10. Man weiß, daß durch eben dieses

Kunststück der Rath zu Rom sich gegen die Macht der Menge erhielt. Ein Zeichen konnte aber nur vorher übel gedeutet werden. Wenn das Volk einmal seinen Schluß gefaßt, würde es zu spät, und auch zu viel gewesen sein, einen förmlichen Schluß vernichtigen zu dürfen. Die Stimme des Volks war alsdann die Stimme Gottes; und dagegen mußte der Priester schweigen. Dergleichen Zeichendeutungen fehlen uns jetzt oft. Wenn bei den Römern ein General sich zurückziehen, oder nicht zur Schlacht ausrücken wollte, so war ein gesehener Bienenschwarm oder ein Neumond Ursache genug; und die Armee glaubte deswegen nicht, daß der Feind zu stark, oder ein andrer Mangel vorhanden wäre. In Ermanglung solcher Zeichen muß jetzt oft ein General die wahre Ursache bloß geben, wenn ihn ein Vorwand der mangelnden Subsistenz nicht rettet.

b) Silentium per sacerdotes. Tac. G. 11.

c) Von den Galliern sagt Caes. de B. G. VI, 13. dieses ausdrücklich; und es folgt von selbst. Als Wehr hätte er einer gemeinen Versammlung, und im Gefolge einem Herrn angehört; niedriger kann man ihn nicht setzen, und also bleibt nichts als der höchste oder Adelsstand übrig, welcher ihm auch allein das nöthige Ansehen zum wahren Nationalbeamten geben konnte.

d) In Arimannia, sed non de Arimannia.

e) Sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos gravissima. Quibus ita interdictum est, ii numero impiorum ac sceleratorum habentur; ab iis omnes decedunt, auditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant; neque his petentibus jus redditur neque honos ullus communicatur. Caes. de B. G. VI, 13. Die Macht der Priester ging also ebenfalls nur auf die Ausschließung aus der Gemeinheit.

§. 29.

Und seinem öffentlichen Unterhalt.

Was wir jetzt Regalien heißen, mochte zu der Zeit Gottesrecht sein, und zu dem Unterhalt des Priesters dienen. Wenigstens waren fast alle öffentliche Sachen, als Ströme, Salzquellen, Wälder und Thäler geheiligt a); und vermuthlich hatte der Priester dem Wilde darin einen

Frieden gewirket. Da die Eiche ein besonderes Heiligthum hatte, so mochte das Brandholz gemein, das Bauholz aber geheiliget sein, und der Priester in großen Nationalwäldern die Mahlaxt b) führen. Wenigstens konnte in solchen, wozu mehrere Mannien gehörten, diese keinem Andern ohne Gefahr vertrauet werden. Er war zugleich der geheiligte Mittler und Schiedsrichter zwischen streitigen Edlen, wie auch ganzen Mannien und Marken c), und hatte das glückliche Recht, die streitigen Gränzen zu heiligen; ein Recht, welches man später aus einem Mißverstande aufhob, sich aber noch jetzt in unserm Stifte erhält d). Da er überhaupt den Gottesfrieden handhabete, so mochte er auch die Bruchfälle davon, oder das Sühnopfer und Sühndegeld e) haben. Und solchergestalt konnte sein Unterhalt auf mancherlei Art bestimmt sein, ohne daß er ein Wehrgut besitzen mochte.

a) Lucos et nemora consecrant. Tac. G. c. 9. Arborum illis cultus et amnium colliumque et vallium. Agath. hist. L. I. S. Keysler in ant. Sept. p. 62. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man später diese Gottesrechte folgendergestalt in Regalien verwandelt habe: Reges ante Clodoveum sibi sylvarum atque aquarum, avium bestiarumque et aliorum quoque elementorum finxisse formas, ipsasque ut Deum coluisse, eisque sacrificia delibare consuetos. Greg. Tur. II. 10. Die Heiligung ersetzte solchergestalt den bannum regium super foresto. Von den Salzquellen sagt Tac. Ann. XIII. 57. Religione insita, eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium a deis nusquam propius audiri. Inde indulgentia numinum illo in amne illisque sylvis salem provenire —

b) Dieses scheinet mir der erste und wahre Grund zu sein, welcher zu mehrerer Heiligkeit mit vielen Ceremonien verhüllet wurde. Man könnte die Stelle des Claud. in laud. Stil. I. v. 228, wenn er das überwundene Deutschland so vorstellet,

Ut procul Hercyniae per vasta silentia lunae
Venari tuto liceat, lucosque vetusta
Relligione truces, et robora numinis instar
Barbarici nostrae feriant impune bipennes,

gar artig dahin deuten, als wenn der Wildfriede nun aufgehoben, und die Mahlart nicht mehr abzuwarten wäre. Doch ist der wahre Sinn wohl anders.

c) De omnibus fere controversiis publicis privatisque Druidae constituunt. — Si de hereditate, si de finibus controversia est, decernunt. — Caes. de B. G. VI, 13. Dies gilt nun zwar bloß von den Galliern; und Cäsar konnte mit Recht sagen, daß die Druiden daselbst de hereditate et finibus richteten, nachdem die plebs daselbst in servorum locum gediehen war, und bereits in curia domini Recht nahm, mithin bloß von adlichen Erbschaften, wobei sie die Stelle der Austräge vertreten mochten, die Rede sein konnte. Von Sachsen aber gilt dieses nur mit gehöriger Ermäßigung.

d) In dem bekannten Indiculo paganiarum Synod. Lipt. aō. 742 heißt es: de incertis locis, quae colunt pro sanctis. Man deutet dieses gemeiniglich auf Unstede. S. Eckhart, in Comm. de R. Fr. or. T. I. p. 426. Allein wenn jetzt zwei Marken wegen ihrer Gränzen in Streit sind, so macht man den Raum, worüber beide Theile nicht eins werden können, zur Streitmark. Beide Theile müssen sich dessen mit Holzhauen und Plaggenschaufeln enthalten. Das beiderseitige Vieh aber kann das, was darauf wächst, mit dem Munde theilen. Und dies scheint mir Obiges weit besser zu erläutern; denn hier werden incerta loca geheiligt. Vermuthlich geschahe dieses aber ehedem mit mehrerer Ceremonie, und von dem Priester; weil ein Theil dem andern die Heiligung nicht gestattet haben würde. Von dem Wildfrieden in großen Wäldern muß ich noch anmerken, daß solcher schwerlich ad jus regium gekommen sein würde, falls er nicht vorher ad jura sacerdotis gehöret. Dem ordentlichen Lauf der Sache nach hätte das Wild in den Markfrieden gehören, und der Holzgraf solches unter sein Verbot nehmen müssen. Weil aber solches nur eine Mark umschließen kann, und bei der Wildbahn in weitläufigen Gegenden und großen Wäldern mehrere Marken und Innungen interessirt waren, so mußte ein höherer Friede, welchen Alle zu verehren schuldig waren, eintreten. Carl der Große und die christliche Religion sprengten den Gottesfrieden; und so war es begreiflich, daß der bannus regius in locum vacuum trat, und absque violatione juris privatorum eintreten konnte.

e) S. §. 16. n. d. Wenn ein Verbannter wieder in den Frieden aufgenommen wurde, so mußte er der Partei, dem Richter und dem Priester genug thun. Die letztere Genugthuung ist von der christlichen Kirche in die Kirchenbuße verwandelt worden, wie aus der Folge zu ersehen sein wird.

§. 30.

Von der Religion des Staats und dessen Gottheit.

Ich muß hier zugleich der Religion gedenken, in so fern sie ein Band des Staats a) war. Man verehrte ein allgemeines unsichtbares Wesen, und glaubte nicht, daß sich solches durch ein Bild vorstellen oder im Tempel b) einsperren ließe. Der Grund dieses Glaubens lag aller Wahrscheinlichkeit nach darin, daß das Bild und der Tempel eines Nationalgottes auf der Erde keinen Platz haben konnte. Denn die Mark, worin Gott seinen Tempel hat, erhält bald einen Vorzug, und leicht die Herrschaft über andre, wie die Erfahrung c) bei allen Völkern zeiget. Im Heerlager war ein bewegliches d) Götterbild möglich, und vielleicht nöthig, um unter dem Schutz desselben einer versammleten unabhängigen Menge kräftiger zu gebieten und den Priester sichtbar zu unterstützen.

a) Rousseau in seinem contract social beschuldigt die christliche Religion, daß sie diese Absicht zu sehr verlasse. Allein Christus ist auch der einzige von allen Religionsstiftern, der kein Reich von dieser Welt hat errichten wollen.

b) Caeterum neque cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos et nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident. Tac. G. 9.

c) Die Cathedrale beherrscht immer die übrigen Pfarrkirchen; und nothwendig mußten verschiedene Nationen sich zu einem Sprengel vereinigen, sobald sie sich zu einer irgendwo feststehenden Gottheit halten wollten. Ubi regnator omnium Deus, ibi caetera

subjecta et parentia. Tac. G. 39. Der Tempel im Stamm Juda versicherte diesem die Herrschaft; und ihn bauete der erste ruhige Monarch aus diesem Stamm. Bei einigen Nationen war ein Haupt-Gott, und viele kleine Götter um ihn. Letztere stelleten vermuthlich die kleinern Innungen vor, welche sich dem Haupt-Gott unterworfen hatten. Die Cathedralen wurden sogar eine Zeitlang bloß Heiligen vom ersten Range geweiht, und den darunter stehenden Kirchen nur Heilige vom zweiten Rang erlaubt.

d) Das Bild der Isis bei den Sueven saß auf einem Rennschiff; und Tac. G. 9. schließt daraus advectam esse religionem. Es könnte dieses aber auch eben so früh, und zumal bei einem ziehenden Volke, eine reisige Gottheit anzeigen. Die Bundeslade bei den Juden war beweglich, und wurde zuerst von einem Könige auf eine beständige Stelle gebracht. Genug, daß eine allgemeine Nationalgottheit nicht erd- und nagelfest sein konnte, ohne einer Provinz vor der andern einen Vorzug zu geben.

§. 31.

Von besondern Gottheiten.

Deswegen aber konnte der besondere Gott einer Haushaltung, einer Innung, oder einer Mark gar wohl sein Bild und seinen Tempel an einem verabredeten öffentlichen Orte haben a). Der Hausgott, er mochte nun aus einer seltenen Wurzel oder aus einem andern Dinge b), wovor die Einbildung sich beugen wollte, bestehen, war dem Hausvater unentbehrlich, um seine Person gegen ein zahlreiches Gesinde nothdürftig zu heiligen, und sich gleichsam eine Freistatt in seinem eignen Hause zu geben. In der Mark waren Gränzgötter, wie jetzt Kreuze und heilige Schnaetbäume gegen den Eingriff der Nachbaren auch von gutem Nutzen; weil deren Verletzung sofort den Gottesfrieden stören, und den Priester zu dessen Handhabung erwecken mußte. Man trug auch einige Markgötter c) bei einer jährlichen Versammlung auf den Gränzen der Mark herum; und im Christenthum kam die Heiligentracht an ihre Stelle.

Die Mannie, da sie sich an keinen Baum oder Stein, sondern auf die Köpfe der Männer schloß d), und folglich nicht leicht einige Gränzstreitigkeiten veranlassete, hätte in ihrer innern Verfassung am allerersten einer besondern Gottheit entbehren können. Denn die einheimischen Streitigkeiten derselben konnten nach der Abrede leicht geschieden werden, und höchstens bei der Gottesprobe und dem Gottesurtheile besondre Gottheiten nöthig sein.

a) Ich habe in einer Diss. de vet. Gallorum et Germ. theolog. mystica ehedem angenommen, daß man eine öffentliche und heimliche Götterlehre gehabt hätte, um die Widersprüche der Geschichtschreiber in Ansehung der sichtbaren und unsichtbaren deutschen Gottheiten zu vereinigen, glaube aber nunmehr, daß sich Alles auf obige Art besser erklären lasse.

b) Ich gehe hier nicht ad species; und Alles, was von der deutschen Götterlehre Gründliches gesagt werden kann, hat Grupe, in Obs. rer. et ant. Germ. X.; und es wäre zu wünschen, daß Keysleri Germania Gentilis, so wie es in dessen ant. Septent. 207. angezeigt ist, vollständig herausgegeben würde.

c) In dem Indiculo paganiarum heißt es dieserwegen: de simulacro, quod per campos portant. Und aus dem Leben der heil. Maresvidis führet Eckhart (in Comm. de R. Franc. Or. T. I. L. XXIII. §. 51.) eine Stelle an, worin ausdrücklich geboten wird: ut patronum ecclesiae, pro gentilicio ambarvali, in parochia longo ambitu circumferant. Die Ambarvalia, oder Umtrachten, hatten nun zwar noch einen andern Endzweck. Inzwischen wird man doch nicht leicht eine Urkunde in unserm Stifte aus dem 15ten Jahrhundert finden, worin eine Markschnaet beschrieben ist, ohne daß man der Heiligentracht dabei erwähnet hat. Und wohin die Heiligentracht ging, dahin ging auch die Markgränze. In einigen Marken haben noch die jährlichen Maigänge etwas Aehnliches damit. Von der Zeit eines Maiganges fängt der öffentliche Besitz an. Was ein Markgenosse das ganze Jahr vorher eingezäunet hat, kann bei dem Maigange ob vitium clandestinitatis sofort wiederum eingerissen werden.

d) So schließt ein Regimentscanton lediglich auf seine Enrol-

lirte. Ich werde mich dieses Satzes sehr oft bei unsern heutigen Territorial-Gränzstreitigkeiten bedienen. Eine Mark, oder ein Dominium, gränzt an Stein und Baum. Ein Amt aber schließt auf seine Eingesessene, falls nicht zufällige Gränzen von Flüssen und Bergen vorhanden sind.

§. 32.

Von der geheiligten Redlichkeit.

Da die Gewalt des Priesters auf keiner weltlichen Macht, sondern lediglich auf der Ehrfurcht der Menschen beruhete, so war die Religion außerordentlich verstärkt, und bisweilen grausam a); außerdem aber die Redlichkeit mehr als eine gemeine Tugend, und gleichsam geheiliget b), so daß jedes Versprechen die Kraft eines Ehrenwortes, und jede Treulosigkeit den Haß eines Meineides mit sich führen mochte. Dieses trug sehr viel zur Erhaltung ihrer Verfassung bei. Und der Adel c) insbesondre würde mit einer gemeinen Redlichkeit sich nicht erhalten haben, weil er fast durch nichts als sein Wort verbunden werden konnte. Doch waren Schimpf d) und Ehre ihre vornehmsten Mittel; und man bauete weniger auf künftige Strafen e) und Belohnungen.

a) Dies beweisen die schrecklichen Ceremonien. Arcanus hinc terror, sanctaque ignorantia, quid sit illud, quod tantum perituri vident. Tac. G. 40.

b) So wie wir jetzt die moralische Tugend zur christlichen erheben. Man sieht dieses aus verschiedenen Stellen, wovon ich nur eine wegen der Spielschulden anführen will: Victus voluntariam servitutem adit — ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant. Tac. G. 24.

c) Wenn die Fürsten sich jetzt nicht aus ihrer Parole eine Religion machen, wo würden sie Credit finden? Auf die Hoffnung, sie durch die Reichsgerichte zur Zahlung zu zwingen, borgte man ihnen gewiß nichts. Eben so war es mit dem Adel. Sein Credit beruhete auf seinem Worte. Die fides mercatorum hat etwas Aehnliches damit. Der ganze Handel fällt, sobald die Sicherheit

bloß durch Furcht vor richterlichem Zwang, und nicht durch einen foy oder ton de Corps gewirket wird.

d) Nec aut sacris adesse aut consilium inire ignominioso fas. Tac. G. 6. So kann ein Mann, der sich zum Einlager verschrieben hat, und nicht einreitet, bei keiner adlichen Versammlung erscheinen. An Orten, wo Wechselrecht ist, und man dem Edelmann, wenn er nicht bezahlt, sogleich den Landreiter zuschickt, ist aber jene Redlichkeit unnöthig. Eben so unnöthig war sie in der Stadt, wo der Bürgermeister den Bürger geschwind zur Zahlung anhalten konnte. Und dies ist auch die Ursache, warum man nur eine adliche, und keine bürgerliche Parole hat, und warum zu unsern Zeiten, nachdem die territoria sich geschlossen, die adliche Parole minder in Betrachtung kömmt, weil ein jeder Gläubiger sich mehr auf das Hypothekenbuch als des Schuldners Wort verläßt. Zur Zeit aber, wie der Adel bloß einen Landfriederichter, und keinen Schuldrichter erkannte, mußte er Alles in der Welt thun, um sein Wort zu heiligen, wofern er nicht seinen Credit verlieren wollte. In Spielschulden gilt noch die Parole, bloß aus der Ursache, weil kein Richter da ist. Jetzt kennt man fast nur noch ein fürstliches Wort.

e) Die christliche Religion scheinet den Begriff von Ehre etwas zu sehr geschwächt zu haben. Doch sieht man an den Quäkern und Herrnhutern, wie es ihr nicht an andern stärkern Banden mangle, wenn sie nur gehörig angestrenget werden. So viel aber ist gewiß, daß künftige Strafen und Belohnungen, besonders nachdem die Vergebung der Sünden oft zu sehr erleichtert wird, das nicht wirken, was ein gegenwärtiger Schimpf wirken kann. Die Hölle macht keinen so lebhaften Eindruck als eine öffentliche Kirchenbuße.

§. 33.

Von den Leuten.

So viel von den Edlen, Männern und Priestern, welche zur Nationalversammlung kamen. Alles, was einem Herrn angehörte, oder unter irgend einer Gewalt, Hut, Pflege und Schutz stand, konnte darin unmöglich erscheinen, so lange die gemeine Vertheidigung dem Grunde anklebte;

oder Pacht und Eigenthum hätten gleiche Lasten tragen, und einerlei Güter gleichsam mehrmalen versteuret werden müssen. Ein Mann hätte auch seine Knechte, Kinder und Freigelassene, welche ihm zu Dienst und Dankbarkeit verpflichtet waren, für seine Richter erkennen, und seine Wohlfahrt der Mehrheit knechtischer Stimmen unterwerfen müssen; eine Unanständigkeit, wovor alle freie Völker jederzeit einen Abscheu a) geheget haben. Wir wollen die letztern **Leute** im allgemeinen Verstande nennen.

a) Ehe die Römer Geld hatten, und jeder Bürger noch von seiner Wordstätte dienen mußte, war es etwas Großes, **Bürger** zu sein. Sobald man **Sold** ausgeben konnte, und Leute nöthig hatte, wurde es leichter, Bürger zu werden; und man gab den libertinis latinis et dedititiis bald Stadtrecht. Wie zuletzt die ganze Armee aus **Söldnern** bestand, wurde die Wordstätte ganz verdunkelt, und Alles, was man nöthig hatte, mit dem Bürgerrecht beschenkt. Eben so geht es uns mit unsern Soldaten. Für Sold gehn zehn Söhne von einem Hofe in den Krieg. Wenn sie aber **vom Hofe** dienen müßten, so würde ein Vater vieler Kinder der unglücklichste sein. Der Gebrauch des Geldes und die Verwandlung des Naturalheerdienstes in Geldsteuren hat unser ganzes System verändert.

§. 34.

Von den freien Leuten ritterlicher Art.

Den Edlen und Wehren würde die Zeit zu Hause sehr lang geworden sein, wenn sie die Waffen nicht anders als zur gemeinen Vertheidigung hätten ergreifen sollen a). Daher begaben sich ihrer viele, wenn zu Hause alles ruhig war, als **Leute** ins **Gefolge**, und zogen einem fremden Kriege, oder einer Fehde nach. Am mehrsten aber mochten die jungen Söhne der Edlen und Wehren, für welche außer dem geistlichen Stande b) keine andre mögliche Versorgung zu Hause übrig war, diesen Weg erwählen; und man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß die **Gefolge**,

eben so wie der spätere Dienstadel, den eigentlichen Kriegesstaat der Deutschen ausgemacht haben c). Edle und Wehren, als Landeigenthümer betrachtet, machten bloß den Heerbann aus, der einzig und allein zur gemeinen Vertheidigung dienet; und dergleichen Kriege sind sehr selten; desto häufiger aber fremde Kriege und Fehden, woran Jeder nach seinem Gefallen Theil nehmen kann. Außerdem aber wird der gemeine Heerbann nicht anders als mit Mühe in Bewegung gesetzt d); und man bediente sich gern der Gelegenheit, denjenigen, der ein großes Gefolge hatte, für Korn und Früchte zu dingen, daß er einen Krieg, welcher eine allgemeine Aufsitzung erfordert hätte, allein übernahm e). Diesem, der einen Schwarm von Verwandten und nothwendigen Müßiggängern um sich haben, und solchen kleiden und ernähren mußte, war sehr damit gedient; und er konnte eine desto größere Macht aus den Edelsten und Tapfersten der Nation unterhalten f). Auf der andern Seite mußte der Heerbann ungemein sinken, wenn er solchergestalt weniger gebraucht, und folglich auch wenig in den Waffen geübet wurde.

a) Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Tac. G. c. 14.

b) Die Druiden in Gallien waren insgesammt von Adel (Caes. de B. G. L. VI, 13.), und vermuthlich jüngere Söhne, die mit allgemeiner Bewilligung Gott zu ihrem Haupte und Bürgen hatten, um nicht bei ihren Verwandten zu dienen, oder als herrnlose Geschöpfe behandelt zu werden.

c) Es ist durchaus nöthig, den Heerbann, oder die Nationalmiliz, von dem comitatu nobilium zu unterscheiden. Jenen beschreibt Tacit. von c. 6—13, und diesen c. 13. 14. 15.

d) Im Heerbann, wo Jeder bei seiner eignen Kost dient, gin-

gen Weiber und Kinder mit zu Felde (Tac. G. 7.), und es mußte ein gewaltiger Troß sein.

e) Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum aliquid, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus convenit. ib. c. 15. Es gab Edle, die ein so starkes Gefolge hatten, ut ipsa plerumque fama bellum profligarent. ib. c. 13.

f) Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. ib. 13.

§. 35.

Ihre Einrichtung in den Gefolgen.

Die Gefolge der Edlen blieben hingegen in beständiger Uebung und Ehre, und ihre Einrichtung war von dem Heerbann völlig unterschieden. Es diente darin Niemand von einem Wehrgute a), wenn er auch gleich ein solches für sich besaß, sondern für die Ehre, und für Kost, Kleidung und Beute, auf seines Herrn Pferde. Hier war die Fahne eines Herrn, Eid b), Verpflichtung, Aufgebot c) und Hofkriegesrecht, welches zwar auch von eines Jeden seines Gleichen im Gefolge gewiesen wurde, aber unter der Bestätigung ihres Herrn, und wie in den spätern Lehnhöfen. Nachdem das Hofrecht war, konnte einer Leib, Ehre und Leben verwirken; und die Gesetze mußten an einem solchen beständigen Hoflager, und bei so vielen täglichen versammleten müßigen Leuten unendlich strenger werden als für einzelne Wohner.

a) Magnum comitatum vi belloque tuentur. Exigunt principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et, quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Tac. G. 14. Nimmt man an, daß der princeps bellatorem equum victricemque frameam, als ein Krieges-Inventarium, bei dem Tode eines Jeden zurückgenommen habe, so hat man den Ursprung des Heergewedes, mortuarii militaris.

b) Cum ventum in aciem, turpe principi, virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Tacit. c. 14.

c) Man vergleiche obige Beschreibung mit der vom Heerbann, c. 11, da heißt es: tertius dies cunctatione coëuntium absumitur; ut turbae placuit, considunt armati etc.

§. 36.

Von der Kriegeskunst im Gefolge.

Allem Ansehen nach ward im Gefolge der Krieg wie eine Kunst, oder, wenn man es so ausdrücken mag, zunftmäßig gelernet a), so daß ein Jeder erst Waffenjunge bei einem Meister werden mußte, ehe er Geselle oder Knape, oder selbst Meister werden konnte b). Als Knape erhielt er zuerst mit gewissen Feierlichkeiten Schild und Pfriemen; und wenn er seine Lehrjahre geendiget hatte, reisete er vermuthlich auf Abenteuer oder auf das Krieges-Handwerk, und erhielt hiernächst die Meisterwürde c), so wie solches der später entstandene ritterliche Kriegesstand ebenfalls beachtet, und eben damit, daß ein ritterlicher Meister nur Kindern von ritterlicher Art das Handwerk lehrete, alle übrige ausgeschlossen hat. Unter den Gefolgen selbst mußte aber doch bald einiger Unterschied eintreten. Wenn einer von Adel das Glück hatte, zum Könige erwählt zu werden, so mochte sich der Glanz dieser Würde leicht auf sein Gefolge verbreiten, und des Königs Schalk sich um einen Grad höher dünken als des Schalks Knecht. Jedoch dieses mag genug sein von den Gefolgen dieser Art; es ist vorerst genug, wenn man weiß, daß es einen gedoppelten Kriegesstand unter unsern Vorfahren gegeben habe, wovon der eine, als der Heerbann, das Landeigenthum, und der andre eine besondre Verpflichtung zum Grunde gehabt

habe. Die Folgen hievon herrschen durch die ganze Geschichte.

a) Hieher ziehe ich die Worte: arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos. Tacit. G. 13. Bei den Longobarden konnte der Vater den Sohn nicht selbst in die Lehre nehmen. Paul. Diac. de gestis Long. I. 23.

b) Quin etiam gradus ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur. Tacit. G. 13.

c) Nec rubor nobilibus adolescentulis et principibus inter comites aspici. ib. Dieser rubor hat auch später Königs- und Fürstensöhne nicht abgehalten, die ritterliche Würde zu nehmen. Man sieht indessen daraus, daß der Dienst im Gefolge eine Erniedrigung war.

§. 37.

Von den freien Leuten gemeiner Art.

Es giebt jetzt in unserm Stifte noch mehrere Arten von freien Leuten, worunter die so genannten Hausgenossen die ersten sein mögen, welche anderwärts hofhörige, oder auch Hobes- und Klobsleute genannt werden a). In ihren Rollen oder Hofrechten wird eines Heergeweddes b), und darunter eines Pferdes mit Sattel und Zaum, imgleichen der Sporn und Stiefeln mit allem übrigen Feldgeräthe gedacht, welches, wenn sie sterben, frei bei der Wehr bleibt, und nicht gelöset zu werden braucht. Da sie von ihrem Hofe einen Gutsherren erkennen, so können sie nicht als Wehren, sondern nur als Leute betrachtet werden, die aus einer besondern Verpflichtung dienen. Ihr Dienst ist aber doch zu Pferde gewesen; und zur Zeit wie sie aufgekommen sind, mögen sie als gemeine unzünftige Reiter gedienet haben. Die mehrsten derselben erkennen den zeitigen Bischof für ihren Gutsherrn, andre das

Domcapitel, und einige auch das Capitel zu St. Johann. Einzelne sind mit der Zeit, nachdem eine und andre solche Innung zerrissen ist, auch wohl in Privathände gekommen; jedoch haben sich die Bischöfe lange dagegen gesetzt, und mit Recht behauptet, daß es diesen nicht gebühre, Reiter zu halten.

a) Ihre Hofsprachen sind im Jahr 1721 von Ihro königl. Hoheit, Ernst August II. gesammlet, aber bis dato noch nicht gedruckt worden. Doch steht die reckenbergische beim Kreß vom Archidiaconal-Wesen im app. p. 150., und das dissensche beim Klugkist, in diss. de curiis dominicalibus. Andre westphälische Hofrechte findet man bei dem von Steinen in der westphälischen Geschichte p. 1411. 1563. 1769. 1808., beim Senkenberg, in corpore juris Germ. T. I. post. praef., beim Strodtmann, de jure curiali litonico, und weitern Unterricht beim Lodtmann, de divisione personarum secundum consuet. Osnabr.

b) In dem Hofrechte der hiesigen Kirchspiele Venne und Hunteburg heißt es: So dar ein Mann is, welcher dem gnädigsten Land-Försten des Stifts Osnabrück, einem ehrwürdigen Domcapitel, oder sonst jemand anders eigengehörig tho kümpt und sterret: so ist unserm gnädigsten Landesfürsten, oder wer der Gutsherr ist, verschieden dat Heergewedde. Ist et aber ein frei Mann, so kömmt et dem negesten Blote tho, de sick mit Rechte de Negeste dartho bekünden kann. Hier hat man die Regel: wo das nächste Blut das Heergewedde erbet, da ist persönliche Freiheit. Diese gilt in dem hammischen Hofrechte, bei dem von Steinen, l. c. p. 1808., in dem reckenbergischen Hofrechte §. 13., in der Wetterfreiheit, beim Ludolf, T. I. obs. 155., und in den Rollen der Meierhöfe zu Schledehausen, zu Belm, zu Dissen, zu Stockum, zu Gerden, zu Bokum, zu Rimsloh, zu Wellingholzhausen, zu Nartrup, zu Starten, zu Brickwedde, zu Bergfeld, zu Wedel, zu Ankum, zu Rüssel, zu Neuenkirchen und andern, die mir nicht bekannt sein mögen. Von den Besitzern dieser Höfe mag also auch, insofern damit seit der Zeit keine Veränderung vorgegangen ist, kein Freibrief, kein Zwangdienst und kein ordentlicher Sterbfall gezogen werden. Der Gutsherr erbt hier bloß den vierten Theil der vier-

fähigen Thiere, so wie anderwärts das beste Haupt oder Pfand, the best Beast, which the Tenant hath at his Death, and in some Mannors the best piece of Plate. S. Nelson, de Lege Maner. p. 113. v. Henot Costum. Indessen scheinet es mir doch, daß das Heergewedde in Ansehung der Freiheit nichts entscheide; indem dieses, wenn der Mann sich selbst ausgerüstet, dem nächsten Erben, und wo der Herr die Rüstung ausgethan hat, diesem billig zukömmt, ohne darauf zu sehen, ob der Dienstmann frei oder eigen sei. Eine ausführliche Abhandlung von den Hausgenossen findet sich in Actis Osn. Th. I. St. 2. p. 113.

§. 38.

Von den freien Hausgenossen.

Eines der vorzüglichsten Rechte dieser Hausgenossen ist, daß sie unter ihrem Vorsteher, der entweder Schulze oder Redemeier genannt wird, eine geschlossene Gesellschaft ausmachen a), und in allen Sachen, worüber jetzt ein freier Mann durch Ehepacten oder Testamente verordnen kann, ihre Autonomie haben, jedoch nicht anders als unter hofesherrlicher Bestätigung. Hieraus sind die Hofrechte entstanden; und jenes ist unstreitig der Grund, warum sie nicht nöthig haben, Leibeigne unter sich zu dulden. Außerdem aber sind sie gödings-, send- und halsgerichtsfrei b); vermuthlich als Reiter, die ihrem Herrn beständig gewärtig sein müssen, und daher keine Zeit haben, auf jenen ungebotenen gemeinen Dingen zu erscheinen. Ihre Höfe heißen Redehöfe c), vielleicht wegen des darauf befindlichen Heergeräthes, oder weil ihre Besitzer allezeit rede, das ist fertig, sein mußten. Noch jetzt haben sie gewisse Tage im Jahr, woran sie sich auf dem Redemeierhofe versammlen, und ihre Rechte oder Hofspracben verlesen hören. Man nennet sie Pflichttage; und die Hausgenossen pflegen solchen als das Fest ihrer Freiheit zu feiern. Der Meier muß sie als Vogt überall verbitten und vertreten, und, wenn

es nöthig ist, ein Pferd für sie zu Tode reiten. Dafür sind sie aber auch demselben zu einiger Beihülfe verpflichtet.

a) Daher mögen sie auch curiales, oder ad communem curiam pertinentes, hofhörige Leute, genannt werden. In dem aspelschen Hofrechte, beim von Steinen, p. 1774. heißen sie Klopsleute, womit das englische Club, Cluppa, eine Versammlung, übereinstimmet. Was hier Club heißt, nennen die Franzosen Cotterie; und bei diesen heißen die Hausgenossen Cotterets. S. Menage h. v. Die Einrichtung mit den Hausgenossen geht aus Westphalen durch die Niederlande (s. Goris, in advers. T. III. p. I. c. 13.) in Frankreich, so weit es païs de coutume ist; und eine Vergleichung der westphälischen und französischen Hofrechte ist noch zu machen.

b) Göding ist das ungebotene Ding, was der Graf dreimal im Jahr halten mußte. Capit. V. an. 819. §. 14. bei den Engländern Shire-gemot, und Send ist Synodus. Die Halsgerichtsfolge begreift die Begleitung zur Gerichtsstätte und die Urtheilweisung.

c) In der verdenschen Hofrolle beim Strodtmann, de jure curiali p. 86, und in der aspelschen bei von Steinen, l. c. p. 1779, kömmt gerede und ungerede Gut vor; unter letzterm wird erworbener (allodial) Grund verstanden.

§. 39.

Von den Noth- und Churfreien.

Es war eine allgemeine Regel, und die Natur des gesellschaftlichen Contracts brachte es damals mit sich, daß alle freie Einwohner im Staate entweder in der Heerbannsrolle, oder im Schutze stehen mußten a). In jenem befanden sich Edle und Wehren; und nachdem die Gefolge mit der Zeit den Heerbann ablöseten b), mochten die Freien, sowohl ritterlicher als gemeiner Art, welche Kriegesdienste verrichteten und sich in eine Kriegesrolle begeben hatten, nicht nöthig haben, sich überdem noch in einen besondern Schutz zu begeben. Die Dienstrolle war so gut, und zu-

letzt noch besser als die Heerbannsrolle. Diejenigen aber, so in keiner von beiden eingeschrieben waren, mußten sich in irgend einen Götzen- c), Heiligen- oder Herrnschutz begeben. Einige hatten die freie Wahl ihres Schutzes; und diese nennt man bei uns jetzt Volontairfreie, auch wohl Churmündige d), Churechte e), oder Medekürige f). Andre aber, die auf den Gründen eines Schutzheiligen oder Schutzherrn saßen, waren auch an dessen Schutz gebunden g), und man nannte sie Nothfreie. Ein solcher Schutz heißt bei uns Hode oder Hut, anderwärts aber Hye h), Hege oder Pflege i). Der Schutzherr leistet für sie dem Staate die Bürgschaft, hilft ihnen, wo es nöthig ist, zu Rechte, und genießet dagegen von ihnen eine jährliche Urkunde an Wachs oder Gelde, und nach ihrem Tode das beste Kleid oder Pfand k). Das Wachs scheinet besonders eine redende Urkunde für den Churmund l) gewesen zu sein, so auch die Wahl des besten Hauptes. Vermuthlich besaßen dergleichen Leute, die von der Kriegesrolle befreiet waren, anfänglich nur geringe unwehrige Gründe; nachdem aber auch manche Wehren, welche kein Schutzrecht hatten, sich in die Dienstrolle begaben, und ihre Höfe solchen Freien zur Pacht überließen, mußten auch solche Pachtleute, ob sie gleich auf Wehrgute saßen, zur Erhaltung ihrer persönlichen Freiheit einen Schutz wählen.

a) Quisque a duodecimo aetatis anno sit in Hundredo et Decima (Gödings- und Bauerschaftsrolle) et plegio liberali (Freienschutz oder Hode), qui Wera vel Witte (echten Stand, von Wette, ein Gesetz), vel jure liberi dignus curat aestimari. v. LL. Henrici I. beim Wilk. p. 241. Dieses fordert überall die Natur, nach welcher jeder Staatsgenosse sich entweder in die Reihe der Selbstvertheidiger begeben, oder, wo er zu arm ist, einem Schutzherrn steuren muß, der z. E. für ihrer zwanzig oder dreißig einen Mann stellet.

b) S. §. 34.

c) Die Sachsen mußten bei der Taufe aller Teufelgilde entsagen. Diese Gilden waren vermuthlich Vereinigungen unter dem Schutz eines Götzen.

d) Von Chur, die Wahl, und Mund, der Schutz.

e) Corecti. v. Gerken. in dipl. vet. March. Brand. p. 15. Echte ist status civilis. „Dat Stichte van Bücken heft drigerley „Echte; de erste hetet Godeshuslüde; dat sind de Höffenere, de „in de seven Meigerhöfe höret. De andre Echte dat sind Sun„derlüde; de werdet geboren unde besatet up Sundergute, dar en „is neue Vögedie an noch in Lüden noch in Güden; de richtet sick „na den Heren, de de Hofe under sick hebbet. Wann de verster„vet, so mag de Here des Hofes sick richten na allen ören nala„tenen Gude. De derde Echte dat sind vrige Godes Lüde, und „dat sind inkommende unde vrige Lüde, de gevet sick in S. Ma„ternians Echte. Und wann de stervet, so gevet se in S. Mater„nians Ehre öre beste overste Kleed und öre beste hoset Quekes „(Viehes). Unde de gevet sick darum in de Echte, dat de unde „öre Kinder den Herre des Landes nicht willt egen wesen." v. Boehmer, in praef. ad Strodtmanni jus curiale litonicum. Diese dreierlei Echten findet man überall.

f) Strodtmann, in jure curiali litonico, p. 148. Mede muß in einer alten Sprache so viel als Echte bedeutet haben; welches leicht sein kann, da der Begriff eines Maßes darin liegt. v. Somner, in Glossario Anglo-Sax. v. Mede.

g) Der Pabst Zacharias antwortete schon dem heil. Bonifacius (Epist. 142): homines liberos, si sine tributo sederent, proprias sibi vendicaturos terras; daher wäre es nothwendig, seine Leute in Schutz und Schirme zu haben, und von ihnen wenigstens einen Pfennig zur Urkunde zu nehmen.

h) S. Halthaus. v. Hyeman, und Pufendorf. obs. jur. Vol. III. p. 89.

i) Ist das englische plegium.

k) S. hier oben die Note e.

l) In dem aspelschen Hofrechte, bei dem von Steinen, p. 1778. heißt es: formündig oder waßtinsig; und in der Capitulation des Osnabr. Bischofes Conrad von 1482. beim Kreß vom Archid.-Wesen in app. p. 9.: Freie unde Waßtinsige Lüde mögen sit-

ten sunder jenige unser unde unser Amtlüde Schattinge Denste und Bede. Die Churmede wird sonst insgemein so ausgelegt, daß ihr Name von der freien Wahl des besten Pfandes, welche der Gutsherr hat, abstamme. Allein sollte nicht eben diese freie Wahl zugleich das Symbolum von der freien Schutzwahl des Mannes sein?

§. 40.

Von den verschiedenen freien Hoden.

Die älteste Hode im Stifte ist wohl diejenige, welche ein zeitiger Bischof mit dem heil. Peter hat, und deren Genossen jetzt Peterfreie genannt werden a). Der Domprobst, Domdechant und Domküster schützen mit dem heil. Crispinus und Crispinianus, als den Patronen der Domkirche; der Probst zu St. Johann mit dem heil. Johannes; der Abt zu Iburg mit dem heil. Clemens; die Stadt Osnabrück mit dem heil. Geiste, dem heil. Anton, der heil. Elisabeth und der heil. Marie, als Patronen zweier ihr gehörigen Hofhäuser; der Landdrost aber vermuthlich von Amtswegen b). Auch will das adliche Haus Schulenburg eine Hodegerechtigkeit hergebracht haben. Dann schützt ein jeder Edelmann auf seinen Frechten c), jedes Kloster auf seinem Orbaren d), wie jeder Herr sein Gesinde, und jedes Bürger- oder Weichbildsrecht e) seine darunter stehenden Einwohner. Die in unserm Stifte ehedem vorhanden gewesene und zum Theil noch vorhandene ravenspergischen, tecklenburgischen, lingischen und münsterischen Freien sind wahrscheinlich Schutzgenossen auswärtiger Heiligen oder Herrn; indem zur Zeit, als die Länder noch nicht geschlossen waren, dergleichen Pflegen, Hegungen und Hoden aus einem Reichsamte ins andre nichts Ungewöhnliches waren, und sich auch viele osnabrückische Freien in den benachbarten Grafschaften befanden, welche aber, so wie die Aemter in Territorien verwandelt wurden, nach und nach ausgekaufet sind. Die sogenannten Wetter-

freien f) haben in dem Schutze der heil. Marie zu Heerse gestanden, und dem Ansehen nach einen gedoppelten Ursprung; indem derjenige Theil, welcher ein Heergewedde hat, dem heersischen Klostervogte als freie Hausgenossen gedient, ein andrer aber, der seiner Geringheit wegen nicht zu Kriegesdiensten gezogen werden konnte, bloß des Freienschutzes genossen hat.

a) S. unten Abschn. V. §. 25.

b) Die bis hiezu genannten Schutzgerechtigkeiten sind durch die bischöflichen Capitulationes bestätiget. S. Kreß vom Archid.-Wesen in app. p. 9. 17. 25. 57. 201. Der Landdrosten-Hode wird zuerst in Cap. perp. gedacht. Die Freien des thesaurarii heißen in specie Cerocensuales und des Domprobsten liberi camerales, Kammerfreie. ib. p. 57.

c) De Brygen de up Malks (eines jeden) Gründen sitten, dat se de mögen hebben, beschermen unde verdegedingen gelik eren egenen Lüden. ib. p. 7. 14. 22.

d) Orbar ist fundus dotalis ecclesiae. v. Halthaus h. v. und Kress, l. c. p. 6. 13. 20. 52.

e) Das Weichbildsrecht schützt nicht sogleich. Denn man findet unzählige Beispiele, daß die Schutzherrn auch noch das Heergewedde oder das beste Pfand von den im Weichbilde sterbenden gezogen haben. Den osnabrückischen Bürgern erließ Bischof Johann das Heergewedde und die Gerade im Jahr 1431. S. die Osnabr. Unterhaltungen, p. 116. Da aber dergleichen Erlassungen fast allen Städten angediehen sind, so hat von dieser Zeit an jedes Weichbildsrecht Schutz gegeben. Weichbild kommt von Wich, ein Dorf, und bilden oder bolen, abzirkeln; es bedeutet also ein bezirktes Dorf, oder eine geschlossene Gemeinschaft. Man errichtete auch oft, um Schutz zu haben, ein Kreuz auf seinen Gründen. Multi tenentes erigunt cruces in tenementis suis, aut erigi permittunt in praejudicium Dominorum suorum, ut tenentes per privilegia templariorum tueri se possent contra capitales dominos. In Stat. 2. Westmonast. c. 37. Daher würden auch die Kirchhöfe Schutz von dem Kreuze auf der Kirche haben, wenn man annehmen könnte, daß in den alten Zeiten, so wie jetzt, die Kirchhöfe wären bewohnt gewesen.

f) Diese Leute gehören in den ehemals so genannten Amtshof und den jetzigen Meierhoff zu Wetter im Amte Grönenberg, welcher vormals dem Kloster Heerse gehörete. Die Grafen von Ravensperg waren Schutzvögte dieses Klosters; und weil diese mehrere Freien in unserm Stifte hatten, so wurden sie auch wohl zusammen ravenspergische Freien genannt. Die wetterschen machen aber doch eine eigne Klasse aus. Man findet von diesen eine ausführliche und beurkundete Nachricht in den Osn. Unterhaltungen, p. 57. u. f., wie auch in Actis Osnabr. Th. I. p. 130., und beim Ludolf, Obs. for. 155. p. 269. Siehe auch Mascov, in not. jur. Osn. c. V. n. 16., und Lodtmann, de divis. pers. in Ep. Osn. §. 24. und noch 58. n. 5. Außerdem findet man noch in unserm Stifte, Amts Fürstenau, Daelfreien und Carolsfreien, deren Ursprung mir nicht bekannt ist. Von etztern heißt es in einem Berichte des Rentmeisters Mehring an den Bischof vom 21. Oct. 1659. „Die in der Vogtei Merzen „wohnende Carolsfreien müssen zweimal im Jahre aufm Hof„lande zur Fürstenau mit 6 Pflügen dienen und eggen." Es sind wahrscheinlich lingische Freien, die ihren Schutz vom heiligen Carl haben.

§. 41.

Von den Biesterfreien und Bellmündigen.

Wer sich so wenig in die Kriegesrolle als in eines Heiligen oder Herrn Schutz begeben hatte, ward als ein Wildfang betrachtet, und wenn er starb, von der höchsten Landesobrigkeit beerbtheilet a). Man sagte von ihm, er hätte keine Wette b), das ist, er wäre rechtlos in dem Lande, dem er so wenig im Heerbann als im Gefolge gedient, und worin er auch keinen Schutz bezahlet hätte. Er hatte also auch keine Ehe und keine ächte Kinder, die auf seine Erbschaft einen Anspruch machen konnten. Diese Art der Freiheit nennte man die Biester-Freiheit c), zu der Zeit, wie der Landesboden noch keinen zum Unterthanen machte, sondern das Band zwischen Obern und Untergebenen lediglich auf Huldigung und Hörigkeit beruhete; und wir nennen sie noch so, ohnerachtet sich die Umstände in

diesem Stücke sehr geändert, und mit Hülfe des Geldes alle auf dem Boden eines Landes gesessene Leute zur Heerbannssteuer gezogen haben d). So arg aber auch diese Freiheit oder völlige Herrnlosigkeit war, so war jedoch die höchste Landesobrigkeit schuldig, ihnen alle Rechte der Menschheit dafür zu gewähren, daß sie den Sterbfall der Biesterfreien genießt e). Man konnte also einen Wildfang nicht erschlagen, ohne der Obrigkeit seine Wehrung zu bezahlen. Andre Freien, welche im Schutze standen, und nur die Entrichtung ihrer jährlichen Urkunde versäumten, wurden bellmündig f); das ist, ihr Schutzherr beerbte sie, als Leute, die den Schutz verbalwet oder verschleudert hätten g).

a) S. §. 39. n. e.

b) S. §. 39. n. a.

c) Biester bedeutet jetzt in der osnabrückischen Sprache arg, und verbiestern ist so viel als verargen. Daher hat man auch auf den Seeküsten verbiesterte Deiche, das ist, solche Dammdeiche, die der Eigenthümer verlassen hat. Mehrere Nachricht von der Biesterfreiheit findet man beim Schelver, in diss. von den Osnabr. Biesterfreien.

d) Man glaubte daher auch einmal, das alte Herkommen verlassen zu können, und die Kanzlei rescribirte: „Auf von euch eingesandten casum und darüber gestellete Anfrage antworten wir „erstlich, daß eben kein auf Erben und Kotten gesessener Unterthan nothwendig in einer Hode oder Schutz sein müsse; sondern „sind dieselben genug immatriculirt, welche Schatz und Steuer geben, dergestalt auf Schatzregistern befindlich, und billig Landesfürstl. Schutz und Schirm genießen: so wird auch die von euch „angezogene f. M. andergestalt nicht, denn von ihren Kindern, als „rechten natürlichen Erben, geerbtheilet werden können. Ein Anders ist, wenn ledige Leute, so irgendwo zur Heuer wohnen oder „sitzen, versterben, und keine Kinder verlassen, und anders beim Leben nicht disponiren, da alsdenn der fiscus succedirt; wornach ihr „euch in diesem und sonst zu achten. Osnabr. den 13. März 1680."

Fürstl. Osnabr. zur Kanzlei herangelassene Räthe.

Philip von dem Bussche.

Ein andres rescriptum Cancellariae sagt: „Auf der Wittwen „St. K. beschehenes Suchen und eure Anfrage bei uns wegen jetzt „besagter K. Verlassenschaft ohnverhalten wir euch antwortlich, daß „derjenige, welcher in diesem Stifte verstirbt, und lebendige eheliche „Leibeserben hinterläßt, ob er gleich keiner Hode einverleibt, den= „noch dergestalt nicht für also genannt biesterfrei zu achten sei, daß „dessen Verlassenschaft dem fisco verfalle, sondern den Kindern ein „oder mehrere billig gebühre, und von demselben geerbet werde." Ad supplicam der Wittwen Kuhlmanns vom 26. Febr. 1684.

Allein so richtig der Schluß ist, daß diejenigen, welche auf Schutz= registern stehen, pro immatriculatis in hundredo zu achten, so ist es dennoch bis hiehin in den mehrsten Aemtern bei der alten Ge= wohnheit geblieben.

e) Dieses bringt die Sache selbst mit. Der König ist aller alienigenarum patronus. v. LL. Canuti c. 37. ap. Wilkins p. 140. Er erhält ihr Wehrgeld und ihre Erbschaft dafür, daß er ihnen gemeine Sicherheit gewähret. Zur Zeit, wie der Boden noch keinen zum Unterthanen machte, sondern Alles darauf beruhete, daß einer aut in hundredo aut in plegio sein mußte, war es Wohl= that für einen Fremden, daß er nicht als ein wilder Mann erschla= gen werden konnte, sondern als des Königs Knecht gerächet wurde. Capit. Baj. anni 788. §. 7.

f) Der Bellmund oder Balmund unterscheidet sich von dem Biesterfreien dadurch, daß dieser als ein Wildfang der höchsten Lan= desobrigkeit, jener aber seinem Schutzherrn, zu dessen Nachtheil er sich mit Entrichtung der jährlichen Schutzurkunde versäumet hatte, heimfiel. Im Lippischen können die Nachgelassenen jene Versäum= niß noch abwenden, wenn sie einen Groschen auf dessen Sarg le= gen. S. Gatterers Hist. Bibl. B. IX. p. 105. So auch in Frankreich: Si aucun de ces aubains mourut, et n'eut commandé à rendre quatre deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron. v. du Fresne v. aubence, und meine Patriotische Phantasien, Th. III. No. 66. Verbalwete Häuser nennt man im Osnabrückischen verlassene Häuser.

g) Zum Beschluß will ich noch einen Hodebrief beifügen. „Ich „Benedict Korf, Thumdechant der Kirchen zu Osnabrück, bezeuge „Kraft dieses vor mich und meine Nachfolger an der Thumdechanei,

„daß ich G. G. und ihre zween Söhne M. und H. im K. Mer-
„sen, als freie Standespersonen, dieselbige in ihren rechtmäßigen
„Sachen zu verbitten und zu vertreten, unter meinen Schutz und
„Defension genommen habe. Dagegen sollen und wollen sie mir
„und meinen Nachfolgern alle Jahr auf St. Michael zur Urkunde
„geben 18 pf. Osnabr., bei Verlust dieser Hode, und so lange ih-
„nen, wie auch mir, dieses gelüstet und wohlgefällig. Und da sie
„in dieser Hode versterben würden, sollten sie wegen ihres besten
„Kleides, wie gebräuchlich, sich bei mir oder meinen Nachfolgern
„der Gebühr nach abfinden. Dessen zu Urkund ꝛc. den 18. Febr.
„1615."

Was hier von dem besten Kleide gesagt wird, fällt jetzt weg, indem ein Hodeherr vor dem andern mit der Zeit bessere Bedingungen gegeben hat. Denn da jeder Freier, sobald er nicht von seinem unterhabenden Grunde an eine sichere Hode gebunden ist, die freie Wahl hat, wo er Schutz nehmen will, so ist es Politik, hierin nachzugeben.

§. 42.

Vom Leutegute und Leutegelde.

So wie die Wehren ein Wehrgeld hatten, eben so hatten auch die Leute ein Leutegeld a). Jenes war eine gemeine Wehrung, wofür der ganze Staat haftete, dieses aber eine besondre, welche jeder Herr eines Gefolges seinen Leuten versicherte, und wofür die Verbundenen zusammen hafteten. Man schließet leicht, daß auch diese ihrem Hauptherrn eine besondre Wehrung über die Gemeine bewilligten, und, wenn er erschlagen ward, darnach ihre Genugthuung forderten. Der Leuteeid b) war auch nothwendig schärfer als der gemeine Eid, weil jener eine besondre Verpflichtung, dieser aber die allgemeine zur Landesvertheidigung zum Grunde hatte. In Ansehung des Wehrgutes setzte es zwar, wie wir in der Folge sehen werden, große Verwirrungen, wenn ein Wehr zugleich Leut c) wurde, und sich mit seinem Herrndienst vom gemeinen Heerbannsdienste entschuldigte; oder, da dieser seltner aufgeboten wurde,

einen Andern, er mochte nun ein freier oder leibeigner Pächter sein, in die gemeine Reihe stellete. In Ansehung des Wehrgutes oder steuerbaren Grundes machte es aber doch keinen sonderlichen Unterschied, was für ein Mann darauf saß, indem es nunmehro zwar Leutegut hieß, aber doch gegen den Heerbann seine vorige Verpflichtung behielt. Wie vollends die Geldsteuren aufkamen, und Keiner mehr in Person von dem Gute zu Kriegesdiensten aufgeboten wurde, verlor sich jener Unterschied fast ganz; wozu der Dienst im Harnisch vieles beitragen mochte. Denn wenn für zwölf Wehrgüter nur ein Mann im Harnisch gefordert wurde (s. Capit. L. III. §. 5.), so konnte derjenige, welcher diese Last für die eilf übrigen übernahm, solche gleichsam als seine Leute zu Hause behalten; und die Kirche, wenn sie zwölf Höfe einzog, und dafür ihren Vogt, oder einen Geharnischten in das kaiserliche Gefolge stellete, erhielt leicht für sie die Freiheit von gemeinen Auszügen.

a) Leudis war zwar anfangs auch eine gemeine Wehrung, wozu $\frac{2}{3}$ dem Herrn, und $\frac{1}{3}$ den Verwandten des liti occisi unter der Garantie des Staats gebührte. v. LL. Sax. et Frisonum. Wie aber der nexus litonicus ad instar comitatus, qui etiam gradus habebat, ebenfalls Stufen erhielt, so konnte die Gemeine nicht wohl für das erhöhete Wehrgeld haften, sondern dieses mußte eine obligatio particularis confoederatorum werden.

b) Litimonium. v. Marculf, form. 86. 95. 99.

c) Es ist dieses gerade der nemliche Fall, wenn der Wirth auf dem Hofe zugleich Soldat ist. Ruft ihn das Dorf zur Wegebesserung, so entschuldiget er sich damit, daß er beim Regimente sein müsse; hat er etwas verbrochen, was eine Leibesstrafe verdient, so darf ihn der Beamte nicht angreifen; werden Gläubiger verabladet, so heißt es salvo jure militum. Mit einem Wort: der Wirth, der zugleich Soldat ist, verrückt die ganze Amts- und Justizverfassung, und ist er gar, wie es dergleichen Fälle hundert giebt, zugleich leibeigen, so collidiren Regiment, Amt und Gutsherr alle Augenblicke; daher kein Staat und kein Gutsherr meiner Meinung

nach schuldig ist, einen Soldaten auf seinem Hofe zu dulden. Aber auf der andern Seite kann man auch sagen, daß der Staat aus eben demselben Grunde nicht nöthig habe, Leibeigne auf den Höfen zuzulassen.

§. 43.

Von den Sunderleuten oder Rittereignen.

Hörige oder leibeigne Leute bedurften aber so wenig eines Schutzes, als sie anfangs in einer Kriegesrolle stehen konnten. Sie waren das Eigenthum ihres Herrn; und wenn dieser in der Rolle stand, oder Schutz hatte, so war damit auch Alles, was ihm gehörte, vertheidigt oder geschützt; dieses folget von selbst. Man nannte sie Sunderleute a), oder abgesonderte Leute, weil sie nicht, wie andre, in geschlossenen Gesellschaften oder Hoden standen, sondern einzeln mit Leib und Gut ihrem Herrn unterworfen waren b). Den Namen von Rittereignen haben sie vermuthlich daher erhalten, weil einzelne Gutsherrn so wenig Hausgenossen als jetzt Soldaten halten durften, und die ersten Gutsherrn dieser Art Dienstleute der Kirche, und fast alle Ritter waren. Es giebt zwar auch hörige oder leibeigne Hausgenossen c); aber diese sind sicher aus der Zeit, da die Hörigkeit so sehr die Ueberhand gewann, daß auch Edle und Wehren sich dieselbe gefallen ließen d). Um die Sunderleute und Rittereigne bekümmerte sich der Staat lange nicht, weil ihre Gutsherrn für sie entweder im Heerbann oder im Gefolge dienten, und das Wehrgut, was solche Leibeigne zum Bau unterhatten, versteuerten. Seitdem aber die Gutsherrn nicht mehr ausziehen, und die beständige Miliz ihre Stelle vertritt, sodann die hiezu und sonst zur gemeinen Vertheidigung erforderliche Steuer von den Leibeignen ohne Mittel e) entrichtet wird, hat sich natürlicher Weise dieses sehr geändert; und hierin ist auch der einzige große Grund des gemilder-

ten westphälischen Leibeigenthums zu suchen. Es gilt jetzt kein Schluß von der alten Leibeigenschaft auf die neuere.

a) S. §. 39. n. e.

b) Ritter- und Gutsherrn-Recht kömmt oft synonymice vor; in dem edicto abbatis Corb. von 1348, was Böhmer in der Vorrede ad Strodtmanni jus cur. liton. beigebracht hat, wird es übersetzt: mos militarium, sive ministerialium.

c) S. Acta Osn. p. 114. 126.

d) S. den fünften Abschnitt, §. 44.

e) So gut wie es ein Staat verbieten kann, daß einer seinen Acker nicht durch Mohren, die höchstens als Pauker mit zu Felde gehn, bauen lasse, eben so gut kann er auch verbieten, daß ein Leibeigner, sobald dieser nicht zu allen gemeinen Diensten mit den Freien gleich fertig und fähig gemacht wird, einen reihepflichtigen Hof bauen solle. In den Zeiten, worin das onus defensionis einzig und allein den wahren Eigenthümern oder Gutsherrn oblag, war der Leibeigene manus mortua; jetzt ist er manus viva; und diese außerordentliche Veränderung, welche man der Nothwendigkeit einer beständigen Miliz und Steuer zu danken hat, nicht aber die Menschenliebe oder das Christenthum haben die alten Rechte von selbst und unbemerkt umgeschaffen. Der osnabrückische Eigenbehörige wird ohne Mittel des Gutsherrn zu gemeiner Reihe und Runde bestellet, bestrafet und besteuret; und wenn eine allgemeine Rekrutenlieferung geschehen müßte, würde der Gutsherr sich wegen seiner Freibriefe an das Erbe halten müssen, und seinen Leibeignen nicht zurückfordern können. Alle gemeinen Landes- und Polizeiordnungen verbinden Freie und Leibeigne in gleicher Maße; und der Staat sieht von seiner Seite beide als gleich huldige und gewärtige Leute an.

§. 44.

Beschluß.

Was ich bis dahin angeführet habe, gehöret zwar nicht alles in die älteste Verfassung, aber es ist doch immer der Gang der Natur; und da sich überall auf dem nördlichen Boden Europens Spuren finden, welche auf eine gleiche Einrichtung zurückführen, so kann man ihr Alter ziemlich

hoch anlegen. Zur Zeit, wie Niederdeutschland den Römern, Franken und andern mächtigen Nachbaren keine kleinen Gefolge, sondern zahlreiche Heere entgegenstellen mußte, und diese nicht für Sold unterhielt, sondern von dem Landeigenthume forderte, mochte jeder Hof, so wie es auch die erste Genügsamkeit erfordert, mit einem Eigenthümer besetzt, und es keinem erlaubt sein, deren hundert zu vereinigen, und solche durch Leibeigne bestellen zu lassen. Jeder Wirth, der zu Felde ging, ließ wahrscheinlich nur seinen Hof auf diese Art bauen. Je öfterer aber der Krieg durch bloße Gefolge geführt, und je mehr diese also verstärkt wurden, desto häufiger konnte es geschehen und zugelassen werden, daß ein Edler oder Wehr mehrere Höfe an sich brachte, und die er nicht selbst bauete, freien oder leibeignen Pächtern untergab. Die letztern mußten ihm die liebsten sein, weil ihm Alles, was sie erwarben, nach ihrem Tode zufiel, und dieselben, wenn man es genau nimmt, gegen ihn in keinem Falle Recht haben konnten. Die alten Gefolge verloren sich mit der sächsischen Freiheit; und Carl der Große stellete, so gut er konnte, den Heerbann wieder her. Aber die Anführer und Vertheidiger desselben gingen bald auf den vorigen Plan zurück, und hielten ihre besondern Kriegsleute, die nun auch wiederum den Krieg allein übernahmen, und sich die Gemeinen im Heerbann unterwürfig machten. Das freiwillige Opfer, womit die Deutschen in der ersten Zeit die Herrn mächtiger Gefolge verehrten und unterstützten a), reichte wohl nur bei leichten und gewöhnlichen Vertheidigungen hin; aber in anhaltenden und schweren wird zuletzt jede Nation von ihren Gläubigern und Vertheidigern nothwendig unterdrückt b); und wir sehen es täglich vor Augen, daß sogar Privatschulden einen freien Eigenthümer, der seinen Hof nicht gern verkaufen lassen will, nöthigen, sich einem Herrn, der seine Schulden bezahlt, zu übergeben. Anderwärts gestat-

tet dieses die für das gemeine Wohl wachende Obrigkeit nicht; sie hält jeden steuerbaren Hof in einer Rolle, und fordert von dem Eigenthümer, daß er ihn mit keinem andern als einem freien Pächter besetzen solle, wenn er keine Lust mehr hat, ihn selbst zu bauen. Aber in Westphalen, diesseits der Weser c), hat man diese Vorsorge früh versäumt; und die Verwirrungen, welche aus der Hörigkeit der Menschen, oder dem Leibeigenthum entstanden sind, machen hier einen großen Theil der Staatsgeschichte aus.

a) S. §. 34. n. e.

b) Plerique ex plebe, cum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus. In hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos. Caesar de B. G. L. VI, 13. Dieses wird überall der Fall sein, wo besondre Gefolge die Kriege übernehmen, und der Staat sich nicht dagegen verwahrt. Wenn die heutigen Steuern nicht durch eine allgemeine Kasse liefen, sondern jeder Hauptmann seine Löhnung für sich und seine Compagnie aus einem ihm dazu angewiesenen Districte beiforderte, so würden dessen Eingesessene in kurzer Zeit seine Sklaven sein; besonders wo keine höhere Gewalt jenem das Gleichgewicht hielte. An der letztern fehlte es aber bis auf Carl den Großen unter den Deutschen sehr.

c) Die Weser scheinet die Hauptlinie zu sein, welche Freie und Leibeigne scheidet; ich gebe solches darauf, daß jenseits wegen der Kriege mit den slavischen Nationen, die über die Elbe in Sachsen fielen, Alles besser in Rollen und Gerichtsbarkeiten zusammen gehalten worden; daher sich die Leute hier weniger verlaufen, und sich so wenig selbst zu Leibeignen übergeben, als von Andern dazu genöthiget werden konnten. Die gemeine Noth erforderte dort freie Vertheidiger, die von ihren Höfen zu Felde zogen; und der Gerichtsherr, als Hauptmann, hielt sie in der Rolle. Jenseits der Weser giebt es viele solche alte Hauptmannschaften oder Gerichtsbarkeiten, und in Westphalen keine einzige, wenigstens von alten Zeiten. Alle sind gesprengt, und die Leute vereinzelt worden. Singuli autem vincuntur. Zum Beschluß füge ich hier eine Tabelle bei, wie ich glaube, daß die Leute in Deutschland alter und mitt-

ler Zeit eingetheilet werden müssen. Sie wird zur Erläuterung desjenigen dienen, was ich bisher gesagt habe, und künftig sagen werde. Dabei habe ich aber doch die Modificationen, welche aus der verschiedenen Art der Güter entstehen, zurücklassen müssen, um nicht zu weitläuftig zu werden.

Tabelle,

wie die Menschen unter den Sachsen eingetheilet worden.

Sie waren

I. Wehren, die von ihrem Landeigenthum zur gemeinen Vertheidigung auszogen.

1) Edle Wehren, nobiles Domini, in allodio suo tranquille viventes, seniores, Dynasten, die ihre einmal erlangten Heerbanns-Hauptmannschaften vererbet haben mögen, und als Officiers auszogen.

2) Gemeine Wehren, ingenui, milites agrarii, echte Eigenthümer eines Wehrguts, Erbexen, die als Gemeine in dem National-Heerbann auszogen.

II. Leute im weitläuftigen Verstande, die Andern aus einer besondern Verpflichtung dienen und unterworfen sind.

3) Freie, welche den Dienst nach Gefallen oder nach geendigtem Contract verlassen können.

a) Edle Wehren, oder doch entsprossen von ihnen, die sich salva nobilitate Kaisern, Königen und Andern zu ritterlichen Kriegesdiensten verpflichten; vasalli nobiles, nobiles homines, Edelmänner.

b) Gemeine Wehren, oder solche, die von ihnen entsprossen sind, und sich ebenfalls salva ingenuitate zu ritterlichen Kriegesdiensten verpflichteten, liberi.

c) Gemeine Reisige, die nicht von Ritterart sind, aber doch in eines Herrn Dienste, und zu ihren Fehden mit ins Feld ziehen, und ihr eignes Heergewedde haben; dergleichen sind freie Hofesgenossen, freie Hobsleute, und wie sie sonst heißen.

d) Freie, auch freigelassene in Schutz und Hode stehende Leute, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern

allein den Acker bauen, oder ein ander Gewerbe treiben, und entweder

α) Gründe von ihrem Schutzherrn unterhaben, mithin dessen Schutz nothwendig nehmen müssen, Nothfreie, oder

β) auf einem geringen eigenen, auch wohl fremden Grunde, dessen Eigenthümer aber keinen Schutz zu geben berechtiget ist, wohnen, mithin ihren Schutz wählen können, Churmündige.

4) Hörige, welche sich einem Herrn zu eigen ergeben haben, und ihren Stand ohne Freibrief oder Erlaubniß nicht verlassen können.

a) Edle Dienstleute, alto sanguine prognati ministeriales, qui, renuntiantes nobilitati suae, se aliorum servitiis militaribus vel aulicis mancipabant.

b) Dienstleute ex ordine ingenuorum, die sich, renuntiantes libertati vel ingenuitati suae, auf gleiche Art verpflichteten.

c) Gemeine Reisige, die mit ihrem Herrn zu Felde ziehen, und ein Heergewedde haben, was der Gutsherr nach ihrem Tode zu sich nimmt, und sich ablösen läßt. Leibeigene Hofesgenossen; Litones proprii.

d) Schlechte Leibeigne, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern den Acker ihrer Gutsherren, die das Recht nicht haben, Hofhörige (Soldaten) zu halten, bauen. Rittereigne, Sunderleute.

α) Casati, denen man gewisse Gründe untergegeben hat.

β) Non casati oder extravagantes, die nicht frei gelassen, und mit keinen Gründen versorgt sind.

Zweiter Abschnitt.
Kurze Nachricht von der natürlichen Beschaffenheit des Landes.

§. 1.
Die Kenntniß derselben ist in der Geschichte unentbehrlich.

Die Einrichtung eines Landes hängt gar sehr von der Natur seines Bodens und seiner Lage ab. Viele Bedürfnisse der Menschen werden allein dadurch erweckt und befriediget. Sitten, Gesetze und Religion müssen sich nach diesen Bedürfnissen richten. Die Markrechte eines Landes a) verändern sich mit seinem Boden, die Polizeiverordnungen mit seiner Fruchtbarkeit b), und die Sitten vielfältig mit seiner Lage c). Die Religion eines Bergmanns d) unterscheidet sich von dem Glauben des Hirten; und der Feldbauer ist nicht so kriegerisch e) als ein Volk, das von der Jagd lebt. Der aufmerksame Gesetzgeber nimmt seine Wendungen nach allen diesen Umständen. Und also gehört die Kenntniß der natürlichen Vortheile und Mängel eines Landes auch mit zu seiner politischen Geschichte. Ich werde etwas davon berühren, ohne jedoch ein Naturforscher zu werden.

a) Eine Mark z. E., worin der Boden steinig ist, verstattet, die Plaggen zu schaufeln. In andern aber müssen sie mit der Se-

gede (einer hauenden Sense) gemähet werden, weil dadurch mindre Narbe verschwendet wird. Wo der Grasanger sparsam, und die Heide häufiger ist, liegt der erste in Frieden; oder es sind daselbst festgesetzte Tage zur Nutzung verordnet, damit die gehörige Maße gehalten werde. Die Zahl der Segede ist nach den Wahren bestimmt; eine Wahre darf daselbst nicht verliehen oder zur Hälfte versetzet werden. Man bedingt sich, daß neue Gründe nur zum Holzwachs genutzet werden sollen, damit ihr Dünger nicht der Mark zur Last falle. Wo mit Plaggen gedünget wird, kennt man fast gar keine Brache, säet Rocken nach Rocken, achtet wenig auf Winter- oder Sommerfeld, und hat folglich andre Wirthschaft, Contracte und Rechte.

b) Vinum ad se importari non sinunt; quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effoeminari arbitrantur. Caes. de B. G. IV. 2. Vielleicht hätte die Einfuhr des Weins eine Ausfuhr des Korns erfordert. Es sei aber diese oder jene Ursache, so sieht man daraus, daß sie nach großen Grundsätzen verfahren.

c) Die Küstenbewohner verfallen in Versuchungen, Fehler und Laster, worin kein Mittelländer verfällt. Von diesen heißt es: in eadem inopia, egestate et patientia permanent, qua Germani, eodem victu et cultu utuntur. Gallis autem propinquitas et transmarinarum rerum notitia multa ad copiam atque usus largitur. Caes. de B. G. VI, 24. S. auch Montesq. Esprit des Loix. XVIII. 4.

d) In des Bergmanns Religion ist es eine weit größere Sünde, für einen Pfennig Erz als für einen Thaler Wolle zu entwenden. Den Unterschied der Religion nach solchen Umständen zeigt am besten Max. Tyr. diss. 38.

e) Siehe auch hier Max. Tyr. diss. 13 und 14, wo er zwar als ein Sophist den Satz und Gegensatz behauptet, aber doch viel Schönes und Wahres vorbringt.

§. 2.

Aelteste Beschaffenheit des Landes.

Die Gegend unsers Stifts überhaupt hat ihren ersten Gästen wohl nichts als die Feurung und einige Nahrung

für ihr Vieh geboten. Denn das Mehrste besteht aus Heide, Sand, Moor und Gebirgen, woraus der Acker nach und nach gewonnen, und später angebauet worden. Von den edlen Holzarten haben sie dem Ansehen nach allein die einheimische Eiche und Buche gekannt, und von fruchttragenden Bäumen, als Fremdlingen a), wohl wenige Arten vorgefunden. In den Mooren b), und besonders in den schwarzen, entdeckt man zwar noch viele Fuhren und Fichten, welche jetzt fremd, und durch einen noch vorzüglich herrschenden nordwestlichen Wind c) ehedem umgestürzt zu sein scheinen. Man kann aber den Zeitpunkt d), worin solches geschehn, und wann die Seemuscheln e), welche man noch hie und da findet, versteinert worden, nicht angeben. Die Meinung f), daß Westphalen und alles, was darin seewärts gelegen, vordem mit Wasser bedeckt gewesen sei, ehe die Weser durch die Oeffnung bei Hausberge ihren Lauf gewonnen, beruhet auf dergleichen Muthmaßungen.

a) Tacit. in G. c. 5. sagt überhaupt von Deutschland: quod frugiferarum arborum impatiens sit.

b) Eben dieses zeigt sich auch anderwärts. S. Leibn. in protog. §. 47.

c) Sie liegen anderwärts auch wohl von Nordost nach Südwest. S. Lappenb. Grundriß 2c. in den vermischten Abhandl. von Bremen 2c. T. I. p. 298.

d) Quis conscripsit origines Alpium aut Caucasi aut montium lunae natales? Burnet. in theoria sacra telluris I. 10.

e) Man findet hier dergleichen von verschiedner Art. Die in der Kritbecke, Amts Wittlage, sind schwarz und hart. Die aus der Mergelgrube bei Astrup sind gleichsam nur in Mergel abgeformt. An der Gränze des Amts Hunteburg, in dem Steinwerder-, jetzt Stemmerberge, welcher aus einem weichen Sandsteine besteht, findet man zwanzig und mehr Klaftern tief versteinerte Muscheln, Schnecken, Austern und andre Schalen von gleicher Art mit den Steinen. Mehrerer hier nicht zu gedenken. Die Kohlengru-

ken liefern schöne Rhizolithes, Lithocalamos, Lithophylla, Phytotypolites; die Kalkbrüche schöne Belemnites, Trochites, Entrochites; und überhaupt findet man Cornua ammonis, Strombites, Eterites, Mysites, Ostracites, Myites, Rhomboides et lapides Megaricos, oder ganze Klumpen von zusammen gebackenen Schalen. S. Goetzii diss. de nummis XX. §. 60. p. 408, und Lodtmanni monum. Osnabr. p. 135. Die Muthmaßungen darüber sind bekannt. Nur vielleicht die Erfahrung von Royer de la Sauvagere nicht, welcher zu Chinon en Touraine die embrions der Muschelschalen zuerst durch ein Vergrößerungsglas in einem auf dem Boden des dortigen Springwassers sich formenden Schleime entdecket haben will. Sie sollen hiernächst in der steinernen Kruste, welche sich über diesen Schleim ansetzt, zu allerhand Größen wachsen, und ihren Samen aus dem Wasser haben, indem sonst in der ganzen Gegend keine Muscheln anzutreffen wären. S. The Gentlem. Mag. May 1764. p. 221.

f) Visurgim mutasse cursum in Mindensi tractu, atque olim se infudisse paludibus a mari illuc usque porrectis et ab oceano aditum admittentibus, anchoramque etiam magnae navis ibi repertam incolae tradunt; sed rupto monte fluvium dextrorsum postea iter fecisse; quod et chronica quaedam Mindensia confirmant, quorum tamen authoritate in remotissimis parum tribuerim, nisi praesenti aspectu firmentur. Leibn. l. c. §. 40.

§. 3.
Von den Mooren.

Wir haben sehr viel und mancherlei Moor, besonders nach der See zu, wo die Moore immer häufiger werden. Sie wachsen, so viel man merkt, nirgends wieder, und ruhen vier bis acht Fuß tief auf Sandbetten ohne Abfluß. Man theilt sie gemeiniglich in schwarze und graue, und ist in der Versuchung, zu glauben, daß erstere ihre schwarzen und fetten Theile a) aus den umgestürzten Fichtenwäldern eingesogen haben, wovon sich der harzige Geruch im Wasser hat verlieren können. Glaublicher aber ist es, daß alle Moore in den ältesten Zeiten eine Zeitlang geschwommen b),

und sich durch die untergetretene See erhoben haben; da denn andre Ursachen ihrer Brennbarkeit angegeben werden können. Man hat dergleichen Gegenden sicher Kuak; c) oder Bebeland genannt. Und da die ehemaligen Kuaken d) oder Kauchen unstreitig auf einer solchen zitternden Landkruste wohnten, sich aber in den Zeiten, wovon wir Nachricht haben, nicht mehr in unser Stift erstreckten, so mögen die Sandbänke, wodurch alle Moore eingefaßt sind, die unsrigen gar frühzeitig abgesondert und zu festem Lande gemacht haben. Dieser Sand trägt in unserm Stifte überall die Merkmale der Anspülung. Auf Bergen findet man hier keine Moore; und wo sich dergleichen anderwärts darauf finden, mögen sie eben wie die Seemuscheln dahin gekommen sein. Einige halten Schwefel, andre gar keinen. Der Torf, welcher daraus auf verschiedene Weise gemacht wird, kömmt den Einwohnern sehr zu statten.

a) Man findet auch in grauen Mooren, doch seltner, Fuhren oder Fichten. An einigen Orten soll eine Art Theer aus der Erde quillen. Fände diese Quelle ein graues Moor, welches dieselbe einsöge, so würde daraus ein schwarzes werden. Und vielleicht entstehen solche Quellen aus umgestürzten Wäldern. In dem grauen Moor zeigen sich Heidegewächse in ihrer vollständigen Figur, oft anderthalb Fuß hoch aufrecht und als verschlemmt. Bei dem schwarzen Torf, der an den Ränden sitzt, und mehr geläutert ist, läßt sich besser als bei Steinkohlen schmieden.

b) Das Moor ist leicht, und aller Sand seigert durch. Es hebt sich nach; und das Regenwasser, welches auf dem festen Sandboden stehen bleibt, tritt unter die leichtere Kruste; wie denn auch ein guter sandfreier Torf leichter ist als das Wasser.

c) Cuacian hieß bei den Angelsachsen tremere, contremiscere, s. Skinner h. v., und jetzt to quake eben das. S. Johnson. Earth quake ist daher Erdbeben; Quaker trembleur, und das westphälische Quakler ein frequentativum davon; andrer Worte nicht zu gedenken. Die Griechen, welche eine niedersächsische Mundart

hatten, sprachen durchgehends Καῦχοι, die Lateiner aber bald Chauci, bald Cauchi, bald Caici, eben wie wir Käuchler sprechen, wo die Obersachsen Gaukler sagen. Ein Westphälinger fühlet leicht, daß es beiden Nationen unmöglich gewesen, den wahren Ton des Worts anzugeben, weil sie nicht einmal den rechten Vokal, der nach schwedischer Art ein a mit einem darüber stehenden u sein muß, dazu hatten. In der Aussprache des Worts Kake braucht der Westphälinger ein u, ohne daß man unterscheiden kann, ob es vor oder nach dem a stehet. Später hat man sich mit dem Qu, welches die Griechen und Deutschen nicht hatten, geholfen.

d) Ehe die Dämme Friesland einfaßten, trat die noch jetzt höhere See unter die Kruste, und hob sie. Noch jetzt giebt es dergleichen schwimmende Aecker an der Weser, wo man mit Menschen pflügen muß, weil die Pferde durch die Kruste fallen. S. Terrae natantis in Ducatus Bremensis tractu Wackhusano phaenomena. Bremae, 1699. 4. Das Land bebt auch in Ostfriesland noch dergestalt, daß, wenn man im Sommer bei trocknem Wetter darüber fähret, die Bäume an dem Wege von dem Getöse des Wagens zittern. Die Holländer kennen ebenfalls noch Beveland. Aus diesem Gesichtspunkt wird folgende Beschreibung deutlich: Littora Chaucorum obtinent quercus suffossaeque fluctibus aut propulsae flatibus vastas complexu radicum insulas secum auferunt etc. Plin. in hist. nat. XVI. 1. Vielleicht nennt Tac. Ann. II. 23. in gleicher Absicht die dortige Küste: tumidas Germaniae terras. Hiedurch muß sich obige Ableitung auf das vollkommenste rechtfertigen. Ueber die Kuakenbrücke, wobei später eine Stadt gleiches Namens in unserm Stifte entstanden ist, geht kenntlich die große deutsche Heerstraße in das jetzige Fries- und ehemalige Kuakland. Und Brücken und Thore werden insgemein nach den Gegenden benannt, wohin sie führen.

§. 4.

Von der Heide.

Die Heide macht ihre Bewohner fleißig a), und diente vordem mehr zur Schaaf- und Bienenzucht als jetzt b). Sie wird an einigen Orten, besonders wo Moor darunter liegt, angezündet c), und man säet mit großem Vortheil

Buchweizen in die salzige Asche. Insgemein aber dient ihre Narbe oder Plagge zum Dünger, welcher im Sande und bei dürren Zeiten besser als eine andre Art von Dünger dauert. Man fährt diese Narbe in Haufen zusammen, läßt sie mit anderm Mist durchbrennen, und bringt sie hiernächst aufs Land d). Sie wird auf eine besondre Art gemähet; und dazu wird viel Uebung erfordert. Die Grasnarbe, wo sie zu haben ist, wird ihr vorgezogen. Da durch den fortgehenden Anbau der Acker täglich zunimmt, folglich des Düngers mehr erfordert, und der Heide weniger wird, so ist man besorgt, daß diese Quelle endlich gar versiegen möge. Einige glauben, daß man sie entbehren, und durch eine größere Viehzucht ersetzen könne. Andre aber behaupten, daß kein großer Vortheil dabei sein würde, wenn man dagegen viel Brachfelder haben, und solche für das Vieh bestellen müßte. Der Landwirth folgt einer langen Erfahrung oder einem ehrwürdigen Vorurtheile; und es ist gefährlich, ihn zu stören. An einigen Orten, wo Torf und Holz mangelt, brennt man auch eine torfartige Heidrase, welche Sudde genannt wird.

a) Davenant, disc. on Trade II. p. 75, macht eben diese Anmerkung, welche die Erfahrung überall bestätiget; und im Schatzwesen findet man, daß alle Heidedörfer geschwinder bezahlen als andre. Die Ursache ist auch begreiflich. Der auf der Heide sucht aus vierzig Quellen, was der Andre aus einer nimmt. Jenem raubt ein Unglück zur Zeit nur 2 von 40, diesem ein Mißwachs Alles. Jenen kann der Steuereinnehmer nicht ausmessen, der Gutsherr nicht ergründen, und der Krämer nicht verführen, weil er bei Pfennigen einnimmt, und also auch den Werth eines jeden Pfennigs kennet. Dieser hingegen ärndtet, ißt und trinkt im Großen, verachtet die Almosen der Natur, und wird leicht stolz und faul. In unserm Stifte ist es sichtbar: auf keinem guten Boden fällt ein Stück Linnen.

b) Ich werde zu seiner Zeit aus den Viehschatzregistern zeigen, daß die jetzige Schaafzucht gegen die alte, in den so genannten bar-

barischen Zeiten, wo der Handel blühete, und noch keine Bücher für die Schäfer geschrieben wurden, wie 1 zu 8 stehe; woran 1) der Verfall der hanseatischen Handlung (s. Hastfer, von der Zucht und Wartung der Schaafe, in der Vorrede p. 6.), 2) der Verfall der Schäferkunst (Ahlström nennt es mit Recht hemliga Konster), 3) das daher erfolgte öftere Sterben rc. mehr Schuld haben als 4) die Abnahme der Heiden und 5) die Bepflanzung der Berge. Denn es giebt die größten Schäfereien in Ländern ohne Gemeinheiten, ohne Heide und ohne Berge.

c) Dies Anzünden wurde durch eine Landesverordnung vom 29. April 1720 verboten: „Nachdem — heißt es darin — seit „einigen Jahren wahrgenommen worden, daß in diesem unsern „Fürstenthume sowohl als den benachbarten Landen die Heiden und „Torfvennen, um etwa Buchweizen darin zu säen oder sonst, im „Frühjahr von den Unterthanen angezündet werden; und dann — „Gestank — Rauch — Menschen und Vieh — auch Frucht- und „Obstbäumen, insbesondre dem Eichbaume sehr schädlich sein soll: „als rc. rc." Der augenscheinliche Nutzen sträubte sich aber gegen das Gesetz. Der Bauer bezahlte die Strafe, und brannte. Und die Strafe hat sich in eine jährliche Abgift unvermerkt verwandelt. Der Marquis de Turbilly in seinem Memoire sur les defrichemens sagt davon: Quant à la façon de defricher les marais, la plus convenable est sans doute, pour quelque production qu'on les destine, de les faire ecobuer et bruler; l'operation du feu, par laquelle ils ont encore plus besoin de passer que les autres terres, les rend d'une fertilité suprenante. Je l'ai experimenté dans ceux que j'ai mis en valeur de cette maniere; il y aurait bien des choses à dire sur cet article des marais. S. Recueil de memoires concernant l'economie rurale T. I. 4. p. 925. Obige Verordnung zeigt, daß das Anzünden damals erst neuerlich angefangen, und sich geschwind ausgebreitet habe. Ich bemerke dabei, daß der Bauer nützliche Neuerungen geschwind genug fasse, und daß man mit Unrecht über ihn klage, wenn er langjährige Erfahrungen unsichern Vorschlägen vorziehet. Die nützlichen Kartoffeln haben sich geschwinder ausgebreitet als die Maulbeerbäume; und so lange ihm das Flachsbauen gutes Brod giebt, wird er nicht wünschen, Seide zu bauen, um Castanien zu essen.

d) Die Ubier scheinen wohl nicht mit Plaggen, sondern mit Mergel gedüngt zu haben. Ubios gentium solos novimus, qui fertilissimum agrum quacunque terra infra tres pedes effossa et pedali crassitudine injecta laetificent. Plin. in hist. nat. XVII. 8. Doch da Plinius schwerlich recht zugesehen, wenn er pedalem crassitudinem und quamcunque terram angiebt, so können es auch Plaggen gewesen sein. Und also wäre diese Mode sehr alt.

§. 5.
Von den Bergen.

Die Berge enthalten Kohlen a), Marmor b), rothe, gelbe und schwarze Kreide, vielerlei gute Steine, auch Silber c) und Eisen d), welches man eine Zeitlang glücklich entbehrte, und jetzt bei dem Mangel des Holzes nicht mit Vortheil gewinnen kann. Auf der Oberfläche findet man schöne und harte Krystalle e), welche sich an Steine und Marmor hängen, abfallen und überall auf dem Sande blinken. Auf gleiche Art bilden sich einige Kiese, und besonders ein artiger Würfelkies f). Der Braunstein g) schießt auch hier und da so an. Sonst giebt es vielerlei Thon, braunen und weißen Mergel, Leimen, Gyps h), Gießerde i), Schiefer und Kalkstein. Die Schichte in den Steinbrüchen scheinen horizontal gelegen, und sich aus dieser Lage durch einen untern Druck in der Mitte erhoben zu haben. Einige derselben zeigen durchgängig Dendriten k); besonders aber diejenigen, woran sich der Braunstein hängt. Vordem waren die Berge reich an Holz; und da, wo sie nunmehr getheilt sind, zeichnen sie sich bereits wiederum auf eine angenehme Art von den übrigen aus, welche die schädliche Gemeinschaft bisher verwüstet und vernachläßiget hat. Nach der Süd- und Nordsee zu sind fast gar keine Berge. Jenseits denen, welche unser Stift von der Seite des Niederrheins decken, finden sich minder einzelne Wohner, und mehr Städte, worin auch

schon Ackerhöfe liegen und Anspänner wohnen; zum Zeichen, daß jene Gegenden mehrern Anfällen als die unsrigen ausgesetzt gewesen.

a) Die Stadt Osnabrück hat eine Kohlengrube auf dem Piesberge, aber bloß zu ihrem Kalkofen. Der Landesherr hat eine zu Borgloh, welche hauptsächlich dem Salzwerke dienet. Das Kloster Oesede und einige Bauren haben noch dergleichen, und sind mehrere im Stifte, wenn sie nur gesucht und gebauet würden. Die Steinkohlen für Oefen und Camine werden aus der Grafschaft Tecklenburg gezogen. – Wir könnten sie aber wohl so gut und näher finden.

b) I. K. H. Ernst August II. ließen einen sehr derben und festen schwarzen Marmor mit weißen Adern verarbeiten. Weißen oder grauen trifft man am Düstrupperberge, schwarzen im Kirchspiel Buer, und wilden überall an. Wie auch Sand-, Kiesel-, Horn-, Duch- und vielerlei Kalkstein.

c) Mit einer Silbergrube auf dem Hoyel und Stertebrinke ist das Stift im Jahr 1035 von dem römischen König Henrich beliehen; wovon zu seiner Zeit. Es sind keine Gang-, sondern nur Flözgebirge.

d) Eisensteine findet man; und stand vordem noch eine Eisenhütte auf der Gränze zum Hesselbieck.

e) Spat- und Quarzkrystallen, theils in der Mutter, theils bloß, giebt es auf dem Schinkelberge, auf der Kluß, dem Penterknap, zu Gaste und an andern Orten.

f) Es scheint der sogenannte lapis quadratus Sinensium zu sein; man findet ihn auf dem Schinkelberge; Glimmer und allerlei Stücken von Felssteinen überall.

g) Dergleichen Steinspiele und Phytomorphi sind vorzüglich in der Scheplers Steingrube bei der Stadt Osnabrück, und bei dem Kalkofen daselbst.

h) Bei dem ablichen Hause Bruche.

i) Am Spiegelberge bei der Stadt Osnabrück.

k) Von allen diesen einheimischen Naturalien sieht man die beste Sammlung bei dem Herrn Stadtsecretair Meuschen.

§. 6.
Von Quellen und Flüssen.

Es giebt auch einige Salzquellen, worunter die zum Rothenfelde a) das Werk noch ziemlich belohnet. Von mineralischen Wassern weiß man nichts; obwohl vordem zu Dissen ein berühmter Gesundbrunnen gewesen ist. Unter den Flüssen nehmen sich die Hase und Hunte vor den übrigen aus. Erstere entspringt an dem nordlichen Ende des Dissener Berges, und fällt bei Haselünne in die Ems. Letztere läuft durch den Dümmersee in die Weser, und entsteht an der Nordseite des Kellenberges im Kirchspiel Buer. Beide könnten befahren werden; erstere von Haselünne b) bis Quakenbrück, und letztere aus der Weser bis Essen c), wenn nur einige Brücken erhöhet, und einige wenige Untiefen verbessert würden. Kleinere Flüsse, als die Else, Düte, Nette, Dalke, Hessel, Werau, Bever und andre dienen nur zum Fischen; und man hat fast alle Arten von guten Fischen d), doch mehr in Weihern als in Flüssen. Der Dümmersee berührt unser Stift, und ist auch sehr fischreich.

a) Ist von J. K. H. Ernst August II. 1724 zuerst mit einem Werke belegt worden. Nach seinem Tode wollte man es gern als ein regale beim Stifte behalten. Weil aber der Ort von J. K. H. angekauft, und das Werk auf eigne Kosten angelegt war, so wurde endlich verglichen, daß der Funfzehnte jedesmal an die bischöfliche Kammer davon geliefert werden sollte (S. Jung. de jure Salin. III. §. 16. n. c. p. 149.); und mittelst edicti vom 3. März 1769 die Einfuhr alles fremden Salzes, außer dem lüneburgischen und münsterischen, verboten. Jetzt also gehört es dem Hause Braunschweig-Lüneburg. Zu Laer hatte eben gedachter Bischof, und zu Lintern, Amts Fürstenau, dessen Herr Vater eine schwächere Quelle gefunden und verlassen. Die Herrn von dem Bussche zu Hünnefeld haben auch seit 1447 eine Salzsütte auf dem Essener-Berge in ihrem Kaufbriefe.

b) Die Kauffahrteischiffe aus Frankreich und England fahren die Emse hinauf bis Leer, auch wohl bis Eider. Von dannen wird jetzt ihre Ladung in Böten bis nach Haselünne oder dem Ellerbruche, wohin ein Busen aus der Emse geht, geführt, und weiter auf der Achse ins Stift gebracht; da sie doch, wenn man nur zwei Brücken bei Löningen im Münsterischen erhöhete, bis nach Quakenbrück zu Wasser gebracht werden könnte. Besonders aber könnte die Hase genutzet werden, wenn sie durch das sogenannte weiße oder weite Feld, eine wüste Gegend von etlichen Stunden im Amte Vörden, geleitet würde. Zwischen dem Orte, wo sie herein- und herausgeführet werden könnte, lieget und leidet keine Mühle.

c) Die Fahrt auf der Hunte ist offen, und vordem das Lüneburger Salz von Delmenhorst auf Diepholz, und so weiter bis in die Hunteburg geführet worden, wo ein zeitiger Bischof noch seinen eignen Salzschiffer wohnen hat, der die Freiheit dafür genießt. Allein man will diese Fahrt nicht begünstigen; und so hat sich der Kornhandel, welcher sonst den Zoll zu Diepholz beträchtlich machte, völlig nach andern Seiten gewandt.

d) Der Lachs steigt bis Quakenbrück, und bisweilen noch weiter. Im Jahr 1764 stieg er bis an die Stadt Osnabrück, welches seit Menschen Gedenken nicht geschehn.

§. 7.

Von der Viehzucht und dem Wilde.

Der Boden trägt insgemein Rocken, Haber und Buchweizen zur Nothdurft des Landes, an wenigern Stellen aber Gersten und Weizen. Man zieht darauf auch viel, aber mittelmäßigen Flachs, und einigen Hanf. Die Weiden sind nicht die fettesten, und das Vieh von der mittlern Art. Das bessere wird aus Ostfriesland a) eingeführt, so wie Gerste und Weizen aus dem Schaumburgischen und Mindischen. Die Gartenfrüchte des Bauren sind Kohl, Rüben, Erbsen, Bohnen, Vietsbohnen b) und Kartoffeln. Aus seiner eignen Zucht hat er in einiger Menge nichts zu verkaufen als Schweine und Gänse. Die Pferde sind auf der Heide und dem Sande, wie billig c), klein, auf

schwererm Boden aber besser, und bisweilen schön. Hohes Wildpret hat man vordem nothdürftig gehabt, und die Wolfsjagden sind eine grosse Beschwerde der Einwohner gewesen. Nun aber glücklicher d) Weise nicht mehr, nachdem das Holz abgenommen, und das Wild zu wenig Schutz gehabt hat. An kleinem Wilde e) ist kein Mangel und auch kein Ueberfluß. Sonst bringt das Land zur Ausfuhr fast wenig oder nichts hervor; destomehr aber gewinnet der Fleiß der Einwohner an Garn und Linnen.

a) Wir haben fast kein ander Rindfleisch als aus diesem Lande. Aller gemeiner Käse und viele Butter kömmt daher, oder aus Irland.

b) Faseoli, Fisoli, Fisohlen, Feseln oder Fisebohnen, wie es in Welsch- und Deutschland unterschiedlich gesprochen wird.

c) Eine Landesregierung sorgt oft dafür, daß die Pferde ihrer Unterthanen von einer großen Art belegt werden; und bisweilen erstreckt sich auch dergleichen Vorsorge auf Sand- und Heideländer, gegen die Localvernunft. Auf der Heide braucht ein Pferd nicht schärfer als ein Zugochse gefüttert zu werden; oder die Haushaltung würde schlecht bestehn. Sandland ist leicht zu pflügen, aber mühsam zu bereiten und zu verarbeiten.

d) Die Hegung des Wildes ist ein großes Unglück für die Unterthanen; und Rousseau hätte es den Wissenschaften anrechnen können, daß sie die edle Jagdlust verdrängt haben. So wie das Holz wieder zunimmt, finden sich auch die wilden Schweine häufiger ein.

e) Als Hasen, Feld- und Birkhühnern, Holz- und Wasser-Schnepfen, Hortolans, Krammetsvögeln rc. rc.

§. 8.
Vom Linnen.

Dieses Linnen oder Lawend, welches über England, Spanien, Portugal und Holland nach beiden Indien und in die Länder geführt wird, wo die Hitze a) alles wollene Zeug beschwerlich macht, wird von den Einwohnern nach verrichteter Feld- und Hausarbeit im Hause bereitet, ent-

weder von Flachs, oder von Hanf b). Mann, Frau, Kinder und Gesinde wenden die Zwischenräume ihrer Arbeit zum Spinnen an. Der Stuhl beim Rade ist gleichsam die Ruhestätte von andrer Arbeit; und Flachs kann mit kalten c) Fingern gesponnen werden. Jeder hat seinen Webestuhl im Hause, und die Magd webt. Der Vorzug dieser Art Manufactur ist, daß sie lange mit Verlust d) fortgehen, und doch bestehen kann, weil die Zeit, so darauf gewandt wird, ohnedem verloren, und vielleicht übel angewandt gewesen sein würde. Hiernächst gehört ein Nationalton dazu, um Männer ohne Schimpf ans Rad zu bringen; und diesen zwingt der Gesetzgeber in andern Gegenden nicht. Hierin besteht das ganze Geheimniß e), welches die Engländer suchen, und leichter finden als nutzen werden. Das Garn ist oft theurer f) als das Linnen; und man webt doch fort, um sich zwei Wege zur Ausfuhr zu versichern. Mit diesem Linnen müssen alle Ausgaben des Landes bestritten werden; und das Glücklichste ist, daß das Geld dafür in die kleinsten Adern des Staats zurückfließt, und nicht bloß einige Glieder belebt. Auf gleiche Art werden auch halbwollen und halblinnene Zeuge unter dem Namen von Wollaken im Hause verfertiget; aber alles grob und für die Noth. Für Wollust und Bequemlichkeit zu arbeiten würde nicht so sicher, für den Bauren im Hause unmöglich, und auf andre Art für das allgemeine Beste minder nützlich sein.

a) Ich habe in der Histoire generale des voyages irgendwo gelesen, daß es die Mohren in dem innersten Afrika mit Namen gefordert hätten.

b) Das hänfene ist fast glänzender und schöner; und 22 Faden von Hanf breiten sich so gut als 24 von Flachs. Welches um deswillen zu wissen nöthig, damit der Gesetzgeber die Anzahl der Faden nicht übereins bestimme, und damit kostbare Veränderungen der Weberkämme veranlasse. So befiehlt er bisweilen eine Verlän-

gerung der Wagenachsen, ohne an die engen Thüren, Berg-, Holz- und Heidewege zu gedenken.

c) Dies hält mit der Wolle schwer, und das Stubensitzen ist dem Landmanne so wenig vortheilhaft als gesund. Der Gebrauch des Oels bei der Wolle macht auch die Hände der Wollenspinner zu verschiedenen Hausarbeiten unbequem.

d) Wenn einige Jahre nach einander aller Handlohn und alle Zeit dabei verloren ginge, so würde der Landmann doch nicht leicht von einer Gewohnheit ab-, und sein Gesinde, das er ohnedem halten muß, in den Zwischenzeiten müßig gehn lassen. Und gegen diesen Vorzug dauert keine Fabrik in der Welt. Drei Jahre Mißwachs schrecken den Landmann nicht ab. Aber drei Jahre hält sich keine Fabrik ohne Absatz und mit Schaden.

e) Unter den premium's, offered by the Society at London for the encouragement of Arts, Manufactures and Commerce, 8. London, 1763, sind p. 54. n. 254. demjenigen 100 Pfund Sterling versprochen, der eine sichere Menge osnabrückisches Linnen eben so gut und eben so wohlfeil in England als hier im Lande liefern würde: To the person, who shall reveal to this Society the cheapest and most effectual method of cleansing or whitening the flax, for making that kind of British or Irish Linnen, called Brown Osnabrugs, so as to be of the same colour as the foreign Brown Osnabrugs, one hundred pounds.

f) Das Garn geht sonderlich in die Bandfabriken, ins Pfälzische, Cöllnische, Clevische rc., und kann, wie leicht begreiflich, in einer Fabrik zur Wollust theurer genutzet werden als in einer zur bloßen Nothdurft. Daher mißlang der Versuch einiger Engländer, welche 1763 das Garn aus Westphalen kommen ließen, um das Weberlohn zu gewinnen. Das Garn steigt bisweilen höher als das Linnen, wenn es stark gesucht wird. So wie aber mehr Hemden als Bänder erfordert werden, so würde es sehr unsicher sein, den Weberstuhl zu verlassen.

§. 9.

Wird fortgesetzt.

Dieses Linnen ist der wichtigste a) Gegenstand der öffentlichen Vorsorge; und es verdient die Aufmerksamkeit

derjenigen, welche Gesetze zu geben und Steuren anzulegen haben, nicht um die Leute durch Preise zu ermuntern und ihnen Vorschriften zu geben, sondern nur, um es nicht mit Auflagen b) zu beschweren, und die Freiheit zu hemmen c), womit es von Auswärtigen und Einheimischen angekauft wird. Die Sorge, daß guter aufrichtiger Lein verkauft, das Garn richtig gehaspelt, das Linnen nach jedes Orts Regel vollzählig gewoben, und in Allem redlich verfahren werde, sind die Grundsätze, welche die Polizei zu beachten hat. Durch einen einzigen Fehler kann sich der Linnenhandel unwiederbringlich verlieren, da er auch ohne diesem in Gefahr d) steht.

a) In der Stadt Osnabrück ist von sehr alten Zeiten her eine Meß- und Schauanstalt; und sie behauptete, daß alles Linnen von dem Lande dahin gebracht werden müßte. Weil aber dieses eine unnatürliche Forderung war, und das Interesse der Stadt sich zu sehr von dem Lande getrennt hat, so war sie mit der Zeit völlig eingegangen. Wie aber der Linnenhandel dadurch zuletzt ganz in Verfall gerieth, so wurde mittelst Verordnung vom 22. Mai 1770 zuerst eine neue Schauanstalt in dem Flecken Iburg, und hernach an mehrern Orten angelegt. Auf sämmtlichen waren im Jahr 1778 Stücke gemessen:

Stadt Osnabrück	7756
Amt Iburg	7699
Amt Wittlage	4064
Amt Vörden	4252
Melle	3470
	27241;

und man kann jedes Stück, eins gegen das andre, zwischen 3 und 4 Pistolen rechnen.

b) Es liegt auf den Meß- oder Legetischen eine geringe Pflicht; und man hat auch wohl in außerordentlichen Fällen davon etwas beitragen lassen. Zu wünschen aber ist es, daß sie jederzeit frei bleiben mögen.

c) Man will oft den Ankauf bloß einheimischen Kaufleuten ge-

statten. Allein sobald sich ein Handel auf wenige Personen concentrirt, entstehet leicht Zwang und nur eine Art des Absatzes; da denn ein Stoß, ein Fehler, ein Erdbeben von Lissabon die ganze unerfahrne Menge um ihre Augen bringt.

d) In England bezahlt es bei seiner Ankunft 40 p. c.; und 35 wurden ehedem auf dasjenige wieder gut gethan, was nach den englischen Colonien ausgeführet wurde, so lange die Franzosen noch in Canada waren. Seitdem sich aber diese Concurrenten dort verloren, werden fast nur noch 30 gut gethan; und man war während der Parlamentssitzung vom Jahr 1764 stark darauf bedacht, die 40 p. c. ganz einzubehalten, und solchergestalt die Colonisten, welche das Linnen gebrauchen, und dem Staat sonst keine Abgaben entrichten, beitragen zu lassen, oder ihnen das schottische und irische Linnen, welches eben so theuer und ⅓ schlechter ist, angenehmer zu machen. Folgende Gründe waren dagegen: 1) Das Verbot des Kammertuchs ꝛc. habe den ehmaligen starken Absatz der englischen Waaren in Flandern hintertrieben, weil man auf die Dauer keinen Handel nach einem Lande führen könnte, woher man nichts zurück nähme. S. Munn. in Engl. treasure c. 15. Und dieses Schicksal hätte England in Deutschland auch zu fürchten, sobald es keine schlesische und westphälische Linnen mehr nähme. 2) Würden zwar auf dasjenige, was aus England über Lissabon und Cadix nach Indien ginge, die 40 p. c. fast ganz wieder gut gethan. Allein da die Registerschiffe ihre große Beschwerde hätten, und die Versuchung zum unmittelbaren Handel nach den spanischen Colonien aus Nordamerika gar zu stark machten, so wäre es bedenklich, eine gar zu große Beschwerde auf das Linnen zu legen, was nach den englischen Colonien ginge. Der Schleichhandel nach den spanischen Indien sei zwar verboten; allein dies Verbot könne nicht bestehen, so lange die Holländer Curaſſeau hätten. Denn diese, welche keine 40 p. c. zu entrichten hätten, würden es bald von dorther heimlich den Spaniern zuführen, ohne sich der Registerschiffe zu bedienen. 3) Sei Englands Interesse in diesem Stück von dem Vortheil der Stadt London, welche den größten Einfluß in solche Entschließungen hat, zu sehr unterschieden. Letztere würde dabei verlieren, wenn schottisches und irisches Linnen unmittelbar nach den Colonien ginge. Sie gewönne aber, so lange

das Linnen über Bremen und Hamburg zu ihr käme, und keine andre Häfen suchte. Letzteres geschähe so leicht nicht, weil man dahin keine Stückfrachten haben könnte, sondern eigne Schiffe senden müßte. 4) Möchte den Holländern der Umsatz mit Spanien erleichtert werden, und was jetzt an spanischen Produkten zum auswärtigen Handel zurück käme, auf Holland gehen. 5) Möchten auch endlich die deutschen Fürsten alle englische Manufacturen zum Vortheil der einheimischen beschweren, und solche überdem von selbst 6) theurer in Deutschland werden, wenn man kein Linnen daher zurück nehmen, und folglich die ganze Fracht auf eignes Gut rechnen müßte.

§. 10.

Von dem Gewinn durch Beiwohner.

Außerdem gehet jährlich eine Menge Beiwohner nach Holland, welche daselbst im Sommer ein Handlohn a) verdienet, und den Winter über zu Hause sitzt und spinnet. Diese Leute sind frei; und ihr größter Ehrgeiz ist, so viel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal leibeigen werden können. Denn da der Leibeigenthum erblich Haus und Hof giebt, so ist er beliebter und angesehener als die Freiheit solcher Flüchtlinge. Diese erhält man noch wohl umsonst, jenen aber nicht ohne schwere b) Kosten. Man schonet aber diese Leute billig so viel möglich in allen Auflagen, damit sie aus Holland und Indien in eine gemiethete Hütte zurückkehren, dem Lande, worin sie nichts Eignes haben, getreu bleiben, durch ihre Menge Aecker und Früchte c) im Preise halten, und ihr Erworbenes endlich in den Leibeigenthum bringen. Der wahre Bauer findet bei ihnen allezeit, und fast nur zu leicht Geld und Hülfe. Sie selbst aber sind mit funfzig Jahren alt, und von vieler Arbeit d) kümmerlich; wodurch aber dem Staat nichts abgeht, weil sie früher heirathen als Landbesitzer, und sich um so viel geschwinder vermehren, als sie absterben.

a) Mit Torfstechen, Grabenauswerfen, Mähen und andrer Feld- und Gartenarbeit; sie gehen auch in die Brauereien, Thran- und Zuckersiedereien, imgleichen auf den Herings- und Wallfischfang. Es ist wunderbar, daß die Tyroler in Westphalen, die Westphälinger in Holland, die Fläminger in Frankreich, die Franzosen in Spanien rc. auf diese Art ihr Brod erwerben. Le calcul le plus moderé fait monter à 20000 le nombre des François qui passent en Espagne au tems de la moisson, et à 8 pistoles du royaume la somme que chacun d'eux emporte après la moisson faite. Maubert, dans le test. polit. du Card. Alberoni, ch. 2. p. 27. Man rechnet aber in Westphalen nicht höher als 30 — 60 Gülden, welche ein Mann zurück bringt.

b) Es wird Fremden unwahrscheinlich vorkommen, daß es Fälle gebe, wo man sich mit großen Summen in den Leibeigenthum kaufe. Indessen sind sie doch vorhanden, und Keiner wird leibeigen umsonst. Hierin nimmt sich der westphälische Leibeigenthum merklich vor dem mecklenburgischen aus; und die Rechtsgelehrten irren ungemein, welche zwischen beiden auch nur die geringste Vergleichung anstellen. Im Mecklenburgischen haftet der Bezirk, worin der Leibeigne sitzt, dem Staat; und adliche Güter werden daher zu 4 bis 5 p. c. verkauft. In Westphalen haftet das Edelgut nicht; und man kauft es daher zu 2 bis 3 p. c., auch wohl darunter.

c) Was ein Landbauer übrig hat, kann er mehrentheils, ohne zu Markte zu gehn, an seine Beiwohner absetzen.

d) Sie arbeiten nicht für Taglohn, sondern in Verding; und darüber greifen sie sich, bei einer elenden Kost und einem schlechten Lager, so geizig an, daß sie es nicht lange aushalten.

§. 11.

Von den Vortheilen durch den Leibeigenthum.

Der Leibeigenthum bringt andre Vortheile. Die Landstände sind Gutsherrn, und durch ihre eigne Wohlfahrt verpflichtet, für den leibeignen Unterthan zu sorgen, und ihn nicht erschöpfen zu lassen. Sie haben gleiche Bewegungsgründe zur Gelindigkeit, weil ein gütiger Gutsherr von den reichsten Freien gesucht wird. Der von aller Amts-

gerichtsbarkeit befreiete Gutsherr ist zugleich ein natürlicher Feind des Amts, welchem anderwärts die Unterthanen gar zu sehr bloß gestellet sind; und er deckt und vertritt sie mit seinem Ansehn wie mit seinem Einfluß in die Landesgeschäfte. Im Gegentheil hält die Gerichtsbarkeit des Amts und die Aufmerksamkeit der Regierung dem Gutsherrn das Gewichte. Und dieser widerseitige Gegenstand macht, daß der Bauer die Frucht seiner Arbeit so ruhig als irgendwo genießt. Ihre größte Wohlthat aber ist, daß der Jüngste den Hof erbt, und der Gutsherr die Absteuer der Geschwister bestimmt; anstatt daß auf freien Höfen insgemein der Aelteste Erbe, und nach dem zu seinem größten Schaden eingeschlichenen römischen Rechte angehalten wird, mit seinen Geschwistern gleich zu theilen a). Die Fortpflanzung des Geschlechts geht also bei ihnen um ein Drittel geschwinder, die Erbtheilungen kommen so viel öfterer, und der Besitzer hat mehrentheils seine jüngern Geschwister und seine eigne Kinder zu ernähren. Daher kömmt selten ein freier Hof auf den vierten Erben.

a) Dies ist ein wahres Unglück, welches den Landeigenthümer wie den Edelmann zu Grunde richtet. Noch vor zweihundert Jahren wußte man bei dem einen so wenig als bei dem andern etwas von Gleichtheilungen, Pflichttheilen und dergleichen. In Sachen Gertrud von dem Bussche Wittwen, und Cracht contra weiland Clamor von dem Bussche nachgel. Wittwe und Kinder sind 1593 viele münsterische, osnabrückische und benachbarte Domcapitularen, Edelleute, Edelfrauen und Richter über die Gewohnheit der adlichen Absteuern von der fürstl. General-Commission eidlich vernommen worden; welche alle sagen: 600 bis 1000 Goldgülden wären zu ihrer Zeit die größte Absteuer einer adlichen Tochter gewesen, deren Verbesserung die Eltern niemals durch Testamente verordnet hätten, weil sie dergleichen nicht gemacht, und dem Landrechte seinen Lauf gelassen hätten, wenn Kinder vorhanden gewesen wären. S. Pütter in den Beiträgen zu dem deutschen Staatsrechte, Th. II. p. 288 (woselbst man auch die neueste Verordnung

vom 15. Mai 1778 lesen kann, wodurch das alte Herkommen der adlichen Töchter hergestellet worden). Daß man jetzt andre Meinungen, Moden, Pflichttheile und Testamente hat, ist zum Theil die Folge einer entdeckten neuen Welt. Denn von der Zeit an, da man viel Geld besitzen, und auch vieles schuldig sein konnte, datirt sich die Unbilligkeit, worin abgehende jüngere Söhne und Töchter ihre Forderung, oder Eltern ihre Befugniß, ihnen ein Mehreres zuzulegen, gründen. Manches römische Recht in Ansehung der Erbschaften entstand erst bei der Zunahme des baren Reichthums, und sollte nicht gelten, wo liegendes Vermögen die ganze Erbschaft ausmacht. Das gemeine Beste erfordert, daß der Landeigenthümer im Stande bleibe; und die Gerichtshöfe sollten die Auslobungen abgehender Kinder, so wie jetzt geschieht, nicht begünstigen, am allerwenigsten aber freie Güter gegen den höchsten Bot anschlagen, und unter Kindern darnach theilen lassen. Der Krieg von 1756 bis 1762 hat gewiesen, wie wenig das durch die Auslobungen entkräftete liegende Gut den öffentlichen Lasten gewachsen war; und währender Zeit dieses alle Beschwerden trug, flüchtete der Abgefundene in Holland, oder saß still zur Heuer.

§. 12.

Von den Vortheilen durch einzelne Wohnungen überhaupt.

Die einzelnen Wohner haben Vortheile und Rechte, welche man anderwärts erkennet, und jetzt wieder einzuführen wünschet. Sie haben ihre Aecker, Wiesen und Gehölze insgemein rings um ihre Häuser, bestellen ihr Land nach eignem Gefallen, und finden zur Zeit der Noth noch immer etwas in ihren Bezirken, woraus sie eine Beihülfe ziehen können. Brand a) und Seuchen verbreiten sich bei ihnen so leicht nicht; im Kriege liegen sie versteckt, und wenden auch im Frieden nicht zu viel auf glänzende Sachen, um keine Räuber zu locken. Ihre Entfernung von einander und von der Dorfschenke verhindert überdem manche Versuchung, Begierde und Gelegenheit. Und da ein jeder von ihnen seine Nebenhäuser b) und Beiwohner hat, so fehlt es ihnen auch nicht an Hülfe.

a) Adversus casus ignis remedium. Tac. G. 16. Es war bei Errichtung der hiesigen Brandkasse die Frage, ob man die einzelnen Wohner nicht in eine besondre Klasse bringen, oder den Beitrag der Stadt- und Dorfgesessenen jedesmal um ein Drittel verhöhen wollte. Man glaubte aber, daß die gute Anstalt und geschwindere Hülfe, welche letztere bei einer Feuersbrunst hätten, gegen die größere Gefahr, der sie unterworfen wären, aufgerechnet werden könnten.

b) Die mehrsten haben zwei, viele vier, und einige acht Nebenhäuser, worin insgemein zwei, auch wohl vier Familien wohnen, wenn das Haus in der Quer durchgesetzt, an beiden Enden offen, und jeder Familie eine Seite angewiesen ist.

§. 13.

Von den Vortheilen aus den Dörfern.

Nichts ist zweideutiger als der Nutzen unserer Dörfer, welche mit einer übermäßigen Menge von Krämern, Weinschenken, Apothekern a) und dergleichen Leuten beladen sind, die dem einzelnen Wohner Netze stellen, ihn versuchen und verderben, und den Geschmack an fremden Sachen in die kleinsten Hütten verbreiten. Ein Feind, welcher allezeit der Heerstraße oder dem Kirchthurme folgt, findet sie leicht, hält sich bei ihnen auf b), und beurtheilt das Vermögen eines Landes nach der Menge seiner Krämer. Anstatt daß der einzelne Wohner die Heerstraße flieht c), sich in Gehölzen verbirgt, damit ein leeres Land zeigt, einen einzelnen Feind nicht fürchtet, von einer Menge mit Mühe und Gefahr aufgesucht, und höchstens an dem entbehrlichsten Theile seines Vermögens beschädiget werden kann, wenn sein Vieh in den Holzungen steckt, und seine Wohnung ungeschmückt ist. Inzwischen tragen doch auch diese Dörfer zu dem hohen Landpreise Vieles bei; und eine kluge, mit der Freiheit bestehende Polizei mag das Uebrige verbessern.

a) Nichts ist leichter, als den Handel auf dem platten Lande zu verbieten, oder ihn einzuschränken. Ersteres geht aber hier nicht wohl an, weil man dadurch den Handel der Hauptstadt zuwenden würde, die zu gemeinen Landesausgaben gewöhnlich nichts beiträgt; letzteres aber ist der Weg zu Privilegien, Monopolien und Verpachtungen.

b) Auf manchen Dörfern finden sich 2 Apotheker und 10, 12 bis 16 Weinschenken. Dies verführt im Kriege die Soldaten, ihre Wirthe in Unkosten zu stürzen; und das Herzogl. Braunschweigische sogenannte Türkencorps genoß 1763 an einem Tage für mehr als tausend Thaler Champagner-Wein, weil er im Dorfe feil war.

c) Man wird nicht leicht ein Baurenhaus, nämlich ein Erbwohnhaus, an der Heerstraße sehen; und man sollte Keinem, der daran bauete, einen Kriegesschaden vergüten. Der Gewinn von der Heerstraße im Frieden sollte ihn wegen seines Verlustes im Kriege schadlos halten. Es wäre in einem Kriege den einzelnen Wohnern, welchen, als Landeigenthümern, die Last aufliegt, nicht zu verdenken, wenn sie alle Dörfer in Brand steckten. Das ne pati quidem inter se junctas sedes war die Maxime eines Volks, das keine Vestungen und keine Nester für seine Feinde bauen, sondern bei ihrer Ankunft sich in die Gebirge begeben, und seinen Vortheil ablauren wollte. Das war auch das einzige und glückliche Mittel, wodurch sie es den Römern so sauer machten.

§. 14.
Von seiner Bevölkerung.

Das Stift ist volkreicher als die daran stoßende Länder, und erhält jährlich mehr Einwohner, wozu die vollkommenste a) Freiheit in allen Arten von Handel und Nahrung, der glückliche b) Mangel einer eignen Kriegesmacht, die leidliche Regierungsform, die gute Gelegenheit nach Holland zu gehen, die größern Beschwerden in den angränzenden Ländern, und besonders die Gemeinheiten, zu deren unentgeltlichem Mitgenuß die Beiwohner leicht gelangen, sehr vieles beitragen. Denn sonst wäre es unbegreiflich, warum sich die Einwohner in einem eben nicht ergiebigen

Lande, wo die Feurung und fast Alles theurer ist als in andern, und wo einer dem andern den Acker zum höchsten c) Preise entreißt, stark vermehren sollten. Es ist fast kein großer Landeigenthümer im Stifte, der nicht seine Güter in einzelnen Stücken d) an eine Menge kleiner Beiwohner vortheilhafter verheuret hätte, als er solche im Ganzen mit einem sogenannten großen Haushalt nutzen kann. Von diesem findet man kein Beispiel weder auf einem Amte noch auf einem Edelhofe. Der Bauer nähert sich allmälig einer gleichen Regel, und fährt nicht übel dabei. Ein verschuldeter Bauerhof wird oft durch die Ausheurung an den Meistbietenden, woraus man sich sonst, weil der Acker den geringen Beiwohnern unentbehrlich ist, ein Gewissen macht, gerettet. Der Beiwohner erwirbet mit saurer Mühe das Geld in Holland, was er im Acker wieder verliert.

a) Ein Kaufmann auf dem Lande bezahlt keinen Waarenzoll, keinen Licent, keine Accise, sondern bloß Trafiquengeld und einen geringen Wagenzoll.

b) Es ist zu wünschen, daß das Stift nie einige eigne Truppen halten möge. Ein zeitiger Bischof hat an dergleichen dem gemeinen Wesen in die Futterung gegebenen Leuten keine sonderliche Freude, und hält lieber eine eigne Garde oder ein eignes Regiment. Da denn oft der unnöthige Unterhalt der erstern die Ursache ist, daß man ihm das Vergnügen von letztern nicht hinlänglich verschaffen kann.

c) Bei der Essener Marktheilung im Jahr 1758 wurden 56 Ruthen, oder ein Scheffel Saat, so wie es noch wild da lag, für 100 Thaler angeschlagen und überlassen; weil man nicht haben wollte, daß die Leute sich bei dem höchsten Bot das Land einander übertheuern sollten. Für hundert Thaler kauft man anderwärts fast doppelt so viel Ackerland.

d) Erfahrene Wirthe sagen, daß der Scheffel Saat von hiesigem Mittellande nicht höher als zu ein oder höchstens anderthalb Thaler genutzet werden könne; und das Gartenland wird allemal doppelt so hoch gerechnet. Gleichwohl wurden die Feldländereien

eines Bauerhofes an der Bonter Heide zu 3 Rthlr. 22 Mgr. für 56 Ruthen im Jahr 1763 meistbietend verheuret, und noch überdem Winngelder bezahlt.

§. 15.
Von ihren politischen Sitten.

Die Einwohner sind nicht unbillig schlechte Soldaten für gemeinen Sold, so lange ihnen die Ausflucht nach Holland mehrere Freiheit, manches Abenteuer, ein besseres Auskommen, und den glücklichen a) Muth giebt, ohne ängstliche Ueberlegung zu heirathen b). Sie sind auch daher nicht das beste, und allezeit theures Gesinde; wogegen die Polizei vergeblich, vielleicht auch ohne Noth c), eifert. In ihrem Betragen und in der Sprache ahmen sie gern den Holländern nach, und sind hierin glücklicher als diejenigen, welche den Städter d), diese mißlungene Copie einer Nation, die beinahe das Gegentheil von der unsrigen ist, sich zum Muster erwählen. Der Ehrgeiz des Bauren sollte sein, oder wenigstens dahin gelenket werden, das Nothwendige in seiner Vollkommenheit zu haben. Allein diesen Ton hat der deutsche e) Bauer überall verfehlet; und er wird es nie zu einer eignen Nationalgröße bringen. Von ihren übrigen Sitten läßt sich nichts Besonders sagen.

a) Es ist dieses der Gesichtspunkt, woraus die Landesordnungen, welche wohl eher zum Vortheil der Werbung die holländischen Züge ganz verboten, oder diejenigen, so dahin gehen, mit besondern Steuren beleget haben, betrachtet werden müssen. Ihro Königl. Majestät von Preußen haben Dero den holländischen Staaten zu nahe gelegne Provinzen gegen ein gewisses Geld von aller Werbung befreiet.

b) Hume in seinen Essays nimmt eine besondre göttliche Vorsehung darin an, daß die geringen Leute sich so unbedachtsam verheirathen.

c) Daß die Fabriken dem Pflug zu viel Hände rauben, ist der Text des Marquis von Mirabeau in seinem Ami des hommes.

Allein ohne Fabriken würde auch der Landmann weniger zu pflügen, zu verkaufen und zu versorgen haben. In den Zeiten, wo er keine Geldsteuren bezahlte, und Alles mit Naturalien verrichtete, konnte es ihm gleichgültig sein, ob außer ihm noch mehrere Leute vorhanden waren. Er machte sich in Allem selbst fertig. Allein seitdem der Staat Geld für Dienste und Naturalien fordert, und eine gewisse Figur im politischen System macht, hat er mehr Interesse an einem guten Markt und an der Bevölkerung, als er sich einbildet. Wo das Gesinde sich mit geringem Lohn befriediget, muß die Gelegenheit zum Heirathen und zum Erwerb außer Dienst sehr rar, und die Fortpflanzung ungleich langsamer sein. Dies kann nun zwar dem Hausvater, der Alles auf sich ziehet, sehr angenehm sein; allein der heutige Staat würde sehr dabei leiden. Wenn Holland uns die Zugleute dergestalt entzöge, daß sie gegen den Winter nicht wieder zurück kämen, so wäre es ein beständiger Verlust für uns. Jetzt aber, da wir höchstens nur 10 von 100 verlieren, gereicht es dem Lande zum Vortheil; und da wir kein Exempel haben, daß ein einziger Mensch aus dem Stifte sich als Colonist nach Amerika begeben hat, obgleich sehr viele eine Reise nach Ostindien thun, so ist der Zug nach Holland zugleich ein Mittel, jenes gänzliche Verlaufen der Leute, welches sonst nach unserer Lage auf einem nicht ergiebigen Boden sehr zu besorgen wäre, zu verhindern. Ueberhaupt aber sieht man, daß alle Länder, worin der Handlohn theurer ist, die mehrsten Leute an sich locken.

d) Der Deutsche will Alles sein, und gönnt es den so sehr gepriesenen Nationen nicht, ihn mit Sängern, Tanzmeistern und Comödianten rc. zu versorgen. Die Natur scheint ihm gleichwohl eine anständigere Rolle angewiesen zu haben; und man sieht täglich, daß von hundert gehorsamen Dienern keiner die Würde und die Zuversicht eines Bauren habe, der, wie ein Quaker, guten Tag sagt, und mit den vornehmsten Herrn ohne Verlegenheit spricht. Man kann die Verbeugungen von einer gleichen Anzahl Leuten in Holland und Deutschland wie 1 zu 50 rechnen.

e) Von dem englischen und holländischen Landmanne kann man sagen, daß er der Bauer in seiner Größe sei.

§. 16.
Von ihrer vermeintlichen Neigung zu Prozessen.

Ihre Neigung zu Prozessen a) ist zum Theil ein nothwendiges Uebel, zum Theil aber auch ein Fehler unsrer Art, ihre streitigen Sachen zu entscheiden. Ihre einzelnen Höfe haben viele Gränzen, und außer denselben fast überall Gemeinschaft, wovon ein Jeder gern etwas erhalten, oder doch nicht verlieren möchte b). Die Gemeinheiten, oder Marken, liegen gegen einander offen; und fast überall ist Localrecht c); ja oft gar keines. Die Gerichtshöfe kennen solches nicht immer, und beruhigen die Parteien nicht, die näher und besser urtheilen. Der größte Fehler aber ist, daß man fast alle Frieden d) und ihre Rechtsweisungen gesprengt, die Klopsleute e) in Sunderleute verwandelt, jedem Frieden oder jeder Innung ihren eignen Schultheißen f) genommen, die Gerichtszwänge zu sehr erweitert, und, was vielleicht unglaublich scheinen möchte g), Weisheit für Recht erkannt habe. Die neuern Einrichtungen der Gerichtsbarkeiten arbeiten immerfort gegen den großen Plan der Alten, welcher darin bestand, daß Abrede, Schrae oder Vergleich, nicht aber Gelehrsamkeit oder Weisheit eine streitige Sache unter Klopsleuten entscheiden müsse. Die Gerichtsbarkeit eines Reichsgerichtes sollte bloß durch einen Reichsfriedenbruch, und die Gerichtsbarkeit einer Landesobrigkeit durch einen Landfriedenbruch gegründet, niemals aber von der Rechtsweisung eines Klops, einer Mark, oder einer Innung abgegangen werden.

a) Dieser Vorwurf wird den Westphälingern nun einmal überhaupt gemacht; ich glaube aber nicht, daß in Westphalen mehr als anderwärts über Schuld- und Erbsachen gestritten werde.

b) Die Besorgniß, daß ein Nachbar vor dem andern sich in der Gemeinheit mehr ausdehnen möge, verführet auch den ehrlichsten Mann zu einigen Gegenanstalten, worunter eine verhältnißmä-

ßige gleiche Ausdehnung unstreitig die sicherste ist. Man kann jeden Bauer nicht zwingen, eine Mauer oder eine lebendige Hecke um seine Gründe zu halten; und eine todte Hecke, oder ein Graben rückt leicht unvermerkt fort. Einige versuchten es sogar, die Thürpfosten nicht in die Erde, sondern gleichsam auf Schlitten zu stellen, welche in einer Nacht fortgerücket werden können. Dies ist nun zwar verboten; allein die todte Hecke ist so lange beweglich, als noch Raum zu Eroberungen vorhanden; und nie hat ein Bauer gegen die Gemeinheit seine Gränzen in gerader Linie.

c) S. A. II. §. 1. n. a.

d) In der alten Verfassung ging alles nach Frieden; und es ist ganz natürlich, daß diejenigen, so zu einer Gilde oder Gesellschaft gehören, ihre Verbindung und Wohlfahrt am besten kennen, und allezeit bedenken werden, daß dasjenige, was dem einen Recht ist, ihnen selbst dermaleinst kein Unrecht sein werde. Die Landesobrigkeiten sollten daher die Frieden oder Gilden nur gegen einander erhalten, sie in modo procedendi dirigiren, und dahin sehen, daß sie nicht incompetenter urtheilten, so würden viele Prozesse bald wegfallen.

e) Jetzt ist fast kein Unterschied unter Klopsleuten und Sunderleuten mehr. S. A. I. §. 43. 44. Beide sind auf gleiche Weise der Weisheit oder der Willkür eines Herrn unterworfen; da doch erstere nur nach ihrer eignen Abrede gerichtet werden können.

f) Es ist unstreitig sehr viel Klugheit darin, daß die Alten den Schultheißen von dem Richter getrennet haben. Und warum hat nicht noch jede Innung, jeder Friede seinen besondern Boten, Pfänder oder Schultheißen? Ein Mitglied der Gesellschaft, wenn es Schulden macht, unterwirft sich seiner Verbindung. Die Erfüllung derselben erfordert keinen Richter, sondern nur den Nachdruck des Schultheißen.

g) Die Weisheit des Herrn verbindet seinen Knecht und Sundermann. Der Grund aber, warum der Ausspruch eines Richters einen Klopsmann verbinden solle, ist nicht zu finden. Die Gesellschaft, oder ihre erwählte Schöpfen haben ihre Befugniß ex pacto; und ihr Urtheil gilt nicht als Vernunft, sondern als ein Zeugniß der Abrede. In den mehrsten alten Abreden steht: Wenn die Schöpfen die Streitsache nicht verstehen, so mögen sie sich des

Rechts bei N. N. belehren. Hier ist wiederum eine Verbindlichkeit ex pacto, worin sich auch die appellationes von einer Stadt an die andre gründeten. Unbegreiflich ist es daher auch, warum nicht Parteien, ganze Gemeinheiten und Länder der Appellation an die Reichsgerichte sollten entsagen können. Dies Recht hat jede Gesellschaft, und bloß in casu fractae pacis, vel denegatae aut protractae justitiae tritt das Amt der Reichs- und Landesobrigkeiten ein. Einige Reichsstände haben ein Privilegium de non appellando vom Kaiser genommen. Dies wäre aber nicht nöthig gewesen, wenn alle ihre Unterthanen einmüthig darin gewilliget hätten. Vor 300 Jahren ist von keinem Holtings- oder Gödingsspruch in dem heutigen Verstande appellirt worden. Alle Obrigkeit steht, wie der Priester (s. A. I. §. 28.), bloß zwischen den Innungen.

§. 17.

Von ihren Wohnungen.

Die Wohnung eines gemeinen Bauren ist in ihrem Plan so vollkommen, daß solche gar keiner Verbesserung fähig ist, und zum Muster dienen kann. Der Heerd ist fast in der Mitte des Hauses, und so angelegt, daß die Frau, welche bei demselben sitzt, zu gleicher Zeit Alles übersehen kann. Ein so großer und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht sie zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die hereinkommen, heißt solche bei sich niedersitzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller und Kammer, spinnet immerfort, und kocht dabei. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer; und sie behält aus derselben eben diese große Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehn und sich niederlegen, das Feuer verlöschen und anbrennen, und alle Thüren auf- und zugehen, höret ihr Vieh fressen, und beachtet Keller und Kammer. Jede zufällige Arbeit bleibt in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert und die Dresche gewandt ist, ruht sie wieder hinter ihrem Spinnrade. Diese

vereinigten Vortheile machen, daß die Bauren lieber beim Heerde als in der Stube sitzen a). Ein rings herum niedrig abhangendes Strohdach schützt die allzeit schwachen Wände, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von ihnen selbst ausgebessert. Ein großes Vordach schützt das Haus nach Westen, und deckt zugleich den Schweinkoben. Und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Mistfahl vor der Ausfahrt, wo angespannet wird. Ich erwähne dieser Vortheile mit Fleiß, um die Ueppigkeit abzuhalten, sich bequemer anzubauen, und jene wichtige Vortheile zu verfehlen. Die bloße Absonderung des Heerdes b), worauf man leicht verfällt, wirft alle diese großen Absichten und Gesetze zu Boden. Bei einem Bauer muß die Nothdurft der Zierde vorgehen.

a) In manchen Ländern hat ein Baurenhaus gegen alle vier Winde weitläufige Wände, viele Dächer, Ställe und Scheuren; und der Wirth nebst einem Scheurenvogt reichen oft nicht hin, die Aufsicht an allen Orten zu thun. Die Wirthin sitzt in einer Stube, und muß bei jeder Eröffnung der Thür ihren Stuhl verlassen. Des Abends kömmt das Gesinde aus der Luft in die Stube, und schläft, nach einer nothwendigen Folge, beim Ofen ein.

b) Man wollte solche unlängst durch eine allgemeine Verordnung einführen, um die Gefahr vor Feuer zu vermeiden. Schwerlich aber ist ein Exempel anzugeben, daß die Diele vom Heerde Feuer gefangen habe; und wenn auch jährlich eine Feuersbrunst daher entstünde, so würde dieses Unglück in Vergleichung jener Vortheile keine Rücksicht verdienen.

Dritter Abschnitt.

Von der ersten Entdeckung der hiesigen Länder durch die Römer bis auf Carln den Großen.

§. 1.

Diese Entdeckung ist spät geschehen.

Die Einwohner Deutschlandes zeigen sich gleich in ihrer völligen Stärke, und machen sich durch Ueberschwemmung ihrer Nachbaren bekannt. Man merkt ihren Anfang und Anwachs nicht. Ihre einheimischen Verbindungen und Namen bleiben dunkel. Den Griechen war Alles Celten a), was in Illyrien, Deutschland, Frankreich, Spanien und England wohnte. Ihre weiteste Aussicht ging an einen orcinischen b) Wald; und wie sich nach und nach eine Menge deutscher Völker in Asien ergoß, nannten sie solche Gallier c). Die Römer dehnten sich erst unter Cäsarn in Europa aus. Auch sie mochten anfangs Alles Gallier heißen, was über ein ander orcinisches Gebirge, die Alpen, zu ihnen kam. Sie lernten erst spät Cimbern d), Teutonen und Tigurinen unterscheiden, welche vielleicht nicht aus dem heutigen Deutschlande, sondern aus den Gegenden kamen, woraus später die Gothen, Wandalen und Hunnen hervorbrachen.

a) S. Cluver in G. A. I. 2. 3.

b) **Germaniae loca circum Hercyniam sylvam, quam Eratostheni et quibusdam Graecis fama notam esse video, quam illi Orciniam appellant, Volcae Tectosages occuparunt atque ibi considerunt.** Caes. de B. G. VI, 24. Beiläufig bemerke ich hier, daß diese Volcae Tectosages, welche in der Folge Hochländer oder Chatten genannt wurden, bloß nach griechischen Begriffen, welchen Cäsar hier folgt, aus Gallien geholet werden. Denn allem Ansehn nach mußten die alten Bewohner der orcinischen Gebirge, die nachherigen Usipeter, Tenkterer und Batavier, den Volcis Tectosagis, welche sich in den schwäbischen Bund einließen, weichen; und diese Bundsgenossen waren den Griechen lange Zeit Gallier. Was aber die orcinischen Gebirge anlangt, so bedeutet ar er ir or ur in allen Sprachen, die ich kenne, quodlibet extremum, sowohl im eigentlichen als figürlichen Verstande, und folglich das Höchste und Niedrigste, Anfang und Ende, Ehre und Schimpf, roth und schwarz ꝛc. Also ist z. E. Ar-arat die Höhe aller Höhen, Ara das Höchste, jeder Name in ar, wie Arsaces, Arsinoe ein fürstlicher Name, Arista die Spitze, Aur-ora prima primae diei, Aurum primum metallum etc., Era der Anfang, Ehre honor, Erde materia prima, Herr summus, Orbis, Urbs, Erbse quidquid undique terminatur, Erbe, Orbar quod originarie et non derivative possidetur, Orcus, erebus ultimum, oriri entstehn, Orcinia entweder das hohe oder das äußerste Gebirge, Ora die Küste, Ohr extremitas capitis, Ohrband das äußerste Band, Oriflamma die höchste oder Reichsfahne, Ursache causa prima etc. Ich könnte noch tausende von Wörtern anführen, worin dieses handgreiflich ist, besonders auch aus dem Hebräischen und Griechischen. Da das r sich leicht in t, l und s verwandelt, so geht dieses noch weiter; allein nicht mit gleichem Vortheil, weil sich zuletzt zeigt, daß, so wie alle unsre Ideen von der Figur der Dinge entlehnt sind, also auch fast alle radices vocum in allen möglichen Sprachen auf Länge, Breite, Höhe und Tiefe hinausgehen müssen. Die seltsamsten Fehler entstehn aus der Verwechselung der eigentlichen figürlichen Bedeutung. So bedeutet z. E. roth, hort, ort oder ἐρυθ zugleich das Aeußerste und auch die höchste Farbe. Daher wird quodlibet mare extremum mit Recht rothes Meer genannt, dabei aber nicht auf

die Farbe gezielet. Gentes extremae sind Russi; und rothe Reussen sind Russorum ultimi; wenn gleich hinter diesen später noch röthere Völker entdecket worden. Die Insel Ἐρύθεια, woraus Herkules des Geryons Ochsen wegführte, war zu der Zeit ein ultima Thule, wie Archangel portus ultimus. Und selbst Herkules heißt auf gut Deutsch ein Indienfahrer, extremos qui currit ad Indos. Die Schriftsteller brauchen es auch so, wenn sie sagen, si quis alius Hercules etc., si quis antiquior Hercules etc., und Herculis Columnae sind die äußersten Gegenden. Bochart. in Geogr. Sac. I. 37. tadelt den Tzetzes mit Unrecht, daß er die hesperischen Inseln zu den Orcaden rechnet. Denn sie waren allerdings so lange Orcaden, als sie die äußersten waren; und wie hinter ihnen neue entdeckt wurden, waren diese Orcaden. Wenn er, ib. III. 13, die Russen von dem Hebr. ראש, Rhos oder Orhs, caput, ableitet, so hätte er leicht absehen können, daß Rhos nicht bloß summitatem, sondern quamlibet extremitatem, und sowohl initium, wie 1. Par. 14. 15, als finem anzeigen könne. Romulus und Remus, oder Ormulus und Ermus, sind Anfänger oder Stifter; und Roma ist summa aut prima, sive metropolis. Der Beweis ist fast a priori zu führen. Denn bei den Hebräern ist der König Erythra Edom, und Rom wird Edom genannt. Die Rabbinen nennen sogar den Pabst Idumaeum, d. i. summum Metropolitanum. Roma ist per metath. Orma, und Ormus ist eine Hauptstadt, wie Orosmade und Arosmade bei den Persern das Höchste und Niedrigste.

c) Polyaen. Strat. VII. 35. Polyb. L. I. p. 5. Ed. Paris. 1609. f. Pausan. in Phoc. p. 643. Ed. Han. 1613.

d) Wenn Tac. G. 37. sagt: Cimbri, parva nunc civitas, sed gloria ingens, veterisque famae late vestigia manent, so schreibe ich diese der Cimbern damalige Geringheit den Barrieren zu, wodurch sie der schwäbische Bund, oder die Germanier, in engere Schranken gezwungen hatten. S. unten §. 3.

§. 2.

Von den Germaniern.

Der Name Germanien a) war zu dieser Zeit noch nicht üblich, und bezeichnet leicht eine große Heerman=

nie b), oder eine Verbindung mehrerer Staaten zu ihrer gemeinsamen Vertheidigung, welche also nach dem cimbrischen Einbruche erfolgte. Die Absicht dieser Vereinigung erräth man leicht aus der großen Markomannie c), welche sie an der Elbe hatten, und wovor sie in der Folge mehr als einmal erzittern d) mußten. Dieses ist die älteste Urkunde ihres Plans e), dem zu Folge auch die Longobarden an der Elbe hinunter mit dazu gehören mußten; weil man wohl siehet, daß die ganze Anstalt in der Absicht gemacht worden, um den Völkern, welche aus dem heutigen Ungarn, Schlesien, Polen und überelbischen Ländern einbrechen konnten, eine genugsame Macht entgegen zu setzen. Die Sueven, deren Sicherheit hauptsächlich davon abhing, brachten dies wichtige Werk zu Stande. Daher kann man Germanien als den ältesten schwäbischen Bund betrachten, und zugleich den Grund finden, warum die Germanier oft Sueven, und warum die Sueven in der Folge allein Allemanier heißen. Denn Germanien f) und Allemanien ist nur der Aussprache nach unterschieden.

a) Caeterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum; quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sunt. Tac. de M. G. 2. Ich begreife nicht, wie das Letztere den Gelehrten habe undeutlich scheinen können. Tacitus sagt: die jetzigen Tungern hießen, ehe sie über den Rhein setzten, Reichsgenossen oder Germanier. Dies ist ganz begreiflich. Nur kam dem Tacitus diese Veränderung fremd vor, weil er die Bedeutung des Worts Germanier nicht einsehen, und sich in der Ursache irren mochte.

b) Die Spanier sagen noch jetzt Herimanni, so wie in den ältesten Zeiten. Anno IX Justini. Imp. habens secum gentes fortissimas, quae barbaro sermone Herman nuncupantur. S. Joh. Abb. Bicl. Chron. beim Canis. T. I. p. 338. Ed. Basn. Man sprach aber Cherman, wie Chatten, Chennen, Chlodowig, michi, nichil. Es ist also nicht Germania oder Chermania, sondern Herimannia das rechte Wort. Die Bedeutung des Worts Mania

ist oben Abschn. 1. §. 20. festgesetzt, und Herimannia ist unstreitig Heribannus; wie ebendaselbst erwiesen ist, und allenfalls durch die Stelle in l. 5. feudorum. Regalia autem sunt Armanniae, viae publicae, flumina, außer Streit gesetzt wird, indem hier Arimannia pro Heribanno gebraucht ist. Germania ist folglich Heribannus κατ' ἐξοχήν, und Germani sind Bannalisten.

c) Ein jeder kennt die Absicht unsrer Markgrafschaften; und daß man zu der Zeit, wie die Grafschaft noch unbekannt war, Markomannie sagen mußte, ist deutlich. S. A. 1. §. 20. n. a.

d) Sie mußten die Markomannie so stark machen, daß sie dem ersten Anlauf widerstehen konnte. Und die zahlreichen, obgleich spätern Durchbrüche der Gothen, Hunnen &c., zu deren Vorfahren oder Bundesgenossen ich die Cimbern und Teutonen mitrechne, zeigen die Nothwendigkeit einer Markomannie, worin zum wenigsten funfzigtausend Mann allezeit fertig sein mußten. Unstreitig mußte diese Macht einem einzigen und beständigen Feldkönige, Markgrafen oder Markboten (legato ad Marcam, sive Maraboduo) anvertrauet werden. Diese Macht mußte eine der geschwindesten und strengsten sein, weil sie den Bund, oder die Germanie, gegen starke, plötzliche und nicht vorhergesehene Anfälle jener ziehenden Völker decken sollte. Und dies gab unstreitig den Königen der Markomannen die öftere Gelegenheit, ihren Bundesgenossen Gesetze zu geben. Wenigstens lassen sich alle Kriege der Sueven und Markomannen hieraus erklären, welche in die Zeit fallen, worin die Römer durch Dacien und Pannonien jenen ziehenden Völkern zu schaffen machten, und folglich den Markomannen Zeit und Weile gaben, sich gegen ihre alten Freunde zu wenden. Es ist übrigens nicht das letzte Mal, daß das Reich vor seinem Markgrafen erzittern müssen. Man sieht auch zugleich den Grund, warum die Germanier ihren Feinden in Polen und Ungarn gegen die Römer lange Zeit nicht beitraten. Und wie es endlich unter dem Antonino Phil. geschahe, ward es als etwas Außerordentliches bemerkt. S. Jul. Capit. in Ant. Phil. int. Script. hist. Aug. Ed. Paris. fol. 1620. p. 31.

e) Sie lag da: ubi Germania a Dacis Sarmatisque mutuo metu aut montibus separabatur. Tac. G. 1. Wäre sie gegen den Rhein angelegt worden, so müßte man einen Anfall aus Gallien zur Hauptabsicht der Vereinigung machen. So aber war auf

dieser Seite bloß Heermund, und, nach dem Plan von Louvois, eine Wüstenei angelegt. S. Caes. de B. G. IV. 3. Dio LXXI. 15. 16. Lips. ad Tac. G. c. 29. n. 82.

f) Eben wie man Hallebarde für Heerbarte, Hellweg für Heerweg, Albergo für Herberge, Alfarda (welches del Molino in repert. v. Alfarda für ein arabisches Wort hält, und daher den Titel de Alfardis in for. Arragon. vom Juden- und Mohrenzoll erklärt) für Heerfahrt oder Kriegesfuhr, Allode für Arode, Halimota für Heermöte, in Monast. Angl. T. II. p. 140. etc. zu sagen pflegt, hat man auch Allemannia für Armannia oder Heermannie sprechen können. Die Römer sahen spät, daß die Allemanni von andern Deutschen unterschieden waren, und machten nun ein besonderes Volk daraus, nachdem sie aus einem bei der ersten Entdeckung ganz gewöhnlichen Irrthum allen und jeden den Namen Germanier beigelegt hatten. Daher schrieb sich Caracalla Allemannicus et Germanicus. Die spätern Schriftsteller, welchen die innern Verbindungen und Abtheilungen näher bekannt wurden, drücken sich aber weit genauer aus. Trans Rhenum, post Celtas populos, orientem versus sita loca Germani incolunt. Strabo VIII. und Xiph. in excerpt. sive Dio LXXI. 3. ed. Reim. sagt: *Γερμανοὺς γὰρ τοὺς ἐν τοῖς ἄνω χωρίοις οἰκοῦντας ὀνομάζομεν.* Cluv. in Germ. ant. III. 4. und Andre lassen sich durch die Stelle des Agath. L. I. *οἱ δὲ Ἀλαμανοὶ ξυνήλυδές εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες,* verführen, zu glauben, Alamannos ex levissimis Gallorum, qui inopia audaces dubiae possessionis solum occupaverant, fuisse; da doch Agathias gar füglich auf die Worte des Tac. G. 38: Suevorum non unam esse gentem ut Cattorum, zurückgesehen haben kann. Ueberhaupt aber ist es die allergrößte Unwahrscheinlichkeit, daß ein zusammengeflossenes Gesindel sofort den ganzen Ton der suevischen Nation erreichet habe. Wenn es heißt: Caracalla Alamannos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, prope Moenum amnem devicit (Aurel. XXI. 2.), so erblickt man gleich die Reiterei, welche Cäsar bewunderte. S. Abschn. I. §. 6. n. a. Und Auson. in epigr. de vict. Augg. nennt mit Recht die Allemannier Sueven. Man darf also die Allemannier nicht vom schwarzen Meere, dieser qualitate occulta der Geschichtschreiber, herführen. Jetzt, da die Sach-

sen mit den Schwaben in einem gemeinschaftlichen Heerbann stehen, sind wir zusammen Allemands.

§. 3.

Und ihrer besondern Verfassung.

Diese große und wichtige Vereinigung scheint zugleich den Zeitpunkt zu bestimmen, worin zuerst ein Theil der Einwohner Deutschlandes sich zu einem Reiche a) bildet; und vielleicht enthält sie die erste Anlage unsers heutigen deutschen Reichs. Die außerordentlich starke Verfassung b) dieser Bundesgenossen, welche nun ihre ganze Einrichtung kriegerisch machten, weiset dahin zurück. Vorher wurden sie von den Galliern c) jenseits des Rheins oft heimgesucht. Nun aber setzten sie alle ihre Nachbaren in Furcht und Schrecken d); und man sieht eine Menge damals vorgegangener Veränderungen durchscheinen. Die Namen der Völker, welche sich unter diesen Bund gaben, verwandeln sich in Bundesnamen e), und ein starker Heermund f) entsteht auf allen ihren Gränzen. Sie verdrängen die Völker g), welche sich mit ihnen nicht vereinigen wollen. Und da die Feinde, womit sie im Anfang zu kriegen hatten, ziehende Völker waren, wogegen sie sich mit einem Heere, welches aus Landeigenthümern bestand, nicht hinlänglich wehren konnten, so mochte dieses zu jenem großen Gesetze h), wodurch aller Landeigenthum aufgehoben wurde, den wahrscheinlichen Anlaß geben. Der Verfall dieses Bundes öffnete lange nachher den Gothen, Hunnen und Wandalen ihre alten i) Wege; und Henrich der Vogler handelte nach den Grundsätzen k), welche mehr als tausend Jahr vor ihm dieser erste schwäbische Bund gefaßt hatte. So wahrscheinlich ist es, daß Germanien ein Waffenverein sei, welcher gegen die Scythen, oder ein andres mächtiges Volk von jener Seite errichtet worden.

a) Ich bin durch sehr genaue Beobachtungen in der Geschichte, wovon ich hier keine Rechenschaft geben kann, so vollkommen überzeugt, daß die Germanie ein alter schwäbischer Bund, und dieser der Anfang unsers heutigen Reichs sei, daß ich schon wünsche, man möge einen neuen Plan zur Geschichte Germaniens, welches jetzt schlechthin das Reich, wie damals der Heerbann, genennet wird, erwählen, und von jenem Verein, dessen Zeitpunkt sich ungefähr herausbringen läßt, den Anfang machen. Der Vortheil, welchen dieser Plan in Erzählung der ältesten Geschichte giebt, ist sehr groß. Man sieht ein ganz neues Staatsinteresse, man entdeckt viele verworrene Begebenheiten, und die dunkle Geschichte des dritten, vierten und fünften Jahrhunderts erhält dadurch Deutlichkeit, Einheit und Leben. Nur ist dabei vorauszusetzen, daß noch ein andrer Verein, wozu unter dem Antonino Philosopho die Victovalen, Sosiben, Sicoboten, Roxolanen, Bastarnen, Alanen, Peucinen und Kostoboken 2c. (s. Jul. Capit. in Ant. phil. l. c.) gerechnet wurden, weiter nach Osten bestanden habe, daß dieser Verein der Rival des deutschen gewesen, daß solcher einigemal, und besonders nachdem die römische Macht in Dacien und Pannonien schwach geworden, die Oberhand erhalten, und unter den Namen von Hunnen, Alanen, Wandalen, Gothen 2c. zum Durchbruch gekommen sei, und ganz Europa überschwemmet habe.

b) S. Abschn. I. §. 5. 6.

c) Hiehin rechne ich die Anmerkung Caes. de B. G. VI, 24: fuit antea tempus, quum Germanos Galli virtute superarent et ultro bella inferrent.

d) Ubii graviter a Suevis premebantur. Caes. de B. G. IV. 16. Die Tenkterer und Usipeter sagten aus einer traurigen Erfahrung (id. IV. 4.): Suevis ne quidem Deos immortales pares esse (id. de B. G. IV. 7.); und man merkt überall den Respect, worin der grosse Verein seine Nachbaren hielt.

e) Quidam autem licentia vetustatis plures deo ortos, pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant. Eaque vera et antiqua nomina. Tac. de M. G. 2. Weil die Boier durch eine Folge des Vereins Märker, oder Markmänner, d. i. defensores limitum novae Germaniae sive confoederationis wurden, so schließt Tac. de G. 42:

Praecipua Marcomanorum gloria viresque, atque ipsa etiam sedes, pulsis olim Boiis, virtute parta. So kann man sagen: die Magdeburger sind von den Brandenburgern, und die Brandenburger von den Preußen vertrieben, da doch nur ein Name vor dem andern die Oberhand gewonnen hat.

f) Mich dünkt, das Wort Heermund ist so klar, und bezeichnet den tutorem exercitus so deutlich, daß Cluver in G. III. 28. nicht nöthig gehabt, sich so viele Mühe zu geben, um einer besondern Nation dieses Namens ihren Platz anzuweisen. Wenn die Einwohner der Barrierestädte in den Niederlanden Barrieristen genennet würden, so könnte man vielleicht über hundert Jahr verlegen sein, das Land zu finden, worin ein besonderes Volk dieses Namens gewohnt hätte; und eben die Beschaffenheit hat es mit den Hermunduren, die sich auf allen Seiten dieses Vereins in Rhaetia, ad Rhenum, ad fontem Albis etc. finden. Sie verschwinden, so wie das systema militare sich ändert; und zum Theil verwandeln sie sich in Burgundiones, nachdem der Heermund in Vestungen oder Burgen gesucht wird. Die Hessen stritten zuerst mit den Hermunduren wegen einer Salzquelle. S. Tac. Ann. XIII, 57. Später kriegten sie desfalls mit den Burgundiern. S. Amm. XXVIII. Die Römer hatten auf gleiche Art milites praesentes, riparenses, limitaneos, auch zwei Regimenter defensores, s. Notit. Imp.; und der Unterschied ist nur, daß die römischen Regimenter garnisonirten, die Hermunduren aber defensores und Landbauer zugleich waren, folglich einen Landstrich bewohnten. Und auf diese Art konnte einer Boier, Markmann und Hermundur zugleich sein; ersteres von seiner Nation, das andre, weil er im Gränzbann stand, und das dritte, weil er im Gränzbann den beständigen Vorposten hatte. Diese ganze natürliche Anlage hebet alle Schwierigkeit, womit sich Cluver und Andre quälen.

g) Hiehin rechne ich die Flucht der Ubier und der Tenkterer. Caes. de B. G. IV, 3. 4.; imgleichen die Flucht der Batavier aus Hessen. Batavi Cattorum quondam populus et seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani Imperii fierent. Tac. de M. G. 29.

h) S. Abschn. I. §. 5.

i) Es ist merkwürdig, daß der Marsch der Cimbern, Teutonen

und Tiguriner die Belgier nicht berührte (Belgae soli fuerunt, qui patrum nostrorum memoria omni Gallia vexata, Teutonos Cimbrosque intra fines suos ingredi prohibuerunt. Caes. de B. G. II. 4); und daß, wie einige hundert Jahr nachher die Nachkommen jener Cimbern und Teutonen, nemlich die Gothen, mit den Hunnen in Gallien drangen, sie ebenfalls vor den Franken, welche damals in dem alten Belgien saßen, wiederkehren, und sich aufwärts wenden mußten.

k) Ich sehe alle diese Durchbrüche als successive Unternehmungen des andern großen Vereins an, dessen ich in der Note a. erwähnet habe. Die großen Vorkehrungen, welche Henrich der Vogler machte, sind zwar nicht mit jenen von einerlei Art, aber sicher von einerlei Größe.

§. 4.

Unsre Vorfahren sind keine Germanier gewesen.

Es ist nicht wohl glaublich a), daß sich die Völker zwischen der Weser und dem Rhein, nebst denjenigen, welche hinter ihnen wohnten, in jenen großen Bund, oder das damalige suevische Reich eingelassen haben sollten; und die Geschichte zeigt, daß sie sehr selten einen gemeinschaftlichen Krieg geführt haben. Jener Bund kehrte vor Hessen, oder den damaligen Chatten, wieder; und diese scheinen oft freie, aber keine untergeordnete Bundesgenossen der Sueven gewesen zu sein; jedoch nur so, wie es die Umstände haben verstatten wollen. Unsre Vorfahren sind also wohl keine Germanier gewesen, ob sie gleich von den Römern im Anfang so genannt wurden, und jetzt Allemands heißen. Wenigstens muß man dieses voraus setzen, um das Staatsinteresse der Völker zwischen der Weser und dem Rhein bis auf Carln den Großen zu kennen. Bis auf ihn sieht man eine schwebende Linie b) Deutschland theilen. Der hercynische Wald dient erst jenen Germaniern gegen die Cherusker, und bald den Allemanniern und Franken gegen die Sachsen zur natürlichen Vormauer.

a) Mir ist noch jetzt keine formula foederis germanici bekannt, wodurch alle Reichsstände zu einer verhältnißmäßigen gleichen Vertheidigung verbunden wären, wenn sie nicht auf dem Reichstage darin willigen; und würde es eine Frage sein, ob durch die Mehrheit der Stimmen, welche die Stände in Oberdeutschland leicht machen, ein entfernter Stand in Niederdeutschland zu einer Hülfe gegen den Türken verbunden werden könnte, wenn derselbe zum Reichsfeinde erkläret würde. Daß bei der Kaiserwahl die Mehrheit der Stimmen entscheide, besaget der churfürstliche Verein vom Jahr 1338, beim Schilter in jur. publ. T. II. tit. 17. p. 122. In materia defensionis aber dürfte aus dem Landfrieden so viel nicht zu erzwingen sein.

b) Sylva Bacenis, pro nativo muro objecta, Cheruscos a Suevis, et Suevos a Cheruscis injuriis incursionibusque prohibet. Caes. de B. G. VI, 10. Diese Anmerkung würde einmal dem Cäsar nicht entfallen sein, wenn nicht schon damals die Sachsen und Schwaben bekannte Feinde gewesen wären; und hiernächst bleibt diese große Scheidung zwischen den Sueven (worunter man in diesem Augenblick ihre Bundesgenossen, die Chatten, mit begreifen muß) in der Folge zwischen den Sachsen und Allemanniern unverrückt; und wie die Chatten, welche diese schwäbische Reichslandwehr bewohnten, nachwärts Franken wurden, hieß es mit Recht: Inter Saxones et Alamannos gens est non tam lata quam valida; apud historicos Germania, nunc Francia vocatur. Vita S. Hilar. Erem. beim Bouquet, T. I. p. 743. Man muß aber sylvam Bacenem infinitae magnitudinis (Caes. de B. G. VI.) für Alles nehmen, wofür er genommen werden kann, und sich vorstellen, daß man oft von einer Seite Alles Schwarzwald, und von der andern Seite Alles Harzwald nenne. Die Chatten, quos saltus Hercynius prosequebatur et deponebat (Tac. G. 30.), mußten es ihrer Lage wegen mit den Sueven oder mit den Sachsen halten. Sie wählten das erstere, als das Sicherste, und waren daher geschworne Feinde der cheruskischen Sachsen, als welche niemals zu den Sueven kommen konnten, ohne die Chatten im Laufe mitzunehmen. Es ist ferner klar, daß für eine fremde Armee keine bessere Stellung in Deutschland sein konnte als auf dieser großen Scheidung; hier hatte sie immer von der Rechten oder Linken ge-

wisse Hülfe, und konnte nach beiden Seiten mit gleicher Fertigkeit schlagen. Dies war die vornehmste Operationslinie der Römer und Franken. Hieraus begreift man auch, wie die Chatten und Thüringer unter dem Namen der Franken sich auf dieser Linie formiren, erhalten, und erst die rechte mit Hülfe der linken, und zuletzt die linke mit Hülfe der rechten unter sich bringen konnten. Die Römer führten bisweilen mit Ober- und Niederdeutschland zugleich Kriege, und beide Länder wurden incidenter Socii; da es denn wohl hieß: fuerat animus Cheruscis juvare Cattos. Tac. Ann. I. 56. Allein es werden allezeit Suevi et Sicambri als potiores zweier Nationen unterschieden. Sic Sicambros in deditionem acceptos, sic Suevos et regem Maroboduum pace obstrictum. Tac. Ann. II. 26. Ille genus Suevos acre indomitosque Sicambros contudit. Pedo Albin. de Druso.

§. 5.
Sondern Sassen.

Die Landeigenthümer, welche in Niederdeutschland auf ihren Höfen sitzen blieben, vor wie nach von ihrer Wordstätte dienten, und sich unter kein Reich, Amt oder Herrschaft begaben, waren unstreitige Sassen a); ob sie gleich diesen Namen noch nicht führten. Die Germanier mochten es nicht rathsam achten, sich mit ihnen zu vereinigen, weil sie sich sonst des Vortheils, welchen ihnen die Scheidungsgebirge gaben, verzeihen, ihre Gränzen ausdehnen, und nach einer nothwendigen Folge schwächen mußten. Jene Sassen blieben also für sich, eifersüchtig auf die Macht der Germanier, und natürliche Feinde derselben. Sie hatten ihr eignes Staatsinteresse, und vornemlich dieses, die Germanier auf alle mögliche Weise zu schwächen. Daher erhob sich schon in den ersten Zeiten eine Feindschaft zwischen ihnen, welche sich endlich dahin endigte, daß sie zuletzt beide von den Franken überwunden wurden.

a) Die Geschichte von der Ankunft der Sachsen ist ein seltsames Mährchen; und man müßte einige Wunderwerke annehmen,

um sie möglich zu machen. Sie sind in allem den Bructern, Cheruskern und Angrivariern so ähnlich; es findet sich in ihrer Regierungsform so wenig von dem esprit de conquete; die Linie, wo sie sich von den Schwaben scheiden, bleibt so einförmig; der Absatz zwischen den Cheruskern und Kuaken bleibt, wie der zwischen den Sachsen und Friesen, so sichtbar, und der Nationalton, der die Cherusker und Sachsen in ihrem Hasse gegen eine beschlossene Reichsverfassung, in ihrer Liebe zur Freiheit und in ihren Verbindungen mit ihren Nachbaren charakterisirt, ist so wenig von einander unterschieden, daß man sie nothwendig für ein Volk nehmen muß. Wenn die Sachsen als Eroberer in diese Gegenden gekommen wären, hätten sie ganz andre Gesetze und Rechte haben müssen. Die Cherusker, Bructerer und Angrivarier waren keine Reichs-, Land-, Schrift-, Amt-, Frei-, Unter-, Hinter-, Kott-, Berg- oder Holsassen, sondern Sassen überhaupt, im Gegensatz von jenen sub Suevorum imperio befangenen Völkern. Man konnte sie ganz bequem so nennen, wie man andre Völker Nomaden ꝛc. genannt hat.

§. 6.

Und zwar cheruskische, bructerische und angrivarische Sassen.

Diese Sassen zeigten sich zuerst unter dem Namen von Cheruskern, Bructern und Angrivariern; später unter dem von Ost- und Westphälern und Engern, und beides a), wie es scheinet, nach ihrer verschiedenen Lage, wenn man engere durch mittlere übersetzt. Sie hatten wohl ihre Scheidung b) in unserm Stifte, so daß die jetzigen Aemter Fürstenau und Vörden zu den Bructern, Iburg, Grönenberg und Reckenberg zu den Engern, und Wittlage nebst Hunteburg zu den Cheruskern gerechnet werden mochten. Doch kann man die Gränzen nicht genau angeben; wie denn überhaupt die Linie, welche sie geschieden hat, veränderlich gewesen zu sein scheinet, nachdem die unter jenen Namen begriffene Völkerschaften sich in diese oder jene Verbindungen eingelassen haben. Denn sie standen in keinem beständigen c) Reichsverein, wie die Germanier, sondern

verbanden sich nach ihrem Gutdünken, doch sehr selten, mit den kauchischen und friesischen Sassen; als welche mehrentheils für sich blieben, und sehr oft eine Freundschaft mit den Germaniern unterhielten, um die in der Mitte gesessene Cherusker von beiden Seiten in einer Spannung zu halten.

a) Her kann Osten, orientem, und Herusker Ostsassen (s. Abschn. III. §. 1. n. b.), so wie Bructer einen Abend- oder Niederländer bedeuten. Die Enge ist aber immer eine Mitte. Dann wäre Ost- und Westphalen eben das, und etwa ein fränkischer Ausdruck. Falen aber ist wie plaga (auf westphälisch eine Flage), juxta Non. Marc. ex Varrone, coeli vel terrae immensum spatium. Anstatt daß regiones, tractus, regna, provinciae besonders bei den autoribus limitum und nach der Constantinischen Eintheilung mensa spatia waren. Daher ist fehlen absque mensura et limite vagari. S. auch Pelletier dict. Breton. v. Fall. Man sagte nie regio vel regnum aut provincia, sondern terra Saxonum, Sachsenland, um das spatium absque mensura auszudrücken. Eben so hat man Westphalen sagen müssen. So wie aber die Ost- und Westphälinger Sassen, und jetzt unter dem Namen Westphälinger Osnabrücker, Emsländer, Ravensperger ꝛc. verstanden sind, eben so ist es auch wohl mit den Cheruskern und Bructern gewesen.

b) S. Lodtmann, in monum. Osn. I. §. 3. Ob die Gegend von Brochterbecke, im Tecklenburgischen, und die von Angelbecke, in dem Amte Wittlage, wovon die Freigrafschaft wie auch die Mark Angelbecke ihren Namen hat, einige Beziehung auf diese Gränzen habe, ist ungewiß. Doch treffen beide ungemein nahe mit der vermuthlichen Lage überein.

c) Die Angrivarier z. E. standen mit den Cheruskern nicht in Verbindung, wie diese vom Germanicus bekrieget wurden. Sie machten auch ihren besondern Frieden mit den Römern. Tac. Ann. II. 8. 24. Conciti per hoc non modo Cherusci sed conterminae gentes, tractusque in partes Inguiomerus, Arminii patruus, — unde major Caesari metus, ne bellum una mole ingrueret. Tac. Ann. I. 60. Hieraus sieht man auch, daß sie

nicht allezeit una mole kriegten, und schließt leicht, daß sie ihre Verbindungen nach dem Maße ihrer Gefahr genommen haben. Und überhaupt kann man annehmen, daß, wenn z. E. die Sicambern am Niederrhein, als ein vorliegendes und der größten Gefahr ausgesetztes Volk, die Waffen gegen die Römer ergreifen dürfen, alle hinter ihnen gesessene Völker gemeinschaftliche Sache gemacht haben, und den Römern Sicambern geschienen. Auf gleiche Art schienen die Bructer so lange Franken, als diese sich gegen Gallien bewegten. So wie letztere sich aber umkehrten, und ihren allmälig beschwerlichen Freunden die Spitze boten, schien das Mehrste hierunter sich wieder in Sassen zu verwandeln, und das Reich zu fliehen, welches die eigentlichen Franken zu ihrer nothwendigen Vertheidigung unter sich aufrichten mußten.

§. 7.

Erste Entdeckung der Römer unter Cäsarn.

Cäsar war der erste, welcher unsre Gegenden den Römern gleichsam entdeckte a). Vor ihm war kein römisches Heer über den Niederrhein gekommen; er aber hielt es nöthig, auch daselbst die römische Macht zu zeigen b). Er fand die dortigen Nationen in keiner Verbindung c) mit den Sueven. Und obgleich sein unvermutheter Sieg, seine schnelle Eroberung Galliens, sein übermüthiger Versuch auf Britannien, und diese seine feindliche Erscheinung über dem Rhein einen allgemeinen Waffenverein der deutschen Völker hätte hervorbringen können, so waren sie doch zum Theil vielmehr froh darüber, daß er den suevischen Stolz einmal gezüchtiget hatte. Die Gallier waren indeß sehr unzufrieden mit dem römischen Joche; und ihre Versuche sich wieder in Freiheit zu setzen, vermehrten die Gelegenheiten d), wodurch die niederrheinischen Völker e) von nun an öfterer über den Rhein gelocket wurden, und sich als Freunde der einen, und als Feinde der andern Partei zeigten.

a) Die Kriege der Sachsen mit den Gothen, welche sich einige hundert Jahr vor Christi Geburt zugetragen haben sollen, überlasse ich dem Pontoppid. in gest. et vest. Dan. extra Daniam, T. III. p. 21.

b) Caes. de B. G. IV. 16.

c) Es erhellet dieses aus allen Umständen, und die Ubier berichteten ihm auch nachwärts: Ne omnium Germanorum, qui essent citra Rhenum, caussam esse unam judicaret. Caes. de B. G. VI, 32.

d) S. Dio, LIV. 11.

e) Aus den Folgen läßt sich schließen, daß die Völker aus hiesigen Gegenden und von der Weser mit dabei gewesen. Dio, LIV. 32. Oros. VI. 21. Cäsar soll damals 400,000 Menschen, sowohl bewaffnete als unbewaffnete, seinen Absichten aufgeopfert haben. Appian. de B. Gall. in fin.

§. 8.

Feldzüge und Absichten Augusts.

Die einheimischen Kriege der Römer begünstigten eine Zeitlang diese Unternehmungen. Wie aber August die ganze römische Macht zu seinem Dienste, und einen mächtigen Feind nöthig hatte, um seiner Regierung Ansehn, seiner Familie Lorbeern, und einigen unruhigen Köpfen einen rühmlichen Untergang zu verschaffen, gewann es bald ein ganz ander Ansehn. Gleichwohl ging seine Absicht von dem ersten Augenblick a) an einzig und allein auf Oberdeutschland, oder Germanien, dessen Eroberung dem römischen Reiche die schönste Festigkeit, Rundung und Gemächlichkeit geben konnte. Die Völker am Niederrhein, welche eben wieder einen Einfall in Gallien gewagt hatten, kamen also noch gut genug davon b). Wie sie sich ihm aber aufs neue zunöthigten, ging er ihnen mit Macht zu Leibe, unterwarf sich die Sicambern c), wies die Chatten in gewisse Schranken, nöthigte die Cherusker Bedingungen anzunehmen, überwältigte an der Seeküste die Friesen, drang bis zu den

Rauchen, und eröffnete damit auf einmal und bis an dieselbe einen ganz neuen Schauplatz. Doch mehr um sich freie Hände als neue Länder zu erwerben. Die hiesigen konnten verheert oder beruhigt, leichter entbehrt als erhalten werden. Zu diesem Ende wurden nun auch einige Vestungen d) an der Lippe angelegt; und man kann sagen, daß damals unser Land von dem Kaiser August abgehangen habe, ob es wohl seiner Lage wegen von keinen römischen Völkern berührt sein mochte. Denn ihre vornehmsten Bewegungen geschahen lange nachher noch immer die Lippe hinauf, oder die Seeküste hinunter, weil Nachfuhr und Vorsicht keine andre Wege so leicht gestatteten.

a) Ich schließe dieses aus dem, was nachher geschahe. Dio LV, 28. Vernunft und Umstände (s. Flor. IV, 12.) brachten dieses System hervor. August ging mit 12 Legionen gegen die Germanier (Tac. Ann. II, 46.), und machte sich dieselben verbindlich; weswegen Armin den Marbod proditorem patriae et satellitem Caesaris nennt. ib. 45.

b) Obsidibus datis pacem acceperunt. Dio l. c. Man muß wirklich sehr große Ursachen annehmen, warum August die Niederlage des Lollius, und die dabei vorgefallene Grausamkeiten nicht gerochen.

c) Dio, LIV, 36.

d) Wo sich die Else (Ἐλίσον Dio, LIV, 32.) mit der Lippe vereinigt. Der Bischof Ferdinand, in monum. Pad. I, 10, macht die Alme daraus, welches aber nicht wahrscheinlich ist, wie Grupe, in Orig. Germ. obs. III. bewiesen.

§. 9.

Deren Folgen.

Die hiesigen Völker trauten allmälig diesem Plan, und ließen sich die römische Freundschaft, eine bescheidne Art von Herrschaft a), gefallen, stelleten die im Gefolge derselben ihnen obliegende Hülfsvölker, und erkannten, daß die Freundschaft mit den Römern ihnen die ganze Welt öffnen, ihre

Feindschaft aber nichts als Nachtheil bringen könnte. Die Statthalter am Niederrhein unterhielten sie mit aller Klugheit bei diesen vernünftigen Gedanken; und ihr gutes Vernehmen würde die angenehmsten Folgen b) gehabt haben, wenn nicht Quintilius Varus c) die Besorgung der römischen Angelegenheiten erhalten und ein ander System gefaßt hätte. Dieser Mann, welcher bisher Syrien regiert und erschöpft hatte, kam an die Stelle des Sentius Saturninus, dem sein aufrichtiges und angenehmes Wesen ein allgemeines Vertrauen erworben hatte. Er vergaß sogleich den Unterschied zwischen Freunden und Unterthanen, und behandelte das Land bis über die Weser schlechterdings auf den Fuß einer überwundenen Provinz d). Hiedurch erbitterte er Alles gegen sich. Man durfte sich aber nicht gegen ihn rühren, weil er mit einem starken Heere in einer vortheilhaften Stellung am Niederrhein stand und die ganze Gegend in Furcht hielt. Endlich lockten e) sie ihn doch über die Lippe gegen die Weser, wo er sich in Sicherheit ausbreitete. Allein auch in dieser Stellung, wo er einige Vestungen im Rücken, und eine mächtige Reserve unter dem Asprenas am Rhein hatte, schien er ihnen noch zu furchtbar. Sie mußten ihn noch tiefer ins Land und aus seinem Vortheil bringen.

a) Sibi non tributa, sed virtutem et viros indici; proximum id libertati. Tac. Hist. V. 25. Hierin bestand die Pflicht der Freunde, und Armin führte das cheruskische Freundescontingent in dem römischen Heer (Tac. Ann. II. 10), war auch römischer Bürger und Ritter (Vell. II. 118); sein Bruder Flavius aber ging consensu gentis suae in römische Dienste. Tac. XI. 17.

b) Die Folgen in Absicht auf den Handel und die Sitten bemerkt Dio LIV.

c) Die römischen Schriftsteller, en stile de glorieux battu, wissen den Varus nicht genug zu beschuldigen. Allein die Liebe

und das Vertrauen, welches er gegen den jungen Armin äußerte, und die Wohlthaten, die er ihm (vermuthlich in seinen Händeln mit dem Segest) erwiesen hatte, zeugen von seinem bessern Charakter. Negat se credere, spemque in se benevolentiae ex merito aestimare profitetur. Vell. II. 118. Man liebt insgemein diejenigen, so man glücklich gemacht; und Varus konnte die gehäßigen Nachrichten des Segestes leicht als Verläumdungen verachten.

d) Dio l. c. Inter Albim et Rhenum virgas secures et togam viderant. Tac. I. 59.

e) Es ist nicht leicht ein Plan glücklicher entworfen und ausgeführet worden als dieser. Jeder Schritt war abgemessen; wie Dio l. c. solches umständlich angiebt. Daher ich nicht begreife, wie La Barre, dans l'hist. d'Allem. T. I, diese ganze Begebenheit so schlecht habe erzählen können.

§. 10.

Die Niederlage des Varus.

Zu diesem Ende war ein Zug der Römer nach der Emse aus dem Lippischen unstreitig der Weg, um sie am besten zu verwickeln und von aller Hülfe abzuschneiden. Man bewog also ein entferntes Volk a) zum Aufstande, und es ist glaublich, daß sich die Emsländer b) dazu haben gebrauchen lassen. Der Weg dahin war ungebahnt. Varus ließ ihn mühsam öffnen c), und Brücken schlagen. Um das Maß seiner Unvorsichtigkeit voll zu machen, befahl er den deutschen Hülfsvölkern, welche Armin anführte, ihm zu folgen; und das war eigentlich, worauf man gerechnet hatte. Denn kaum war er aufgebrochen, so zog Armin Alles unter diesem Vorwande zusammen, räumte, was von Römern zurückgeblieben war, in der Geschwindigkeit aus dem Wege, und folgte ihnen als Freund; mittlerweise Andre den in vollkommenster Sicherheit und ohne alle Ordnung fortrückenden Römern durch Berg und Thal beide Seiten abgewonnen hatten. Jetzt legten sie auf einmal die Maske ab, und fielen von allen Seiten auf ihre

Feinde, welche drei Tage unter beständigem Gefechte und unter den größten Beschwerlichkeiten, vermuthlich mit einer vernünftigen Wendung nach dem Niederrhein, fortzogen, endlich aber insgesammt aufgerieben oder gefangen wurden. Dies mochte das erstemal sein, daß ein römisches Heer aus Noth unser Land berührte. Denn alle diese Umstände lassen vermuthen, daß Varus bei Hervord über die Werre d) und so weiter in unser Land gegangen sei.

a) Wäre dieses Volk, wovon Dio LVI. 19. bloß sagt: Τινὲς πρῶτοι τῶν ἄπωθεν αὐτοῦ οἰκούντων, mit Namen genannt, so hätte man die Marschroute der Römer.

b) Aderat Amsibariis clarus per illas gentes et nobis quoque fidus Boiocalus, vinctum se rebellione illa Cherusca jussu Arminii referens. Tac. Ann. XIII. 55.

c) Die übrigen Umstände sind alle genau aus dem Dio, LVI. 19. 20. 21; wobei ich nur noch anmerke, daß diejenigen, welche das Schlachtfeld ins Lippische setzen, vordem und ehe zu unsern Zeiten Reimarus den Text des Dio aus dem Zonaras ergänzt hat, durch die ältern Ausgaben leicht auf einen andern Weg verführet werden können; weil in diesen gesagt wird, daß Asprenas durch eine Bewegung vom Niederrhein den Rest des geschlagenen varianischen Heers gerettet hätte; da doch aus dem Zonaras klar ist, daß dieses der Rest der Besatzung von Aliso gewesen, die Arminius lange nach der Schlacht, und nachdem er sich bereits aller übrigen Vestungen bemeistert, belagert hatte.

d) Dieses war der natürlichste Weg, den Carl der Große aller Vermuthung nach auch nahm, wie er mit dem sächsischen Heerführer Wedekind ebenfalls zuerst im Lippischen, und hernach an der Hase schlug Ich nehme an, daß Varus eben diesen Weg genommen, sich auf dem Haarschen Berg, zwischen Wulften und Haaren, worauf sich ein altes verschanztes Lager nebst einem heidnisch-deutschen Denkmale an seinem Walle befindet, gesetzt, und zuletzt unter dem Düstrupper Berge an der Hase, wo sich die Menge deutscher Grabmäler zeigt, den letzten Stoß empfangen habe. Dieses Schlachtfeld wird durch den Fluß Hase von dem Teufelsbruche

am Gretesche geschieden, worin sich noch jetzt zwei große unversehrte heidnische Altäre und die Spuren von vielen zerstörten finden, welche Lodtmann, in Monum. Osnabr., beschreibt. Bei dem Schlachtfelde aber waren dergleichen. Lucis propinquis barbarae erant arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant. Tac. Ann. I. 61. Jene Altäre heißen insgemein die Gretescher Steine, und Götze, in Progr. de duobus nobiliss. agri Osn. monum., Honensi et Kroedescensi (Osn. 1726. 4), macht daraus Crodonis aram, da doch Greatesch offenbar der große Esch ist, hinter welchem diese Altäre oder Denkmäler liegen. So viel bleibt allezeit glaublich, daß jenes verschanzte Lager, wegen des an dem Wall desselben liegenden deutschen Denkmals, ein erobertes, und älter als Carl der Große sei. Das Schlachtfeld an der Hase ist auch das bequemste, was eine Armee nehmen kann. Es hat Wasser, eine schöne Ebne, Berge und Defilés vor sich, und lag in conspectu Deorum gentilium. Fein, in seiner Preisschrift über die Frage: wie weit die Römer in Deutschland gedrungen rc., sagt 1) das entfernte Volk müßte am Rhein gewohnt haben. Ist es aber glaublich, daß sich zwischen der Hauptarmee und der Reserve ein Volk am Rhein, das sogleich gezüchtiget werden konnte, bei einem so unsichern Ausgange durch Empörung bloß gestellet habe? Er sagt 2) die Niederlage sei auf dem Rückmarsche des Varus aus dem Lippischen vorgefallen. Wer kann sich aber vorstellen, daß man die Römer gegen ihre eigne Reserve und auf ihre eigne Vestungen gelockt, und ihnen auf diesem Wege drei Märsche voraus gelassen habe? Konnten hier, wo die Communication nothwendig offen war, Wege zu bahnen, Wälder durchzuhauen und Brücken zu schlagen sein, wie Dio ausführlich beschreibt? Er nimmt 3) das Schlachtfeld im Lippischen an, wo er doch sein Standquartier gehabt hatte. Er hatte aber gewiß schon drei Märsche, welche ich wegen der schlimmen Wege nur auf drei Meilen rechnen will, ohnerachtet sonst ein römisches Heer täglich 7 Stunden marschirte (Veget. de re mil. I. 9), gethan, ehe es zum ersten Angriff kam; und er zog sich noch drei Tage fechtend fort. Wäre er nun aus dem Lippischen nach der Lippe marschiret, so müßte die letzte Niederlage fast jenseits der Lippe erfolget sein. Und wenn dieses, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß Germanicus, welcher sechs Jahr nachher im

die Emse lief, und das Schlachtfeld besah, von dort aber noch weiter vordrang, seinen Rückmarsch von der Lippe wieder nach der Emse genommen haben sollte. Feins etymologische Beweise sind noch schlechter; wie Grupe in Orig. Germ. p. I. obs. IV. zur vollkommensten Gnüge erwiesen. Varenhölzer giebt es in allen Ländern; und wir haben sogar ein Varenwinkel in diplomate Carolino; wenn auf dergleichen Dinge etwas zu bauen, oder auch nur der geringste Schein vorhanden wäre, daß man das Schlachtfeld nach dem Namen eines römischen Feldherrn benannt hätte. Der Teutoburgische Wald gilt für ganz Westphalen; und der Name eines Teutomeiers im Lippischen ist vollends ängstlich, und kein Exempel, daß die Lateiner einen Doppellauter mit den Westphälingern gemein haben. Der Saltus Teutoburgensis hat also unstreitig Düteburger Wald geheißen; und es ist eher möglich, daß der Düteflus, welcher zwischen der Grafschaft Tecklenburg und unserm Stifte fließt, als jener Teutomeier für einige Gebirge gleiches Namens rede. Die montes crebris convallibus interrupti, worauf Varus traf, finden sich überall in den osnabrückischen Aemtern, die nach der Weser liegen, und verlieren sich nach der Emse zu, so daß im Amte Fürstenau nichts davon angetroffen wird. Grupe am angeführten Orte hat übrigens Alles erschöpft, und wird den künftigen Nachforschern zum getreuen Wegweiser dienen.

§. 11.

Die Folgen derselben.

Das Land wurde dadurch eine Zeitlang von der römischen Freundschaft befreiet, aber auch sehr auf die Spitze gestellt. Die Römer durften ein so kühnes Unrecht nicht ungerochen lassen, und die Cherusker, Bructer und Angrivarier mußten in beständiger Furcht leben, oder große Vereinigungen errichten, und sich in einer völligen Kriegsverfassung erhalten. Armin bediente sich dieser Umstände. Noth und Dankbarkeit machten ihn zum Feldherrn. Die Gemeinen liebten ihn so sehr, als er von den Edlen, welche die Folgen seiner Unternehmungen gar zu gut einsahen, gehasset wurde. Hiedurch entstand zuerst ein einheimischer Krieg,

welcher den Römern Zeit ließ, sich von ihrem Schrecken zu erholen, und bald darauf mit einem Heer von hunderttausend Mann einzubrechen, und ganz Westphalen a) mit Feuer und Schwerdt zu verheeren. Der römische Feldherr Germanicus zerstörte bei dieser Gelegenheit auch den berühmten Tempel Tanfans b), und ging damit um, die Völker zwischen dem Rheine und der Weser dergestalt zu entkräften c), daß sie fernerhin die römischen Gränzen am Niederrhein unangefochten lassen sollten. In dieser Absicht that er verschiedne Feldzüge, lief zu zweien Malen in die Emse ein, und drang von dorther durch unsre Gegenden gegen die Weser, und über dieselbe, ohne jedoch seine völlige Absicht zu erreichen, indem er einigemal gar übel heimgeführt d), und auch durch seine Vortheile nicht verbessert wurde; weil ein Sieg insgemein nichts mehr entschied, als daß der eine flüchten, und der andre zurückgehen mußte.

a) Quinquaginta millium spatium ferro flammisque pervastat; non sexus, non aetas miserationem attulit; profana simul et sacra, et celeberrimum illis templum, quod Tanfanae vocabant, solo aequantur; sine vulnere milites, qui semisomnos, inermes aut palantes ceciderant. Tac. Ann. I. 51. Germanicus ging per Sylvam Caesiam, wovon Coesfeld seinen Namen haben soll.

b) Dieser Tempel lag nach aller Wahrscheinlichkeit im Stift Münster, worin die Marser wohnten.

c) Germanicus sagte: non opus esse captivis; solam internecionem gentis finem bello fore. Tac. Ann. II. 21.

d) Armin hatte die Gewohnheit, seinem Feinde das Centrum zu bieten, wenn dieser darauf einging, sich damit zurückzuziehen, und ihm hiernächst mit zwei versteckten Flügeln in die Flanken zu fallen. Dies gerieth ihm das erste Mal, wovon die Römer sagten: manibus aequis abscessum. Tac. Ann. I. 63. Die beiden folgenden Male aber, da er mit dem Germanicus schlug, ging dieser das Centrum vorbei, und fiel ihm in die Flanken seines Flügels.

§. 12.

Beschluß der ersten Periode römischer Kriege.

Tiber machte zuerst diesen unnützen und kostbaren Kriegen aus einem Mißtrauen gegen den Germanicus ein Ende a). Was diesseits der Weser b) war, blieb mehrentheils in der Römer Freundschaft, und die jenseitigen Cherusker c) wurden ihrem unruhigen Willen überlassen. Armin ging mit denselben den Sueven gegen ihre Markomannen zu Hülfe d), vielleicht um seine Feldherrschaft durch den Krieg zu verlängern, oder auch in der großen Absicht, eine gefährliche Souveraineté in Germanien zu verhindern. Er fochte nicht unglücklich, ward aber endlich, da er, wie Cäsar, mit welchem er viel Aehnliches hatte, ein eignes Reich zu errichten gedachte, auch, wie dieser, von seinen Freunden und Verwandten ermordet e). Die Römer sahen diese einheimischen Unruhen der Deutschen gern; und Tiber hielt es für das Sicherste und Bequemste, sie auf diese Art gegen einander zu reizen; wiewohl er dadurch den römischen Namen zuletzt fast in Verachtung brachte f); bis endlich Claudius solchen wiederherstellete, und die Sachen am Niederrhein zu ihrem vorigen Glanze erhob, aber auch zugleich plötzlich mitten unter dem Fortgange derselben g) alle Eroberungen auf dieser Seite weislich verachtete h). Dieser Entschluß, welcher von einem Kaiser kam, der die Herrschaft der Römer über Britannien festsetzte, endigte die größte Periode der römischen Kriege in unsern Gegenden.

a) Tac. Ann. II. 26.

b) Es ist dieses wahrscheinlich, quia Angrivarii nuper in fidem accepti redemtos ab interioribus captivos reddebant. ib. 24. Doch kann man es auch nicht überhaupt sagen, weil er bei seinem Abzuge den Marsern noch eins versetzte.

c) Ib. 26.

d) Ib. 44 f.

e) Nachdem er sein 37stes Jahr, und das zwölfte seiner Feldherrschaft erreichet hatte. Tac. Ann. II. 88.

f) Gallias a Germanis vastari neglexit. Suet. in Tib. c. 41.

g) Galba ging wider die Chatten, und drang dort über die Weser. Gabinius schlug die Marser und Kauchen. Corbulo war in seinen Gedanken schon über der Emse; und jeder von diesen Generalen suchte mit Fleiß Ursache zu neuen Kriegen. Dio LX. 30. Tac. XI. 18. 19.

h) Claudius adeo novam in Germanias vim prohibuit, ut referri praesidia cis Rhenum juberet. Tac. Ann. XI. 19. August und Tiber hatten diesen Gedanken lange gehabt. Dio, LVI. 33. Tac. Ann. I. 11.

§. 13.

Denkwürdigkeiten derselben.

Bis dahin erforderten die Kriege die Aufmahnung aller Gemeinen a). Die Edlen b) hielten es darin mehrentheils mit den Römern, und die Gemeinen waren sicher c) gegen alle Herrschaft, obwohl nicht gegen ein Reich, welches aus den verlängerten Feldherrschaften hätte entstehen können. Es ist dabei merkwürdig, daß die Römer von jenem schwäbischen Bunde eine förmliche Hülfe gegen die cheruskischen und andre Sassen erwarteten, und wiederum der markomannische König auf den Beistand der Römer rechnete d); imgleichen, daß die Völker an der Seeküste, und besonders die Kauchen, leicht der Römer Partei nahmen, und eine römische Besatzung an der Emse duldeten e). Da die Gegenden zwischen dem Rhein, der Emse und der Weser sich solchergestalt zur Nothfreundschaft f) bequemen mußten, so konnten sie nicht wohl ohne Häupter, oder gemeine g) Könige bleiben; weil die einzelnen Wohner einen Hauptbürgen nöthig hatten, womit die Römer etwas Gewisses schließen konnten. Ein solcher König hatte eine nothwendige Stütze h) an den Römern, so lange er sein Volk nicht unterdrückte, und einen natürlichen Feind an dem

Adel, ehe man Lehne kannte, und solche ohne Schimpf annahm. Bis dahin erhielten sich die Gemeinen durch ihn, und er durch die Gemeinen i).

a) Da die Römer mit Heeren von 40 bis 100,000 einbrachen, so reichten keine edle Gefolge zu, um ihnen Widerstand zu leisten. Germanicus sagt ausdrücklich: non loricam Germano, non galeam, ne scuta quidem ferro nervove firmata — primam utcunque aciem hastatam; caeteris praeusta aut brevia tela — sine pudore flagitii, sine cura ducum abire, fugere. Tac. Ann. II. 14. Die letztern Worte sind ein Gemälde des arriere ban nach dem Leben; obgleich der cheruskische eine Ausnahme von der Regel war. Man vergleiche damit die Beschreibung des Gefolges. Tac. G. 13. 14. 15.

b) Zu verstehen von den Alten, welche den Satz behaupteten: Germanis Romanisque idem conducere. Tac. Ann. I. 58; nicht aber von den Jungen, wovon es hieß: nostra furit juventus. Vell. II. 107. In dem Triumph, welchen Germanicus hielt, waren fast lauter Söhne lebender Väter (Strabo VII); und jene schienen damals im Gefolge Armins gedient zu haben. Merkwürdig war es, daß Malovendus Dux Marsorum (vermuthlich führte er nur noch diesen Titel) die römische Partei mitten in dem Kriege seiner Nation halten durfte. Tac. Ann. II. 25. Sonst hieß es: Segestes, ex quo a Divo Augusto civitate donatus erat, amicos inimicosque ex eorum utilitate delegerat. Tac. Ann. I. 58. Inguiomerus, Arminii patruus, veteri apud Romanos auctoritate. Ib. 60. Boiocalus 50 annorum obsequio. XIII. 55. Segimer in deditionem acceptus. I. 71. Ueberhaupt schien August jener cheruskischen Familie überaus große Merkmale seiner Freundschaft gegeben zu haben. Die Väter konnten es nie vergessen. I. 58.

c) Weil sie nicht einzeln verschlungen werden konnten, so lange sie gemeine Sache unter einem Haupte machten. Jetzt unterscheidet man Reich und Herrschaft, imperium et dominium, so genau nicht mehr. Bei den Römern verwandelte sich ebenfalls imperium in dominationem, bis man endlich mit dem imperio einen andern Begriff verband. Jetzt ist alles Territorialhoheit, ein Mit-

telwort zwischen Reich und Herrschaft. Die Unterdrückung der Gemeinen in Europa datirt sich von der Zeit, da ein König die Beute mit den Edlen theilte, und erstere den letztern verlieh.

d) Responsum Maraboduo, non jure eum adversus Cheruscos arma Romana invocare, qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset. Tac. Ann. II. 46.

e) In Chaucis praesidium agitantes vexillarii discordium legionum. Tac. Ann. I. 38.

f) S. A. III. §. 9. n. a.

g) Ungesalbte. S. Abschn. I. §. 25. n. b.

h) Man sieht dieses aus der römischen Politik gegen alle benachbarte Völker. Sic Rex Artaxias Armeniis a Germanico datus. Sic regnum Thracum Rhescuporidi et Cotyi ab Augusto, auctore utriusque regni, permissum. Tac. Ann. II. 64. Sic regem (Bructerorum) vi et armis induxit in regnum. Plin. II. ep. 7. Sic Chariomer (rex Cheruscorum) ob amicitiam Romanorum expulsus. Dio LXVII. 3. Sic vis et potentia regibus auctoritate Romana. Tac. G. 42. Italicus ward den Cheruskern auf die verbindlichste Art von Rom geschickt. Tac. XI. 16. Segest und Inguiomer waren nicht umsonst Amici Romani; und solche deutsche Häupter hatten zu der Zeit schon eben die Politik, welche ehedem verschiedene Reichsfürsten hatten, die es mit dem kaiserlichen Hofe hielten, um ihre einheimischen Stände zu unterdrücken. Man ließ sie aber auch sinken, wenn sie zu mächtig werden wollten: Ut fracto regi Maroboduo (amico Romano) usque in exitium insisteretur (Tac. Ann. II. 62); und alsdann hingen sich die Edlen, wie jetzt die Landstände, an die damaligen Kaiser. Dies war der Fall unter dem Armin; das schönste Exempel jener römischen Politik war Vannius Suevis a Druso Caesare impositus. Tac. Ann. XII. 29.

i) Der König Vannius hatte propriam manum, pedites et equites e Sarmatis Jazygibus. Id. ib. Sonst hatte ein König zwar wohl sein großes edles Gefolge, aber nicht leicht die Macht, sich damit gegen den Adel und den Heerbann zu erhalten.

§. 14.

Vermuthungen über die damaligen Heerwege der Römer in hiesigen Gegenden.

Die Züge der Römer von der Emse nach dieser Seite mußten entweder diesen Fluß hinauf über das heutige Meppen bis Rheine laufen, und von dort mit einer Wendung zur Linken den Teutoburger Wald erreichen, oder aber mit einer frühern Einlenkung über Kloppenburg und die Kuakenbrück durch unser Stift gehn. Andre Heerwege sind noch jetzt nicht vorhanden a), und wegen der vielen Moore und tiefen Gegenden nicht füglich anzunehmen. Erstern scheint Germanicus erwählt zu haben, wie er in einer Richtung gegen die Lippe durch die Gegend der Bructer vordrang, und seine Rechte durch die leichten Truppen verwüsten ließ b), zum Zeichen, daß er mit der Hauptarmee auf die Linke, wo er den Teutoburger Wald traf, gehn wollte. Die Gebirge und Waldungen mit untermischten Ebnen, deren oft erwähnt wird, nehmen bei Ippenbüren ihren Anfang, und gehen in einer mächtigen Kette durch unser Stift und die Grafschaft Tecklenburg ins Lippische und an die Weser. Germanicus verfolgte damals den Armin, der sich immer tiefer ins Land zog, auf seinen Abwegen c), und nahm allem Ansehen nach von dem varianischen Schlachtfelde, worauf er die zerstreueten Gebeine sammlen und begraben ließ, eben den Weg, welchen der unglückliche römische Feldherr zuerst gebahnet hatte, nicht ohne Gefahr, ein gleiches Schicksal zu erfahren. Denn er that einen sehr unglücklichen Angriff d), und ging wiederum den vorigen Weg nach der Emse e).

a) Der Weg von der Südersee, oder von Zwolle nach Braunschweig und Leipzig kömmt hiebei nicht in Betracht, und ist, in so weit er über die Fürstenau geht, neu.

b) Ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam et Luppiam amnes inter vastatum. Tac. Ann. I. 60.

Wäre Germanicus damit zurückgegangen, so würde man ihm keine andre Absicht beilegen können. Nun aber, da er weiter ging, so kann man sicher glauben, daß die Verwüstung auf der Rechten zwischen der Lippe und Emse bloß durch die leichten Truppen, und in der Absicht geschehen, die rechte Flanke zu reinigen, um mit aller Sicherheit und Macht nach der Linken zu marschiren, und sich in die Gebirge zu vertiefen.

c) Sed Germanicus cedentem in avia Arminium secutus. Ib. 63.

d) Es heißt zwar in der römischen Erzählung: Manibus aequis abscessum. ib.; man versteht aber diese Sprache, und die Folgen sind immer die besten Zeugen.

e) Germanicus ging nach der Emse, und Cäcina nach dem Niederrhein zurück. Der Punkt ihrer Trennung aber kann für eine aus dem Lippischen (mit der Idee, sich z. E. nach Emden und Wesel zu theilen) retirirende Armee nicht anders gesuchet werden, als daß man sie bis Rheine, und höchstens bis Bentheim zurückgehen, und dort sich theilen läßt. Wäre Germanicus über die Kuakenbrücke, als den andern Weg nach der Emse, gegangen, so hätte er den Cäcina gleich von sich lassen, und ihn muthwillig aufopfern müssen, der ohnedem noch auf der besten Route alle Gefahr lief, da er von einem Corps, das ihm gerade aus dem Lippischen den Rhein abgelaufen hatte, coupirt und auf die äußerste Spitze gestellet wurde. Ib. 64. Germanicus schickte die schwere Reiterei von der Emse an der holländischen Küste fort; und man erräth daraus leicht, warum Cäcina auf ihrer gefährlichen Flanke marschiren müssen.

§. 15.

Werden fortgesetzt.

In dem zweiten Zuge von der Emse, worin Germanicus das Idistavisische Feld jenseits der Weser behauptete, mochte er den andern Weg über die Kuakenbrücke, und so weiter über Vörden nehmen a). Dieser ist der einzige; und Vörden b) sind uralte Anlagen, älter als Straßen. Man hat nicht weit davon ein Grabmal römischer Kaufleute c) entdeckt, welche sich leicht aus dem alten Emden diesen Weg

ausbreiten konnten. Den Sieg, den Germanicus damals auf dem Rückwege an dem Damme erfochte, welcher die Angrivarier und Cherusker schied, soll zu Damme d), nahe bei diesem Vörden, vorgefallen sein; und man hat in den dortigen Gegenden verschiedene römische Münzen gefunden e). Wenn die Römer vom Niederrheine kamen, mochte der Zug ihrer Armeen nicht leicht in unser Stift fallen. Wenigstens haben alle Kriegesheere, welche in den spätern Zeiten vom Rheine gegen die Weser gezogen sind, sich eher auf die Rechte gewandt f), und höchstens zu ihrer Sicherheit Iburg mit ihren leichten Truppen berührt. Eine Heerstraße von dieser Seite ist auch überhaupt nicht wohl zu bestimmen, weil dorther mehrere Wege zusammentreffen.

a) Man weiß nur, daß Germanicus seine Flotte an dem linken und sichersten Ufer der Ems, wo das alte Emden oder Amisia lag (s. Alting, in Germ. inf. I. p. 3. II. 48 ss.), gelassen habe; daß er hierauf, ohne die Bructer zu berühren, und von den Kauchen gesichert, den Weg etwa nach der Gegend von Minden genommen, und, wie er vor der Weser gestanden, die Angrivarier im Rücken gehabt habe. Schwerlich hat er zu der Zeit jenseits des Dümmersees marschiren können, wo der Weg jetzt viel über Dämme läuft, die das Werk langwieriger Bemühungen sind; und sobald er diesseits des Dümmers blieb, hatte er keinen andern Weg.

b) Vörden sind Wege, die zuerst mit Holz belegt gewesen; und unser jetziges Flecken Vörden ist ein alter Gränzpaß.

c) Es fand sich darin ein römischer Mercur, und um denselben verschiedene Aschentöpfe. Er wurde unter der Regierung Ernst August des Andern bei Gelegenheit der dammischen Gränzstreitigkeiten entdeckt, und von dem münsterischen Commissarius, dem General Corfey, mitgenommen, wie ich berichtet bin.

d) S. Lodtmann, in monum. Osn. II. p. 21; wo diese Meinung mit mehrern behauptet wird; wobei aber Grupe, in Orig. Germ. Obs. VI. p. 254, noch einige nähere Erläuterungen fordert.

e) Davon befindet sich ein guter Theil bei dem Herrn Grafen

von Bar zu Barenau; die Bauren finden dergleichen noch beim Plaggenmähen; keine von diesen Münzen übersteigt das Zeitalter dieser Periode; ich habe sie deßfalls durchgesehen, und Lodtmann l. c. beruft sich auf mein Zeugniß.

f) Ich werde dieses auch in den Zügen Carl des Großen zu seiner Zeit bemerken.

§. 16.

Allgemeiner Zustand am Ende dieser Periode.

Die Ruhe von außen war solchergestalt wiederhergestellet, die Besatzung von der Lippe abgeführt, und ein großer Strich Landes am Rhein zur Scheidung wüste a) gelegt; die innerliche Ruhe aber nach einem so schweren Kriege, wodurch zuletzt Alles kriegerisch, und jeder andre Stand verächtlich werden mußte, schwer zu erhalten. Der cheruskische Adel, dessen Gefolge nothwendig stark vermehrt war b), hatte sich bereits unter einander aufgerieben c), und die Nation d) dahin gebracht, des Arminius Bruder Sohn Italicus, der in Italien geboren und erzogen war e), von Rom, als ihren König, zu berufen. So angenehm er aber den Gemeinen Anfangs gewesen war, so sehr ward er zuletzt den Edlen und der ganzen Nation verhaßt, da er nach römischen Grundsätzen regieren wollte. Die Bructer und Angrivarier mochten unter dem Einfluß der nähern römischen Macht der Ruhe genießen, welche ihnen Claudius gestattete. Man sieht ein, daß diese drei Nationen damals nicht vereinigt waren, ob sie schon, ehe und bevor Claudius seinen großen Entschluß vollführte, Galba die Chatten, und Gabinius die Marser und Kauchen schlug, Corbulo aber mit seinen Entwürfen über die Emse war f), ein gemeinschaftliches System g) behaupteten, und sich dieser ihrer Nachbaren nicht annahmen.

a) Vacui agri militum usui sepositi — vastitatem et solitudinem malebant quam amicos populos. Tac. Ann. XIII. 54—56. Es scheint, daß Claudius diese Politik gefaßt habe, indem sich

solche, so lange man noch auf Eroberungen dachte, nicht wohl schickte.

b) S. Abschn. I. §. 35. n. a.

c) Amissis per interna bella nobilibus, regem Roma petierunt, uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur nomine Italicus. Id. XI. 16.

d) Adstrepebat huic alacre vulgus. Tac. XI. 17.

e) Italicus hieß er, weil er in Italien geboren war. Suidas in Ἰταλία.

f) S. Abschn. III. §. 12. n. g.

g) Man merkt fast ein Gleiches auf dem Zuge des Tiberius. In dem ersten Feldzuge unterwarfen sich ihm die Bructer und Cherusker; den Kauchen aber ging er in dem folgenden zu Leibe, und drang durch ihr Land, da er die Cherusker und Bructer nicht fürchten durfte, zu den Longobarden (Vell. II. 105. 106); zur sichern Folge, daß erstere ihr eigen System, und mit den Kauchen auch damals keine Verbindungen hatten; gleichwie denn auch Sabinius den Namen Chaucicus erhielt; zur Vermuthung, daß letztere ihren eignen Verein hatten.

§. 17.

Wird fortgesetzt.

Diese Ruhe erhielt sich eine Zeitlang, außer daß die Chatten sich rührten, und den cheruskischen Sassen nicht traueten a). Nero hatte inzwischen das Vergnügen, eine friesische Gesandtschaft b) in Rom zu empfangen und ein sehr anständiges Verfahren bei den niederrheinischen Völkern zu bemerken. Die Amsibarier oder Emsländer wurden von den Kauchen, welche sich also damals bis an Kuakenbrück ausdehnen konnten, vertrieben c), und diese vielleicht durch eine große Wasserfluth d) dazu gezwungen. Denn die übrigen Sassen, welche sich sonst der Amsibarier annahmen, und ihnen die von den Römern am Rheine wüst gelegte Gegenden zuwenden wollten, widersetzten sich dieser gewaltsamen Ausdehnung nicht. Die Römer aber waren noch stark genug, die Sassen an der Ausführung ihrer mit-

leidigen Absichten zu verhindern e). Es schien, als wenn die Bructer damals unter den westphälischen Sassen den Reihen führten. Velleda f), eine edle Bructerin, so ihren Sitz auf einem Schlosse oder erhabenen Thurme an der Lippe hatte, regierte wenigstens ihrer viele, und führte das Wort für alle g). Sie wurde als eine Person verehret, welche aus göttlicher Eingebung handelte; und dieses ist insgemein die höchste und feinste Wendung der menschlichen Politik, wenn sie den Werth und die Nothwendigkeit einer Monarchie erkennet, die Vortheile derselben aber nur von einer geheiligten und schwachen Hand empfangen will. Unsre Vorfahren gehorchten also zu der Zeit einer geheiligten Jungfrauen, in so weit sie zu gehorchen gewohnet waren h); und sie hatten schon in den alten Zeiten ein gleiches Haupt an der Aurinie i) gehabt.

a) Catti, metu ne hinc Romanus inde Cherusci, cum quibus aeternum discordant, circumgrederentur, legatos in urbem et obsides misere. Tac. Ann. XII. 28. Der Haß auf dieser Scheidung (s. Abschn. III. §. 4. n. b) dauerte also noch fort.

b) Suet. in Claudio. Tac. XIII. 54. Erster nennt es eine germanische Gesandtschaft, und setzt sie unter den Claudius.

c) Tac. XIII. 55. S. auch Abschn. II. §. 3. n. d.

d) Denn die Kauchen waren keine Eroberer. Chauci, populus inter Germanos nobilissimus, magnitudinem suam justitia tuentur, sine cupiditate, sine impotentia, quieti secretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. Tac. G. 35. Es waren Chaucorum diversae nationes; und ich vermuthe, nach dem was ich oben Abschn. II. §. 3. bereits angeführt, daß alle Völker, welche Holländer oder Holsaten waren, von den Galliern Friesen oder Fresen (frigere, frieren, auf Westphälisch fresen, ist so viel als zittern) und von den deutschen Völkern Kuaken genennet wurden. Die Sache selbst, daß nemlich Menschen auf einer schwimmenden Erdkruste wohnten, kam allen, die es sahen, gar zu seltsam vor. Regio (ut cum verbi periculo loquar) paene terra non est. Ita penitus aqua permaduit, ut non solum qua manifeste palustris est cedat ad nixum et hauriat pressa

vestigium, sed etiam, ubi paulo videtur firmior, pedum pulsu tentata, quatiatur, et sentire se procul mota pondus testetur. Ita ut res est, subjacentibus innatat, et suspensa late vacillat, ut merito quis dixerit, exercendum fuisse tali solo militem ad navale certamen. Eumen. paneg. Const. 8. Und bei dieser Voraussetzung war Tacitus gar nicht unrecht berichtet, wenn er l. c. sagte: Chaucorum gens incipit a Frisiis et omnium, quas exposui, gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. Denn dieses hohle Land mochte sich, ehe man es mit Dämmen befestigte, sehr weit erstrecken.

e) Metu exterriti Bructeri. Tac. XIII. 56.

f) Velleda virgo nationis Bructerae late imperitabat, vetere apud Germanos more, quo plerasque foeminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrantur Deàs. Tac. hist. IV, 61. Die Regierung der Vellede mußte von der Art sein, daß sie über die königliche ging, und gleichsam als Kaiserin die regulos der verschiedenen Nationen zum Throne der Einigkeit versammlete. Ihr wurden die Siegeszeichen, als der gefangene General Lupercus und das eroberte Admiralschiff, zugeschickt; und die Deutschen verglichen ihre Regierung mit der römischen, worunter ebenfalls noch Könige standen, wenn sie sagten: Si dominorum electio sit, honestius principes Romanorum, quam Germanorum foeminas tolerari. Id. V. 25.

g) Die niederrheinischen Völker machten in dem folgenden Kriege einen Haupttheil aus; und wie der römische General sie davon abmahnen ließ, so wandte er sich bloß an die Vellede und ihre Verwandte. Id. V. 24. Sie entschied auch die Sache wegen Cölln. Id. IV. 65.

h) Tacitus spricht zwar nie von einer deutschen Regierung, ohne ganz bedächtig hinzuzusetzen: in quantum Germani regnantur. Denn das Wort regnare und rex im lateinischen Verstande drückte die obrigkeitliche Vollmacht bei den Deutschen gar nicht aus; von den Bructern zu der Zeit aber sagte man doch noch insbesondre: eos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere (Id. IV. 76); wiewohl ich glaube, daß dieses nur von den edlen Partisans galt, welche damals auf Abenteuer zu dem Claudius Civilis zogen. Ueberhaupt aber hatte das regnum über Leute, die in lauter Gilden stehen, und,

6**

so lange sie unter sich zu thun haben, competentiam superioris nicht erkennen, so viel nicht auf sich als jetzt, wo die Obrigkeit ohne Mittel den Kopf eines jeden Unterthanen befaßt. S. Abschn. II. §. 16. n. d.

i) Sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt. Tac. G. c. 8. und Keysler, in Ant. Sept. p. 369.

§. 18.

Zweite Periode der römischen Kriege.

Die deutsche Zwietracht hatte bisher den Römern gedient; nun aber sollte auch einmal die römische den Deutschen zu statten kommen. Nero war gestorben, mit ihm die regierende Familie erloschen, und kein Senat mehr vorhanden, welcher den Armeen Befehle ertheilen konnte. Galba und Otto waren nur eben erschienen, und Vitellius fand bald an dem Vespasian einen Gegner, welcher ihm keine lange Ruhe versprach, als Claudius Civilis, ein edler Bataver, den kühnen Entschluß faßte, für letztern zu fechten, und für sich zu gewinnen a). Er brachte also zuerst seine Bataver, welche damals Gallien rührten, in die Waffen. Die Völker hinter ihnen folgten ihrem Exempel. Was am Oberrhein war, rüstete sich, und die niederrheinischen Völker richteten sich nach einer göttlichen Eingebung ihrer Velleda b), welche Civilis gewonnen hatte. Von andern Seiten stand das römische Reich gleichfalls in Gefahr; und Gallien erwartete nur den Ausgang, um sich öffentlich zu erklären. So viele günstige Umstände mußten nothwendig die beste Hoffnung geben. Der Krieg ward auch anfänglich mit ziemlichem, bald darauf aber mit abwechselndem Glücke einige Jahr nach einander fortgeführt; jedoch zuletzt durch List und Unterhandlung solchergestalt, wie es scheinet, geendiget, daß Civilis seine Bedingungen c) für sich machte, und Velleden, welche nicht lange nachher als eine römische Gefangene erscheinet d), ihrer eignen Gefahr überließ.

a) Vespasiani amicitiam studiumque partium praetendit — dum alii Vespasianum alii Vitellium foveant, patere locum adversus utrumque. Tac. hist. IV. 13. 17.

b) Tunc Velledae auctoritas adolevit. Nam prospera Germanis et excidium legionum praedixerat. Ib. 61.

c) Man weiß zwar den eigentlichen Schluß nicht, weil die Erzählung des Tacitus mitten in der Unterredung des Civilis und Cerealis abbricht. Es ist aber klar, daß Civilis den Vorsatz hatte, seinen Frieden mit Aufopferung seiner Freunde, die ihn vielleicht auch auf gleiche Art zu hintergehen gedachten, zu erkaufen. Non fefellit Civilem ea inclinatio, et praevenire statuit. V. 26.

d) Alle davon übrige Nachrichten bestehen in Folgendem: Vidimus sub Vespasiano Velledam. Tac. G. 8. Captivaeque preces Velledae. Stat. Sylv. I. 4. v. 90.

§. 19.

Vermuthlich entstehn darin die Franken.

Die Unternehmung des Claudius Civilis setzte ganz Deutschland in Erstaunen a); und die Verbundenen mochten nach ihrer Befreiung von dem römischen Joche zuerst Franken genannt werden, in der Folge aber diesen Namen denjenigen von ihren Bundsgenossen lassen, welche ihre Freiheit zuletzt behaupteten. Der Ursprung der Franken kann wenigstens füglich in diese Zeit gesetzt werden, obgleich die Römer ihnen die Freiheit und den Namen davon nicht eher zugestehn konnten, bis die Zeit dessen Ursprung verdunkelt hatte. Bei dem größten Fortgange ihrer Waffen schickten die niederrheinischen Völker eine Botschaft nach Cölln, dessen sich die Römer seit langer Zeit zu ihrem Waffenplatze hier unten bedienten, um dieser Stadt Glück zu wünschen, daß sie nunmehr frank unter franken Völkern sein könnte, zugleich aber auch, um die Niederreißung ihrer Stadtmauern zu fordern, damit ein ehrlicher Deutscher, ohne seine Waffen abzulegen, wie auch ohne Zoll und ohne Wache, über den Rhein gehen könnte.

Man erkennet daraus ungefähr ihre weitesten Absichten, und wird durch die Folge überzeugt, daß die Gefangenschaft der Vellede keine schlimme Veränderung in unsern Gegenden und dem bisherigen System hervorgebracht habe.

a) Magna per Germanias Galliasque fama, libertatis auctores celebrabantur. Tac. hist. IV. 17. Man kann dieses übersetzen: sie wurden als Franken gepriesen. Ich weiß zwar wohl, daß der Name der Franken zuerst beim Vopisco, in Aurel. c. 7, und ums Jahr 253 oder 255 vorkömmt. Allein da unter demselben ganz unstreitig die Chatten, Sicamber, Tenkter und andre benachbarte Völker verstanden sind, wie Grupe, in obs. de primis Francor. sedibus 1. §. 2, außer allen Zweifel gestellt, mithin ein Zeitpunkt angenommen werden muß, worin diese Völker als liberati sive exemti (denn frank und frei bezeichnet keinen liberum originarium) haben erscheinen können, so finde ich in der Geschichte keinen bequemern als diesen, dessen Entfernung hinreicht, jene Völker in den ruhigen Besitz dieses Namens zu setzen. Denn so wenig die Spanier freie Niederländer kennen wollten, eben so wenig mochten die Römer in den nächsten Provinzen am Niederrhein Franken wissen wollen. Es gehörte einige Zeit dazu, um ihnen diese Benennung geläufig zu machen; und wenn sie beim Vopiscus zuerst vorkommen, erscheinen sie schon mit allem Ruhme der freien Niederländer; und man kann von jenen alten wie von diesen neuen Franken sagen: gens est non tam lata quam valida. S. Abschn. III. §. 4. n. b. Man erkennet auch schon ihren Ton in ihrer Anrede an die Stadt Cölln: liberi inter liberos eritis. Tac. hist. IV. 64.

§. 20.

Und behaupten sich die Chatten als Franken.

Die Chatten schienen zuerst den Namen der Franken zu behaupten a). Sie fielen auf die Cherusker, und verjagten deren König Chariomer b), weil er zu mächtig, und mit der Zeit ein gefährlicher Nachbar werden konnte. Chariomer kam zwar einigemal wieder empor c), und Domitian unterstützte ihn als einen römischen Freund mit Gelde,

machte auch selbst einige Bewegungen gegen die Chatten, allein ohne Nutzen, und es scheinet, daß die Cherusker sich von solcher Zeit an der Ehre, sich unter einem eignen Feldkönige verbunden und gefürchtet zu sehen, begeben mußten d). Die Bructer hingegen erhielten sich noch mit Macht, und ihre damalige heilige Beherrscherin Ganna e), welche nach Velledens Zeit verehret wurde, besuchte den Kaiser Domitian in Rom. Die Römer gewannen an Vertrauen nach dem Maße, wie sie ihren Nachbarn weniger gefährlich wurden; und ihre Freundschaft wurde den bructerischen Sassen immer nöthiger, da die Germanier unter den schwachen Kaisern sich ihrer alten Größe näherten, den König, welchen ihnen die Römer gegeben hatten, verjagten, und im Begriff standen, Gallien zu verheeren, die Chatten aber den Domitian nicht fürchteten, und die Markomannen nebst den Quaden dem römischen Reiche den Untergang droheten.

a) Die Chatten zeigten dem Domitian, daß sie wirklich Franken waren. Es heißt zwar: De Cattis Dacisque post varia praelia duplicem triumphum egit. Suet. in Domit. 6; und Dio, LXVII, erklärt dieses dahin, daß er in Deutschland keinen Feind gesehen hätte; wobei Tac. in Agr. 39. die Anmerkung macht: derisui fuisse falsum e Germania triumphum, emtis per commercia, quorum habitus et crines in captivorum speciem formarentur. Allein die Wahrheit lautet also: Ergo (Catti etc.) sustulerant animos et jugum excusserant (ils s'etoient affranchis), nec jam nobiscum de sua libertate, sed de nostra servitute certabant; ac ne inducias quidem nisi aequis conditionibus inibant, legesque ut acciperent, dabant. Plin. in Paneg. XI; und die Römer hatten das diesseitige Ufer des Rheins gewiß verloren, wie Mart. Ep. X. 7. nicht undeutlich anzeigt (s. Schaten. in hist. Westph. II. ad ann. 84), und aus der großen Verlegenheit, worin sich Domitian nach der markomannischen Niederlage befand, leicht zu schließen ist. Unter jenen affranchis, oder Franken, sind nach allen Umständen die Chatten, Usipeter, Tenkter und Sicamber zu

versehn. S. Sidon. Apoll. in paneg. Aviti. Wie sie denn auch 170 Jahre später den Namen der Franken von den Römern erhielten.

b) Chariomer, rex Cheruscorum, a Cattis imperio suo propter amicitiam, quam cum Romanis colebat, ejectus. Dio LXVII.

c) Ibid.

d) Qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur; Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tac. G. 36. Aus den letzten Worten sollte man muthmaßen, daß es den Chatten zur Verwegenheit angerechnet worden, wie sie sich an die Cherusker gewagt. Tacitus zog aber vielleicht die Bilanz nach ihrem beiderseitigen alten Ruhm, und nicht nach dem Uebergewicht, welches die Chatten durch ihre neuen Verbindungen, excusso jugo Romanorum, erhalten hatten.

e) Masyus, rex Semnonum, et Ganna virgo (ea post Velledam in Celtica vates oracula reddebat) Domitianum adierunt, et honorifice ab eo tractati domum redierunt. Dio l. c.

§. 21.

Große Niederlage der Bructer.

Trajan züchtigte a) endlich der Römer und Sassen gemeinschaftliche Feinde, die Chatten und andere Franken, und brachte dadurch die Sachen am Niederrhein wieder auf einen solchen Fuß, daß er in der Folge sich mit der ganzen römischen Macht gegen die Donau und die Morgenländer wenden konnte. Die Freundschaft der Römer und die Schwäche der Chatten diente aber den Sassen, und besonders den Bructern nur, sich ihrer Macht zu überheben. Diese waren eine Zeitlang dasjenige unter den Sassen in Westphalen gewesen, was die Sueven unter den Germaniern waren, und die Sicamber unter den Franken wurden b). Sie waren gleichsam die ausschreibende, und mit der Zeit gewiß die herrschende Nation. Denn Vellede und Ganne waren bructerischer Herkunft, und hatten ihr Amt schon weit genug ausgedehnt. Auf einmal thaten sich da-

hero ihre Nachbarn, und besonders die Angrivarier und Chamaver zusammen c), griffen die Bructer an, und erschlugen ihrer am Rhein in einem Treffen über sechzigtausend Mann. Es ist wahrscheinlich, daß diese Niederlage den bructerischen Heerbann betroffen, und der Adel es mit den Angrivariern und Chamavern gehalten habe. Denn der bructerische König flüchtete, gleich vielen andern Königen, die dem Adel beschwerlich wurden, nicht lange hernach zu den Römern, welche sich der Könige, als ihrer Lehnleute, annahmen.

a) Plin. in Paneg. XI.

b) S. Abschn. III. §. 4. n. b.

c) Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant; nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsis Bructeris ac penitus excisis, vicinarum consensu nationum, seu superbiae odio, seu praedae dulcedine, seu favore quodam erga nos Deorum. Nam ne spectaculo quidem praelii invidere. Super LX millia non armis telisque Romanis, sed, quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderunt. Tac. G. 33.

§. 22.

Ihre Folgen.

Die Folgen dieser großen Niederlage können zwar nicht so beträchtlich gewesen sein, als man vermuthen sollte. Denn Spurinna kam den Bructern noch zeitig zu statten a), befestigte ihren König, und erhielt desfalls zu Rom die Ehre des Triumphs. Es ist aber doch glaublich, daß viele kleine Völker, und besonders diejenigen, welche damals in unsern Gegenden saßen, sich von den Bructern getrennt, und zu den Angrivariern geschlagen haben. Vielleicht blieb wohl gar der bructerische Name bloß denjenigen Bundesgenossen, welche vorhin jenseits der Lippe b) zu ihnen gehöret, und daher ihren Namen geführet hatten. Denn die Bructer zeigen sich bald darauf am Rhein, und zuletzt im fränkischen

Bunde, mit dessen Hülfe sie sich der Angrivarier erwehren konnten. Eine solche Veränderung schadete zu der Zeit der gemeinen Freiheit so leicht nicht. Ein überwundenes Volk trat gleichsam nur in den Bund der Sieger, ohne im übrigen seine Verfassung zu verlieren; es mochte denn sein, daß man es völlig vertilgte oder verjagte. Denn man kannte das Mittel noch nicht, Länder durch Besatzungen zu erhalten, und ließ einem Feldherrn schwerlich das Recht, aus einem gemeinen Gewinn sein Eigenthum zu machen, solchen seinem Gefolge zu verleihen, und der Nation gefährlich zu werden. Außer diesem aber hatten die Sieger keinen andern Weg, sich der Ueberwundenen zu versichern, als sie mit sich selbst in eine gemeine Reihe zu bringen, und ihnen ihre eigne Ehre mitzutheilen, oder sie ganz zu vertreiben, und ihre Höfe mit Siegern zu besetzen, welche dann ihr Recht noch weniger verloren.

a) Spurinna Bructerorum regem vi et armis induxit in regnum, ostentatoque bello ferocissimam gentem terrore perdomuit. Plin. II. ep. 7. Es sind einige, welche die Niederlage der Bructer auf die Unternehmung des Spurinna folgen lassen.

b) Die Peutingerische Charte nach der Ausgabe des von Scheib zeigt sie daselbst, Segm. II. Allein da es bloß eine Reisecharte ist, worauf der Rhein in gerader Linie läuft, und das Wort Boructuarii nur in der Perspective zu stehn scheint, so würde darauf so viel nicht zu bauen sein, wenn nicht andre Umstände hinzu kämen.

§. 23.

Die Sassen genießen endlich römische Subsidien.

Das Ansehn, wozu Trajan die römische Macht wieder erhoben hatte, erhielt sich unter seinem Nachfolger a); und wie der Kaiser Marc Aurel mit dem großen schwäbischen Bunde, worin zu der Zeit die Markomannen die Oberhand hatten, und mit dem andern großen Waffenverein jenseits

der Elbe b) zu gleicher Zeit Krieg führen mußte, so zogen die Sassen Subsidien c) von den Römern, und halfen ihnen gegen ihre alten Feinde, die Sueven. Dieses System schien sich eine gute Weile zu erhalten, obgleich die friesischen und kauchischen Sassen, welche man mit den Bructern und Angrivariern gar selten in Gemeinschaft findet, sich als Feinde zeigten. Wenigstens fuhr der Kaiser Commodus fort, die Subsidien d) zu bezahlen, und Caracalla schlug vermuthlich auch mit ihrer Hülfe die Germanier, welche damals zum erstenmal von den Römern Allemannier e) genannt, und damit von den niederrheinischen Völkern deutlich unterschieden wurden. Diese mochten ihm aber gegen die Kauchen, Friesen und Angeln nicht dienen wollen, weil er denselben für baares Geld das Recht abkaufte, über sie triumphiren zu dürfen; ein Recht, welches ihm zuletzt alle Völker verkaufen wollten.

a) Es heißt vom Hadrian bloß: Germanis regem constituit. Spart. in Adr. p. 6. ed. Paris. fol. 1620. und vom Antonin: Germanos et Dacas — contudit per praesides. Capit. in Ant. p. 19. ib. Unter diesem Germanien aber ist Oberdeutschland zu verstehn. Die Chatten fielen unter dem Marc Aurel zwar in Gallien und Rhätien; es scheinet aber, daß sie nachwärts mit den Germaniern keine gemeinschaftliche Sache gemacht, weil beim Capit. in Ant. Phil. p. 31. so sorgfältig die Namen der schwäbischen Bundesgenossen erzählet, und die Chatten darunter nicht genannt werden.

b) S. Abschn. III. §. 3. n. a.

c) Emit Germanorum auxilia contra Germanos. Capit. l. c. Darunter sind unstreitig die Völker in Niederdeutschland zu verstehen, weil ganz Oberdeutschland mit den Römern im Kriege war. Herodian. in fine Marci. Doch will ich zugeben, daß nicht bloß die Sassen, sondern auch die Völker, welche nachwärts Franken hießen, sich davon bereichert haben.

d) Herod. in Commodo.

e) S. Abschn. III. §. 2. n. f.

§. 24.

Dritte Periode der Kriege mit den Römern.

Schon damals, als Sever und Albin sich einander das Reich streitig machten, und Albin Gallien für sich hatte, schienen die niederrheinischen Völker es mit den Galliern zu halten, und damit den Grund zu neuen Kriegen mit den Römern zu legen. Sie erfuhren wenigstens die Rache der Römer; und der grausame Maximin rühmte sich nachher, Niederdeutschland auf vierzig Meilen a) verheeret zu haben b). Wie aber der große schwäbische Bund, oder die nunmehrigen Allemannier, auf Italien und Spanien fielen, der andre Bund an der Donau in Pannonien einbrach, folglich Gallien, oder vielmehr das alte Belgien, sich selbst erhalten mußte, änderte sich die Verfassung. Die niederrheinischen Völker unterstützten die von den Galliern erwählten besondern Kaiser c), und begünstigten eine Trennung, wovon sie unter dem Aurelian und Probus d) das Opfer wurden. Die römischen Kaiser suchten ihre Freundschaft so bald nicht wieder, sondern behandelten sie als mächtige feindliche Nachbaren e), so gut sie konnten, ohne jedoch einige Eroberungen diesseits des Rheins zu machen.

a) Non possumus tantum P. C. loqui quantum fecimus. Per CCCC. millia Germanorum vicos incendimus, greges abduximus, captivos abstraximus, armatos occidimus, in palude pugnavimus. Pervenissemus ad sylvas, nisi altitudo paludum nos transire non permisisset. So schreibt Maximin selbst an den Senat. Beim Capit. p. 142. In Msto. Palatino steht per 40—50 millia.

b) Alle Nachrichten reden für Niederdeutschland. Sonst könnten die Winterquartiere in Pannonien einer andern Vermuthung Raum geben. Multisque enim captivis atque ingenti praeda abacta, instante hyeme in Pannoniam reversus est — ibique vernam expeditionem praeparabat. Herodian. in Maxim. p. 149. Edit. Steph. de 1581.

c) **Eutrop.** sub Gallieno. **Treb. Pollio** in Postumio et Lolliano.

d) Der Kaiser Probus sagt zwar in seinem Schreiben an den Senat zu Rom: Subacta est omnis qua late tenditur Germania, novem reges gentium diversarum ad meos pedes, immo ad vestros supplices stratique jacuerunt. **Vopisc.** in Probo p. 239. Allein er lenkt doch ziemlich ein, wenn er hernach schreibt: Omnes **penitus** Galliae liberatae — voluerimus Germaniae novum praesidem facere, sed haec ad pleniora vota distulimus. Ib. Die Wahrheit ist wohl, daß ganz Gallien von den niederrheinischen Völkern überschwemmet war, und Probus 60 Städte wieder eroberte.

e) Aus der ganzen Periode der Kriege, welche Maximian, Constantius, Constantin der Große und Julian ꝛc. mit ihnen führten, sind uns fast nichts als übertriebene Erzählungen von einer Menge zu ihrem Nachtheil vorgefallener Schlachten übrig geblieben, welche beim **Schaten**, in hist. Westph. IV. V. nachgelesen werden können. Und die schülerhaften Panegyristen der damaligen Zeit verdienen nicht, daß man ihnen nachschreibt.

§. 25.

Die Sassen zeigen sich nun auch dem Namen nach.

Inzwischen waren unter dem Diocletian a) die Sassen nun auch dem **Namen nach** berühmt geworden; es sei nun, daß ihnen derselbe in einer gewissen Beziehung, oder zum besondern Unterschiede gegeben wurde, nachdem Andre, welche ihren besondern Bund hatten, sich unter dem Namen von Franken nicht lange vorher bekannt gemacht hatten. Der Ruhm dieses Namens fällt in die Zeit, da ihnen die Franken gegen die Römer vorarbeiteten, die Germanier aber den einbrechenden Gothen, und die thüringischen Chatten den Wandalen und Gepiden zu steuren, folglich alle ihre alten Feinde für sich zu thun hatten. Sie hatten also zu der Zeit gleichsam die Wahl der Abenteuer, und plünderten die gallischen und spanischen Küsten mit eben

dem Geiste, womit sie nachwärts in Britannien b) übergingen. Diese ihre Unternehmungen in Gesellschaft, und mehrentheils unter dem Namen der Franken währeten bis auf die Zeiten Julians, da die Sassen, und besonders die kauchischen c), weil sie vor den Römern zu Hause sicherer als die Franken waren, ohne Unterlaß die gallischen Küsten besuchten, und sich zur See fürchterlich machten. Die fränkische und sassische Freundschaft trennete sich öfterer d), weil jene insgemein die Schläge empfingen, welche letztere verdienten. Und selbst die Franken mußten sich bisweilen gegen ihre Freunde von den Römern gebrauchen lassen.

a) Eutrop. IX, 21. Doch erwähnet ihrer auch schon Ptolem. in Geogr. II. 11; und man spüret in dem Fortgange der Geschichte, daß sich Alles, was nicht zum fränkischen Bunde gehörte, in Sassen verwandelt habe, und dieser allgemeine Name vielen Völkern, die man einzeln nicht allemal erzählen, weder Deutsche noch Germanier nennen, und doch gern sub uno nomine collectivo haben wollte, gegeben worden. Es hieß also in der Folge: Chauci, Saxonum pars. Zosim. III. Obschon die erstern sich als ein eignes besonderes Volk erhielten, und noch zu Carl des Großen Zeiten unter dem Namen der Friesen von den Sassen unterschieden wurden.

b) S. Grupen. in obs. rer. et ant. Germ. VI. Ich erwähne dieser Unternehmung nur beiläufig, weil sie mir nicht das Werk der Nation, sondern einiger Privatgefolge gewesen zu sein scheinet. Ob jemals Angeln nach Engelland gekommen, und ob nicht Angelsex nur so viel als Mittelsex (s. A. III. §. 6. n. a.), mithin die Geschichte von den Angeln eine spätere Fabel sei, ließe sich noch untersuchen, und, falls es zu verneinen, behaupten, daß, weil die Könige der mittlern oder Angelsassen zur allgemeinen Herrschaft gekommen, der Name Angelland eben daher auch der allgemeine geworden.

c) Diese wurden nun aus einem Mißverstande Quaden genannt, nachdem das Wort Kauke mit vollerm Munde von den Franken Quake ausgesprochen werden mochte. S. Abschn. II. §. 3. n. c. Der Kaiser Julian stellete die Sachen am Niederrhein mit

außerordentlicher Mühe wieder her. S. Amm. Marcell. XVII. 8. ad ann. 358. Julianum, in ep. ad Ath. p. 279, sq.

d) Alsdann hieß es: Saxones a Francis prohibiti Rhenum transire. Zosim. III. 6.

§. 26.

In den ehemaligen Gränzen der Cherusker rc.

Solchergestalt zeigten sich nunmehr drei Hauptvölker in Deutschland: die Allemannier, Franken und Sassen, welche zwar wohl bisweilen zufälliger Weise, aber allezeit als drei unterschiedene Nationen mit den Römern und Galliern kriegten, sehr oft gegen einander fochten, und kein gemeinschaftliches Reich erkannten. Man sah noch sehr oft die Franken, und bisweilen auch die Sassen mit den Römern gegen die Allemannier a) und ihre Bundesgenossen fechten, besonders unter dem Gratian und Theodosius. Wie aber endlich der überelbische große Waffenverein b), oder die Wandalen, Gothen, Quaden und andre Völker, nachdem sie von den Römern an der Donau nicht weiter beunruhiget wurden, in Deutschland einbrachen, die durch unaufhörliche Kriege erschöpften Sueven mit sich fortrissen, und Gallien solchergestalt überschwemmeten, daß sie zwischen die Römer und Franken zu stehen kamen, behaupteten letztere mit Hülfe der Sassen ihre Besitzungen c). Jene dehnten sich daher nach Italien und Spanien aus, gaben aber auch bald, da sie sich im Rücken schwächten, den Franken und Sassen Gelegenheit, ihnen einen Theil ihrer Eroberungen wieder zu entreißen; worüber sich die Römer vergeblich beklagten. Nunmehr fing die fränkische Macht an in Gallien eine Gestalt zu gewinnen, und den Römern nöthiger d) als jemals zu werden. Das fränkische Reich dehnte sich darauf unter dem großen Chlodowig durch Oberdeutschland aus, und schloß sich nach der Niederlage der thüringischen Chatten gegen die Sassen an eben den Gebirgen e), welche

ehedem den Sueven gegen die Cherusker zur Vormauer gedienet hatten.

a) Nach dem Constantio Presbytero Lugd. in vita S. Germ. beim Vales. L. IV. rer. Franc. p. 161. hat aber Aetius die Allemannen auch, eben wie vorhin Tiber die Markomannen, gegen die Franken und ihre Freunde, die Sassen, gebraucht.

b) S. Abschn. III. §. 3. n. a.

c) Die Erzählung Hieronymi in epist. ad Ageruchiam, tom. I. opp. edit. Francof. p. 60. wirft Alles durch einander. Quicquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno includitur, Quadus, Vandalus, Sarmata, Alani, Gepides, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni et hostes Pannonii vastarunt. Man sollte daraus schließen, als wenn alle diese Völker gemeinschaftlich gegen die Römer gekrieget hätten. Allein die Umstände ergeben, daß die Franken und Sassen, eben wie ehedem die Belgier (s. Abschn. III. §. 3. n. i.), sich dem Strome entgegen gesetzet haben. Man bemerkt ein gleiches bei dem Einbruch der Hunnen; wovon Sidon. carm. 7. v. 319. sq. eine gleiche Nachricht giebt; die Franken und Sassen sequestrirten nur die römischen Provinzen. Daß sie aber solche nachwärts nicht wieder zurückgegeben haben, daran war der Römer Unglück Schuld.

d) Das römische und fränkische Interesse vereinigte sich nun aus Noth gegen die Allemannier und andre Völker, so ihnen aus Deutschland und Pannonien über den Hals kamen; und es konnte nicht eher ruhig werden, als bis die Franken und Allemannier in ein Reich zusammen traten, und das alte Germanien gegen die Donau wieder in Ansehn brachten.

e) Es ist besonders, daß die fränkischen Eroberungen der Linie nachgingen, welche das alte Germanien eingefaßt hatte; und man sollte in dem Consulat des ersten fränkischen Monarchen Chlodoveus, welches er noch von dem Kaiser Anastasius annahm, nachdem Justinian den Franken Gallien schon abgetreten hatte (s. Du Bos, hist. crit. de la Mon. Fr. III. 6. c. 12), fast einen Titel suchen, wodurch er sich gerade zu dieser und keiner andern Eroberung berechtigen konnte. Denn unter dem Vorwand dieses Consulats konnte er die von Constantin dem Großen gemachte große

gallische Präfectur wiederherstellen, und damit Oberdeutschland à titre de reunion an sich reißen. Eben so hatte der Comes Syagrius, der sich vom Kaiser Mauritius zum römischen Patricius machen ließ (s. Fredeg. Chron. ad ann. 587. c. 6.), sicher die Absicht, den König Guntram unter seinen Befehl zu setzen.

§. 27.

Die Macht der Franken verändert ihr System.

Die Sassen waren bisher ohne Reich wie ohne System geblieben, und überall nur dem Kriege nachgezogen, wohin es ihnen am besten gefallen hatte, ohne an ihre gemeinschaftliche Sicherheit zu gedenken. Nun aber merkten sie ihren Fehler; und es war, als wenn ihnen bei dem Fall der Thüringer, welchen sie noch gemeinschaftlich mit den Franken beförderten a), ihr eigner ahndete. Sie zogen also diesen nunmehr wider die Franken zu Hülfe, aber zu ihrem Schaden. Denn diese hatten jetzt den Mittelpunkt ihrer Stärke da, wohin sich die Römer kaum ausgedehnet hatten, und eine so vollkommen geschlossene Einrichtung, daß die Sassen dagegen nicht leicht aufkommen b) mochten. Die Römer hatten es bei ihrem Verzicht auf alle Eroberungen diesseits des Rheins nicht rathsam geachtet, die niederrheinischen Völker mit einem Tribut zu beschweren und zu reizen. Die Franken brauchten so viele Mäßigung nicht, und der ältere Hlotar c) trug gar kein Bedenken, den geschlägenen Sassen einen Tribut von 500 Rindern aufzulegen. Doch ist es wahrscheinlich, daß sich zu solchem Tribut nur einige vorliegende Gemeinden verpflichtet haben d). Immittelst wurde dadurch der alte Haß wieder rege; und an der großen Scheidung, wo vordem die Sueven und Cherusker eine ewige Feindschaft hatten, befriegten sich jetzt nach veränderten Namen die Franken und Sassen.

a) Es beruht dieses auf der Erzählung Widekinds von Corvey. In dem vorigen Kriege, wovon es heißt: Post innumeras caedes, post populi totius diminutionem, post patriae devastationem residuos tandem, qui vitam fuga protexerant, redire praecepit, et eos Francis tributarios fecit (s. Rorico, ad ann. 491), wird der Sassen sonst nicht gedacht; und im Jahr 553 hielten sie es schon mit den Thüringern. Hlotharius ipse Saxones rebellantes juxta Wiseram fluvium magna caede domuit et Thuringiam pervasam devastavit. Rorico, ad ann. 553. Und noch deutlicher: Eo anno rebellantibus Saxonibus Chlotacharius rex, commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit, pervagans totam Thuringiam, pro eo quod Saxonibus solatium praebuissent. Greg. Tur. IV. 10. Marii Episc. Chron. ad ann. 555. beim Bouquet, T. II. p. 16. Die Thüringer und Sassen waren also damals Freunde, und fielen bald wieder in Franken. S. App. ad Marcellini Com. Chron. ad ann. 556. p. 21.

b) Libanius in orat. 3. seu Basilico giebt von ihnen einen feinen Zug. Quietem otiumque omnino judicant morbum. Quapropter ab omni aevo superiore, qui propinquum illis regnum sortiti sunt, neque rationes invenerunt quibus persuaderent, neque tantam in armis vim habuerunt ut quiescere cogerent.

c) S. Greg. Turon. IV. 14. und Fredegar. in Chron. c. 74. ad ann. 681; und ist der Styl bei den fränkischen Schriftstellern allemal dieser: Saxones pacem petentes juri Franc. sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt, et ea tributa, quae Chlotario quondam praestiterant, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros promiserunt. Ann. Pyth. ad ann. 747. Der Tribut bestand einmal aus 500 Pachtrindern, vaccis inferendalibus, und einmal aus 300 Pferden; vermuthlich war das letztere minder schimpflich als das erste, wodurch sie fränkischen Domanial-Eigenbehörigen gleich gesetzt waren.

d) Bisweilen möchte es scheinen, daß es bloß Saxones, qui Nordsuavi vocabantur, gewesen, weil es in Ann. Met. ad ann. 748. heißt: centum mille Saxones, qui Nordsuavi vocantur, sub suam ditionem subactos contritosque subegit; woraus man zurückschließen müßte, daß ein Theil von Sachsen ehedem schon zur suevischen Provinz gemacht worden; welches vielleicht damals ge-

geschehn, als der Zug mit den Longobarden nach Italien geschahe; wovon Warnefrid III. 5. sq. Hiernächst heißt es auch oft: Saxones, qui suo regno adfines esse videbantur, feliciter acquisivit. Thorom. VI. ad ann. 744, beim Canis. T. II. p. 215. Ed. Basn.

§. 28.

Sie unterscheiden sich in Ost- und Westphälinger.

In diesen Umständen mochten sich zuerst die Sassen, zu ihrer bessern Vertheidigung, in drei Hauptkreise unterscheiden, oder doch von den Franken in östliche, westliche und mittlere a) unterschieden werden; wenn man vermuthen will, daß eine gleiche Abtheilung unter andern Namen schon vorher b) sei beliebet worden. Der größte Theil unsers Stifts gehörte unstreitig zu dem westlichen, oder zu Westphalen, und vermuthlich das jetzige Amt Grönenberg nebst Wittlage zu Engern. Der gemeinschaftliche Sammelplatz der Sassen soll zu Markloh c) an der Weser gewesen sein; und er muß wohl allemal an der Weser angenommen werden, weil bei einem Anfalle vom Niederrhein oder durch Hessen ihre Vereinigung in der Mitte am sichersten und bequemsten war. Die Kriege mit den Franken wurden lange an der Oberweser geführt; es sei nun, daß die Ostphäler noch immer ein cheruskisches Herz gegen die Chatten, oder eine vorzüglich kriegerische Verfassung, oder auch wegen des einigen unter ihnen auferlegten Tributs mehrere Ursachen hatten, die Franken zu hassen. Diese hatten überdem auf mehrere Fälle d) ihre größte Macht in Oberdeutschland, und folglich auch die Wahl des Kampfsplatzes. In Westphalen schien es wenigstens die erste Zeit ruhig.

a) S. Abschn. III. §. 6. n. a. Die Meinung Trithemii, in lib. de script. eccl. c. 3., welche Hert. de vett. Germ. pop. III. 3. p. 135. opp. so geschwind annimmt, daß nemlich Westvalus so viel als Westgallus, und jener Name alsdann erst ent-

standen sei, wie gegen die nach Frankreich geführte Sachsen Gallier wieder nach Westphalen geschickt worden, scheint wohl ein Spielwerk.

b) Ebend.

c) Roleving. in ant. Sax. II. 1. p. 52.

d) S. Abschn. III. §. 4. n. b.

§. 29.

Ihre ersten Kriege mit den Franken.

Die Franken schlugen oft mit ihnen, und erfochten nach dem Bericht ihrer Geschichtschreiber große Siege, ohne einige Eroberungen außerhalb den Gränzen Germaniens zu machen a). Eine Verwüstung über die Oberweser war oft die ganze Folge eines glücklichen Treffens. Chlotar schlug sie in Gesellschaft der Thüringer b), und wurde von ihnen wieder geschlagen; doch ward ein Theil der Ostphäler ihm zinsbar c). Die Heldenthaten Dagoberts d) gegen den ostphälischen Heerführer Berthold sind wohl nur ein fränkischer Roman; wie denn überhaupt damals auf die Rechnung der Sassen gut dichten war. Ihr Erbieten e), die Vertheidigung der Reichsgränzen gegen die Wenden, welche zu dem überelbischen Waffenverein gehörten, zu übernehmen, wenn ihnen der Tribut erlassen würde, könnte ihnen als die erste Verbindlichkeit gegen die Hermannie oder das Reich angerechnet werden, wenn es durch den Erfolg genugsam bewiesen wäre. Man merket aber leicht, daß sie immer noch die Einbrüche des überelbischen Vereins begünstiget haben, um den Franken in ihren neuen Eroberungen keine Ruhe zu lassen. Jene Einbrüche trafen damals f) nicht leicht die Sachsen. Vielmehr sahe man diese sich verschiedentlich mit den Hunnen, Dänen, Wenden und Slaven gegen die Franken verbinden.

a) Die Eroberungen waren damals überhaupt sehr schwer, weil man keine Söldner zu Besatzungen hatte, und also sein eigen Erbe

verlassen mußte, um ein fremdes zu bauen und zu schützen. Daher war eine Eroberung zugleich eine Wanderung.

b) S. Abschn. III. §. 27. n. a.

c) Rorico, ad ann. 526. Greg. Tur. IV. 16. sq. Aimon. II. 27. sq.

d) Dagobertus rex Saxonibus bello occurrit, cui pater Lotharius accurrens, interfecto Bertoldo Saxonum duce, victoriam obtinuit, et nullum omnino Saxonem mensuram gladii sui excedentem dimisit viventem. Aimon. de gest. Fr. IV. 14. Hainulf, I. 3. Sig. Gembl. ad ann. 630. Ado, ad ann. 528. Diese Leute schreiben das einander so nach; und Vales. I. 18. rer. Franc. p. 59. hält es mit Recht für eine Rittergeschichte, ob Fredegarii aliorumque gravissimorum autorum silentium. Chlotar ritt durch die Weser, und erstach Bertholden, wie ein Ritter den Drachen. Gesta Dagob. c. 14. Berthold soll damals gesagt haben: Consilio meorum tractandum est, bella cum quibus agenda erunt. Vita S. Faronis, c. 71. in act. SS. Ord. Bened. Saec. II. p. 610.

e) Anno X. regni Dagoberti — Saxones Winidis resistere spondent. — Exinde jam Saxones tributa, quae reddere consueverant — habent indultum. Quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario Seniore censiti solvebant. Chron. Moiss. ad ann. 631.

f) Wenn die Sassen zu mächtig wurden, traten jedoch die Slaven auf die Seite der Franken. S. Ann. Met. ad ann. 748.

§. 30.

Sie behaupten ihre Freiheit.

Bei allen diesen Kriegen hatten die Sassen ihre eigne Verfassung noch immer mit Macht behauptet. Wie Dagobert starb, waren sie noch stark genug, Hessen a) zu verheeren und den Franken die Spitze zu bieten. Die Friesen streiften unter ihrem König Radbot nach Cölln b), und unsre Gegenden waren nothwendig ruhig. Der fränkische Majordom schlug zwar die Friesen c), befreiete Hessen, und verwüstete das Land der Sassen so weit er konnte;

doch ohne Folgen. Und die Friesen sowohl als die Sassen drangen nachher noch mehrmals an den Rhein d), so oft und so glücklich er auch nach dem Berichte der fränkischen Schriftsteller mit ihnen schlug. Wie er aber sämmtliche Feldherrschaften der fränkischen Monarchie an sich gebracht e), und sein Sohn Pipin die Krone auf den Degen gesetzt hatte f), zeigte sich schon von ferne das Netz, welches unter Carl dem Großen die Sassen befangen würde. Vorher waren sie oft geschlagen, überzogen und zum Tribut gezwungen; ihr Land aber war nie zu einer ordentlichen Provinz gemacht, und durch fränkische Statthalter oder verpflichtete Könige regiert worden. Und dieses läßt zugleich vermuthen, daß sie auch unter sich in keiner Reichsverfassung lebten. Denn wenn die Franken einen Herzog oder König von Baiern, Thüringen und Allemannien überwanden, so folgte die Provinz dem Schicksal ihres Königs. Nie aber folgte das Land der Sassen dem Ueberwinder ihres Heerführers. Ward dieser geschlagen, so wurde ihr Land verheert g), aber nicht zum Reiche gezogen. Sie entrichteten ihren Tribut als Nachbarn, welche die fränkische Macht fürchteten und erkannten h), in ihrer innern Landesverfassung aber nicht gestöret wurden.

a) Dagobertus rex mortuus est, et Saxones terram Hartuariorum sive Hazzuariorum devastarunt. Chron. Font. et ann. Petav. ad ann. 715. beim Bouquet, T. II.

b) Ann. Pet. Til. Naz. ad ann. 716. ib.

c) Ann. alleg. und Chron. breve beim du Chesne, T. III, p. 125. Chron. Fonten. 715. Ado, 719. Ann. Met. 718.

d) Die Kriege mit den Sassen fingen immer von neuem wieder an. Man sieht, daß Carl 718, 720, 722, 728 wider sie gezogen, 729 einen gleichen Zug vorgehabt; und 738 heißt es: Carolus introivit in Saxoniam, et eos tributarios fecit. Ann. Laurish. beim Bouquet, T. II. Herm. Contr. ad ann. 737. Sigeb. Gembl. ad ann. 740. Lamb. Schafn. ad ann. 739.

e) Die fränkischen Herzoge weigerten sich, unter dem Majordom zu stehen, und behaupteten mit Recht, daß der König sie in Person anführen müßte. Illis temporibus ac deinceps Gotefredus, Dux Alemannorum, ceterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo 'quod non potuerint regibus servire sicut antea soliti fuerant. Erchambert. in breviario regum et Majorum Domus. v. Hert. in not. regni vet. Franc. V. 21. p. 403. opp. Allein der Majordom nahm daher einen Vorwand, sie im Namen des Königs zu unterdrücken, und alle Kronfeldherrschaften mit seinem Hofdienst zu vereinigen.

f) Wenn jetzt im deutschen Reich der Reichsmarschal die allgemeine Feldherrschaft behauptete, und unter diesem Vorwande allen Reichsfürsten das Herzogthum in ihren Ländern entrisse, so würde dem Kaiser bald nichts als der Titel übrig bleiben. Dies war der damalige Fall. Die Polen haben sich beständig geweigert, die Kronfeldherrschaften und die königliche Würde auf ein Haupt kommen zu lassen; und die Deutschen hatten einerlei Grundsätze, quando duces ex virtute, reges ex nobilitate sumebant.

g) Die häufigen Kriege mit den Franken scheinen mehr die Unternehmungen einiger Gefolge als Landfolgen gewesen zu sein; indem erstere zu stark angewachsen sein mochten. S. Abschn. I. §. 27. n. d. Denn es ist nicht zu begreifen, warum der Heerbann, welcher den Ackerbau treibt, sich in solche verderbliche Kriege einlassen sollen. Dergleichen Gefolge ex servulis et vernaculis waren oft sehr stark; wie das Beispiel von Dydimus und Virianus beweist. S. Paul. Diac. XIII. 30.

h) Die Sassen verpflichteten sich oft ad honorem in placito regis praestandum. S. Thorom. VI. I. ap. Canis. T. II. p. II. p. 220. Und dies ist Beweis genug, daß sie fränkische Herrschaft förmlich erkannten. Allein es geschah wohl nur von überwundenen Edlen, welche keineswegs als Repräsentanten der Gemeinen, oder als ordentliche Obrigkeiten angesehen werden mögen.

§. 31.

Pipin dringt in unsere Gegend.

Die Züge der Franken kamen mehrentheils aus Hessen und Thüringen a), und nur selten vom Niederrheine b);

und wenn sie auch von letzterm Orte kamen, so wandten sie sich auf Paderborn c), um dasjenige, was sie von oben gebrauchten, an sich zu ziehen. Dies konnten sie thun, wenn sie nur die Lippe besetzt hatten. Pipin ging tiefer in Westphalen und auf Rheme. Hier mußte er Meister von der Ems und einigen Vestungen auf seiner Linken sein, ehe er sich nach Rheme vertiefen konnte. Er hatte also nothwendig Iburg d) in unserm Stifte besetzt; und der Erzbischof Hildeger von Cölln ward dort erschlagen e). Pipin verwüstete alles, was er nur erreichen konnte, siegte, nach dem Berichte seiner Leute, in manchen blutigen Schlachten, eroberte Hochseburg, und zwang einen Theil der Sachsen zu einem jährlichen Tribut von dreihundert Pferden. Doch kam er auch oftmals in große Gefahr; und die spätern Unternehmungen der Sachsen zeugen von einer Macht, welche die Erzählung fruchtloser Siege einigermaßen verdächtig macht. Ein sächsischer Fürst, Namens Dieterich f), welcher in Hochseburg g) gefangen wurde, machte sich in diesen Kriegen vorzüglich berühmt. Es scheint aber, daß er bloß ein eignes Gefolge, nicht aber den National-Heerbann gegen die Franken geführt habe. Diejenigen, welche aus obigem Hochseburg unser Osnabrück machen, setzen ihn auch zu unserm Fürsten. Er war aber aller Vermuthung nach ein edler Ostphäler, und Hochseburg ist jenseits der Weser zu suchen.

a) Die Ursache davon ist oben angezogen (s. §. 27); und Pipin mußte wegen der Vorfälle in Baiern und Oberdeutschland seine Hauptarmee in einer Stellung halten, woraus er mit gleicher Fertigkeit die Sachsen, Slaven, Baiern und andre unruhige Völker erreichen konnte. Daher heißt es insgemein: Per Thuringiam pervenit in Saxoniam. Ann. Til. ad ann. 747. Ann. Met. ad ann. 748.

b) Nur damals, wie die Franken ihre Armee öfterer gegen die Friesen gebrauchen mußten, zogen sie vom Niederrheine mehr gegen die Emse.

c) Carl der Große nahm insbesondre diesen Weg; und die französischen Armeen im Jahr 1760 und 1761 arbeiteten nach einem gleichen Plan. Es giebt gewisse allgemeine Vortheile, besonders zur Subsistenz der Armeen, welche in allen Zeitaltern erkannt werden. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig machte damals Warburg zu dem Punkte, um welchen er sich wandte; und vermuthlich war eben dieser Ort der fränkische Wendepunkt gegen die Sachsen. Der römische Operationsplan scheint mehrmals eben dahin abgezielt zu haben. Carl der Große wollte Eresburg, oder Stadtberge, auf gleiche Art gebrauchen; und die Sachsen erkannten, daß dieser Ort ihnen gerade der schädlichste wäre. Daher sie ihn auch durchaus nicht in der Franken Hände lassen wollten.

d) Et pervenit ad locum, qui dicitur Rime. Ann. Franc. juxta Ms. Loisel. ap. Canis. T. II. p. II. p. 49. Ed. Basn. et ap. Reuberum, ad ann. 753. Die große Heerstraße geht über Bilefeld, Herford und Rheme. Es ging auch die französische Armee unter dem Marschall d'Etrées im Jahr 1757 eben daher, und besetzte Iburg auf ihrer linken Flanke.

e) Man streitet über das Jahr. S. Schaten, in Westph. hist. L. VI. Vorangezogene Annales Franc. setzen es ad ann. 753, mit der Anmerkung, daß gleichwohl Pipin sieghaft zurückgekommen sei. Man kann aber das letztere in Zweifel ziehen. Denn der Erzbischof war vermuthlich am sichersten Orte, wo er und die Franken nichts befürchten zu dürfen glaubten. Dieser ist allezeit im Rücken einer Armee; und also war Iburg den Franken, die über Rheme nach der Weser gingen, im Rücken, oder doch wenigstens auf ihrer linken Flanke. Verloren sie also diesen, so waren sie in der größten Gefahr. Womit auch der Erfolg, als der beste Zeuge, übereinstimmt. Der Ort heißt in Ann. cit. Viberg, und Viburg; beim Ado, in aet. 6ta, Vitburg. Es ist aber unser Iburg; wo in den ältesten Zeiten eine Burg gewesen. Und Joh. de Essendia beim Scheid. in bibl. Goetting. p. 28. erzählt die Geschichte ganz recht, wenn er schreibt: Pipinus rex ducit in Saxoniam, et ibi acerrime pugnatum est, et Pipinus rex deo autore victor extitit. Et tamen Hildegarius Episc. Col. occisus est a Saxonibus in castro dicto Iber. Hervordia (soll sein Henrich von Herford, ein bekannter, obgleich ungedruckter Geschichtschreiber) dicit, quod sit in monte dicto Yborch. Nunc in dioecesi Osnabr.

castrum ibidem est. Bellum autem commissum est secundum Gregorium (Turonensem, in libro deperdito,) in loco, qui dicitur Rimie. Dieser Johannes de Essendia schreibt sich in einem auf dem Hause Schelenburg noch befindlichen und Johanni de Scheelen famulo et Netzen ejusque uxori sub dato Osnabr. 1453 d. 19. Sept. ertheilten beständigen Ablasse: Frater, Sacrae Theologiae humilis Professor atque per Provinciam Saxoniae ordinis Praedicatorum immeritus Prior provincialis.

f) Dieser Theodoricus hat die ganze Aufmerksamkeit der Schriftsteller seiner Zeit erhalten, und wurde dreimal hinter einander, als primarius loci Hochsiburg, genöthiget, sich zu unterwerfen; wie ex Ann. Franc. ad ann. 743 et 745 zu ersehen. Doch ist das, was Einige beim Jahr 743 erzählen, auf das Jahr 744 zu ziehen.

g) Saochseburg; Ann. Til. et Naz. Heseburg; Herm. Contr. ad ann. 745. Hoseaburg; Sig. Gembl. ad ann. 743. Orseburg; Ann. Laurish. 745. Ocsioburg; Ann. Met. 743. Ohseburg; Ann. Fuld. 745. Hochseburg; Ado, 743. Ochsenburg beim Regino II. Diese Vestung versetzt Lodtmann, in mon. Osn. III. auf den Gertrudenberg bei der Stadt Osnabrück; anstatt daß Eccard, in Comm. de R. F. O. I. p. 457, sie an die Eder setzt. Meines Ermessens kömmt es auf den Gleichlaut der Worte nicht an; und da man ziemlich deutlich zeigen kann, daß Hochseoburg den Franken auf dem Wege aus Thüringen in Sachsen aufgestoßen sei, so wollen alle andre Gründe nichts erheben. Die Stelle beim Thorom. VI. ad ann. 744. sagt deutlich: Evoluto triennio, Carolomannus confinium Saxonum, ipsis rebellantibus, cum exercitu irrupit, ibique captis habitatoribus, qui suo regno adfines esse credebantur, absque belli discrimine acquisivit. Hier wird zwar so wenig eines Dieterichs als Ochsiburgs gedacht. Allein unstreitig ist hier die Rede von dem ersten Feldzuge 744, welchen die Ann. Til. Naz. etc. irrig ins Jahr 743 setzen, worin Carlmann sich aus Baiern gegen Sachsen wandte, Ochseburg einnahm, und Dietrichen zur Uebergabe nöthigte. Folglich lag es in confinio Franciae orientalis.

§. 32.

Zustand bei der Ankunft Carls des Großen.

Endlich erschien Carl der Große, und mit ihm der große Zeitpunkt, worin das Land der Sassen zum erstenmal eine Provinz des fränkischen Reichs werden sollte. Die Stiftung unsers Bischofthums macht ihn zugleich merkwürdig; und da unsre ganze Verfassung sich dahin zurück zieht, so verdient er die genaueste Betrachtung. Die bisher erzählten allgemeinen Begebenheiten haben es nur einigermaßen wahrscheinlich machen sollen, daß unsre Vorfahren so wenig von den Römern als Allemanniern und Franken in ihren unbeschlossenen Verfassungen gestört worden. Sie waren also nach dieser Voraussetzung noch immer die alten einzelnen Wohner oder Sassen, welche ihre Obersten und Richter selbst wählten, unter der Fahne Gottes auszogen, und so wenig eine Herrschaft als ein Reich erkannten a), wenn sie sich gleich bisweilen ungesalbte Könige oder Häupter erwählten, und im Kriege dem Tapfersten folgten. Die Gefolge konnten bei den langen und öftern Kriegen zugenommen b) haben; es konnte mancher Wehr sich einem Mächtigern in Schutz und Hode übergeben c), und sich ihm zu Dienste verpflichtet haben; die Edlen d) konnten durch ihre öftere Vertheidigung zu dem Besitz eines jährlichen Beitrages von den Gemeinen gelanget sein e); ihre ansehnlichen Gefolge konnten ihnen gedient haben, das Amt eines gemeinen Vorstehers in ihren Familien so gut als erblich zu machen; allein ihr richterliches Amt war noch das alte; sie hatten keine Gerichtsbarkeit über die Gemeinen, und das Recht über Leben und Tod war außer dem Hofrecht unbekannt. Der Adel war noch erleuchtet f), und die priesterliche Gewalt das Band des Staats.

a) S. Abschn. I. §. 27. n. i. Beda nennt ihre Vorsteher Sa-

trapas, weil ihm ein anderes Wort fehlte. Der Poeta Saxo nennt sie Duces:

> Quae nec rege fuit saltem sociata sub uno;
> Sed variis divisa modis plebs omnis habebat
> Quot pagos tot pene duces.

Und es ist nach dem Ausspruch Taciti: Duces ex virtute sumunt, nicht zu zweifeln, daß dieses erwählte Vorsteher gewesen. Wo nicht, so hätte Carl bei Einführung der Grafen die ganze sassische Verfassung sprengen, wenigstens tausend Satrapas um ihre Erbgerichtsbarkeit bringen, das ganze Volk nicht bei ihrer Freiheit lassen, sondern selbiges darin neuerlich setzen, mithin auch nicht sagen müssen, daß er es bei seinem alten Rechte gelassen hätte. Es ist eine gewaltige Veränderung, wenn eine ganze Nation unter Erbgerichtsbarkeiten steht, diese mit einander aufgehoben, und alle regierende Fürsten abgeschafft werden sollen. Wie das Parlament von Großbritannien die Clans der schottischen Herrn sprengte, und ihre Unterthanen zu unmittelbaren Reichsunterthanen machte, geschahe solches nicht ohne mächtige Bewegungen; und nirgends zeigt sich auch nur eine Spur, daß Carl dergleichen unternommen hätte.

b) Dies ist die Folge aller langen Kriege. Siehe Abschn. I. §. 35. n. a.

c) Abschn. I. §. 44. n. b.

d) Ebend. §. 27. n. b.

e) Die damalige Eintheilung der Sassen war nach dem Nithardo, hist. l. 4. folgende: Sunt inter illos qui Ethilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi eorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: Nobiles, ingenuiles atque serviles, oder Edle, Wehren und Leute. Diejenigen, welche nach dem Adamo Brem. I. 5. ap. Leibn. T. I. p. 46. die Eintheilung machen, und quatuor differentias nobilium et liberorum, libertorum atque servorum annehmen, sehen die Sache aus einem philosophischen Gesichtspunkt an, und reden nicht von den Classen der Nation, sondern der Menschen bei den Sassen. Zur erstern gehören die servi nicht; und wenn Nithard die Leute dazu rechnet, so that er solches vermuthlich wegen der vielen Leute im Gefolge. Daß sonst Adam von Bremen diejenigen liberos nennt, welche Nithard ingenuiles heißt, kömmt von dem unterschiednen Costume ihrer Zei-

ten; indem erster im 12ten, und dieser im 9ten Jahrhundert lebte. Das Wort liber wurde später ein Ehrenwort, und sogar den edlen Herrn gegeben. Nithard aber fühlte noch, daß er ingenuiles sagen mußte; und er war ein Schriftsteller von weit feinerm Geschmack als Adam. Lazzi aber ist so viel als Letti, oder Leute. Barbari S in T commutant. Dio hist. LXVIII. 26; und die Franken sagten zuerst Hazzi für Chatti. Ann. Petav. ad ann. 715, beim Bouq. T. II; mithin Lazzi für Latti oder Letti. Die Obersachsen verwandeln jedes tt der Westphälinger in ss.

f) Die Metapher durchleuchtig, illustris, ist überaus wohl gewählt, weil niemand eigentlich leuchtet, als den die Sonne bescheinet; und diese erleuchtet keinen Mann, der von einem andern beschattet wird. So lange der Kaiser beschattete, war kein Reichsbedienter erleuchtet.

§. 33.

Solcher ist dem Christenthum nicht günstig.

Diese ihre ganze Anlage und Einrichtung stand der fränkischen Verfassung und der christlichen Religion, welche beide zugleich eingeführt werden sollten, schnurgerade entgegen. Längst hatte sich letztere durch die Länder ausgebreitet, worin die Wehren sich mehr in Leute a), und Völkerrechte in Hofrechte verwandelt hatten. Sie war gerade der Linie b) gefolgt, welche ehedem die Cherusker von den Chatten, oder die Reichsgenossen von den unbeschlossenen Sassen geschieden hatte. Ganz Germanien war gewonnen; die niederländische Seeküste, so weit sie beherrscht wurde, hatte sie mit Freuden aufgenommen. Allein den Sassen konnte c) keine Religion gefallen, nach welcher ein gesalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorsam, Geduld und Zehnten fordern konnte. Es kam ihnen unerträglich vor, daß ein Mann einen Schimpf nicht selbst rächen, und ein Held nicht seinen besondern Himmel haben sollte. Sie mußten erst durch die Macht der Waffen um ihre politische Verfassung gebracht werden, ehe das Christenthum auch

nur einiges Verhältniß zu ihrem Staat gewinnen konnte. Dies war die Ursache ihrer hartnäckigen Widersetzung, welche Carl der Große ganzer drei und dreißig Jahr mit unermüdetem Eifer bekämpfte, oft unterdrückte, aber nie erstickte. Ihr Aberglaube war der stärkste d), welchen je ein Volk gehabt; und die politische Verfassung hatte sich dermaßen e) darauf gelehnet, daß Freiheit und Religion zugleich angegriffen werden mußten.

a) Ein Leut, der einmal angehörig, und folglich schon einem Herrn und Hofrechte unterworfen ist, nimmt eine Religion mit Freuden an, welche die Rechte des Herrn auf alle Weise mäßiget. Ein Wehr hingegen, der nur einen directorem societatis kennet, und diesem genugsam gewachsen ist, wird nicht so leicht eine Religion annehmen, wodurch die Vollmacht des Directoris ohne seine Einwilligung erweitert wird.

b) Die Kirchengeschichte dieser Zeit bewährt es aufs genaueste, daß die Bemühungen des heil. Bonifacius diesseits des saltus Hercynii, qui Chattos prosequebatur et deponebat (Tacit. G. 30), nicht fruchtbar gewesen. Was Roleving, de laud. West. II. von dem Aufenthalt der Gebrüder Ewald zu Laer, Marcell. in vita Suiberti, c. 15. 17. von der Ankunft dieses Heiligen zu Münster und Bilefeld ꝛc. melden, ist zu neu, um als ein gutes Zeugniß zu gelten; und wenn es auch seine Richtigkeit hätte, so würde es doch von keinem Gewicht sein, weil die Bekehrung einzelner dorfgesessenen Freien, die bei Veränderung der Nationalverfassung eher gewannen als litten, dagegen nichts erhebt; indem ich bloß von Nationalbekehrungen, dergleichen jenseits des Hercynischen Waldes vorgefallen waren, rede.

c) Wie hartnäckig sich die Sassen gegen alle Arten von Herrschaft sträubeten, zeigt sich auch an denjenigen, welche mit den Longobarden nach Italien gezogen waren, und unter tausend Gefährlichkeiten mit Weib und Kindern durch Frankreich zurückkehrten. Certum autem est, ideo hos Saxones ad Italiam pervenisse, ut in ea habitare deberent. Sed quantum datur intelligi, noluerunt Longobardorum imperio subjacere. Sed neque eis a Longobardis permissum est in proprio jure subsistere; ideoque ae-

stimantur ad patriam suam repedasse." Warnefr. de gestis Long. III. 6. Ihre bittre Neigung gegen die Schwaben äußerte sich besonders bei diesem Rückzuge. ib. c. 7. Inzwischen mochten die Longobarden, vetuli Saxonum amici, die Grundsätze der Sassen nicht mißbilligen, indem sie sich damals nach dem Tode Alboins 12 Feldherrn, wovon jeder nur ein Jahr regierte, erwählten. Fredeg. Chron. c. 45. Mon. Flor. III. 17. Herm. Contr. ad ann. 576.

d) Sie werden daher allezeit paganissimi et pervicacissimi genannt.

e) Es ist hier der Ort nicht, den Geist des alten Aberglaubens zu zeigen. Es dient auch dermalen zu nichts, da unsre Gesetzgeber die große Kunst verstehen, die Ehrlichkeit bei Strafe des Zuchthauses und Vestungsbaues zu befehlen, und die Landesverordnungen in eben dem Ton zu fassen, welchen ein Herr gegen seine Knechte gebrauchen kann. Sonst ließe sich eine vortreffliche Parallele zwischen den Mitteln, wodurch die Alten freie Menschen zum gemeinen Wohl leiteten, und den neuern, wodurch alle Empfindung der Ehre niedergeschlagen wird, entwerfen. Der Aberglaube der Sassen war auf diese Art in die politische Verfassung geflochten; wie ich ein andermal zeigen werde.

§. 34.

Carls Größe und Absichten.

Carl durfte wohl wünschen, sein Reich bis an die Elbe zu erweitern. Diese Ausdehnung ergänzte den Zirkel, in dessen Mittelpunkt er ohnedem seine Hauptmacht a) halten mußte. Er war also großmüthig an der Weser, und grausam an der Elbe b); weil er dort erobern, und hier zerstören wollte. Ob seine Unternehmungen gerecht oder ungerecht gewesen, ist nach dem Siege eine vergebliche Untersuchung. Glück und Größe überheben ihn einer gemeinen Rechenschaft. Er diente der Religion, und diese ihm, da er den Schoos der Kirche und seines Reichs zugleich erweiterte, und den Grund zu Deutschlands Größe legte. Widekind, ein edler Herr, führte die Westphälinger gegen

ihn an, Albin die Ostphäler, und Bruno die Engern. Sie handelten im Anfang nicht gemeinschaftlich, weil jede Nation sich besonders verglich c). Es kann aber auch sein, daß Carl ihnen nicht die Zeit ließ, sich zu vereinigen, und plötzlich mit einer unerwarteten Macht in ihr Land ging. Der König hatte das Glück, an dem Pabst Adrian d) einen Freund und Führer zu finden; und beide arbeiteten mit gleichem Eifer an der Ausbreitung ihrer Macht in den Abendländern, worin nur ein Reich und eine Kirche sein sollte.

a) S. Abschn. III. §. 4. n. b.

b) An der Aller ließ er 4500 Sassen enthaupten; an der Elbe führte er eine Menge von Einwohnern mit Weib und Kindern nach Frankreich etc.

c) Eben so machten es die Angrivarier und Andre mit den Römern. S. Abschn. III. §. 16. n. g.

d) Die Klugheit, womit dieser Pabst den Helden leitete, ohne daß er es merkte, verdiente eine eigne Ausführung.

§. 35.

Krieg mit den Sachsen.

Der König riß zuerst seines verstorbenen Bruders Reich an sich, verjagte dessen Witwe und Kinder, und 772 zog darauf plötzlich wider die Sachsen, welche ihn nicht erwarteten, und leicht überwältiget wurden. Er eroberte a) Eresburg, und zerstörte den Ort, worin die Irmensäule b) von ihnen verehret wurde. Kaum aber hatte er sich nach Italien gewendet, um seinen Schwie- 773 gervater zu stürzen, so rührten sich die Sassen, eroberten Eresburg und Sigisburg, und verwüsteten Hessen; 774 jedoch nur zu ihrem Unglück. Denn Carl kam zurück, 775 verheerte ihr Land, und nöthigte erst die Ostphäler, hernach die Engern, und zuletzt die Westphäler, welche indessen sein Lager an der Weser überfallen und er-

obert hatten, ihm Geißel zu geben, und Frieden zu geloben. Er war aber noch nicht wieder über die Alpen, als die Sassen sich schon von neuem rührten, 776 Eresburg wieder zerstörten, Sigisburg belagerten, und sich aufs neue wieder unterwarfen, nachdem Carl auf das schleunigste und mit der größten Macht wider sie anzog, Eresburg herstellete, noch eine Vestung an der Lippe ihnen ins Gesicht setzte, und mit Ernst darauf dachte, das ganze Wesen auf einen bessern und sicherern Fuß als bisher zu setzen. Zu diesem Ende berief er 777 seine Franken wie auch die Sassen nach Paderborn, und richtete Alles so wohl ein, daß er im folgenden Jahre ruhig und unbesorgt über die pyrenäischen Gebirge nach Spanien ziehen konnte. Die Sassen gelobten einen beständigen Frieden, und ließen sich in Menge taufen. Widekind aber flüchtete über die Elbe. Vermuthlich ließ Carl damals bei der neugetauften Heerde einige Hirten zurück, welche sie in einer Religion erhalten sollten, wovon fast die ganze Sicherheit der Vereinigung abhangen mußte; und es ist wohl richtig c), daß er auch nach Osnabrück eine Kirche verordnen konnte, nachdem diesseits der Elbe Alles beruhigt war. Vielleicht wurde also schon damals der Grund zu unserer Kirche gelegt.

a) Ich folge in der Erzählung den Ann. Franc. Eginh. beim Reuber, in collect. Rer. Germ. als den besten und sichersten. Die mehrsten fränkischen Annalisten haben es entweder hieraus, oder aus einerlei Hofzeitung geschrieben, und Vieles böslich verändert. Z. E. In den Annalibus Eginhardi heißt es: ad ann. 775. Interea pars exercitus, quam ad Wiseram dimisit, in loco, qui Hludbecki vocatur, castris positis, incaute agens, Saxonum fraude circumventa et decepta est; und es wird hinzugesetzt: et ex pacto, quod inter eos ex tali necessitate fieri poterat, Saxones discesserunt. Quod cum regi fuisset allatum, quanta potuit ce-

leritate accurrens — Diesen empfindlichen Streich verschweigen die Annales Nazariani, Tiliani, Petaviani, Fuldenses etc., und die Ann. Loiselliani, Metenses, Bertiniani, imgleichen der autor vitae Caroli M. ex bibl. Thuani, der Monachus Egolism. und andre fränkische Schriftsteller, ohnerachtet sie offenbar nur einerlei Zeitung copirt, kehren es gerade um, und sagen: et Deo volente Franci victoriam habuerunt. Alsdann aber fahren sie fort: Hac victoria audita, Dominus Carolus rex iterum super Saxones irruens, non minorem stragem ex eis fecit. Da man doch offenbar fühlt und sieht, daß der Kaiser audita clade und nicht audita victoria den Sassen, welche das ganze Lager erobert und geplündert hatten, nachzueilen bewogen worden. Eine solche Falschheit macht alle fränkische Erzählungen verdächtig, und zeigt zugleich den Werth der Annalium Eginhardi.

b) Die Meinungen der Gelehrten von der Irmensäul hat gesammlet und geprüft Grupe, in obs. rer. ant. ann. Germ. X. Wenn man nur allein bedenkt, daß die Namen Irmenfried, Irmenolf, Irmenhold, Irmenhart, Irmengard, Irmentrut ꝛc. wie Gottfried, Gotthelf, Gotthold, Gotthard, Mariengard und Engeltrud gebildet sind, so sieht man leicht, daß Irmen eine vorzügliche Provinzialgottheit gewesen. Ir-men kann den ersten oder Neumond bedeuten. Deorum enim numero ducebant lunam. Caes. de B. G. VI. 21.

c) Dies leugnen Eccard und viele Andre, aus der Ursache, weil vor dem Jahr 800 keine Ruhe und Sicherheit in Westphalen gewesen.

§. 36.

Fortsetzung.

778 Auf seinem Rückzuge aus Spanien ward Carl aufs Haupt geschlagen, und also auch der Friede von den Sassen wieder gebrochen. Sie fielen mit Macht an den Rhein, verheerten Alles, was sie konnten, und schonten gewiß der Altäre nicht. Ohnfehlbar ward also auch der unsrige, wenn er bereits erbauet war, zerstört. Carl ließ sogleich eine starke Bewegung aus Oberdeutschland gegen sie vornehmen; er selbst aber

779 ging, nachdem er sich wieder erholt hatte, über den Niederrhein an die Lippe, schlug bei Bucholz, und drang in unsre Gegenden, wo sich ihm Alles unterwerfen mußte. Damals konnte unstreitig die Stiftung unsrer Kirche mit aller Sicherheit geschehen. Denn Carl
780 bauete nun schon Vestungen an der Elbe, und rechnete
781 auf die Sassen als Reichsvölker. Desto empfindlicher fiel es ihm also, daß sie bei einem Einfalle der Sla-
782 ven in Thüringen, welchen Widekind unfehlbar veranlasset hatte, anstatt ihm zu helfen, sich mit jenen Reichsfeinden verstanden, und ihm ein ansehnliches Heer auf dem Süntel abschlugen a). Dies erbitterte ihn so sehr, daß er selbst mit seiner ganzen Macht den Sassen ins Land ging, und an die viertausend fünfhundert Gemeine b) bei Verden an der Aller enthaupten ließ.

a) Von diesem Verluste sagt der Poeta Saxo ad ann. 782:
Francorumque truci Proceres sunt caede necati,
Regis legati et praeclari quatuor illic
Exstincti comites, cum viginti venerandis
Nobilibusque viris hac clade peremtis.
At reliquus bello populus consumtus in illo
Censeri numero nequit.

b) S. Ann. Eginhardi. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß Carl diese Rache gegen Leute im *Gefolge* ausgeübet habe, welche ihrem edlen Herrn dienten, und ihre Schuldigkeit thaten. Denn diese waren so wenig strafbar, als es unsre Soldaten sind, wenn sie ihrer Fahne folgen. Es ist daher kein Zweifel, daß diese 4500 Gefangene, welche Carl enthaupten ließ, gemeine Wehren gewesen, welche sich ohne Dienstpflicht auf Widekinds Seite gewandt hatten; und ein General würde noch jetzt eben so handeln, wenn Bürger oder Bauren die Waffen ergriffen. Die Folge bestätigt diese Vermuthung. Denn nach dieser Rache, und nicht vorher, zeigten sich ganze sächsische Armeen im Felde, mit welchen Carl sich in ordentliche Schlachten einlassen mußte, anstatt daß vorher der Krieg mehr mit Widekinds Gefolge, wobei die Gemeinen sich ruhig hal-

ten machten, geführet wurde. Die fränkischen Schriftsteller bemerken es auch, daß der Kaiser nach diesem Dato beständig verheert habe; welches insgemein geschieht, wenn man gegen Bauren kriegt.

§. 37.

Allgemeiner Aufstand der Sassen.

Die Sassen geriethen über dieses grausame Verfahren völlig in Wuth. Der ganze Heerbann zog sich unter Widekinden bei Detmold zusammen, und beide 783 Nationen lieferten sich einander eines der blutigsten Treffen, ohne etwas zu entscheiden a); indem Carl, um neue Hülfsvölker an sich zu ziehen, nach Paderborn, Widekind aber an die Hase in unser Stift zurückging; wo es gleich darauf zu einem neuen Treffen b) kam, in welchem die Sassen endlich das Feld räumen mußten c). Carl behielt aber noch keinen festen Fuß im Lande, erhielt auch diesmal keine Geißeln, sondern sahe sich wider Willen genöthiget, mit Verwüstungen fortzufahren. Er zog also im folgen- 784 den Jahre von neuem mit Feuer und Schwerdt durch Westphalen über die Weser an die Elbe; jedoch ohne den Frieden zu erzwingen. Denn die Sassen unterwarfen sich nicht, sondern gingen vielmehr seinem Sohn, welchen er mit einem besondern Heer in der Gegend von Drente an der Lippe gelassen hatte, zu Leibe d), und nöthigten den König, noch einen Winterzug zu thun. Dieser ging also mit seinem Heer an die Emmer, streifte bis Rheme, und hielt den ganzen Winter über von Eresburg aus die Sassen in beständiger Unruhe. Gegen das 785 Frühjahr versammlete er die fränkische Reichsfolge zu Paderborn, machte sich von dem größten Theil des Landes Meister, und ging wieder an die Elbe, wo er sich endlich mit Widekinden in förmliche Unterhandlungen einließ e), ihm durch seine Gesandten frei Geleit und Geißeln überschickte, und diesen Herrn dahin brachte,

daß er dem Könige nach Ettnach folgte, und sich durch die Taufe mit Gott und ihm versöhnte.

a) Denn es heißt: Carolus de loco praelii Paderbrunnum se recepit, atque ibi castris positis partem exercitus, quae adhuc de Francia venire debebat, operiebatur. Ann. Eginhard. ad ann. 783.

b) Es sollte einen billig wundern, daß in einem so langen Kriege nur zwei Haupttreffen, und zwar beide in einem Jahre vorgefallen wären. Denn Eginhard, in vita Caroli M. c. 8, sagt ausdrücklich: Hoc bellum licet per multum temporis spatium traheretur, ipse non amplius cum hoste quam bis in acie conflixit, semel juxta montem, qui Osneggi dicitur, in loco Thietmelle nominato, et iterum apud Asam fluvium, et hoc uno mense, paucis quoque interpositis diebus. Allein bei der Voraussetzung, daß Widekind und seine Freunde bis ins Jahr 781 mit ihren Privatgefolgen den Krieg gegen die Franken geführt haben, und daß im Jahr 782 zuerst der Heerbann aufgewiegelt worden (s. §. 36. n. b), läßt sich dieses füglich begreifen, und auch zugleich einsehen, wie allerdings gar frühzeitig einige Kirchen in dem Lande der Sassen angeleget werden können. Denn wenn der Heerbann stille saß, so waren alle Zäune, Häuser und Kirchen sicher. Die ritterlichen Gefolge vergriffen sich daran nicht. Diese zogen der Landstraße und dem Abenteuer nach, ohne den Pflug zu hemmen, oder den gemeinen Mann zu stören. Sobald sie sich daran gewagt hätten, würden sie Gefahr gelaufen sein, von den Wehren erschlagen zu werden.

c) Von dem Orte dieses Treffens s. Abschn. III. §. 10. n. d. Einige nehmen das jetzt so genannte Kerlsfeld dazu an; dieses ist aber zu weit von der Hase. Auf der hiesigen Dombibliothek findet sich in einem auf Pergament geschriebenen Buche folgende Anmerkung. Ex Chronicis: Karolus contra Widekindum regem, litus fluminis Hasa tuentem, in loco, qui dicitur Schlachtvörderberg, venit, et per triduum dimicans ipsum ad castrum Widekindborch fugavit, de Saxonibus suis gloriose triumphans; et deinceps Widekindus regi non restitit. Karolus autem Widekindum et Albionem per Amalswynum, unum ex aulicis, ad se vocans, fide data et obsidibus, qui liberi et illaesi dimitterentur,

de Widekindesburg veniunt, instruuntur, baptizantur et dimittuntur. Dieser Schlachtvörderberg muß in dem heutigen Amte Vörden, wodurch die Hase fließt, und der Weg an die Weser über Wildeshausen, dem spätern Sitze der Widekindischen Familie, geht, gelegen haben. Das Wort Schlachtvörder kömmt in den Urkunden oft vor, und die Schlachtvörder-Mühle ist sicher die jetzige Stickdeichsmühle, an der Hase im Amte Vörden *). Das Alter des autoris anonymi, der obige Bemerkung gemacht hat, läßt sich aus folgender Anzeige von ihm leicht errathen. Er sagt nemlich: Hugo rex genuit Robertum, Robertus Henricum, Henricus Philippum, Philippus Ludovicum, qui nunc regnat. Dieser kam 1131 zur Regierung. Das Zeugniß ist also zwar nicht gleichzeitig; er schreibt aber: ex Chronicis. Eben so nennt ein deutsches Chronic. Manuscr. auf der Dombibliothek vom Jahr 1385 den Ort der Schlacht, und bezieht sich ad gesta SS. Amelii et Arnici, qui Chronicon Saxonum conscripsissent. Wegen dieses Sieges verordnete der Pabst Adrian eine dreitägige Litanei auf den 23. 26. und 28. Jun. S. Epist. Hadriani Pontif. in coll. Conc. Labbei. T. VI. p. 1775. Und vielleicht war an diesen dreien Tagen der Sieg erfochten, weil Eginhard sagt, daß alles uno mense, paucis quoque interjectis diebus geschehen.

d) Hier hat die fränkische Hofzeitung abermals eine falsche Nachricht verbreitet, indem alle Annalisten darin übereinkommen, daß der junge Held an der Lippe gesiegt habe. Da aber der König den Feldzug in Sassen bereits geschlossen, und seine Winterquartiere hinterm Rhein genommen hatte, so müßte solches entweder aus einer außerordentlichen Kriegeslist, welche aber ganz unnöthig war, geschehen sein, oder der Prinz hatte eine gewaltige Schlappe empfangen, die den Vater nöthigte, mitten im Winter aus Frankreich in Westphalen vorzurücken, und seine ganze Armee cantonniren zu lassen.

e) Damals war der Heerbann schon wieder beruhigt. Denn wenn Carl bloß mit der Nation zu thun hatte, brauchte er Widekinden keine gute Worte zu geben; hatte er aber mit ihm als einem Partisan zu thun, der immer über die Elbe auswich, und dann

*) Diese ganze Hypothese ist irrig. Die Slagvorder Mühle lag unmittelbar oberhalb Osnabrück an der Hase und der Slagvorder Berg ist urkundlich die Anhöhe der Klus, östlich von der Stadt Osnabrück. St.

wieder einbrach, so war nichts übrig, als ihn durch Güte zu gewinnen.

§. 38.

Von ihrem Heerführer Widekind.

Vermuthlich konnte dieser Held nicht eher wieder zum ruhigen Besitz seiner westphälischen Güter gelangen, ohne sich mit den Franken auszusöhnen; und der König mochte nicht wohl auf einige Sicherheit an der Elbe rechnen, so lange Widekind mit seinem Gefolge und einiger nordischen Hülfe solche beunruhigen, und die allezeit schwankenden Sassen zu neuen Unternehmungen bereden oder nöthigen konnte. Beiden war also mit einer Unterhandlung gedient; und der König hatte Ursache, den ersten Schritt zu thun, weil er nicht immer eine genugsame fränkische Macht an der Elbe halten konnte, sondern die Sassen selbst zur Vertheidigung ihrer Gränzen gegen die überelbischen Völker auf die eine oder andere Weise bewegen mußte. Der Erfolg zeigte zwar erst spät die Richtigkeit seiner Maßregeln. Inzwischen mag doch durch den Schritt, welchen Widekind that, das Land diesseits der Weser in ziemliche Ruhe gebracht sein. Ohnfehlbar gelangte auch Widekind wieder zu seinen Gütern, wovon vielleicht ein Theil in unsern Gegenden belegen a) war; allein seine Feldherrschaft hörte von selbst auf, und er war nunmehr ein Edler ohne ein öffentliches Amt zu führen. Wenigstens handeln diejenigen, welche ihm ein Königreich, ein Herzogthum b), oder eine Grafschaft geben, ohne Grund, wie ohne Schein, und gegen die Sitte der damaligen Zeiten.

a) Ob er Güter im Stifte Osnabrück gehabt, ist aus gleichzeitigen Zeugnissen nicht zu erweisen. Was Crusius, in vita Widek. c. 4. Falke in trad. Corb. p. II. §. 104. nota u. und Andre davon gesagt, will ich nicht ausschreiben. Nach einem sichern Zeugnisse Meginhardi, in translat. S. Alex. beim Scheid, in

bibl. Goetting. n. I. 5. 6. lag Wildeshausen in seinem Vaterlande; und eine alte Sage schenkt ihm einige Güter in der Gegend von Rulle und Wallenhorst. S. Schaten, in hist. Westph. VII. p. 486. Die heutiges Tages so genannte Wieksburg bei dem Kloster Rulle, wovon Goetze, in progr. de Widekindi quatuor castris, eine Abbildung und Beschreibung giebt, gehört zu dieser Sage, imgleichen eine Wieksburg im Gehne zu Bramsche. Es sind aber unstreitig mehrere Widekinde gewesen, und nicht jede Widekindsburg hat diesen Helden zum Urheber. Die Sage hat ihn bereits vor einigen hundert Jahren, beim Rolevink, Cranz, Hamelmann, Winkelmann ꝛc. zu Belm getauft, und zu Engern begraben; und an letzterm Orte ist wirklich noch jetzt diese Handlung durch ein prächtiges Monument verewigt. Ersteres aber ist wider das einstimmige Zeugniß aller Schriftsteller, und letzteres noch eben so zweifelhaft; obschon Kaiser Carl der Vierte, als er im Jahr 1377 zu Bilefeld war, so berichtet wurde. Wenigstens verräth die Inschrift auf dem Engerischen Monument: Monumentum Witechindi, Warnechini filii, Angrivariorum regis, XII. Saxoniae procerum ducis fortissimi, beim Crusio in Witich. post praef. und Falke l. c. einen sehr unverständigen Verfasser. Man muß dergleichen Dinge auf die Rechnung eines Zeitalters setzen, worin es Mode war, seine Stiftungen durch Fabeln zu schmücken. Nach Cranzio, in Sax. II. 24, soll er in einem Treffen gegen den schwäbischen Herzog Gerold geblieben sein. Und Falke, l. c. not. †††, hat ihm die letzte Ehre mit einer Stammtafel erwiesen. Ich übergehe aber dergleichen Familienumstände in einer öffentlichen Geschichte. Man kann desfalls Gobelin. in Cosm. aet. 6. c. 38, Hamelm. l. c., Winkelm. in notit. Saxo-Westf. IV. 3, Crus. l. c., Lodtm., in mon. Osn. p. 56. 71, und Andre nachlesen.

b) Die spätern Schriftsteller, wogegen Schurzfleisch, in diss. de Widekindo M. die Feder ergriffen, nennen den Widekind einen König, oder machen ihn zum Herzog, auch wohl gar, wie Hamelmann, in opp. p. 679, zum Gouverneur von Osnabrück. Allein die Annales Francorum heißen ihn bloß: unum e primoribus Westfalorum; und selbst Roleving nennt ihn virum nobilem. In so fern er seine Landsleute angeführet hat, ist er Dux; und so nennt ihn auch Witech. Ann. I. p. 10, imgleichen Carl in einem

Briefe an den König der Mercier, Offa, welchen Baluz irrig aus dem Jahr 774 datirt, wenn er schreibt: Duces Saxoniae, quos nostris nutibus inclinavimus, Withimundus et Albion, cum fere omnibus incolis Saxoniae baptismi susceperunt sacramentum. ap. Baluz. T. I. p. 194. Allein dux ist hier weiter nichts als ductor, nicht aber dux cum ducatu im heutigen Verstande. Auch ducatus zeigt, eben wie comitatus, oft nur ein Gefolge, und kein Herzogthum oder Grafschaft an.

§. 39.

Der Krieg geht von neuem an.

Die Aussöhnung Widekinds und seine Bekehrung lassen glauben, daß er seine Feldherrschaft niedergelegt habe. Die Geschichte vermißt ihn ganz a); und Carl liebte keine stehende Feldherrn in Sassen. Eine tiefe Stille folgte auf die bisherigen Verwüstungen. Doch scheint es nicht, daß der Kaiser bereits damals die innere Einrichtung des Landes zu Stande gebracht habe. Denn er nahm noch später Geißeln; und diese nimmt man in jenem Falle so leicht nicht. Beide Na-
791 tionen zogen jedoch als gemeinschaftliche Reichsgenossen gegen die Hunnen; aber auch vielleicht ungern. Denn die Sassen konnten sich unmöglich mit gutem Willen an der Donau b) gebrauchen lassen. Vermuthlich war dieses auch die Ursache ihres neuen Verfalls.
793 Die Sassen fingen wenigstens ihre Feindseligkeiten von neuem damit an, daß sie den Aufbot von Friesen und Sassen, welcher an die Donau gehen sollte, aus einander jagten c), und jene Zeit dazu wählten, worin der König seinen Schmerz verbergen, und sich der Hunnen erwehren mußte. Ihr Glück währete nicht lange.
794 Carl überzog sie mit zwei Heeren von oben und unten; und diejenigen, welche ihm auf dem Sintfelde d) zur Schlacht entgegen gerückt waren, mußten sich von neuem unterwerfen. Die Triebfedern dieser Unterneh-

mung schienen jenseits der Weser zu liegen e). Daher
795 suchte Carl vornemlich die dortigen Völker heim f),
797 verwüstete jene Gegenden, blieb einen Winter zu Herstall an der Weser, und verlegte seine ganze Armee dort in die Quartiere, um sie das Kriegsungemach so viel mehr empfinden zu lassen.

a) Nach dem Alberto Stad. ad ann. 886 zu urtheilen, sollte man glauben, Widekindus, ex Germania profugus, hätte in Frankreich geheirathet, und sich dort in der Folge aufgehalten. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Carl ihn durch Hülfe der Liebe in einer ehrbaren Geißelschaft bewahret. Die Gelehrten sind darüber uneins, ob Widekind seines Herzogthums beraubet worden, oder nicht. Man muß aber erst beweisen, daß er dergleichen im heutigen Verstande gehabt habe. Carl raubte ihm wahrscheinlicher Weise nichts. Allein sein Commando hörte mit dem Kriege von selbst auf; und er blieb nun als Edler auf seinen Gütern, der weiter nicht in Betracht kam. S. Abschn. I. §. 27. n. i. In Actis SS. ad d. 7. Jan. divorum fastis memoratur Witichindus. Doch setzen die Verfasser §. 7. hinzu: Se haud comperisse, sitne publica Romanae ecclesiae vel privata aliorum authoritate caelitibus adscriptus.

b) S. Abschn. III. §. 4.

c) Man schließt dieses leicht ex Ann. Franc. Eginh. ad ann. 791 und 793.

d) S. Monum. Pad. XIV.

e) Der Friedebruch war in pago Rhiustri juxta Wisoram geschehn. Ann. Eginh. l. c.

f) Carl nahm den dritten Mann von denen, welche ihm auf dem Sintfelde entgegen gekommen waren, und zerstreuete ihn in Frankreich; und nach seiner Politik mochte dieses hauptsächlich die Friesen betreffen; wiewohl ich noch zweifle, ob es mit dieser translatione tertii hominis seine Richtigkeit habe, da die Annales Eginhardi nichts davon erwähnen, und bloß Annales Fuld. et ap. Pythaeum derselben gedenken. Daß aber die Ursachen dieser spätern Kriege an der See zwischen der Elbe und Weser lagen, zeigt sich aus den Worten in Ann. Eginh. ad ann. 797. Rex Saxoniam

vastaturus intravit. Nec prius destitit quam omnes terminos ejus peragrasset. Nam usque ad ultimos fines ejus, qua inter Albim et Wisiram Oceano abluitur, accessit; und weiter ad ann. 798. Quibus acceptis rex graviter commotus, congregato exercitu in loco, cui Munda nomen, super Wisiram castra posuit, ac quicquid Saxoniae inter Albiam et Wiseram interjacet, totum ferro et igne vastavit. Vielleicht ist nach der Aussöhnung Widekinds weiter gar kein Streit mit den Westphälingern, und die sächsische Armee auf dem Sintfelde ein vorgerücktes Corps von Engern, Ostphälern und Friesen gewesen.

§. 40.
Vorschläge zum Frieden.

Allein Carl mochte ihr Land verwüsten, und so unglücklich machen, als er nur wollte, er mochte so viele Eidschwüre und Geißeln von ihnen erzwingen, als ihm die Obermacht seiner Waffen erlaubte, ihr Herz gewann er nie; und dem fränkischen Heerbann mußte es außerordentlich beschwerlich fallen, Winter und Sommer zu Felde zu liegen, sich als Besatzungen in fremden Ländern gebrauchen zu lassen, und bei dem geringsten Umschlag der Sachen in Ungarn, Spanien oder Italien einen sichern Feind an den Sassen zu fürchten. Dies bewog ihn endlich, seine Absicht auf eine edle freie Vereinigung beider Nationen zu richten. Er setzte also den Sassen einen Tag nach Selz, und schlug ihnen vor, ob sie sich als Christen in ein gemeinschaftliches Reich mit den Franken einlassen, ihn, so wie diese, für ihr gemeinsames Oberhaupt erkennen, diejenigen, welche er an seine Statt schicken würde, gebührend aufnehmen, besonders aber den Bischöfen und Grafen, als ihren geist- und weltlichen Vorgesetzten, gehörige Folge leisten, und ihnen dasjenige entrichten wollten, was ihnen bei den Franken gegeben würde a). Auf diesen Fall sollten sie mit diesen einerlei Wehrung b), Vorzüge und Gnade genießen, von allem Tribut befreiet, und so wie diese, auch nicht anders

als in ihrer Heimath, von ihres Gleichen, und nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden.

a) Ea conditione a rege proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut, abjecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis, christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent, et, Francis adunati, unus cum iis populus efficerentur. Eginh. in vita C. M. c. 7. Ausführlicher hat der Poeta anon. beim Leibnitz, T. I. p. 153, die Bedingungen aufgeschrieben.

— has pacis leges inierunt,
Ut, 1) toto penitus ritu cultuque relicto
Gentili, quem daemoniaca prius arte colebant
Decepti, post haec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque servire per aevum.
At vero 2) censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent neque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors;
Sed tantum 3) decimas divina lege statutas
Offerrent ac 4) praesulibus parere studerent —
Tum 5) sub judicibus, quos rex imponeret ipsis,
6) Legatisque suis permissi 7) legibus uti
Saxones patriis et 8) libertatis honore.
Hoc sunt 9) postremo sociati foedere Francis,
Ut gens et populus fieret concorditer unus,
Et semper regi parens aequaliter uni.
Hac igitur pacis sub conditione fideles
Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
Ipsius juraverunt per secla futuros.

b) Der Heerbannbruch war bereits auf der Reichsversammlung zu Aachen im Jahr 797, wo die Sachsen tam de Westphalis et Angrariis quam Ostphalis gegenwärtig waren, ausgeglichen. S. Capit. Sax. ann. 97. V. Kal. Nov. beim Baluz, T. I. p. 275. Nur wurde dabei Art. 3. ausgemacht, daß, wo die Franken 12 zahlten, sollten die edlern Sachsen eben so viel, die Wehren nur 5, und die Leute 4 bezahlen. Auf solche Art wäre ein jeder gemeiner Franke dem edlen Sassen gleich gesetzt worden. Man kann

aber auch denken, daß das Vermögen der Sassen und Franken sehr unterschieden, folglich in der That das Verhältniß gleich gewesen; wie man denn an den angelsächsischen Wehrungen schon sieht, daß man in England längst mehr Geld als in Deutschland gehabt habe. Beiläufig berühre ich hier die Folge, welche du Bos, dans l'hist. crit. T. III. L. VI. p. 316, daraus zieht, daß nemlich unter den Franken nur ein Stand gewesen; wowider Montesq., Esprit des Loix XXX. 25, so sehr eifert, und halte dafür, daß sie beide unrecht geschlossen; indem allerdings damals in populo Francorum nur ein gemeiner Stand, folglich auch in populiscito nur eine gemeine Wehrung gewesen, indem der Adel seine Ehre dem Könige aufgeopfert hatte, oder, nach dem damaligen Styl zu reden, honores eorum rex donatos habebat (s. Epist. ad Francos et Aquitanos, beim Baluz, T. II. p. 87); da denn seine Wehrung schon nicht mehr in populiscito, sondern in curia regis et jure curiali zu Recht gewiesen werden mochte.

§. 41.

Große Bedenklichkeiten der Sassen.

Die Vorschläge waren von der äußersten Wichtigkeit, und, nach drei und dreißigjährigen Unruhen, wohl zu überlegen. Die Vereinigung beider Nationen zu einer Zeit, wo die Reichsvertheidigung nicht etwan einigen Dienstleuten oder Söldnern, sondern dem gemeinen Heerbann oblag, war für die Sassen um so viel bedenklicher, je weitläufiger die fränkischen Gränzen aus einander lagen. „Ein so „großes Reich, konnten sie mit Recht sagen, mache die „Sklaverei nothwendig, oder die Freiheit doch so theuer, „daß die Kosten den Vortheil überwögen. Das Wohl ein„zelner Wehren komme darin niemals, und das von gan„zen Provinzen nur bei ihrer Aufopferung in Betracht. „Die Sassen würden mit den Franken bald über die Al„pen a), und bald über die Pyrenäen ziehen müssen, wenn „es die Noth oder der König erforderte; und so wie das „fränkische Reich oder die Herrschsucht seines Oberhaupts

„sich ausdehnte, würden sich auch ihre Heerzüge ausdeh-
„nen und vermehren. Bisher hätten sie alle Eroberungen
„verachtet, weil solche einzelnen Wohnern, die keine Söld-
„ner darauf halten wollten, nur zur Last kämen; sie hät-
„ten niemals in Herrndienst, sondern für ihren eignen Heerd
„gesiegt, und keinen Tropfen Bluts für Sold oder Lehn
„aufgeopfert. Künftig aber würden sie für einen Monar-
„chen erobern, und ihren Acker verlassen müssen. Der Kö-
„nig sei großmüthig genug, zu erkennen, daß ein ehrli-
„cher Mann so wenig von seiner Person als von seinen
„Gründen einem Oberhaupte Zins geben könne. Allein ein
„ewiger Heerzug würde sie bald in die äußerste Armuth,
„und zuletzt in die Nothwendigkeit stürzen, sich als Knechte
„zu retten b).

a) Der Kaiser milderte diese Furcht, indem er den ganzen sächsischen Heerbann zur Vertheidigung der Elbe, den dritten Mann zur Vertheidigung in Böhmen, und nur den sechsten nach Spanien forderte, wenn ein Aufbot nöthig war. Capit. anni 801, §. 5. beim Baluz, T. I. p. 460. Unsre jetzige Reichsmatrikel macht keinen Unterschied, ob es gegen Italien, oder gegen Ungarn geht. Sie gilt aber auch nicht weiter, als sie jedesmal bewilliget worden. Hier möchte man auch wohl fragen, wie Lambert. Schafn. ad ann. 1075 sagen können: antiquis jam diebus lege latum esse, ut in omni expeditione regis Teutonici Suevi exercitum praecedere, et primi committere debeant? denn nothwendig hatten die Sachsen in einem Kriege gegen die Niederelbe den Rang, wenn vice versa die Schwaben dahin nur den dritten Mann schickten.

b) S. Abschn. I. §. 44. n. b.

§. 42.

Besonders wegen des Reichstages.

„Eine allgemeine Versammlung falle in einem so gro-
„ßen Reiche von selbst weg, diene auch zu nichts, da so
„viele unnatürlich verbundene Staaten ein gar zu verschie-

„denes Interesse hätten. Man werde also gleich nur Die-
„tinen halten können; und diese gehen bald in eine bloße
„Ceremonie über, wofern man nicht einem jeden a) das ge-
„fährliche Recht einräumen wolle, den Schluß der mehr-
„sten zu vereiteln. Dadurch aber werde der Grund zu
„neuen Unruhen gelegt; und der Stärkere folge seinem
„Willen mit Recht, wenn es der Schwächere thun dürfe.
„In beiden Fällen sei den Sassen nicht sonderlich gera-
„then, und überdem der Schluß einer Dietine in sehr be-
„denklichen Händen, wenn der König sich davon bloß durch
„seinen Gesandten unterrichten, und ihnen nicht ihren eig-
„nen Landboten und erwählten Stimmvertreter in der all-
„gemeinen Reichsversammlung verstatten wolle. Diese werde
„solchergestalt nicht lange unter einem freien Himmel beste-
„hen b), sondern bald zu Hofe unter Dach gehen. Der
„Gesandte werde ihnen allezeit mit seinem Unterhalte, und
„leicht mit Nebenforderungen zur Last fallen c); denen man
„um so weniger ausweichen dürfe, je nöthiger man seine
„Gunst haben werde.

a) Unstreitig hat ehedem jeder einzelne Widerspruch, wie in Po-
len, den Schluß der Versammlung aufgehalten, und der Mehrheit
bloß das Recht der Conföderation übrig gelassen. Der Wider-
sprechende mußte aber auch sodann seine Gefahr stehen, indem der
stärkere Theil sich selbst helfen konnte. S. Ludewig ad A. B.
XXX. §. 3.

b) Wie bald sich die placita generalia in curias Imperiales
verwandelt, ist unnöthig anzuführen. Es konnte auch fast nicht an-
ders sein, sobald die Repräsentation in der Nationalversammlung
nicht durch erwählte Landboten, sondern durch kaiserliche Bediente,
welche nach Hof folgen mußten, geschahe. Die Versammlungen
unter freiem Himmel hörten also auch bald auf; und es war leicht
regnicht Wetter. S. Capit. Caroli Calvi XXXIX. 12. In
unserm Stifte mag es aber noch so viel regnen, so lassen verschie-
dene Marken das Holzgericht in freier Luft, und nicht unterm Dache
eröffnen. Nach der Eröffnung aber folgen sie gern zu Hofe.

c) Es ist bekannt, daß in Frankreich denjenigen, welche Namens des Königs die Etats eröffnen, ein sicheres von den Ständen bewilliget werde. On a demandé trois millions. Nous avons offert sans chicaner deux millions cinq cens mille livres; et voila qui est fait. Du reste Mr. le Gouverneur aura 50000 ecus, M. de Lavardin 80000 francs, le reste des officiers à proportion, le tout pour deux ans. Die Frau von Sevigné schreibt dies T. I. 74, und äußert dabei in ihrem vorigen, daß sie glaube, der Gouverneur habe dergleichen Präsente zuerst erschlichen. Ich werde aber im Folgenden zeigen, daß sie ihm als misso dominico loco tractatoriae mit Recht zukommen; und unfehlbar würden alle deutsche Fürsten dergleichen aus ihren Aemtern gezogen haben, wenn der Kaiser das salutaticum behalten hätte.

§. 43.

Und der Ansetzung königlicher Richter.

„Das Schrecklichste unter allen aber sei, daß der König ihnen ihre Richter setzen a), und solche in Grafen b) „verwandeln wolle. Bisher hätten sie es als ein heiliges Gesetz von der Natur empfangen, sich ihren Richter „selbst wählen, und kein ander Recht erkennen zu dürfen, „als was sie über sich bewilligt hätten. Der Richter wäre „als ein Gemeinsmann in der gemeinen Versammlung zur „Rede und Antwort verbunden gewesen, und hätte sein Amt „beim Schluß eines Jahrs allezeit, oder doch als eine Last „gern niedergelegt, wenn die Gemeine mit ihm nicht zufrieden gewesen wäre. Künftig aber, wenn der König „ihn auf seine Lebenszeit setze, schütze und besolde, werde „er ein stolzer Bedienter, und seine Entlassung schimpflich c) sein. Die Befugniß wie die Macht ihn zur Rechenschaft zu ziehen falle von selbst weg. Ihnen bleibe „nichts als das traurige Recht übrig, ihn bei Hofe zu verklagen; und ehe sie damit zu dem entfernten Throne durchdrängen, möchte der Unschuldige leicht unterdrücket sein. „Die Kinder des königlichen Richters würden leicht zu gro-

„ßen Hoffnungen erzogen, zu Vorzügen gewöhnt, und ver„führt werden, das Richteramt erblich d) zu machen, an„statt daß solches, so lange es wie bisher eine jährliche „Reihelast bliebe, Keinem einfallen könnte. Der König „sähe an seinen Franken, zu welcher Macht es bereits die „Richter gebracht hätten; und die Sassen würden bald so „viele Erbrichter e) und Oberherrn haben, als ihnen jetzt „Grafen vorgesetzt würden, wenn er bei dem Vorschlage „beharrete, den Mannien die freie Wahl ihres Richters „zu nehmen.

a) Der Vers:

Tum sub judicibus, quos rex imponeret ipsis,

beweiset dieses klar. Ob aber nicht die Gemeinen ein jus praesentandi Comitem behalten? ist eine andre Frage; und möchte es scheinen, da nach den LL. Baj. II. 1. n. 1. electio Ducis angenommen wird, daß auch eine electio Comitis, sub titulo praesentationis vel commendationis, möglich geblieben sei. Allein es würde dieses gegen die Politik, und das Interesse des Adels, welchen Carl gewinnen wollte, gewesen sein; und die Geschichte zeigt ein Anderes.

b) Ich nehme Grafen und Bedienten für eins. Die römischen Kaiser nannten aus einer angenehmen Bescheidenheit anfangs ihre Kron- und nachher auch ihre Hausofficiere Comites, Gefährten; wie ein General seine Leute bisweilen Compagnons nennt. Das Wort Bediente, minister, ist als ein gothischer ungeschickter Ausdruck erst spät geadelt worden.

c) Sie zielten auf den Fall: Duces praeficiebantur civitatibus, ac dum videretur dimittebantur. Deinde inveteravit consuetudo, ut non nisi sceleris convicti abire imperio cogerentur. Aemil. hist. Franc. V. p. 21. I. F. 1. §. 1. Denn vorher hatten die Sassen quotannis judicem erwählt, und es damit wie die Bürger in einigen Städten mit ihren Rathsgliedern gehalten, welche sie am Ende des Jahrs nicht absetzen, sondern aufs neue nicht wieder wählen. Zum ersten Verfahren werden Ursachen erfordert, zum letztern aber nicht; weil ihr Amt mit dem Jahre von selbst ausgeht, und es auf den freien Willen der Bürgerschaft ankommt, ob sie ihn von neuem wählen wolle.

d) Es ist fast natürlich, daß alle Bediente, welche nicht in Gelde, sondern mit Naturaleinkünften besoldet werden, und eine bloße Amtswohnung haben, sich endlich erblich machen. Denn wie hart ist es nicht für Witwe und Kinder, diese Wohnung zu verlassen! Wie groß die Versuchung, darin zu bleiben! Wie leicht kommt das Verdienst der Väter den Kindern zu statten! Wie schwer, wenn man einmal der Sohn eines Beherrschers gewesen, nun wieder Andern zu gehorchen! Wie mächtig wird eine Familie durch ein langjähriges Amt! Wie viele Gelegenheit, sich Andre zu verpflichten! Wie viele erworbene Mittel, den nöthigen Staat zu führen! Wie viele Amtsnachrichten haben die Erben nicht in Händen! Wie viel Zank wird nicht vermieden! — Kurz, Alles macht eine gewisse Oberherrschaft über die Menschen leicht, und billig erblich. Diese Gründe erzeugten gewiß das Capit. 43. Caroli C. c. 3.

e) Da unsre Reichsfürsten ihre Aemter in Territorien verwandelt haben, so ist ihre Furcht nicht ungegründet gewesen.

§. 44.

Imgleichen der Bestätigung der Schöpfen.

„Zwar möge es scheinen, daß man dem Kaiser die Er„nennung des Richters, als eine Kronehre, gar wohl gön„nen könne, weil er keine Urtheile zu weisen, sondern nur „die Weisthümer eingeborner redlicher und weiser Män„ner zu bestätigen habe; daher und so lange ihnen dieses „Recht bliebe, so lange der Kaiser jeder Gemeinheit die „Wahl ihrer Urthelsfinder oder Schöpfen ließe a), ein „Sasse den Richter nicht sonderlich fürchten dürfe. Allein „er verlange auch die Bestätigung der Schöpfen, und be„haupte das Recht, Leute, die es nicht wären, schöppen„bar zu machen; dies erwecke großes Nachdenken b); und „wenn der Kaiser gleich Keinen schöppenbar mache, der „nicht wenigstens hinlängliche Güter besitze, und also in „seiner Reihe eben das Recht wider sich gelten lassen müsse, „was er Andern weise, auch Keinen zum Schöpfen in „seinem Volke bestätige, der nicht Gerichtsgenoß sei, so sei

„dieses doch eine Billigkeit, welche seine Nachfolger am „Throne leicht vergessen könnten. Dann aber sei eine Menge „von Gesetzen der nothwendige Fehler großer Verfassungen. „Dazu würden in Italien schon eigne Leute erfordert, welche „die Erlernung derselben ihr ganzes Geschäfte sein ließen; „und der Wehr sei gewiß der letzte, welcher seinen Hof ver„lassen und sich diese Geschicklichkeit erwerben würde. Da„her sei es sehr zu befürchten c), daß das Amt der Schö„pfen bald solchen unangesessenen und wohl gar mit der „Zeit fremden Gelehrten zu Theil-werden, und Ehre, Leib „und Leben eines Mannes von der rechtlichen Meinung ei„nes Miethlings abhangen würde.

a) Ich bin nicht der Meinung, daß Carl den Gemeinen die Wahl der Schöpfen genommen habe, wie Brummer VII. 2. behauptet. Der stilus Capitularium: ut missi nostri Scabinos per singula loca eligant, ist ein Canzleiton; und Ludovicus pius drückt sich deutlicher aus: ut missi nostri cum totius populi consensu in locum malorum Scabinorum bonos eligant. Der Missus berief und dirigirte bloß die Wahlversammlung.

b) Wie achtsam Carl hierauf gewesen, zeigt die feine Wendung, da er die Schöpfen nicht durch die Richter oder Grafen, sondern durch seinen besondern Gesandten bestätigen ließ, um die Schöpfen nicht in die Abhängigkeit des Richters zu setzen. S. Capit. cit.

c) Die wahre Freiheit leidet nicht, sich durch andre als seine eigne gewillkürte Mitgenossen in vorkommenden Fällen verurtheilen und taxiren zu lassen. Daß eine Nation dieses Recht verliere, ist wohl mehr geschehn; daß sie es aber verliere ohne es zu fühlen, und ohne darüber einen Seufzer auszustoßen, dieses ist zu bewundern.

§. 45.

Imgleichen des Heergewebdes.

„Außerdem sei es ein anstößiger Gebrauch a) unter den „Franken, daß der Oberste, wo nicht den ganzen Sterb„fall, doch allemal einen Theil der Verlassenschaft seines

„Gemeinen zöge b). Die Sassen kennten diesen Gebrauch „nur im Hofrecht, und als eine Urkunde des Dienstes; „nicht aber im Heerbann c). Sobald nun der Oberste „oder Graf seine Bedienung erblich machte, würde er die „ihm anvertrauten Gemeinen leicht als seine Knechte be„trachten, und dermaleinst die Nachkommen zu schimpfli„chen Vermuthungen führen. Jetzt sei zwar dieser Ge„brauch noch so nachdenklich nicht, indem alle Herzoge, „Grafen und andere Reichsbediente sich diesem Hofrecht „unterwerfen müßten. Die Zeit werde aber bald kommen, „wo die Großen sich einen Schimpf d) daraus machen, und „den Geringern darunter verlassen würden. Die Folge da„von zeige sich unter den Franken zur Gnüge; der Dienst „werde bei denselben schon zur Ehre, und die gemeine Wehr„schaft schimpflich. Alles flöge bei denselben zu Schutze und „zu Hofe; und der Thürhüter im glänzenden Kleide hebe „sich über den ehrbaren Mann e). Eine solche Verfas„sung, worin der Dienst adle, sei die schrecklichste von al„len, und eine unvermeidliche Sklaverei.

a) Die Folgen, welche verschiedene Doctores juris Germ. daraus contra antiquam libertatem rusticorum ziehen, liegen vor Augen; und man beobachtet sogar in der Sprache keinen Unterschied mehr inter rusticum et colonum.

b) Ich nehme hier zweierlei Heergewedde an: eins, welches jeder Lehnmann seinem Herrn, und eins, welches jeder Heerbannalist seinem Obersten folgen läßt. Ein Unterschied, welchen Cragius, feud. l. p. 30. nicht bemerkt, und Spellmann, Reliq. 33. gegen ihn nicht ausgeführt. Ersteres wird bei allen Lehnhöfen bekannt sein, und letzteres ist verdunkelt. Der Graf von Lippe-Schaumburg hat von allen seinen schatzbaren hofgesessenen Unterthanen den Sterbfall, und man nennt sie desfalls leibeigen; da es doch wohl nur die Folge einer Zwanghode oder Zwangrolle (s. Abschn. I. §. 39) ist. Oft wird das Heergewedde auch Lehnwahre genannt, und sodann mit dem relevio verwechselt. E. g. in LL. Canuti regis: nisi quantum ad justam relevationem pertinet, quae Anglice vo-

catur Hereget. S. du Fresne, v. Hereotum. Auf gleiche Art ist es auch im Dooms-day-book. S. Coke, Inst. P. I. fol. 76. a, imgleichen in LL. Henrici I. beim Wilkins, p. 244, verwechselt. Ich führe dieses an, weil aus einer gleichen Verwechselung den osnabrückischen Vasallen das Heergewedde bei jeder Belehnung unter dem Namen von Lehnwahre abgefordert wird; da sie es doch nur einmal, nemlich beim Ableben des vorigen Lehnmanns, nicht aber bei Veränderung des Lehnsherrn, zahlen sollten. Deswegen heißt es in Capit. Conradi Episc. de 1482. beim Kress, in app. p. 9. Wer eins syn Gud vorherwedet hadde, dat darna nicht en darf vorherwedden, oft wal eyn ander Her queme, dewile de Person dat vorherweddet hadde levet. Sunder he sal dat ane Herweddinge entfaen. Hier ist also Heergewedde der Sterbfall des letztern Vasallen. Aber so wie man jetzt unter Auffahrt oft den Sterbfall mit begreift, so ist es mit dem Heergewedde umgekehrt gegangen. Die Geistlichen empfangen ihr Lehn mit lediger Hand. Warum? Weil ihr Sterbfall einen andern Weg geht. Wäre die Lehnwahre bei uns relevium, so müßten sie solche auch zahlen.

c) Es ist dieses sehr glaublich; ich kann es aber nicht erweisen.

d) Diese Furcht ist durch die Folge sattsam gerechtfertiget worden. Kaiser und Könige hatten den Sterbfall von allen ihren Bedienten, und selbst von den Bischöfen, wenigstens von denjenigen, welche sie zu ernennen hatten. S. Prinn. Hist. Coll. T. II. p. 834. Die Bischöfe, Herzoge, Grafen rc. hatten ihn wieder von ihren Dienstleuten u. s. w. Die Vornehmsten aber haben sich mit der Zeit davon frei gemacht, und ist der Arme und Geringere darin stecken geblieben.

e) Dies ist die Politik aller unsrer heutigen Monarchien und anderer monarchisirenden Fürstenthümer. Der Edelmann auf dem Lande gilt nichts, und der Fähnrich im Dienste wird erhoben. Aller Rang wird fast nach dem Dienste ausgemessen. Wie weit ein Fürst berechtiget sei, Rangordnungen zu machen, ist noch nicht deutlich bestimmt. Im Hofe gilt unstreitig sein Reglement. Allein außer Hofes kam es vordem auf die gemeine vom Volke bestimmte Wehrung, und später auf die vom Kaiser ertheilte gemeine Würde, nicht aber auf die Dienstwürde an. In den angelsächsischen Ge-

setzen ist der Landbesitz bei der Wehrung und dem Range mit in Betracht gezogen worden.

§. 46.

Und der Zehnten.

„Die Wahrheit der christlichen Religion verbinde Nie„manden, sie anzunehmen; sie sei darum nicht gleich allge„mein für alle Völker und Verfassungen. Eine jede der„selben habe ihren eignen Zweck, und folglich auch ihre eigne „Wahrheit. Die ihrige sei Freiheit; und damit stimme die „christliche Religion nicht allerdings überein. Ein Sasse „lasse sich durch Ehre, und ein Christ durch Liebe verbin„den. Diese führe aber den Menschen nicht so sicher als „jene. Doch das Hauptwerk seien die Zehnten a), welche „der König zum Unterhalt der Priester fordere. Wenn je„mals ein Volk in der Welt gewesen, welches seinen Hals „mit diesem Joche beladen hätte, so müßte es aus der Skla„verei entsprungen b), oder aus ganz besondern Ursachen „dazu gebracht sein. Ihnen sei es schlechterdings unerträg„lich, da ihr Acker die darauf gewandte Mühe und Ein„saat sehr sparsam vergölte. Der König selbst c) müsse „von eignen Mitteln leben, und erhielte von keinem Heer„manne unter den Franken einen Zuschuß. Dieser ihre „einzige Auflage sei die gemeine Vertheidigung; und solche „habe eine Zeit her mehr erfordert, als ihre Höfe aufge„bracht hätten. Durch die Vereinigung mit den Franken „würden sich die öffentlichen Lasten eher vermehren als ver„mindern. Ein Theil d) ihrer Erndte stehe so schon un„ter gemeinem Kriegsrechte. Der Unterhalt aller reisen„den und stehenden öffentlichen Beamten liege ihnen ob. „Alles, was von Hofe käme e), erschliche Spann- und „Atzungsbefehle; anstatt mit kaiserlichen Kammerspannen „zu reisen, und auf den Kammerhöfen zu zehren. Die „Geistlichen, wenn man ihre Anzahl nicht unnöthig ver-

„mehrte, würden auch die Zehnten von Allen nicht verzeh-„ren können; und es sei hart, dem Wehren die Nothdurft „zu nehmen, um Unwehrige in Ueberfluß zu setzen. Die „Sassen hätten auf andre Art für den Unterhalt ihrer „Priester gesorgt, und sich unter dem Namen der Gott-„heit keinem Menschen pflichtig oder zinsbar machen wol-„len. Knechten lege man Pflicht auf, aber keinen Edlen „und Wehren; und ihr Abscheu dagegen sei um so viel „gerechter, da bei den Franken die Veräußerung und Ver-„leihung einer Menge von Zehnten aus Gottes-Knechten „Menschen-Knechte gemacht hätte."

a) Es schreibt daher Alcuin. in ep. 1. ad Arnonem, beim Pez, in Thes. nov. anecd. p. II. p. 4. Tu vero, pater sanctissime — esto praedicator pietatis, non vero decimarum exactor — Decimae, ut dicitur, Saxonum subverterunt fidem. Quid imponendum est jugum cervicibus idiotarum, quod neque nos neque fratres nostri sufferre potuerunt? Dieser Alcuin war Carls des Großen Lehrmeister.

b) Die Juden kamen unstreitig aus der Sklaverei; gleichwohl entrichteten sie den Zehnten in der Maße nicht, als ihn die Franken forderten, sondern verzehrten ihn mit den Priestern in ihren Thoren oder in der Hauptstadt; und das Zehntfest war eine Erndtefeier. Man weiß nicht, wann zuerst unsre heutige Art von Zehnten entstanden. S. Baron. Ann. 57. n. 74. Die Mehrsten gehn auf die Constit. Gen. Lhotarii, c. 11. und das Concilium Matiscon. ann. 585 zurück.

c) Es war ein Schimpf und die Urkunde des Dienstes, einige Auflage von seiner Person oder seinen Gründen zu bezahlen. Der König lebte von seinen Domainen und Regalien, empfing auch wohl ein jährliches Geschenk, aber nie einige Schatzung; wie denn auch jetzt die letztere noch in den gemeinen Seckel fällt, worüber der König nur die Aufsicht hat. Der Abt Du Bos, T. I. dans l'hist. crit. de la mon. françoise, ist zwar andrer Meinung, aber vom Bouquet, dans le Droit public de la France, T. I. p. II. art. 3. p. 36, genugsam widerlegt worden; obwohl letzterer auch verschiedene unsichere Hypothesen ohne Noth zu Hülfe nimmt.

d) Man kann dieses aus verschiedenen fränkischen Befehlen, worin ein Theil der Früchte zu Magazinkorn erkläret wird, schließen. Unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus istius hostis. Cap. II. Ann. 813. §. 10. Und hatte es damit eben die Bewandniß wie mit den Artilleriepferden, welche dem Bauren aus seinem Spanne genommen werden.

e) Die Klage hierüber liest man auf allen Blättern bei den damaligen Schriftstellern; und sind dagegen unzählige Verordnungen vorhanden, wodurch der Gebrauch der gemeinen Runde und Quartiere auf den öffentlichen Dienst von Carln dem Großen eingeschränkt wird. S. Cap. V. ann. 813. §. 26. beim Baluz. T. I.

§. 47.

Des Kaisers Betragen dagegen.

Carl fand ihre Besorgniß nicht ohne Grund; und seine Verordnungen werden sogleich zeigen, wie er sich mit allem Fleiße um ihre Beruhigung bemühet habe. Indessen blieb der Hauptpunkt, nemlich die Vereinigung mit den Franken, festgestellt; und beide Nationen traten unter das neue abendländische Kaiserthum. Nunmehr waren die Sassen Reichssassen a). Der bisherige Gottes- oder Priesterfriede machte dem Königsbanne Raum, und die Reichsfahne wehete da, wo vorhin die Gottesfahne b) gestanden hatte. Carl war gesalbt c) und August, mithin kein gemeines Oberhaupt. Sie traten also unter eine vollkommene Decke, welche die Wehren leicht in Leute d) verwandelte. Die Mahnung e) hörete auf, und sie bewilligten dafür dem Kaiser sechzig Schillinge f) zur höchsten Strafe, welche er jedoch nie ohne ihren Willen verdoppeln sollte. Dieses war das Ende der sächsischen gemeinen Freiheit, welche nach einem drei und dreißigjährigen Kriege nur Wenige noch kennen, und Mehrere aus Ermüdung g) und Armuth mit Freuden gegen eine glückliche Herrschaft vertauschen mochten.

a) Die Sachsen sind meiner Meinung nach nicht in die Krone der fränkischen Könige, sondern der fränkischen Kaiser geflochten worden.

b). Signa lucis depromta. S. Abschn. I. §. 21.

c) V. Annal. Lambecii ad ann. 800, et Eginh. de vita Caroli M. c. 28. Ueber die Kraft der Salbung ist vielfältig gestritten (s. Conringii iteratam diss. de jure coronandi, T. I. opp. p. 689); und der Pabst hat sich daher ein jus conferendi imperium zugeschrieben, weil es ihm, als dem ersten Bischofe der abendländischen Christenheit, unstreitig allein zusteht, die Salbung eines Kaisers, als des weltlichen Oberhaupts eben dieser Christenheit, zu verrichten, da jeder erster Reichsbischof nur den König seines Reichs salben kann.

d) S. Abschn. I. §. 33.

e) Ebendas. n. a.

f) S. Cap. ann. 797, art. 9, beim Baluz, T. I. 277. Es ist dieses, daß der Kaiser absque consensu populi nicht über 60 ß. strafen konnte, um so viel merkwürdiger, weil jeder Gerichtsverwalter jetzt oft nach Gefallen brüchtet, und die Brüchten in Brandschatzungen verwandelt. Diese 60 ß. machten höchstens 1200 Scheffel Rocken aus. S. Capit. cit. art. 10.

g) Cuncta discordiis civilibus fessa Augustus nomine principis sub imperium accepit — juniores post Actiacam victoriam, etiam senes plerique inter bella civium nati. Quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset? Tac. Ann. I. 3.

Vierter Abschnitt.

Von den Anstalten Carl des Großen in hiesigen Gegenden.

§. 1.

Von deren Wichtigkeit überhaupt.

Die Einrichtungen Carl des Großen verdienen aus mehr als einer Ursache die größte Aufmerksamkeit, nicht bloß, weil sie von einem Herrn kommen, der alle glänzende Eigenschaften eines Monarchen, eine große Arbeitsamkeit des Geistes und sehr viele politische Güte besaß, sondern weil sich vieles von unsern Rechten und Gewohnheiten ohne eine genaue Kenntniß derselben nicht wohl verstehen läßt. Wohin die Franken sich ausgebreitet, haben alle Staatsverfassungen eine ganz neue Wendung genommen; die allgemeine Reichsverfassung neigt sich noch gegen den Punkt a), woraus Carl der Große einen guten Theil von Europa beherrschte; und er selbst machte aus dem Lande der Sassen einen ganz neuen Staat. Er ist der erste, der den geistlichen und Kriegsstand, oder den Bischof und Grafen daselbst neben einander bestellete, beide mit einem Generaldepartement umfaßte, und damit die drei Mächte schuf, welche sich zuletzt unter dem Namen der Territorialhoheit vereinigt haben. Die Kriege, welche diese drei Mächte bis auf

den Westphälischen Frieden mit einander geführt, sind in allen Ländern wahre Staatsbegebenheiten, indem sich durch dieselben der ganze Nationalzustand verändert, edles und gemeines Eigenthum verloren, das Wort Adel in seinem Begriff verschlimmert, und höchstens eine Freiheit, welche noch das Gepräge der Gnade mit sich führet, wieder eingestellet hat. Hier überwand der Bischof den Grafen, dort der Graf den Bischofen, und beide zertrümmerten mit der Zeit das Generaldepartement. Letzteres ward eine Beute der Wachsamen. Das Mehreste sammleten Bischöfe und Grafen, Vieles die Städte, und Einiges auch der Adel davon auf.

a) Man muß seinen Stand zwischen den dreien Erzbischofthümern am Rhein nehmen, und daraus das übrige Deutschland übersehen. Wie viel Stimmen liegen dort im Klumpen! und unter einem fremden Einflusse! Die drei ersten Churfürsten in einem einzigen Kreise!

§. 2.

Allgemeine Abtheilung.

Carl theilte, wo nicht gleich, doch mit der Zeit, das Land in Bischofthümer a) und Grafschaften ein. Letztere lagen, wie unsere heutigen Aemter, in erstern, nur mit dem Unterschiede, daß sie unmittelbar vom Kaiser abhingen, und bloß der geistlichen Aufsicht des Bischofen empfohlen wurden. Eine Gesandtschaft, Sendgrafschaft b), oder ein Generaldepartements-District faßte mehrere Bischofthümer und Grafschaften in sich, und Westphalen, oder der nachherige Erzstift-cöllnische c) Sprengel, gehörte vermuthlich zu einer einzigen Gesandtschaft, so wie noch jetzt zu einer Nuntiatur. Die kaiserliche Kammer machte unter der besondern Aufsicht des Gesandten oder Sendgrafen (missi) ein eignes Departement aus. Sprengel, Grafschaft und Kammer d) deckten in solcher Maße, daß der Bischof seine Geistlichkeit, der Graf seine Landfolge, und

die kaiserliche Kammer ihre besondere Schutzgenossen auf den kaiserlichen Höfen, auch Kammerknechte zu mittelbaren Reichsunterthanen machte. Der Gesandte hingegen repräsentirte e) den Kaiser; und Bischöfe, Grafen und Edle verloren ihre Unmittelbarkeit nicht f), wenn sie gleich in manchen Stücken seiner Direction folgen mußten.

a) Einige ziehen dieses in Zweifel (s. die Braunschweig. Anzeigen v. J. 1748. N. 67. 68. 70), und halten das Zeugniß Aegil. in vita Sturmionis, nach welchem der Kaiser die ganze Provinz in parochias episcopales vertheilet, nicht hinlänglich. Allein da der osnabr. Bischof Egilmar in querimonia sua vom Jahr 888 schon sagt: quod Carolus — synodalis atque canonici juris consultis singulos ejusdem provinciae episcopatus ex decimarum stipendio constituisset, die Sache an sich selbst auch so lange, bis man in neuern Zeiten andre Hypothesen nöthig gehabt, außer Streit gewesen, so scheinet mir die Meinung, daß Carl mit der Zeit die bischöflichen Sprengel angeordnet habe, wahrscheinlicher. S. §. 3.

b) Missaticum, Legationsdistrict. Eigentlich war der Missus, von dessen District ich hier rede, Generallieutenant in der Provinz, welcher von andern missis, und besonders von dem Generallieutenant der Armee, oder dem misso super exercitum constituto (s. Cap. I. ann. 812. §. 8), wohl zu unterscheiden. Fr. de Roye, de missis dominicis, c. XV, hat den missum super exercitum ganz vergessen.

c) Unter den Nominibus locorum, in quibus missi dominici legatione fungebantur. S. Cap. ann. 823. Beim Baluz, T. I. p. 639. heißt es nur: In Colonia Hadoboldus Archiep. et Eemundus comes.

d) Dies ist eine nothwendige Hypothese; denn wenn die kaiserliche Kammer Niemanden beschloß, so wären die Juden und andre Kammerknechte unmittelbar gewesen.

e) Missos nostros ad vicem nostram mittimus. Cap. I. ann. 809. art. 36. ib. p. 468.

f) Ut Episcopi, Abbates et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad no-

stram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio alibi finiatur. Capit. III. ann. 812. §. 2. Eben so wenig durfte sich auch der Pfalzgraf einer Erkenntniß über sie anmaßen. Es war sonst, wie es mir scheinet, für jedes missaticum ein Pfalzgraf referendarius, und der comes Palatinus Saxoniae nach unserm Styl: Ministre au departement de la Saxe. Alle Sachen aus dem Departement, geistliche ausgenommen, kamen ihm also zuerst in die Hand (Hincmar. Ep. III. c. 21); und er hatte Vollmacht, verschiedene für sich abzuthun. Doch hieß es: Neque ullus comes Palatii nostri potentiorum causas sine nostra jussione (voto ad imperatorem) finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum. Capit. L. III. c. 77.

§. 3.

Von den Bischöfen und ihren Sprengeln.

Der Bischof a) war durch sein Amt nothwendiger Edler oder Reichsfürst b), und das Kirchenorbar c) gleichsam eine Reichsallode. Der kaiserliche Gesandte stand gegen ihn d), übrige Reichsbeamte aber, als Herzoge, Grafen e) und Andere hatten, außer dem Fall f), wenn sie darum begehrt wurden, über keinen Geistlichen, auch über kein Orbar und Weihgut etwas zu sagen. Die Vollmacht des kaiserlichen Gesandten gegen den Bischof ging aber bloß auf die Erhaltung des Reichsfriedens; und in solcher Maße konnte er dem Bischofe widerstehen, und sich im Nothfall seiner Person g) versichern; aber nicht über ihn erkennen h). Dies gehörte vor den Kaiser und die Reichsversammlung i). Jeder Bischof ward mit Vorbehalt seiner Ehre k) des Heerzuges erlassen; jedoch wurde ihm vergönnt, seine Leute zu schicken. Wo die Natur nicht durch Flüsse oder auf andre Art selbst Gränzen setzte, schienen die bischöflichen Sprengel dergleichen nicht zu empfangen l), sondern sich auf eine Mannzahl zu schließen. Der osnabrückische mochte anfangs sich diesseits der Emse bis ans Meer ausdehnen sollen. We-

nigstens war bei der ersten Anlage kein Grund vorhanden, um ihm von dieser Seite Gränzen zu geben.

a) Ich gedenke hier gar keine Beschreibung von dem Amte eines Bischofen zu geben, sondern gleichsam nur einige Begriffe festzusetzen, deren ich mich in der Folge bedienen muß. Diese Anmerkung gilt von Allem, was ich von der Carolinischen Verfassung zu sagen habe.

b) Es wird dieses von Einigen in Zweifel gezogen, welche ex Helmoldo, I. 4, behaupten: Ludovicum pium cooptasse episcopos in principes imperii; allein ich habe keinen Begriff von Reichsfürsten, wenn es die Bischöfe nicht eben so gut als Herzoge und Grafen gewesen. Eine besondre Verordnung ist darüber nicht vorhanden; allein alle Kennzeichen treffen überein. Beide Theile scheinen sich nur nicht verstehen zu wollen. Die Gegner sagen: Ducatus, Comitatus, Vrigraviatus et diversa regalia wären den Bischöfen weit später verliehen. Ganz recht; Carl der Große hat dergleichen keinem verliehen. Allein dieses hindert nicht, daß der eine nicht princeps in ordine ecclesiastico wie der andere in ordine politico sei.

c) Fundus dotalis. S. Halthaus h. v.

d) Er controlirte seine Handlungen, und berichtete davon an den Kaiser. Fr. de Roye, p. I. c. 10.

e) Dieses findet sich beständig in allen Urkunden. Ihr Verhältniß gegen einander zeigen die bekannten Verordnungen: Ut Episcopi cum Comitibus stent, et Comites cum Episcopis, ut uterque pleniter ministerium facere possit. Cap. IV. ann. 806. §. 4. Sie boten einander die Hand. Und es heißt auch wohl: Ut honor et adjutorium Episcopis a Comitibus et aliis judicibus praestetur. S. Edictum Dominicum de ann. 800. beim Heinecc. in Corp. juris Germ. p. 606. Sie werden sehr oft zur Einigkeit vermahnet: quia partem regalis ministerii haberent. Cap. ann. 823. §. 12.

f) Ebendaselbst heißt es: quod Comites negligerent presbyteros Episcopis praesentari; und die Grafen werden oft daran erinnert: ut presbyteros ac caeteros canonicos, quos Comites suis in ministeriis habent, Episcopo subjectos exhibeant. Capit. I.

ann. 792. art. 21. beim Baluz. T. I. p. 369. Dies ist die Hülfe des weltlichen Arms, ad requisitionem Episcopi, gegen ungehorsame oder eingeschlichene fremde Priester; und ist dabei nur zu merken, daß der Bischof den Angriff nicht durch seinen eignen Schirmvogt verrichten lassen konnte.

g) De Roye, l. c. Der Gesandte konnte ihn zur Reichsdietine einladen; wenn er aber ausblieb, nicht gegen ihn verfahren. Episcopi abbates ad placitum missi venire debent; si non, tunc eorum nomina annotentur et nobis ad generale placitum (zum Reichstage) mittantur. Cap. VI. ann. 793. art. 5.

h) S. §. 2. n. f.

i) Der Erzbischof Ebbo von Rheims provocirte ad Synodum, tanquam forum competens. S. Fr. de Roye, l. c.

k) Diese Freiheit erhielten sie für ihre Personen im Jahr 803 (s. Baluz T. I. p. 407); doch mit dem Anhange, ut suos homines bene armatos nobiscum aut cum quibus jusserimus (das ist entweder unmittelbar zum Kaiser, oder demjenigen, der speciale mandatum dazu hatte, folglich nicht cum duce vel comite) dirigant. Capit. incerti ann. ibid. p. 401. Diese Erklärung war zum Vortheil der Bischöfe. Denn durch die Freiheit vom Heerzuge liefen sie Gefahr, ihre Fürstenehre und ihr Fürstengut zu verlieren; daher sie auch ausdrücklich salvo honore et salvis bonis ertheilet wurde. S. Cap. cit. et Cap. incerti anni ib. p. 523. Und wenn der Kirchenvogt mit seinen Leuten auch zurückgeblieben wäre, so würde die Kirche manus mortua, und damit unfähig geworden sein, Reichsgüter zu besitzen; anstatt daß, wenn der Kirchenvogt mit auszog, die erworbenen Güter nicht aus der Reichsheerbannsmatrikul, sondern nur aus der Grafenfolge in die Folge der Schirmvögte traten, und also nur ihr Regiment veränderten, welches mit kaiserlicher Erlaubniß geschehen konnte. Capit. III. ann. 805. in f. Von ihren Zehnten und dem dote ecclesiae erfolgte aber die Kriegespflicht nicht; wie man leicht einsehen wird. Unicuique ecclesiae mansus integer attribuatur absque ullo servitio. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium praestent. Cap. Caroli M. L. I. c. 85. Man muß sich auch nicht vorstellen, daß die Kirche damals Lehn verdienet habe, indem der Auszug unter dem Vogte kein

Dienst, sondern die natürliche Vertheidigung des Eigenthums war. S. Abschn. I. §. 21.

l) Nicht sowohl wegen des bremischen Diploms, worin man den Kaiser sagen läßt: quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum — certo eam limite fecimus terminari (s. Baluz. T. II, p. 247), sondern weil es am natürlichsten war, die Häuser und ihre Einwohner, nicht aber weitläufige und bis jetzt noch offne aus einem Lande ins andre fortlaufende Marken, Moore und Berge zum Sprengel zu schlagen. Es hat dieses seinen Einfluß in die spätern Gränzstreitigkeiten.

§. 4.

Vom Archidiacon und Kirchenvogt.

In seinen auswärtigen geistlichen Amtsverrichtungen hatte der Bischof vielleicht seinen Archidiacon a) zum Gehülfen. Seiner wird aber in den einheimischen sächsischen Urkunden der ersten Zeit nicht gedacht. Zu den weltlichen Sachen erhielt er seinen Vogt b), welcher, eben wie der Graf in seinem Amte, den kaiserlichen Bann, wodurch das Orbar der Kirchen gegen alle Gewalt befestigt wurde, handhaben, die Bannbrüche davon aufheben, und der kaiserlichen Kammer einschicken c), insbesondere aber alle Leute, welche der Kirche angehöreten, und Klops- oder Hofrecht d) hatten, zu Hofe versammlen, ihre Weisthümer annehmen, solche als kaiserliche Richter bestätigen, sie als unmittelbarer Reichsobrister ausführen, gegen alle Herzoge, Grafen, und selbst vor dem kaiserlichen Gesandten zu Rechte und zu Kampfe vertreten, und überhaupt der beständige Gewalthaber der Kirchen zu allen weltlichen Händeln sein sollte. Die Reichsverfassung erforderte aber, daß dieser Vogt edel, oder ohne Mittel dem Kaiser unterworfen sein mußte; weil er als ein bloßer bischöflicher Amtmann in sehr vielen Fällen nicht die nöthige Ehre gehabt haben würde, den Bischof und die Kirche zu vertreten. Dieser Umstand machte sie aus Vög-

ten zu Herrn und oft zu Tyrannen der Bischöfe und ihrer Kirchen, zu deren Behuf und in deren Namen sie doch den Bann vom Kaiser empfangen und zu handhaben hatten e).

a) Aus dem Capit. incerti anni, art. 12, welches insgemein ins Jahr 744 gesetzt wird, läßt sich ihr Einfluß in die bischöflichen Angelegenheiten am ersten abnehmen.

b) Die Wahl ihrer Vögte wurde den Kirchen später zugestanden. Daher steht in der Urkunde, welche Carl der osnabr. Kirche im Jahr 803 ertheilte, schlechtweg: per advocatum suum; in dem paderb. Diplom vom Jahr 822 aber schon dabei: quem ipsi elegerint.

c) Der Kaiser Ludewig der Fromme schenkte fast allen Kirchen quicquid fiscus exinde sperare poterat; wie man aus einer Menge von Urkunden beim Baluz. T. II, p. 1408 sq. ersehen kann. Auch die paderbornsche Kirche erhielt diese Gnade von ihm. S. Dipl. Ludovici P. de 822. in app. monum. Paderb. Dies waren die Bannbrüche aus der Kirchenvogtei, welche nicht viel mehr betragen mochten, da der Heerbann seltner auszog, und die Brüche schon in Münze, die bereits gefallen war, entrichtet wurden.

d) S. I. §. 38. n. a. und 39. n. e.

e) Da den Kirchen aus guten Ursachen geboten war, ut centenarium Comitis in advocatum non eligant (Cap. V. ann. 819. §. 19), weil aus dem Gegentheil viele Verwirrungen entstehen konnten, so kann man fragen: ob sie auch wohl den Grafen oder Obersten des Amts, worin die Kirche gelegen war, zum Schirmvogte erwählen konnten? Ich beantworte dieselbe mit Nein; indem sonst die Kirchenfolge leicht unter die Grafenfolge gerathen können; und halte überhaupt dafür, daß nach der ersten Idee kein Oberster aus dem Herrbann Kirchenvogt werden sollen. Das Diploma Trutmanno comiti datum ist eine plenipotentia missi, und advocatia generalis; und wenn gleich in Synodo vom J. 742. art. 5. beim Baluz. T. I, p. 147 gesetzt wird: ut Episcopus adjuvante Graphione sive comite, qui defensor ecclesiae istius est etc., so muß dieses später geändert, oder an vielen Orten der Kirchenvogt, als Chef der Kirchenfolge, ebenfalls Graf genannt worden

sein; indem verschiedene Kirchenfolgen so stark waren, daß unter dem Vogte noch ein vicedominus et centenarii standen. S. Cap. I, vom J. 802, §. 13. Dergleichen gab es aber schwerlich in Sachsen, sondern nur in solchen Reichen, wo die Kirchen bereits mehr Gelegenheit gehabt hatten, ihre Folgen zu vergrößern.

§. 5.

Von den Zehnten und Zehntpfunden.

Mit dieser Einrichtung wurde der Kaiser leicht fertig; sie folgte beinahe von selbst. Jetzt aber kam es auf die Versorgung der Bischöfe und ihrer Geistlichkeit an; und dazu wollte ein Hof a) und einige Dienste b) nicht viel helfen, welche jeder Kirche zugelegt wurden. Der Zehnte mußte also eingeführt werden; und der Kaiser, welcher nicht ohne Bewilligung der Sachsen einige Hauptstücke der christlichen Lehre eingeführt hatte, verordnete plötzlich c), daß nach Gottes Befehl Edle, Wehren und Leute den Zehnten von Allem, was sie hätten, geben sollten. Die Verordnung ist klar, ihre Befolgung aber nicht; es sei nun, daß der Kaiser nach dem vernünftigen Rath seines Lehrmeisters d) mit den Sachsen überhaupt Geduld hatte, oder aber die ersten Bischöfe e) sich von selbst mäßigten, und vielleicht auch bei den Westphälingern, als einzelnen Moor- und Heidewohnern, nicht die Bequemlichkeit ordentlicher Zehntfluren fanden. Wenigstens zeigt sich in Westphalen mancher Sack- oder bedungener Zehnte, überaus viel zehntfrei Land, und nicht leicht ein Zugzehnte, welcher vor zweihundert Jahren wirklich wäre gezogen worden. Vermuthlich hat auch das Zehntpfund f) und der Zehntschilling seinen Ursprung aus einem uralten Vergleiche.

a) S. §. 3. n. k.

b) S. Cap. I. vom J. 812. §. 5. beim Baluz. T. I. p. 491.

c) Der Styl des Capitulars de partibus Sax. ist merkwürdig. Zuerst heißt es in demselben: de majoribus capitulis hoc pla-

cuit omnibus etc. Hernach kommt §. 15. de minoribus capitulis consenserunt omnes. Dann steht §. 16. etc. hoc placuit. Hierauf aber §. 17. similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiae et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui, similiter et liti. Der Zehnte ward also durch Befehl, und ein Theil der zehn Gebote, welcher sub Capitulis majoribus enthalten war, durch Bewilligung eingeführt.

d) Abschn. III. §. 46. n. a.

e) Die Worte: De decimis, quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur. v. Capit. ann. 829. §. 7. beim Baluz. T. I. p. 665. beweisen zur Gnüge, daß man im Anfange die Zehnten mit großem Glimpf eingeführt habe. S. Abschn. VI. §. 42. S. v. Cramers Nebenst. T. XV. p. 155.

f) In den osnabr. Urkunden des 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderts ist Alles, was die Kirche zu Lehn reicht, libra vel solidus decimationis. Nur eine davon anzuführen, so heißt es in traditione bonorum a liberto Werinbertho facta de 1049: insuper decimae libras duas, et de servitio, quod sibi debet annuatim in circuitione sua de bonis Abbatis Corbeiensis, farris item segalis, hordei, avenae et brasii libras duas, nec non per singulos annos vini karradas duas; si autem vinum deficeret, quod saepe contingit, pro vino marcas duas sive argenti sive farris. Ich schließe hieraus, daß man Zehntpfunde und Zehntschillinge gehabt habe; so daß z. E. 20 Malter Rocken, oder 30 Malter Gersten, oder 40 Malter Haber, oder — Centner Mehl, oder — Bund Flachs ein Zehntpfund ausgemacht, und die Zehntschuldner die Wahl gehabt haben, ob sie ihr Pfund in einem oder andern, oder in allen Sorten zusammen, nachdem es ihre Erndte mit sich gebracht, bezahlen wollen. Ohne diese Hypothese würden marca argenti et farris keinen Begriff geben. Sowohl Du Fresne als die Benedictiner haben solches bei Erklärung der häufig vorkommenden librarum terrae verfehlt. Wir sagen jetzt: ein Gut von tausend Thaler Einkünften; und das Gut bringt doch kein Geld, sondern Korn, Dienste, Hühner und Eier hervor. Nun setze man voraus, daß alle diese Sachen einen gesetzten oder hergebrachten Anschlag gehabt haben, so wird man leicht sehen, was libra terrae gewesen,

und wie dieselbe, wenn der Anschlag einige hundert Jahre unverändert geblieben, bald schwerer als libra denariorum werden müssen.

§. 6.

Von den Grafen und Grafschaften.

Herzoge a), Grafen b) und Hauptleute waren im Heerbann, was Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer c) in der geistlichen Reihe waren. Allein Carl verordnete keine Herzoge über die Sachsen d), und machte noch weniger Herzogthümer. Der Heerbann ward bloß in Cantons oder Grafschaften abgetheilt; und wann er ausziehen mußte, durch einen General, welchen der Kaiser schickte, geführt. Der Graf oder Oberste ward auch ihr Richter; indem Landbesitzer, welche zugleich im Felde dienen, nicht wohl unterschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen werden konnten. Er richtete aber unter des Kaisers Bann e), wie der Edelvogt der Kirchen. Jedoch nicht anders als nach dem Weisthume der Schöpfen. Die Grafschaft war, wie der Sprengel, ein Amt, und kein Territorialdistrict. Daher man nicht sagen konnte: was in der Grafschaft wohnet, steht auch unter dem Grafen. Der kaiserliche Gesandte, welcher zugleich Provincial-General f) und an der Spitze des Kriegscommissariats war, hielt die Mannliste der Grafschaft g), und beobachtete den Grafen sehr genau, ohne jedoch sein Richter h) zu sein. Ihm wurden nicht mehr als vier Beurlaubte gut gethan i), und kaum die Aufhebung und Berechnung der Bannbrüche zur kaiserlichen Kammer gestattet k), um alle Unterschleife l) zu vermeiden.

a) Das Wort Herzog hat alles erlitten, was ein Titel erleiden kann. Es ist damit eben, wie mit dem General und General-Lieutenant, dem Feldmarschall und Feldmarschall-Lieutenant ergangen, welche anfänglich die höchste Vollmacht, bald aber auch nur den Titel davon hatten. Oft wurde der Graf, der in der Armee etwa Brigadiers-Dienste vertreten, oder sonst ein größeres Com-

mando geführt, Herzog genannt, ohne den Titel sofort aus der Canzlei zu erhalten. Oft hieß einer Graf und Herzog zugleich; eben wie man sagt Colonel d'un regiment et General etc.; und da man diese Begriffe nicht genug unterschieden, sind daraus viele falsche Folgen gezogen worden.

b) Ich setze den Grafen durchgehends für den Obersten eines Regiments, und nicht für jeden Commandanten, dergleichen die Comites minores, mediocres et civitatum waren.

c) Duces Metropolitanis, Comites Episcopis, Centenarii vel Vicarii parochis sive plebanis comparantur. Walafr. Strabo, de reb. eccl. c. 31.

d) Es findet sich wenigstens nichts davon; und man kann nicht vermuthen, daß der Kaiser, welcher die Grafschaften nicht recht groß machte, die ganze sächsische Macht zweien oder dreien Herzogen untergeben habe. Ein wahres Herzogthum aber wäre vollends ein Schnitzer in der Politik gewesen.

e) Regale ministerium. S. Abschn. IV. §. 3. n. e.

f) Ich bediene mich dieses neuern Ausdrucks, um den General-Revisor aller Truppen in der Provinz zu bezeichnen.

g) Capit. ann. 812. §. 5.

h) S. Abschn. IV. §. 2. n. f.

i) Duo cum uxore, et duo in quolibet ministerio. Cap. I. ann. 812. §. 4. Cap. VI. ej. ann. §. 3. sq. Den Bischöfen und Aebten wurden nur zwei Beurlaubte in ihrer Vogtsfolge passirt. §. 5. ib.

k) Wenn der Graf die Heerbannbrüche selbst eingehoben hätte, so würde es ihm um so viel leichter geworden sein, Unterschleife zu machen. Daher hieß es: Ut Comes non pro aliqua occasione, nec Wacta, nec de Scara, nec pro heribergare, nec pro alio banno heribannum exactare praesumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat et ei suam tertiam exinde per jussionem nostram donet. Cap. II. ann. 812. §. 2.

l) Von den vielen Unterschleifen der Grafen zeugen die gegen sie gemachte Verordnungen. Besonders das Cap. ann. 812. §. 5. 6.

§. 7.

Von den Hauptmannschaften oder Edelvogteien.

Da man in Westphalen nichts von Centen, Hundreden und Toufen a), in der Folge aber desto mehr von Edelvogteien oder Advocatien findet, so scheinet b) es, daß der Kaiser anstatt der Centenarien und Tiuphhaden c) lauter Edelvögte verordnet habe; welche also die Stelle der Hauptleute vertraten, auf Höfen d) saßen, und nicht vom Grafen, sondern vom Kaiser oder seinem Gesandten angesetzt wurden e); daher sie auch vor jenem nicht zu Rechte standen. Sie selbst aber richteten nicht unter Kaisersbann f); doch hatten sie Gebot und Verbot, vermuthlich aber nicht höher als auf 3 ß. g); weil der Graf selbst nur bei 12 ß. gebieten konnte. Die Folge macht es ziemlich wahrscheinlich, daß verschiedene solche Vogtshöfe später mit Schlössern h) besetzt, viele aber auch von den Edelvögten verkauft, und als gemeines Gut in die bischöfliche Kirchenfolge gerathen sind.

a) Meinders hat ein ganzes Werk de judiciis centenariis Francorum et Saxonum geschrieben; doch ist in Westphalen dies Wort Cent völlig unbekannt, und in keiner einheimischen Urkunde gebraucht worden.

b) Ich getraue mir dieses nicht zu entscheiden, theils weil Carl der Große bereits curias cum muniburde, oder Gilden mit einem erwählten Vorsteher, welche Beda Satrapas und sein Uebersetzer Altermanns nennt (s. Abschn. III. §. 32. n. a.), vorgefunden und beibehalten haben kann; wie ich solches sehr wahrscheinlich finde; theils auch weil sie sich etwas später formirt haben können. Indessen ist so viel gewiß, daß die Vogtei oder Hauptmannschaft nicht erblich gewesen; weil Carl fast in allen Capitularien darauf dringt, ut missi nostri bonos advocatos eligant et malos ejiciant. Sie konnte also auch vor seiner Zeit nicht erblich gewesen sein; oder Carl hätte alle Erbvogteien sprengen müssen. Sie hießen advocati vel judices comitum. Capit. III. ann. 805. §. 14.

c) Man hatte einen Zopf, welcher die Vereinigung mehrerer

Leute zu einer Compagnie nicht übel vorstellete, statt der Fahne. S. Du Fresne, v. Tufa et τοῦφα. Die Türken haben noch so ihren Roßschweif. Und so wie man ehedem ein Fähnlein für Compagnie, und bei den Römern manipulus für einen Haufen Soldaten gebrauchte, quando

Pertica suspensos portabat longa maniplos,

eben so sagte man auch Touf dafür; wie sich solches bei den deutschen Dichtern des 12ten und 13ten Jahrhunderts findet. Und davon ist meiner Meinung nach auch Toufhaupt oder Tiuphhad, dessen in LL. Wisigothorum oft gedacht ist, entstanden.

d) Jetzt spricht man zwar von Bauerhöfen, nachdem das Wort Hof einen weitern Begriff erhalten hat. Wobei man doch noch anfänglich sagte: domus vel mansiones, quas abusive curtes vocamus (Heriman. de restaur. S. Mart. Torn. c. 71); und überhaupt fühlt man die Verlegenheit der Lateiner des 9ten und 10ten Jahrhunderts, einen Bauerhof in ihrer Sprache auszudrücken. Curia, curtis, praedium, heredium etc. hatten andre Bedeutungen. Daher wurde eine Zeitlang mansus und mansio dafür gebraucht. Bald darauf sagte man domus; wie denn in den hiesigen Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts decima trium vel quatuor domorum oft vorkommt; welches jetzt oft den Zehntpflichtigen Gelegenheit giebt, decimam praedialem in Abrede zu stellen.

e) Der Verfasser des historischen Berichts von der Reichslandvogtei in Schwaben (S. II. §. 3) glaubt, die Gowgrafen hätten dergleichen Vögte selbst verordnen können. Allein es gehörte dieses dem misso, oder kaiserlichen Repräsentanten (Capit. III. ann. 805. §. 14); und man kann jenen Satz nicht behaupten, ohne den Reichshauptmann in einen gräflichen Diener zu verwandeln.

f) Der Kirchenvogt richtete unter Kaisersbann; vermuthlich auch viele andre Vögte, welche ein großes Amt en chef erhalten hatten, welches sich nicht füglich zerreißen lassen wollte (s. oben §. 6. n. d.); wie denn Heider in seinem Bericht von Reichsvogteien, p. 828, dergleichen anführt. Allein in Sachsen hat es schwerlich dergleichen geben können, weil daselbst vor Carl keine große Bezirke waren, die ohne Nachtheil ihrer alten Besitzer nicht getrennet werden konnten.

g) Wir haben diese Art die Gerichtsbarkeit zu bestimmen verloren, ohneracht sie mit vieler Feinheit ausgedacht ist. Die grosse Verwirrung in der hohen, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit rührt grossen Theils daher, daß man jetzt nach einer andern Methode rechnet, als vor Zeiten. Die Gelegenheit dazu gab der Münzverfall, wodurch die Straftaxen ihr Verhältniß zu den Verbrechen verloren; und nachdem jeder Landesherr solche für sich (s. Abschn. III. §. 47. n. f.) nach Willkür erhöhen will, haben die Niedergerichtsbarkeiten auch ihren Maßstab verloren.

h) Ich werde Gelegenheit haben, dieses in der Folge zu bemerken.

§. 8.
Vom Adel.

Durch die neue Einrichtung ward der Adel sehr vermehrt, indem die Grafschaften ihm alle Gelegenheit gaben, sich in mehrere Zweige auszubreiten, auch die Edelvögte sich mit ihm vermischten. Anfangs mochte nicht ein jeder Edler sich dazu bequemen a), und manche Grafschaft einem verdienten Wehren b) zu Theil werden. Es gab sich aber bald; und die jüngern Söhne der Edlen nahmen vermuthlich gern Reichsdienste, da ihnen die Gelegenheit sich künftig in Gefolgen c) zu erhalten benommen, und dem alten Adel das bisherige Recht der Gefolge d) mit großem Bedacht abgeschnitten wurde. Dieser behielt nur die Wahl, ob er in des Kaisers oder in eines andern Reichsbeamten Dienste glänzen, oder mit seiner Familie ruhig auf seiner Allode bleiben wollte, welche ihn zu weiter nichts als zur Selbstvertheidigung, oder, welches einerlei ist, zum Auszuge im Heerbann verpflichtete. Doch wollte er auch hier nicht allemal folgen e), und die Befehle dazu durch den Gesandten haben, ohne dessen Erlaubniß auch keiner Versammlungen halten f), und noch weniger, wie vordem, sogleich zum Degen greifen durfte.

a) Man erkennt dieses noch an dem Ton des Welfo (s. Mon.

Weringart. beim Leibnitz, T. I. p. 798); und manche heutige Grafen schrieben sich vor Alters lieber Edle Herrn.

b) Die Politik des Kaisers zeigt sich in folgenden Versen:

His ubi primores donis illexerat omnes,
Subjectos sibimet reliquos contriverat armis.

Poet. Sax. ad ann. 803. Dieser zufolge ist es sehr vernünftig und wahrscheinlich: Carolum constituisse super eos ex nobilissimis Saxones genere comites. Chron. Nibel. ad ann. 782, beim du Chesne, T. II. p. 22. S. Mettingh, de milit. Germ. S. III. p. 132. Allein folgendes Gesetz: Si quis Comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres Werigeldos, sicut sua nativitas est, componere faciat (Cap. II. ad ann. 813. §. 10), zeigt, daß es Comites diversae nativitatis gegeben. Daher auch der Mönch von St. Gallen, de gestis Carol. M. I. 5. ap. Canis. T. II. p. 3. p. 58. nicht Unrecht hat, wenn er sagt: Carolum saepe juvenculos et pauperes in Episcopos sublimasse, et scientiam nobilitati praetulisse; und die Exempel, so er c. 6. und 8. davon anführt, scheinen nicht erdichtet zu sein. Juvenculus steht hier pro juniore junioris. Junior aber ist ein Vasall; wie man leicht errathen wird.

c) S. Abschn. I. §. 36.

d) So wenig einem Edelmann jetzt verstattet wird, eigne Truppen zu halten, eben so wenig mochte es zu der Zeit den Edlen, so keine Dienste oder Commission vom Kaiser nahmen, gestattet werden, eigne Gefolge zu behalten. Die Verordnung: Ut unusquisque liber homo in nostro regno Seniorem quem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat, scheint dieses vorauszusetzen, und ist vermuthlich eine Folge davon, daß in den Landfrieden oder Reichsabschieden von 1235, 1287 ꝛc. denjenigen, die nicht besonders vom Kaiser dazu privilegirt sind, verboten ist, Mundleute zu halten.

e) Ideo nolunt obedire, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmet ipsos condictam habeamus. Ep. Caroli ad Pipinum, beim Baluz. T. I. p. 462. Dicunt, quod contra missos D. Imperatoris, non vero contra Comitem pro heribanno debeant rationem reddere. Cap. III. ann. 811. ib. p. 486.

f) Interdicimus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. Cap. de Part. Sax. c. 33. Es frägt sich hier: ob eine Ritterschaft sich absque verbo principis versammlen könne? wovon zu seiner Zeit.

§. 9.

Von den Gemeinen.

Die Gemeinen verloren bei der neuen Einrichtung das Meiste a). Man kann nach dem Plan des Kaisers annehmen, daß sie in Vogteien vertheilet, den Edelvögten als Hauptleuten, und den Grafen als Obersten untergeben wurden. Es hat weiter seine ungezweifelte Richtigkeit, daß sie diesen ihren Vorgesetzten bloß zur Heerbannsfolge verpflichtet waren. Allein wer so beständig unter einem Amte steht, verliert mit der Zeit, wenn dieses nicht scharf controlirt wird, Vieles von seiner Freiheit. Daher mochten Wenige unter der Zucht des Hauptmanns bleiben wollen, Viele in des Kaisers und anderer Fürsten Gefolge gehen b), und, da sie sich, wenn sie auf diese Art dem Reiche dienten, zu Hause damit entschuldigen lassen konnten, einen Pächter oder Leibeignen auf ihr Wehrgut setzen.

a) Ueberhaupt sorgte der Kaiser sehr für sie, indem er mehrmalen verordnete: ut liberi homines nullum obsequium faciant Comitibus (den Beamten keine Hand- oder Spanndienste zu thun) neque in prato neque in messe (weder Heuel- noch Binderdienste), nec in aratura aut vinea (weder Pflügel- noch Winzerdienste), et conjectum (Collecten) vel residuum iis solvant, excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores, vel his, qui legationem ducunt. Cap. V. ann. 803. c. 17. S. du Fresne, v. Erimanni.

b) Sunt enim qui dicunt, se esse homines Pipini et Chludevici, et tunc profitentur se ire ad servitium Dominorum suorum, quando alii pagenses in hostem pergere debent. Cap. III. §. 7. ann. 811. In den Capitularien kommt auch nicht selten vor,

aut cum Comite, aut cum seniore suo in hostem pergat; woraus man den Schluß machen muß, daß der Wehr, der als Soldat diente, nicht brauchte in der Landfolge zu erscheinen.

§. 10.

Und den Schöpfen.

Das Beste aber war, daß sie ihre Schöpfen und die Wahl a) derselben behielten. Der Kaiser wollte, daß niemals unter sieben b) ein Gerichte bestehen sollte. Sie mußten auf die Rechte des Volks und deren Erhaltung geschworen haben c). Natürlicher Weise standen sie unter dem Grafen als Heerbanns-Obersten, und wiesen das Recht in seinem Gödinge. Jedoch war der kaiserliche Gesandte derjenige, welcher sie einer Parteilichkeit halber bestrafen konnte, und nicht der Graf, der sonst ihre Weisungen leicht nach seinem Gefallen hätte verändern können d). Wie die mehresten Wehren den Heerbann verließen, mochten die schöpfenbaren Leute in der Grafschaft selten werden, und sich zuletzt nur noch in des Kaisers oder andrer Fürsten Dienste finden. Denn es konnte ihnen nicht wohl angemuthet werden, den heimgelassenen Leibeignen und Pächtern für Urtheilsweiser zu dienen. Daher verschwinden die Schöpfen in den Untergerichten; und jene mochten sich Andere aus ihrem Mittel wählen, die jetzt Churgenossen heißen. Auf diese Weise ward die Schöpfenbarkeit eine besondere Ehre; und man sieht leicht, daß sie bloß dem ächten Eigenthümer zukam. Die Schöpfen hatten aber nicht nur auf einen vorgetragenen Fall Recht zu weisen, sondern auch die Untersuchung e) der Sache.

a) S. Abschn III. §. 44. n. a.

b) Capit. C. M. III. 40. Die ungleiche Zahl läßt vermuthen, daß der Richter als Präsident keine Stimme gehabt habe.

c) S. Brummer, de Scab. VII. §. 9.

d) Da der Gesandte, oder doch wenigstens dessen Bevollmäch-

richter, der Schöpfenwahl beiwohnte (s. Abschnitt III. §. 44. n. a.), da er ihre Namen dem Kaiser einschickte, und sie auf den Fall, ubi propter munera male judicaverant, ad praesentiam missi, non vero comitis, kommen mußten (s. Brummer, l. c.), so sieht man leicht ein, daß sie wenigstens ratione officii nicht unter dem Grafen gestanden, und, wie die carolinische Einrichtung unterging, alle Gelegenheit gehabt haben, sich eine vorzügliche Ehre zu geben. Hätten die Schöpfen von dem Richter abgehangen, so wäre gar schlecht für die Freiheit gesorgt worden.

e) Ut in omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam. Capit. Lud. P. addit. 4. c. 74, beim Lindenbr. p. 1189. Ob bei der Inquisition auch der Richter gegenwärtig sein müsse, darüber wird zwischen dem osnabrückischen Magistrat, als Schöpfen, und dem Obergografen, als ehmaligem kaiserlichen Richter, gestritten.

§. 11.

Von den Gesandten und der Reichsdietine.

Man sieht leicht ein, daß die Gesandtschaft, oder das Generaldepartement, das Gleichgewicht zwischen dem Bischofe und Grafen, und Jeden in den Schranken seines Amts erhalten, den Unterdrückungen der Gemeinen und Armen steuren, und die Seele des ganzen Staats sein sollen. Der Kaiser wandte daher eine ungemeine Sorgfalt darauf a); machte aber auch die Einrichtung so vollkommen, daß sie bloß durch ihn, als den Meister, erhalten werden konnte. Der Gesandte mußte jährlich die Reichsdietine b) halten, welche nunmehr, da eine allgemeine Versammlung der ganzen Nation, wo nicht unmöglich, doch sehr beschwerlich wurde, sich selbst anpries. Auf derselben vernahm er zuerst den Bischof über den Zustand der Religion c), und überhaupt alle kaiserliche Bediente öffentlich über ihre Amtsführung d). Jeder konnte daselbst seine Klagen und Be-

schwerden gegen dieselbe vorbringen; und der Gesandte machte darauf sogleich die nöthigen Verfügungen e), oder nahm sie zum Bericht an. Die erforderlichen Landesverordnungen wurden dort erwogen und in Vorschlag gebracht f); oder wenn sie bereits vom Hofe verfaßt und angenommen waren, öffentlich bekannt gemacht und eingeschrieben. Doch mochten diejenigen, welche die Reichs- und Landesvertheidigung betrafen, und auf dem allgemeinen Reichstage bereits gut gefunden waren, ihrer besondern Eigenschaft wegen nicht leicht weiter geprüft, sondern bloß bekannt gemacht werden. Die übrigen Gegenstände einer solchen Versammlung lassen sich leicht begreifen. Sie gerieth mit dem Verfall der Gesandtschaft in Unordnung; und aus ihren Trümmern sind unsre Landtage nach vielen Veränderungen entstanden. Die Vollmacht des Gesandten ist mit der Zeit in jedem Stifte an die Bischöfe übergegangen; und die Repräsentation der Gemeinen durch mancherlei Zufälle an die Landstände gerathen.

a) Man muß die Capitularien de missis selbst lesen, um sich hievon zu überzeugen. Gleichwie aber die Autorität der Gesandten bloß auf der Macht des Kaisers beruhete, also konnten sie unter schwachen Rückenhaltern gegen die übrigen Reichsbedienten, welche eine Localmacht zu ihrem Winke hatten, nicht lange bestehen.

b) Volumus, ut medio mense Majo conveniant iidem Missi, unusquisque in sua legatione cum omnibus Episcopis, Abbatibus, Comitibus, vassis nostris, Advocatis nostris ac Vicedominis Abbatissarum. Capit. L. II. c. 28.

c) In eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici collatio fiat. Ibid.

d) Deinde inquirat missus ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac jussionem nostram administret in populo. Ibid.

e) Si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quae illorum auxilio indigeat, tunc volumus, ut ex nostra hu-

toritate illud corrigere studeant. Ibid. eod. De Roye, de missis Dom. L. II.

f) Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Capit. ann. 803. §. 19.

§. 12.

Von der gesetzgebenden Macht.

Die Gemeinen behielten solchergestalt an der gesetzgebenden Macht den ihnen gebührenden Antheil. Ihre Schöpfen a) kamen zur Dietine, und standen gleichsam als Tribunen des Volks den Grafen und Edelvögten, in deren Händen ihre ganze Vollmacht nicht sein konnte, zur Seite. Ihre Einwilligung ward zu allen neuen Verordnungen erfordert b), und der Gesandte ging mit ihren Schlüssen an den allgemeinen Reichshof zurück, um dem Kaiser seinen Bericht zu erstatten. Für die sächsischen Schöpfen würde es zu weitläuftig gewesen sein, ihn dahin zu begleiten, und seinen Bericht zu beglaubigen. Man gab ihm also die wichtigsten Schlüsse der Dietine unterschrieben c) mit. Die nachherigen Kaiser verloren den Geist dieser Verfassung, und bedienten sich oft der Bischöfe und Grafen selbst d), um die Dietinen zu berufen, zu eröffnen und zu schließen. Damit ging die von Carl so weislich und nützlich eingeführte Controle e) verloren. Diejenigen, welche die kaiserlichen Befehle sonst aus den Händen des Gesandten f) empfangen hatten, weigerten sich, solche von Bischöfen und Grafen anzunehmen, aus Furcht, land- oder amtsäßig zu werden. Sie kamen daher auch nicht mehr zur Dietine; und jene versammleten mit der Zeit nur diejenigen, welche ohnehin in ihren Dienst- und Amtsfolgen standen; wodurch denn der erste Grund zum Verfall der Dietine gelegt, und der Schöpfe in den Gerichtshof verwiesen wurde, wo er zwar noch Recht, aber keine Gesetze g) zu weisen hatte.

a) Habeat unusquisque Comes vicarios et centenarios suos secum, nec non et de primis Scabineis suis tres aut quatuor. Carol. M. L. II. Capit. 28. Wären bloß comites et centenarii als kaiserliche Bediente zur Dietine gekommen, so hätten sie entweder alles nur ad referendum annehmen, oder aber mandatum cum libera haben müssen. Ersteres hätte Weitläufigkeiten veranlaßt, und letzteres wäre der gemeinen Freiheit nachtheilig gewesen. Die primi Scabinei mußten also als tribuni plebis der Reichsobrigkeit zur Seite sein.

b) Ut omnes consentiant. S. Abschn. IV. §. 11. n. f.

c) Cum hujusmodi missi ad placitum redierant, Rex eos interrogabat, quid dignum relatu ex provinciis adferrent. Hincmar, in admon. 14. ad proc. regni, c. 25 et 26. Und da die Capitularia auf der Dietine von den Schöpfen mit unterschrieben sein mußten (s. §. cit.), so ist wohl kein Zweifel, daß nicht die gefaßten Schlüsse der Dietine in wichtigen Sachen ebenfalls besser als durch den mündlichen Bericht eines kaiserlichen Bedienten beglaubiget werden mußten.

d) Nach der Idee Carls des Großen konnte zwar wohl ein Bischof und Graf, auf erhaltene besondere Vollmacht, eine Dietine eröffnen, und bei derselben Principalcommissarius sein; aber nicht in seinem Sprengel. So mustert ein General oft des andern Regiment, aber nicht sein eignes. Im Stifte Osnabrück sind jetzt Canzleidirector und Räthe bei Landtagen Missi episcopales.

e) Es hieß schon in den letzten Regierungsjahren Carls des Großen, daß die Bischöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen so lange zusetzten, usque dum pauperes facti nolentes volentes suum proprium traderent aut venderent; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident. Cap. III. ann. 811. §. 3. Was mochte nicht nachher geschehn! Und gesetzt, daß jetzt die Regierung den Vogt nicht controlirte, mithin dieser diejenige, welche sich ihm nicht auf gelinde Bedingungen zu eigen geben wollten, zu Recruten nähme, oder einige Jahre lang täglich auf die Kriegesfuhr schickte — würde sich nicht der Vogt eben so bald Meister von der Vogtei machen als der alte Edelvogt?

f) S. Abschn. IV. §. 8. n. e.

g) Eigentlich giebt die höchste Obrigkeit Gesetze, und der

Schöpfe hat nur seine Weisheit dazu zu geben. Diese ist jedoch, eben wie ein räthliches Gutachten der Stände, von einer solchen Verbindlichkeit, daß die höchste Obrigkeit nicht dagegen handeln mag, ob sie gleich auch nicht allemal schuldig ist, solches zu befolgen. In Fällen, wo beide nicht übereinstimmen, bleibt Alles in statu quo. Das französische Parlament drückt sich hierüber in seiner Vorstellung an den König vom 18. März 1766 anders aus. Es sagt: Le pouvoir legislatif reside dans la personne du Souverain sans dependance et sans partage; mais tel est cependant l'usage econome du Gouvernement françois, qu'avant que la loi ait reçu sa derniere forme, et qu'elle puisse être executée, elle doit être verifiée au parlement. Hiernächst wird der Werth dieser verification wohl auseinander gesetzt, und gewiesen, daß der König nichts verändern könne, ohne daß nicht das Parlament es vorher untersucht und gesetzmäßig oder zuträglich befunden habe. Eben so ist es mit den statutis, welche ohne obrigkeitliche Bestätigung keine Verbindlichkeit haben, und als bloße conclusa inter concludentes gelten.

§. 13.

Von den Veränderungen in der Gesetzgebung.

In der Mark werden die Genossen von Markköttern, Brinkliegern, Heuerleuten und dergleichen zu gemeinen Lasten und Ehren nicht kommenden Leuten wohl unterschieden a); und man weiset einem jeden sein Holz, seine Trift und seine Nutzung zu, mit dem Maßstabe in der Hand, nicht nachdem er baares Vermögen hat, sondern nachdem er in der Mark gewahret ist b). Die Sachsen hatten gleiche Grundsätze in der Civilmark gehabt c), und die Kunst Gesetze zu machen auf die einfachsten Regeln zurückgebracht, indem sie ebenfalls die Eigenthümer wehriger oder stimmbarer Ländereien von den Unwehrigen unterschieden, Geld und Städte verbannet, und keine Gesetze für Menschen, sondern für Echten d) gemacht hatten. Arme e), Fremde und Knechte hatten Liebe, Achtung und Schutz, aber kein eigentliches Recht; und man war arm bei ihnen,

wenn man keine stimmbare Gründe zu eigen oder kein Echtwort besaß. Durch die neue Einrichtung verloren sie aber die Gelegenheit, jener Armuth, oder dem Geldreichthum zu steuren; diese erhielt ihr Recht durch Begnadigung, und Gesetze von der Willkür des Schutzherrn. Der Arme, der eine Million baares Vermögen besaß, konnte gehangen werden, wenn ihn nicht bloße Gnade oder seine eigne Bedingung schützte; der geringste Wehr aber nicht, weil der Kaiser ihn nach dem Rechte behandeln mußte, was er sich gewiesen hatte; und niemals hatte er eine Leibesstrafe über sich zu Recht gewiesen. Allein nach der Carolingischen Anlage mußten die Armen bald Rechte der Wehren erhalten; und die Leibesstrafen, worunter diese neuen Wehren blieben, sich leicht mit der Neigung aller Herrscher zu allgemeinen Verordnungen über die alten ausbreiten. Handelnde und werbende Leute mußten geschwind die Landbesitzer verdunkeln, und die Gesetze für Echten sich in Verordnungen für Köpfe verwandeln.

a) S. Abschn. I. §. 11.

b) In einigen Marken haben in neuern Zeiten die Vollwahrigen den Halbwahrigen, ja sogar unwahrigen Markköttern gleiche Rechte mit sich selbst unter dem Bedinge eingeräumet, daß sie auch gleiche Bauerlast thun sollten. Dies hat so lange gut gethan, als der lange Friede die Bauerlasten erträglich machte. Wie aber im Jahr 1758 die Vollwahrigen fast täglich mit zwei oder vier Pferden in der Kriegesfuhr sein mußten, hatten die andern keine Kräfte. Dergleichen Verträge sind gegen die gemeine Wohlfahrt in allen Staaten, deren Absicht nicht ist, nur viele Köpfe zum Kriegesdienste zu ziehen.

c) S. Abschn. I. §. 20.

d) Ebend. §. 39. n. e.

e) Es wird in den Capitularien sehr viel Sorgfalt für die Armen geäußert. Der Kaiser nahm sich ihrer, als seiner Schutzleute, die ihm Zins gaben, aus eben dem Grunde an, woraus sich ein General der Lieferanten und Marketenter annimmt. Von den Weh-

ren hatte der Kaiser nichts, als daß sie das Schwerdt zur Selbstvertheidigung zogen; aber die Armen hatten ihren Schutz nicht umsonst.

§. 14.

Wird fortgesetzt und beschlossen.

Die sächsische Nation erkannte überhaupt drei Stände: Edle, Wehren und Leute; und wenn letztere gleich nicht in Person zu der Versammlung kamen, worin die Gesetze bewilligt wurden, so war doch der Vogt, der ihre Wehre hatte, ihr Repräsentant; und dieser hatte vermuthlich noch einige Bevollmächtigte bei sich. Man findet kein Exempel, daß der Adel ein Gesetz für Wehren, und der Wehr ein Gesetz für Leute gemacht; oder daß eine Sache dem einen, und nicht auch zugleich dem andern Stande a) verboten worden. Alles ward mit Gelde bestraft, und der einzige Unterschied war in der Summe; wo der Edle sechzig Schillinge b) gab, bezahlte der Wehr dreißig, und der Leut funfzehn. Bloß Armen, Fremden und Knechten wurden ohne ihre Einwilligung Gesetze vorgeschrieben. Carl veränderte hierunter zwar nichts; da er aber, dem Handel und seiner Kammer zum Vortheil, die Armen zu sehr begünstigte, und aus ihnen Städte c) und Dörfer bevölkerte, da der fränkische oder Reichsmünzfuß allmälig das sächsische Geld-Ideal d) verdrang, und der Fall dieses Münzfußes jene Strafen unkräftig machte, und überhaupt das Vermögen eines Menschen nicht mehr nach seinen Besitzungen geschätzt werden konnte: so mußte auch dieses feine System der Sachsen, welches billig noch unsre Bewundrung verdient, der Zeit und den Umständen weichen. Man ermächtigte sich bald, dasjenige einem geringen Landeigenthümer zu verbieten, was man dem geldreichsten Manne nach Gefallen verbieten konnte.

a) Man sollte glauben, in einem Gesetze gegen Diebe wäre dieses wenigstens überflüßig gewesen. Aber nein. Es heißt in LL.

Fris. Si nobilis furtum dicitur perpetrasse — Si liber furti arguatur — Si litus — Si servus — Und die Strafe wird mit jedem Stande in Verhältniß gesetzt. Wem würde heut zu Tage eine solche feine Unterscheidung einfallen? Wem würde sie nöthig scheinen? Wie oft macht nicht ein Landesherr ganz allein Gesetze? Wie oft entscheiden Edle nicht, was Leute essen, tragen oder bezahlen sollen? Und wie empfindlich ist es nicht für Alle, wenn man überall den Menschen köpft, hängt und rädert, ohne in ihm seinen Stand zu unterscheiden?

b) In den Gesetzen der Friesen, welche allem Ansehn nach unverdorben und die richtigsten sind, ist compositio Nobilis 11; Liberi $5\frac{1}{2}$; Liti $2\frac{3}{4}$. Tit. XV. §. 1. 2. 3. Und so war auch insgemein das Verhältniß in den Strafen. Si quis de Nobilioribus ad placitum mannitus venire contemserit, Sol. IV. componat; Ingenuus II; Litus I. Capit. de Sax. de 797. §. 5.

c) Es kommt mir oft die Sorgfalt, womit die Sachsen sich der Einfuhr des Geldes und aller städtischen Verfassung widersetzt haben, unglaublich vor, weil darin die allerfeinste Idee zum Grunde liegt, worauf ein Volk nicht eher, als durch die Philosophie vieler traurigen Erfahrungen gelangen kann. Allein es ist nicht unmöglich, daß die ersten Sachsen aus einer bereits in die Sclaverei versunkenen Nation ausgegangen, und durch den Faden geleitet sind, wodurch Lycurg geleitet wurde.

d) Die Sachsen hatten keine klingende Münzen, sondern idealische. Solidus est duplex, unus habet duos tremisses, qui est bos anniculus XII mensium, vel ovis cum agno. Alter Solidus habet tres tremisses, id est bos XVI mensium. Majori Solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. Vid. LL. Sax. §. f. add. Capit. de Saxon. de anno 797. Der fränkische klingende und schwerste Schilling, deren 22 auf ein Pfund Silber gingen, war leichter als der sächsische schwere. Für erstern kaufte man zur Zeit Carls des Großen 12 Scheffel Haber, und letzterer galt 60 Scheffel. Rocken, Gersten und Haber verhielten sich damals fast eben so gegen einander wie jetzt; indem der Rocken gegen die Gerste wie 3 gegen 4, und gegen den Haber wie 1 gegen 2 stand.

§. 15.

Von den Gerichtstagen.

Der Gesandte hielt jährlich seine Dietine, wovor, eben wie auf unsern jetzigen Landtagen, die öffentlichen Angelegenheiten, und besonders alle Beschwerden gegen die kaiserlichen Beamten untersucht, und dem Befinden nach abgethan, oder zum Bericht angenommen wurden a). Außer derselben aber hielt er auch noch seine gebotene Gerichtstage, an welchen in Appellationssachen und gegen solche Personen zu Rechte verfahren wurde, deren man vor ihrem ordentlichen Richter nicht hatte zu Rechte mächtig werden können. Dieses höchste Landgericht hieß vermuthlich die Obersale b), und später das Fehmgericht c). Hier ging es an Leib und Leben; weil die Beklagten, so sich zur rechtlichen Genugthuung und zur Bezahlung des Wehrgeldes vor ihrem ordentlichen Richter nicht gestellet hatten, und folglich von demselben im Contumazproceß recht-, echt- und friedelos erklärt waren, nun nicht mehr sich auf die bürgerliche Wohlthat der Genugthuung mit Gelde berufen konnten, sondern sich, wie jetzt, rechtfertigen, oder ihre Leibesstrafe leiden mußten. Der Bischof hielt seine Synode, und reisete jährlich zur Kirchenvisitation auf allen Kirchspielen herum; eine Verrichtung, die er später seinem Archidiacon d), auch wohl dem Pfarrer des Orts e) vertrauet hat. Der Graf hatte seine drei Gödinge im Jahr, und außerdem seine gebotene Gerichtstage. An erstern wurde von der ganzen Gemeinde Recht gewiesen, auch wohl sofort darnach erkannt, wenn die Sache so weit reif oder klar f) war. Sonst gehörte die Untersuchung und Entscheidung nach dem an jenem gewiesenen Rechte vor die Schöpfen, welche sich mit dem Richter an den gebotenen Tagen versammleten. Aus letztern ist unser heutiges Gowoder Partgerichte entstanden. Der Graf erkannte wei-

ter am offnen Gödinge über Todtschlag und Wunden, wenn die Klage aufs Wehrgeld g) ging. Er konnte auch den im Contumazproceß recht- und echtlos erklärten Missethäter wieder in seinen vorigen Stand setzen, und ihm seine Vertheidigung auf die Civilklage wieder eröffnen h). Seitdem aber die Leibesstrafen anstatt der Geldbußen i) eingetreten, gehören zum Gödinge jetzt nur noch die Blutronnen, worauf keine Leibesstrafe steht. Der Edelvogt hatte seine Gerichtstage für geringe Sachen, die weder Eigenthum noch Freiheit betrafen k), und für alle Bruchfälle, die geringer als Blutronnen waren. Unsre heutigen Aemter sind ihre Nachfolger; und was sie mehr haben, ist ihnen bei Gelegenheit neuerer Einrichtungen beigelegt worden. Mehreres will ich von der Carolingischen Einrichtung nicht anführen, weil es zu meinem Zweck nicht gehört.

a) S. Abschn. IV. §. 11.

b) In der Urkunde, welche Kaiser Ludewig der Deutsche dem osnabrückischen Bischof Egibert ertheilte, wird derselbe a judicio, quod vocatur Oberzala, befreiet. S. Beil. 6. Nun bedeutet zwar Oberzala, oder Sala major, jedes Obergericht, v. Du Fresne v. Sala. Es ist aber darunter in der osnabrückischen Urkunde kein anderes als das Obergericht des kaiserlichen Gesandten, und zwar nicht dessen placitum generale, sondern sein Parteien-Obergericht zu verstehen. Fehmen ist so viel als rahmen, citare, bannire, oder einen Tag bestimmen. Fahm und Rahm bedeutet noch jetzt beides la crême. Verfehmen aber ist forbannire, verbannen; und dem judicio missi kam der Name Fehmgericht zu, weil es ein geboten Ding war, um es von dem ungebotenen, dem placito generali, zu unterscheiden.

c) Der selige Professor Lodtmann hat schon die Fehmrichter von den Missis abgeleitet. S. dessen Dissertatio de orig. jud. Vemicorum. Allein er hat den Unterschied inter placitum Missi generale und dessen gebotenem Gericht, zu welchem nur Geladene kamen, nicht bemerkt. Letzteres ist vom placito Missi, wie das Gow- oder Partgericht (justitia Comitis) vom Gödinge (pla-

cito Comitis) sehr unterschieden, und, nach unserer Art zu denken, commissariis specialibus, Stuhlherrn, Freiherzogen, Freigrafen und Freischöpfen vertrauet worden. Das placitum generale kam, wie das Gödinkg, aus der Mode. Die Commissio specialis blieb aber im Fehmgericht, wie die justitia Comitis im Gowgericht bestehen. So hat z. E. Osnabrück das Gowgericht und die Freigrafschaft zu Damme, und Münster das Göding; und wir müssen täglich zu jenen Grundsätzen zurückkehren, um unsre Gränzstreitigkeiten zu beurtheilen.

d) Dies geschahe unter dem Bischof Adolph, im Jahr 1217; wovon zu seiner Zeit.

e) So sagt Bischof Adolph von den Eingesessenen zu Recke in einer Urkunde vom Jahr 1220: Illos nullam nisi Sacerdotis sui Synodum observare debere.

f) Die liquida sind im deutschen Proceß allezeit ab illiquidis wohl zu unterscheiden. So straft Münster die liquiden Blutrunnen am Gödinge zu Damme. Diejenigen aber, so illiquid sind, muß es an das osnabrückische Partgericht zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, von da die Appellation an die osnabrückische Kanzlei geht. Statt dessen ermächtigen sie sich, die Untersuchung an das Amt Vechte zu ziehen; welches ein offenbarer Eingriff in die hiesige Gerichtsbarkeit ist.

g) S. Kochs Anmerkungen von den westphäl. Gerichten. 1751. 4. §. 1. p. 4. und Kreß, vom Archid.-Wesen, S. 226, wie auch meine Patriotischen Phantasien, Th. II. n. LXXIX.

h) Ich könnte darüber verschiedne Urkunden beibringen, wenn es nicht ohnehin begreiflich wäre. Der Kaiser war sonst nicht befugt, den exlegem in seinem Vaterlande zu vergleiten. Placuit omnibus, qui vitae periculum secundum Ewa Saxonum incurrere debent, et qualiscunque ex ipsis ad potestatem regiam confugium facit, aut in illius sit potestate, utrum interficiendum illis reddat, aut una cum consensu eorum habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore et familia foris patriam infra sua regna collocare, et habeat ipsum quasi mortuum (i. e. civiliter in patria mortuum). Capit. de Sax. §. 10.

i) Diese Thesis erläutert z. E. auch verschiedene Gränzstreitigkeiten. Dem Comiti gehörte inspectio cadaveris, damals als ad

civilem compositionem vor ihm geklagt wurde. Seitdem aber die civilis compositio aus der Mode, hat der Besitzer eines Gödings Unrecht, inspectiònem cadaveris zu fordern. Diese gehört nun billig, da man die Todtschläger jetzt sogleich mit dem Freigericht oder der höchsten Landesobrigkeit verfolgt, der letztern, und nachdem die Umstände sind, ex commissione dem Parteiengografen. Von dem Fehmrichter will ich nur noch bemerken, daß er auch die Vollmacht eines Generalgewaltigers bei der Armee, der die Thäter auf der That hängen läßt, gehabt. Diese seine Befugniß, welche vielleicht ebenfalls im Kriege ihren Ursprung genommen, verhinderte, daß ein ergriffener Uebelthäter sich nicht mit der exceptione, se coram judice suo ordinario ad civilem compositionem paratum esse, schützen konnte; und mag eben daher der Fehmrichter so fürchterlich geworden sein. Vielleicht ist Frais und fraisliche Obrigkeit aus Freiherzogthum, Freigrafschaft und Freigericht verkürzt. Fray heißt bei den Holländern noch extraordinarium quid, und nach dem Redegebrauch etwas außerordentlich Schönes. In der deutschen Sprache, ist frei exceptio a regula ordinaria. Gesetzt nun, alle actiones ordinariae wären bei den Deutschen ad satisfactionem civilem gegangen, so wäre nothwendig die persecutio criminalis extraordinaria gewesen, und die Frais bezeichnete auf diese Art die Criminaljurisdiction.

k) In placito centenarii nemo ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia condemnetur. Sed ista in praesentia Comitis (scilicet si actio civilis ad compositionem pecuniariam) vel missorum nostrorum (scilicet si ad poenam criminalem agitur) remittantur. Capit. III. ann. 812. §. 2.

Fünfter Abschnitt.

Von der Stiftung des Bischofthums und dessen sechs ersten Bischöfen unter den Carolingern.

§. 1.
Plan.

Bis dahin ist kein Land, was man nach dem Orte Osnabrück benannt gehabt hätte, vorhanden gewesen; die Völker, welche wir in hiesiger Gegend zuletzt gesehen haben, waren die westphälischen Sachsen, und noch keine Osnabrücker. Sogar des Orts a) wird in den langen Kriegen zwischen den Franken und Sachsen und vorher nirgends gedacht. Jetzt aber haben wir uns einer Zeit genähert, worin an diesem Orte ein bischöfliches Münster b) erbauet, dazu ein großer Sprengel gelegt, und über denselben ein Bischof gesetzt wird. Daraus entsteht ein Bischofthum, und mit der Zeit ein Fürstenthum, welches seinen Namen von dem Orte Osnabrück erhält. Und da diese neue Einrichtung auch ein ganz neues Interesse in der Landesgeschichte hervorbringt, so werden wir in derselben mit unsrer Erzählung nicht fortfahren können, ohne nun auch etwas von dem Orte Osnabrück, von dem daselbst errichteten bischöflichen Stuhle, und dem dazu gelegten Sprengel zu sagen. Wir werden dabei auch der Bischöfe, so wie

der Grafen, welche zu gleicher Zeit dem Heerbann in diesem Sprengel vorgestanden haben, gedenken, und dann noch etwas von den Herzogen sagen müssen, die in der Folge über den ganzen sächsischen Heerbann angesetzt wurden; weil ihre Handlungen einen starken Einfluß auf das Land und dessen Einwohner haben, und die Strebungen des geistlichen und weltlichen Staats gegen einander sich nicht erzählen lassen, ohne die Anführer auf beiden Seiten zu kennen. Jedoch soll dieses vorerst in der Maße geschehen, daß wir uns an dasjenige, was unter den Carolingern vorgefallen ist, halten. Unter denselben nimmt die Reichsverfassung eine ganz neue Wendung; der Heerbann sinkt, und die dafür auftretende kaiserliche und Reichsdienstmannschaft wird immer stärker und glänzender; Edle und Wehren fliehen den nun unrühmlichen Heerbann, und suchen dafür neue Ehre oder auch Schutz und Ruhe im Dienste; das Land, was sie vorher zugleich baueten und vertheidigten, fällt darüber in knechtische Hände; die Capitularien, welche Verordnungen für den Heerbann enthalten, verlieren ihre Anwendung, und machen allmälig einem Lehnrechte Raum; und der kaiserliche Gesandte, der sich der Edlen und Wehren gegen die Macht der ordentlichen Reichsbeamten annehmen sollte, verlieret sein Ansehen nach dem Maße, als es die Kaiser verlieren; und seine Vollmacht geht an eben diejenigen über, denen sie Carl der Große entgegen gesetzt hatte. Diese wichtigen Veränderungen fallen unter den Carolingern vor; und so macht die Zeit, worin diese das deutsche Reich beherrscht haben, eine ganz bequeme Periode c) in der Reichsländergeschichte aus.

a) In loco Osnabrugki heißt es in dem dipl. Carolino; und das Wort locus läßt es unbestimmt, ob urbs, oppidum, villa, arx, castrum, oder ein ander manerium verstanden werden müsse.

b) Man nannte die Cathedralkirchen häufig Monasteria. Du Fresne, v. Monasterium. Wachter v. Münster. Die Ca-

thedralkirche zu Mainz heißt beim Mariano Scoto, ad ann. 1181, Monasterium Episcopale. Und so wird auch die Cathedralkirche zu Osnabrück in Meginhardi translatione S. Alexandri, c. 6, beim Scheid, in bibl. Götting. T. I. p. 12, Monasterium Osnabrugge genannt. Dieser Meginhard ist der erste und älteste Schriftsteller, bei welchem Osnabrück vorkommt; und er hat etwa ums Jahr 848, da der Körper des heil. Alexanders durch Osnabrück nach Wildeshausen gebracht wurde, geschrieben.

c) Ueberhaupt sind Perioden dazu, um dem Gedächtnisse des Lesers aufzuhelfen; und man wählt in dieser Absicht billig solche, die ihm aus der größern Geschichte einmal bekannt sind.

§. 2.

Der Ort Osnabrück muß vorhin ein Hauptort der westphälischen Sachsen gewesen sein.

Der Ort a) Osnabrück, welcher ungefähr in der Mitte von Westphalen liegt, scheint auch vor dem Christenthum zu den Religions- und Kriegsversammlungen einer dortigen Nation gedient zu haben. Um denselben herum finden sich mehrere sächsische Denk- und Grabmäler, als um irgend einen andern. Im Hohn b), im Teufelsbruche c), hinterm Gretesche d), bei Sundermanns Hofe e), vor der Urlage f), auf der Eversheide und noch an verschiedenen andern Orten um die Stadt haben sich dieselben erhalten; und wie viele mag der erste Eifer nicht zerstört haben! Die Lage des Orts an einem Flusse, eine Brücke darüber in den ältesten Zeiten, und der Zusammenfluß verschiedener großen Heerstraßen g) begünstigen diese Vermuthung; und man urtheilt noch jetzt, daß er in solchen Kriegen, dergleichen die Römer und Franken mit den hiesigen Völkern führten, der sicherste Sammelplatz für die Völker in Westphalen gewesen sein müsse. Carl der Große pflegte auch keine schlechte Oerter für die Hauptkirchen zu wählen h); und man sucht dazu gern solche aus, wohin Gewohnheit und Ehrfurcht die Menschen schon länger gewöhnt haben. Viel-

leicht war Osnabrück solchergestalt der Hauptort eines besondern sächsischen Stammes. Von seinem ersten Ursprunge läßt sich folgende Vermuthung wagen. Unsere mehrsten Städte und Dörfer sind auf oder zunächst an einem Hofe in der dazu gehörigen Mark entstanden; denn die einzelnen Höfe sind in Sachsen älter als die Städte; und da sich in der Folge ein Meierhof Osnabrück i) zeigt, so ist es glaublich, daß die ersten Nebenwohner, welche mit der Zeit eine Bürgerschaft ausgemacht haben, an oder auf diesem Hofe, unter dem Schutze seines edlen Eigenthümers oder einer besondern Gottheit k), ihre Hütten früh oder spät aufgeschlagen haben.

a) Carl der Große nennt es in seinen Urkunden nach fränkischer Mundart Osnabrugk. In concilio Colon. beim Hard, T. VI. p. 141 und 577, steht Osnaburg; beim Ditmar, L. IV. T. I. script. Brunsv. p. 362, Asanbruk; und im Chron. Corb. beim Meibom, T. I. p. 755, Asnebrugge. Der Bürger in der Stadt sagt Osenbrügge, und der Landmann Usenbrügge; das erste von letztern ist wahrscheinlich die älteste und richtigste Aussprache, da Oßning und Oßnegge mehrern Bergen und Wäldern im Osnabrückischen eigen ist. Doch ist der fränkische Ausdruck Osnabrück gerade derjenige, welchen die hochdeutsche Sprache fordert. Einigen kommt das Wort Brücke verdächtig vor; und diese glauben, man müsse eher Oßenburg lesen; weil die alten Sachsen nur Specken und Scheven gehabt. v. Benon. v. Spackn, und Grupen, in orig. Osn. p. 410. Allein ob wir gleich noch jetzt viele Scheven und Specken im Stifte haben, so läßt sich doch daraus kein sicherer Schluß machen.

b) v. Lodtmann, in monum. ad aram Honensem, p. 120. Auf dem Platze, wo jetzt, und vielleicht zu mehrerer Verspottung der heidnischen Religion, dem Altar gegenüber, eine Gerichtsstätte angeleget ist, mag ehedem das Volk sich versammlet, und dem Opfer zugesehn haben.

c) Sind die Lapides Gredescenses. v. Lodtmann, in monum. ad h. l. p. 105. Der Ort heißt im Cameralregister das Teufelsbruch.

d) Sind unter den Lapidibus Gredescensibus mit begriffen, liegen aber über 2000 Schritt von den andern entfernt.

e) Die Steine bei Sundermanns Hofe sind noch nicht beschrieben, und vielleicht die merkwürdigsten, indem sie mit einem besondern Kreise eingefaßt sind.

f) Dies sind, so wie die folgenden, bloße Grabhügel auf der Heide, aber in großer Menge, wovon jedoch bei Menschen Denken sehr viele abgestochen und geebnet sind.

g) Es ist eine alte Hauptheerstraße, die von Frankfurt, Corbach, Paderborn durch Osnabrück nach Bremen und ins Ostfriesische geht, deren sich wahrscheinlich auch schon die Römer nach der Emse bedient haben. Auch der Körper des heil. Alexanders ging auf dieser Heerstraße über Osnabrück und Wahlenhorst nach Wildeshausen. S. Meginh. in transl. l. c.

h) Loca et naturali quadam excellentia et populi frequentia prae caeteris opportuna elegit, in quibus Episcopatus institueret. Ido, de translat. St. Liborii, L. II. c. 1. beim Eccard, in Fr. or. L. XXVII. §. 11; und in Can. 57. beim Hard, T. III. concil. p. 2043, heißt es: ne Episcopus ordinetur in vicis vel in modicis civitatibus; womit auch das Cap. Aquisgranense von 789 art. 19. übereinstimmt. Wo aber doch keine großen Oerter waren, wie in Sachsen, da mußte man sich wohl so gut behelfen, wie man konnte.

i) Heico Villicus de Osenbrugge cum suo discipulo Wernhardo erscheinet in einer Urkunde, die Dröper Mark betreffend, vom Jahr 1118. Er und der tecklenburgische Meier Eicellin cum suo discipulo erscheinen, Namens ihrer beiden Herren, als testes et principes marchionum; worunter, wie man leicht sieht, keine Markgrafen, sondern die vornehmsten Markgenossen, so wie unter den discipulis die sogenannte Hausgenossen, als die jüngeren oder juniores eines Majorhofes, zu verstehen sind.

k) Man weiß aus der bekannten sächsischen formula abrenuntiationis, daß sie allem Diaboligeldi, das ist aller Teufelsgilde, entsagen müssen; und das Cap. anni 779. §. 16. verordnet: de sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Folglich hatten sie ihre Gilden oder Vereinigungen unter gewissen Localgottheiten eben so gut, wie solche jetzt jedes

Kirchspiel unter seinem Kirchenpatron hat; und gewiß konnten geringe Leute, die nicht in der Heerbannsrolle standen, sich ohne eine Gottheit, deren Priester sie zusammenhielt, und dem Staate ihre Bürgschaft besorgte, nicht leicht erhalten. Man würde sie als wild- oder biesterfreie behandelt haben.

§. 3.

Erste Anstalten des Königs im Osnabrückischen.

In welchem Jahre hier die erste christliche Kirche geweihet, und ob diese hernach zur Münsterkirche erhoben, oder dazu eine eigene erbauet sei, läßt sich nicht mit völliger Gewißheit bestimmen. Die Einrichtungen Carls kamen nicht sofort und auf einmal zu Stande a); seine Entwürfe erweiterten sich mit seinen Siegen. Anfangs wollten die Sachsen gar keine Bischöfe haben b); diese mochten auch ohne die Hülfe von Grafen nicht bestehen c); und jene konnten so wenig als diese eingeführt werden, ohne die politische Verfassung der Sachsen völlig abzuändern; woran man damals noch nicht denken konnte. Daher begnügte sich der König damit, eine Missionsanstalt für dieselben zu Eresburg an der Dimel, dem heutigen Stadtberge d), anzulegen; und die Lage dieses Orts auf der fränkischen Gränze verräth ziemlich deutlich, daß er sich gleichsam nur an der Küste halten, und nicht zu weit ins Land wagen wollte. Die Missionarien aber, deren der König gleich in seinem ersten Feldzuge eine große Menge mit sich führete e), lehrten und tauften und baueten Kirchen im ganzen Lande, und zwölf Geißeln, die er sich von den Sachsen geben ließ, hafteten für ihre Sicherheit. In Westphalen diesseits der Emse lehrte einer Namens Bernhard f) mit seinen Jüngern, und jenseits derselben Lüdger, welcher nachwärts zum ersten Bischof von Münster erhoben wurde. Hernach, wie die Sachsen (776) Eresburg zerstöret, und die Franken solches wieder besetzt und

befestiget hatten, rückte der König mit seinen Anstalten etwas weiter vor, bauete eine Kirche zu Paderborn, und legte, um solche zu decken g), eine Festung an der Lippe an. Auch dieses sieht noch völlig einer ersten Anstalt ähnlich, und läßt nicht glauben, daß Westphalen diesseits der Lippe damals bereits unter Bischöfen und Grafen gestanden habe; gleichwie denn auch der Pabst den König nachher noch oft erinnerte, anstatt der Missionarien ordentliche Bischöfe einzusetzen h), und das Religionswesen solchergestalt auf einen bessern und für die geistliche Monarchie bequemern Fuß zu bringen. Wie aber die Sachsen sich (782) abermals empörten, und darauf in den beiden Schlachten bei Detmold und an der Hase völlig überwunden wurden, hinderte den Sieger weiter nichts, die ganze sächsische Verfassung aufzuheben i). Denn sie unterwarfen sich zu der Zeit nicht wie vorhin auf gewisse Bedingungen, sondern setzten den Krieg im folgenden Jahre fort. Ihre Heerführer und Obersten, so viel deren nicht in der Schlacht geblieben oder gefangen k) weggeführet waren, hatten sich mit dem Rest des Heers erst über die Weser, und hernach über die Elbe, wohin Carl sie verfolgte, gezogen. Und so erforderte es die Absicht des Königs, eine Anstalt in dem überwundenen und von seinen Häuptern entblößeten Lande zu machen, die nun, da niemand Bedingungen suchte und erhielt, so gemacht werden konnte, wie sie der gebietende Ueberwinder wollte; wenn es auch gleich noch erst von dem fernern Glück der Waffen abhing, ob solche bleiben oder wieder eingehen würde.

a) Res Saxoniae secundum tempus disponebat. **Eginh.** Ann. ad ann. 789.

b) Sicque ipse (Willehadus) primus in Dioecesi Bremensi sedem obtinuit pontificalem. Quod tamen ideo tam diu prolongatum fuerat, quia gens, credulitati divinae resistens, cum presbyteris aliquibus secum manere vix com-

pulsa sineret, episcopali autoritate minime regi patiebatur. Hac itaque de causa septem annis prius in eadem presbyter est demoratus parochia; vocatur tamen Episcopus, et secundum quod poterat cuncta praesidentis potestate ordinans. Anscharius, in vita Willeh. c. 8. Einzelne Priester und Missionarien sind der politischen Verfassung eines Landes lange so gefährlich nicht als Bischöfe; jene kriechen zur Noth unter das Dach eines Gläubigen, dieser ihr Amt geht aber weiter. Der heil. Ludger lehrte 12 Jahre in Sachsen, ehe er zu Münster Bischof wurde; und erst in dem Frieden von 802 ward es als eine Bedingung förmlich festgesetzt, daß die Sachsen unter Bischöfen und Grafen des Kaisers stehen sollten.

c) Nicht ohne Grund wird es in allen Capitularien eingeschärft, ut Comes cum Episcopo, et Episcopus cum Comite stet.

d) v. dipl. Leonis III. in Monum. Pad. p. III. Dieses Diplom ist zwar verdächtig. Indessen weiß man doch, daß Carl dem heil. Sturmen, dem er das Bekehrungswerk in dem größten Theil von Sachsen aufgetragen hatte, im Jahr 779 die Festung Eresburg zu seinem Sitze anwies. Egil. in vita Sturmionis c. 10.

e) In Saxoniam profectus est, assumtis universis Sacerdotibus, Abbatibus, Presbyteris et omnibus orthodoxis atque sedis cultoribus. Egil. l. c. c. 22; und das Chron. Nibelungi beim Du Chesne T. II. Script. Franc. c. 22. sagt beim Jahr 780: Divisit ipsam patriam inter Presbyteros et Episcopos et Abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent. Diese divisio inter episcopos secundum quod ita dictos et praesidentis potestate ordinantes muß aber nur von ihren Missionsdistricten verstanden werden. v. Grupen, in orig. Osn. p. 324.

f) Occidentalibus Saxonibus Doctor erat datus Bernhardus, qui, cum brevi migrasset ad dominum, aegre in Francorum regno repertus est, qui ad praedicandum barbaris Evangelium se offerret. Res ea Caroli animum cura implebuit etc. S. vitam Ludgeri, in Broweri annal. Trev. L. VIII. p. 394, und Grupen, in orig. Osn. c. XVI, wo er von diesem Bernhard ausführlich handelt.

g) v. Annal. Tiliani, Petaviani et Chron. S. Galli ad ann. 777. In einem Chron. Msto. vom Jahr 1385, dessen Verfasser

sich, auf gesta sanctorum Amelii et Amici bezieht, wird die Burg Wechteler genannt, welches wahrscheinlich das jetzige münsterische Zollhaus Burg Wechtel an der Glenne, nicht weit von der Lippe, ist.

h) Oportet Sacerdotes partibus illis pastoralem circumdare solertiam atque episcopalem induere vigilantiam. v. Ep. Hadriani Pont. in Cod. Carolino, beim Du Chesne T. III. p. 797. Diese Ermahnung wäre im Jahr 775 sehr überflüßig gewesen, wenn Carl sogleich ordentliche Bischöfe und Pfarrer in Sachsen angeordnet gehabt hätte.

i) Grupe, in orig. Osn. c. 10, zeigt zwar in einer besondern Abhandlung, initia Episcopatus Osn. a praelio ad Hasam 783 male deduci. Allein so wie ich die Erzählung angelegt habe, treffen alle seine Einwürfe dieselbe nicht.

k) Nobilitatem et in quibus aliquid dignitatis eluceret cum liberis uxoribusque traduxit in Galliam Belgicam, oceani ora ad incolendum eis data, jussoque eam tutari Lyderico maris Praefecto, uti ex Paulo Aemilio refert Meyer, ann. Fland. ad a. 783.

§. 4.

Die Zeit, worin das Bischofthum gestiftet.

Die Stiftung unsers Bischofthums fällt also wahrscheinlich in das Jahr 783, worin Carl den großen Sieg an der Hase erfochte. Der Bischof Egilfrid von Lüttich a), welcher vielleicht damals als Feldbischof b) das fränkische Heer begleitete, hat den ersten Altar geweihet; und dieser wird das Jahr darauf schon unter die Todten gezählt c). Carl bewidmete die Stiftung mit dem Zehnten d) aus einem ansehnlichen Sprengel an dem Tage der Einweihung e); und dieses konnte er thun, weil er damals Meister vom Lande war, und auf seiner Rückreise f) Osnabrück wahrscheinlich berührte. Die Mission hatte vermuthlich schon lange, und vielleicht seit dem Jahr 772, als dem ersten Feldzuge, eine Kirche an dem Orte für die Einwohner; denn die Pfarrkirche ist nöthiger, und insgemein älter als die Klosterkirche; und da sie unfehlbar auch ihren Sprengel hatte g), weil

ohne diese Vorsorge manche Gegend unbekehrt oder wider alle Ordnung unter mehrern Missionarien gemein geblieben sein würde, so bedurfte es allenfalls nur einer königlichen Erklärung, um solchen in einen bischöflichen und die Pfarrkirche in eine Münsterkirche zu verwandeln, wenn man nicht den Grund zu einer neuen legen wollte. Der König mochte anfangs nur ein Bischofthum in Westphalen stiften, und den obern Theil desselben von Franken oder von Eresburg aus besorgen lassen wollen; wie denn der paderbornische Sprengel auch wirklich von dem Bischofe zu Würzburg b), und der münsterische von der Mission noch eine Zeitlang besorget wurde; oder er fand es rathsam, nunmehr in den neueroberten und dem Feinde zunächst gelegnen Ländern die ersten Erhaltungs- und Vertheidigungsanstalten zu machen. Daher konnte aus ganz guten Ursachen unser Bischofthum das erste unter allen werden; und ihm folgte aus gleichen Ursachen (787) das bremische, sobald der König sich in den beiden folgenden Jahren jenseits der Weser ausgebreitet, und mit Widekinden ausgesöhnt hatte. Bernhard, unser und aller westphälischen Sachsen erster Lehrer, war kurz vor dem Ausbruche der letzten sächsischen Unruhen gestorben; Niemand hatte während derselben dessen gefährliches Amt wieder übernehmen wollen i); und auch dieses mochte jetzt den König bewegen, mit der Stiftung des Bischofthums zu eilen, und einen Bischof anzusetzen, der, weil ein Theil des fränkischen Heers den Winter über im Lande blieb, sein Amt ganz ruhig verwalten konnte. Eben dieses konnten die Grafen thun, die nun sicher auch angesetzt werden mußten, weil ohne eine solche Anstalt keine Ordnung zu erhalten war.

a) S. Beil. 6.

b) Einige Bischöfe mußten immer Amtshalber und als Generalinspectoren der Feldpriester den Heerbann begleiten. Volumus, sagt Carl, ut nullus Sacerdos in hostem pergat, nisi duo vel

tres tantum Episcopi, electione caeterorum, propter benedictionem et praedicationem populique reconciliationem, et cum illis electi Sacerdotes. Capit. VIII. 803.

c) Egilfrid war schon im J. 774, als Carl den gefangenen Desiderius nach Lüttich schickte, Bischof, und starb vor 784. S. Gesta Ep. Leod. beim Martene, T. IV. pag. 855. Anselm. de gestis Pont. Leod. c. 33. und Fullon, in hist. Leod. Lib. III. ad ann. 784.

d) Die hierüber ausgefertigte Urkunde, welche vom Jahr 783 gewesen sein muß, ist zwar nicht mehr vorhanden; Ludewig der Deutsche, Arnolf und Henrich IV. bezeugen aber in ihren der osnabrückischen Kirche ertheilten Urkunden (s. Beil. 6. 9) productas esse ab Epp. Osn. Egberto, Egilmaro et Bennone II. litteras, Caroli sigillo signatas, per quas constiterit, Osnabrugensem ecclesiam decimis cunctorum infra terminos ejusdem Episcopatus degentium dotatam fuisse.

e) Ipso consecrationis die.

f) Der Schlachtwörderberg, wo die Schlacht vorfiel, liegt an der bremischen Heerstraße. Nun sagen die annales Eginh. ad ann. 773: Inde victor ad orientem convertit, primo usque ad Wiseram, deinde usque ad Albim cuncta devastando peragravit. Deinde reversus in Franciam duxit uxorem. Dieses nehme ich also, daß Carl den Widekind, der sich wahrscheinlich vom Schlachtwörderberge nach Wildeshausen, seinem Vaterlande (v. Translatio S. Alex. c. 4), und so weiter über die Weser zog, auf jener Heerstraße verfolgte, sich dann aber ostwärts gegen die Elbe wandte, und für seine Person über Bremen, Osnabrück und Münster, als dem gewöhnlichen Wege, in Franken zurückreisete. Die Weser mußte er, wenn man ihm den gesunden Menschenverstand nicht absprechen will, den Winter über besetzt halten, da er den folgenden Feldzug über dieselbe eröffnen wollte.

g) Die Bestimmung der Sprengel war so bekannt, daß auch die Bauern dem heil. Ludger, als er eine Kirche diesseits der Emse in unser Stift setzen wollte, contumeliosis verbis sagten: hunc locum ad ejus parochiam non pertinere, Alfrid. in vita S. Ludgeri, c. 23. Ludger war damals noch kein Bischof, und seine parochia ein Missionsdistrict. Doch mochte Carl diese Districte gleich

zu bischöflichen bestimmt haben. Nam Episcopatus ibidem futuros praeordinaverat. Chron. Hild. ap. Leibnit. T. I. S. Br. p. 742.

b) Autor vitae Meinwerci, ibid. p. 517.

c) S. §. 3. Note f. dieses Abschnittes.

§. 5.

Die Patronen und Beschützer des Stifts und der Domkirche.

Die erste Stiftung in Sachsen ward billig dem ersten unter den Aposteln a), dem heil. Petrus, und der erste Altar in der Münsterkirche den Heiligen Crispin und Crispinian, welche (303) zu Soissons in Frankreich die Marterkrone erhalten haben sollen, geheiligt. Daher führt das Domcapitel in seinem Siegel zu Stiftssachen den heil. Petrus, und in dem zu seinen eignen die Heiligen Crispin und Crispinian. Die Reliquien der letztern werden noch jetzt mit mehrern andern in der Domkirche gezeigt b). Carl führete allemal Reliquien mit sich im Felde c); und es kann sein, daß die hier genannten bei dem Treffen an der Hase öffentlich ausgestellt und verehret waren; wovon man leicht Gelegenheit nehmen mochte, ihnen nach dem Siege den Hauptaltar zu weihen. Später und in ruhigen Zeiten wurden sonst die Reliquien nicht anders als mit großen Feierlichkeiten d) hergeführt. Jede Stiftung erfordert einen Patron, welchen die Kirche erkennet e) und verehrt; sie braucht einen Titel, um ihr Eigenthum von dem Eigenthum Andrer zu unterscheiden f); und weil von einem Patron zum Herrn nur ein Schritt ist, so ist es immer sicherer, einen Heiligen als einen Fürsten dazu zu nehmen. Die Kirche hat hierin, so wie überhaupt in der Heiligung ihres Gutes gegen das Einreißen der weltlichen Macht, alles erschöpft, was die menschliche Klugheit vermag. Carl nahm die Stiftung und was dazu gehörte in seinen besondern Schutz g); und nach ihm sind alle Kaiser die obersten Schutzvögte der-

selben geblieben. Auch hierin kommen die Heiligen einer Stiftung zu statten, daß sich Keiner zu ihrem Schutzherrn aufwerfen kann. Der Pabst Leo III. h), der Nachfolger Adrians, welcher Carln die Errichtung der Bischofthümer in Sachsen immer so eifrig empfohlen hatte, drückte dem also geheiligten Eigenthum zum erstenmal das Siegel der Kirche auf, und nahm es auch in seinen geistlichen Schutz.

a) Nach dem Ausdrucke des Kaisers: Sancto Petro, principi apostolorum. Beil. 1. 2.

b) Etwas mehreres hievon und von andern Reliquien in der Domkirche findet man beim Henseler, in diss. de dipl. C. M. §. 12. n. 43. und in app. p. 148.

c) v. Du Fresne, v. Capellani. Auch im Kriege gegen die Sachsen führte Carl viele Reliquien mit sich. Hic pignora beatorum Martyrum secum ferri fecerat, et custodes clericos, qui secum proficiscebantur, delegaverát, uti eis vicissim sibi succedentibus debita exhiberetur religio. v. Miracula S. Dionysii, L. I. cap. 21. et Capit. Caroli M. L. VII. c. 104.

d) Hievon zeugen die feierlichen translationes S. Viti nach Corvey, 836; S. Liborii nach Paderborn, 836; S. Alexandri nach Wildeshausen, 844; S. Pusinnae nach Herford, im Jahr 860. Diese translationes fallen alle in spätere und ruhigere Zeiten. Welches ich um deswillen anführe, weil Grupe, in orig. Osn. p. 379, aus dem Stillschweigen der Schriftsteller von einer feierlichen Translation der Reliquien der Heiligen Crispin und Crispinian eine widrige Vermuthung zieht. Doch ist auch nicht zu leugnen, daß Pipin die reliquias S. Austremonii propriis humeris transferirt habe. S. Du Chesne, S. Fr. T. III. p. 381.

e) Dadurch erlangt der Heilige gleichsam sein Bürgerrecht in einem christlichen Staate, und das Recht Güter zu besitzen.

f) Der Herr von Voltaire hat seine Kirche zu Ferney Gotte gewidmet. Aber einmal ist Gott der allgemeine Herr; und man kann mit diesem Namen keine unterschiedenen Besitzungen und Register bezeichnen; und dann würde es sehr übel geklungen haben, wenn man hätte sagen müssen: Gott zu Osnabrück, Gott zu Münster, oder der große Gott zu Soest. Und wie wollte Herr von V.

fertig werden, wenn er nun Altar, Kirche und Stift unterscheiden, gleichwohl in derselben Formel sagen wollte, daß der Altar in dieser oder jener Kirche, und die Kirche in diesem oder jenem Stifte läge? Alles dieses wird auf die möglichst würdigste, deutlichste und kürzeste Art durch die Namen der Patronen von dem Stifte, der Kirche und dem Altar, wenn sie hinter einander folgen, ausgedrückt.

g) Beil. 2.

h) Eine Bestätigung des Pabstes Adrian, der von 772 bis 795 die Kirche regierte, wird nirgends angezogen. Das diploma Ludovici Germ. (s. Beil. 6) sagt bloß: ecclesiam Osnabr. Adriani Papae consultu et consilio fundatam esse; und diesem setzt das dipl. Arnolfi (s. Beil. 9) hinzu: et quatuor apostolicorum virorum privilegiis, scilicet Leonis, Paschalis, Eugenii et Gregorii, stabilitam esse.

§. 6.

Die Größe des bischöflichen Sprengels.

Es ist wahrscheinlich, daß Carl so viel immer möglich die sächsischen Nationen in der Verbindung, worin er sie fand, gelassen, und ihrer so viele zu einem gemeinsamen Sprengel gezogen habe, als zu einem gemeinsamen Heerbann gehörten. Man trennet dergleichen Volksverbindungen nie ohne Mühe und ohne Noth a); und da, wo sich unser Stift die Emse hinunter von den Friesen, oder den ehemaligen Chauzen, oder der osnabrückische Sprengel von dem bremischen scheidet, sieht man die Gränzlinie der westphälischen und friesischen Sachsen durchscheinen, welche schon in den ältesten Zeiten nicht gemeinschaftlich auszogen b). Doch haben sich auch Friesen auf sächsischen Boden gesetzt, welche jetzt Saterländer c) heißen, vorhin aber Sögelter d) Friesen genannt wurden, und eben die Friesen oder Chauzen sein mögen, welche unter dem Kaiser Nero die Amsibarier oder Emsbauern aus ihren Sitzen vertrieben e). Diese wurden unter das hiesige Stift gezogen, ob sie gleich mit den übrigen Westphälingern nicht verbunden sein moch-

ten; sie suchten sich aber auch bald wieder los zu machen f). Ueberhaupt scheinet unser Sprengel die Emse und die Hunte g), deren Lauf sich doch oft verändert, zu seiner Gränzlinie gehabt zu haben; an derselben mochten sich auch die ehemaligen Bructerer und Angrivarier scheiden. Die Urkunde, worin die Gränzen der bischöflichen Zehntflur, oder des Sprengels, beschrieben gewesen sein sollen, ist nicht mehr vorhanden. In keinem Stifte trifft übrigens die heutige Landesgränze mit dem ehemaligen Sprengel überein; eben das kann man von allen Herzogthümern und Grafschaften sagen; man findet überall Spuren, daß ihre Amtsgränzen entweder enger oder weiter gewesen sind; zum Beweise, daß unsere heutigen Territorien nicht so geradezu aus dergleichen alten Heerbannsämtern entstanden sind. Unser jetziges Stift enthält kaum den dritten Theil des alten Sprengels; als wozu das Niederstift Münster diesseits der Emse und die später entstandenen Grafschaften Oldenburg, Wildeshausen, Linge, Diepholz, Ravensberg, Tecklenburg, Rheda, Ritberg und andere, entweder ganz oder guten Theils, gehöret haben; woraus man abnehmen mag, daß unser Stift nicht allein das erste, sondern auch das größte in Westphalen gewesen ist.

a) Man sieht dieses nicht deutlicher als bei Gränzberichtigungen, wenn nur eine Bauerschaft von der andern abgeschnitten werden soll. Eine jede derselben hat in Absicht auf Weide und Holzung gewisse gemeinschaftliche Rechte, in Absicht auf Wege- und Brückenbesserungen mit der Hand und mit dem Spann gemeinschaftliche Verpflichtungen, und in Absicht auf den Heerbann ihren angewiesenen Sammelplatz. Sie unterhält ihren Richter mit Korn, die gemeine Burg, wo eine ist, mit gesammter Hand, und stellet, wenn es erforderlich ist, eine bestimmte Mannzahl. Die Schulden des Vereins, wovon sie abgerissen wird, sind minder oder mehr als die Schulden desjenigen, wozu sie gelegt wird. — Alle diese Ketten lassen sich ohne eine genaue Bestimmung nicht zerreißen; und diese ließ sich bei der ersten Einrichtung nicht so geschwind machen.

b) S. Abschn. III. §. 13. 16.

c) Die heutigen Saterländer haben noch die alte friesische Sprache, wodurch sie sich von den Westphälingern unterscheiden. Ich wünschte, daß Jemand davon ein Idioticon liefern möchte. Die Benennungen von Friesoyte und Sachslinge zeugen auch von einer Vermischung auf dem sächsischen Boden.

d) Fresiamque dictam de Zögelter Fresen. v. Erdmann, in Chron. Osn. p. 235. von dem Dorfe Sögeln auf dem Hümmelinge, sonst Sugila genannt, v. Tradit. Corb. p. XVI. §. 473. beim Falken, p. 722. Das Gericht, worunter sie gehören, heißt auch noch Friesoyte, zum Unterschiede von einer andern Oyte im Vechtischen. S. Hobbelings Beschreibung des Stiftes Münster, p. 95.

e) Tac. in ann. L. XIII. c. 55.

f) Sie gehören unter das Amt Meppen, welches Corvey, wie unten vorkommen wird, dem Stifte früh zu entziehen suchte.

g) Die Kirchspiele Lintorf und Barkhausen, welche jetzt jenseits der Hunte liegen, scheinen nach Minden gehört zu haben, weil das Patronat beider Kirchen dahin gehört, viele Zehnten dahin gehen, und das Archidiaconat darüber dem Bischofe zusteht. Was sonst jenseits der Emse zu unserm Stifte gehört, mag ehedem diesseits derselben eingepfarret gewesen sein, und erst später, nachdem man die anfänglich gemachten großen Kirchspiele in kleinere vertheilet hat, eigne Kirchen erhalten haben. Auf der ravenspergischen Seite ist man über die Sprengelsgränze noch nicht recht einig, weil dieselben in der Folge der Zeiten verrückt sein mögen. So wird z. E. in Actis Synod. in app. p. 61 und 62 Schildesche und Hepen unter den hiesigen, und beim Falken, in trad. Corb. p. 744 und p. 325, zum paderbornischen Sprengel gerechnet. Claeholt gehört nach erstern zur osnabrückischen, und nach letztern, p. 751, zur münsterischen Diöces. Die Sprengelsgränze scheint von dieser Seite, wo die Emse nicht mehr scheidet, bis vor Hervord gegangen zu sein; denn Engern gehörte nach Osnabrück. Ebend. p. 756. Die Sache verdient noch eine nähere Untersuchung, welche die Gesellschaft der Wissenschaften zu Mannheim durch ihre im vorigen Jahre aufgegebene Preisfrage befördern kann. Indessen sind hierüber nachzusehen: Acta Synod. Osn. p. 58 sq. und in ap. 24 sq.

Grupen, in orig. Osn. p. 344. 404 sq. Acta Osnabr. p. 17. n. k. Der Decanatus Osnabrugensis in Frisia orientali, dessen die Acta Synod. Osnabr. in app. p. 23. gedenken, begreift nur ecclesias nunc commendatas unter sich.

§. 7.

Von den Sprengeln der Pfarrer und Erzpriester, und von dem Domcapitel.

In demselben wurden so viel Kirchen erbauet, als es Zeit und Umstände gestatteten, mehrentheils von Holz a) und zum ersten Bedürfniß; dabei standen Priester als Jünger b) des Bischofs oder Hauptlehrers, welcher der ganzen Mission vorstand; und dieser ihre anfänglichen Missionsdistricte ließen sich leicht in Pfarrsprengel verwandeln c), die mit der Zeit in kleinere vertheilet sind d). Mehrern Priestern war ein Erzpriester, so wie jetzt ein Landdechant vorgesetzt; und diese Erzpriester hielten sehr auf ihre Gewalt gegen die Bischöfe; wie sie denn auch ihre eignen Sprengel hatten e). Der Priester, welcher die Pfarre versahe, war aber kein bloßer Curat, und der Erzpriester kein bischöflicher Bedienter, sondern ein freier Diener der Kirchen, der unter dem Bischofe in dem Verhältniß stand, wie der Edelvogt unter dem Grafen, oder der Graf unter dem Herzoge. So wie aber die Grafschaften und Edelvogteien mit der Zeit von den Mächtigern in Aemter verwandelt, und ihren Dienstleuten zu Theil geworden sind, so haben auch die Bischöfe, so weit ihre Macht gereicht, die Erzpriesterthümer und Pfarren ihren Archidiaconen und Capellänen verliehen. In dem Münster, was Carl zu Osnabrück stiftete, lebten mit dem Bischofe reguläre Geistliche f), anfänglich nach den allgemeinen Gesetzen der Kirche, bis ihnen Ludewig der Fromme seine bekannte Regel g) vorschrieb, die so ziemlich nach dem Geschmack der damaligen Zeiten abgefasset ist h). Sie wohnten und aßen zusammen,

halfen dem Bischofe in seinen Amtsverrichtungen, begleiteten ihn auf seinen Visitationen, und machten mit ihm einen Körper aus, wovon er das Haupt war. Daher hatten sie mit den ordentlichen Amtsverrichtungen der Erzpriester und Pfarrer nichts zu thun, sondern außerordentlich darauf zu wachen, und dahin zu sehen, daß diese ihr Amt den Kirchenordnungen gemäß verrichteten. Ihr Amt war also gleichsam eine Generalcontrole; welche jedoch, wie im Reiche also in der Kirche, sich bald mit dem ordentlichen Amte vereinigt hat; ein Schicksal, das früh oder spät alle freie Einrichtungen trifft, und durch menschliche Klugheit nicht abzuwenden sein muß; indem selbst Bischöfe zu Cardinälen, und Cardinäle zu Bischöfen gemacht sind; da doch diese mit dem Pabste gegen die Erzbischöfe und Bischöfe, wie die Capitularen mit ihrem Bischofe gegen die Erzpriester und Priester, nur das außerordentliche hätten beachten, und also nicht selbst das ordentliche Amt übernehmen sollen i).

a) Ludger, wie ihm die Bauren den Bau einer neuen Kirche diesseits der Emse wehreten, ließ die Grundhölzer wegtragen; collecta multitudine fecit transvehi bases ejusdem ecclesiae in australem partem. Altfrid. in vita Ludgeri, c. 14. ap. Leibnit. T. I. S. Br. p. 89. Die erste steinerne Kirche in Westphalen ist vermuthlich die ecclesia S. Salvatoris zu Paderborn, welche Carl regali munificentia erbauete, und deren die fränkischen Schriftsteller, als die Annal. Tiliani et Petaviani, das Chron. S. Galli et Divionense ad ann. 777, imgleichen der Autor vitae Meinwerci, p. 517, als eines prächtigen Werks gedenken. Dieses mochte aber die öftere Anwesenheit Carls zu Paderborn und seiner Großen befördern. Zu Bremen war der Dom hölzern. Adam. Br. l. 19.

b) Die doctores hatten ihre alumnos und cooperatores, oder turbam discipulorum bei sich. v. Altfrid. in vita Ludg. L. l. n. 18. 20. Diese machten die Universitatem Sacerdotum aus, wovon Aegil. in vita Sturm. c. 22.

c) Divisit ipsam patriam inter Presbyteros, Episcopos et Abbates. Chron. Moiss. et Nibelungi, ad ann. 780; woraus erhellet, daß er große und kleine Missionssprengel gemacht, welche sich auch sofort von selbst darstelleten, als er große und kleine Beamten, ohne welche das Land nicht sein oder bleiben konnte, ansetzte.

d) So scheinen Ankum, Berssenbrück und Gerde ursprünglich nur eine Parochie ausgemacht zu haben; weil sie 1238 von dem Bischof Conrad angewiesen wurden, ihren Synodum zu Ankum zu halten, sicuti antiquitus consueverant.

e) Daher der Ausdruck in dipl. Ludovici G. beim Schaten, in ann. Pad. T. I. p. 139. Buginithi (Bünde in der Grafschaft Ravensperg) cum subjectis sibi ecclesiis; ecclesiam Reni (Rheine an der Emse) cum his, quae ad eam pertinent, ecclesiis; imgleichen Fischbece cum subjectis sibi ecclesiis in dipl. Lud. G. ap. Falck in Trad. Corb. p. 721. Dieses waren erzpriesterliche Sprengel, die auch Decaniae genannt wurden. v. Thomass. de vet. et nova eccl. discip. T. I. p. II. L. 1. c. 5.

f) Man schließt dieses aus der Generalregel und dem Erfolg, nach welchen bei allen Cathedralkirchen collegia clericorum angelegt wurden; und Carl scheint dieses als bekannt vorauszusetzen, wenn er sagt: et nunquam clericos utriusque linguae (graecae sc. et latinae) gnaros ibidem deesse confidimus. Sonst geschieht in den kaiserlichen Urkunden dieser Zeit und lange nachher immer nur des Bischofes, seiner Nachfolger und seines advocati Erwähnung.

g) Beim Harzheim, T. I. Concil. Germ. 430.

h) S. den Epilogum breviter digestum, oder die defloratiunculam, calatho diversorum florum vernantium plenam, nectare refertam. ibid. p. 517.

i) Dieses scheinet mir die Ursache des decreti Synod. Rom. in Collect. Rom. p. 263 zu sein, wenn es dort heißt: Si quis ex Episcopis vel Presbyteris vel Monachis aut ex Laicis, contra Canonum et Sanctorum patrum Statuta prorumpens, in gradum majorum Sanctae Romanae ecclesiae, id est, Presbyterorum, Cardinalium et Diaconorum ire praesumserit, et hanc apostolicam sedem invadere quilibet ex supradictis tentaverit, et ad summum pontificalem honorem ascendere voluerit, ipsi et

sibi faventibus perpetuum sit anathema. v. Thomass. l. c. c. 115. Das heißt mit kurzen Worten: der Rechnungsführer soll nicht zugleich Revisor sein. Doch konnte diese Verordnung nicht bestehen; man hatte kein Gehalt für beide, und versorgte daher die Cardinäle mit Bischofthümern und Pfründen, jedoch nur in der provincia Suburbicaria, worin die Päbste Metropoliten waren. Eben so ging es in allen Diöcesen; man mußte aus Mangel den Capitularen die Einkünfte der Archipresb. und Parochorum zulegen, und ihnen überlassen, einen curatum darauf zu halten.

§. 8.

(1) Wiho I. 804.

Der erste Bischof hieß Wiho; er soll ein Friese von Geburt, und aus der damals berühmten Schule zu Utrecht gewesen sein a); wiewohl Andere ihn für einen Engländer halten. Von dieser Nation, wovon auch viele zu Utrecht den Wissenschaften oblagen, und deren Sprache mit der altsächsischen besser als die altfränkische übereinstimmte, kamen damals viele große Leute nach Deutschland, und von den Friesen viele zu den ersten sächsischen Bischofthümern; eine Folge jener berühmten Schule. Er kann sein Amt im Jahr 783 angetreten haben b), und ein Jünger Bernhards gewesen sein c). Seiner wird zuerst (803) nach dem Frieden zwischen den Franken und Sachsen gedacht d), und sein Tod am sichersten ins Jahr 809 gesetzt e). Unsere Kirche verehrt ihn jetzt als einen Heiligen f); eine Ehre, die er aus mehr als einer Ursache verdient haben mag, da er in den langwierigen sächsischen Kriegen viele Trübsale erlitten, und bei unsern annoch rohen Vorfahren die schwerste Arbeit gehabt haben muß. Die Wahl Carls ist ein sicherer Bürge für seine Verdienste, von welcher Art g) solche auch immer gewesen sein mögen.

a) S. C. H. in diss. de diplomate C. M. §. 28. p. 56. und Grupen, in orig. Osn. c. 15. p. 377; wo das pro und contra

hierüber vorgetragen wird. Der Name Wiho ist bei den Friesen gebräuchlich. S. Suffrid. Petrum, de origin. Fris. L. II. c. 10. p. 223.

b) S. hier oben §. 4.

c) Aus den Jüngern wurden damals die Bischöfe genommen.

d) In den beiden dipl. Carolinis vom 19. Dec. 803 und 804; von deren Inhalt unten ein Mehreres.

e) Erdmann, in Chron. Osn. ap. Meibom. T. II. S. G. p. 198, setzt seinen Tod auf den 1 April 803. Aber Schaten, in ann. Pad. T. I. pag. 617, fühlte schon, daß dieses so wenig als das in Actis Synod. Osn. angegebene Jahr 804 mit den beiden Urkunden stimmete, und setzte ihn daher ins Jahr 805. Henseler, in diss. cit. §. XI. p. 39, ins Jahr 809, welches mir aus den von ihm angeführten Ursachen das bequemste zu sein scheinet. Der Maler Vitus Andreas Aloisius Romanus, welcher 1653 die sämmtlichen osnabr. Bischöfe auf dem Schlosse Iburg gemalet, ebenfalls ins Jahr 809. S. Strubbergs Entwurf einer osnabr. Gesch. p. 59. Arnold von Bevergern, in Chron. ap. Matthaeum, T. V. annal. p. 2, läßt ihn den 12. Mai 1777 sterben. Wittius, in hist. Westph. setzt seinen Tod p. 119. ins Jahr 802 oder 803, und p. 129. ins Jahr 804. Das Necrolog. eccl. cath. Osn. gedenkt seiner gar nicht; vielleicht weil er inter sanctos gesetzt, und folglich in libro memoriarum ausgelassen worden.

f) In dem Proprio Osnabr., welches der B. Franz Wilhelm im Jahr 1651 herausgegeben hat, heißt es von ihm, in lect. 2. ad d. 20 April: Wiho natione Friso ob singulares virtutes ac vitae sanctitatem illustris, cum Carolus fundaret ecclesiam, ab Adriano Papa primus illius sedis Episcopus ordinatur, in quo munere sedulus semper fuit ac indefesso zelo animarum in convertendis totius Saxoniae populis, quorum ipse Pastor fuerat constitutus. Tandem, multas tribulationes perpessus ac laboribus fatigatus, plenus dierum, cum praefuisset ecclesiae suae XXXII annis, sancte in domino acquievit. Es ist dieses aus dem Erdmann, welches die einzige Quelle ist, woraus alle geschöpft haben, genommen; und dieser hat sich, wie man sieht, einer Hypothese bedient.

g) Der Mönch von St. Gallen, der auch gesta Caroli M.,

oder vielmehr den Carl bei guter Laune geschrieben, und sich nicht so viel um das Wahre als um das Lustige bekümmert hat, giebt uns zwar manche Anecdote von allerhand Arten und Verdiensten, welche der Kaiser mit Pfründen belohnt, in Folgendem aber den ganzen Character dieses militairischen Herrn. Prudentissimus Carolus nulli comitum nisi his, qui in confinio et termino barbarorum erant constituti, plus quam unum comitatum aliquando concessit; nulli Episcoporum Abbatiam vel ecclesias ad jus regium pertinentes nisi excellentissimis causis unquam permisit; cumque a familiaribus suis interrogaretur, cur ita faceret, respondit: cum illo fisco vel curte, illa Abbatia vel ecclesia tam bonum vel meliorem vasallum, quam ille comes est vel Episcopus, fidelem mihi facio. c. XIV. apud Canis. in Lect. var. T. II. p. III. p. 61.

§. 9.

(2) Meginhard. 826.

Von seinem Nachfolger Meginhard oder Meinger meldet uns die Geschichte nichts a); dieses ist insgemein das Loos der stillen Größe. Man nimmt an, daß er den bischöflichen Stuhl im Jahr 810 bestiegen, und im Jahr 829 verlassen habe b). Vermuthlich hat er den Kirchenversammlungen zu Aachen c) 816, und zu Thionville 821 d) beigewohnet, und einige der Bestätigungen e) ausgebracht, welche die Päbste Leo III., Paschalis I. und Eugenius II. unsrer Stiftung ertheilt haben. Da auch die Kaiser von den Bischöfen, welche die Erneuerung der ihnen ertheilten Privilegien suchen mußten, eine Gabe erhielten, so ist es wohl glaublich, daß Ludewig der Fromme ihn damit nicht verschonet habe, wenn auch jetzt keine Urkunde darüber vorhanden wäre f).

a) Erdmann, der über 600 Jahr nach ihm gelebt, sagt von ihm in Chron. Osn. ap. Meibom. T. II. S. G. p. 199: populo praefuit laudibus dignus XXIX annis, diemque clausit extremum 833 Idus Aprilis. Kranz, in Metr. L. I. c. 24, nennt ihn: ob religionem virtutumque ornamenta Episcopi munere di-

gnissimum; und Stangefol, de circuli West. Praef. L. II. c. 12, fortissimum ethnicorum malleum.

b) Erdmann, dem auch die Acta Synodalia Osn. in Ansehung des Jahrs 833 folgen, irret sich, wie man leicht sieht; er mußte aber doch irgendwo gelesen haben, daß er 29 Jahr Bischof gewesen wäre; da er denn nach seiner Hypothese recht hatte, ihn im Jahr 833 sterben zu lassen. Henseler, in diss. crit. de dipl. C. M. p. 59, macht aus den 29 Jahren 19, und bezieht sich auf ein deutsches Chron. Ms., was seinen Tod ins Jahr 829 setze. Dieses thut auch Hamelmann, in Epit. Chron. Osn. p. 591. Das Necrolog. eccl. Cath. Osn. gedenkt seiner gar nicht.

c) Schaten, in ann. P. T. I. L. II. p. 60, sagt, daß er einen Geschichtschreiber gefunden habe, worin es gestanden hätte, daß auf dieser Kirchenversammlung 363 Bischöfe und Aebte gewesen wären, unter denen sich auch Meingardus Osnabrugensis befunden; er nennt aber seinen Autor nicht.

d) Hierauf war der Archiepiscopus Colon. cum Suffraganeis, wie im Eingange des Concilii Triburiensis, beim Harzheim, T. II. p. 23, concil. Germ. erzählt wird.

e) S. oben §. 5. n. h.

f) S. Beil. 3. Henseler bezeugt in einer geschriebenen Anmerkung: se illud e tenebris, in quibus hactenus latuerat, eruisse, et ex ipso autographo descripsisse. Es ist vom Jahr 826; und der Bischof wird darin Meingaz, welches vermuthlich aus Meingaudus und Meginhardus nach französischer Mundart zusammengezogen ist.

§. 10.

(3) Goswin. 833.

Ihm folgte Goswin, von dem die Geschichte zwar etwas mehr, aber auch nicht viel Gutes a) sagt; er mischte sich in die unglücklichen Händel, welche Ludewig des Frommen Söhne mit ihrem Vater hatten, und riß dem guten Kaiser, als er (833) zu Soissons seinen kaiserlichen Ornat ablegen und Kirchenbuße thun mußte, das Seitengewehr mit Gewalt von der Seite. Vermuthlich ward er von seinem Landsmanne, dem Erzbischofen Ebbo zu Rheims,

hiezu vermocht, der in dieser ganzen Unternehmung gegen den Kaiser den Reihen führte b). Wenigstens hatte er mit ihm gleiches Schicksal; sie verloren beide ihre geistlichen Würden c), als der Kaiser wiederum die Oberhand erhielt, und beide kamen nach Fulda ins Kloster. Hier soll Goswin noch 28 Jahr gelebt, und jährlich einmal sein Bischofthum verstohlner Weise besucht haben. Ebbo war sogleich, nachdem die Sachen eine andre Gestalt gewonnen hatten, nach Fulda ins Kloster geschickt worden, und mußte hernach auf der Kirchenversammlung zu Thionville (835) sich selbst für unwürdig erklären, und sein Amt niederlegen, um sich nicht einem härtern Ausspruch auszusetzen. Goswin aber scheint sich gleich verborgen, und damit seine fernere Beschimpfung vermieden zu haben d). Wenigstens war er zu Thionville nicht gegenwärtig. Er mag also bis zu Ende des Jahrs 833, da der Kaiser wieder empor kam, seinen bischöflichen Stuhl besessen, und, wenn man nach seinem Aufenthalte zu Fulda rechnet, im Jahr 861 das Zeitliche verlassen haben e).

a) Der osnabrückische Bischof Egbert, welcher gleich nach ihm gelebt, erzählt von ihm: Goswinum suae infidelitatis conscium pro perjurio in Imperatorem ab Episcoporum consortio semotum fuisse. vid. dipl. Ludov. G. in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 107. Beil. 6. Und der Bischof Egilmar, Egberts Nachfolger, der die ganze Geschichte recht gut wissen konnte, sagt von ihm in einer noch vorhandenen Specie facti, oder so betitelten Querimonia: cui consilio una conspiratione consensum et adjutorium — Goswinus praebuit, ita ut mucronem ab eo (sc. Imperatore) violenter discingeret — Cum autem rursus — ad regnum Imperator remeasset, praedictae sedis Episcopus, suae perfidiae et infidelitatis conscius, ad coenobium Fuldense confugiens, monasticum habitum assumsit, et semel in anno latenter Episcopatus locum invisere solebat. v. Erdmann, in Chron. Osn. ap. Meibom. T. II. S. G. p. 200, und die Querimoniam Egilmari, in app. Necrol. Osn. p. 107. Ferner bezeugt C. H. in

diss. cit. p. 138, daß auf dem von ihm beigebrachten diplomate vom Jahr 1078 mit alter Schrift bemerkt sei: Sciendum est, quod comes Cobbo, de quo fit mentio in isto privilegio, violenter fugavit Episcopum Goswinum, qui fuit tertius a fundatore, et recepit habitum monasticum in Voldha XXVIII annis. Semel vero in anno furtive visitavit ecclesiam suam Osnabr. propter timorem Cobbonis. add. Schannat, in hist. Fuld. p. 5, und Norbertum, in vita Bennonis c. 20. beim Eckhard. script. Fr. or. T. II. p. 2175.

b) Ebbo war allem Ansehn nach ein Sachse, et ejusdem factionis veluti signifer. Frodoard, in hist. eccl. Rhem. L. II. c. 19. 20. Die Sachsen waren sonst für den Kaiser (v. hist. translationis R. Bernhardi, in Act. SS. T. III. Martii p. 310); und Ebbo war des Kaisers Collactaneus et Con-Scholasticus gewesen. Frodoard, l. c. Schaten muthmaßet, daß er als Kind zum Geißel gegeben, und am fränkischen Hofe erzogen sei. Theganus, in vit. Lud. P. ap. Schilterum c. 44. und 56, nennt ihn virum impudicum et crudelissimum ex originalium servorum stirpe — et turpissimum rusticum. Nach des Kaisers Tode ward er noch Bischof zu Hildesheim. v. Rhabani Mauri Epistola c. 34. ap. Harzheim, in C. C. G. T. II. p. 211. et Chron. Hild. ap. Leibnit. T. I. Scr. Br. p. 743. und T. II. p. 153. In seinem Betragen gegen den Kaiser zeigt sich ein großer und entschlossener Mann, größer als sein Herr, der in seinem Leben nicht so sehr gelacht hat, daß man seine schönen weißen Zähne zu sehen bekam. Thegan. c. 19.

c) v. Frodoard, l. c. Ann. Bertin. ad ann. 835. Calmet, dans l'histoire du Lorraine, T. I. L. 13. C. Harzheim, in coll. Conc. T. II. p. 62. sq.

d) Wenigstens heißt es später von einigen seiner Mitschuldigen: Res imperfecta mansit propter absentiam eorum. Eginh. ad 837. p. 87. ed. Reuberianae. Eckhard, in Fr. or. T. IV. L. 24. p. 270. schließt aus den angeführten bittern Vorwürfen des Thegani, in vita Lud. P. und aus den Worten: quod omnes illi Episcopi, maxime hi, quos ex servili conditione honoratos habebat, cum his, qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti erant, — ipsi molesti fuerint, daß Goswin von

sehr niedriger Herkunft gewesen. Aber der Herr Chorbischof Thegan ist für des Kaisers Partei, und spricht in seinem ganzen Werke wie ein beleidigter Franzose von Stande, der seine Vorwürfe leicht zu weit treibt.

e) Nach Erdmann, den actis Synod. Osn. und der Unterschrift seines Gemäldes zu Iburg ist er 866, nach Hamelmann 855, und nach Henselern 861 gestorben. Das letztere stimmt mit der vorhin angezogenen alten Anmerkung in dipl. v. 1078 richtig überein.

§. 11.

(4) Gosbert. 859.

Der Fehler Goswins gereichte unserm Stifte zum großen Schaden. Denn dieses blieb nicht allein bis ins Jahr 845 a), wenn nicht länger, unbesetzt; in so fern man nicht annehmen will, daß Goswin auch noch bei seinen heimlichen Besuchen, und ohnerachtet er den Mönchshabit zu Fulda angelegt hatte, seines Amts wahrgenommen habe; sondern es ward auch beinahe ein Raub des Grafen Cobbo b), der, wie wir zu seiner Zeit hören werden, an Herzogs Statt in Westphalen stand, und in solcher Maaße auch den Heerbann in unserm Stifte unter seinen Befehlen hatte. Und fast sollte man glauben, daß der gänzliche Untergang unsers Stifts damals nicht allein sehr nahe, sondern auch c) beschlossen gewesen sei. Endlich ward doch einer Namens Gosbert, der zuerst (831) nach Schweden ordinirt d), und zuletzt (845) dort vertrieben war e), von Ludewig dem Deutschen geschickt, um das bischöfliche Amt hieselbst zu verwalten. Er war ein Vetter des vorgedachten Erzbischofs Ebbo von Rheims, der zuerst die Mission in Person eröffnet, und nachher ihn und Anscharn dabei gebraucht hatte f). In Schweden hatte Gosbert Lebensgefahr g) ausgestanden, und sein Vetter Nithard ward ihm an der Seite erschlagen. Seines dortigen Amts beraubt, hatte er sich nach Wehl an der Elbe, welches der nordischen Mission gehörte,

begeben; und hier mochte er mit dem Grafen Cobbo, der bald nach dem Ausbruch der Unruhen in Schweden vom Könige an den normannschen Fürsten Horich geschickt wurde, bekannt worden sein. Der Graf war es wenigstens, der ihn dem Könige nach Osnabrück in Vorschlag brachte; ein Umstand, der den Bischof nachher oft in Verlegenheit setzte, da ihr beiderseitiges Interesse so sehr von einander unterschieden war. Seine Dankbarkeit oder das Uebergewicht des Grafen verleiteten ihn zu mancher Nachgebung h); worüber sich seine Nachfolger sehr beschweret haben. Der Erzbischof Anschar, der ihm bei der Weihe zum Bischof den Namen Simon beigelegt hatte, trug ihm (853) zu Frankfurt, wo sie beide auf der Reichsversammlung waren, die Mission nach Schweden zum andern male an; er verbat sich aber dieselbe i), nahm jedoch immer einen großen Theil daran, weil er, nachdem Anschar von dort zurückgekommen war, erst seinen Vetter Erimbert, und nach ihm einen Priester Namens Anfried k) dahin schickte. Wie dieser zurück kam, war Gosbert gestorben l), der spätestens bis ins Jahr 859 gelebet haben mag m). Jetzt wird er noch bei uns, so wie sein treuer Freund und Gefährte, der heil. Anscharius, zu Hamburg, als ein Heiliger verehrt; doch weiß man nicht mehr gewiß, wann und warum er zu dieser Ehre gelanget sey; vermuthlich haben ihn seine vielen Verdienste um die schwedische Mission dazu erhoben.

a) Denn Gosbert, sein Nachfolger, ward erst 845, als die Normänner Hamburg überfielen (v. Ann. Met. ad ann. 845. und Staphorst, Hamburg. Kirchengeschichte T. I. P. I. p. 36), aus Schweden vertrieben. In der Zwischenzeit mochten die Erzpriester die ganze bischöfliche Gewalt in Händen haben.

b) Episcopatus sine praesule — a multis invaditur rapitur et dispergitur et dissipatur. — Comes Cobbo de eodem quicquid voluit agere adeptus — Egilm. in Querim. post Necrol. Osn. p. 107. Indecens et informe quasi pecus mutilum permansit. S. Beil. 6.

c) Ludewig der Deutsche sagt in dipl. cit. Ita jam dicta ecclesia per hoc nostrum praeceptum Dno. opitulante stabilita consistat. Und der K. Arnolf setzt noch hinzu: ut consistat sicut reliquae sanctae dei ecclesiae in Saxonia et Francia. S. Beil. 7. Die Consistentia scheint also zweifelhaft gewesen zu sein.

d) Cum consensu et voluntate Imperatoris (Ludov. P.) venerabilis Ebbo quendam propinquum suum Gautbertum nomine et pontif. insignitum honore, ad partes direxit Sueonum, honorifice et a rege et a populo susceptus: Rembert, in vita S. Anscharii c. VI. n. 23. Adam. Brem. I. 18. nennt ihn nepotem (neveu) Ebbonis. In dipl. de 864 (s. Beil. 6) heißt er bloß Sueonum Episcopus. Aber die Corveyer, denen daran gelegen war, daß er als osnabr. Bischof aufgeführet würde, weil sie mit ihm in solcher Maaße einen Vergleich schlossen, ließen in dipl. von 853 (Beil. 4) Episcopus, qui nunc est, Gozbertus, setzen. Seine Nachfolger haben ihn auch nie als Bischof erkennen wollen, um seine Handlungen als ungültig erklären zu können.

e) Domum, in qua Gautbertus manebat, pars quaedam populi causa direptionis irruit, et nepotem ipsius Nithardum nomine gladio peremit. Ipsum vero cum caeteris suis ligaverunt, et diripientes omnia, quae apud ipsum invenire potuerunt, contumelia et opprobriis affectos a finibus suis expulerunt. Remb. l. c. Er blieb hierauf in loco Velano (Wehl oder Wedel in der hamburg. Diöces, nach einer Note in Actis SS. Febr. T. I. p. 413, und nach der Erklärung Lambecii, in not. ad Rembertum, beim Staphorst, l. c. p. 206), welches ihm der Kaiser für einen Kühlort, pro loco refrigerii, anwies.

f) Henschen, in actis SS. T. I. Feb. p. 403, setzt seine Ordination nach Schweden ins Jahr 836, und Schaten, T. I. ann. p. 89, ins Jahr 834. Aber damals war Ebbo schon abgesetzt. Le Cointe, in ann. eccl. T. VI. p. 827, hat sie also besser ins Jahr 831 oder 832 gesetzt.

g) S. not. e.

h) Cum interim Gozbertus de gente Sueonum, quo ordinatus erat, cum persecutione ejectus esset, necessitate compulsus Cobbonem adiit; quo impetrante et rege concedente, suscepit gratulabunde Episcopatum, decimis, unde solummodo constitu-

tus est, maxima ex parte vacuatum, eoque favente et timente, ne forte ei, ad quod ordinatus non erat, auferretur, suo tempore sine aliqua contradictione ita permansit. Egilm. in Querim. p. 108. Von der Gesandtschaft des Grafen Cobbo an Horich oder Erich I., den Bruder Harald Klachs, v. Mabillon, in ann. Bened. T. II. p. 657.

i) Rembert, in vita Ansch. c. XI. n. 43. Hierauf zielt auch der Dichter Gualdo in act. SS. T. I. Febr. p. 437, wenn er sagt:

Quo Simon ire negat, Pastor Sueonibus instat.

Denn Gosbert hieß auch Simon. v. Rembert, c. VI. p. 23. Adam. Brem. I. 18. Eben dieser Dichter, der jedoch ums Jahr 1043 oder 1072 zu Altcorvey gelebt hat (v. Acta SS. l. c. p. 394), sagt von ihm:

Dogmate Gautberti caligo fugatur averni.

Anschar ward 831 im Februar Erzbischof zu Hamburg (Rembert, l. c. c. 9. 11), und hat wahrscheinlich sofort seinen Freund Gosbert als Bischof nach Schweden befördert.

k) Rembert, l. c. cap. 13. n. 49. und c. 14.

l) Anfridus, audito Gautberti obitu, ipse quoque inde reversus. Id. l. c. Anfrid war nur drei Jahr in Schweden gewesen; und Henseler setzt die Missionsjahre seines Vorgängers, des Erimberts, auf sieben, aber bloß seiner Hypothese zu gefallen. Giebt man demselben auch nur drei Jahr, so ist Anfrid etwa 859 oder 860 zurückgekommen, und Gosbert damals todt gewesen.

m) Im Jahr 860 war sein Nachfolger Egbert schon Bischof, und die corveysche Urkunde von 853 (s. Beil. 4) stellet Gosberten alt und kümmerlich vor. Doch kann dieses auch aus Nebenursachen geschehen sein. Erdmann, in chron. Osn. p. 201, läßt ihn 875 III. Id. April., und der B. Franz Wilhelm in act. Synod. in einer Schlacht gegen die Heiden, worunter er mit Kranzio, in Metr. II. 17, die Schlacht bei Ebstorf (880) versteht, sterben. Unter dem Gemälde zu Iburg steht auch das Jahr 874. C. H., in diss. de dipl. C. M. p. 73, setzt seinen Tod um zehn Jahr zurück, auf 864. Bei dem allen kann es sein, daß Gosbert als Verwalter von Osnabrück weggegangen, wie Goswin, der wahre Bischof, zu Fulda verstorben, und Egbert an dessen Stelle ernannt

worden. Die 28 Jahr, so Goswin seit 833 daselbst in dem Mönchstande gelebt, dürfen nur, wie alle Jahre der Trübsale, so gerechnet sein, daß annus coeptus pro completo steht, so trifft dieses ungefähr zu. Alsdann aber kann Gosbert noch immer irgendwo als Märtyrer gestorben, und darauf, vielleicht zur Zeit des vorangezogenen Dichters Gualdo, der seinen Ruhm in gewisser Absicht gesungen haben mag, oder auch zugleich mit dem heil. Anscharius canonisirt sein. Sein Fest fällt auf den 3 Februar, und des heil. Anscharius seines auf den 3 ej.; wiewohl Einige das letztere auch auf den 3 Februar gesetzt haben; wie denn auch in actis SS. bei diesem Tage sein Leben beschrieben ist. Das Necrol. ecc. Cath. gedenkt seiner nicht. R. v. B. (Rudolf von Bellinghaus, hiesiger Amtsbote) in seiner osnabr. Chronik führt folgende auf ihn gemachte Verse an:

Occubuit clarus fato hic Gosbertus iniquo,
Astreae in castae sole sedente sinu.
Illum Normani miseranda morte necarunt,
Gessit cum quibus hic aspera bella diu.

und bezieht sich auf eine ungenannte Chronik; vielleicht auf Kranzium l. c.

§. 12.
(6) Egbert. 860—884.

Nach ihm gelangte Egbert zur bischöflichen Würde, von dem wir ebenfalls jetzt nicht viel mehr wissen, als daß er der Reichsversammlung zu Mainz (860), zu Worms (868), und zu Cölln (873) beigewohnt a), und den Schaden, welchen unser Stift durch den Fehler Goswins erlitten hatte, wieder einzubringen gesucht habe b). Setzt man diesem noch die Einweihung des Klosters Herssebrock bei, welche Egbert den 15 Mai 860 verrichtete c), so hat man die Bruchstücke alle, worauf einer sein Urtheil von der ehmaligen Größe des Werks gründen kann. Das Kloster stiftete die Witwe des edlen Herrn Eckhardt, Namens Waldburg, die sich auch nebst ihrer Tochter Duda dort aufnehmen ließ, auf ihrem Eigenthume. Es ist dieses das erste Kloster in unserm Spren-

gel; welches auch noch jetzt, da es in der Grafschaft Rheda liegt, unter der geistlichen Gerichtsbarkeit unsers Bischofs steht, und, wie zur ersten Zeit alle Klöster, der Regel des heil. Benedictus folgt. Die großen Familien sahen damals dergleichen Klöster als die besten und ruhigsten Witwensitze an, stifteten solche mehrentheils in dieser Mitabsicht, und behielten sich den ersten Platz in denselben vor. Sie waren solchergestalt die glücklichsten und nützlichsten Einrichtungen ihrer Zeit; und die Töchter, welche darin unter der mütterlichen Aufsicht einer solchen vornehmen Witwe erzogen wurden, befanden sich an einer Art von Hofe, und zugleich in der Schule einer wahren Frömmigkeit und Tugend, dergleichen außerhalb den Klöstern, in der übrigen bewohnten Welt, damals gewiß nicht anzutreffen war. Egbert starb den 1. Febr. 884 d).

a) v. Harzheim, in Coll. conc. T. II. p. 244. 322. 359. In Concilio Colon. steht Lubertus Ep. eccl. Osn.; und unter einer andern in eodem concilio für das Kloster Essen ausgefertigten Urkunde (ib. p. 361) Luitbertus; woraus Eckhard in der kurzen Erzählung der vornehmsten Beschreiber der erzbischöflichen und bischöflichen Historie, Lemgo 1718, p. 12. anfangs (denn in hist. Fr. or. T. II. p. 582 hat er es besser eingesehn, und dem Schaten, T. I. ann. p. 176, beigepflichtet) einen besondern Bischof machen wollte. Allein Egilmar, in Querim. p. 107, nennet Egbertum praedecessorem suum, und hätte Lutbertum gewiß nicht übergangen. Man muß also hier einen Fehler in der Abschrift annehmen, welcher in nominibus propriis sehr leicht begangen wird. In concilio Wormatiensi wird sein Name Aegibertus, und so auch in Epistola Nicolai I. Pont. ad episcopos Germaniae de 861, ap. Martene, T. I. coll. col. 149, geschrieben. Stangefol, in ann. L. II. p. 150, macht aus dem Lübert sogar einen Gosbert. Gelen. de adm. magnit. Col. p. 231. nennt ihn Lutbertum.

b) Hievon unten §. 22.

c) Die Urkunde hat Kleinsorg, in hist. eccl. Westf. Ms. p. 191. add. Acta SS. T. 1. Julii p. 533.

d) Erdmann, dem alle Uebrigen folgen müssen, sagt: occubuit — XIII. Kal. Maj. 884. regnante Carolo grosso. ap. Meibom, T. II. p. 201; das Necrol. Osn. aber giebt den 1 Febr. als seinen Sterbetag, und R. v. B. in seiner Chronik das Sterbejahr 886 an.

§. 13.

(6) Egilmar. 885—907.

Und Egilmar kam an seine Stelle, dessen Klage a) an den Pabst Stephan V. noch jetzt das beste Licht auf den Ursprung unsrer Stiftung zurückwirft. Dieser Bischof, dessen Zeitgenossen Söhne und Enkel der freien Sachsen waren, die Carl der Große dem fränkischen Reiche unterworfen und mit der christlichen Kirche vereiniget hatte, erzählt uns darin, daß Carl die sächsischen Bischofthümer mit einander, in Ermangelung andrer Güter, mit den Zehnten bewidmet habe b); und man sieht es deutlich, daß er sich sogar der Worte bediene c), deren sich der König in der verlornen Stiftungsurkunde bedienet hat. Er schildert dann die traurige Lage, worin unser Stift durch die Untreue Goswins, die Ohnmacht Gosberts, und die Eigenthaten des Grafen Cobbo versetzet worden, und ist solchergestalt unser erster einheimischer Geschichtschreiber, von dem uns noch etwas übrig geblieben ist d). Den Anlaß zu jener Klage und seine vielen Verdienste um das Stift werden wir in der Folge erzählen. Er hat verschiedenen Reichs- und Kirchenversammlungen, als der zu Mainz 888, zu Forchheim 889, zu Worms 890, zu Frankfurt 892, und zu Tribur 895 beigewohnt e), und das Münster zu Osnabrück, woran seit Goswins Zeiten Keiner etwas verwendet haben mochte, zuerst recht in Stand gesetzt f). Vielleicht ist er auch der erste Bischof, welcher durch eine freie Wahl zum Stifte gelangte. Denn das Stift Paderborn erhielt das Recht dazu ein Jahr nachher g), als Egilmar unser Bischof geworden war; und die kaiserlichen Verordnungen wegen der freien

Bischofswahlen, welche jedoch selten befolgt wurden h), waren schon lange vorher bekannt. Sein Tod fällt auf den 11 Mai, und wird am sichersten ins Jahr 907 gesetzt i).

a) Der Titel ist: Querimonia Egilmari Episcopi Osnabrugensis ad Stephanum Papam de decimis suae ecclesiae inde ablatis. Derselben gedenkt schon der K. Arnolf, in der Beil. 7, und Erdmann, in Chron. Osn. p. 200. Sie ist jetzt noch bei der Domkirche vorhanden; und ad Stephanum V. vulgo VI., der vom September 891 bis den 27 Mai 896 den päbstlichen Stuhl besaß, gerichtet.

b) Egilmars Worte sind: in app. Necrol. Osn. p. 106. Dudum magnus et admirabilis Princeps Carolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina Deo adminiculante ad fidem Christianitatis convertit, synodalis atque canonici juris consultis, singulos ejusdem provinciae Episcopatus ex decimarum stipendiis constituit, quia aliis ibi Pastores et Episcopi donariis carebant, unde paulatim roborari Christianitas potuisset.

c) In der carolinischen Stiftungsurkunde hat nach dem Bericht Ludewig des Deutschen in dipl. de 864 der Ausdruck gestanden: quia alia ibi tunc temporis non erant donaria.

d) Denn die Querimonia Egberti, deren in eben diesem dipl. und auch von Erdmann gedacht ist, hat sich verloren.

e) ap. Harzheim, in coll. Conc. T. II. pag. 379. 384. 386. 408.

f) Claustra Monasterii, quae nec aliqua inveni, et quae nuperrime coepimus construere — Egilm. in Querim. p. 110.

g) v. dipl. v. 885, beim Schaten, T. I. p. 193.

h) M. J. Schmids Geschichte der Deutschen, I. Th. III. B. 15. Cap. p. 610.

i) Necrol. Osn. p. 38. ad d. XI. Maji obiit Eilmarus Ep. Erdmann, in Chron. Osn. 203, läßt ihn III. Non. Apr. 918 sterben. Hamelmann, p. 591. opp., im Jahr 907; und dieses fordert der §. 14, Note a. angeführte Umstand von dem Erzbischof Adalger, so wie das Ms. Germ., was Henseler in diss. de dipl. C. M. p. 109. anzieht. Die Stammtafel Egilmars beim

Falcken, in trad. Corb. p. 618, ist auf bloße Möglichkeiten gebauet. Nach derselben wäre er ein Enkel Hunolds I., der mit Widekind Geschwister-Kind gewesen sein soll, gewesen.

§. 14.

(o) Berner oder Bernarius. 907—918.

Das Andenken des Bischofs Berner würde, so wie alles, was er Gutes gethan hat, für uns verloren sein, wenn nicht zufälliger Weise Pabst Sergius der Dritte, da er dem hamburgischen Erzbischofe und bremischen Bischofe Adalgern, welcher Alters halber seinem Amte nicht mehr vorstehen konnte, fünf benachbarte Bischöfe zu Hülfe geben mußte, unter diesen einen hiesigen Bischof Namens Berner mit benennet a), und solchergestalt dessen Namen erhalten hätte. Denn er findet sich auf keinem Verzeichnisse unserer Bischöfe; und wir würden ihm auch jetzt unter denselben keinen Platz geben, wenn nicht der Zeitraum von 907 bis 918, welchen zu füllen Andere das Leben Egilmars um 11 Jahr verlängert haben, ihn gleichsam ausdrücklich zu fordern schiene b). Es sind noch mehrere Bischöfe, deren Gedächtniß in der Domkirche begangen wird c), und wovon nichts wie der Name übrig ist, welche an der einen oder andern Stelle eingeschaltet werden könnten. Da sie aber auch nicht einmal der Zeitrechnung zu Hülfe kommen, so kann man sie in der Geschichte eben so stille untergehen lassen, als sie sich selbst dem Andenken ihrer Nachkommen entzogen haben. Berners Gedächtniß wird nicht begangen; und er ist der letzte unter der Regierung des großen Carolingischen Hauses, welches zuletzt in dem Bastard Arnolf noch einmal einen Strahl seiner ehemaligen Größe auf Deutschland zurückwarf, und dann unterging.

a) Quia senectutis pondere gravatus pontifex Adalgarius pastorale officium obire non poterat — dati sunt ei coadjutores a Papa circumvicini quinque Episcopi: Simundus Hal-

berstadensis, Wigbertus Ferdensis, Biso Paderbornensis, et Bernarii duo, Mindensis scilicet et Osnabrugensis, quorum ope senex fulciretur. Ad manum sunt privilegia Sergii Papae, quibus haec ita continentur. Adam. Brem. cap. 42. Der Erzbischof Adalger starb 909. VII. Id. Maji. ibid.; und der Pabst Sergius im Jahr 911 den 23 August, nach der Rechnung beim Harzheim, in praef. T. II. concil. p. XXIII.

b) So schließt auch Henseler, in diss. de dipl. C. M. p. 120.

c) als Evergerus Ep. ad d. 11 Jun. Schardus Ep. ad d. 17 Oct. in Necrol. Osn. Nach der Stelle zu urtheilen, die sie im Necrol. einnehmen, fallen sie in die ersten Zeiten. Doch kann man auch annehmen, daß es benachbarte Bischöfe gewesen, wiewohl solches doch in diesem Falle dabei bemerkt sein würde.

§. 15.

Von den Grafen und einigen Gowen.

Von den Grafen, welche neben diesen Bischöfen in unserm Stifte gestanden haben, findet man noch weniger als von den ersten Bischöfen. Die Grafschaften, welche damals aus keinem Lande, sondern aus einer Reichs-Oberstenstelle über eine gewisse Anzahl zur Reichsheerfolge verpflichteten Wehren bestanden, hatten anfangs keinen solchen Hauptstand, als die Stifter an dem Orte ihrer Münsterkirche hatten; und so konnte auch keine nach diesem, und kein Graf nach seiner Grafschaft benannt werden. Wir wissen also auch nicht einmal, zu welcher Familie die Grafen Burchard, Waltbert, Alberich und Lette a), welche zu Ludwigs des Deutschen Zeiten in einem Theile unsers Stiftes standen, oder die Grafen Allo und Herman, die sich zu Bischofs Egilmars Zeiten darin hervorthaten b), gehöret haben. So vieles giebt und nimmt ein bloßer Zuname. Die ersten standen in dem Grönengow c), wovon das jetzige Amt Grönenberg seinen Namen hat, und in dem Gow Hreckwite (Reicheweit), worin die Stadt Osnabrück d) gelegen zu haben scheint. Andere Gowen

unsers Stifts, als Dersaburg e) und Sutherberg f), imgleichen der Eggerdingsgow g), der Leergow h) und andre haben sicher auch ihre Grafen gehabt; aber ihr Andenken hat sich nicht erhalten. Auch sind die jetzigen Gowgrafschaften nicht mehr die carolingischen, weil in der Folge oft Gowgerichte über einzelne Kirchspiele gekauft und verkauft, und aus solchen Stücken neue Gowgrafschaften zusammengesetzt sind, worin nun bischöfliche Bediente statt der ehemaligen Reichsbeamten stehen i).

a) In ducatu Westfalorum, in pagis Grainga et Trecwiti, nec non in comitatibus Burchardi, Waltberti et Albrici atque Letti. v. dipl. Lud. G. beim Schaten, T. I. p. 160. Es muß aber wohl nicht Trecwit, sondern Hrecwit gelesen werden, wie es viermal in Registro Sarrachonis, p. 14. 22. 31. 39, einmal in Tradit. Corb. p. 300, und einmal in einem verbesserten Abdruck des angezogenen diplomatis, p. 301, beim Falken, geschrieben wird. Doch hat Meginhard, in translat. S. Alex. c. 6. Tregwiti; und der Abt zu Gottwich glaubt, eine Sylbe davon wäre noch in dem heutigen Dreckförden übrig. Aber dieses liegt sicher in pago Dersaburg.

b) S. Beil. 10.

c) In dem Grönengow lag Kilver (v. dipl. Lud. G. v. J. 851, beim Schaten, l. c. p. 162), und dem Grönengow zur Seite der Weissegow, oder Wessagow, wozu Engern gehörte. Grupe, in Orig. Germ. p. 96.

d) Darin waren Osidi, Asteresshues, Hickeshus und Lengiriki (s. Falken, l. c.), oder Oesede, Osterhaus, Hickingen und Lengerke, welche insgesammt um die Stadt Osnabrück herum liegen.

e) Der Gow Derseburg, der von Meginhard, in translat. S. Alexandri, p. 6. beim Scheid, in bibl. Gött. p. 12, und vom K. Otto dem Großen in einer Urkunde, die ich in den hannöv. Anz. vom Jahr 1753, N. 8. p. 73, bekannt gemacht habe, woraus sie beim Erath, in Cod. dipl. Quedl. n. 6. p. 9, genommen ist, angeführt wird, bestehet noch auf gewisse Weise in der jetzigen großen Deseberger Mark, welche einen Theil des Amts Vörden

und Fürstenau in sich schließt, und ins Niederstift Münster bis Steinfeld geht. In derselben ist noch jetzt der Meierhof zu Bokern (villa Bochorna in pago Dersaburg, beim Scheid, l. c.), ein Hof, woran die Unterholzgrafschaft und Scheffelwroge durch die ganze Mark hängt, und worauf zu der Zeit (844) der Körper des heil. Alexanders ein Ablager hatte, als er nach Wildeshausen gebracht wurde.

f) Darin lagen villa Lodre et Arpingi, das jetzige Dorf Laer und die B. Erpingen im K. Dissen (v. dipl. cit. Ludw. G. v. J. 851, und Lodtmann, in monum. Osn. p. 8). Der Sudergow, worin Wiedenbrück lag (v. Registrum Sarrachonis §. 527, beim Falken l. c. p. 560), scheint mit Sutherberg einerlei zu sein.

g) Der pagus Agrotingus, worin Meppen (v. dipl. Lud. P. beim Schaten, T. I. p. 98) und mehrere andre Orte des sogenannten Nordlandes lagen (v. Lodtmann, l. c. p. 155, und Grupe, in Obs. rerum Germ. n. 33. p. 543, wo von den sämmtlichen hiesigen pagis am ausführlichsten gehandelt ist), scheinet noch in dem Namen des dort belegenen adlichen Gutes Eggermühlen übrig zu sein. Den pagum Agreinga, dessen das in der Note e angezogene dipl. Ottonis M. gedenkt, hielt ich ehedem wegen der Nähe von Enger, zu dessen Stiftung die darin benannten Güter gehörten, für den Grönengow; es ist aber wahrscheinlich der Eggergow; wie Grupe l. c. bemerkt hat. Man sehe auch dessen Origg. Germ. p. 104.

h) Im Leergow lagen Wildeshausen und andere Orte, so Lodtmann l. c. aus dem Registro Sarrachonis und den Tradit. Corb. beim Falken gesammlet hat. Doch scheinen mir Selispura, Bura, Luiten, Garta, Tettenbura, Drientheim, welche zusammen in einer Reihe in der angezogenen Urkunde Ottonis M. vorkommen, worin er das Kloster zu Enger beschenkt, eine gar zu auffallende Aehnlichkeit mit Selingtorf, Buer, Gerte im K. Melle, Tittendorf und Drantheim im Grönengow zu haben, um sie zum Leergow zu rechnen; daher sie ad res proprietatis Dieterici, in dicto dipl. zu rechnen, und von dem pago Leri zu trennen sind.

i) Man erinnere sich dessen, was §. 7. zu Ende gesagt ist.

§. 16.

Von den Herzogen über den Heerbann unsers Stifts, und besonders von Egbert.

Mit den Herzogen, welche damals noch nicht geboren, sondern in Sachsen, wie unsre heutigen Reichs-Feldmarschälle, vom Kaiser ernannt wurden a), geht es uns nicht viel besser; und Egbert, der erste Herzog zwischen der Weser und dem Rhein, ist berühmter durch die Wunder seiner Gemahlin, der heil. Ida, als durch alle Schlachten, die er den Normännern geliefert hat; deren doch in der Zeit, daß er den sächsischen Heerbann führte, nicht wenige vorgefallen sind. Anfangs hatte Carl gar keinen Herzog in Sachsen angesetzt, sondern, wenn die Umstände einen General erforderten, einen von seinen Prinzen dahin geschickt b); es sei nun, daß er keinem Sachsen eine so wichtige Stelle anvertrauen und gleichwohl auch keinen Franken c) dazu ernennen wollte, oder daß der Sendgraf d) an Herzogsstatt (als Feldmarschal-Lieutenant) gebraucht wurde, und der Kaiser seinen Staat mit der Besoldung eines beständigen Herzogs nicht beschweren wollte. Wie aber 809 der Einbruch der Normänner, oder eigentlich der Südjüten e), eine schnelle und beständige Gegenwehr in Sachsen erforderte, so ernannte er den sächsischen Grafen Egbert f), welcher zunächst an der fränkischen Gränze stand, mithin ohne Gefahr nicht untreu werden konnte, zum Heerführer zwischen der Weser und dem Rheine, und gab ihm die vorhin genannte Ida, welche aus einem vornehmen fränkischen Hause war, zur Frau, nebst vielen Gütern jenseits des Rheins, die ebenfalls für seine Treue bürgten g). Dies ist der erste Herzog oder Heerbannsgeneral, welchen der Kaiser in Westphalen bestellt hat, und der wegen der fortwährenden Einbrüche jener nordischen Völker nicht wieder entlassen werden konnte; wie vermuthlich un-

ter andern Umständen geschehen sein würde, indem, wenn gleich Herzogthümer h) angelegt waren, damit jeder Graf wissen möchte, zu welchem Generalat er gehörte, dennoch die Herzogsstelle immer ein außerordentliches Amt sein konnte, was sich mit dem wirklichen Kriege anfangen und endigen sollte. Vielleicht liegt hierin der Grund, warum Egbert im Canzleistyl noch immer nur Graf i), und nie Herzog von oder zu Sachsen genennet wird. Man findet auch in den carolingischen Gesetzen keine Anlage zum beständigen Unterhalt eines Herzogs; und Egbert mußte sich vermuthlich mit demjenigen, was er als Graf hatte, und der Kaiser ihm außerordentlich zuwandte, begnügen. Dafür konnte er aber auch so viel mehr für seine Familie sorgen; sein Sohn Warin k) ward Abt zu Corvey, und seine Tochter Adele Aebtissin zu Herford l); seine Gemahlin aber stiftete das Kloster Hertfeld m) an der Lippe, welches nachher auch, wie billig, für die Erhaltung ihres ruhmwürdigen Andenkens und für ihre Heiligsprechung gesorgt hat.

a) Die Herzoge waren auch eigentlich nur Feldmarschälle; doch mit dem Unterschiede, daß dieser ihre Truppen geworben und besoldet sind, jene aber eine Armee landsässiger Männer, die auf eigne Kosten dienen, ausführten. Man muß aber den Heerbannsherzog von dem Dienstherzog so gut unterscheiden, wie den Reichsgeneral von dem kaiserlichen Hausgeneral.

b) Noch im Jahr 808 war des Kaisers Sohn, der jüngere Carl, in Westphalen; im Jahr 810 starben ihm aber dieser und sein anderer Sohn Pipin; und beide mochten 809 schon kränklich, oder doch verhindert sein, wie er Egberten das Generalcommando in Sachsen übertrug. Die Gelehrten streiten sonst noch darüber, ob Carl der Große Duces angesetzt habe. v. Pfeffinger, in Vitr. ill. T. II. p. 84.

c) Einem geworbenen Heer läßt sich wohl ein Fremder vorsetzen, aber nicht so leicht einem landsässigen, das in einem großen Districte wohnt, und auch gern einen mit Gütern angesesse-

nen General sieht, wenn der König oder sein Prinz nicht selbst commandirt.

d) Missus. Es war damals Graf Ecmund nebst dem Erzbischof Hadebold Missus Caesaris in der westphälischen Legation (v. Capit. ann. 823. ap. Heinec. p. 870); und ersterer hätte wohl Vicedux sein können.

e) Ihr König Gottfried verheerte mit 200 Schiffen Friesland, und besiegte dreimal die Sachsen; so daß Carl 810 die ganze Reichsmacht gegen ihn zusammen ziehen mußte. v. Snorronis Cont. ap. Torfaeum, in serie etc. p. 406.

f) Eckhard, in Fr. or. T. I. p. 471. macht Egberten zum Sohne Brunonis, ducis Angar.; aber bloß nach eigner Willkür, wie Rulewichen zum Herrn von Rulle.

f) Er hatte Güter in pago Dreini an der Lippe, in der Gegend von Dreinsteinfurt (v. Uffing, in vita Idae Ducissae, c. 4, beim Leibn. T. I. S. Br. p. 173, et in Actis SS. T. Sept. p. 63); auch einige in pago Nithega an der Weser. v. dipl. beim Falken, in trad. Corb. p. 284.

g) Princeps vero dedit illi in iisdem partibus multas possessiones de publico, quatenus, viciniori potentia soceri acceptior factus, non minori apud illos quam in gentili solo praecelleret dignitate. Insuper etiam cunctis Saxonibus, qui inter Rhenum et Visurgim inhabitant, ducem praefecit. Uffing. c. 2. p. 172.

h) Die Eintheilung in Herzogthümer muß so alt sein, wie die Bischofthümer und Erzbischofthümer; weil sonst die einzelnen Grafschaften unter sich keine gemeinschaftliche Verbindungen gehabt haben würden. Des Ducatus Westphalorum wird zuerst in dipl. v. J. 866 gedacht (ap. Schaten, T. I. ann. P. p. 160); und die Abtei Herford im J. 838 noch dem ducatui Saxoniae zugeschrieben. v. Gesta Aldrici, ap. Baluz. in misc. L. III. p. 34. Vielleicht hieß damals das Herzogthum in Westphalen das sächsische Herzogthum zwischen der Weser und dem Rhein.

i) v. Leibnit. in praef. ad T. I. S. Br. p. VI.

k) Warinus genitus erat Ecberto, clarissimo comite et Duce, matre splendidissima nomine Ida. v. translatio S. Pusinnae, ap. Leibn. l. c. p. 182, et Grupe, in Orig. Germ.

T. III. p. 347. Er war der erste Abt zu Corvey, wenn man die vor ihm gewesene Rectores Abbatiae, Adelard und Wala, nicht unter die Aebte zählt. Man muß ihn aber auch nicht mit Grupen im Jahr 826 zum Abte consecriren lassen, indem sein Vater Egbert 809 Bräutigam und Herzog zugleich ward. Ich glaube daher auch nicht, daß das Chron. Corb. Ms. ap. Falken, in trad. Corb. p. 59, auf das Jahr 826 deutlich zurückweise. Die Worte dieser Chronik werden wohl eben so liegen wie in der translat. S. Pusinnae, c. 2. ap. Leibn. T. I. Scr. Br. p. 182.

l) Egilmar nennt sie zwar in seiner Klage nicht mit Namen; aber in dipl. Henrici IV. von 1078, in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 135, heißt sie Adela Germana Cobbonis. Sie wird oft mit ihrer Nachfolgerin Hadwin, die auch einen Bruder Namens Cobbo hatte, verwechselt. Diese war eine nahe Verwandtin Carls des Großen. v. transl. S. Pusinnae c. 2.

m) Hertfeld, oder Hirutfeld gehört jetzt der Reichsabtei Werden, und liegen dort Ecbertus und Ida begraben. v. Uffing. in actis Idae, c. 5. p. 173.

§. 17.

Fortsetzung, und besonders von Cobbo.

Ein andrer Sohn von ihm a), Namens Cobbo, eben derjenige, welchen Ludwig der Deutsche nach der Flucht des Bischofs Gosbert über unser Stift gesetzt hatte, scheinet ihm, obwohl nicht sogleich, in dem Herzogthum, was er hatte, gefolgt zu sein b). Doch findet man nicht, daß er den Titel davon geführt habe c). Es war aber auch nicht ungewöhnlich, daß ein Graf zu der Zeit Herzogs-Dienste that, oder, nach unserer Art zu reden, Feldmarschal-Lieutenant war. Vielleicht rührte dieses daher, daß zu gleicher Zeit ein Herzog in Sachsen zwischen der Elbe und Weser war, dem der zwischen der Weser und dem Rheine an Herzogs Statt stehende Graf untergeordnet bleiben mußte. Jener war Ludolf, der Großvater des ersten sächsischen Kaisers, der als der erste Herzog von Sachsen bekannt ist,

und welchen Einige auch, nicht ohne d) Wahrscheinlichkeit, für einen Sohn Herzogs Egbert halten. Die Grafen in unserm Stifte standen aber gewiß zunächst unter dem Cobbo, weil dieser dazu einen besondern Auftrag e) vom Kaiser hatte; und ein so großes Commando kam dem herzoglichen schon einigermaßen nahe. Die Geschichte schildert ihn als einen reichen und mächtigen Herrn; und später f) hat man ihn, jedoch nach bloßen Vermuthungen, unter die Ahnen der Grafen von Tecklenburg gesetzt. Seiner Gesandtschaft an den König Horich ist vorhin gedacht worden. Nach ihm hat, so lange die Carolinger regiert haben, kein besondrer Herzog in Sachsen zwischen der Weser und dem Rhein, sondern ein Graf an Herzogs Statt gestanden; weil das Herzogthum Ostphalen bei den spätern Einbrüchen der nordischen Völker den ersten Anfall fast immer auf seiner Seite, und folglich mehrentheils den Ehrenposten im sächsischen Heerbann hatte; daher auch dieses den ersten Herzog zu Sachsen erhalten und behalten haben mag; indem die nun folgenden mit einander ostphälischen Herzoge aus der ludolfinischen Familie sind, welche eigentlich als Großherzoge von Sachsen den Heerbann zwischen der Elbe und dem Rhein unter sich gehabt haben. Indessen zeigt sich in der Folge noch ein jüngerer Cobbo, vielleicht ein Sohn des vorigen, welchem der König Arnolf 30 Hufen Landes zu Piung g), vermuthlich in der jetzigen Bauerschaft Pye, schenkte; und zuletzt (915) ein Urenkel des großen Widekinds, Namens Reinbernh), der, wo nicht als wirklicher Herzog, doch wenigstens als der älteste Graf an Herzogs Statt, oder als Erzgraf i) (Generalmajor), die Friesen und westphälischen Sachsen gegen die Normänner anführte, und sein Vaterland von ihren Ueberfällen glücklich befreiete.

a) Egilmar, in Querim. p. 107, nennt ihn Germanum Warini. Es sind sonst zu gleicher Zeit mehrere Grafen gewesen, die den Namen Cobbo geführt haben; wovon Grupe, in Orig. Germ. T. III. p. 408, umständlich handelt.

b) Weil damals noch keine Herzoge geboren wurden, so mußten die Herzogskinder ihre Ancienneté so gut wie Andre abwarten.

c) Eckhard nennt ihn ohne Bedenken ducem Sax. occid., und giebt ihm ducatum Saxoniae in Fr. or. T. II. p. 261 und 713. Bei den alten Geschichtschreibern aber heißt er venerabilis Comes. v. Miracula S. Ludgeri, ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 97. fidelissimus Comes. v. dipl. beim Falken, in trad. Corb. p. 107; und er hat auch den Rang vor dem B. Goswin. v. dipl. Lud. G. de 864, in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 107. Dux et Comes werden oft vermischt. S. Fellers Historie des Br.-L. Hauses, Cap. 1. §. 2. p. 7. 8.

d) Ludolf erhielt schon das Herzogthum bei seiner Familie; und wenn dessen Vater auch Herzog in Sachsen gewesen ist, so hat derselbe nur bloß in Ostphalen commandiren können, weil Egbert zwischen der Weser und dem Rhein Herzog war. Ist er aber ein Sohn Egberts gewesen, wie daraus wahrscheinlich wird, daß Ludolf in das Egbertische Familienbegräbniß zu Hertfeld begraben worden, und Hertfeld selbst dem Sohne Ludolfs gehört hat (Acta Idae, c. VI. p. 180), so muß das Herzogthum Ostphalen, Engern und Westphalen damals unter den Söhnen Egberts vertheilet gewesen sein. In trad. Corb. p. II. §. 126. erscheinet sonst auch ein Ludolfus germanus Cobbonis.

e) Cobboni et Gosberto Lud. Germ. Episcopatum tuendum commiserat. v. dipl. cit. de 864.

f) Erdmann, in Chron. p. 200. Cobbo, qui dicitur fuisse comes in Tecklenburg. Er soll mit Gosberten an einem Tage und im Jahr 883, nach der Erzählung Erdmanns, gestorben sein.

g) v. dipl. Arnolfi v. J. 890, beim Schaten, Ann. T. I. p. 219. Hamelm., in Opp. p. 416, glaubt, daß der Graf Allo, dessen wir oben gedacht haben, sein Sohn gewesen sei. Allein die Genealogien müssen sehr gewiß sein, und einen offenbaren Einfluß auf die Geschichte haben, wenn man sie mitnehmen soll.

h) Reinbern autem ipse erat qui pugnavit contra Danos, multo tempore Saxoniam vastantes, liberans patriam ab eorum incursionibus usque in hodiernum diem; et hic erat stirpis magni ducis Widekindi, qui bellum potens gessit contra

magnum Carolum per 30 fere annos. v. Vita Theod. I. Ep. met. ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 295.

i) Bei den häufigen Einfällen der nordischen Völker mußte nothwendig ein Comes litoris Frisici, oder ein Hauptgeneral zur Stelle sein, der die eilige Hülfe anführte, und mehrere Grafschaften oder Regimenter unter seinem Aufgebot hatte. Man mochte denselben nicht wohl Markgraf nennen, weil hier eigentlich keine Reichsmark war; und wegen des herzoglichen Titels konnten andre Bedenklichkeiten eintreten. Daher scheint mir das Wort Erzgraf am besten zu passen; und die Grafen von Oldenburg, die sicher aus dem Widekindischen Hause stammen, sind lange Archicomites genannt worden.

§. 18.

Von der Widekindischen Familie.

Widekind hatte nach empfangener Taufe den Rest seiner Tage in Ruhe zugebracht, und Kirchen erbauet, wo vorhin Götzen waren verehret worden a). Sein Sohn Wicbert mochte sich eben so verhalten haben, weil man von ihm nichts mehr weiß, als daß seine Frau Odrade, und sein Sohn Waltbert geheißen hat b). Dieser, der am Hofe Lothars erzogen, und dem Kaiser zur Seite c) gewesen war, hatte mit seiner Gemahlin Altburg zwei Söhne, wovon der älteste, Wicbert, erst Abt zu Wildeshausen d), und hernach Bischof zu Verden wurde e), der jüngste aber f) mit seiner Gemahlin Mathilde g) mehrere Söhne, und unter diesen den Reinbern, dessen wir vorhin gedacht haben, erzielete. Ein andrer Sohn von ihm, mit Namen Dieterich, war der Vater der Kaiserin Mathilde, der Mutter Kaisers Otto des Großen; und von diesem hat wahrscheinlich die Dieterichsburg h) in unserm Stifte ihren Namen. Denn wie der sächsische Prinz und nachherige Kaiser Henrich der Finkler um die Mathilde, welche bei ihrer vorhin gedachten Großmutter gleiches Namens, die als Witwe Aebtissin zu Herford war,

erzogen wurde, persönlich anhielt, brauchte diese nur einen Tag, um die Einwilligung ihres Vaters, des Grafen Dieterichs, einzuholen i); und die Dieterichsburg liegt etwa fünf Stunden von Herford. Auch die Güter zu Selispuer, Buer, Garte, Tettenbuer und Driontheim, welche Otto der Große dem Stifte zu Enger beilegte, und die von dem Grafen Dieterich herkamen, liegen scheinbar in dieser Gegend k); und man sieht es hier auf diesem Standorte durchscheinen, daß der Graf Waltbert, der, wie wir vorhin gesehen haben, im Grönengau stand l), der Großvater Dieterichs und der Enkel Widekinds gewesen. Der neue Glanz, welcher dem Widekindischen Hause dadurch zuwuchs, daß eine Tochter aus demselben die Gemahlin und Mutter der beiden ersten sächsischen Kaiser wurde, ist vermuthlich Schuld daran, daß man nun anfing das Gedächtniß des alten Helden mit Fabeln zu schmücken, aus ihm einen König zu machen, und ihn zuletzt in die Zahl der Heiligen zu versetzen m). Seine Gebeine mögen damals als Reliquien nach Enger gebracht sein, und dort das Grabmahl n) erhalten haben, was Kaiser Carl IV., als er es im Jahr 1377 besuchte, zu erneuern befahl. Das Stift zu Wildeshausen, welches in unserm Sprengel liegt, und wohin Graf Waltbert, der Stifter, selbst den Körper des heil. Alexanders o) von Rom überbrachte, sollte nach seiner Verordnung ein beständiges Fideicommiß in der Familie bleiben p), und, so lange ein geschickter Geistlicher in derselben vorhanden wäre, seinen Abt daraus empfangen.

a) Baptizatus Attiniaci, reversus in patriam, collocavit SS. oratoria, ubi ante constituerat idola. v. Vita S. Mathildis, ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 194. Er soll nach dem Joh. de Escendio, in Scheidii Bibl. Goetting. p. 54, den 7. Jenner gestorben sein.

b) v. translatio S. Alex. c. 4, beim Scheid, in Bibl. Goett.

T. I. p. 7, und die Stiftungsurkunde von Wildeshausen beim Falken, in trad. Corb. p. 201. Man kann diesem noch hinzusetzen, daß er auch Güter in Friesland lege Francorum besessen (v. Charta trad. ap. Eckhard, in hist. gen. p. 19), die Carl der Große dem Widekind, welchen er bei der Taufe magnificis donis beehrt (v. Chron. Moiss. ad ann. 785), zum Pathengeschenke gegeben haben mochte.

c) Palatinorum vel aulicorum consocius ministerium regis implebat. Id. c. 4. Dergleichen Hofbediente werden laterales vel lateri regis adhaerentes genannt (v. Grupe, in Orig. Germ. T. III. p. 427); und mögen als Kammerherrn angesehen werden.

d) Der Vater designirte ihn dazu gleich bei der Stiftung (v. Falke, l. c.); vielleicht, weil der jüngste Sohn bei den Sachsen der Stammherr wurde.

e) v. Charta confirm. Heris. ap. Schaten, T. I. ann. p. 222.

f) Der Name des jüngsten ist nicht genannt; doch zeigt Grupe, in Obs. rer. Germ. p. 554, daß er Reginbern geheißen.

g) Dieses und was folgt erhellet klar und deutlich ex vita Reginae Mathildis, c. 1, beim Leibn. T. I. S. Br. p. 194, und aus den annal. Witichindi Corb. ap. Meibom. T. I. S. G. p. 638. v. Grupen, in obs. de familia Witikindi, p. 552.

h) Der Name Dietrichsburg klebt jetzt nur noch der Spitze eines hohen Berges im Amte Grönenberg an, worauf aber nicht die mindeste Spur einer alten Burg mehr zu sehen ist, und die jetzt über das Alter aller einheimischen Nachrichten und Sagen hinausgeht. Sie gehört dem landesherrlichen Meier zu Bakum im K. Melle.

i) Gundling, in diss. de Henrico Aucupe, p. 36, schloß schon aus diesem Umstande, welcher in dem vorangezogenen Leben der K. Mathilde vorkommt, daß der Graf Dietrich zu Enger zwei Stunden von Herford gewohnt haben müsse; welches auch eben so wahr sein kann.

k) S. §. 15. Note h.

l) S. §. 15.

m) v. Acta SS. c. T. I. m. Jan. ad d. VII. Bollandus setzt aber hinzu: se haud comperisse, sitne publica Rom. eccle-

siae, vel privata aliorum autoritate coelitibus adscriptus. Mit Carls Heiligsprechung ist es auch, wie bekannt, nicht so vollkommen richtig. Beide Helden haben also einerlei Schicksal, und genießen ihres Besitzes als Heilige ex bulla Urbani VIII. v. 4. Apr. 1625, propter immemorabilem temporis cursum.

n) Die Abbildung davon steht in Crusii vita Witek. beim Falken, in trad. Corb. und beim Scheid, in bibl. Gott.

o) Der heil. Alexander war ein Sohn der heil. Felicitas, deren in breviario Osn. ad d. X. Jul. mit dem Zusatze gedacht wird: corpus S. Alexandri sub Leone IV. Pontif. in Saxoniam per Waltbertum nobilem virum delatum esse Wildeshusium. v. Acta SS. die X. m. Jul. p. 9. Dieses stimmt mit der Erzählung Meginhards in transl. S. Alex. überein, der im Mai 865 gestorben und ein Zeitgenosse Waltberts gewesen ist. v. ann. Fuld. ap. Freher, T. I. p. 38.

p) Es enthält dieses umständlich die Stiftungsurkunde, welche beim Falken, l. c. p. 203, jedoch fehlerhaft abgedruckt ist; besonders muß darin für Bergsegen gelesen werden Bergfeynon, eine bekannte Bauerschaft im Kirchspiel Damme, und für Golanwide Holanwide.

§. 19.

Uebergang zur Landesgeschichte; bischöfliches Steuerwesen; Zehnten.

Nachdem wir solchergestalt einen Blick auf den Ort Osnabrück und das dort gestiftete Bischofthum, so wie auf die Personen geworfen haben, welche dem geistlichen und weltlichen Reichsamte in unserm Sprengel unter den Carolingern vorstanden, so werden wir allmälig die Gegend kennen, worin wir jetzt angelanget sind, und wenn wir hier auf jene Personen treffen, uns in einer Gesellschaft von Bekannten finden. Wir fahren also nunmehr mit Erzählung der Veränderungen fort, die das Stift und den Heerbann während dieser Zeit betroffen haben; und hier ziehen die Zehnten, worauf Carl der Große das Stift gegründet hatte, und worin also die ganze Einnahme des Bischofes, oder, wenn man will, die Kasse des eigentlichen

Stifts bestand, unsre erste Aufmerksamkeit an sich. Die Ausgaben, welche darauf hafteten, waren namentlich der ganze Unterhalt des Bischofes und seines Münsters, der Erzpriester und der Pfarrer, imgleichen die Unterhaltung der öffentlichen Kirchengebäude und die Versorgung der Armen und Pilgrimme a); wohingegen Alles, was unmittelbar zur Reichs- und Landesvertheidigung erfordert wurde, dem Heerbann, unter Anordnung des kaiserlichen Sendgrafen (missi), oblag, und den Bischof oder dessen Kasse gar nicht rührte. Jene Anstalt war beständig; mithin konnte der Zehnte eine beständige oder ordentliche Steuer sein; dagegen erforderte die Reichs- und Landesvertheidigung, so lange solche eine Heerbannslast war, nur eine beständige Uebung, und zur Zeit der gemeinen Noth eine außerordentliche Beihülfe. Dieses ist der Plan, wie ihn die Natur zeigt, und die Geschichte bewähret; wobei wir noch beiläufig bemerken wollen, daß die Abgabe, welche mit dem Fleiße und dem Vermögen eines Staats steigt und fällt, die stärksten Bewegungsgründe für den Empfänger enthalte, Fleiß und Ackerbau zu befördern, und sich zugleich also zu mäßigen, daß diese Quellen nicht versiegen. Aber der Empfänger muß auch zugleich derjenige sein, der das gemeine Wohl zu besorgen hat; sonst kömmt das Privatinteresse mit dem öffentlichen in Collision; und dieses ist der wahrscheinliche Grund, warum die Zehnten als Steuren b) Alles für sich, und sobald sie diese ihre erste Natur verlieren, Alles wider sich haben. Doch wir eilen, die Schicksale zu erzählen, welche diese bischöfliche Kasse unter den Carolingern erlitten hat.

a) Ut decimae populi in IV partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, altera clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricas ipsius ecclesiae. v. LL. Caroli M. ap. Heinecc. in C. I. G. p. 1157.

b) Wenn einem Privatmanne, wie es davon Beispiele giebt,

die Steuer von einem Hofe überwiesen würde, so erhielte derselbe nicht das Besteurungsrecht, sondern nur eine trockne und fixirte Rente, rente seche, wie es die Franzosen nennen. Und dieses ist der sichere Grund, warum Privatzehnten der Regel nach nicht ad novalia gehen (c. 25. X. de decimis); ein Grund, der überall wirken muß, wo der Zehnte die Natur der Steuer verloren hat. Die Zehnten der Bischöfe, Erzpriester und Pfarrer sind assignirte Steuren, so wie jene öffentliche Bediente des geistlichen Staats gewesen, welchen dieser salaria zu geben schuldig war. Die Zehnten heißen in der theocratischen Sprache Gottessteuren; und Carl hatte die Sachsen Deo tributarios gemacht.

§. 20.

Streitigkeiten mit Corvey und Herford wegen der Zehnten.

Carl hatte keine Klöster in Sachsen angelegt a); sie gehörten auch nicht in seinen militairischen Plan. Sein Sohn Ludewig aber erlaubte und beförderte ihrer viel, und unter andern auch (822) eines zu Höxter und eines zu Herford. Jenes ward nach der französischen Corvey, und dieses nach dem Kloster von Notre Dame zu Soissons eingerichtet b); beide aber sind ihren Bischöfen sehr nachtheilig gewesen. Die Missionshäuser, welche hie und da in Sachsen waren, und nunmehro, nachdem das Christenthum eingeführt war, eine andere Bestimmung erforderten, kamen ihnen gleich sehr gut zu statten. Eresburg, was zum paderbornischen Sprengel gehörte, und als die Hauptresidenz der sächsischen Mission, ehe und bevor Bischofthümer gestiftet waren, mit den Zehnten auf zwei sächsische Rasten c) weit war versorgt worden, war ein überaus wichtiges Stück d); zu Meppen e), in unserm Sprengel, war auch eine königliche Anstalt f), woraus allem Ansehen nach die Mission an der Emse hinunter betrieben war; ein Gleiches läßt sich von der königlichen Zelle zu Fischbeck g) an der Hunte, in unserm damaligen Sprengel, und von dem, was der König der Abtei Herford zu Rheine h) im

Künstlerischen gab, vermuthen. Alles dieses ward den beiden neuen Klöstern, und besonders dem zu Höxter zu Theil; das aber auch wiederum die Mission im Norden i) besorgte, und nun neue Missionshäuser jenseits der Elbe anlegte. Der König schenkte demselben sogar die Insel Rügen k); wahrscheinlich in der Absicht, die nordische Mission in den besten Stand zu setzen, und Reich und Kirche mit der Zeit noch weiter auszudehnen. Die Stifter der beiden Klöster, Adelard und Wala, waren aus der königlichen Familie, und die Missionshäuser Reichsgut.

a) Non facile reperies vel ullum monachorum coenobium a Carolo in Saxonia conditum. Schaten, in Ann. Pad. T. I. p. 35. Doch muß man die Missionshäuser von dieser Regel ausnehmen.

b) Nach der Beil. 4.

c) In ganz Deutschland ward sonst nach Rasten gerechnet. Eine Raste hielt, nach dem agrimensore veteri beim Du Fresne, v. Rasta, 3000 passus s. duas leucas (lieues); doch rechnet Danville, traité des mesures itineraires anciennes et modernes, p. 195, solche auf 4 französische Meilen oder 4536 Klafter.

d) Beil. 4.

e) Ebend.

f) Sie hießen cellae, vel cellulae juris regii.

g) Die cellulam juris regii zu Fischbeck erhielt Corvey 855. v. dipl. beim Schaten, l. c. p. 144. Diese Urkunde ist in einerlei Styl mit der von 853; und die von 821, ebend. pag. 67, worin dem Abte Castus zu Fischbeck eine principalis ecclesia cum subjectis ecclesiis et decimis bestätiget wird, vielleicht auch auf Ludewig des Frommen Rechnung gemacht worden. Man sehe die Note i. §. 21.

h) Beil. 4.

i) Man muß die Abtei zu Corvey immer aus diesem Gesichtspunkte betrachten; die größten Missionarien in Dänemark und Schweden, als der heil. Anschar, unser Bischof Gosbert ꝛc. waren aus derselben; und es scheint, daß der Erzbischof Ebbo von Rheims, nachdem die Sachsen bekehret waren, das Hauptquartier der Mission nach

Hörter verleget und den Adelard und Wala bewogen habe, des Endes dort ein Kloster und eine Pflanzschule von Missionarien anzulegen.

k) v. Dipl. ap. Schaten, T. I. p. 128. Der Abt Sarrachs sagt: Rugiacensis insulae Sclavi ad patrimonium S. Viti spectant, sed ob avaritiam et insolentiam villicorum nostrorum a fide defecerunt. Ap. Falken, in reg. Sarrach. p. 44.

§. 21.

Fortsetzung.

Von Rechtswegen hätten die Zehnten, welche die Mission von der Andacht der Neubekehrten a), oder mit der mächtigen Hand des Siegers b) hie und da erlangt hatte, den Bischöfen heimfallen sollen, sobald Carl die Missionsdistricte in bischöfliche Sprengel verwandelt hatte. Dieses bringt die Natur der Sache und der Sinn aller carolinischen Anstalten mit sich; Klöster hatten nach denselben keine Zehnten und keine Zehntfreiheit zu fordern. Allein Ludewig der Fromme machte hievon eine Ausnahme, welche bald nachher zur Regel wurde c), und erlaubte den Klöstern, die Aecker zu befreien, die sie von Haus aus bestelleten d); unter der Bedingung, daß sie einen Theil der öffentlichen Lasten mit übernehmen, oder, welches einerlei e) ist, ihren Zehnten den Armen selbst vertheilen sollten. Jedoch mochte er hierin nicht sogleich nach seiner Macht verfahren wollen; denn er überließ unserm Stifte den Reichshof zu Dissen dafür, daß dieses die Vorwerke der beiden Klöster mit dem Zehnten verschonte f). Diese waren aber hiemit nicht lange zufrieden, sondern gingen, nachdem sie (834) gleich nach der Flucht g) unsers Bischofes Goswins, die königliche Zelle zu Meppen und die Kirche zu Bühnde in der Grafschaft Ravensberg an sich gebracht hatten, so weit, daß sie auch diejenigen Aecker, welche Andre von ihnen zum Bau unter hatten, befreien woll-

ten h), und zuletzt (853), wie der Graf Cobbo, der Bruder des Abten zu Corvey und der Aebtissin zu Herford, unser ganzes Stift in Besitz hatte, sich sogar die Zehnten aller Kirchspiele, welche unter den Erzpriestern zu Meppen und Bühnde standen, von Ludewig dem Deutschen geben ließen i). Der erzpriesterliche Sprengel von Meppen befassete, wie es scheint, das ganze Nordland k), welches sich aus dem heutigen Niederstift Münster tief in unser jetziges Stift erstreckte; und der bühndische Sprengel mochte nicht minder beträchtlich sein. Der alte und schwache Gosbert, welcher erst als Mönch zu Corvey gestanden hatte, und als bischöflicher Amtsverwalter von der Gnade des Grafen Cobbo abhing, bewilligte Alles l), und überließ die beiden Sprengel den Klöstern, ohne sich weiter etwas vorzubehalten als die jährliche Kirchenvisitation, die man ihm nicht entziehen konnte; wogegen man ihm zum Schein das Tractament verbesserte, was er dabei zu empfangen hatte. Doch übernahmen auch die Klöster, nach einer natürlichen Folge, die Last, für den Unterhalt der Erzpriester und Pfarrer in diesen Sprengeln zu sorgen m), und befreieten hievon die bischöfliche Kasse.

a) Les dixmes pouvoient etre prechées avant qu'elles etoient etablies. Montesq. de l'Esprit des Loix. T. II. p. 511.

b) Nach der Capitulatione de partibus Sax. §. 17. ap. Heinecc. in C. I. G. p. 581. Diese Capitulatio scheint mir vom Jahr 783, und älter als das Bischofthum zu sein.

c) Die Regel erstreckt sich ad omnia, quae propriis colunt manibus et sumtibus, et ad animalia, quae ipsi nutriunt, et ad hortos eorum. C. 10. X. de decim. Clem. I. eod., und ist billig, da der Schade, welchen der Bischof dadurch leidet, sein guter Wille ist, indem kein Kloster ohne seine Bewilligung entstehen kann.

d) Die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden; aber Ludewig der Deutsche erzählt daraus folgendes: exceptis decimis dominicalium, monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos Forawerch vocamus, quas pater noster (sc. Ludovicus P.)

de eodem Episcopatu (sc. Osnabr.) per cambiatum (pro curte scilicet Tissene, juxta relationem Arnolfi, in dipl. de 895) acquisivit, et ad pauperum sustentationem et peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis (Corbiensi sc. et Hervordiensi) tradidit. Servi autem ipsorum et liberti et cujuscunque generis coloni decimas, ut caeterorum in Saxonia jus est Episcoporum, secundum Caroli institutionem, Episcopo plenariter offerant. S. Beil. 6. Nach eben diesem Grundsatze ist 1667 das hiesige Steuerkataster eingerichtet. Das Vorwerk ist aber bisweilen in einem etwas weitläufigen Verstande genommen, und von den Klöstern in Catastro von 1667 auf die Uthöfe, und auf alle außerhalb der Immunität wohnende gebrodete Diener, als Schaf- und Gänsehirten rc. erstreckt worden.

e) Der Unterhalt der Armen lag der bischöflichen Steuerkasse ob. v. §. 19. n. a.

f) Hätten die Klöster die Zehntfreiheit de jure gehabt, so hätte es des not. d angeführten Tausches nicht bedurft.

g) Das dipl. de 834 steht beim Schaten, T. I. pag. 98; und §. 10 ist gezeigt, daß Goswin entweder zu Ende von 833 oder zu Anfang von 834 geflüchtet sei.

h) Beil. 7.

i) In dipl. v. 853, ap. Schaten, T. I. p. 141, erzählt Ludewig der Deutsche, sein Vater hätte den Klöstern geschenkt: Meppiam cum decimis — Buginithi (Bühnde) cum subjectis sibi ecclesiis, ita sane, ut decimarum aliorumque redituum proventiones praefatis cederent monasteriis, et ab ipsis vicissim procurarentur subjectae plebes in baptismate, in eucharistia, in sepulturis, in confessione peccatorum audienda; et Presbyteri, qui principales ex his ecclesias tenerent, archipresbyterorum officio fungerentur, ad agenda omnia, quae solent fieri ab Archipresbyteris Episcoporum. Hier bringen sich, wie man sieht, die Klöster in das öffentliche Amt der Kirchen ein, um einen rechtmäßigen Titel zu den Zehnten zu bekommen. Allein jene Erzählung war von den Klöstern dem Kaiser in die Feder geschoben und erdichtet; wie der Kaiser Henrich IV. mit Einstimmung der Bischöfe öffentlich erkannt hat. v. dipl. von 1079, in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 138.

k) Zu K. Friedrich des Ersten Zeiten wurden sie decimae de Nortlandia genannt (v. Martene, T. II. Coll. p. 177. 578. 586); und wird solches am letztern Ort von dem corveyischen Abt Wibold also ausgedrückt: de decimationibus baptismalium ecclesiarum in Nortlandia, Wrederen (Freren), Meppia, Aschentorp, Loninge, Visbike cum suis antiquis terminis; und der erzpriesterliche Sprengel von Loningen hat sich über verschiedene Kirchspiele unsers jetzigen Stifts erstreckt; wovon zur andern Zeit. Add. Grupe, in Orig. Germ. P. III. p. 348.

l) Er wird in dipl. v. 853 als senex et aegrotus und zugleich als praesens et consentiens zu Frankfurt angegeben.

m) Jeder Bischof hatte sonst vom Kaiser seine Vorschrift (tractatoriam), was ihm bei der Visitation pro mansionatico gereichet werden sollte. Gosbert sollte nach dem Vergleich von 853 bei jeder Kirche empfangen: 4 Schweine, jedes 12 Pfennig werth, 8 Hammel (arietes), die so viel als die vier Schweine gelten würden, 3 Ferken, 4 Gänse, 8 Hühner, 20 Flaschen oder Eimer (situlas, quarum 30 faciunt Caradam; in docum. ap. Pezium, T. I. anecdot. p. 3. p. 273) Meth, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen ander Bier, 120 Brodte, 100 Müdde (modios) Haber und 600 Bunde (Stroh und Heu).

§. 22.

Fortsetzung.

Der Verlust war groß für die bischöfliche Kasse, und gefährlich a), wenn der Grundsatz, welcher ihn nach sich zog, für richtig erkannt wurde. Der Bischof Egbert, Gosberts Nachfolger, fühlte beides, und suchte sowohl bei seinem Erzbischofe b) als dem Könige Hülfe. Allein erster, der muthige c) und unglückliche Gunthar, hatte sich eben die Ungnade des Pabstes, und mit dieser den Kirchenbann zugezogen d), und letzter versprach mehr, als er leistete. Denn nachdem er die Sache zu Frankfurt mit verschiedenen Bischöfen überlegt und (864) den Ausspruch gethan hatte e), daß die Abteien den Zehnten, mit Ausschluß desjenigen, welcher von ihren Vorwerken fiele, dem Bischofe

folgen lassen sollten, ließ er die Sache damit beruhen; woran auch vielleicht eine neue Wendung f) der Abteien Schuld sein mochte; als welche jetzt mit der Behauptung auftraten, daß allenfalls von allen Zehnten ihm weiter nichts als der vierte Theil, und ihnen das Uebrige gebührte, weil sie für die Pfarrer zu sorgen, und Kirchen und Armen zu unterhalten hätten. Diese Behauptung war indeß nicht ganz ohne Schein, indem allerdings die übrigen drei Viertel des Zehnten gar wohl unter der Anordnung der Erzpriester, welche von den Abteien abhingen, verwandt und berechnet werden konnten; und da man es den Bischöfen überhaupt nachsagte, daß sie mit der Sprengelskasse nicht zum besten umgingen g), und die drei Viertel des Zehnten nicht nach ihrer wahren Bestimmung verwendeten, so mochte der König auch in diesem Betracht seinen Ausspruch unvollzogen lassen. Dieses bewog den folgenden Bischof, Egilmarn, sich selbst Recht zu schaffen. Er ging also gleich nach seinem Antritt zu, und untersagte allen Erzpriestern und Pfarrern, die von den Abteien angesetzt waren, ihr Amt, und erklärte sie für eingedrungen h); vielleicht waren auch wirklich Einige unter ihnen, die von seinen Vorfahren nicht waren bestätigt worden i). Aber nun wandten sich die Abteien an den Pabst und an den König k), die beide des Bischofs thätliches Verfahren mißbilligten l); und der Erzbischof von Mainz, in dessen Sprengel die Abteien belegen waren, bewog sogar den Erzbischof Willibert von Cölln und vier andere Erzbischöfe und vierzehn Bischöfe (888) zu einer Vereinigung m), worin der Grundsatz n), worauf die Abteien ihre Zehntfreiheit baueten, als richtig angenommen, und ihnen aller Beistand versprochen wurde. Egilmar hatte also den Pabst, den Kaiser oder den damaligen König Arnolf, seinen eignen Erzbischof, fast alle deutsche Bischöfe, den Nachfolger des mächtigen Grafen Cobbo, und sicher auch Alles, was zu dessen und der kö-

niglichen Familie gehörte, gegen sich; man schilderte ihn als einen Verächter o) der königlichen Befehle, und höhnte p) ihn als einen Bischof, der eben erst ins Amt gekommen wäre, und doch schon die alten und wohl erworbenen Rechte der Klöster anzugreifen sich unterstünde; so daß auch seine beiden Nachbaren, die Bischöfe von Münster und Paderborn, welche sonst jenen Verein nicht mit unterschrieben und mit unserm Bischofe einerlei Ursachen hatten sich über die Abteien zu beschweren, nicht das Herz hatten, frei q) zu sprechen.

a) Die adlichen Hofesaaten, welche man in dem damaligen Styl forawerch benannt haben würde, sind jetzt steuerfrei; es würde aber schlecht um die Landeskasse stehen, wenn man diese Freiheit auch auf die in Erbpacht gethane Höfe erstrecken, und sodann den Ankauf derselben frei lassen wollte. Hierin bestand ein Theil der Behauptung der Abteien, jedoch in der Maße, daß sie die Steuren selbst beziehen, und ihre Höfe nur von der bischöflichen Steuerkasse befreien wollten.

b) Egilmar, in Querim. p. 108.

c) Theutgaudi et Guntharii Archiepiscopi Epistola ad Nicol. I. Pont. ap. Harzheim, T. II. p. 289.

d) v. Synodus Roman. de anno 863. ibid. p. 287.

e) S. §. 21. n. d. Da Ludewig der Deutsche diesen Ausspruch that, mußte er sich dessen, was 853 zu Frankfurt vorgefallen war (s. §. 21. not. i) nicht erinnern; oder man getrauete sich damals nicht, ihm etwas vorzulegen, was die nachherigen Kaiser pro fictitio erkläret haben. Ja im Jahr 873 machte sich Ludewig der Deutsche den Zweifel: utrum hoc, ut decimae de dominicatis horum monasteriorum mansis Episcopis non darentur, genitoris nostroque praecepto eisdem concessum sit, und entschied ihn dahin, daß sie behalten sollten, was sie gehabt hätten, und besonders auch die Zehntfreiheit ihrer Vorwerke. v. dipl. ap. Schaten, T. I. p. 177.

f) Egilmar beschwert sich darüber, daß man ihm non nisi quartam partem geben, und caeteras partes majores numero et quantitate zurückhalten wollte. v. ejusd. Querim. p. 106.

g) Die Erzpriester mußten als Localaufseher nothwendig die drei Viertel Zehnten unter sich haben, aber doch unter der Oberdisposition des Bischofes, und zu guter Rechnung bei der jährlichen Visitation. Ut decimae in potestate Episcopi sint, qualiter a Presbyteris dispensentur. Can. 59. conc. Worm. ap. Harzheim, l. c. p. 317. Die Bischöfe nahmen aber auch wohl die Zehnten ein, und wirthschafteten damit nach ihrem Gefallen; v. Ottoboni prolog. ad vitam Bonifacii, ap. Johannem, Rer. Mog. T. I. p. 207.

h) Diesen thätlichen Schritt beschönigte Egilmar auf folgende Art: Cum mihi indigno ejusdem Episcopatus cura fuisset injuncta, et inter varias negligentias, quas perlongum est enucleare, plures ecclesias inconsecratas, aliquantas etiam homicidiis perpetratis infectas, variisque spurcitiis et flagitiis minime purgatas reperissem, in quibus praedictorum monasteriorum subjugati de plaga occidentali (von Meppen) advenientes Presbyteri ignoti, de quorum consecratione ambigimus, officia celebrant, ne ibi divina mysteria celebrarentur interdixi. Gründe genug, wenn er nur nicht mit der Execution den Anfang gemacht hätte.

i) Statutum est, ut sine auctoritate vel consensu Episcoporum Presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur. Can. 49. Concil. Worm. ap. Harzheim, T. II. pag. 317. Dieser Canon, welcher 868 zu Worms, wo unser Bischof Egbert zugegen war, eingeschärfet wurde, zeugt von einem solchen eingeschlichenen Mißbrauche.

k) Egilm. in Querim. p. 108.

l) Die Mißbilligung des Kaisers erhellet aus der eigenen Erzählung Egilmars, p. 100; und der Pabst giebt die seinige nicht undeutlich zu erkennen, da er dem Bischofe antwortet: Sed et eorum (sc. Corbiensium) non minor erat lamentatio de te. p. 112. In der Bulle, welche Pabst Stephan VI. der Abtei Corvey im Jahr 886 ertheilte, heißt es: Neque illarum (ecclesiarum) possessiones et decimae ipsis collatae ubique ecclesiis a quolibet usurpentur, aut more tyrannico diripiantur, sed in arbitrio et jure Episcopi vel Abbatis utriusque ecclesiae cuncta consistant. v. Paullini Synt. R. G. ad decretum Syn. Mog. p. 500.

Diese Bulle scheint auf Egilmars Verfahren zu gehen, und früher ausgebracht zu sein als die vorgedachte Antwort; wiewohl der Pabst darin sagt, daß die Klage der Abteien und des Bischofes an einem Tage zu Rom angelangt wären. Doch konnten erstere schon zum voraus jene Bulle erlangt haben.

m) Diese constitutio synodalis, welche suggerente Luitberto Archiepiscopo Moguntino, rogatu Bovonis, abbatis Corbeiensis, im Jahr 888 gemacht wurde, ist ein ganz sonderbares Stück, und eine Art von Conföderation gegen die Bischöfe von Osnabrück, Münster und Paderborn; obgleich des erstern nur allein darin gedacht wird. Sie steht beim Harzheim, l. c. p. 375. Der Pabst Johann XV., der 985 zur Regierung kam, faßte sie nachher in eine förmliche Bulle. v. Paullin. l. c. p. 486. Der Erzbischof Wilibert von Cölln unterschrieb diesen Synodum, und antwortete doch unserm Bischofe: Tuum est, frater, istius modi laboris sarcinam, qualiter Episcopium tuum, quod est decurtatum, et, injuste dilaceratum, iterum redigatur in unum, sublevare dorso et, ambobus humeris suppositis, mecum toto nisu, prout vires suppetunt, sustentando adjuvare, ut impleatur scriptura: Alter alterius onera portate. Erdmann, in Chron. p. 201. Edit. Meibom.

n) Maneant, heißt es in gedachter Constitution, omnia sub regulari dispositione praelatorum, quaecunque vel in agris, vel in familiis, vel in decimis eis constat esse collata. Zu bewundern ist es, daß Bischöfe so sehr gegen ihre eigene Rechte handelten.

o) Egilmar, in Querim. p. 109.

p) Der Erzbischof Folco von Rheims, da er jene constitutionem synodalem unterschreibt, sagt: ad praecavendas molestias, quae modernis temporibus contra sacra monasteria per quosdam Episcopos recenter ordinatos grassari coeperunt.

q) At illi, spricht Egilmar von den Bischöfen, welche seine Sache untersucht hatten, und worunter er den Bischof Biso von Paderborn mit genennet hat, nil de causa prolata respondere praesumserunt, sed penitus cum responsione canonica in amore dei petita justitia mihi denegata est.

§. 23.
Fortsetzung.

Doch ließ er den Muth nicht sinken. Konnte er es gleich sofort nicht dahin bringen, daß er mit seinen Gegnern zugleich vor den König, und in ihrer Gegenwart zur Rettung seiner Unschuld in Ansehung der ihm angedichteten Verachtung der kaiserl. Befehle gelassen wurde a), so wußte er doch seine bischöflichen Rechte mit so starken Gründen zu behaupten, daß man ihm endlich Gehör und Recht geben mußte. In seiner Klage an den Pabst Stephan VI. schrieb er: „Die Zehnten sind das einzige, worauf mein „ganzes Stift besteht; sie gehören mir nach den geistlichen „Rechten und der Verordnung Carls des Großen; es ist „wider alle Ordnung, mir solche zu entziehen, und Klö„stern beizulegen, die nicht einmal mit meinem Stifte zu „einem erzbischöflichen Sprengel gehören; diese haben sich „lediglich ihres großen Einflusses bei Hofe, der Unruhen „im Reiche unter Ludewig dem Frommen und der Macht „des Grafen Cobbo bedient, um mein Stift, was in der „Person des schwedischen Bischofs Gosbert so wenig ge„hörig besetzt als vertheidigt war, einem verstümmelten „Leichname ähnlich zu machen. Die Urkunde, worauf sie „sich beziehen, ist nichts wie eine Erschleichung, die auch „nicht einmal in ihrer Form bestehen, vielweniger mir an „meinem offenbaren Rechte nachtheilig sein kann; und es „ist mir unbegreiflich, wie der Erzbischof von Mainz sich „in diese außer seiner Sphäre belegne Zehntsache mischen, „und jene gegen die Grundverfassung der Kirche und mei„nes Stifts anlaufende Plünderung mit seiner Unterschrift „bekräftigen, oder wie mein Erzbischof und die übrigen „Bischöfe, welchen die Sache vorgelegt ist, mir rathen „können, mich in die Zeit zu schicken, und entweder aus „Furcht oder aus Gefälligkeit das einzige Kleinod meiner

„Kirche aufzuopfern. Ich will jetzt nichts davon erwäh„nen, mit welchem Rechte sie überhaupt Pfarrkirchen und „Höfe in meinem Sprengel besitzen b), und damit dem „Ausflusse der bischöflichen und Pfarr-Rechte nur aller„hand Hinderungen machen mögen; denn ich fordere nur „erst die Zehnten" ... Und der Pabst selbst, nachdem er zuvor den Abt Bovo zu Corvey genugsam vernommen, und die Sache mit mehr als funfzig Bischöfen c) überlegt hatte, sprach ihm seine Forderung zu, ob er gleich sein Verfahren nicht allerdings zu billigen schien. Allein der König, dem er eben dieses vorstellete, war nicht so geschwind d) auf bessere Gedanken zu bringen. Anfangs suchte derselbe die Sache auf den Pabst abzulehnen e), und den Bischof auf andere Art f) zu entschädigen; aber bald darauf gab er ihm (888) die Markt- Zoll- und Münzgerechtigkeit in dem Orte Osnabrück, befreiete ihn von vielen Reichsauflagen g), schenkte ihm fünf Kirchen h), die man doch jetzt vergeblich sucht, und gab ihm in Allem Beifall, zuerst (889) auf dem Tage zu Forchheim, und hernach (895) zu Tribur i), wo alle anwesende Reichsstände, sowohl geistliche als weltliche, und selbst diejenigen, welche bisher am eifrigsten die Partei der Abteien gehalten hatten, sein offenbares Recht laut erkannten.

a) v. Egilmar, in Querim. p. 109.

b) Egilmar sagt p. 106: praeter praedia nonnulla, quae eis ex ipso Episcopatu pertinentia subjecta sunt, et ecclesias baptismales, quae, prius episcopatui connexae, subjugatae erant, quae jam non requirimus; und scheint es dadurch zu mißbilligen, daß Auswärtige in seinem Stifte praedia et ecclesias besäßen. Er wünschte also schon einen reinen Sprengel, und die Steine aus dem Wege zu haben, die der künftigen Territorialhoheit anstößig werden könnten.

c) v. Responsio Stephani ad Egilm. ib. p. 112.

d) In dem dipl. III. Id. Dec. 887 dato, ap. Paullin. l. c.

p. 491, bestätigte er noch den Abteien ihre Rechte, und befahl, ut ubicunque casas vel cortes haberent ex rebus, quas ibidem suis manibus (an propriis, vel domesticorum, vel colonorum suorum, non praecise definitur) acquirunt, decimas dent ad portas monasterii; und verbot den Bischöfen, ne in ipsarum ecclesiis a suis Presbyteris missarum celebrationes fieri interdicerent; woraus man schließen kann, daß Egilmar damals schon mit dem interdicto herausgefahren war.

e) Der König gesteht selbst in dipl. vom 12 Dec. 889, daß es ein bloßes Vorgeben gewesen sei, wenn er gesagt: talia non posse absque Apostolicae sedis autoritate dijudicari vel determinari. Indessen hatten doch die Abteien im Jahr 872 von dem Pabst Adrian, und 886 vom P. Stephan ein protectorium speciale (v. Paullin. l. c. p. 499. 501), worin aber dieses Streits nicht gedacht ist, erhalten; und sowohl dieserwegen, als wegen des von dem Bischofe angelegten interdicti, und der in der Constit. synodali Mogunt. von 888 angenommenen Grundsätze, konnte der Pabst sich allerdings in die Sache mischen.

f) Die beiden erstern diplomata Arnolfi (s. Beil. 7. 8) sind vom 11 Oct. 889, und zwei Ausfertigungen über einerlei Sache. Das eine mochte in der Canzlei nicht so recht gerathen sein; es hat se suosque, wo das andre se suosque nobiles sive ignobiles hat; und dann dispensirt es den Bischof bloß von dem Heerzuge, bis dahin er wieder zu seinem Zehnten gelanget sein würde; anstatt daß der König in dem andern noch hinzusetzt: nullam post hac super hac re contrarietatem Episcopo inferre, vel alicui consentire ut faciat, promittimus. In dem dritten (Beil. 9) vom 12 Dec. 889 geht der König weiter und sagt: Concedimus Episcopo — decimas in suam episcopalem potestatem recipere, nemine contradicente — et ecclesiarum suarum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. Dieses so geschwind erhaltene dritte zeigt, daß die beiden erstern dem Bischofe nicht zu Sinne gewesen.

g) S. unten §. 31.

h) In dem letzten stehn die fünf Kirchen in Botbarton, Moffendorf, Duron, Chirichberge und Froratesheim, die schon Erdmann zu seiner Zeit nicht mehr zu finden wußte, und die auch

gar nicht in unserm Sprengel gesuchet werden müssen. Man kann leicht eine Menge von Oertern finden, die mit diesen eine Aehnlichkeit haben. Aber ein gewisser Schluß ist daraus nicht zu machen.

i) S. Beil. 9.

§. 24.

Des König Arnolfs letzte Entscheidung in dieser Sache.

In dem letzten Ausspruch a) sagte der König: „Die „Grafen Hermann und Allo, welche die Partei der „Abteien hielten, hätten zwar eingewandt, daß er vorhin „(12 Dec. 889) den Streit mehr nach seiner Macht als „nach dem Rechte entschieden hätte. Aber Gott sei sein „Zeuge, daß dieses unwahr sei; vielmehr habe er dem Bi„schof Unrecht gethan, daß er ihn so lange unerhört gelas„sen, und nicht eher zu Rechte verholfen, als bis ihn Got„tes schwere Strafen seiner Sünden wegen nach Verdienst „gezüchtigt, und die Päbste Stephan und Formosus dazu „genöthiget hätten; da er es denn nicht wagen dürfen län„ger wider den Stachel zu lecken. Er habe die Sache „mit dem Erzbischofe, dem Bischofe, und allen zu Tribur „versammlet gewesenen geistlichen und weltlichen Reichs„ständen oft und genau überlegt, und spreche nicht anders, „als es Alle, und selbst die Gönner der Abteien einmü„thig für Recht gewiesen hätten; und nach diesem solle „der Bischof alle Zehnten seines Sprengels zum vol„len b) erhalten, bloß diejenigen ausgeschlossen, welche die „Abteien von ihren Vorwerken zu geben schuldig wären, „und die ihnen Ludewig der Fromme, nachdem er das „Stift dafür entschädigt, geschenket, und der Pabst Ste„phan zuerkannt hätte. Dagegen aber sollen alle ihre hö„rigen und freien Leute, welche einiges Land von den Ab„teien zum Bau unter hätten, den Zehnten an den Bi„schof geben." — Und nicht allein beide Theile, als unser Bischof Egilmar und der Abt Gottschalk von Corvey,

sondern auch der Erzbischof Hermann von Cölln, waren nebst vielen andern Bischöfen zu Tribur, wo dieser Ausspruch geschahe, gegenwärtig c). Sein Sohn Ludewig d) bestätigte denselben nachher noch einmal. Und doch mochte es mit dessen Vollstreckung gute Weile haben; wenigstens dauerten die Klagen der Bischöfe darüber noch einige hundert Jahre fort, so niedrig e) auch immer der Ton der Ausfertigung gestimmt ist. Die corveyischen Zehnten schienen übrigens in der Grafschaft Hermanns, und die herfordischen in der Grafschaft Allo's gelegen zu haben.

a) S. die Beil. 10.

b) Ex integro; welches auf die ihm vorenthaltene drei Viertel geht.

c) Man sehe die Unterschriften des Concilii beim Harzheim, l. c. p. 408.

d) Dessen gedenkt das dipl. v. 1079, in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 140. Die Corveyer erhielten auch von diesem Ludewig eine Bestätigung aller ihrer vorhin verliehenen Freiheiten, jedoch in allgemeinen Ausdrücken. v. Monum. Pad. p. 114. Edit. de 1672.

e) In dem Eingange dieses Concilii stimmten die Bischöfe noch dreimal an: Exaudi, Christe! Arnolfo Regi magno vita! et sonantibus campanis: te Deum laudamus; und der König war damals in den besten Umständen; wie ihm denn auch der Pabst im folgenden Jahre die Kaiserkrone aufsetzte; daher der niedrige Ton nicht allerdings zu passen scheinet, wo man ihn nicht auf die Händel zieht, die ihm sein Sohn Zwentibold gemacht hatte. Aber nicht so im Jahr 899, als er an der Gicht und am Schlage danieder lag, und sonst Vieles auszustehen hatte. Dies Concilium ward zu Tribur, im Rheingau zwischen Mainz und Oppenheim, im Mai 895 gehalten. Zu Ende dieses Monats war der König nach Worms gegangen (v. Annal. Fuld. ad h. a.); und der Ausspruch ist mit einem actum Triburiae d. 16 Jul., folglich später und wahrscheinlich zu Roßburg in Baiern, wo Arnolf den 19 Jul. 895 war (v. dipl. ap. Meichelbeck, T. I. hist. Frising. p. 145), ausgefertigt.

§. 25.

Bischöflicher Kriegesstaat, Knechte, Leute und Freie, Mahlmänner und Mundmänner.

Carl hatte aber nicht bloß für den Unterhalt des geistlichen Staats, sondern auch für dessen Ehre und Vertheidigung gesorgt. Denn er verlieh dem ersten Bischofe die höchste Gerichtsbarkeit a) über seine Knechte und Leute, und über seine Freien, welche letztere damals in Mahlmänner und Mundmänner abgetheilt b) wurden. Jene waren Nothfreie, die seinem Schirme folgen mußten, diese hingegen Churfreie, so denselben aus freier Wahl suchten, und auch wieder verlassen konnten. Das Recht zu schützen und zu schirmen gebührte einzig und allein dem Kaiser, und dem, dem er es verlieh; die Bischöfe und Klöster nahmen es gern, um diejenigen, so ihre Aecker baueten und pachteten c), in ihrer Macht zu haben. Es war auch gefährlich, einen fremden Schutzgenossen auf seine Gründe zu nehmen; weil diese, durch die Länge der Zeit und nach der damaligen Denkungsart, der Person ihres Besitzers folgen, und solchergestalt verloren gehen konnten; welches bei eignen Mund- und Mahlleuten nicht so leicht zu besorgen war, indem auch selbst in dem Falle, da dergleichen Leute ein Erbrecht zu ihrer Pacht erhielten, das Schirmrecht ihre Eigenschaft und Pflicht beurkundete. Dem bischöflichen Schutze kam es sehr zu statten, daß die Freilassung in der Kirchen sofort Kirchenschutz nach sich zog d); dadurch mußten sich ihre Schutzverwandte sehr vermehren. Derjenige, so einen zahlreichen Schirm freier Leute hatte, konnte mit der Zeit mächtig werden e); und vielleicht glaubte der Kaiser, es sei sicherer, diese Macht einem Heiligen oder einem Bischofe als einem Grafen zu geben, der an sich als Oberster im Heerbann bereits eine ziemliche Macht zu seinem Befehle hatte. Mit gleicher Klugheit hatte er die Er-

hebung der großen Steuer oder der Zehnten nicht dem Grafen, sondern dem Bischofe vertrauet. Der Leute, welche der Bischof hielt, mochten anfangs nur wenig sein; denn da der Heerbann das Reich und Land zu vertheidigen hatte, und die Grafen angewiesen waren, der Kirche Sicherheit zu verschaffen, so konnte er sich der Mühe überheben, viel eigne Leute zu halten, die gleich anfangs nur seiner Zehntkasse zur Last gefallen sein würden.

a) Der Ausdruck in dipl. Carolino von 803 ist: omne regale et seculare judicium super suos servos et liddones et liberos Malman et Mundman, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes, quos modo possidet vel deinceps acquisierit.

b) Dieses war die große Eintheilung der Freien unter den nordischen Völkern, wie anderwärts gezeigt ist; und sie ist die einzige, welche die Sache erschöpfet. Jeder Kenner wird diesen Sinn in die Worte Mahlmann und Mundmann legen, und dann die Ableitung von Mahl, welches bald das signans, wie in Mahlaxt, und bald das signatum, wie in Mahlschwein, Mahlzeit Mahljahr, Mahlstatt &c. bedeutet, leicht machen. Die Mahlleute sind auch gewisse, wie die Mundleute ungewisse Leute. Diesen Character der Gewißheit oder der Bestimmung in dem Worte Mahl haben schon Mehrere gefühlt (v. Du Fresne, v. Maalman). Unsre heutigen Mahlleute sind ein signans, und die alten ein signatum. Wenn es beim Sagitt. in ant. Magd. §. 69. p. 36 heißt: Census, qui vocatur Mal, so ist es ein sicherer und bestimmter Zins, und Mahlschuld ist ein fixum. Wo nur Ein Schirm im Lande ist, da fällt der Unterschied zwischen Mahl- und Mundleuten bald weg, und eins von beiden wird zur Generalbenennung. Im Stift Osnabrück aber, wo es vielerlei Schirme giebt, ist der Unterschied zwischen Necessair- und Volontairfreien bis in diese Stunde üblich. In dem dipl. Caroli Crassi, Monument. Pad. p. 207, und in dem mindischen Privilegio von Otto dem Großen von 961, in Chron. Mind. ap. Meibom. p. 745, wo es heißt: hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui Saxonice Maalmann dicun-

tur, praedictum Mundiburdam et tuitionem nostram constituimus, scheint das Wort im allgemeinen Verstande für alle Mundleute genommen zu sein. Letztere sind von Mund, welches, wie sattsam bekannt, den Schutz bedeutet, benannt; und diese heißen in den folgenden Urkunden: ii, qui solvunt censum, qui vocatur Muntscat. Peregrinum, qui patronum non habebat, vendebant Saxones (Meginh. in transl. S. Viti c. 13); zu verstehen von Einkömmlingen, die sich keinen Schutzherrn wählten, und welche später der Landesherrschaft Knechte wurden, Aubains. S. Abschnitt I. §. 41.

c) Daher die Menge von Privilegien, worin es heißt: Homines tam ingenuos quam servientes super terras suas commanentes. Die Natur arbeitet selbst nach diesem Plan, indem sie die Heuerleute auf adlichen Gründen jetzt stillschweigend dem Schirm des Besitzers unterwirft.

d) In so fern ihr nemlich Königsschutz verliehen war. v. Capit. de 788. §. 6.

e) Denn obgleich die Mund- und Mahlleute anfänglich als Arme nicht mit aufgeboten werden konnten, so wurden sie doch vermuthlich als Pächter bald mächtige Leute; und sie zogen gewiß mit zu Felde, als in dem Reichsabsch. und Landfrieden von 1235, 1281, 1287 ꝛc. befohlen wurde, daß Niemand Mundmann haben sollte.

§. 26.

Die Vermehrung desselben geht leicht von statten.

Eigne Macht ist aber doch allezeit gut; und es war fast nicht zu erwarten, daß der Bischof und die Grafen immer Freunde bleiben würden a), da ihre beiderseitigen Amtsgränzen sich überall berührten. Daher ging die Bemühung der Bischöfe früh dahin b), die Zahl ihrer Leute zu vermehren. Der Kirchenvogt war ihr edler Hauptmann, und ohne Zweifel bald Chef einer bischöflichen Leibgarde. Nimmt man vollends an, daß dieser zugleich Edelvogt im Heerbann von dem Hofe Osnabrück gewesen, so konnte es fast nicht fehlen, oder seine ganze Heerbanns-Haupt-

mannschaft ging in der Folge der Zeit mit ihm zu dem Bischof über. Denn eben daraus, daß es Ludewig der Fromme den Edelvögten verbot c), sich als Kirchenvögte bestellen zu lassen, oder, welches einerlei ist, in die Dienste der Bischöfe zu treten, erkennet man, daß es geschahe; und wenn Mißbräuche in den natürlichen Gang der menschlichen Handlungen kommen, so ist es immer glaublicher, daß die Gesetze, als daß jene nachgegeben haben. Ludewig der Fromme hatte, wie wir gehört haben, unsrer Kirchen den Reichshof zu Dissen für gewisse Zehnten überlassen; und unter dessen Zubehör d) ist sicher eine ganze Edelvogtei verstanden. Wahrscheinlich würde sich der Bischof den Reichshof Osnabrück mit der daraus gehenden Vogtei haben geben lassen, wenn er ihn schon damals nicht bereits gehabt hätte. Also besaß unser Bischof unter Ludewig dem Frommen zum wenigsten schon zwei Heerbanns-Hauptmannschaften, oder Edelvogteien; und nachdem man einmal festgesetzt hatte, daß die Bischöfe diese an sich gezogenen Leute unter dem Kirchenvogte zum Reichsheere schicken sollten e), so sahe man es von Seiten des Kaisers und des Reichs fast gern, daß die Bischöfe und Aebte sich auf diese Weise vergrößerten; weil der Klosterwagen schwerer als der gemeine Heerwagen beladen werden konnte, und diese Leute in Gewehr und Proviant leicht besser bestanden als die Wehren, die von ihren Grafen ausgesogen wurden. Auf dem Hofe zu Dissen mußte der Bischof seinen besondern Vogt halten f), welcher also der zweite Kirchenvogt wurde; und so wie er hiezu einen lieben Getreuen g) erwählte, so machte er auch gleich seinen Sacellan dort zum Pfarrer h).

a) Es wird in den Capitularien nicht umsonst so oft erinnert: ut Comites cum Episcopis stent, et Episcopi cum Comitibus. Capit. IV. ann. 806. §. 4.

b) Eigentlich gingen alle Reichsbeamte, sowohl geist- als welt-

liche, auf die Unterdrückung der Gemeinen los, um sie in ihre Dienste zu zwingen: Pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum advocatos, et super Comites et eorum centenarios. Capit. III. anni 811. §. 2. So würde ein Capitain zuletzt seine ganze Compagnie zum Kochen, Graben, Aufwarten, Holzhacken rc. gebrauchen; so würden Beamte ihre Gemeinen mit Pflügen, Mistfuhren rc. unterdrücken, wenn keine Oberaufsicht wäre. Und diese Oberaufsicht, welche die Missi hatten, wurde schon unter den Carolingern schlecht beachtet.

c) Ut nullus Episcopus, nec Abbas, nec Comes, nec Abbatissa centenarium comitis advocatum habeant. Capit. V. ann. 819. §. 19.

d) Die Zubehörung einer curtis regiae sind bekannt; doch waren sie verschieden. Folgende sind ansehnlich: Curtis dominica cum omni mundeburge sua, ecclesia videlicet cum decimis, salicae terrae mansus serviles et censuales, molendina cum piscationibus ac forestis, jus naulae cum investigatione auri, bannus totaliter cum omni libera utilitate, v. hist. Novion. Monast. ap. Martene, T. III. Anecdot. p. 1132.

e) Die allgemeine Verordnung brachte mit sich, daß die Bischöfe von demjenigen, was sie über ihr Orbar besaßen, die darauf haftenden Reichsdienste leisten mußten. v. Capit. C. M. L. I. c. 85. Allein weil beständig in fraudem legis gehandelt wurde, so gab Lotharius folgende geschärfte: Placuit nobis, ut liberi homines, qui ad vitandam reipublicae utilitatem res suas ingeniose (dieses geht auf die so oft gerühmte Andacht unserer Vorfahren) ecclesiis delegant, et denuo sub censu recipiant, ut, quousque res ipsas possident, et hostes (Heerzüge) et reliquas publicas functiones faciant. Quod si jussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi comitibus per ipsas res (weil ihnen die Personalgerichtsbarkeit fehlte) permittimus, non obstante immunitate, ut status et utilitas regni nostri hujusmodi adinventionibus non infirmetur. v. LL. Lotharii regis §. 22. ap. Heinecc. in Corp. J. G. p. 1220.

f) Es mußten advocati per singula loca seyn (Capit. III. ann. 803. §. 3); damit nicht zwei Compagnien in eins gezogen

würden. Sonst hätte der Kirchenvogt in loco Osnabrück auch zugleich Kirchenvogt in loco Dissen sein können.

g) Des Drosten oder advocati Meginbaldi zu Dissen, hominis probi et nobilis, gedenkt noch der Abt Norbert ums Jahr 1070, in vita Bennonis, ap. Eckhard, in C. H. T. II. p. 2174.

h) Die Pfarre zu Dissen ist von den ältesten Zeiten mit dem bischöflichen Sacellanat verknüpft; und wo der Bischof einen curtem an sich brachte, da mußte auch der verus rector ecclesiae weichen. S. oben §. 7. n. i.

§. 27.

Besonders durch die damit verknüpften Vorzüge und Freiheiten.

Auf der andern Seite waren aber auch immer die Wehren in starker Versuchung, sich in die bischöflichen Dienste zu begeben a). Denn ob sie sich gleich dadurch dem Anschein nach mit einer doppelten Last beluden, indem sie einmal unter der Heerbannspflicht blieben, und dann noch überdem dem Bischofe in seinen besondern Fehden dienen mußten, so war doch dieses nichts gegen dasjenige, was diejenigen auszustehen hatten, welche unter den Grafen b), die ebenfalls jeden Gemeinen in ihre Hausdienste nöthigten c), blieben; und so hatten sie nur die Wahl der Uebel. Hernach war der bischöfliche Dienst ruhiger als der gräfliche; und der Bischof Egilmar erhielt schon für die seinige von dem König Arnolf die Freiheit d), daß sie von allen Reichs-Heerzügen befreiet sein sollten, außer wenn die Dänen, diese damaligen Erbfeinde des christlichen Namens, in Sachsen fallen würden. Daneben brauchten sie auch nicht, so oft es dem Grafen gefiel — und es gefiel ihm sehr oft, um Strafgelder zu ziehen — auf dessen Musterplatze oder vor dem Gödinge zu erscheinen e); und diese konnten ihnen mit Beden, Bittefuhren und andern Zumuthungen, nach ihrer Gewohnheit f), nicht so leicht zur Last fallen. Mit einem Worte, der Bischof war ihr besser Localschutz

gegen alle Localgewalt; und dieser, bei der weiten Entfernung der Kaiser und dem Verfall der Sendgrafschaft, für sie um so viel wichtiger, je mehr die Kaiser ihren Herzogen und Grafen nachsehen mußten. Kein Wunder also, wenn der bischöfliche Dienst sehr gesucht, und der Eifer, sich dem heil. Peter zu unterwerfen, welchen man insgemein ihrer großen Andacht zuschreibt, immer feuriger wurde. Sonderbar aber ist es, daß jene Freiheiten und Unterschiede, welche bei dem entzweiten geistlichen und weltlichen Staate, und bei einem so verschiedenen Interesse beider Theile entstanden, zum Theil noch jetzt g) und zu einer Zeit fortdauren, wo man nur von einem Interesse weiß. Dieses ist eine Folge der verwickelten Entstehungsart aller deutschen Verfassungen, nach welcher man, was Besitz und Verjährung geben, auf der einen Seite nicht aufheben kann, ohne auf der andern ungerecht zu werden. Die Kirche ist in diesem Stücke glücklicher als der weltliche Staat. Jene verdammt auf eine heroische Weise dasjenige als Mißbrauch, was mit ihren Grundsätzen nicht bestehen kann, wenn dieser der Verjährung mit Ehrfurcht begegnen muß.

a) Dieses erhellet aus einer Menge von Verordnungen in den Capitularien; als z. E. Capit. II. 805. §. 15. Capit. III. ej. anni §. 17. Capit. II. 811. §. 4. 5 sq. Der Kürze halber beziehe ich mich hier nur auf die ingeniosas adinventiones §. 26. Note e.

b) Occasiones quaerunt super illum, quomodo eum condemnare possunt, et semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat. Alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident. Capit. III. anni 811. §. 3.

c) Dieses bezeugt das hier oben angezogene Wort tradere; als welches hier die Uebergabe seines freien Gutes bedeutet.

d) Ita ut, nisi Dani ad delendam Christianitatem sui Episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad aliam exercitalem iter debite consensuros, nec aliquod de regali servitio se-

cum haberi — v. dipl. Arnolfi de 889, in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 113. Beil. 8. Diese specialis exemptio zeugt eines Theils de regula, und andern Theils de privilegio.

e) Dieses verstand sich von selbst; und noch jetzt sind die bischöflichen Hausgenossen daher gödingsfrei. Die Grafen brauchten die Gödinge, um Brüchten zu haben. De oppressione pauperum liberorum — ut saepius non fiant manniti nisi sicut in Capitulari. Capit. IV. a. 805. §. 13.

f) Capit. V. anni 803. §. 17.

g) Dieses zeigt sich am besten bei Schatzungen, Kirchspiels- und Bauerschaftslasten, wo man auf unendliche Spuren jener Zeit trifft; als z. E. die Zollfreiheit der bischöflichen Hausgenossen; ihre Freiheit an verschiedenen Orten von Wegebesserungen, von Jagden und Wachten rc.

§. 28.

Wie die weltliche Gerichtsbarkeit unserer Bischöfe zuerst beschaffen gewesen.

Die hohe weltliche Gerichtsbarkeit, welche Carl unserm Bischofe Wiho zuerst ertheilt, und die folgenden Kaiser seinen Nachfolgern immerfort bestätigt haben, läßt sich ziemlich genau bestimmen; sie ging a) über alle seine Knechte, Leute und Freien; aber nicht über andre Leute und Freien, welche entweder dem Kaiser, oder dem Herzoge, oder einem Grafen zugehörten, jedoch seinem bischöflichen Amte und Sende unterworfen waren. Sodann ging sie auch nur auf alle Fälle, die vor den ordentlichen höchsten königlichen Richter, oder den Grafen gehörten, der bloß zur Erhaltung b), und nicht zum Tode richtete; dieses that allein der Sendgraf (missus), oder der Herzog c), als außerordentlicher Richter. Auch blieb das Gut, was die bischöflichen Leute und Freien unter hatten, unter der Gerichtsbarkeit des Grafen d), wenn es Heerbannsgut, und kein Orbar e) war. Doch mochte es oft schwer zu entscheiden sein, was zu diesem oder jenem gehörte, nachdem die Grafen ihr Kataster nicht so ordentlich

hielten als die Bischöfe ihr Register f); woraus denn nothwendig viele Verwirrungen g) entstanden; weil der geistliche Richter dem weltlichen Staate, und der weltliche dem geistlichen durch seinen Spruch nichts entziehen konnte. Der Graf hatte sonst der Regel nach allein über Freiheit und Eigenthum h) zu richten, weil er sowohl das Personen= als Landkataster i) zu bewahren, und dahin zu sehen hatte, daß demselben nichts entzogen wurde. Auch dann, wenn Jemand sich und sein Gut der Kirche übergab, konnte der Graf sich an letzteres halten k); und der Abäußerungsproceß blieb ihm lange allein l), wenn gleich die Personen seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren. Diese, in so fern sie dem Bischof angehörten, standen übrigens unter dem Kirchenvogt, der über sie unter des Kaisers Bann, welcher dem Bischofe verliehen war, richtete. Von diesen ging die Appellation an die kaiserlichen Gesandten, wovon der erste, wie bekannt, insgemein ein Bischof oder Erzbischof, und der andere ein Graf oder Herzog war, und die jährlich ihr ungebotenes Ding, oder ihre Dietine hielten, vor welcher alle Wehren und Leute, ohne Unterschied, wem sie angehörten, und selbst anfänglich die Bischöfe und Grafen erscheinen mußten. Ein solches Ding hieß bei uns der Obersal m); wovon schon Ludewig der Deutsche (864) unsers Bischofes Leute befreiete; ein Schicksal, das alle ungebotenen Dinge, als die Gödinge, Sende und andere, welche mit der besten Absicht angeordnet, und noch das einzige Mittel sind, eine wohlthätige Mannzucht n) zu unterhalten, wenn sie nach ihrer ganzen Absicht genutzt werden, mit der Zeit betroffen hat.

a) S. §. 25. n. a. Die Rede ist von dem regali et saeculari judicio. Das bischöfliche Synodalgericht ging über alle Eingesessene des Sprengels ohne Unterschied.

b) Aufs Wehrgeld. Capit. I. a. 819. §. 13. Wie sehr die Strafgesetze damals noch auf Erhaltung gingen, sieht man aus dem

Cap. XVI. concil. Mogunt. v. 888. Qui Sacerdotem morti voluntarie tradidit, carnem non comedat, nec vinum bibere praesumat omnibus diebus vitae suae — ecclesiam per quinquennium tempus non ingrediatur — beim Harzheim, T. II. p. 373. Ein solcher Priestermörder hatte also zu der Zeit sein Leben mit dem Wehrgelde erhalten, und büßete nur noch der Kirche.

c) Ut nullus Comes vel judex publicus homines praefatae ecclesiae audeat inquietare — excepta solummodo lege illa, qua advocatus Episcopi — et illa juris sanctione, quod necessario propter capitale crimen in praesentia Ducis et judicum solet finiri. v. dipl. de 989, ap. Würdtwein, in subsid. dipl. T. VI. p. 303. Diese juris sanctio ist von dem Falle zu nehmen, wo über ein capitale crimen zum Tode gerichtet wurde; wenn zum Wehrgelde, so hatte es der Bischof vi jurisdictionis superioris ordinariae über seine Leute; und das schickte sich auch am besten für den geistlichen Stand.

d) §. 26. n. e.

e) Dotalgut.

f) Dies sind die sogenannten Libri traditionum.

g) Man suchte sie abzuwehren. Ut missi nostri caveant et diligenter perquirant, ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam alteri tradendo vel commendando. Capit. III. anni 805. §. 21. Ut non solum beneficia Episcoporum, abbatum — sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus, quantum etiam de nostra in unaquaque legatione habeamus. Capit. III. anni 812. §. 7. Ut missi nostri diligenter inquirant et describere faciant, quod unusquisque de beneficio habeat, vel quot homines casatos in ipso beneficio. Diese beneficia waren eingezogenes Heerbannsgut, wovon die obligatio communis et beneficialis zu leisten war. Die descriptiones oder catastra sind aber alle verloren.

h) Capit. III. anni 812. §. 4.

i) Ordinarie, denn extraordinarie hatte es der Missus, als Generalcontroleur.

k) S. §. 26. Note e.

l) Die Gowgrafen haben, wie bekannt, lange alle discussiones gehabt. Und überhaupt gehörte actio realis gegen Kirchen-

und Klosterleute; ad Comitem, qui res in bannum mittebat, quousque ille, qui eas habebat, autorem in placitum adducebat. v. LL. Lotharii regis, §. 80. ap. Heinec. in C. J. G. p. 1242. Et volumus, ut Episcopi et Abbates et Abbatissae suos advocatos habeant et plenariam justitiam faciant ante Comitem suum. Ib. §. 7. p. 1218. Alles zu verstehen von Heerbannsgute, das vom Grafen ressortirte, und wobei es von dessen Spruch abhangen mußte: qua tenus res publica salva esse debeat.

m) Quod lingua eorum Oberzala dicitur. S. Beil. 6. Sala war judicium; wie bei allen Glossatoren zu lesen; und Obersale folglich ein Obergericht, woraus aber nothwendig ein ungebotten Ding gemacht werden muß, theils weil solche in Frankreich, England und Deutschland überall einerlei Schicksal gehabt haben, theils weil es gar nicht angenommen werden kann, daß Jemand von einem gebotenen Reichsobergericht eximirt worden.

n) Alle unsre jetzigen Straf- oder Brüchtengerichte haben den großen Geist der alten nicht, welche mehr auf eine Besserung der Sitten, Einschärfung der Gesetze und Weisung nothdürftiger Rechte ging. Die Strafen waren damals nur zufällige Mittel; jetzt machen sie fast den ganzen Zweck aus.

§. 29.

Und wie sich dieselbe allmälig ausgedehnet habe.

So sehr sich die Gränzlinie zwischen dem Orbar, oder dem eigentlichen Dotalgute des Stifts, und dem Heerbannsgute, was die Wehren dem Bischofe übergaben, um sich den Plackereien der Grafen zu entziehen, verdunkelte, besonders nachdem die dazu erforderliche kaiserliche Erlaubniß in eine leere Ceremonie ausartete, welche darin bestand, daß man diese Uebergaben vor dem Grafen, als kaiserlichem Richter, verrichtete, eben so sehr verdunkelte sich auch die Gränze zwischen den ursprünglichen bischöflichen Leuten, und denen, die sich ihm in der Folge verpflichteten. Nach der ersten Anlage sollten sie alle, sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen a), die vollkommenste Freiheit ge-

nießen, und kein Reichsbeamter sollte sich unterstehen, sie aufzubieten b), oder ihnen mit irgend einer Auflage, sie möchte ordentlich oder außerordentlich c) genannt werden, beschwerlich zu fallen. Hiebei war nichts zu erinnern, indem sich Niemand ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubniß dem Heerbann entziehen d) konnte, und der Bischof keine andre Leute haben mochte, als die er nothwendig gebrauchte, oder als unwehrige e) schützte. Allein nachdem man es in der Folge jedem Bischofe und jedem Reichsbeamten erlaubte, so viele Leute als sie nur wollten anzunehmen, und solche entweder unter ihren eignen Vögten zum Reichsheer zu schicken, oder auch dafür besser geübte Dienstleute zu stellen, so vermischten sich die neuen und alten Gränzen leicht, und die bischöfliche weltliche Gerichtsbarkeit mußte sich immer weiter, sowohl über Personen als Güter, ausdehnen. Bei solchen Umständen ist es billig zu bewundern, daß der König Arnolf und seine Nachfolger die bischöflichen Leute noch immer von dem Brückenbau f), worunter ohne Zweifel auch die Wegebesserung und andre gemeine Lasten verstanden sind, befreieten. So gewiß diese Freiheit den ursprünglichen und nothwendigen Leuten des Bischofes gebührte, so wenig konnte sie allen, die sich ihm in der Folge übergaben, zu statten kommen; oder die Freiheit hörte von selbst auf Freiheit zu sein. Allein es ist nichts Ungewöhnliches, daß in Urkunden und Gesetzen der alte Styl beibehalten wird, wenn schon die Umstände sich längst verändert haben; diese gehn ihren mächtigen Gang, und lassen dem Gesetzgeber oft nur ein verspätetes Nachsehen.

a) Homines, quos modo possidet vel deinceps acquisierit, heißt es in dem dipl. Carol. I. 803.

b) Und ferner: nullus judex publicus, sive Dux, Comes vel Vicecomes (zu verstehen von ihrer ordinaria potestate, nicht aber von ihrer Special-Commission, wenn sie dergleichen als missi erhielten), vel Scultetus, sive Missi domihici per tempora discur-

rentes. Unter den Judicibus publicis sind die weltlichen Reichsbeamten gemeint, welche den ecclesiasticis entgegengesetzt werden; wie in Capit. C. M. L. V. c. 16. und L. VI. c. 507. v. L. 12. C. Th. de Episcop. et Clericis. Der Scultetus ist judex villicationis, und folglich ein kaiserlicher Hofesrichter, oder auch judex solatii, Drost. Dann bedeutet solatium eine Trostei; wie in decreto Childeb. R. ap. Heineccium, C. I. G. p. 475. Ut judex, solatio collecto, raptorem occidat. Der judex solatii gebietet über pflichtige oder hörige Leute, der Comes und Vicecomes, qua talis, über Wehren, oder freie Gemeinen. Die Missi per tempora discurrentes, controleurs ou commissaires ambulans, hatten keinen characterem repraesentativum.

c) Die Worte sind: ad freda vel parafreda exigenda. Freda sind Bruchfälle, woraus anfänglich die ordinairen Gefälle bestanden; und parafreda bedeutet, was außerdem oder außerordentlich gefordert werden konnte. Will man, wie es in einigen Urkunden heißt, paravereda, Kriegesfuhren lesen, so kömmt dieses auf eins heraus, weil man darunter auch alle extraordinaria begreift. In den dipl. Arnolfi v. 889 und allen folgenden steht: vel freda exigenda vel parafreda, aut paratas faciendas, vel fidejussores tollendos. Unter paratis ist die freie Aufnahme und Bewirthung der kaiserlichen Missorum verstanden. Auch Episcopi, Archipresbyteri und Archidiaconi hatten ihre paratas (v. Du Fresne, v. paratae) et procurationes. Das tollere fidejussores geht auf die Mithaft, worin die Landeigenthümer standen, die jeden Verbrecher unter ihnen vor Gerichte stellen, oder für ihn bezahlen mußten. Dieses Recht hat sich durch die vermischte Bevölkerung und die damit aufgekommenen Leib- und Lebensstrafen verloren.

d) De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus; et hoc ideo fieri prohibemus. Capit. II. anni 804. §. 15. Capit. III. ej. anni §. 17. Ein besseres Polizeigesetz, als man jetzt kennet. Add. Capit. IV. ej. anni §. 48. Capit. II. 811. §. 5. Capit. de 816. §. 7. LL. Lotharii, ap. Heinec. C. I. G. p. 1218.

e) Die zwar auch wohl bei außerordentlichen Aufgeboten eine Kriegessteuer bezahlen mußten (s. Capit. de 807. §. 2), aber doch ordinarie als Arme und Geringe nicht in der Rolle standen, und dem Bischof in partem salarii publici den Mundschatz bezahlten, auch wohl dem Heiligen ein Pf. Wachs zinseten. Später legte man solchen Leuten auch wohl Handdienste auf. Daher die landesherrlichen Handdienste von freien Markköttern. Zuerst hatte sie der Kaiser. Capit. I. de 802. §. 29.

f) Aut servos et liddones et caeteros et eos, qui censum persolvere debent, quod Mundscat vocant, nec pontem restaurare aut corrigere. v. dipl. Arnolfi de 889. Man möchte wohl hier fragen, wer zuletzt die Brücken hätte machen sollen, wenn der Bischof, nach der Erlaubniß: quos possidet vel deinceps acquisierit, alle eingesessenen Gemeinen eines Kirchspiels an sich gebracht hätte? Mit Recht stellete der König Lothar das alte Recht wieder her. De pontibus vero, vel reliquis his similibus operibus, quae per antiquam consuetudinem ecclesiastici homines per justitiam cum reliquo populo facere debent, hoc praecipimus, ut ecclesiae rectores eos interpellent, et eis, secundum quod possibile fuerit, portio deputetur. v. Lotharii I. LL. ap. Heinec. in C. I. G. p. 1225. Aber dem ungeachtet gingen die Erschleichungen ihren Gang; und ihre Folgen dauren noch, weil man die Rechtswirkungen eines Besitzes in einzelnen Fällen nicht so leicht aufheben mag. Wäre zu Osnabrück damals schon eine Burg gewesen, so würde der Bischof auch die Befreiung seiner Leute von dem Festungsbau nachgesucht haben.

§. 30.

Von der geistlichen Immunität.

Außer der Freiheit von allen öffentlichen Lasten, die sochergestalt die eigentlichen Güter der Kirchen und die bischöflichen Leute und Freien genossen, wenn man es anders eine Freiheit nennen kann, da die Güter dem Staate am Altar dienten, und diese ohne Leute nicht genutzet werden konnten, sollten auch alle Oerter a) des Stifts die gewöhnliche Localfreiheit b), oder sogenannte Immunität,

welche ihnen durch die Weihung beigelegt wird, genießen. Kraft derselben konnte kein Verbrecher aus einer Kirche und deren Hofe abgefordert c), und zum Tode oder zu einer Leibesstrafe verurtheilt werden. Dieses Recht, welches allen Zeiten und Nationen, die es gehabt haben, zur Ehre gereicht, indem es voraussetzt, daß sie die öffentliche Sicherheit auch ohne Leib- und Lebensstrafe haben erhalten können, stand zu der Zeit mit den Criminalgesetzen, welche ordentlicher Weise auf Erhaltung gingen, überaus wohl zusammen, und ward mit Recht nicht bloß gegen den Bluträcher, sondern auch gegen die Nacheile des ordentlichen Richters eingeführt; als welcher wider den Willen des Klägers nicht zur Erhaltung richten mochte, wenn er mit seiner Gerichtsfolge den Thäter eingeholt hatte. Die Freistatt diente anstatt eines sichern Geleits, bis zum Urtheil; was aber nun ohne Ausnahme auf Erhaltung gehen mußte; ein Geleit, das sich von dem spätern, welches bis dahin geht, daß etwas Peinliches erkannt wird, wesentlich unterscheidet. Der Verbrecher versöhnete, nachdem es das Urtheil mit sich brachte, den Beleidigten, büßete der Kirchen, und bezahlte dem Richter seine Strafe; aber Leib und Leben waren ihm auf alle Fälle sicher; und Gefängniß hatte kein Landeigenthümer zu fürchten, wenn er nicht auf der That oder in der Nacheile ergriffen war; denn im Uebrigen war jeder von ihnen allezeit in der Hand seiner Bürgen d). Sodann hielt man gern die Volksversammlungen in den Kirchen, oder nahe daran, um sich auf den Nothfall darin wider den Regen schützen zu können e). Auch dieses, wie es durch die Gesetze insgemein, wiewohl vergeblich, verboten war f), sollte nach der Verordnung Carls zu Osnabrück nicht geschehen.

a) Ne quis — loca illius Episcopatus ad placita habenda — aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum dijudicare

andeat, heißt es in dem dipl. Carol. de 803. Die immunitas ist hier mit der Freiheit ab oneribus publicis durch einander geworfen. Unter locis Episcopatus sind nicht loca territorii verstanden. In dem praecepto Ludovici P. pro monasterio S. Christinae, ap. Baluz. in app. act. vet. p. 39, steht ecclesias, villas, loca, vel agros; und in dem dipl. Corb. in Monum. Paderb. p. 122, ecclesias, aut loca, vel agros, seu reliquas possessiones. Uebrigens konnten in uno loco zugleich ecclesia, castrum, palatium, curtis et vicus sein, die hernach mit einer Mauer in urbem gezogen wurden. Daher die verschiedenen Bedeutungen des Worts loci beim Pfeffing. in Vitr. ill. T. II. p. 808.

b) Die canonischen Rechte machen einen Unterschied unter Local-, Real- und Personalfreiheit. Allein die Realfreiheit ist im Grunde und in den ältesten Zeiten nur die Wirkung der Personalfreiheit gewesen, die sich, wenn der Gefreite eine seinem Amte anklebende Wohnung hat, derselben, so lange sie ihre Bestimmung behält, nothwendig auf ewig, sonst aber, und wenn er eine gemiethete hat, auf die Miethzeit mittheilt. Seitdem aber ein adliches Gut, was ein Bauer kauft, nicht mehr verbauert, und ein Bauerhof, den ein Edelmann kauft, sich nicht veredelt, ist erst der Begriff einer Realfreiheit entstanden.

c) Abgefordert konnte er werden (Capit. II. de 803. §. 2); aber nicht zur Todes- oder Leibesstrafe. Die Kirche mußte ihn auf dreimaliges Erfordern zu ordentlichem Rechte, das ist zu Erhaltung seines Leibes und Lebens, gegen Erlegung des schuldigen Wehrgeldes stellen (ib. §. 3), oder für Alles einstehen; und der Graf konnte ihn nach dreimaliger Weigerung selbst herausholen. Man konnte auch ad Honoratos, d. i. zum Herzoge, Grafen oder Edelvogt, flüchten (s. testam. Caroli M. §. 9. et Chron. Weingart. ap. Leibnit. T. I. p. 781); jedoch Alles nur, um die Erhaltung zu genießen, nicht aber ungestraft zu bleiben. Die Privatrache mochte bei den Sachsen sehr weit gehn. Eilo, quem inimici sui acriter puniebant, eruentes omnino oculos suos, ambasque manus pariter cum pedibus praecidentes, sagt Meginhard, in transl. S. Viti c. 14. Ein Anderer, welcher auf der That ergriffen sein mochte, verlor auf das Erkenntniß seiner Feinde, qui sedem Legislatorum (Schöpfen) implebant, beide Augen.

Ibid. c. 5. Das Augenausstechen ist bei den Barbaren vermuthlich um deswillen Mode geworden, weil sie ihre Verbrecher nicht in Zuchthäusern mühsam bewachen, und sie doch außer Stand setzen wollten, Uebels zu thun.

d) Si quis homo fidejussorem invenire non potuerit, res illius in Forbanno mittantur, usque dum fidejussores praesentet. Capit. de Part. Sax. §. 27.

e) Ut domus a Comite in loco, ubi mallum tenere debet, constituatur, ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. v. LL. Ludovici, ap. Heinec. C. J. G. p. 1203.

f) Ut placita in domibus vel atriis ecclesiarum minime fiant. Capit. I. 813. §. 21.

§. 31.

Der Bischof erhält die Wildbahn und die Oberforstgerechtigkeit.

Bis dahin hat uns die Urkunde geführt, welche noch jetzt als die erste carolingische vorgezeigt wird. Man hat in jüngern Zeiten daran zweifeln wollen, daß dieselbe echt sei a). Allein so weit ihr wesentlicher Inhalt auf dem allgemeinen Grunde aller Bischofthümer beruhet, kömmt es darauf nicht an b). Die vollkommenste Freiheit des Kirchenguts und der Kirchenleute steht auf diesem sichern Grunde; und da der Kaiser es den Grafen und Edelvögten c) nicht zumuthen konnte, die Richterlast über andre als ihre Gemeinen zu übernehmen, so mußte auch dem Bischofe die Gerichtsbarkeit über die Seinigen nothwendig zu Theil d), und ihm ein eigner Vogt zu deren Ausübung gegeben werden. In einer andern Urkunde von Carln dem Großen e), welche als die zweite und letzte vorgezeigt wird, sagt der Kaiser: „er schenke dem Bischofe und seiner Kirchen, mit Einstimmung aller Interessenten f), den Wald „oder den Forst g) im Osning h), wie solcher zwischen „Farnewinkel, Rutanstein, Angari, Osning, Sinethi, Bergashovet, Drevenomeri, Etanerfeld und Dumeri belegen

„wäre, mit aller Herrlichkeit i), oder mit dem Gebot und „Verbot über hohes und niedriges Wild, Fischerei, Holzung, und was sonst gewöhnlich, besonders in seinem eig„nen Forst zu Aachen, unter dem Bannforste begriffen „würde, solchergestalt, daß derjenige, der sich ihm hierin „widersetzen würde, dem Kaiser in die höchste Bannstrafe „von sechzig Schillingen k) verfallen sein solle." Ohne Zweifel hatte dieser Wald schon vor dem Christenthum unter einem gleichen Schutze gestanden, den entweder ein heidnischer Priester, oder ein erwählter Obmann gehandhabet hatte, weil sich Wild und Wald ohne eine solche Anstalt nicht wohl erhalten konnten; und die Einwilligung der darin Berechtigten setzt voraus, daß keiner sein Recht aufgegeben habe. Der Bischof ward also eigentlich vom Kaiser in ein erledigtes Amt, und dazu angesetzt, um das Holz, das Wild und die ganze Mark zum allgemeinen Besten sämmtlicher Genossen, worunter er und seine Kirchen zugleich mit begriffen waren, zu hegen und zu schützen l). Auch dieses Amt konnte hier nicht füglich einem Grafen vertrauet werden; theils weil die Kirche in diesem Walde auf mancherlei Art berechtiget war, theils auch, weil verschiedne edle Sachsen, die nicht unter dem Grafen standen, sich allem Ansehn nach lieber den Bischof als den Grafen zum obersten Wald- und Markrichter wünschten.

a) Die besondern Streitschriften, welche darüber geführt sind, sind folgende. Der Rath J. G. Eckhard griff solche zuerst an in einem besondern Tractat, welcher den Titel führt: Diploma Caroli M. Imp. de scholis Osnabr. critice expensum ab A. J. (autore incerto), 4. 1717; dem folgte gründliche Untersuchung des Carolinischen Schenkbriefes, 4. 1719. Beide widerlegte ein Ungenannter, welches der Hofrath Schmaus gewesen sein soll, im 6ten Stück der zu Halle herausgekommenen abgesonderten Bibliothek. Diesem setzte Eckhard eine Vertheidigung der Widerlegung des Carolinischen Schenkbriefes, wobei das Stück aus der abgesonderten Bibliothek wieder ab-

gedruckt ist, entgegen, 4. 1721; ingleichen Censuram diplomatis Carolini, Helmstädt, 4. 1721. Vorher schrieb der Canonicus zu Verden, Joh. Herm. Nunningh: Veritas vindicata diplomatis Caroli M. Münster, 1720. 4.; und gleich darauf trat auch der Jesuit Henseler unter dem Namen C. H. mit einer diss. de diplomate Caroli M. dato eccl. Osnabr. Münster, 1721. 4. gegen Eckhard auf. Dieser widerrief seine vorige Meinung, da er zu Würzburg war, in einem Briefe an den Jesuiten Wienant, beim Senkenberg, in prod. jur. feud. c. I. §. 7. p. 17, und nach dem Zeugniß Scheids, in den Hannöv. Anzeigen vom J. 1751. S. 844; jedoch behielt er noch einige Zweifel, welche er in seiner Francia orientali, T. I. p. 717 und T. II. p. 399, vorgetragen hat. Nunningh hat den ganzen Streit noch einmal gründlich ausführen wollen, ist aber darüber verstorben. Dieses hat aber zuletzt Grupe, in origg. Germ. T. III. gethan; und sein Beweis geht so weit, daß das Stift Osnabrück bis auf den heutigen Tag nicht vorhanden sein kann. Ueber die Geschichte dieses Streits kann man nachlesen: Ludewig, in Rel. Mstorum. T. I. p. 44. in praef. Baring, in clave dipl. Sect. II. c. 3. p. 27. Senkenb. in prod. jur. feud. c. I. §. 7. die Hannöverischen Anzeigen v. 1751, p. 848, und die Acta Osnabr. Th. I. S. 20.

b) Aus diesem Grunde habe ich solche durchgängig für echt, und die Rechte des Bischofes und seiner Kirchen so angenommen, wie sie nach andern Stiftungsbriefen und deren gemeinen Formeln angenommen werden müssen, wenn auch jene Urkunden gar nicht vorhanden wären. Diejenigen, welche solche bestreiten, haben vielfältig ihren eignen Sinn hineingetragen, und dann gezeigt, daß dieser mit der Geschichte nicht bestehen könne. Ihr wahrer Inhalt ist den Bischöfen Egbert und Egilmar, die kaum funfzig Jahr nach ihrem Dato gelebt, bekannt gewesen, und selbst von Herword und Corvey in den Streitigkeiten für richtig erkannt worden, worin man ihnen diesseits sehr bittere Vorwürfe machte. S. oben §. 20.

c) Diese verhielten sich zu den bischöflichen Leuten wie der Oberste eines Regiments zu den gemeinen Einwohnern eines Landes, mit deren Processen und Zänkereien er sich nicht bemengt. Auch konnte es den gemeinen Schöpfen, die für ihre Genossen Recht wiesen, nicht angemuthet werden, sich damit für Andre zu bemühen.

Das Urtheilweisen war eine Reihelast, und die Gebühr dafür hiernach abgemessen.

d) Man hat die höchste Gerichtsbarkeit des Bischofes auch um deswillen in Zweifel ziehen wollen, quia ecclesia non sitit sanguinem. Aber eben daraus hätte man schließen sollen, daß die jurisdictio suprema ordinaria zu Erhaltung Leibes und Lebens, ad compositionem civilem, gegangen sei. Andre haben die bischöfliche Gerichtsbarkeit über seine Leute mit der gräflichen höchsten Gerichtsbarkeit über ihre Leute und die unter ihrem Commando gestandene Wehren in eins gezogen, und dann gezeigt, daß dieses unmöglich sei; von einer solchen Vermengung hat aber die Urkunde nichts.

e) S. Beil. 2.

f) Cum collaudatione istius regionis potentum. Die potentes sind hier nicht mächtige Herrn, sondern machthabende Genossen; das sind echte Eigenthümer oder Erbexen. In einer andern Urkunde beim Chapeauville, in hist. Leod. L. II. c. 59, wird dieses also ausgedrückt: Secundum collaudationem comprovincialium inibi praedia habentium; und in der cöllnischen von 973: cum populi contentu; ap. Gelen. de adm. Magn. Colon. p. 67. In einer osnabr. Urkunde von 1118 werden sie principes marchionum, und in einer andern von 1267 Erbexen genannt.

g) Forst, forestum, ist im Grunde einerlei mit arrestum. Durch jenes werden Andre von dem Gebrauch einer Sache ausgeschlossen, und durch dieses wird die Sache für die Interessenten eingeschlossen.

h) Der Osning muß sich weit durch Westphalen erstreckt haben. v. Monum. Pad. p. 44. Auch Paderborn hatte forestum, quod tendit per Osnig et Sinidi. dipl. de 1002. ibid.

i) Nemus cum omni integritate, in porcis videlicet sylvaticis atque cervis, avibus et piscibus omnique venatione, quae sub banno usuali ad forestum deputatur, ad similitudinem foresti nostri Aquisgranum pertinentis, — ita quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum sine praedictae sedis Episcopi licentia studio venandi vel sylvam exstirpandi vel aliquod hujusmodi negotium peragendi unquam intrare praesumserit, sciat se — pro delicto LX. Solidos nostri ponderis, quos nobis pro violato banno deberi statuimus, redditurum. Hier

wird die integritas so eingeschränkt, daß sie mit der gemeinen Nutzung der Mark bestehen kann, und nur die Hand an dasjenige zu legen verbietet, was mit gemeiner Einwilligung mit Arrest befangen ist. Sodann ist es bloß venatio, exstirpatio sylvae et hujusmodi negotium, wodurch eine wichtige Schmälerung der Mark (Zuschläge) verstanden wird, was den hohen Bann rührt; das Uebrige, als das Gebot über Zaunrichtungen, Mauerstätte, wenn sie nicht über ein Scheffelsaat betrugen, Bachestauung, Dustholz ꝛc. gehörte zur niedern Markpolizei. Ueber die Jagd oder das Wild hat jetzt kein Holzgraf zu erkennen, so natürlich und so alt auch die Verbindung der Jagd und Forst ist. Die Ursache davon ist vermuthlich diese, weil es leichter war, die andere den höchsten Bann rührende Gerechtsame als das Erkenntniß in Jagdsachen mit Hülfe der Zeit zu erhalten.

k) Dies war des Kaisers Bruch. Capit. C. M. incerti anni, c. 57. Daher wird auch im Sachsenspiegel, B. II. Art. 61, des Königs Bann mit 60 ß. gegolten. Sechzig Schillinge waren 3 Mark löthigen Silbers, und man kaufte zu Carls Zeit dafür so viel als jetzt für 24. S. unten §. 35.

l) Da das oberstrichterliche Amt in der Mark nur dahin geht, solche gegen jeden ungebührlichen und unbefugten Gebrauch zu vertheidigen, mithin auch die Schlüsse der Genossen mit Gebieten und Verbieten in Uebung zu erhalten, so ist gar nicht zu vermuthen, daß einer von den Genossen sich etwas mehr vergeben habe. Eigenmächtig foresta, worunter sodann Zuschläge, Gehege, Sundern, Heimschnaten und dergleichen exclusivae aliorum in re communi verstanden werden, anzulegen, war verboten. Capit. IV. a. 829. §. 3. de forestis noviter institutis. Comitibus denuntietur, ne ullum forestum noviter instituant. v. Lud. P. LL. §. 49.

§. 32.

Fortsetzung.

Außerdem kann hohes Wild sich ohne einen Frieden a), der sich auf mehrere Meilen erstreckt, nicht wohl erhalten. Unter dem Geleite eines kleinen Herrn geht nur ein Hase, der sich nicht weit in die Ferne wagt, sicher. Dieses scheint

der natürliche Grund zu sein, warum alles hohe Wild zuerst Königsfrieden gehabt b), und warum dessen Handhabung nur solchen Herrn vertrauet worden, die ohnehin schon in einem weitläuftigen Sprengel etwas zu gebieten hatten. Das niedrige Wild hingegen kann sich, besonders in solchen Gegenden, die, wie unser Stift, von Kämpfen, Hecken, Ufern und Holzungen stark unterbrochen sind, fast ohne Frieden, und unter dem bloßen Schutze derjenigen erhalten, auf deren Gründen es sich befindet. Man brauchte also hier die Freiheit der Eigenthümer weniger einzuschränken, und konnte sich darauf verlassen, daß gute Nachbaren sich über deren rechten Gebrauch leicht verstehen würden. Jedoch sollte auch hier der Bischof nach der Absicht des Kaisers den Frieden gegen alle Uebertreter erhalten und dessen Brüche bestrafen c). Die Oerter, welche als Gränzen dieses Waldes oder dieser Mark angegeben werden, scheinen den bischöflichen Sprengel d) nicht begränzt zu haben; doch wurden einige darunter, und namentlich Farnewinkel, welches man noch jetzt auf der Gränze hinter Glandorf kennet, und nahe dabei Rutanstein im funfzehnten Jahrhundert, da man die Gränze mit der kaiserlichen Urkunde in der Hand beging, als Landgränzen angezogen. Der Ort Dumeri soll den Dümmersee, der auch für eine Landgränze gehalten wird, anzeigen. Von den übrigen hat man nur noch etymologische Muthmaßungen, worauf aber nicht viel zu bauen ist. In dieser weitläuftigen Mark war der Bischof der oberste Markrichter; und zwar wiederum nach einer ganz natürlichen Folge, indem die einzelnen Abtheilungen derselben fast durchgängig gegen einander offen liegen, und zu Erhaltung der Ruhe unter sich ein gemeinsames Oberhaupt nöthig haben. Dieses hindert aber nicht, daß nicht auch jede Abtheilung an dem Edelvogte ihren besondern Aufseher hatte; der jedoch, wie wir in der Folge sehen werden, nur auf die innere Polizei jeder Abtheilung

zu achten hatte, und dem Ganzen nichts entziehen lassen durfte; daher auch der Bischof noch spät als der Grundherr e) aller Marken angesehen wurde, ohne dessen Bewilligung nichts Erhebliches darin zugeschlagen werden mochte.

a) Nach den longobardischen Gesetzen, II. F. 27. §. 5, waren ursi (doch bedeutet dieses Wort auch einen Eber; wie in dem cöllnischen privilegio beim Gelen. de adm. M. C. p. 68), apri et lupi friedenlos; und schwerlich haben sich in den Gegenden, wo diese Gesetze gegolten, die wilden Schweine erhalten. In Polen hat der Bär Frieden, wie er ihn vordem auch in Böhmen hatte; und dort ist er noch geblieben. Einige wollen auch den Füchsen Frieden geben, und den Bauren zum Brüchten setzen, wenn er dergleichen schädliche Thiere tödtet. Dieses ist aber irrig; der Fuchs hat nur Frieden in Gehegen, und nicht draußen.

b) Wie sehr die fränkischen Kaiser auf die Wildbahn hielten, sieht man aus der Verordnung Carls des Kahlen (ap. Baluz. T. II. p. 268). Wo die Palatia der sächsischen Kaiser gelegen waren, findet man ein Gleiches. Der Sachsenspiegel (L. II. art. 61) nennet drei Reichsforsten in Sachsen, als die Heide zu Köyne (in Thüringen), den Harz, und die Meideheide, oder Prettinische Heide, in welchen Gegenden der Forst strenger gehalten wird als in andern. Unter dem foresto ad palatium Aquisgranense pertinente muß der Ardenner Forst, der bis nach Aachen ging (Vales. in not. Gall. p. 37) verstanden sein; denn ein andrer Aachener Forst ist nicht bekannt.

c) Dieses sagt die Urkunde deutlich genug; und es erfordert das gemeinsame Interesse aller Jagdberechtigten, daß Einer für alle wache. Die niedere Jagd war mit dem echten Eigenthum verknüpft. Wenn einer in deren rechtmäßigen Besitz ist, so hat er die Vermuthung für sich, daß er ein echter Eigenthümer, ein Erbexe sei. Wo ein Eigenthümer aber nicht im Besitz ist, da muß sein Gut ehedem einmal colonarie ausgethan gewesen, und damit die Jagd davon verloren gegangen, oder wohl gar derjenigen alten Gutsherrschaft verblieben sein, die zuerst den Colonen darauf gesetzt und das Gut nachher verkauft hat. Jener hat gleichsam das dominium quiritarium, zu deutsch Voigtei, dieser nur das bonitarium. Für

erstern streitet die Rechtsvermuthung, für letztern nicht. Bei diesem simplen Satze kann man die Lehre von der Regalität der Jagden leicht entbehren.

d) S. oben §. 6.

e) Die Deutschen bedienen sich des Worts Grundherrn anstatt des Ausdrucks: Supremus ordinarius. Jenes ist aber anstößiger als dieses; und beides bedeutet im Grunde denjenigen, der zum allgemeinen Besten, während der Zeit Jeder bloß auf seinen Theil sieht, das Ganze übersehen und erhalten soll. Die Marksachen von Wichtigkeit wurden hier im Stifte bis auf den 30 jährigen Krieg eben so behandelt, wie jetzt die Schatzungssachen; von dem Bischofe und seinen Ständen. S. den app. docum. ap. Lodtmann, de jure Holzgraviali.

§. 33.

Und wird zum Gesandten an den griechisch-kaiserlichen Hof ernannt.

Bei Gelegenheit da der Kaiser den Bischof Wiho zum obersten Richter in dieser weitläuftigen Mark ernannte, befreiete er denselben von allen kaiserlichen Hofdiensten a). Die Verpflichtung dazu mußte eben aus diesem Geschenke hervorgehen; denn von seinem Stiftungsgute war er dem Kaiser und dem Reiche nur zu seinem bischöflichen Amte verbunden; indem jenes nicht von der Freigebigkeit des Kaisers, sondern von den Gemeinen herrührte, die den Zehnten abgeben, und sowohl dem Bischofe als den Pfarrern hinlängliche Wohnung und Aecker verschaffen mußten. Wie wenig Carl, als ein militairischer Herr, den sächsischen Bischöfen von dem seinigen oder dem Reichsgute zugewendet hat, siehet man daraus, daß er sich den Bannbruch von sechzig Schillingen, womit sein Sohn Ludewig b) nicht so sparsam war, vorbehielt; und vielleicht würde er auch die Handhabung des Wildfriedens in einer so großen Mark unserm Bischofe nicht vertrauet haben, wenn er zu der Zeit einen Herzog in Sachsen gehabt, oder die Einnahme von dem Forst zugereicht hätte, einen eignen Reichsbeamten

daraus zu besolden. Indessen scheinet es doch auch, daß jeder Bischof, so wie jeder hoher Reichsbeamter c), zum Beweise seiner Abhängigkeit vom Kaiser, in einem kaiserlichen Hausdienste stehen mußte; woraus man sich in der Folge eine besondere Ehre gemacht hat. Daher mochte unser Bischof zum beständigen Gesandten in Heirathssachen an den griechischen d) Hof ernannt werden; wozu vermuthlich die Schmeichelei der Hofleute, die bei der außerordentlichen Größe des Kaisers, welche nach erhaltener Kaiserkrone und nach dem eben geschlossenen Frieden mit den Sachsen in ihrem höchsten Glanze war, ihm gewiß täglich die baldige Vereinigung des morgen- und abendländischen Kaiserthums vorspiegelten, Gelegenheit gab; oder es gehörte die Vereinigung beider Kaiserthümer zu den großen Anschlägen, wovon jenes Genie wenigstens einen zu seinem Vergnügen macht. Denn die Ursache, daß er zu Osnabrück griechische und lateinische Schulen angelegt hatte, und sich die Hoffnung machte, es würde dort niemals an einigen in beiden Sprachen geübten Geistlichen fehlen, reicht so weit nicht; es waren dazu schon nähere und weit berühmtere Schulen vorhanden. Man hat sich viele Mühe gegeben, diese ganze Erzählung verdächtig zu machen, ohne zu bedenken, daß sie nur als Wahrheit wahrscheinlich sei. Denn wem hätte es in spätern Zeiten einfallen können, dergleichen zu erdichten e)? und wozu?

a) Es heißt in dem Diplomate: ab omni regali servitio. Man kann freilich hierunter auch den Heerbannsdienst verstehen. Allein da der erste Bischof noch kein Heerbannsgut, sondern lauter Weihgut besaß, folglich gegen den Heerbann keine andere Verpflichtung hatte, als daß er ums drittemal denselben als Feldbischof begleiten mußte, so fallen diese von selbst weg. Die Befreiung des Kaisers Arnolfs v. 889 ab omni exercitali itinere et regali servitio geht weiter. Damals hatte der Bischof schon curtem in Tissene, und vermuthlich noch mehr Heerbannsgut, imgleichen suos Nobiles et ignobiles. S. Beil. 7.

b) Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, totum nos pro aeterna remuneratione praedictae ecclesiae (Paderb.) ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus. Dipl. Lud. P. v. J. 822, ap. Schaten, T. I. Ann. P. p. 71. So freigebig war Carl in Sachsen nicht.

c) Man kannte damals nur das Band der persönlichen Abhängigkeit; und um sämmtliche Reichsbeamte darin zu erhalten, mochte jeder pro symbolo ein Hausbedienter sein müssen.

d) Es mochte schwer halten, so viele Titel von Hausdiensten auszufinden; und es war allemal ein guter Einfall, den Bischof zum kaiserlichen Freiwerber zu ernennen; ob es gleich nicht sehr wahrscheinlich war, daß er dazu würde gebraucht werden; wie er denn auch niemals dazu gebraucht ist. Der griechische Prinz Constantin war 776 mit Carls Tochter Rothrud verlobt worden (s. Theophanis chronographiam, ap. Du Chesne, T. II. p. 199); aber die Heirath ging nachher zurück. Im Jahr 802 wollte Carl die griechische Kaiserin Irene, oder sie ihn heirathen; sie wurde aber gestürzt, als seine Freiwerber in Constantinopel waren, und starb 803. S. C. H. diss. de dipl. C. M. p. 84, und Eckhard, in Fr. O. T. II. p. 15. Ob nun gleich solchergestalt 804, als unser Bischof zum immerwährenden Freiwerber an dem griechischen Hofe ernennet wurde, kein Anschein zu einer nahen Vereinigung war, so mußte das Project doch immer eine Lieblingsidee aller Hofleute, und alle Köpfe davon voll sein. Die Kosten der Gesandtschaft wollte der Kaiser tragen, omni sumtu a Rege vel Imperatore adhibito; deswegen konnte man die Gesandtschaft nicht als ein regale servitium ansehen.

e) Der damalige Ton des Hofes und der Canzlei, und vielleicht auch einige persönliche Eigenschaften des Bischofs Wiho können tausendmal eher den Einfall dieser Gesandtschaft hervorgebracht haben als die kalte Einbildung eines spätern Verfälschers, dem man es nie verzeihen könnte, so etwas umsonst ausgeheckt zu haben; was auch Grupe, in orig. Germ. T. III. p. 364, dagegen eingewendet.

§. 34.

Stiftung der Domschule. Der Ort Osnabrück wird eine Markt-, Münz- und Zollstadt.

Man sieht indessen hieraus, daß gleich in den ersten Zeiten eine Schule, worin die griechische und lateinische Sprache getrieben worden, zu Osnabrück angelegt sei a), und Carln den Großen, der, wie mehrere große Eroberer, ein Freund und Beschützer der Wissenschaften war, zu ihrem Stifter gehabt habe b). Seine Absicht war, die Franken und Sachsen immer genauer zu verbinden; und nächst der Religion tragen die Wissenschaften zu einer glücklichen Uebereinstimmung der Gemüther das Mehreste bei. Er ließ die edelste sächsische Jugend beiderlei Geschlechts an seinem Hofe c) oder in seinen Stiftungen durch fränkische Geistliche erziehen, verheirathete, so oft er konnte, Franken und Sachsen durch einander, und unterließ nichts, fränkische Sitten und fränkische Cultur unter die Sachsen zu bringen. Seine Vorsorge erstreckte sich bis auf Obstbäume und Kräuter d); und alle Kinder mußten Rechnen und Arzeneien lernen e). Die Schulen bei den bischöflichen Kirchen gehörten also gewiß auch in seinen politischen Plan; indem nichts eine rohe Nation mächtiger bändiget als ein früher Unterricht. Dem Orte Osnabrück mußte aber eine solche Anstalt, so wie überhaupt die Stiftung, zu einer merklichen Aufnahme gereichen; weswegen nun auch bald der K. Arnolf dem Bischof Egilmar f) erlaubte, daraus eine Markt-, Münz- und Zollstadt zu machen. Diese drei stehen insgemein zusammen. Der Markt erforderte viel kleine Münze, und die kaiserliche mochte in den Provinzen nicht leicht zu allen Bedürfnissen hinreichen; der Zoll aber war eine Vergeltung des Marktschutzes, und enthielt auch den Schlageschatz von den Münzen. Das Recht dazu mußte vom Kaiser kommen, weil die Kaufleute, so den Markt besuchten, das Geleit durch mehrere Länder ge-

brauchten g), und, wie leicht zu erachten ist, ihre Bezahlung in Reichsmünze forderten, der Zoll aber nicht eines jeden Reichsstandes Willkür überlassen werden konnte, ohne die Handlung mancher Gefahr auszusetzen. Daher mag es auch rühren, daß die alten Zollrollen durch ganz Deutschland h) eine gewisse Aehnlichkeit mit einander haben, die von einer gemeinschaftlichen Quelle zeugt. Die Kaiser waren übrigens nicht sparsam mit dergleichen Verleihungen, weil es sich für sie der Mühe nicht verlohnte, eigne Marktvögte, Münzmeister und Zolleinnehmer in den Provinzen zu halten, deren Gehalt damals gewiß mit dem Vortheil aufgegangen sein würde, und das Münzen sicherer in einer geistlichen als weltlichen Hand war.

a) In eodem loco graecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus, sagt Carl in dipl. vom Jahr 804.

b) Die Verdienste Carls des Großen um die Schulen zeigt Thomassin, de vet. et nova eccles. disciplina. T. II. p. 2. L. 1. c. 96. Carl ließ sich selbst von den Schülern ihre carmina und epistolas vorzeigen, stellete die geschicktesten zu seiner Rechten, und die andern, obschon sie von hoher Geburt waren, zur Linken. Zu den letztern sagte er einsmal: Vos nobiles, vos primorum filii, vos delicati et formosuli, in natales vestros et possessiones confisi, mandatum meum et glorificationem vestram postponentes litterarum studiis, luxuriae, ludo et inertiae, vel inanibus exercitiis indulsistis; nach der Erzählung des guten Mönchs von St. Gallen, beim Canisio T. II. p. 3. p. 58.

c) Hiezu dienten die scholae palatinae. Auch war vor 800, nach dem Zeugniß Anastasii, in vita Leonis III., schon eine schola Saxonum zu Rom. Es scheinet mir eine besondere Feinheit des berühmten Alcuinus zu sein, daß der Sachse in seiner Grammatik den Lehrer, und der Franke den Schüler vorstellet; der Franke fängt an: Eja Saxo, me interrogante responde, quia tu majoris aetatis, ego XIV. annorum, tu, ut reor, XV. ap. Canis. in lect. Ant. T. II. p. 509. In der Dialectica Alcuini stellet der Kaiser den Schüler, und Alcuin den Magister vor. Ibid.

p. 488. Constantin der Große hatte keine so gute Methode, die bructerischen Sachsen zu gewinnen: pauperes, quorum nec perfidia apta erat militiae, nec ferocia servituti, ad poenas spectaculo dati, saevientes bestias multitudine fatigarunt; wie sein Panegyrist sich ausdrückt.

d) In dem Capit. de villis, §. 70, giebt er selbst ein Register von den besten Küchenkräutern und Obstbäumen.

e) De computo ut omnes veraciter discant; de medicinali arte ut infantes hanc discere mittantur. Capit. I. a. 805. §. 5. In den scholis legentium et gentilium puerorum wurden Psalmen, Gesänge, Noten, Rechnen und Grammatik; in Triviis (triplici via ad sapientiam) Grammatik, Rhetorik und Dialectik, in Quadriviis Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie gelehrt. v. Du Fresne v. Trivium et Quadrivium.

f) Ut liceat Episcopo in loco Osnabrugensi mercatum habere et monetum publicum instituere, et teloneum inde accipere. Dipl. Arnolfi de 889.

g) Firmissimam pacem habeant aggredientes, redeuntes et in loco manentes. v. dipl. Ottonis Imp. v. 946 ap. Falk. in Trad. Corb. p. 358.

h) Man fand in den baierschen Zollrollen, welche vor einigen Jahren bei Gelegenheit des Streits mit der Stadt Regenspurg zum Vorschein kamen, manche Spuren einer alten Uebereinstimmung mit den hiesigen. In beiden scheinet auch das Capitulare v. 805, §. 26 durch: ut nullus de victualiis aut carris, quae absque negotio sunt, telonium prehendat.

§. 35.

Handel und Münzwerth.

Der Handel auf dem Markte zu Osnabrück war ohne allen Zweifel für diesen Ort nur ein Passivhandel, und die Stadt Cölln die nächste Niederlage aller aus Oberdeutschland, Frankreich und Italien kommenden Waaren. Dieses geht aus ihrer Lage und ehmaligen Größe hervor; wie wir denn auch in unserm Stifte cöllnische Ellen und Gewichte gebrauchen. Sie hatte schon Freiheiten in Eng=

land, ehe an die deutsche Hanse gedacht wurde a). Doch wurde auch schon Leinwand zu Stücken von zwanzig Ellen lang und drei Ellen breit in unserm Stifte gemacht b), und Leinwand ist wahrscheinlich das erste, was die cöllnischen Kaufleute auf dem osnabrückischen Markte angekauft haben. Die Münze des Bischofes war gewiß gesetzmäßig; und so gingen zehn Pfennig (denarii), wovon zwölf einen Schilling (solidum) ausmachten, auf ein Loth c) feines Silbers. Für einen solchen Pfennig kaufte man funfzehn zweipfündige Roggenbrodte d), wofür man jetzt bei mäßigen Kornpreisen achtmal so viel Silber geben wird; zum Beweise, daß das Silber damals noch weit seltener und achtmal höher in Werth war als jetzt. Carl der Große und sein Sohn Ludewig haben das Münzrecht für sich behalten e), und ihre Pfennige, mit der Aufschrift palatina moneta oder christiana religio f), mögen vornemlich für Sachsen geschlagen sein. Sein Enkel Ludewig g) scheint zuerst hievon abgegangen zu sein, und Münzstädte unter der Aufsicht eines Bischofes oder Abtes zugelassen zu haben, wozu die Untreue h) der kaiserlichen Münzmeister in den entlegenen Münzstädten Gelegenheit geben konnte. Die Urkunde Arnolfs für unsern Bischof Egilmar geht bloß auf die Erlaubniß, eine Münzstätte anzulegen; und die Münzmeister schworen vermuthlich dem Kaiser in des Bischofs Hände. Nach der Analogie der cöllnischen Münzen zu urtheilen, hat die osnabrückische, wovon sich jetzt keine aus dem carolingischen Zeitalter findet, auf der einen Seite ein Kreuz mit der Umschrift des kaiserlichen Namens i), und auf der andern den Namen des Münzorts haben müssen. Der Name des Bischofes hat erst in der Folge darauf kommen können, indem der Erzbischof Pilgrim k) zu Cölln, welcher im Jahr 1020 lebte, hierin den ersten Schritt gethan, und seinen Namen um das Kreuz gesetzt, den kaiserlichen aber auf seiner vorigen Ehrenstelle

gelassen hat. Man muß aber mit diesen Münzen die Zahlschillinge der Sachsen, welche ein bloßes Ideal waren, und mit Vieh und Korn gegolten wurden, nicht verwechseln. Hievon galt der Schilling vierzig Scheffel Haber, oder zwanzig Scheffel Roggen l).

a) Apologia Colon.

b) Dies findet sich in Urkunden des 14ten Jahrhunderts. Die ältesten Urkunden, worin mir unser Linnen auf den auswärtigen Zollstätten vorgekommen ist, sind das privilegium Johannis Ducis Brabantiae de 1315, verbis: item pro qualibet bala (Ballen) seu rotulo vel torsello (Rollen) panni linei dealbati vel non dealbati VIII. denar. nigri Turon. beim Willebrand, in der Hans. Chron. app. p. 15, et in mandato Henrici IV. Regis Angl. de 1401, verbis: de qualibet centena Lintae, telae, canevacii pannorum etc. ap. Rymer, T. VIII. p. 634; und man sieht leicht, daß es hiesiges Linnen ist.

c) S. Le Blanc, dans l'histoire des monnoies de Franc. p. 93. Edit. Amst.

d) Capit. de 794. §. 2.

e) Es wird unter den Gelehrten überhaupt darüber gestritten, ob die carolingischen Kaiser das Münzregal an Andre verliehen haben. Le Blanc und das Chron. Gottw. L. II. n. 23. p. 121 bejahen diese Frage. Ludewig, in introd. ad rem monet. medii aevii, c. VII. §. 3, und Andre verneinen sie. Die Capitularien reden für letztere, und die Urkunden für erstere; beide können Recht haben, wenn man die Münzstätte als kaiserlich, und die Verleihung derselben als eine Oberaufsicht ansieht.

f) Man findet dergleichen von Carln dem Großen und Ludewig dem Frommen beim Le Blanc, p. 102. 107.

g) Er verlieh es der Abtei Prüm aus der Ursache, quod ipse locus propter mercati et monetae longitudinem non modicum pateretur discrimen. Ap. Hontheim, in hist. Trev. dipl. T. I. p. 198. Es soll gleichwohl Ludewig der Fromme 833 dem Abt zu Corvey eine Münzstätte verliehen haben; quia loco mercationis ipsa regio indigebat. Eckhard, in Fr. Or. T. II. p. 483.

h) Man sehe die weitläufige Verordnung Carls des Kahlen.

Ap. Baluz. T. II. Capit. p. 177. §. 8. Eigentlich hatten nach derselben die Grafen die Aufsicht auf das Münzwesen; doch sollten auch die betrüglichen Münzmeister uti sacrilegi et pauperum spoliatores publicae poenitentiae judicio episcopali unterworfen werden.

i) Dieses brachte auch die Verordnung Carls des Kahlen mit sich: Denarius ex una parte nomen nostrum habeat in gyro, et in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis, et in medio crucem.

k) Man sehe den Abdruck von Münzen beim Harzheim, in hist. num. Colon. Tab. 1. n. 9. Der erzbischöfliche Name steht darauf, als wenn er der Münzmeister wäre.

l) Capit. Sax. de 797. §. 11. Es ist sonderbar, daß in diesem Capitulari der Haber annona genannt wird. Noch jetzt heißet er im Friesischen und den daran gränzenden Aemtern unsers Stifts Korn. So hat der Weizen in glücklichen Ländern den Namen frumentum erhalten. Es gab übrigens schwere und leichte sächsische Zahlschillinge, und erstere werden zu 40 Pfennigen gerechnet. Capit. L. IV. c. 75.

§. 36.

Verfall des Heerbanns durch die Erblichkeit der Officierstellen in demselben.

Bei dem Allen fiel der Heerbann immer weiter, je mehr der Bischof und die Stiftung sich, wie wir jetzt erzählt haben, verbesserten; denn Eins geschahe auf Kosten des Andern; und die Gesetze, daß Keiner sich und seine Güter demselben ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubniß entziehen, und selbst ein Graf, wenn er sein Amt niederlegte, sich nicht davon befreien sollte a), wehrten dem Uebel lange nicht. Noch mehr aber drückte es ihn, daß der Kaiser die Officiere ernannte b), und solche auf Lebenszeit dienen ließ; anstatt daß man sie vorhin, besonders in den ältern Zeiten, jährlich gewählt hatte c). Dieses hat zuerst die Gleichheit unter den Wehren aufgehoben; indem derjenige, so als Graf oder Edelvogt auf Lebenszeit stand, sich leicht so viele Verdienste, Freunde und Verbindungen er-

warb, und seine Kinder so erzog, daß seine Familie immer den Vorzug vor allen übrigen behielt d); welches, so lange die jährlichen Wahlen dauerten, nicht geschehen konnte. Indessen war es fast nicht möglich, den Hof, worauf einmal ein Graf oder Edelvogt eine lange Reihe von Jahren gewohnt hatte, bei Ernennung seines Nachfolgers vorbei zu gehen. Auf demselben waren Heerwage, Heerpfanne, Heerrolle e), und was man sonst auf dem Hofe eines Landobersten suchen muß; es waren dahin die Garben oder das Korn, was zur Löhnung des Grafen gehörte, vielleicht so lange Menschen dachten, geliefert; der Musterplatz lag, wie leicht zu erachten, demselben am nächsten, und so am bequemsten für Alle; die Grafschaft hatte darauf zu ihrer Sicherheit an manchen Orten eine Burg mit gemeiner Hand errichtet und unterhalten; und da jede Veränderung in dergleichen Sachen ihre besondern Schwierigkeiten hat, der Mensch sich auch bald gewöhnt, der Familie eines Mannes, welcher eine geraume Zeit sein Vorgesetzter gewesen, mit mehrer Ehrfurcht als einer andern zu begegnen, so war die Erblichkeit der Officierstellen im Heerbann, nach der Anlage Carls, unvermeidlich, und ihre Höfe verbesserten sich mit der Zeit durch Vieles, was zum Dienste gehörte. Da auch die Grafen und Edelvögte zugleich Richter in Friedenszeit waren, so vereinigte sich Alles zu ihrer und ihrer Nachkommen Erhöhung. Auf solche Art entstanden viele neue Grafen, edle Herrn und sogenannte Dynasten, deren nur wenige sein konnten, wie man noch die Hauptleute jährlich wählte, die Grafen und Herzoge nach jedem Kriege wieder abdankte, und höchstens einige große edle Familien, die sich in den ältern Zeiten empor geschwungen hatten, duldete.

a) Si comes, dimisso officio, in suo allodio (auf seinem Wehrgute) quiete (d. i. ohne Dienst) vivere voluerit, nullus ei aliquid impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab

eo exigatur, nisi solummodo, ut ad defensionem patriae (d. i. im Heerbann) pergat. Capit. Caroli Calvi tit. LXII. c. 10. Des Grafen Gut war also nicht real frei.

b) S. Abschn. III. §. 43.

c) Tacit. in Germ. c. 12. Die Ursache ist klar: Ne ad dominandi libidinem prorumperent, singulis paene annis variantur. Otto Frising. de gestis Frid. I. L. II. c. 13. ap. Urstis. p. 453.

d) Es hieß dann vermuthlich: Si Comes obierit, cujus filius nobiscum sit, filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet de his, qui illi plus familiares et propinquiores sint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus (die Rede ist von Frankreich) et Episcopo ipsum comitatum praevideant, usque dum nobis nuncietur. Si autem filium parvulum habuerit, idem cum ministerialibus ipsius comitatus et Episcopo eundem comitatum praevideat, donec ad nostram notitiam pervenerit. Capit. Carol. de 869. ap. Baluz. T. II. p. 214.

e) Die Rolle wurde vielleicht, weil das Schreiben noch nicht gemein war, bloß durch Hühner und Eier, die Jeder, so darin gehörte, dem Grafen oder Edelvogte jährlich brachte, gewahret; und der Schulze des Grafen war das lebendige Register. Dieser hatte die Bestellung, pfändete die Nachlässigen, und wußte, wie die gemeine Reihelast ging; daher es fast nicht möglich war, den Besitzer eines andern Hofes zum Grafen oder Edelvogte anzusetzen. Und wie hätte man dasjenige, was zum Amte und nicht zum Hofe gehörte, von einander absondern wollen? besonders wenn man den Grafen oder Edelvögten die Mühle, oder den Braukessel, oder den Backofen, oder den freien Brand aus der Mark mit zu ihrem Gehalt überlassen? die Graben um die gemeine Burg auf ihren Höfen gereiniget oder aufgeeiset? ihnen bei Grase oder bei Stroh gedient? ihnen bei Sterbfällen die Schau des Heergeräthes und ein Pfand für ihre Mühe bewilliget? bei Antretung des Erben über seine Tüchtigkeit von ihnen erkennen lassen? keine neue Wohnung ohne ihre Erlaubniß zu setzen beliebt? . . . da man nicht zu allen Zeiten gleich klar einsieht, daß dieses Dienstgefälle sind.

§. 37.

Ferner durch die Uebermacht der Generalität.

Noch mehr aber verfiel derselbe, als Ludewig der Fromme, oder vielmehr sein unweiser Minister Adelard, der Allen gefällig sein wollte, und darüber Keinem gefiel, den Reichsbeamten zu Vieles nachgab, und seinen Herrn fast um alle Krongüter brachte a). Zwar ging er damit nicht so weit als nach ihm der König Lotharius, welcher einen Abt zum Herzog machte, und ihn damit mehrern Bischöfen vorsetzte b); aber er legte doch den Grund dazu, daß die Heerbannsämter bloß als Quellen verliehen wurden, woraus jeder seine Hausmacht oder Dienstmannschaft vermehren konnte. Schon war es gegen das Ende der vorigen Regierung nicht mehr so gegangen, wie es hätte gehen sollen, indem Carl, bei seinen beständigen Kriegen, den Herzogen und Grafen, besonders den entfernten, worunter Herzog Egbert in Sachsen mit gehörte, zu Vieles hatte nachsehen müssen; worüber eine solche ungeheure Menge von Eigenthümern c) in ihre Hausdienste zu gehen war genöthigt worden, daß auch Ludewig der Fromme zu Anfang seiner Regierung solcherhalb eine eigne Untersuchung d) anstellen zu lassen, und die strengen Verordnungen e) seines Vaters gegen dergleichen Unterdrückungen zu erneuern dienlich fand. Aber jetzt ging es noch schlimmer, indem der Kaiser seinen besten Verordnungen keinen Nachdruck zu geben wußte, und aus einer schwachen Politik bald zu gelinde und bald zu strenge war. Man liebte ihn nicht, wenn er belohnte, und fürchtete ihn nicht, wenn er strafte. Daher that jeder Kronbedienter in seinem Amte, was er wollte; dem einen wurde nachgesehen, um ihn zu gewinnen, dem andern, um ihn zu erhalten, und jeder machte sich ihm nothwendig; wozu der unglückliche Zwist unter ihm und seinen Söhnen immer neue Gelegenheiten darbot.

a) Sein Lobredner Thegan sagt: villas regias, quae erant sui et avi et tritavi, suis fidelibus tradidit in possessiones sempiternas. In vita L. P. §. 19. Am besten beschreibt ihn Nithard, Carls des Großen Tochtersohn, der in den Staatsgeschäften mit gebraucht war. Adelardus, sagt er, utilitati publicae minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates (wie viele Befreiungen giebt es nicht von Ludewigen?), hinc publica in proprios usus distribuere suasit; ac dum, quod quisque petebat ut fieret, efficit, rempublicam penitus annullavit. Nithard, de diss. fil. L. P. L. IV. in f.

b) Ducatum cum Episcopatibus, monasteriis et comitatibus. v. Regino ad ann. 865, et Struvius, in not. ad eundem, T. I. S. G. Pistorii, p. 75. Er heißt Hubertus abbas et dux beim Sigib. Gembl. ad a. 863, war aber auch, um Alles zu sagen, von der Königl. Familie.

c) Dieses sagt Thegan am angeführten Orte §. 13. quod ministri comitis et loco positi per malum ingenium innumeram multitudinem aut oblatione patrimonii aut exspoliatione libertatis oppressissent; aber doch wohl mehr, um die Regierung Vaters und Sohns zu contrastiren, und die schönen Verordnungen des letztern zu rühmen, als nach der Wahrheit. Denn Carl wußte seine Bedienten wohl im Zaume zu halten; und Nithard rühmt von ihm: quod tum populus unam eamque rectam et per hoc viam domini publicam incederet. l. c.; womit er wahrscheinlich sagen will, daß man damals noch eine Nation kannte, und mit gemeinen Kräften zu Werke ging. In Sachsen mochte indessen die Kriegesverfassung wegen der Normänner viele Opfer erfordert haben. Denn hier fand Ludewig der Fromme das Mehrste zu verbessern. Patrimonia oppressis (Saxonibus) reddidit, qui iniquorum ministrorum et comitum fraude illis exuti erant. Thegan. l. c. §. 13. ap. Du Chesne, T. II. p. 278.

d) Misit legatos suos sub omnia regna inquirere et investigare, si alicui aliqua injustitia perpetrata esset. Theg. l. c. §. 13.

e) Renovavit omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant, et ecclesias Dei ipse manu propria cum subscriptione roboravit. Id. §. 10. Man schmeichelte ihm dann,

wenn er solche schöne Verordnungen gemacht hatte, daß es in allen Provinzen wohl stünde (Id. §. 15); ohnerachtet sich Keiner daran kehrte.

§. 38.

Und durch die größere Ehre im Dienste.

Der wahre Verfall des Heerbanns rührte aber doch eigentlich von der größern Ehre des Dienstes her. Die kaiserlichen Leute, sie mochten nun Dienstherzoge, Dienstgrafen, Dienstvögte, oder auch bloße Dienstleute sein, wichen vielleicht schon unter Carln den Herzogen, Grafen, Edelvögten und Wehren im Heerbann nicht; obgleich die Nation, welche sich damals noch fühlte, solches zu empfinden schien a). Bald aber hatten auch Herzoge, Bischöfe, Aebte, Grafen und Edelvögte ihre eignen Dienstleute, die den kaiserlichen nichts nachgeben wollten b), und sich auch wohl eben so gut zeigten. Der Abt zu St. Denys, Hilduin c), erschien vor dem Kaiser Ludewig mit einem wohlgerüsteten Gefolge; und der Abt Herzog Hubert d) durfte es mit dem Könige selbst aufnehmen. Die Waffenübung dieser Dienstleute, welche mit der Zeit die Turniere hervorgebracht hat, war ganz anders als im Heerbann; und da sie sich bei dessen Heerzügen und Musterungen damit entschuldigen konnten e), daß sie ihren Dienstherrn zum Reichsdienste folgten, so verfiel das gemeine Herzogthum und die gemeine Grafschaft immer weiter; und das Ansehen dieser Herzoge und Grafen erhielt sich nicht sowohl von ihrem Amte als von ihrer Hausmacht, die sie theils mit den ihnen angewiesenen Dienstgefällen, theils auch mit freiwilligen und erzwungenen Beisteuern an Korn, Fuhren, Diensten und Geldern zu unterhalten wußten. Auch unsern Bischöfen diente das Krongut, als die Edelvogtei zu Wissen, und was sie sonst erhalten hatten, zu einem neuen Glanze, so sehr auch das Vergehen des Bischofes Goswins

ihnen im Lichte gestanden hatte. Denn Egilmar hatte, wie wir vorhin gehört haben, auch schon Edlef) in seinen Diensten, und konnte sie, außer dem Falle, wenn die Dänen in Sachsen fallen würden, von dem Reichsheerzuge befreien. Er hatte die Grafschaften, welche Allo ihm übergeben hatte, dem Heerbanne entzogen; und wenn auch diese sich nicht über gewisse Districte erstreckten, sondern nur die Grafen- oder Gödingsfolge g) von denjenigen Leuten in sich faßten, welche Heerbannsgut besaßen und damit in die Kirchenfolge getreten waren, so war es doch immer ein großer Verlust für den Heerbann.

a) Man weiß dieses zwar eigentlich nur von den Geringern, wovon es heißt: De liberis hominibus, qui uxores fiscalinas regias, et foeminis liberis, qui homines fiscalinos regios accipiunt, ut de haereditate vel causa quaerenda nec de testimonio pro hac re abjiciantur. Sed talis etiam nobis in hac causa servetur honōr, qualis et antecessoribus nostris Regibus vel Imperatoribus servatum esse cognoscimus. Capit. IV. anni 805. §. f. und ferner: Vassi et Vasalli nostri, nobis famulantes, ut condignum apud omnes habeant honorem, sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est. Capit. Lud. P. de 823, §. 34. Aber man schließet leicht weiter, und fühlt den Nationalstolz, welcher den Kaiser zu diesem Befehle reizte. Der Einwurf, daß Welf der Erste, ein Heerbannsgraf, es seinem Sohne verdachte, daß er von seinem Schwager, dem Kaiser Ludewig dem Frommen, ein beneficium 4000 mansuum annahm, wie es der Monach. Weingart. ap. Leibn. S. Br. T. I. pag. 782, erzählt, scheint mir nicht bloß die Ungleichheit der Ehre, sondern zugleich dieses zu enthalten, daß Welfs Sohn seine Allodial- oder Heerbannsgrafschaft dagegen, wie es insgemein geschahe, dem Kaiser übergeben habe. Hierüber konnte der Vater sich mit Recht ärgern; so wie es noch jetzt jeder Fürst thun würde, dessen Sohn sich vom Reichsfürsten zum Landstande herabsetzen würde.

b) Später wurde dieses durch eigne Privilegien bestätiget; wovon ich nur das Wildeshäusische ex Origg. Guelf. T. II. p. 521 (ubi Lotharius Imperator Augustus, instinctu dilectae suae Ri-

chezae Imperatricis, ministerialibus hujus ecclesiae idem jus confirmat, quod antiquitus tempore b. M. Magni Ducis probant habuisse, scilicet eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum suis et Ducis Henrici ministerialibus) anführen will. Dieses ist auch noch der erste Grund, warum die Officiere des Kaisers und der Reichsfürsten an Würde einander gleich, und nur nach Rang und Dienstalter verschieden sind. In England war folgende Regel: Archiep. Ep. Com. Barones et omnes, qui habeant Sacham et Socam, Thol, Theam et Infangthese, etiam milites suos et proprios servientes, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, pistores et cocos sub suo Friborgo habeant; et idem isti suos armigeros vel alios sibi servientes sub Friborgo. v. LL. Eduardi, c. 21. ap. Wilkins, p. 202.

c) Der Kaiser Ludewig bestrafte den Abt dieserwegen auf eine sonderbare Weise: Hildewinum abbatem culpans interrogabat, cur, cum simpliciter venire jussus sit, hostiliter (gerüstet) advenerit. Qui cum negare nequiret, continuo ex palatio exire jussus est, et cum paucissimis hominibus juxta Paderbornam in expeditionali hiemare tabernaculo. Ann. Eginh. ad. ann. 830. Der Abt wollte auch den ganzen Winter nicht unterm Zelte campiren; und es kam darüber zu einem heftigen Tumult, worüber er zur Strafe in die Abtei Corvey verwiesen wurde. S. Eckhard, in Fr. Or. T. II. p. 248.

d) Regino ad ann. 866.

e) Es geschahe dieses nicht bloß aus dem Mißbrauch, welcher in Capit. III. §. 7. Anm. 811 gerügt wird, sondern auch oft aus kaiserlicher Erlaubniß: Volumus, ut homines fidelium nostrorum, quos nobiscum ad servitium nostrum domi reservari jussimus, in exercitium ire non compellantur. Capit. I. ao. 812. §. 9.

f) Es sind hierüber drei Ausfertigungen des K. Arnolfs, fast gleiches Inhalts; aber in einer steht nur: se suosque nobiles et ignobiles, in der andern bloß: nullum se suosque, und in der dritten nichts davon. Da aber der Abt zu Corvey von eben diesem Könige erhielt, quod omnes suos vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes haberet (ap. Schaten, T. I. A. P. p. 203), und die Folge bald zeigen wird, daß sehr viele

solche edle Herrn bischöfliche Ministeriales geworden, so kann man es wohl als richtig annehmen.

g) Es ist nicht wohl glaublich, daß unser Bischof damals schon comitatus im eigentlichen Verstande erhalten habe; man weiß auch nicht, wo die comitatus Allonis belegen gewesen. Sämmtliche comitatus erhielt er erst 1225; und so scheint es, daß darunter ein comitatus sparsim diffusus, wie Adam Brem. IV. 5. sich ausdrückt, oder die Grafschaft über gewisse Leute verstanden sei. Doch hatte das Stift Paderborn verschiedene comitatus super pagos pro decimis novae Corbeiae datis erhalten. Vita Meinwerci, ap. Leibnitz, T. I. p. 520.

§. 39.

Die Heerbanns-Beschwerden bleiben.

Das Traurigste war, daß die Steuren, deren die Heerbanns-Hauptleute einige zu allerhand gemeinen Ausgaben a) eingeführet hatten, nicht auch zugleich mit heruntergingen. Man nannte sie nach der Zeit, worin sie erhoben wurden, Herbst- oder Maischatzungen, oder Herbst- und Maibeeden b), und der Edelvogt hob sie, ohne daß die Gemeinen eine Rechnung davon verlangten; man gönnete ihm, was er erübrigte, zu seiner Ergötzung, daher müssen sie als ordentliche c) Steuren betrachtet werden. Das Wort Beede oder Bäte d) ist sonst der Name einer außerordentlichen Steuer, die sowohl mit Bitten als mit Zwange gesammlet werden kann, weil die gemeine Last mit gemeinen Schultern getragen werden muß. Aber im letztern Falle muß sie berechnet werden e). Der Edelvogt behielt die Bäte, wie der Graf sein Gowkorn und seine Dienste, ohnerachtet sie mit dem Verfall des Heerbanns auch nach und nach ihr Amt verloren. Jedoch, indem sie solchergestalt zu einer Privateinnahme herabsank, ward sie auch manchem redlichen Dienstmanne zu Theil, oder gar erlassen f) und verkauft. Der Rest davon steckt noch überall mit seinem alten Namen unter den Dominialeinkünften, in Gesellschaft der aus

dem allgemeinen Schiffbruch geretteten Zehnten; zu einer traurigen Erinnerung für die Gemeinen, welche durch andre Steuren den Abgang jener haben ersetzen müssen g). Man kann jene Steuren mit dem Zusammenlegen der Innungen und andrer Verbindungen vergleichen, welches ebenfalls zur gemeinen Vertheidigung ihrer Gerechtsame geschieht, aber doch keine Landsteuer ist. Daher läßt sich von jenen ältern Schatzungen nicht auf die Unterthanenpflicht schließen. Man kannte damals nur Reichs-, nicht aber Landesunterthanen h); und es mußten erst alle Grafschaften, Edelvogteien und Schutzherrlichkeiten in eins geschmolzen werden, ehe man die auf dem Boden eines Landes versammleten Einwohner zu einer gemeinsamen Vertheidigung steuren lassen, und diese Steuer eine Landsteuer nennen konnte.

a) Da die Kaiser anfänglich alle Jahr ein don gratuit erhielten, so mag auch zu solchem Behuf eine Bäte von den Missis eingefordert sein, deren Hebung man zuletzt den Edelvögten als loco positis ordinariis überließ, um die Kosten zu sparen.

b) Man wird dergleichen in allen Ländern, sowohl unter Cameral- als gutsherrlichen Gefällen finden.

c) Die auf alle Fälle stehen bleiben, und durch die Ursache ihrer Veranlassung weder erhöhet noch gemindert werden, wie Erbzinsen. Auch der Schutzherr hob dergleichen von seinen freien Schutzgenossen, zu Bestreitung der Schutzkosten; dieses war der §. 25. not. b. angezogene Mundschatz. Von seinen eignen Schutzgenossen nahm er überdem auch noch wohl eine Lichtmessenschatzung; letztere bezahlen wenigstens die landesherrlichen Eigenbehörigen in das Amtsregister allein, neben dem Herbstschatze.

d) Bäte ist von dem westphäl. Bate, Hülfe; der Landmann sagt: Bybate, Beihülfe. Doch kann Beede auch von Bitten kommen. Die Sache bleibt immer die nemliche; es wird gesammlet, und Jeder muß beitragen, nachdem es die gemeine Noth erfordert. In der Carolingischen Periode nannte man es conjectus; als z. E. in priv. Dagoberti: ut nemo freda aut tributa, aut conjectus aliquos exigat. ap. Brower annal. Trev. L.

VII. p. 351; ferner in Capit. V. a. 819, §. 26. ut missi nostri, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum conjectu accipiant; das ist: die Reichsbeamten sollen in ihren Amtsgeschäften, so lange sie in ihrem Amte sind, keine Bäten nehmen, oder nicht auf Kirchspielsrechnung zehren.

e) Die ordentliche Steuer setzt einen Vergleich voraus, nach welchem der Empfänger die gemeine Last, sie sei groß oder klein, zu tragen einmal für alle übernommen hat. Hier bedarf es keiner Rechnung. Sagt aber derselbe, er käme nicht mehr mit dem Vergleiche aus, und die Schutzgenossen dürfen es nicht wagen, ihm eine weitere Beihülfe zu versagen, weil der Damm, der zu machen ist, durchbrechen kann, so geht die Berechnung oder ein neuer Vergleich aus der Natur der Sache hervor.

f) Es finden sich wiederum unzählige Beispiele hievon, worin Pflichtige ab omni petitione vel impetitione advocati befreiet werden. S. Strube, de jure Vill. c. VI. §. 9. Und wenn es auch oft in spätern Zeiten heißt: daß N. N. Leibeigne mit Schutz und Steuer nicht belegt werden sollen, so gilt dieses bloß von jenen ordentlichen Steuren, nicht aber von den außerordentlichen. S. Ludolf, obs. 102.

g) Wenn man sich einmal dahin verglichen hat, daß man jährlich ein Gewisses geben will, wogegen der Empfänger Alles stehen soll, so bekümmert man sich nicht darum, wo die Steuer bleibt. Aber wenn nun der Empfänger einen Steuerbaren nach dem andern sich frei kaufen läßt, oder die Steuer gar verkauft, wie man bei den Zehnten gesehen hat, und zuletzt gar zu schwach wird? Diesem Unglück war so wenig bei der Zehntkasse als bei den Herbst- und Maischatzungen vorgebeugt. Der Kaiser, ohne dessen Einwilligung sonst nichts von den Kirchen veräußert werden durfte (vid. Capit. Caroli Regis ap. Baluz. T. II. p. 208), war zu weit, und es fehlte noch an einer einheimischen Controle, bis man anfing, das Verkaufen und Versetzen jener ordentlichen Steuren durch Capitulationes einzuschränken, und Landstände aufkamen.

h) Der Begriff einer Reichs-Territorialhoheit zeigt sich zuerst deutlich aus der Charta divisionis Caroli M. ap. Heinec. in C. I. G. p. 714.

§. 40.

Ohne daß die Dietine es hindern kann.

Der Sendgraf, welcher jährlich Namens des Kaisers das Volk, eben damals ein sehr ehrwürdiger Name, in jeder Grafschaft zu versammlen, zu mustern und über seine Beschwerden zu vernehmen hatte, wäre noch der einzige gewesen, der diesem Unwesen hätte steuren können. Allein mit dem Ansehen des Kaisers war auch das Ansehen seines Gesandten a) gefallen; es waren bald Herzoge, Bischöfe und Grafen dazu genommen worden, die in ihren eignen Aemtern b) für sich gesorgt hatten, oder ihre Collegen und Verwandten nicht verrathen wollten. Einer hatte es dem Andern in der Menge und dem Glanze seiner Dienstleute zuvor zu thun gesucht; und derselbe Geist, welcher seit einem halben Jahrhundert den neuen Militairstand so ansehnlich vermehrt hat, reizte Jeden, vom Kaiser bis auf den geringsten Edelvogt, sich ein eignes Dienstgefolge zu halten. Die Zehnten sowohl als die Herbst- und Maischatzungen und andre Kroneinkünfte wurden mit freudiger Hand dazu verschwendet, ohne daß man in manchen Ländern auch nur einmal ein Register darüber hielte; was solchergestalt dem Heerbann entzogen oder aufgebürdet und zur Löhnung der Dienstmannschaft hergegeben wurde; daher auch in der Folge das Reich so wenig ein richtiges Heerbanns- als Dienstmannschaftskataster c), welches letztere jedoch, wiewohl sehr unvollkommen, in der Reichsmatrikel durchblickt, erhalten hat. Die Kaiser, welche sich Alles von solchen Gefolgen und wenig vom Heerbanne versprachen, gingen in ihren Befreiungen und Verleihungen immer weiter, oder handelten darüber im Bausch und Bogen d); und das Volk, was solchergestalt von Allen, die es schützen sollten, verrathen wurde, hatte keine Repräsentanten, die dagegen auftreten konnten. Der bischöfliche Send war bald nur noch die

einzige Volksversammlung, welche auf gewisse Weise den Mangel der Dietine hätte ersetzen können. Aber auch der Bischof suchte nur sein Gefolge zu vergrößern; und der Send fiel bald so, daß er denselben nicht mehr in Person abhielt, und die Vornehmern davon zurückblieben. Auf dieser Versammlung wurden sonst alle Arten von Verbrechen e), wenn sie auch schon vor dem Gesandten oder dem Grafen mit Gelde gelöset waren, gerüget, weil die weltliche Buße die geistliche f) noch nicht ausschloß, und beide mit gemeinsamer Hand an der Besserung der Menschen arbeiteten. Und hiedurch hatte der Send einen solchen Einfluß auf die Polizei, daß man ihn der Dietine gar wohl an die Seite setzen kann.

a) Jeder Reichsbeamter eignete sich sein Amt zu, und suchte die missos regios auszuschließen. Odo Cluniac. in vita S. Geraldi, L. I. c. 28. Ludewig der Fromme schärfte sonst seinen missis ihre Pflichten noch ziemlich scharf ein; in Capit. de 823. §. f.

b) So sagt Carl der Kahle schon in Synodo Potigon. c. 12: Ipsi nihilominus Episcopi, singuli in suo Episcopio, Missatici nostri potestate et autoritate fungantur.

c) Hierüber ist in England das sogenannte Domesday Book, worin Kronlehne, und wie viel Mannschaft für jedes gestellet werden muß, aufgezeichnet sind. Bradys Introd. in app. p. I. seq. Man glaubt dort, Wilhelm der Eroberer sei der erste gewesen, welcher den Heerbann dem Lehndienste aufgeopfert habe. Ist dieses richtig, woran ich jedoch, nachdem die Sachen in andern Ländern eine frühere Wendung genommen haben, zweifle, so mag es eben die Eroberung erleichtert haben, daß in England die Nationalmiliz gegen die normannische Dienstmannschaft fechten sollte.

d) Alles, was der Erzbischof zu Trier zusammen gebracht hatte, wurde 898 zu einer Dienstgrafschaft unter dem Beding erhoben, daß er davon stellen sollte: sex equos, qui per singulos annos ex eodem Episcopio solito more nostro nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus; nec amplius requiri

censuimus, quia comitatum de eo factum esse dignoscitur. Ap. Hontheim, in hist. Trev. dipl. T. I. pag. 237. Man muß auch hier erinnern, was Madox, in Baronia Anglica, c. I. §. 7, sagt: that if a man would speak clairly about Baronies, he must constantly bear in mind the difference between a Land Baronie and a Titular Baronie; denn der comitatus, wovon Zwentibold in der vorangezogenen trierschen Urkunde spricht, unterscheidet sich von dem Heerbanns-comitatu wie ein reguläres Regiment Soldaten von einem Amtsaufgebot. Jener ist titulus honoris, welcher mit sechs Reitern ad conspectum Imperatoris verdient wird, dieser aber eine Krone (ressort de personnes), die Grafschaft heißt. Indessen erhellet daraus, daß damals in der kaiserlichen Canzlei noch ein rotulus honorum vel beneficiorum Imperii vorhanden gewesen sein müsse, woraus man gewußt, daß der titulus comitis sechs Reiter erfordere. Sextus in equo, si Comes sit, quartus, si Baro, tertius, si Eques, secundus, si ex nobilitate quilibet, steht in der Turnierrolle, welche Henrich dem Ersten zugeschrieben wird. c. Goldast, T. I. Const. Imp. p. 211.

e) Der erste Synodalartikel war: Fecisti homicidium? — Si voluntarie fecisti, septem annos poenitere debes. Der andre: Fecisti truncationes manuum aut pedum, aut oculos hominis eruisti? — v. Canones Regin. ap. Harzheim, T. II. Conc. p. 486. Mit Recht hat der Herr Rath Schmidt zu Würzburg diese Synodalartikel in seiner Geschichte der Deutschen, S. 580, umständlich angezogen. Sie gehören zur wahren Geschichte der politischen Verfassung.

f) Jedoch durfte diese nicht in Gelde bestehen. Dictum est nobis, quod in quibusdam locis Episcopi et Comites ab incestuosis — Wadias accipiant — et inter se pecunias dividant, quod penitus abolendum esse decrevimus, ne forte avaritiae locus detur; et constituimus, ut incestuosi juxta canonicam sententiam poenitentia mulctentur. Ludov. II. LL. c. 1. ap. Heinec. in C. I. G. p. 1247. Die Praxis hat sich aber an diese Verordnung nicht gekehrt; und werden noch jetzt viele solche Brüchten inter Episcopum et Comitem, oder deren heutige Vicarios, den Archidiaconum und die Beamte getheilet.

§. 41.
Fernere Schicksale des Heerbanns.

Indessen wurde der Heerbann doch noch immer stark gebraucht, so oft das Reich oder das Vaterland zu vertheidigen war; insbesondre aber hatte der sächsische fast beständig gegen die Einbrüche der nordischen und slavischen Völker zu arbeiten, die ihnen ohne Unterlaß beschwerlich fielen. Hier lag ihm mit der Zeit die ganze Vertheidigung allein ob a); wogegen er aber auch verschonet wurde, wenn das Reich auf einer andern Gränze zu vertheidigen war b). Noch unter Carls Regierung mußte er, als die Normänner Friesland eroberten, einige Jahre nach einander zu Felde c). Das Glück war ihm nicht günstig, weil Carl den Sachsen mit seinen Franken zu Hülfe eilte, und die Friesen viel gelitten hatten. Das Aufgebot war oft so stark, daß auch die Geringsten nicht verschonet werden konnten d). Unter Ludewig dem Frommen ging er anfangs fast jährlich zu Felde e); und die Last mußte ihm in der Folge noch schwerer werden, als die Dienstmannschaft ihr Glück in den Fehden zwischen den kaiserlichen Prinzen suchte, und die Reichsgränzen nur von ihm den nächsten Schutz zu erwarten hatten. Aber sein Unglück mochte den höchsten Grad erreichen, als der Kaiser Lothar, nachdem er in der Schlacht bei Fontenay (841) den Kern seiner Dienstmannschaft zugesetzt hatte, den sächsischen Heerbann zu seiner Hülfe aufwiegelte f). Dieses war vielleicht das erstemal, daß sich die Gemeinen in die Fehden ihrer Herrn mischten; und Lothar verführte sie mit dem Versprechen dazu, daß er ihnen ihre alte Freiheit und Religion wiedergeben wollte. Aber Ludewig der Deutsche, dem nach der vorletzten Theilung unter Ludewigs Söhnen Sachsen gehörte, überzog (842) dafür ihr Land, und ließ 142 Rädelsführer enthaupten, 14 aber aufhängen g). Sie nannten sich Stel-

linger, und ihre Absicht war wohl, ihre alte Verfassung wieder herzustellen, und sich der Grafen und Edelvögte zu entschlagen; man nannte ihre Unternehmung verachtungsweise einen Bauernkrieg. Nicht lange hernach (845) fielen die Normänner zugleich über die Elbe h) und in Friesland ein; dort zerstörten sie Hamburg, und hier verließen die Einwohner Alles, man sahe nichts als verbrannte Kirchen und verlassene Häuser i), und prophezeiete schon den Untergang der Welt k). Daneben würgte die Rindviehseuche das ganze Jahrhundert hindurch l).

a) Die Regel war eigentlich folgende: Si partibus Hispaniae sive Avaratiae solatium (Hülfe) fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant; si partibus Beheim — duo tertium praeparent. Si vero circa Sorabis — tunc omnes generaliter veniant. Capit. VI. de 807. §. 5.

b) Dieses folgt aus dem Privilegio, was unser Bischof Egilmar erhielt, und wodurch er von allen Heerzügen befreiet wurde, außer wenn es gegen die Normänner ginge. Entweder erforderte die Noth hier zu viel, oder man ließ es allmälig zu, daß jede deutsche Nation hauptsächlich ihre eigenen Gränzen ohne Zuthun der andern beschützte.

c) Ann. Bertin. Fuld. ad 810, imgl. Olafi Trygvini vita, ap. Torfaeum, in serie p. 406.

d) Sogar die Kötter nicht, qui parvulas possessiones de terra habere videntur. Capit. VI. anni 806. §. 2.

e) Ann. Eginh. Bertin. et Fuld. ad 815 et seq.

f) Lotharius terga vertens Saxones caeterosque confines restaurandi praelii gratia sibi conciliare studet, in tantum, ut Saxonibus, qui Stellinga appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscunque legis et antiquorum Saxonum consuetudinis, utrum earum mallent, concesserit; qui, semper ad mala proclivi, magis ritum paganorum imitari quam christianae fidei sacramenta tenere diligerunt. Ann. Bert. ad 841. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est, Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo, qua quisque volebat

lege, vivebant. Nithardus, L. IV. p. 105. Ed. Schilt. Stellinger ist wohl so viel als regulateur, nivelleur, Hersteller, ein gewöhnlicher Name solcher Factionisten.

g) Ludovicus, inde reversus — in Saxoniam pergens, validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium, autoribus factionis capitali sententia damnatis, fortiter compescuit. Ann. Fuld. ad 842. Die Ann. Bert. bestimmen die Zahl der Enthaupteten und Gehängten, ohne die Gestümmelten; Nithard nennt es legalem caedem.

h) Rembertus, in vita s. Ansch. c. XV. et ann. Bertin. ad h. a.

i) Post obitum Ludgeri (Ep. Monast.) a gente severissima Northmannorum innumerabilia paene annis singulis perpessi sumus mala. Nam concrematae sunt ecclesiae, monasteria destructa, deserta ab habitatoribus praedia, in tantum, ut regiones maritimae, quas prius multitudo tenebat hominum, paene sint in solitudinem redactae. Altfrid. in vita Ludgeri, p. 92. Die annales Metenses ad 854 sagen, daß dieses Unglück damals schon 20 Jahr gedauert habe.

k) Die Prophetin Namens Thiota hatte einen solchen Glauben bei dem niedergeschlagenen Volke gefunden, daß sie (847) in publica Synodo plurimorum Episcoporum zum Staupenschlag verdammet wurde. Ann. Fuld. ad h. a. Ihre Prophezeiung hatte aber wahrscheinlich angefangen, als die Normänner im Jahr 845 Alles mit Schrecken erfülleten.

l) Tanta fuit in ea expeditione (810) boum pestilentia, ut paene nullus tanto exercitui superfuerit, et non solum ibi sed per omnes Imperatori subjectas provincias — immanissime grassata est. Ann. Eginh. ad 810. Sie währte noch 820 (Id. ad h. a); und 878 hieß es: Boum pestilentia immanissime grassata est maxime circa Rhenum. Ann. Fuld. ad h. a. Der Poeta Saxo ad a. 809 sagt von der Seuche:

Statim stillans e vulnere tabo
Prodiderat toto concretum corpore virus.

Sie ist also nicht, wie man insgemein glaubt, aus Ungarn zu uns gekommen.

§. 42.
Fortsetzung.

Auf dem Reichstage, welchen der König (852) zu Reme an der Weser hielte, gewann es zwar das Ansehen, als wenn die Krone etwas wieder gewinnen, und sonach auch der Heerbann von ihr mehreren Schutz erhalten würde. Denn er ließ sich Vieles, was sein Vater von den Krongütern in Sachsen verschleudert hatte, wieder zuerkennen a), und machte auch bald hernach auf dem Reichstage zu Erfurt die wichtige Verordnung b), daß kein Reichsbeamter sich weiter in seinem Districte einiges Eigenthum erwerben sollte. Man sieht aber nicht, daß dieses Gesetz jene mögliche Wirkung gehabt habe; und dessen beständige Befolgung hätte eine schärfere Aufsicht erfordert, als der König haben konnte. Dieser schien auch damit nicht die größte Absicht zu verknüpfen, indem er selbst noch Vieles von dem Heerbannsgute verlieh, und auch in unserm Sprengel, zu Kilver im Grönengau c) der Abtei zu Herford einiges Reichsgut, was der dortige Graf Hrodrat besessen hatte, schenkte, sodann das Jahr darauf die Erschleichungen der Abteien zu Herford und Corvey, deren wir vorhin gedacht haben d), bestätigte; woraus man wohl urtheilen mag, daß er mehr auf die Verbesserung der Dienstmannschaft, die sich zu seiner Zeit bis zum Erstaunen vermehrte e), und derjenigen, die ihm solche zuführen konnten f), als auf das wahre königliche und gemeine Interesse gesehen habe. Dieser gab er auch bei dem Frieden zu Coblenz (860) die feierliche Versicherung, daß er bei allen Reichsgeschäften ihren guten Rath erfordern und befolgen wollte; eine Versicherung, die längst in der Sache selbst lag h), aber nun durch den Mißbrauch, daß der König seine Getreuen in gar zu viele und unnöthige Kriege verwickelte, oder vielmehr durch das Uebergewicht, was diese erhalten hatten,

zur feierlichen Erklärung befördert wurde. Gleiche Versicherungen sind aus gleichen Ursachen nachhero allen Dienstmannschaften von ihrem Hauptherrn zu Theil geworden; der Heerbann aber bedurfte ihrer nicht, weil er bloß zur Landesvertheidigung folgte i), und gegen jenen Mißbrauch damit gesichert war.

a) Er wandte seine mehrste Aufmerksamkeit ad eorum vel maxime causas judicandas, qui, a pravis vel subdolis judicibus (Reichsbeamten) neglecti — graves ac diuturnas patiebantur injurias. Suberant et aliae causae ad se ipsum specialiter aspicientes, possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate jure hereditario sibi derelictae, quas oportuit ab iniquis pervasoribus justa repetitione legitimo domino restitui. Igitur in loco Rimia (einige machen Minden daraus; der Ort Rimia ist aber bekannter in der fränkischen Geschichte) super amnem Visurgim — habito generali conventu, tam causas populi ad se perlatas justo absolvit examine, quam ad se pertinentes possessiones juridicorum gentis decreto recepit. Ann. Fuld. ad an. 852.

b) Ut nullus praefectus (praefecti provinciarum occurrunt in Ann. Fuld. ad h. a.) in sua praefectura aut quaestionarius (Königl. Einnehmer, queteur) infra quaesturam suam alicujus causam advocati nomine susciperet agendam; in alienis vero praefecturis vel quaesturis singuli pro sua voluntate aliorum causis agendis haberent facultatem. v. Ann. Pyth. ad 852. Advocati nomine alicujus causam suscipere heißt hier, um es in unserer Landessprache auszudrücken, Gutsherr werden. Dieses Gesetz ging zwar, wie es scheinet, nur die praefectos et quaestionarios an; worunter man besondre Beamte verstehen muß, die der König jetzt statt der ehemaligen missorum per tempora discurrentium angesetzt haben mochte; denn judices publici, als z. E. Grafen und Edelvögte, scheinen nicht darunter verstanden zu sein; allein die Folge zeigt doch, daß auch die Bischöfe privilegia ad acquirendas advocatias vom Kaiser erhalten, folglich solche vorher nicht gehabt haben. Kein General hat die Macht, alle Obersten und Capitains einzuziehen, und seine eigne Lieutenants dafür zu halten; eben so war es im Heerbann. Wie aber dieser fiel,

suchten die Bischöfe und Herzoge Privilegien nach, alle Heerbanns-obersten und Hauptleute auszukaufen; und der Kaiser erlaubte dieses gern, damit sie so viel mehrere Dienstleute halten könnten.

c) Ad monasterium, quod dicitur Herifurt — in pago videlicet Grainga, in villa, quae vocatur Kilveri, mansum indominicatum (wird das heutige adliche Haus Kilver sein), et de beneficio, quod Hrodradus comes habuit, dimidiam partem, in alio autem pago, Sutherbergi dicto, in villa, quae vocatur Arpingi (die heutige Bauerschaft Erpingen), unum mansum. Diese Urkunde, welche zu Herford selbst datirt ist, setzt Schaten, in ann. Pad. ins Jahr 857. Sie gehört aber, wie Eckhard, in Fr. Or. T. II. p. 417, schon bemerkt, in die Zeit, wie der König nach Remen ging.

d) §. 21.

e) §. 43. not. e.

f) Man kann auch hier die gute Anmerkung Hincmari de instructione novi regis, Op. T. IV. §. 4. p. 180, anführen: Coeperunt regni primores certare de honoribus, quique illorum, unde majores et plures possent obtinere, parvi pendentes sacramenta, et plus certantes de eorum cupiditate quam de S. ecclesiae salute et populi pace.

g) Baluz. T. II. Capit. p. 137.

h) Bis hiezu sind die Truppen eines Reichsfürsten der Ordre ihres Herrn gefolgt. Aber ob die künftigen Zeiten nicht eben so wie zu Coblenz eine Capitulation erzeugen werden, daß sie sich nicht ohne ihren Rath und Willen in andre Welttheile übers Meer schicken lassen wollen, steht zu erwarten. Die Sache redet, wenn gleich die ausdrückliche Erklärung fehlt. Die Vereinigung zu Coblenz wird für eins der ersten Reichsgrundgesetze gehalten, wie Schilter, in Inst. J. P. T. I. L. IV. tit. 12. §. 1. p. 409, umständlich zeigt. Es ist aber doch eigentlich eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Dienstherrn und Dienstleuten, die nun freilich, nachdem die obligatio servitialis die obligationem communem verdunkelt hatte, für ein Reichsgesetze angesehen werden konnte.

i) Ich bemerke dieses gegen Mettingh. de milit. Germ. S. III. §. 2. not. 1, welcher den coblenzischen Vergleich um des

willen auf die Nation ziehen will, quia alias liberum fuisset, in libertatem civium non officiatorum grassari.

§. 43.
Schlacht bei Ebsstorf.

Die unglückliche Schlacht bei Ebsstorf im Lüneburgischen (880), worin der sächsische Heerbann von den Normännern aufs Haupt geschlagen wurde a), mochte auch nicht wenig dazu beitragen, daß man immer mehr und mehr auf die Vermehrung der Dienstmannschaft, so sehr sie auch das Nationaleigenthum beschwerte, hinausging. In derselben blieben die Bischöfe von Minden und Hildesheim, der Herzog Brun und zwölf Grafen. Die Legende, welche diese Niederlage zu einer göttlichen Strafe der Ketzerei einer Frau gemacht hat b), läßt auch unsern Bischof Drogo c), der gleichwohl erst lange nachher zum Amte gelangt ist, darin umkommen. Diese Niederlage erfüllete ganz Sachsen mit dem äußersten Schrecken, und brachte nothwendig eine bessere Vertheidigungsanstalt in Gang, als das gemeine Aufgebot des Heerbanns war. Und wahscheinlich hat Otto der Erlauchte, Herzog in Sachsen, welcher nachmals die Kaiserkrone ausschlug, sich durch diese Anstalt, wozu alle sächsische Bischofthümer und Grafschaften billig einen Theil ihrer besten Einkünfte hergeben mochten d), am mehrsten gehoben. Denn gleich nachher sieht man dessen Macht und Ansehen in einem größern Lichte als die von Herzog Brun, seinem ältern Bruder, und ganz Sachsen mächtiger von ihm abhangen. Die Dienstmannschaft, welche nun schon allein ein gerechtes Heer ausmachte, das mit seiner Menge den Erdboden bedeckte e), mußte, weil es die augenscheinlichste Noth erforderte, noch stärker vermehret werden; und der Herzog mochte den Heerbann, den er dagegen von der Landwehr zurückließ, nur zum Steuren und Schanzen gebrauchen. Dieses war zu empfindlich für die noch übri-

gen Wehren; jeder von ihnen suchte jetzt, wenn er es vorhin noch nicht gethan hatte, gewiß Dienste und setzte einen Bauer auf sein Gut. Hatten vorhin ihrer zwei den dritten, oder ihrer drei den vierten zum Heerbann gestellet, so zog man jetzt eben so viel und mehrere Wehrgüter zusammen, belegte sie mit Kornpflichten zum Unterhalte eines Dienstmannes, und machte unvermerkt den Herzog zum General einer Dienstmannschaft, der, wenn er sich seiner alten Gemeinen noch annahm, solches bloß aus der Ursach that, um die Mittel nicht zu verlieren, welche zur Erhaltung seines neuen Kriegesstaats dienten.

a) Normanni superiores existentes duos Episcopos, quorum ista sunt nomina, Thiotrich et Marcwart, et XII comites, his nominibus appellatos, Brun, ducem et fratrem reginae, Wigmannum, Bardonem, alterum Bardonem et tertium Bardonem, Thioterium, Gerricum, Luitolfum, Folcwartum, Avam, Thiotricum, Liutherium cum omnibus, qui eos sequebantur, occiderunt; praeterea XVIII satellites regios cum suis hominibus, quorum ista sunt nomina, Aderam, Alfwin, Addasta, Aida, Alcer, Alda, Dudo, Bodo, Wal, Adolwini, Weinhard, Thiotrich, Alwart, exceptis innumerabilibus, quos in captivitatem duxerunt. Ann. Fald. ad 880. Die Schlacht geschahe IV. non. Febr. Unter den Satellitibus regiis sind Dienstgrafen oder Dienstvögte verstanden, die mit ihren Gefolgen dem sächsischen Heerbann vom Kaiser zu Hülfe geschickt waren. Daß die ganze sächsische Dienstmannschaft den Heerbann diesesmal begleitete, ist wohl kein Zweifel. Sie wurden, wie es scheint, von den Normännern überfallen. Der Heerbann war damals in sehr schlechtem Stande: Normanni, cernentes ignobile vulgus, non tantum inerme quantum disciplina nudatum. Regino ad 882.

b) Hanc consultissimam et aeternum valituram catholicae fidei assertionem, videlicet Mariam Virginem sine virili semine concepisse et peperisse, et post partum virginem mansisse, credidit temerandam; impossibilem Deo esse et naturae pertinaciter affirmans. Legenda ap. Leibnitz, T. I. S. R. B. p. 185.

Sie soll Herman oder Herina, und ihr Gemahl Herzog Baruth geheissen haben. Man behandelte in der Legende die Geschichte als Fabel, und brauchte sie zu moralischen Absichten.

c) Ebend. p. 192.

d) Die Nachkommen dieses Otten haben viele Lehne von Stiftern; und es war allemal billig, daß die Vertheidigten zur Löhnung beitrugen.

e) Virtus et nobilitas totius regni tantae foecunditatis erat, ut, in modum densarum segetum pullulans, veluti quoddam examen apum imperii fines impleverit. Regino ad a. 869. Sollte man nicht sagen, Regino habe unsre heutigen Armeen vor Augen gehabt?

§. 44.

Fortsetzung.

Hiemit war der Grund zum völligen Untergang des Heerbanns oder der Nationalehre gelegt; und die schreckliche Folge davon ist, daß er bis auf diese Stunde zur Fehde wie zur Landwehr a) steuern muß. Die erste mochte anfangs, nach der großen Anlage der Natur und aller nordischen Völker b), ein jeder Hauptherr so weit führen, als er es mit den Seinigen konnte; der Heerbann blieb bei diesem Spiele, welches ihm in keinem Falle zu nahe kommen durfte, ein bewundernder Zuschauer, und freute sich, daß sich Männer zu ritterlichen Unternehmungen bildeten, die, wenn es zur Landwehr kam, die Kriegeskunst inne hätten, und so auch ihm nützlich werden könnten. Die letztere allein lag der ganzen Nation ob; jetzt aber, da fast Alles in Dienste ging, vermischten sich, wie leicht zu gedenken ist, beide Arten von Kriegen, und beide fielen dem gemeinen Eigenthume zur Last. Ludewig der Jüngere, dem nach seines Vaters, Ludewig des Deutschen, Tode Sachsen zufiel, hatte zu viel mit den Normännern am Rhein zu thun; und Arnolf, sein Nachfolger, der jede Macht fassete, wo er sie fand, und sie gebrauchte, wo

er konnte, hatte nicht die Ruhe, um dieses Gemische wieder zu trennen, und noch weniger die Macht, die großen Kronbediente zu nöthigen, ihre weitläuftigen Gefolge einzuschränken, mithin die Nation von der beständigen Unterhaltung derselben zu befreien. Bei der Freude über seine Siege gegen die Feinde des Reichs, die immer noch mit Verwüstungen, sowohl in Sachsen als auf andern Gränzen fortfuhren, duldete man die geringere Beschwerde jener Aufbürdung; und als unter Ludewig dem Kinde, bei der Gelegenheit, da die Ungarn ganz Deutschland und auch Sachsen verheerten, Alles bei Strafe des Stranges c) aufgeboten wurde, durfte man sich mit Untersuchungen nicht aufhalten, die ohnehin, da Herzog Otto in Sachsen sein Vormund war, auf dieser Seite wenig verändert haben würden. Dem ungeachtet, und obschon die Dienstmannschaft zu einer solchen Höhe gestiegen war, streiften die Ungarn von der Donau bis an die Weser, und verheerten eine Provinz nach der andern. Daran war aber eben jene Macht der Dienstmannschaft Schuld, deren Hauptherrn sich von keinem gemeinsamen Oberhaupte zwingen lassen wollten, diesem grausamen Feinde mit vereinigten Kräften zu begegnen. Dadurch ward das ehmals mächtige Carolingische Reich ein Raub aller benachbarten Barbaren. Auch unser Stift ward von den Ungarn heimgesucht d), nachdem es von den normännischen Plünderungen durch den tapfern Reinbern e) war befreiet worden f).

a) S. §. 45. not. a. So oft ein großer Herr jetzt einen Krieg anfängt, muß der Unterthan steuren, die Sache mag ihn allein, oder das Land angehen. Er bedient sich also indirecte immer des Heerbanns, oder der dafür steurenden Nation.

b) Dieses war die alte Weise: Latrocinia nullam habent infamiam quae extra fines cujuscunque civitatis fiunt; eaque et juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri judicant. Atque ubi quis ex principibus in comitiis se dixit du-

cem fore, ut, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant — Caesar de B. G, VI. 23. Das falsche Urtheil Cäsars abgerechnet, sieht man hier Männer, die Corps von Freiwilligen errichten, und damit ihre eigenen Fehden ausführen, oder andern Fehden und Kriegen nachziehen.

c) Ludovicus Rex gentis suae populationem Hunnorumque intelligens crudelitatem, suorum omnium animos hac formidine inflammat, ut, si bello eodem quenquam, quod tum acturus esset, deesse contingeret, laqueo procul dubio vitam finiret. Luitprand. L. II. c. 1. p. 101. Sonst war die Strafe 60 ß.

d) Den Ungarn zog jedoch der Heerbann noch entgegen, terrae incolae in unum conglobati (Regino ad 901); aber zu seinem Unglück, und ward Sachsen in den folgenden Jahren von ihnen oft heimgesucht. Contin. Regin. ap. Pistor. T. I. p. 101.

e) Sie plünderten im Kloster Herzfeld an der Lippe (Acta Idae c. 10); und da sie auch zu Bremen raubten, brannten und mordeten (Ad. Br. I. 47), so müssen sie durch unser Stift gezogen sein. In dem Kloster Obernkirchen, an der Weser, erschlugen sie allein 128 Personen. S. Chron. Mind. ap. Pistor. T. III. p. 809.

f) S. §. 17. not. h.

§. 45.

Beschluß.

Wir können die carolingische Periode nicht wohl verlassen, ohne noch einmal auf sie zurück zu sehen; sie verdient es durch die Größe ihrer Begebenheiten und Veränderungen. Carl, als der große Beschützer des Heerbanns gegen die Macht der Kronbediente, ist auf der Gränze, worauf wir jetzt stehen, fast nicht mehr sichtbar. Die Theilung unter seinen drei Enkeln hat drei große von einander abgesonderte Hauptgefolge a), die man, weil sie durch eine Territoriallinie b) geschieden waren, Reiche nennt, hervorgebracht, und der König von jedem hat die Regel, daß die zu seinem Theile gehörigen Kronbedienten ihm mit

ihren besondern Dienstgefolgen zuziehen müssen; und diese bedienen sich solcher Regel, um sich zum Nachtheil der Krone und des Heerbanns zu vergrößern; indem jene sich bald vor ihnen fürchten, und dieser damit den Unterhalt einer beständigen Dienstmannschaft übernehmen muß, ohne daß die nachherige Wiedervereinigung jener Reiche hierin eine Veränderung machen kann. Der Krieg hatte sich anfangs in Fehde und Landwehr getheilt, und in jener bloß die Dienstmannschaft, zu dieser aber die ganze Nation geholfen. Aber seitdem jene Alles erfüllet, und die Nation nicht mehr zum Kriege geübt wird, haben die Grafen und Edelvögte ihr Amt als Heerbannsofficiere aus Verachtung niedergelegt, oder bloß, um Steuren daraus zu ziehen, behalten; eine sehr wichtige, aber fast unvermerkte Veränderung. Der Bischof, welcher im Heerbann bloß ein geistliches Amt hatte, ist, wenn es einmal darauf ankommt, den Krieg bloß mit Dienstmannschaft zu führen, eben so berechtigt und eben so beschäftiget wie andere Kronbediente, seine eigne Macht einzurichten. Allen kommt es sehr zu statten, daß die Polizei gegen die vielen Heerzöpfe c) eifert, und jeden ehrbaren Mann anweiset, entweder bei dem Kaiser oder seinen geistlichen und weltlichen Beamten in Dienste zu gehen. Noch hat er die Wahl unter diesen Herrn; doch erkennet man schon die Unbequemlichkeit dieser Freiheit d); und jeder Reichsbeamter bemühet sich natürlicher Weise, diejenigen, so in seinem Amte gesessen sind, auch in seinem Dienste zu erhalten, und mit der Zeit eine Linie auf dem Reichsboden zu ziehen, worüber ihm, außer dem Kaiser oder dem Herzoge, kein andrer einen Mann entziehen soll.

a) Es heißt in dem Verein unter den dreien Söhnen Ludewigs vom Jahr 847: et volumus, ut cujuscunque nostrorum homo, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem, vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio, quam

Landweri dicunt, quod absit, accideret, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Ap. Baluz. T. II. pag. 42. Hieraus ist beiläufig zu ersehen, daß die Theilung der Söhne Ludewigs nicht, wie man jetzt behauptet, communionem heribanni aufgehoben habe. Es bleibt unus heribannus; und diesen begreift das Wort Imperium, und unus Imperator. Der Imperator aber ist Heerbanns-General, und hat, so gut wie Heerbanns-Herzog und Heerbanns-Grafen, durch die errichteten Dienstgefolge verloren. Auch blieb die defensio ecclesiae S. Petri nach der Theilung unter Carls Söhnen eine gemeinschaftliche Pflicht. Testam. C. M. §. 17. Sie lag dem Heerbann ob, welcher daher den Namen des Heiligen N. N. zum Unterschiede von dem Dienstmannsreiche erhalten haben mag.

b) De traditionibus autem vel venditionibus, quae inter partes fieri solent, praecipimus, ut nullus ex his tribus fratribus suscipiat de regno alterius a quolibet homine traditionem vel venditionem, hoc est terrarum, vinearum, silvarum atque libertatum servorumque, qui jam casati sunt. Testam. C. M. §. 13. Deutlicher kann man die Territorial-Linie nicht ziehen.

c) Collectae, quae theotisca lingua Herizuph appellantur; Capit. Caroli Calvi. T. VIII. concil. p. 766. Herizuph kommt von Zupfen, sagt Eckhard, in Fr. Or. T. II. p. 492, und bedeutet so viel, als Jemanden zur Desertion vermögen. Allein das Wort collectae zeigt auf Freicompagnien; und der Zopf ist ein Fähnlein, indem dieses Symbolum statt der Fahne gebraucht wurde. Der Hauptmann hieß daher Zopfhaupt, Tiuphhad. S. Abschn. IV. §. 7. n. c.

d) Ut post nostrum ab hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant beneficia, unusquisque in regno domini sui et non in altero, ne forte per hoc, si aliter fuerit, scandalum aliquod accidere possit. Haereditatem autem suam habeat unusquisque illorum hominum absque contradictione in unoquoque regno, quam eum legitime haberé contigerit. Testam. C. M. §. 11. Auch hier blieb die defensio, welche de haereditate geschieht, oder die Heerbannspflicht gemein; die Dienstmannschaft aber ist getheilt. Erbgut verband Niemanden, außer

der Landwehr zu Felde zu gehen; und wie nun letztere nicht oft vorfiel, so hieß es: Liberi Longobardi licentiam habeant se commendandi (in Dienste zu gehen) ubi voluerint; in tantum, ut suo comiti faciant rationabiliter, quod debent; das ist: wenn sie nur ihrem Heerbannsgrafen zur Zeit der Landwehr gewärtig sind, oder sich mit ihm abfinden. LL. Pipini, ap. Heinec. in C. G. p. 1184.

Gedruckt bei A. W. Schade.

Druckfehler und Verbesserungen
im sechsten Theile der Werke Möser's.

S. XXII	Z.	7 v. u.	lese man		Strube st. Struben.
— 10	—	14 v. o.	—	—	l. 2. st. I. 2.
— 18	—	1 u. 3 v. o.	lese man		Dusttheil st. Dußtheil.
— 20	—	14 v. u.	lese man		XXIII, 6.
— 27	—	11 v. o.	—	—	Heimerich st. Heimreich.
— 29	—	8 v. u.	—	—	Wehren st. Wehrer; so S. 36. Z. 2.
— 37	—	6 v. o.	—	—	honos st. honus.
— —	—	2 v. u.	—	—	Anius st. Ancus.
— —	—	1 v. u.	—	—	Aen. III, 80.
— 50	—	1 v. o.	—	—	eine st. einen.
— 55	—	13 v. u.	—	—	Klopsleute st. Klobsleute.
— 56	—	16 v. u.	—	—	stervet st. sterret.
— 60	—	10 v. o.	—	—	nene st. neue.
— —	—	18 v. o.	—	—	der Herer st. den Herre.
— —	—	11 v. u.	—	—	vindicaturos st. vendicaturos.
— 100	—	17 v. o.	—	—	hat st. habe.
— 105	—	3 v. u.	—	—	ἱρυθ st. ἱριθ.
— 112	—	17 v. u.	—	—	XXIII, 5.
— 123	—	8 v. u.	—	—	Widekind st. Wedekind.
— 157	—	7 v. u.	—	—	daß sie die fränkische.
— 182	—	2 v. o.	—	—	Sicheres st. sicheres.
— 187	—	2 v. o.	—	—	im Dooms-day-book, s. Coke u. s. w.

S. 191 Z. 15 v. o. lese man S. Abschn. I. §. 20. n. a. st. Ebendas. n. a.
— 201 — 14 v. o. tilge man das Citat: Abschn. VI. §. 42.
— 203 — 18 v. u. lese man §. 4 st. §. 3.
— 213 — 2 v. u. — — n. f. st. n. e.
— 233 — 5 v. o. — — i) st. c).
— 240 — 15 v. o. setze man vor in dipl. ein (;).
— 242 — 19 v. o. lese man 777 st. 1777.
— 251 — 9 v. o. — — 4 ej. st. 3 ej.
— 256 — 9 v. o. — — Sebardus st. Schardus.
— 262 — 12 v. u. — — Goswin st. Gosbert.
— 271 — 7 v. u. — — n. k. st. n. i.
— 277 — 9 v. o. — — ihn frei zu sprechen.
— 279 — 9 v. o. — — Paderborn, Münster und Osnabrück.
— 284 — 8 v. o. — — scheinen st. schienen.
— 290 — 7 v. o. — — eine st. einen.
— 294 — 13 v. u. — — nostro st. nostra.
— 303 — 3 v. o. — — Vreden st. Verden.
— 327 — 13 v. u. setze man ein (,) st. (;).
— 331 — 15 v. o. lese man 806 st. 807.

